

PIPPIN UND DIE RÖMISCHE KIRCHE

KRITISCHE UNTERSUCHUNGEN ZUM FRÄNKISCH-
PÄPSTLICHEN BUNDE IM VIII. JAHRHUNDERT

VON

DR. ERICH CASPAR

PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT BERLIN



SPRINGER-VERLAG BERLIN HEIDELBERG GMBH

1914

PIPPIN UND DIE RÖMISCHE KIRCHE

KRITISCHE UNTERSUCHUNGEN ZUM FRÄNKISCH-
PÄPSTLICHEN BUNDE IM VIII. JAHRHUNDERT

VON

DR. ERICH CASPAR

PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT BERLIN



BERLIN

VERLAG VON JULIUS SPRINGER

1914

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.

ISBN-13: 978-3-642-98749-6

e-ISBN-13: 978-3-642-99564-4

DOI: 10.1007/978-3-642-99564-4

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1914

Vorwort.

Über die Bedeutung des Problems, das auf den folgenden Seiten behandelt ist, bedarf es nicht vieler Worte. Der fränkisch-päpstliche Bund vom Jahre 754 hat der abendländischen Geschichte auf Jahrhunderte hinaus die Richtung gewiesen. Kein anderes Ereignis ist so epochemachend gewesen für die Mischung germanischer und römischer, weltlicher und geistlicher Elemente, für das, was den eigentlichen Charakter der Staatsordnungen und des geistig-kulturellen Lebens in der „mittelalterlichen“ Periode ausmacht. Auch darüber, daß das Problem noch immer nicht voll befriedigend aufgeklärt ist, bedarf es keiner Worte. Wenn ich es unternehme, dieser Frage, über die nach MÜHLBACHERS grimmigem Wort „schon manches tiefe Tintenfaß trocken geschrieben worden ist“, eine neue, umfangreiche Untersuchung zu widmen, so kann die Rechtfertigung dieses Wagnisses einzig und allein das Buch selbst erbringen. Nur soviel sei mir hier gestattet, die neuen Wege der Forschung kurz anzudeuten, durch die ich hoffe, der Lösung wiederum einige Schritte näher kommen zu können.

Um die Frage möglichst nach allen Seiten hin aufzuhellen, fasse ich die Gesamtheit der Abmachungen des Jahres 754 ins Auge, während bisher zumeist entweder die sogenannte „römische Frage“, die Entstehung des Kirchenstaats und die karolingischen Schenkungen, oder die Frage des fränkisch-päpstlichen Bundes getrennt für sich behandelt worden ist. Das hat mich alsbald dazu geführt, die päpstliche Berichterstattung, mit der wir es ja fast allein zu tun haben, etwas anders als meine Vorgängereinzuschätzen. L. DUCHESNE, der beste Kenner dieser Quellen, sagt von ihnen: „Sie lügen nicht, aber sie verschweigen“; ich glaube hinzusetzen zu können: sie verschweigen nicht nur, was ihnen unbequem ist, sondern häufig deuten sie es auch allmählich in etwas anderes, was ihnen genehmer ist, um; sie lügen zwar nicht offen, aber sie täuschen trotzdem, und um so mehr, je weiter sie zeitlich von den Ereignissen entfernt sind. So ergab sich mir als wichtigste quellenkritische Forderung: streng chronologisch vorzugehen, die älteren von den jüngeren Zeugnissen schärfer zu scheiden, als es bisher geschehen ist, und zu den ursprünglichen Abmachungen durch eine kritische Erforschung der wechselnden päpstlichen Interpretationen vorzudringen. Bei der „römischen Frage“ insbesondere versuche ich mit einer Forderung von KEHR wirklich Ernst zu machen: „die Reste der urkundlichen

Überlieferung, welche die Gewähr ihrer Richtigkeit in sich selber trägt“, von der „Umschreibung dieser Überlieferung“ durch die erzählenden Quellen zu scheiden und zwei Überlieferungen verschiedenen Wertes nicht mit gleichem Maße zu messen. Ich schlage also gegenüber früheren Lösungsversuchen den entgegengesetzten Weg ein; von den Urkundenausügen ausgehend, welche die Vitae Stephani II. und Hadriani I. uns aufbehalten haben, suche ich das, was die päpstlichen Biographien über jene aussagen, einer kritischen Prüfung zu unterwerfen.

Die Untersuchung ist vorerst nur bis an die Schwelle der Ereignisse des Jahres 774 geführt, teils weil andere Verpflichtungen mich hindern, die Weiterführung sogleich in Angriff zu nehmen, teils weil es mir aus den angegebenen Gründen nützlich scheint, die frühere Periode der Entwicklung unter Pippin von der in vielen Punkten verschiedenen späteren unter Karl d. Gr. auch äußerlich zu scheiden und die besonders schwierigen Probleme der Grundlegung für sich zu behandeln.

Es bleibt mir zum Schluß die angenehme Pflicht des Danks an die Herren Professor Dr. STEINACKER in Innsbruck, Professor Dr. LEVISON in Bonn, Professor Dr. DESSAU und Dr. RIESS in Berlin für freundliche Auskünfte, die sie mir auf meine Bitte erteilten, und an meinen Freund Dr. GÜTERBOCK in Steglitz sowie Herrn Dr. W. SMIDT in Hannover, die mir bei der Drucklegung wertvollen Rat und Unterstützung liehen.

Berlin, im Januar 1914.

E. Caspar.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung. Gregor III. und Karl Martell	1
Der fränkische Bericht S. 1—4. — Die päpstlichen Briefe Cod. Car. n. 1. 2: <i>Defensio, defendere</i> S. 4—9.	
Erster Abschnitt. Der Schutzvertrag von Ponthion und das Bündnis	10—53
Die Quellen S. 10—12.	
Kapitel I. Die äußeren Ereignisse S. 12—16.	
Kapitel II. 1. Die Kommendation des Papstes S. 16—18. Der Schutzzeit Pippins auf <i>defensio</i> und <i>iustitia b. Petri</i> S. 18—19. — 2. Die Interpretationen der Kommendation S. 19—22 und der <i>defensio</i> S. 22—23 in den Briefen Stephans II. — 3. Die <i>defensio</i> in Pauls I. Briefen S. 23—27.	
Kapitel III. Das Bündnis. 1. Der wechselseitige Eid S. 29—32. — 2. Die germanische Eidformel <i>amicis amici, inimicis inimici</i> S. 33—38. Die <i>compaternitas</i> S. 39—40. — 3. Das Bündnis in den Briefen Pauls I., Konstantins II. und Stephans III. S. 40—47. <i>Voluntas, fides</i> S. 48—50. Tendenziöse Interpretation Stephans III. S. 50—52.	
Kapitel IV. Tendenziöse Interpretation von Schutzvertrag und Bündnis in päpstlichen Zeugnissen außerhalb des Codex Carolinus S. 52—53.	
Zweiter Abschnitt. Die Urkunde von Kiersy und die Verträge von Pavia 754 und 756	54—153
Kapitel I. Die staatsrechtliche und politische Stellung des Papsttums in Italien vor 754. Die Schilderungen der V. Zachariae S. 55—57. Patrimonien und Orte des Dukats von Rom S. 57—59. <i>Donatio</i> S. 59—60. Päpstliche Tätigkeit in Sachen des Exarchats S. 61—62. Langobardische und Reichszone S. 62—64. Verhandlungen Stephans II vor 754 S. 64—68.	
Kapitel II. Die Schenkungsurkunde Pippins von Pavia 756. Die urkundlichen Elemente der Überlieferung und der Stand der Forschung S. 68—70. — 1. Der Auszug der Vita Stephani II. und die Ortsliste des Ludovicianum S. 70—74. — 2. Keine Schenkungsurkunde von 754 S. 74 ff. Die <i>donationis pagina</i> der Briefe n. 6 und 7 keine Schenkung S. 76—80. Bedeutung der Schenkungsurkunde von 756 S. 81.	
Kapitel III. Der Friedensvertrag von Pavia 754. Der Bericht der Vita Stephani III. und des Briefes Stephans III. S. 82. Istrien-Venetien S. 83—85 und Narni und Ceccano S. 86—88 tatsächlich 754 restituiert. Der Vertrag von Pavia als Besitzstandsvertrag zwischen <i>Romani</i> und <i>Langobardi</i> und das Problem der Exarchatsrestitutionen S. 88—91. — 2. Die Tendenz des Berichtes der Vita Stephani II. S. 91—95. — 3. Das Verhalten des Kaisers S. 96 und Pippins S. 97 nach dem Verträge von Pavia. Seine Vorläufer in byzantinischer Zeit S. 98.	

Kapitel IV. Die Urkunde von Kiersy. 1. Der Bericht der Vita Hadriani und seine Interpretation S. 99—102. Unglaubliche Angaben des Biographen S. 102—111. — 2. Die älteren Zeugnisse der Briefe n. 6 und 7 S. 111—114 und des Briefes Stephans III. S. 115—118. — 3. Einzelinterpretation. A. Istrien und Venetien S. 119—120. B. Spoleto und Benevent S. 121 bis 123. C. Exarchat von Ravenna S. 123 ff. Vergleich mit dem Ludovicianum S. 125—127. Der „Exarchat“ als 754 neugeprägter Begriff S. 128—129. D. Unbestimmter Umfang des „Exarchats“ S. 130—131. Die „Grenzlinie“ auf Vorurkunde beruhend S. 132—133. Ihre ursprüngliche Bedeutung als Verbindung von westlichem und östlichem Reichsgebiet S. 134 bis 142. Die Übernahme der Linie in die Urkunde von Kiersy und ihre Konsequenzen S. 143—145. — 4. Zusammenfassung der Resultate S. 145—149. — 5. Der juristische Charakter der Urkunde: eine fränkische *fides facta*? S. 149—153.

Dritter Abschnitt. Die Entstehung des Kirchenstaats . . 154—197

Kapitel I. Die Bedeutung der neuen Begriffe des päpstlichen Sprachgebrauchs. 1. *Sancta Dei ecclesia (b. Petrus) rei publicae Romanorum* S. 156—169. — 2. *Pastor* und *oves* S. 170. *Populus peculiaris* und *populus noster* S. 171—172. *causa, iustitia, propria b. Petri* S. 173—175. — 3. Der Sprachgebrauch der Vita Stephani II. S. 175—177. Seine Tendenz S. 177—179.

Kapitel II. Die allmähliche Lösung von Byzanz. 1. Der staatsrechtliche Zustand vor 754 S. 180. Veränderung durch den Schutzvertrag. Der fränkische *patricius Romanorum* S. 181 bis 183. Veränderung durch die Schenkungsurkunde von 756 S. 183. Restitutionstheorie und Schenkungsidee S. 184 bis 185. — 2. Die Konstantinische Schenkung S. 185—189. — 3. Die Schenkungstheorie in den päpstlichen Briefen S. 189—192. Die Umdeutung der Urkunde von Kiersy zum Schenkungsversprechen in Hadrians I. Briefen S. 193—195 und in der Vita Hadriani S. 196. Abschluß der kurialen Theorie S. 197.

Schluß. Zusammenfassung und Ergebnisse . . 198—208

Verzeichnis der in Abkürzung zitierten Werke und Abhandlungen.

- BRUNNER RG.: Deutsche Rechtsgeschichte II (1892).
- DIEHL: Études sur l'administration Byzantine dans l'exarchat de Ravenne (Bibl. de l'École des chartes LIII) (1888).
- DOVE: Corsica und Sardinien in den Schenkungen der Päpste. Sitzungsberichte der phil.-hist. Kl. der K. Bayer. Akademie d. Wissenschaften (München 1894).
- DUCHESNE Lib. pont.: Le Liber pontificalis, ed. L. DUCHESNE, I—II (Paris 1888, 1892). (Meist sind nur die einzelnen Viten mit Kapitel und Seitenzahl dieser Ausgabe zitiert).
- État pont.: Les premiers temps de l'État pontifical, 3. éd. (Paris 1911).
- FICKER Forsch.: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens im Mittelalter II (1869).
- GUNDLACH: Die Entstehung des Kirchenstaates und der kuriale Begriff der Res publica Romanorum (Untersuchungen zur deutschen Reichs- und Rechtsgesch., hgg. von GIERKE, Heft 59) (Berlin 1899).
- HALLER: Die Karolinger und das Papsttum. Historische Zeitschrift CVIII (3. Folge XII) (1912) S. 38 ff.
- Quellen: Die Quellen zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates (Leipzig 1907).
- HARTMANN: Geschichte Italiens im Mittelalter, I—III (1897—1911).
- Unters.: Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien (Leipzig 1889).
- HAUCK KG.: Kirchengeschichte Deutschlands, 3., 4. Aufl., I—II (1904—12).
- HUBERT Revue hist.: Étude sur la formation des États de l'église. Revue historique LXIX (1899).
- JUNG MIÖG Erg.-Bd. V: Die Organisationen Italiens von Augustus bis auf Karl d. Gr. Mitteilungen d. Instituts f. österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband V (1896) S. 1 ff.
- MIÖG XXII: Die Stadt Luna und ihr Gebiet. Mitteilungen d. Instituts f. österreichische Geschichtsforschung XXII (1901) S. 193 ff.
- KEHR HZ.: Die sogenannte karolingische Schenkung von 774. Historische Zeitschrift LXX (2. Folge XXXIV) (1893) S. 385 ff.
- GGA. 1893: Kritik über Monumenta Germaniae. Epistolae t. III (insbes. p. 469 ff: Codex Carolinus ed. W. GUNDLACH). Göttingische Gelehrte Anzeigen 1893 S. 871 ff.
- GGA. 1895: Kritik über SCHNÜRER (s. unten). Göttingische Gelehrte Anzeigen 1895 S. 694 ff.
- GGA. 1896: Kritik über LINDNER (s. unten). Göttingische Gelehrte Anzeigen 1896 S. 128 ff.
- Gött. Nachr. 1896: Über die Chronologie der Briefe Papst Pauls I. Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl. 1896 S. 102 ff.
- LAMPRECHT: Die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig d. Frommen in ihren urkundlichen Kernpunkten erläutert (Leipzig 1889).

VIII Verzeichnis der in Abkürzungen zitierten Werke und Abhandlungen.

- LINDNER: Die sogenannten Schenkungen Pipins, Karls d. Gr. und Ottos I. an die Päpste (1896).
- MARTENS: Die römische Frage unter Pippin und Karl d. Gr. (Stuttgart 1881).
- E. MAYER ZfK.: Die Schenkungen Konstantins d. Gr. und Pippins. Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht XXXVI (N. F. XIV) (1904) S. 1 ff.
- MÜHLBACHER DG.: Deutsche Geschichte unter den Karolingern (Stuttgart 1896).
- Reg.: J. F. BOEHMER Regesta imperii I: Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern. Neubearb. v. E. MÜHLBACHER, 2. Aufl. (Innsbruck 1908).
- OELSNER: Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (Leipzig 1871).
- SACKUR MIÖG XVI: Die Promissio Pippins vom Jahre 754 und ihre Erneuerung durch Karl den Großen. Mitteilungen d. Instituts f. österreichische Geschichtsforschung XVI (1895) S. 385 ff.
- MIÖG XIX: Die Promissio von Kiersy. Mitteilungen d. Instituts f. österreichische Geschichtsforschung XIX (1898) S. 55 ff.
- SCHEFFER-BOICHORST: Pipins und Karls d. Gr. Schenkungsversprechen. Ein Beitrag zur Kritik der Vita Hadriani. Gesammelte Schriften I (1903) S. 63ff. (=Mitteilungen d. Instituts f. österreichische Geschichtsforschung V (1884) S. 193 ff.)
- SCHNEIDER: Die Reichsverwaltung in Toscana von der Gründung des Langobardenreiches bis zum Ausgang der Staufer Bd. I: Die Grundlagen (Bibliothek des Kgl. Preuß. Historischen Instituts in Rom XI) (1914).
- SCHNÜRER: Die Entstehung des Kirchenstaates (Köln 1894).
- TH. v. SICKEL: Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom Jahre 962 (Innsbruck 1883).
- W. SICKEL ZfG.: Die Verträge der Päpste mit den Karolingern. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XI (1894) S. 301 ff.
- GGA. 1900: Kritik von KETTERER, Karl d. Gr. und die Kirche (1896). Göttingische Gelehrte Anzeigen 1900 S. 106 ff.
- v. SYBEL: Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste. Kleine historische Schriften III (Stuttgart 1880) S. 65ff. (=Historische Zeitschrift XLIV (2. Folge VIII) (1880) S. 47 ff.
- WAITZ VG.: Deutsche Verfassungsgeschichte III, 2. Auflage (1883).
- WEILAND ZfK.: Kritik von MARTENS (s. oben). Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht XVII (1882) S. 368 ff.
-

Einleitung.

Gregor III. und Karl Martell.

Der welthistorisch bedeutende Bund, welchen das Papsttum im 8. Jahrhundert mit dem fränkischen Königtum schloß, bietet in seinen einzelnen Abmachungen der historischen Forschung eine Fülle schwieriger Probleme dar. Wir treten an sie heran auf dem Wege, den die Ereignisse selbst uns weisen. Den Verhandlungen, die zwischen Papst Stephan II. und dem kurz vorher zum König erhobenen Pippin auf französischem Boden in den ersten Monaten des Jahres 754 stattfanden, ging, gleichsam als ein Vorspiel zum Drama, eine erste Anknüpfung zwischen Gregor III., Stephans zweitem Vorgänger, und Pippins Vater, dem Hausmeier Karl Martell, in den Jahren 739/40 voraus; diese Anknüpfung ist zwar fürs erste ohne unmittelbare und sichtbare Folgen geblieben, aber sie lehrt uns kennen, was das Papsttum von den Franken erlangen wollte, und welche Vorstellungen man in Rom über die Mittel und Wege zur Verwirklichung dieser Wünsche hatte.

Wir haben von fränkischer Seite zunächst einen kurzen und ziemlich dunklen Bericht beim Fortsetzer des sogen. Fredegar¹⁾. Darnach sandte der Papst zweimal in einem Jahr eine Gesandtschaft an Karl, die neben anderen reichen Geschenken Schlüssel vom Grabe des h. Petrus mit einer (darin eingelassenen) Reliquie, einem Splitter von den Ketten des Apostelfürsten, überbrachte, *eo pacto patrato, ut a partibus imperatoris recederet* (scil. *papa*) *et Romano consulto praefato principe Carlo sanciret*. Man ist sich jetzt nahezu einig darüber, daß hier von einer Übertragung des Konsulats die Rede ist²⁾. Auf diesem Bericht fußt ein anderer, etwas jüngerer³⁾, der nicht

¹⁾ Ed. Scr. rer. Merov. II, 168 ff.

²⁾ Vgl. MÜHLBACHER, Reg. ² n. 41 d. — Nur SCHNÜRER S. 30 Anm. 3 hat neuerdings widersprochen und im Anschluß an BRUNENGO, Il patriziato Romano di Carlo-magno S. 32 Anm. 3, *consulto* dem *decreto Romanorum principum* der Ann. Mett. gleichgesetzt. Damit ist bei dem chronologischen und Abhängigkeitsverhältnis beider Quellen indes gar nichts gewonnen. Weit treffender ist, was W. SICKEL ZfG. XI 317 Anm. 1 bemerkt: (die Metzger Annalen) „sagen statt *consulatus*, statt dieses den Franken unverständlichen Ausdrucks, *dominatio* oder *defensio*“.

³⁾ Ann. Mettens. priores (Cod. Durham.) a. 741 (ed. SIMSON p. 30) und ähnlich, aber der Vorlage, der Contin. Fredegarii, näherstehend im Chron. Anianen. (Moissiacen.) (MG. SS. I, 291). Das seit Auffindung der Hs. von Durham vielerörterte Problem der Ann. Mettenses ist jetzt durch

allein formal glatter, sondern sachlich abweichend zu berichten weiß: *Epistola quoque decreta*¹⁾ *Romanorum principum sibi predictus presul Gregorius miserat, quod sese populus Romanus relicta imperatoris dominatione ad suam defensionem et invictam clementiam convertere voluisset.* Dieser Bericht erwähnt also ausdrücklich ein Schriftstück, das dem Verfasser noch bekannt gewesen zu sein scheint²⁾. Neben dem Papst treten hier *principes Romani* (oder *Romanorum*) auf, und das römische Volk ist es, das von der Herrschaft des byzantinischen Kaisers los will.

die Ausgabe von SIMSON soweit geklärt: es steht fest, daß die ursprünglichen Metzger Annalen keineswegs erst dem 10. Jahrh., sondern bereits der ersten Hälfte des 9. Jahrh. angehören, und daß ihnen eine noch ältere, verlorene Quelle zugrunde liegt, die mit den Reichsannalen als zweiter Vorlage ziemlich roh zusammengearbeitet ist. Den weitgehenden Hypothesen von KÜRZE gegenüber, der eine Kompilation von 830 (= Cod. Durham.), eine andere von 805, die er dem Abt Fardulf von St. Denis zuschreibt, und schließlich noch eine Rezension bis 810 unterscheidet (vgl. NA. XXI, 29 ff., XXVIII, 9 ff.), hat SIMSON mit Recht große Zurückhaltung geübt, aber freilich auch gänzlich darauf verzichtet, jene ältere Quelle und das ihr Zugehörige von dem Eigentum des Metzger Kompilators zu scheiden. Stilistisch läßt sich dieser bis zum Jahre 805 verfolgen, aber was die Ann. Mett. sachlich an Eigenem zu berichten wissen, endet im wesentlichen doch schon mit Karls d. Gr. erstem Italienzug 774, und der Schwerpunkt liegt durchaus in Karl Martells und Pippins Zeit und den sagenhaften Berichten über die älteste Zeit der Familie. Es ist die Frage, ob der im einzelnen wohl verfehlt Versuch von DÜNZELMANN NA. II, 518 ff., die Metzger Kompilation und ihre Quelle, resp. Quellen stilistisch zu scheiden, den SIMSONS Ausgabe mit Stillschweigen übergangen hat, mit besserem Erfolge erneuert werden könnte. Ich halte es für nicht unwahrscheinlich, daß man auf diesem Wege in der Tat zu einem Resultat, das dem von DÜNZELMANN l. c. S. 537 fixierten ähnelt, gelangen kann: einer Quelle, die auf einer Kombination Fredegars mit eigenartigen Nachrichten beruht und um 780 kompiliert ist. — Für uns wird es im folgenden vor allem auf eine sachliche Ausbeutung der Darstellung der Metzger Annalen ankommen, die RANKE mit feinem historischen Takt schon verteidigte (Weltgesch. V, 2 S. 292 ff.), als man sie noch allgemein als spät und wertlos mißachtete (vgl. besonders BONNELL, D. Anfänge d. karol. Hauses S. 157 ff.). Doch sei nebenbei bemerkt, daß auch die sagenhafte Darstellung der karolingischen Urgeschichte in ein ganz anderes Licht rückt, wenn sie jetzt nicht mehr als „Phantasien eines Mannes, der für das untergehende Karolingergeschlecht (im 10. Jahrh.) offenbar in hohem Grade interessiert war“ (BONNELL S. 118), da- steht, sondern als das Bild, das man sich auf der Höhe der karolingischen Entwicklung, vielleicht sogar noch während des Aufstiegs, noch im 8. Jahrhundert, von den Anfängen machte oder vielmehr zurechtmachte.

¹⁾ So ist mit der Handschrift wohl zu lesen (vgl. HOLDER-EGGER im Apparat der Ausgabe SIMSONS) und dann *epistola* als Ablativ zu fassen. Chron. Anian. (Moiss.) verdeutlicht, offenbar aus eigener Konjektur: *epistolam quoque et decreta*. Die Lesung anderer jüngerer Ableitungen *epistolam quoque decreto*, die SIMSON aufnimmt (ebenso MÜHLBACHER l. c.), ist, weil sie den Sinn von *decretum* umbiegt, zu verwerfen.

²⁾ Einen päpstlichen Brief, der offenbar identisch ist mit dem verlorenen, auf den Cod. Carol. I zurückverweist (*iterata vicae ... duximus scribendum*). Ob in diesem Brief nur berichtet war von *decreta Romanorum principum*, oder ob solche „Wahlschreiben“ (BRUNNER, Rechtsgesch. II, 84 Anm. 5) beigelegt waren, ein Brauch, den wir in den späteren Briefen des Cod. Carol. mehrfach erwähnt finden, muß dahingestellt bleiben.

Wir wissen jetzt¹⁾, daß beide Maßnahmen keineswegs etwas Neues waren; man steht vielmehr in gewisser Hinsicht in der römischen Tradition. Schlüssel vom Grabe des Apostelfürsten sind nach dem Zeugnis des Registers Gregors I. auch schon früher an hervorragende Personen verliehen worden, und den Konsultitel hatten gleichfalls schon früher Barbarenherrscher, darunter Chlodwig, der erste Frankenkönig, als Föderierte des Reichs geführt. Aber man darf die Schlüsselübersendung nun nicht allzu traditionell, die Verleihung des Konsultitels nicht allzu bedeutungslos auffassen²⁾. In früheren Fällen war der Schlüssel mit eingefügtem Kettensplitter nichts als eine Reliquie, die um den Hals getragen vor Krankheit schützen sollte³⁾; die Schlüsselform war für die Hülle offenbar gewählt, weil der Schlüssel das Attribut des Apostelfürsten ist⁴⁾. Gregor III. aber übersandte die Schlüssel, um sein Hilfsgesuch zu unterstützen⁵⁾; von der sonst stets betonten Wunderwirkung der Reliquie ist nicht die Rede⁶⁾, sondern die Symbolik hat sich leise verschoben: es war „eine Gabe, die

¹⁾ Vgl. FUSTEL DE COULANGES Hist. des institutions politiques de l'ancienne France ² VI, 298 und HARTMANN II, 2 S. 169 ff.

²⁾ Wie FUSTEL DE COULANGES und HARTMANN es tun.

³⁾ Vgl. Reg. Greg. I. lib. I ep. 29 (ed. MG. Epp. I, 42): *Praeterea sacratissimam clavem a sancti Petri apostoli corpore vobis transmissi, quae super aegros multis solet miraculis coruscare; nam etiam de eius catenis interius habet. Eaedem igitur catenae, quae illa sancta colla tenuerunt, suspensae vestra colla sanctificent*, und die übrigen von HARTMANN l. c. S. 199 angeführten Zitate. Vgl. dazu auch aus späterer Zeit Reg. Gregorii VII. lib. VII, 6 (ed. Jaffé Bibl. II, 387): *misimus vobis claviculam auream, in qua de catenis beati Petri benedictio continetur*.

⁴⁾ Einmal ist die Hülle für die Kettensplitter auch ein Kreuz, vgl. Reg. Greg. I. lib. III ep. 33.

⁵⁾ Er schreibt (Cod. Carol. n. 2): *Coniuro te in Deum vivum et verum et ipsas sacratissimas claves confessionis beati Petri, quas vobis ad rogum direximus*. JAFFÉ, dem sich die meisten Forscher angeschlossen haben, erklärt: *rogationem, obsecrationem*; wohl mit Recht, wenn man vergleicht, daß auch die Vita Gregorii III. c. 14 p. 420 die Sendung so deutet: *claves . . . direxit . . . postulandum . . . ut eos . . . liberaret*. HARTMANN übersetzt dagegen „auf deine Bitte“; aber dann müßte es doch wohl *ad rogum vestrum* heißen, und der Satz der Contin. Fredegarii: *quod antea nullis auditis aut visis temporibus fuit*, spricht durchaus dagegen, daß die Bitte und damit die Anregung zu der Gesandtschaft von Karl ausgegangen sei. — Beachtenswert ist der Hinweis von FUSTEL DE COULANGES l. c. S. 298 Anm. 9 auf *roga cleri* im Sinn von „Geschenk“ im Liber pontificalis. Doch handelt es sich dabei um eine feste Gratifikation bei päpstlichen Leichenbegängnissen, die von Anfang des 7. bis Anfang des 9. Jahrhunderts erwähnt wird (vgl. DUCHESNE I, 320 Anm. 8 und den Index s. v. *roga*), einmal um ein Geldgeschenk zum Zweck von Spenden (V. Benedicti III. c. 34 p. 148). Damit ist die Übersendung der Schlüssel kaum zu vergleichen, und so dürfte auch für die Interpretation von *ad rogum* jener terminus technicus nicht maßgebend sein, sondern die etymologisch näherliegende Bedeutung „Bitte“ festzuhalten sein.

⁶⁾ Vgl. im Gegensatz dazu, was die Vita Gregorii II. c. 11 p. 401 von einer päpstlichen Sendung, die ihre Wunder wirkende Kraft bei einem Frankensieg über die Araber (im Jahre 721, vgl. DUCHESNE I 412 Anm. 18) bewährte, berichtet.

den Beschenkten gleichsam verpflichtete, sich als Hüter des Grabes zu beweisen¹⁾.

Die Verleihung des Konsultitels scheint mit den *decreta Romanorum principum*, d. h. der römischen Großen²⁾, kombiniert werden zu müssen; bei dieser Verleihung haben offenbar die Großen, nicht der Papst, zum mindesten die Initiative gehabt³⁾; die Absicht war wohl, daß Karl in die Stellung etwa des bisherigen obersten militärischen Würdenträgers in Rom, der Konsularrang hatte⁴⁾, einrücken sollte. Die Behauptung der fränkischen Quellen von einer beabsichtigten Lossagung Roms und des Papstes vom römisch-byzantinischen Reich ist zwar offenbar irrig und geht zu weit⁵⁾, aber augenscheinlich birgt doch auch bei der Verleihung des Konsultitels ebenso wie bei der Schlüsselübersendung die alte Form einen neuen Inhalt.

Diesen Inhalt näher zu bestimmen, ermöglichen nun Nachrichten von päpstlicher Seite, die den fränkischen gegenüberstehen. Der offizielle *Liber pontificalis* hat in der *Vita Gregorii III.* allerdings zunächst von der ohne Folgen gebliebenen Sendung überhaupt keine Notiz genommen. Erst später, wohl zur Zeit, als die *Vita Stephani II.* entstand⁶⁾, ist ein Zusatz gemacht, der von der Übersendung der Schlüssel

¹⁾ So HAUCK, KG. I 3. 4 511. Eine ganz ähnliche doppelte Symbolik liegt vor, wenn nach den *Ann. regni Franc. ad a. 800* (ed. KÜRZE p. 112) der Patriarch von Jerusalem *benedictionis causa claves sepulchri Domnici ac loci calvariae, claves etiam civitatis et montis cum vexillo* an Karl d. Gr. sendet. Die Übergabe der Schlüssel von Städten ist ja damals schon und später ein häufiges Symbol der Unterwerfung oder Übergabe.

²⁾ Nicht der römischen Kaiser, wie HARTMANN meint; entscheidend dagegen SIMSON in der Ausgabe der *Ann. Mett.* pr. p. 31 Anm. 1.

³⁾ Daß der Papst diese Anträge gemacht habe, steht gar nicht da; daß er nicht dazu befugt gewesen sei, ist also kein Argument gegen die Glaubwürdigkeit der Nachricht, die a limine jedenfalls nicht mit HAUCK l. c. abzuweisen ist.

⁴⁾ *Ego ill. in Dei nomine consul* unterschreibt als erster unter den Laien das Wahldekret des Papstes, vgl. *Lib. diurn. f. 60* (ed. SICKEL p. 54), und erscheint unter den Überbringern desselben an den Exarchen neben den Vertretern der geistlichen *ordines* und der *cives* als erster *de exercitali gradu*, neben ihm *tribuni*, vgl. f. 61 p. 56: *per harum portitores ill. sanctissimum episcopum . . . ill. et ill. viros honestos cives et de exercitali gradu ill. eminentissimum consulem ill. et ill. magnificos tribunos*. Wahrscheinlich hatte er die Charge eines *magister militum*, vgl. HARTMANN *Unters.* S. 54. — Die *Vita Gregorii III.* c. 3 p. 416 nennt als Beisitzer der römischen Synode von 731 nach den Erzbischöfen, Bischöfen und Kardinalpriestern *adstantibus diaconibus vel cuncto clero, nobilibus etiam consulibus et reliquis Christianis plebibus*. — Vgl. auch SICKEL *ZfG.* XI, 317 Anm. 1.

⁵⁾ Auch darüber herrscht nahezu eine Ansicht. Nur W. SICKEL l. c. S. 316 sagt: „Gregor III. . . gedachte aus seinem Staate auszutreten. . . Der römische Ducat wurde demnach ein besonderer Staat“. Doch sei diese eigenmächtige Lossagung vom Reich angesichts der ablehnenden Haltung Karl Martells veragt worden. Diese Anschauung hängt zusammen mit dem staatsrechtlichen Begriff des „Kirchenstaats“, den W. SICKEL namentlich in späteren Arbeiten entwickelt hat, und mit dem ich mich in *Abshn. III* auseinandersetze.

⁶⁾ Vgl. DUCHESNE I, p. CCXXVII.

berichtet¹⁾. Von der Verleihung des Konsultitels ist hier so wenig die Rede wie in den beiden Briefen Gregors III., die im Codex Carolinus²⁾ erhalten sind, während ein vorangegangener erster fehlt³⁾. Im übrigen sind diese Briefe aber die ausführlichste Nachricht über die ganze Aktion und ergänzen unsere Kenntnis sehr wesentlich.

Den Anlaß zu Gregors Sendung gaben bekanntlich die Angriffe des Langobardenkönigs Liutprand auf das römische Gebiet. Gegen diese Angriffe bitten die Briefe in beweglichen Worten um Hilfe. In welcher Art aber war diese Hilfe gedacht? Der Ausdruck, dessen sich die beiden Briefe am häufigsten, je dreimal, bedienen, ist *defendere*, *defensio*⁴⁾. Er wurde in Italien und insbesondere an der Kurie, neben der allgemeinen Bedeutung des Wortes⁵⁾, längst auch als

¹⁾ V. Gregorii III. c. 14 p. 420 (rec. B): *Concussa que est provincia Romane dicionis subiecta a nefandis Langobardis seu et rege eorum Liutprando. Veniensque Romam in campo Neronis tentoria tetendit, depraedataque campania multos nobiles de Romanis more Langobardorum totondit atque vestivit. Pro quo vir Dei undique dolore constrictus sacras claves ex confessione beati Petri apostoli accipiens partibus Francia Carulo sagacissimo viro, qui tunc regnum regebat Francorum, navali itinere per missos suos direxit, id est Anastasium, sanctissimum virum, episcopum necnon et Sergium presbiterum, postulandum ad praefato excellentissimo Carolo ut eos a tanta oppressione Langobardorum liberaret.*

²⁾ Edd. JAFFÉ Bibl. rer. Germ. IV, 13 ff; GUNDLACH MG. Epp. III, 469 ff. — Zur letzteren Ausgabe vgl. die Kritik von KEHR GGA. 1893 S. 871 ff.; ihre Ausstellungen sind zum Teil berücksichtigt und mit eigenen Verbesserungen verbunden in dem Abdruck bei HALLER Quellen S. 77 ff., der nur wenige Stücke gekürzt oder fortgelassen hat. Auch ich versuche im folgenden gelegentlich weitere Textemendationen zu bringen.

³⁾ S. oben S. 2, Anm. 2.

⁴⁾ N. 1: *ad defendendam ecclesiam Dei — pro eius ecclesia et nostra defensione — peculiarem populum zelando et defendendo*; N. 2: *peculiarem populum non conantur defendere — potens est ... suam defendere domum — sentiamus post Deum tuam consolacionem ad nostram defensionem.*

⁵⁾ Auch in allgemeiner, verschiedenartiger Bedeutung findet sich *defendere* natürlich daneben im kurialen Sprachgebrauch, und zwar häufiger gerade in der Zeit kurz vorher, vgl. V. Gregorii II. c. 16 p. 404: *motis Romanis atque undique Langobardis pro defensione pontificis*; c. 17: *pro eius (pontificis) magis defensione viriliter decertarent*; c. 19 p. 406: *ipsum patricii missum occidere voluerunt, nisi defensio pontificis nimia praepediret; pontificem Christianae fidei zelotem et ecclesiarum defensorem permittere noceri.* Zu dieser letzten Stelle vgl. S. 26, Anm. 1. Allgemeiner Verwendung des Wortes liegt auch vor in den einleitenden Betrachtungen des großen Briefs Papst Zacharias' an Pippin, Cod. Car. n. 3: *Principes et seculares homines atque bellatores convenit curam habere et sollicitudinem contra inimicorum astutiam et provinciae defensionem, praesulibus vero sacerdotibus adque Dei servis pertinet salutaribus consiliis et oracionibus vacare.* GUNDLACH S. 71 ff. hat aus diesen Worten, die in Wahrheit nichts als eine typische arengamäßige Betrachtung darstellen — die aber allerdings von Karl d. Gr. später in einem Brief an Leo III. (MG. Epp. IV p. 136 n. 93) wiederaufgenommen und sehr geschickt verwertet worden sind, wie an anderer Stelle zu zeigen sein wird —, einen (geheimen) päpstlich-fränkischen Präliminarvertrag als Grundlage aller folgenden Verhandlungen erschließen wollen. Vgl. dagegen schon STUTZ in Zeitschr. d. Savignyst. germ. Abt. XXI, 346.

terminus technicus gebraucht. *Defensores* hießen in der spät-römischen Stadtverfassung gewisse Organe einer Art von Selbstverwaltung, die dazu bestimmt waren, die Interessen ihrer Gemeinden auch gegenüber den Zivilstatthaltern und der Bureaukratie zu vertreten¹⁾. In ähnlicher Funktion trifft man seit Gregor I. fester organisierte, kirchliche *defensores*²⁾, ursprünglich für die Verteidigung des Armenguts³⁾, dann in allgemeiner Verwendung in Sachen der Kirche und im Dienst der Päpste. Wie die Rektoren der Patrimonien, die z. T. aus ihren Reihen hervorgingen, und als deren lokale Stellvertreter sie zuweilen fungierten, waren sie vom Papst abhängige Beamte, und ihre *defensio* galt sowohl Privaten wie namentlich den öffentlichen Gewalten gegenüber. Dieselbe *defensio* wurde auch bei einer Verpachtung von Kirchengut dem Pächter neben anderen Pflichten auferlegt, wie eine Urkunde Gregors II. lehrt⁴⁾.

Die *defensio*, die Gregor III. von Karl Martell forderte, ist damit kaum zu vergleichen. Es war nicht die Übertragung einer Beamtenpflicht, sondern die Bitte um politischen Beistand. Wie das gleichzeitige Anerbieten des Konsultitels zeigt, hat man in Rom eher an den allgemein-politischen Schutz gedacht, den man bisher von den Organen der kaiserlichen Verwaltung erwartet hatte; und in der Tat findet sich im Wortlaut der beiden Briefe mancher Anklang an das Diurnus-Formular des Schreibens, mit dem *sede vacante* der Archidiakon die verwaiste römische Kirche dem Schutz des Exarchen empfahl⁵⁾. Dort heißt es: *ad solam Christi Dei nostri cordis oculos miserationem attollentes, ut ipse dignetur subvenire desperatis*, und zum Schluß: *Post divinum enim auxilium ad vestram excellentiam . . . omnes habemus fiduciam. Ecce eventum lugubrem indicavimus, quia ad nostram consolationem humanum alibi non habemus confugium*. So schreibt Gregor III. im ersten Brief: *Quoniam ad te post Deum confugium fecimus*, im zweiten: *Nulla nobis apud te refugium facientibus pervenit actenus consolacio*, und: *Propter Deum . . . subvenias ecclesie sancti Petri*, und: *Senciamus post Deum tuam consolacionem*.

Dicht daneben findet sich in den beiden Briefen Gregors freilich eine andere, wesentlich verschiedene Auffassung. Wenn Papst und Franken in Beziehungen zueinander traten, so war der Dritte im Bunde notwendig der h. Petrus; jede rechtliche Verbindung erhielt von vornherein

¹⁾ Vgl. HARTMANN Unters. S. 45 ff.

²⁾ Vgl. HARTMANN II, I S. 142 ff.

³⁾ In dieser Verbindung, als *defensio pauperum* (u. ä. Ausdrücke), liegt die *defensio* in allgemeinerem Sprachgebrauch auch den Bischöfen und dem Papste ob, vgl. z. B. Reg. Greg. I lib. I 39 a (MG. Epp. I 53): *ut cura maxima esse de episcopis debeat, ne in causis secularibus misceantur, nisi in quantum necessitas defendendorum pauperum cogit*; lib. X, 10 (l. c. II, 245): *nisi forte quod res pauperum defendere rationabiliter cogimur*.

⁴⁾ JE. 2173: *rationibus ecclesiasticis III auri solidi . . . persolvantur omnemque qua indigent meliorationem ac defensionem predictus fundus . . . Nam si aliter, quod absit, a vobis provenerit de suprascripta melioratione, defensione et annua pensione etc.*

⁵⁾ Lib. diurn f. 59. (ed. SICKEL p. 49): *Nuntius ad exarchum de transitu*.

einen religiösen Einschlag, und in diesem Licht erschien die *defensio* Karl Martells doch wiederum nicht als eine erbetene Gunst, sondern als eine Pflicht, ähnlich der beamteter *defensores*; nämlich als eine religiöse Treupflicht, und zwar als die allgemeine Christenpflicht, die keiner besonderen vertraglichen Begründung bedurfte. Karl soll *pro eius (Dei) ecclesia et nostra defensione* unverzüglich streiten, *ut cognoscant omnes gentes tuam fidem et puritatem atque amorem, quae habes erga principem apostolorum beatum Petrum et nos eiusque peculiarem populum zelando et defendendo*¹⁾. Durch das päpstliche Hilfs-gesuch stellt in Wahrheit Gott diese *fides* Karls auf eine Probe²⁾. Es ist charakteristisch, daß diese Interpretation der *defensio* Karls an das Diurnus-formular des Eides anklängt, mit dem die Bischöfe sich zur Treupflicht gegenüber Petrus und seinen Vikaren bekannten³⁾.

Mehrdeutig schillert das Wort *defensio*, *defendere* in diesen Briefen; für den fränkischen Empfänger aber hatte es eine ganz konkrete und feste Bedeutung. *Defensio* ist in der fränkischen Rechts-sprache das lateinische Synonymum des germanischen Lehnworts *mundeburdium*; es bedeutet den Königsschutz, der insbesondere von Kirchen und Klöstern erbeten und ihnen verliehen wurde⁴⁾. Auch diese fränkische Bedeutung der *defensio* war an der Kurie nicht unbekannt; denn um eben diesen Schutz von Karl Martell zu erlangen, hatte sich Anfang der zwanziger Jahre Bonifatius um Vermittlung an Gregor II. gewandt und von ihm ein Empfehlungsschreiben an den fränkischen Haus-meier erwirkt, in dem es heißt⁵⁾: *Pro quibus eum gloriosae benivolentiae tuae omnimodo commendamus, ut eum in omnibus necessitatibus adiuvetis et contra quoslibet adversarios, quibus in Domino praevalentis, instantissime defendatis, certissime retinentes, Deo vos exhibere, quaecunque huic promptissimo impenderitis favore*. Auch hier fällt eine große Ähnlichkeit des Wortlauts mit einem Formular des Liber diurnus für eine ähnliche Situation auf; mit einem Schreiben nämlich, durch welches päpstliche Funktionäre an den kaiserlichen *iudex provinciae* empfohlen wurden⁶⁾. Hier heißt es: *Vestrae magnitudini (eum) commen-*

¹⁾ Cod. Car. n. 1.

²⁾ N. 2: *Potens est, carissime fili, ipse princeps apostolorum ... de inimicis dare vindictam, sed fidelium filiorum mentes probat.*

³⁾ F. 75 *Indiculum episcopi* (ed. SICKEL p. 79): *me omnem fidem et puritatem sanctae fidei catholicae exhibere ... sed, ut dixi, fidem et puritatem meam atque concursum tibi (scil. b. Petro) utilitatibusque ecclesiae tuae ... et predicto vicario tuo atque successoribus eius per omnia exhibere*, vergl. f. 76 p. 81. — *Pro perficienda utilitate ... Petri* ruft Stephan II. 753 die Hilfe Pippins an (Cod. Car. n. 5, s. unten S. 17).

⁴⁾ Vgl. z. B. den Schutzbrief Karl Martells für Bonifatius (S. Bonifatii Epist. n. 22, ed. MG. Epp. III, 270): *Cognoscatis, qualiter apostolicus vir, in Christo pater, Bonifatius episcopus ad nos venit et nobis suggestit, quod sub nostro mundeburdio vel defensione eum recipere deberemus*, und weiterhin: *cum nostro amore vel sub nostro mundeburdio et defensione quietus vel conservatus esse debeat, in ea ratione, ut iustitiam reddat et similiter iustitiam accipiat.*

⁵⁾ S. Bonifatii Epist. n. 20, l. c. p. 269.

⁶⁾ Lib. diurn. f. 54 (ed. SICKEL p. 44).

damus, ut . . . ita eum, sicut re vera Christianos decet, in omnibus adiuvetis, quatenus . . . ante omnipotentis Dei oculos . . . actionum vestrarum mercedem invenire et eius semper debitricem habere ecclesiam valeatis. Aus dieser Vergleichung hebt sich allein der Ausdruck *defendere*, den Gregor II. abweichend von der Formel gebraucht, heraus: der terminus technicus für den fränkischen Königsschutz, auf den des Bonifatius Bitte und deren Unterstützung durch den Papst abzielte¹⁾. Es ist nun auch sicherlich kein Zufall, daß in Gregors III. Briefen an Karl Martell gerade das Wort *defendere* so geflissentlich häufig angewendet ist, während es in der sonst im Wortlaut anklingenden Diurnusformel fehlt. Der Papst suchte bei dem fränkischen Hausmeier ein Äquivalent für den politischen Schutz, den bisher der Exarch oder andere kaiserliche Beamte gewährt hatten. Die Schlüssel vom Grabe waren nur ein geistliches Symbol, der Konsulat nur ein Titel; das Wort *defensio* sollte augenscheinlich bei dem Empfänger der Briefe die ihm vertraute bestimmte Vorstellung des fränkischen Königsschutzes hervorrufen. Mehr noch. Durch den Schutzbrief für Bonifatius hatte der mächtige fränkische Hausmeier kurz vorher den Schutz über die werdende Missionskirche jenseits des Rheins übernommen: dies Vorbild hat vielleicht sogar bei der Entstehung des ganzen Planes mitgewirkt, für die bedrohte Mutterkirche in Rom die fränkische Hilfe anzurufen.

Freilich darf man nicht sagen, daß Gregor III. direkt um Aufnahme der römischen Kirche in den fränkischen Königsschutz nachgesucht habe; schon die Art, wie die Briefe den Begriff der *defensio* religiös interpretieren, spricht deutlich dagegen. In der Tat konnte sich eine *defensio Romanae ecclesiae* nach dem Willen der Kurie niemals völlig mit dem fränkischen Königsschutz decken, weil die Kirche sich damit in ein Untertanenverhältnis zum Frankenherrscher begeben hätte. Andererseits konnte aber auch niemals ein auswärtiger Herrscher wie der Frankenkönig *defensor* der römischen Kirche im Sinne jener alten beamteten *defensores* werden. Die Verwirklichung des ganzen Planes stellte von vornherein das Problem, zwei Mächte, zwischen denen weder ein Verhältnis der Über- und Unterordnung noch eine völlige Koordination möglich war, sozusagen zwei inkommensurable Größen, zusammenzubringen: die fränkische Monarchie und eine Macht, als deren Vertreter bald der h. Petrus, bald die Kirche, bald der einzelne Papst erschien. Es war das Problem, an dessen Lösung die folgenden Jahrhunderte vergeblich gearbeitet haben.

Damals, im Jahre 739/40, ist die Frage noch nicht brennend geworden. Was Karl Martell auf das päpstliche Ansuchen hin tat, darüber sind wir nur dürftig unterrichtet. Gewiß ist, daß er dem Papst keine wirksame Hilfe gegen die Langobarden geleistet hat; das bezeugen schon die Klagen zumal des zweiten päpstlichen Briefes. Aber er hat

¹⁾ Man beachte auch, daß das Wort *defendere* in den übrigen päpstlichen Kommandationsschreiben für Bonifatius (l. c. n. 17 bis 19) fehlt: es ist hier eben terminus technicus für den Königsschutz.

jedenfalls die päpstliche Gesandtschaft mit einer eigenen erwidert, und daß die Antwort völlig abschlägig gelautet habe¹⁾, ist unwahrscheinlich. Wenigstens rechnet später Karl d. Gr. die Übernahme der *cura et defensio ecclesiae s. Petri* von seinem Großvater an²⁾; so wird Karl Martell wohl theoretisch seine Bereitwilligkeit zur Übernahme des Schutzes erklärt haben, ohne daß es zunächst zu einer festen rechtlichen Formulierung, geschweige denn zu einer Ausübung desselben kam.

¹⁾ Das scheinen HAUCK sowohl wie HARTMANN anzunehmen.

²⁾ *Divisio imperii* a. 806 (MG. Capit. I, 129 § 15): *curam et defensionem ecclesiae s. Petri . . . sicut quondam ab avo nostro Karolo et b. m. genitore nostro Pippino rege et a nobis postea suscepta est*, vgl. HALLER S. 44 Anm. 1, 66 Anm. 1, der mit Recht auf diese Stelle verweist. Dagegen ist die Stelle Cod. Car. 33: *imitatores efficiamini christianorum parentum vestrorum, avi nempe et proavi atque . . . genitoris . . . , qui vere prae omnibus regibus fideles Deo et beato Petro esse comprobantur*, weder auf die Übernahme des Schutzes zu beziehen, noch überhaupt anders denn als Phrase zu verstehen. Zu Pippin d. Mittleren hat die römische Kirche sicher in keinem irgendwie besonderen Verhältnis gestanden.

Erster Abschnitt.

Der Schutzvertrag von Ponthion und das Bündnis.

Erst vierzehn Jahre nach dem Vorspiel von 739/40 folgte das eigentlich entscheidende Ereignis, die Reise Stephans II. nach Frankreich im Winter 753/54.

Das Nachrichtenmaterial über diese Reise ist verhältnismäßig umfangreich, aber von sehr verschiedenem Wert. Von ausführlicheren erzählenden Berichten gehören der Zeit Pippins selbst nur zwei, je ein fränkischer¹⁾ und ein päpstlicher, an. Aber der eine, in der Fortsetzung des sogen. Fredegar²⁾, ist ausführlicher nur über die militärisch-politischen Vorgänge³⁾, über alles andere dagegen äußerst dürftig⁴⁾; und der päpstliche Bericht, die Biographie Stephans II.⁵⁾, lange Zeit am höchsten von allen Quellen bewertet, hat durch neuere Forschungen⁶⁾ eine Minderung seines Ansehens erfahren: die Vita ist nicht unmittelbar gleichzeitig, und gerade der Bericht über die Ereignisse in Frankreich ist der schwächste Teil des Ganzen: lückenhaft, summarisch und nicht einmal in der chronologischen Folge zuverlässig.

Diese erzählenden Quellen berichten ferner fast ausschließlich von den äußeren Ereignissen, die sichtbar zutage traten, dagegen kaum etwas von den inneren Verhandlungen und ihren Vertragsergebnissen. Hierfür sind weit ergiebigere Quellen wiederum die päpstlichen Briefe des Codex Carolinus, die sich in stattlicher Zahl, 6 (5) von Stephan II., 32 von Paul I., 2 von dem Gegenpapst Constantin II., 5 von Stephan III., durch die ganze Regierungszeit Pippins und die Anfänge Karls d. Gr. bis zu seinem erneuten Eingreifen im Jahre 774 hinziehen. Sie allein ermöglichen einen Blick ins Innere; aus

1) Alle übrigen fränkischen Berichte gehören erst der Zeit Karls d. Gr. an und sind erst an letzter Stelle heranzuziehen. Noch aus dem 8. Jahrhundert stammt die Aufzeichnung der Reichsannalen, vielleicht auch noch die Ann. Metten. priores resp. ihre Quellen (s. S. 1 Anm. 3); jedenfalls ist dieser Bericht nicht später als im Anfang des 9. Jahrhunderts geschrieben. Ihm reiht sich der Zeit nach endlich die Umarbeitung der Reichsannalen an.

2) C. 36—38 (119—121), ed. MG. Scr. rer. Merov. II, 183 ff.

3) Die Gesandtschaften an Aistulf, das Märzfeld in Braisne und die Einzelheiten des Feldzugs über die Alpen stehen im Vordergrunde.

4) So schweigt er von der geistlichen Feier der Salbung Pippins und seiner Söhne durch den Papst völlig. Hier tritt ergänzend die 767 aufgezeichnete Nota de unctione Pippini ein, vgl. unten S. 13 Anm. 2.

5) Lib. pontificalis, ed. Duchesne, I 440 ff.

6) Vgl. P. Kehr in GGA. 1895 S. 707 ff.

gelegentlichen Erwähnungen in ihnen kann und muß fast allein entnommen werden, was zwischen Papst und König verhandelt und abgeschlossen wurde, und welcher Art das Resultat war. Die Forschung hat zwar schon mehrfach unternommen, die einzelnen Elemente zu scheiden¹⁾, von denen in den Briefen die Rede ist, den Schutzvertrag (*defensio*), das Bündnis (*vinculum caritatis*), den Patriziat, die Zusage Pippins in betreff der territorialen Fragen; aber über Bedeutung und Zusammenhang all dieser Dinge untereinander sind die Meinungen noch sehr geteilt. Einer klaren Erkenntnis setzen sich zwei Hauptschwierigkeiten entgegen. Einmal herrscht Unsicherheit darüber, wie die einzelnen Elemente chronologisch zu fixieren, zusammenzustellen und in den Rahmen der äußeren Ereignisse einzuordnen sind; denn nicht einmal das Itinerar von König und Papst während der Monate in Frankreich kann mit Gewißheit festgestellt werden²⁾. Sodann bedarf es großer Vorsicht bei der Verwertung der Zeugnisse in den päpstlichen Briefen³⁾; denn sie berufen sich nicht blos auf die Ereignisse von 754, sondern sie interpretieren sie zugleich, und zwar, wie sich zeigen wird, zu verschiedenen Zeiten verschieden; wir sehen in ihnen jene Ereignisse in einseitiger und in stets wechselnder Beleuchtung. Gegenüber diesen Schwierigkeiten erwächst eine doppelte Aufgabe. Wir müssen festzustellen suchen, was sachlich und begrifflich zusammengehört, und so dem Mangel äußerer chronologischer Anhaltspunkte nachhelfen; wir müssen ferner durch die Briefe hin chronologisch⁴⁾ dem Wechsel und damit der Geschichte jener päpstlichen Interpretationen nachgehen⁵⁾ und da-

¹⁾ Als wichtigste Literatur für den Teil des Gesamtproblems, den ich zunächst in Abschn. I behandle, den Schutzvertrag und das Bündnis, nenne ich hier MARTENS, Die römische Frage unter Pippin und Karl d. Großen (Stuttgart 1881), LAMPRECHT, Die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig d. Frommen in ihren urkundlichen Kernpunkten erläutert (Leipzig 1889), die indes beide nur in zweiter Linie diese Fragen neben der „Schenkungsfrage“ erörtern; ferner vor allem W. SICKEL, Die Verträge der Päpste mit den Karolingern, in D. Zeitschr. f. Geschichtswiss. XI 301 ff., XII 1 ff., der diese Fragen zum Hauptgegenstand seiner Untersuchungen gemacht hat; endlich HALLER, Die Karolinger und das Papsttum, in Hist. Zeitschr. CVIII (3. F. XII) S. 38 ff.

²⁾ Vor allem macht das Datum der Salbung in St. Denis Schwierigkeiten, s. unten S. 13 Anm. 2.

³⁾ Vorsichtige Berücksichtigung der blos formelhaften Elemente in ihnen hat KEHR GGA. 1893 S. 884 ff. eindrucksvoll als notwendig erwiesen.

⁴⁾ Die Chronologie eines großen Teils des Materials, nämlich der Briefe Pauls I. (757—67), hat erst KEHR, Gött. Nachr. 1896 S. 103 ff., durch eine zugleich stilistische und materielle kritische Untersuchung in Ordnung gebracht. Die folgenden Untersuchungen, die daraus Nutzen ziehen, werden zugleich, wie ich hoffe, vielfach die Probe auf die Richtigkeit der Ansätze von KEHR ergeben.

⁵⁾ Ansätze zu solcher Verwertung der Briefe macht LAMPRECHT Kap. 9 S. 93 ff. Aber er hat, wie ich meine, die einzelnen Elemente der Abmachungen nicht richtig auseinandergehalten. In dieser begrifflichen Scheidung der Einzelheiten hat ihn W. SICKEL weit übertroffen, der aber leider umgekehrt die Zeugnisse der Briefe nebeneinander verwertet, ohne

bei, soweit es möglich ist, Wesen und Gestalt der ursprünglichen Abmachung zu ergründen versuchen.

I.

Wir beginnen mit den äußeren Ereignissen. In der Königspfalz zu Ponthion fand am 6. Januar 754 die erste Begegnung zwischen Pippin und Stephan statt. Die *Vita Stephani*¹⁾ schildert ausführlich den Empfang: der König stieg beim Nahen des Papstes vom Pferde, warf sich zu seiner Begrüßung mit seiner Gemahlin, seinen Söhnen und Großen zu Boden und leistete ihm dann den Marschallsdienst, indem er neben dem päpstlichen Zelter eine Strecke weit herschritt²⁾; als sie dann in der Kapelle beisammensaßen, brachte Stephan unter Tränen seine Bitte vor³⁾. Der Fortsetzer Fredegars übergeht den Empfang mit Stillschweigen⁴⁾, dagegen schildert der spätere Bericht der *Annales Mettenses* eine Zeremonie, die am Tage nach der Ankunft stattgefunden haben soll, und deren Charakter sich sehr wesentlich von der Empfangsfeierlichkeit, über die er mit einem kurzen Wort hinweggeht⁵⁾, unterscheidet: darnach war es der Papst samt seinem geistlichen Gefolge, der sich vor Pippin zu Boden warf⁶⁾ und ihn für sich und das römische Volk um Befreiung von den Langobarden anflehte; „und nicht eher wollte er sich von der Erde erheben, als bis ihm der genannte König Pippin mit seinen Söhnen und den fränkischen Großen die Hand reichten und ihn zum Zeichen künftiger Hilfe und Befreiung von der Erde emporzogen“⁷⁾.

Beide Berichte, so verschieden das Bild ist, das sie darbieten, widersprechen sich doch nicht. Sie können nebeneinander bestehen,

chronologisch der wechselnden Interpretation nachzugehen. Die abweichenden Ansichten von MARTENS in diesen Fragen sind zumeist bereits zwingend widerlegt; gleichwohl hat er sie in späteren Broschüren (zuletzt in Beleuchtung der neuesten Kontroversen über die römische Frage unter Pippin und Karl d. Gr., München 1898) festgehalten.

¹⁾ C. 25—26, p. 447.

²⁾ Über den Marschallsdienst und seine Vorgeschichte vgl. OELSNER, Jahrb. Pippins S. 127 Anm. 4.

³⁾ *Ibique intus oratorium pariter consedentes mox ibidem beatissimus papa praejatatum christianissimum regem lacrimabiliter deprecatus est, ut etc.*

⁴⁾ C. 36 (119) ed. MG. Scr. rer. Merov. II, 183: *Ibique Stephanus papa Romensis ad praesentia regis veniens, et multis muneribus tam ipso rege quam et Francis largitus est etc.* Die vielen Geschenke hebt er mehrfach, auch bei anderen Gelegenheiten, in naiver Freude hervor.

⁵⁾ Ann. Mett. ed. SIMSON p. 44: *Ibique veniens predictus papa a Pippino rege honorifice susceptus est.*

⁶⁾ Die Worte *aspersus cinere et indutus cilicio* sind als biblische Reminiscenz (Judith 9, 1) sachlich nicht zu verwerten.

⁷⁾ *Sequentique die una cum clero suo, aspersus cinere et indutus cilicio, in terram prostratus per misericordiam Dei omnipotentis et merita beatorum apostolorum Petri et Pauli Pippinum regem obsecrat, ut se et populum Romanum de manu Langobardorum et superbi regis Heistulfi servitio liberaret. Nec antea a terra surgere voluit, quam sibi predictus rex Pippinus cum filiis suis et optimatibus Francorum manum porrigerent et ipsum pro indicio suffragii futuri et liberationis de terra levarent.*

und keiner von beiden ist als unglaubwürdig abzuweisen¹⁾. Vielmehr sind die beiden verschiedenartigen Zeremonien, gleich an der Schwelle sozusagen, ein treffliches Symbol für die Eigenart der beiden Kontrahenten und ihrer Beziehungen zu einander. Tatsächlich war der Papst derjenige, der Hilfe und Schutz suchte; daher die Szene am Tage nach der Ankunft. Aber andererseits hat der König ihm beim ersten Zusammentreffen die kniefällige Ehrerbietung erwiesen, die ihm als Vikar des h. Petrus gebührte. Denn von dem Apostelfürsten war Stephan nicht zu trennen; eine jede politische Beziehung des fränkischen Königtums zum Papsttum schloß eine religiöse Beziehung zum h. Petrus selbst in sich.

Diese religiöse Seite, die schon bei der Anknüpfung Gregors III. mit Karl Martell durch die Schlüsselübersendung symbolisiert war, fand nunmehr sichtbaren Ausdruck in einer Feierlichkeit, die neben den Zeremonien von Ponthion das nach außen am meisten hervortretende Ereignis dieser Monate war: in St. Denis, wo Stephan sich in der nächsten Zeit aufhielt, empfingen Pippin, seine Gemahlin und seine Söhne, wahrscheinlich am 28. Juli²⁾, die Salbung von

¹⁾ Für die Glaubwürdigkeit des späten fränkischen Berichtes ist nachdrücklich zuerst RANKE Weltgesch. V, 2 S. 302 f. eingetreten und hat ihm sogar den Vorzug vor dem römischen gegeben. OELSNER S. 128 und MÜHLBACHER DG. S. 61 erwähnen ihn an zweiter Stelle neben dem römischen, während HAUCK und HARTMANN ihn mit Unrecht auf Kosten des römischen ganz übergehen. Die Gewähr für seine Glaubwürdigkeit liegt in den päpstlichen Briefen des Jahres 755 (s. unten S. 16).

²⁾ Das Datum des 28. Juli für die Salbung ist bekanntlich weder im Liber pontificalis und in den fränkischen Annalen noch in dem c. 767 in St. Denis aufgezeichneten Bericht, der sogen. Nota de unctioe Pippini (MG. Scr. rer. Merov. I, 465 und SS. XV, 1 = HALLER, Quellen S. 67) überliefert, sondern erst von Abt Hilduin am Schluß seiner 835 verfaßten Acta s. Dionysii (MG. SS. XV, 3 = HALLER, Quellen S. 68 Anm. 1): *Gesta sunt autem haec in beato Stephano papa divina clementia, adiuuantibus sanctis apostolis Petro et Paulo, per beatissimum martyrem Dyonisium hoc anno, qui est ab incarnatione domini nostri Ihesu Christi septingentesimus quinquagesimus quartus, V. Kal. Augusti. Quo Christi roboratus virtute, inter celebrationem consecrationis praefati altaris et oblationem sacratissimi sacrificii unxit in reges Francorum florentissimum regem Pippinum et duos filios eius Karolum et Karlomannum.* Trotzdem wird dies Datum nach dem Vorgang von MÜHLBACHER, Reg. ² 76 (74) a jetzt fast allgemein als zuverlässig betrachtet. Nur HAUCK^{3,4} II, 22 Anm. 1 bezeichnet es ausdrücklich als ganz unsicher, verwirft daneben jedoch mit Recht die völlig willkürliche Datierung von MARTENS Röm. Frage S. 21 ff. auf den 19/20. Februar. Gegen den 28. Juli scheint allerdings auf den ersten Blick der Umstand zu sprechen, daß die beiden voneinander völlig unabhängigen Berichte der Vita Stephani und der Metzger Annalen von der Salbung vor der Frühjahrsversammlung zu Kiersy bzw. Braisne (s. S. 14) sprechen. Aber dies Argument verliert bei näherem Zusehen an Gewicht. Die Ann. Mett. berichten nämlich von der Frühjahrsversammlung nur in einem aus Fredegars Fortsetzer entlehnten und in die eigene Darstellung, in welcher die Salbung berichtet wird, eingeschobenen Passus. Wegen dieses kompilatorischen Charakters des Werkes sind Schlüsse auf die Absicht des Autors in der Frage des chronologischen Verhältnisses der beiden Ereignisse nicht angängig. Die Vita Stephani andererseits will gar keine streng chronologisch disponierte Darstellung

der Hand des Papstes. Diese geistliche Feier war der national-fränkischen Tradition unbekannt, und ihre Vorgeschichte im Jahre 754 war erst kurz. Bei der Erhebung Pippins im November 751 hatte Bonifatius¹⁾ diesen Brauch seiner angelsächsischen Heimat zum erstenmal im Frankenreich geübt. Wenn Stephan, dessen Vorgänger Zacharias schon damals Pippin seine Unterstützung geliehen hatte, die Salbung jetzt wiederholte, so wird man sagen müssen: an dem bereits regierenden König vollzogen, konnte und sollte sie zwar nicht als eine Begründung seines Königtums gelten, aber sie war doch mehr als bloße Spendung geistlicher Segnungen²⁾. Mit diesem religiösen Akt zog die Kurie das fränkische Königtum, in dessen politischen Schutz sie sich begab, gleichsam in ihre römisch-geistliche Sphäre hinein³⁾.

Zwischen Ponthion und St. Denis fallen zwei fränkische Reichstage, von denen der erste in Braisne am 1. März, der zweite

bieten, wie man an ihrem Bericht über die Gesandtschaften Pippins an Aistulf vor Ausbruch der Feindseligkeiten sehen kann. Sie stellt all diese Gesandtschaften, von denen die erste laut Fredegars Fortsetzer noch vor die Frühjahrsversammlung fiel, an dritter Stelle in ihrer Darstellung zusammen und berichtet vor diesen fränkisch-langobardischen Verhandlungen (c. 31—34) an erster Stelle von den päpstlich-fränkischen (c. 25—28), an zweiter von den innerfränkischen (c. 29, 30). Man sieht also, daß auch hier auf die Reihenfolge Salbung-Frühjahrsversammlung kein solches Gewicht zu legen ist, wie MARTENS l. c. S. 41 und ihm folgend SCHNÜRER S. 42 Anm. 1 tun. Dagegen spricht für einen späteren Ansatz der Weihe der von MÜHLBACHER DG. S. 65 mit Recht vermutete, unverkennbare Zusammenhang mit der versuchten Gegenaktion Karlmanns, die nicht vor dem Frühjahr anzusetzen und wohl als Folge der ersten Gesandtschaft Pippins an Aistulf aufzufassen ist, ein Zusammenhang, der aus der Verpflichtung hervorgeht, welche Stephan laut der Nota de unctione den fränkischen Großen bei der Salbung auferlegte, *ut numquam de alterius lumbis regem in aevo praesumant eligere*, was sich offenbar eben gegen Karlmann richtet; vgl. auch WAITZ VG. III², 69 Anm. 2. OELSNER S. 161f.

¹⁾ Daß Bonifatius (an der Spitze der Bischöfe, von denen andere Quellen allein sprechen) jene Salbung vollzogen hatte, hält MÜHLBACHER Reg. ² 64a mit Recht für wahrscheinlich.

²⁾ Das allein betont HAUCK 3.4 II, 22.

³⁾ Die Ann. Mett. prior. (ed. SIMSON p. 45) sagen mit Bezug auf die Weihe: *quod iam diu per consilium absens Pippino principibusque Francorum mandaverat, presens explevit*. Dazu bemerkt RANKE, Weltgesch. V, 2 S. 304: „Worte die von größter Wichtigkeit sind, die Wahrheit enthalten und einen Begriff davon geben, was von Pipin durch Fulrad eingeleitet war.“ Er nimmt also an, daß Pippin die Anregung zu der Weihe gegeben habe, was nicht in den Worten enthalten ist. Es fragt sich, wie mir scheint, sehr, wer mehr Interesse an dieser päpstlichen Salbung hatte, Pippin, der die religiöse Weihe seines Königtums ja schon durch die erste Salbung erhalten hatte, oder der Papst; vgl. dazu im Text. Mißverstanden hat die Stelle PÜCKERT in Sitz.-Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1884, S. 143 Anm. 29. Weder ist von einer Beteiligung Stephans (statt Zacharias') an der Königserhebung Pippins die Rede, noch kann ein solcher angeblicher Irrtum durch Benutzung der Nota de unctione Pippini erklärt werden, denn eine solche liegt nicht vor.

zu Ostern (15. April) in Kiersy gehalten worden ist¹⁾; sie dienten der Beratung über die politischen und kriegerischen Maßnahmen, die nun von fränkischer Seite zugunsten des Papstes zu ergreifen seien. Daß es zweier Versammlungen und zwischen ihnen eines Zeitraums von sechs Wochen bedurfte, verleiht einer Angabe, die allerdings erst Einhard macht²⁾, Glaubwürdigkeit, daß Pippin bei seinen Großen zunächst auf erheblichen Widerstand gestoßen sei. Auf dem Tage von Braisne war der Papst, den eine gefährliche Erkrankung in St. Denis aufs Lager geworfen hatte³⁾, sicher nicht zugegen⁴⁾; für den Tag von Kiersy wird seine Anwesenheit wenigstens wahrscheinlich gemacht durch eine zufällig auf uns gekommene Notiz, die kirchenrechtliche Entscheidungen Stephans II. als in Kiersy erlassen bezeichnet⁵⁾. In Kiersy ist dann als urkundlicher Niederschlag der vorangegangenen Verhandlungen jenes berühmte Dokument entstanden, das als das sogenannte „Pippinische Schenkungsversprechen“ zu den am meisten umstrittenen Problemen der mittelalterlichen Forschung gehört⁶⁾.

Von St. Denis zogen wahrscheinlich Anfang August⁷⁾ König und Papst zu dem Kriege gegen die Langobarden aus. Nach einem

¹⁾ Frühere Meinungsverschiedenheiten über diesen Punkt sind jetzt endgiltig beseitigt; es ist auch bez. der Quellenbelege einfach auf MÜHLBACHER Reg.² n. 73 (71) g — i zu verweisen.

²⁾ V. Karoli c. 6 (6. ed. Holder-Egger p. 8).

³⁾ Von der Krankheit sprechen außer der V. Stephani c. 28 p. 448 die *Nota de unctione* und ihre jüngeren Ableitungen (zusammengestellt bei HALLER, Quellen S. 68 Anm. 1), da sich in St. Denis die Erinnerung an den berühmten Gast jedenfalls lange Zeit rege erhielt, und das Ereignis mit legendarischem Beiwerk über eine wunderbare Heilung des Papstes ausgeschmückt wurde.

⁴⁾ Die *Contin. Fredegarii* weiß nichts davon, und die *Vita Stephani* meldet ausdrücklich, daß sich Pippin, nachdem er den Papst nach St. Denis geleitet hatte, von ihm trennte (c. 29, p. 448: *Pippinus vero iamfatus rex cum admonitione gratia et oratione ipsius venerabilis pontificis absolutus, in loco qui Carisiacus appellatur pergens* etc.). Übrigens ist wahrscheinlich sogar dies persönliche Geleit nach St. Denis eine offiziöse päpstliche Ausschmückung; *Contin. Ferd.* sagt nur: *Tunc Pippinus rex praefato Stephano papa apud Parisius civitate monasterio sancti Dionisii martyris cum ingenti cura et multa diligentia hiemare praecepit*. So nimmt auch MÜHLBACHER an dieser Stelle St. Denis nicht in das Itinerar des Königs auf.

⁵⁾ *Responsa Stephani papae II., quae, cum in Francia esset in Carisiaco villa, Britanniaco monasterio dedit ad varia consulta, de quibus fuerat interrogatus, anno Christi 754*. Vgl. SIRMOND, *Concilia antiqua Galliae* II, 14, nach einer Hs. von Laon = MANSI *Conc. coll.* XII, 558, vgl. HALLER, Quellen S. 20 Anm. 1. Darnach wäre auch in diesem Punkte die *Vita Stephani* zu korrigieren, die nichts von einer Anwesenheit des Papstes in Kiersy weiß. Zur einwandfreien Sicherung der Notiz müßte freilich Näheres über das Alter der Hs. von Laon und der Notiz im besonderen festgestellt werden. Wenn man ihr folgt, muß man annehmen, daß Stephan nachher wieder nach St. Denis zurückkehrte, wo dann am 28. Juli die Salbung stattfand. Der Ausweg, den Aufenthalt Stephans in Kiersy nicht zu jenem Osterreichstag, sondern zu einem späteren Zeitpunkt anzusetzen, ist nicht gangbar, denn Kiersy liegt von der für den Feldzug gegebenen Route nördlich abseits.

⁶⁾ Vg. Abschn. II, Kap. 4.

⁷⁾ Vgl. OELSNER S. 193 ff.

leichten Siege des Vortrabs an den Grenzpassen des Tals von Susa gelangten sie schnell vor die Mauern von Pavia, wo im Oktober der erste Friede geschlossen wurde.

Wir kehren nach diesem raschen Überblick über die äußeren Ereignisse zu unserem eigentlichen Thema, zur Frage der fränkisch-päpstlichen Verhandlungen, und in erster Linie zu denen von Ponthion zurück.

II.

1. Was war das Ergebnis der Zusammenkunft von Ponthion? Von jenen beiden Zeremonien ist die in dem fränkischen Bericht geschilderte des zweiten Tages bei weitem die bedeutsamere. Sie ist nicht eine bloße Feierlichkeit; vielmehr ist, wie ich meine, deutlich eine bestimmte symbolische Handlung des fränkischen Rechts geschildert, nämlich eine Kommodation in den Schutz des Königs von seiten des Papstes und eine Schutzübernahme durch Handreichung von seiten Pippins¹⁾. Daß dieser Bericht glaubwürdig ist, daß wirklich eine Aufnahme Stephans in den fränkischen Königsschutz stattgefunden hat, das beweisen die eigenen Briefe des Papstes aus dem nächsten Jahre 755. Hier heißt es: *Nos omnes causas sanctae Dei ecclesiae in vestro gremio commendavimus* (n. 6); *omnes causas principis apostolorum in vestris manibus commendavimus; omnes causas beati Petri vobis commendavimus* (n. 7). *Commendare* an sich ist ein Wort, das dem kurialen Sprachgebrauch auch sonst geläufig ist; *in manibus commendare* aber ist eine singuläre Verbindung, die der fränkischen Rechtssprache, eben für die Ergebung in den Schutz, eigentümlich ist²⁾. Indem der Papst selbst sich dieses Ausdrucks bedient, erhält der Bericht der Metzger Annalen eine Bestätigung³⁾. Wenn nun ferner in denselben beiden Briefen das Wort

¹⁾ Der Annalist sagt kurz vorher ausdrücklich, Stephan sei gekommen *ad Pippini regis defensionem querendam*.

²⁾ Man findet die Quellenstellen zu *in manus, manu, manibus commendare* zusammengestellt z.B. bei ROTH Feudalität u. Untertanenverband S. 272.

³⁾ Soviel, d. h. die Tatsache einer Kommodation Stephans ist an den Ausführungen von GUNDLACH S. 76 ff., der aus den päpstlichen Briefen zuerst eine Kommodation folgerte, zweifellos richtig, und in diesem Punkt haben ihm denn auch STUTZ Zeitschr. der Savignystiftg. germ. Abt. XXI, 346 und nachdrücklich HALLER S. 66 zugestimmt. Dagegen will E. MAYER ZfK. XXXVI, 61 Anm. 2 diese Zeugnisse nicht gelten lassen, weil sie von einer *commendatio* nicht des Papstes persönlich, sondern der *causae nostrae (ecclesiae)* reden. Mir scheint aber entscheidend der Ausdruck *in manibus commendare*. Die Übereinstimmung mit dem fränkischen terminus kann kein Zufall sein, mag der Papst auch nicht mit klaren Worten sagen, daß er sich kommandiert habe. Vgl. dazu unten S. 21, wo über die späteren Briefzitate zu handeln sein wird, die von E. MAYER gleichfalls als Gegenargumente angeführt worden sind. — Gänzlich verfehlt ist GUNDLACHS Versuch, den werdenden Kirchenstaat als ein „Immunitätsgebiet“ zu erweisen und unter Königsschutz und Immunität als „Generalnenner alle uns überlieferten einzelnen Rechtsbeziehungen der Päpste zu Pippin und Karl unterzubringen“ (S. 80). (Ein Gedanke, den vor ihm übrigens schon GREGOROVIVS Gesch. d. Stadt Rom, II³, 444 gelegentlich geäußert hatte.) Sie sind in Wahrheit unendlich viel komplizierter.

defendere, defensio je zweimal und viermal für das, was von Pippin erwartet wird, angewendet ist¹⁾, so wird man sagen müssen, daß das Wort hier gleichfalls klar und bestimmt als terminus technicus der fränkischen Rechtssprache gebraucht ist, weit bestimmter als in jenen Briefen Gregors III. an Karl Martell²⁾.

Dies Resultat wird bestätigt durch einen dritten sozusagen „fränkischen“ Ausdruck, der sich wie ein Fremdwort aus dem Diktat der päpstlichen Briefe deutlich abhebt, nämlich *iustitia b. Petri* im Sinne von Gerechtsame der Kirche, für welche Pippins *defensio* wirksam sein soll. Auch dies Wort kommt in den beiden Briefen n. 6 und 7 nicht weniger als dreizehnmal vor³⁾, ist dabei aber dem päpstlichen Sprachgebrauch der Zeit vorher, wie ihn die Briefe Gregors I. und der Liber diurnus repräsentieren, in dieser Bedeutung völlig unbekannt⁴⁾; der in früherer Zeit geläufigste entsprechende kuriale Ausdruck ist vielmehr der, mit dem Stephan noch in n. 5, vor der Reise und der Szene von Ponthion, die Hilfe Pippins anruft: *pro perficienda utilitate fautoris vestri b. Petri*⁵⁾. Dagegen ist nun *iustitia*, neben der abstrakten Bedeutung Gerechtigkeit, in der konkreten Bedeutung Recht, Gerechtsame, der fränkischen Urkundensprache durchaus geläufig, wie die Formeln erkennen lassen; es kommt in ihnen insbesondere gerade auch im Zusammenhang mit Königsschutz und

¹⁾ Nr. 6: *Pro defensione sanctae suae ecclesiae* (bis), n. 7: *fideles et defensores sanctae suae ecclesiae*; *pro defensione Dei ecclesiae*; *defensionem sanctae Dei ecclesiae procurare et ut vere fideles Deo . . . pro defensione Dei ecclesiae dimicandum properastis*. Daneben findet sich nur noch das allgemeinere *exaltare*: *Ut per vos exaltetur ecclesia* (n. 6); *ad exaltationem sanctae Dei ecclesiae*; *ut per vos sancta Dei ecclesia exaltetur*; *ut per vos sancta sua exaltetur ecclesia* (n. 7).

²⁾ Ein weiteres, indirektes Zeugnis dafür, daß es sich bei der ersten Begründung fränkisch-päpstlicher Beziehungen um den fränkischen Königsschutz gehandelt hat, vgl. unten S. 48 Anm. 2.

³⁾ *Iustitiam b. Petri, in quantum potuistis, exigere studuistis; sine affectu iustitiae b. Petri; quod b. Petrus . . . suam percepisset iustitiam; suam princeps apostolorum percipiat iustitiam; iustitiam ipsi principi apostolorum . . . facere studete* (n. 6); *iustitiam sui principis apostolorum exigere; polliciti estis eius (Petri) iustitiam exigere; ilico iustitiam b. Petri vestre bonitati . . . demonstravit; quam vobis b. Petrus pro sua causa et iustitia promisit; sine affectu iustitiae reversi sumus; princeps apostolorum suam suscipiat iustitiam; quod b. Petrus . . . suam percepisset iustitiam; si iustitiam b. Petri . . . non perfeceritis* (n. 7).

⁴⁾ Vgl. die Glossare zu den beiden Quellen s. v. *iustitia*.

⁵⁾ Vgl. das Glossar des Registers Gregors I., s. v. *utilitas*, dazu Lib. diurn. n. 66 (p. 62): *ecclesiastica utilitas*, n. 68 (p. 65): *eius . . . in omnibus utilitas procurata*, im Amtseid der Bischöfe n. 76 (p. 81): *concursum tibi utilitatibusque ecclesiae tuae*; ganz ähnlich wie von Pippin in n. 5 wird Lib. diurn. n. 62 (p. 58) von den iudices von Ravenna erwartet: *totis nisibus spiritali matri huic sacrosanctae apostolice dei ecclesiae utilitatibus ad concurrendum suffragari*. Gregor III. (MG. Epp. III, 704 n. 14, JE. 2234): *nos ecclesie Dei utilitati providentes*. — Natürlich findet sich *utilitas* auch in den Briefen des Codex Carolinus vielfach, es geht weiterhin neben *iustitia b. Petri* her.

Kommendation vor¹⁾. So wird z. B. in dem Schutzbrief Karl Martells für Bonifatius als Folge von *mundeburdium* und *defensio* bezeichnet, daß der Geschützte *iustitiam reddat et similiter iustitiam accipiat*²⁾. Und so ist *iustitia* denn auch das Wort, das die fränkischen Quellen am häufigsten auf die Forderung Stephans und die Leistung Pippins anwenden³⁾.

Wenn Stephan also in n. 7 an Pippin schreibt: *vos beato Petro polliciti estis eius iustitiam exigere et defensionem sanctae Dei ecclesiae procurare*, so darf man das nunmehr als ein nahezu wörtliches Zitat des „Versprechens“ bezeichnen⁴⁾. Inhaltlich hat es demnach einen fränkischen Schutzbrief entsprochen; die Form, die man wählte, war jedoch nach dem übereinstimmenden Zeugnis des Briefes n. 11 und der Vita Stephani ein Eid Pippins an den Apostelfürsten Petrus⁵⁾; und zwar ein schriftlich fixierter Eid, denn wir haben die Nachricht, daß er noch 878 auf der Synode von Troyes verlesen worden ist⁶⁾.

¹⁾ Vgl. Form. Senon. 27 (ed. MG. Form. p. 197): *quod nulla iustitia apud ipso exinde consequere possit; ad suum exinde debeat pervenire iustitiam*. Vgl. im übrigen das Glossar der Ausgabe s. v. *iustitia*, dazu auch das Edikt Chlothars II. von 614 c. 19 (MG. Capit. I, 23): *Episcopi vero vel potentes, qui in alias possedent regionis, iudicis vel missus discursoris de alias provincias non instituant, nisi de loco, qui iusticia percipiant et aliis reddant*.

²⁾ S. S. 7 Anm. 4; vgl. damit die fast gleichlautende Verwendung in Pauls I. Brief n. 20: *nostros missos direximus ad eadem recipiendas faciendasque iustitias*. Vgl. auch LAMPRECHT I. c. S. 98,

³⁾ Ann. Mett. pr. p. 46: *omnem ei iusticiam de rebus ablatiis faceret; nisi prius Heistulfus iustitiam sancto Petro faceret*; p. 47: *si iustitiam sancto Petro reddere vis; ut omnes iusticias sancti Petri se redditurum esse promitteret*. Ann. regni 753 p. 10: *Stephanus papa venit in Franciam adiutorium et solatium quaerendo pro iustitiis sancti Petri*; 755, p. 12: *iustitiam b. Petri apostoli quaerendo, Haistulfus . . . supradictam iustitiam vetando*; (Aistulf) *iustitiam s. Petri pollicitus est faciendi*.

⁴⁾ Als „älteste, maßgebende Erwähnung des Versprechens“ bezeichnet diese Stelle schon GUNDLACH S. 38 Anm. 121, doch ohne den hier geführten Nachweis bez. *defensio* und *iustitia*.

⁵⁾ Cod. Carol. n. 11: *omnia quae b. Petro sub iureiurando promisisti, adimplere iubeas*; V. Stephani c. 26 p. 448: *qui (Pippin) de praesenti iureiurando eundem beatissimum papam satisfecit*. Über die hier folgende Inhaltsangabe des Eides s. unten S. 52 f.

⁶⁾ Acta conc. Trecen. c. 4 (MANSI XVII, 347): *deinde promissio regum lecta est et sacramenta, quae Pippinus et Carolus obtulerunt b. Petro apostolo, lecta sunt*; vgl. LAMPRECHT S. 96, der mit Recht daraus schließt, daß der Eid „eine besondere Urkunde neben der (territorialen) Versprechensurkunde“ gewesen sein muß. Vgl. auch SCHEFFER-BOICHORST I, 83, der annimmt, „daß die Eide besonders aufgesetzt und als eigene Urkunden zugleich mit der Haupturkunde übergeben worden sind.“ Das trifft für 774 sicher zu, für 754 ist das „zu-gleich“ dagegen nicht mit Sicherheit festzustellen. Der Eid ist in Ponthion geschworen, die „Haupturkunde“ in Kiersy ausgestellt worden (vgl. Abschn. II, Kap. 4); natürlich ist möglich, daß auch damals erst der Eid schriftlich fixiert worden ist. Auf jeden Fall sind die beiden Dokumente scharf zu unterscheiden. Nicht glücklich und einigermaßen unklar spricht daher W. SICKEL, ZfG. XI, 320 Anm. 4 von Pippins „Eid über die territorialen Pro-missionen“, der besonders beurkundet worden sei, während er GGA.

Man hat also in Ponthion der fränkischen Aufnahme in den Schutz eine individuell besondere Form gegeben, mit Rücksicht auf das außergewöhnliche Verhältnis der beiden Kontrahenten, oder mit Rücksicht auf den dritten Kontrahenten, den h. Petrus. Mit anderen Worten: bei dem Schutzvertrage von Ponthion ist von Anfang an auch in der äußeren Form das religiöse Element, das sich hier zu dem gewöhnlichen fränkischen Königsschutz hinzugesellte, zur Geltung gekommen. Es ist nun im einzelnen zu verfolgen, wie sich das Bild dieses Vertrages in den päpstlichen Briefen der nächsten Zeit gestaltet, wie er selbst samt den einschlägigen Begriffen in den folgenden Jahren von seiten der Kurie aufgefaßt und interpretiert worden ist.

2. In den Briefen des Jahres 755, n. 6 und 7, wird zwar, wie wir sahen, deutlich von der *commendatio in manibus* gesprochen; daneben stehen aber, wie schon in den Briefen Gregors III.¹⁾, die ganz anders garteten religiösen Motivierungen der Schutzpflicht Pippins. Auch hier findet sich der Hinweis auf eine vor allen Verträgen und unabhängig davon bestehende christliche Treupflicht, *fides*²⁾; auch hier kehren die Argumente wieder, daß es sich um eine Glaubensprobe³⁾ und um den guten Namen⁴⁾ handle; es kommt die Anschauung hinzu, daß Pippin von Ewigkeit her zur Rettung der Kirche prädesti-

1900 S. 112 Anm. 1 (im Widerspruch dazu) vermutet, daß der „Schutzvertrag von Kiersy“ in einer „gemeinsamen Urkunde für den Schutzvertrag, das Landversprechen und das Bündnis“ bestanden habe; vgl. Abschn. II. Pippins Eid von Ponthion hat nach ep. 7 auf *iustitia* und *defensio* gelaute, noch nicht auf „territoriale Promissionen“.

¹⁾ S. oben S. 6 f.

²⁾ Die nur religiöse Bedeutung von *fides* ist klar, weil in beiden Briefen auf Jac. 2,20: *Fides ex operibus iustificatur* verwiesen ist; auch von Aistulf heißt es mit rein religiöser Bedeutung des Wortes, *oblitus fidem christianam* (n. 6) und *fidem christianam transgressus* (n. 7) habe er seine Versprechungen nicht erfüllt. Daß eine schon vor dem Vertrage bestehende allgemeine christliche Glaubenspflicht gemeint ist, ergeben Stellen wie *tradidimus corpus et animam nostram in magnis laboribus in tam spatiosam et longinquam provinciam valde fisi in vestra fide* (n. 7). So darf man denn auch die Stelle: *Nomen quippe bonum est, fidem, quam quis pollicitus fuerit, immaculato corde et pura conscientia custodire et operibus implere, nomen enim bonum est, totis viribus ad exaltationem sanctae Dei ecclesiae . . . decertare* (n. 7) nicht so auffassen, daß hier der Vertrag von Ponthion direkt gemeint sei, und gar, wie LAMPRECHT S. 97 tut, auch diese Sätze wie den bald darauf folgenden (s. oben S. 18) als Zitat aus dem Wortlaut des Eides deuten und für diesen viererlei, außer *defensio* und *exactio iustitiae* auch noch *fides* und *exaltatio ecclesiae*, in Anspruch nehmen. Es handelt sich hier vielmehr bloß um arengamäßige Einleitungssätze. Genau in der gleichen Ideenverbindung heißt es schon in Gregors III. Brief n. 2, also lange vor dem Vertrage von Ponthion: *ut in omnibus gentibus declaretur vestra fides et bonum nomen*.

³⁾ *Sed quia mentem et conscientiam vestram probare voluit, ideo nostram infelicitatem ad vos venire præcepit* (n. 7), vgl. oben S. 7.

⁴⁾ S. Ann. 2.

niert sei¹⁾); es wird eine naheliegende Beziehung zu der religiösen Zere-
monie der Salbung hergestellt, indem als deren Zweck *exaltatio* und
iustitia der Kirche, also der Inhalt der *defensio*, bezeichnet wird²⁾). Das
gesamte Rettungswerk Pippins erscheint in solcher Beleuchtung statt
als eine vertragsmäßige Leistung vielmehr als eine gottgewährte
Gnade, ein *praeefulgidum munus*: Pippin soll und will nicht nur, sondern
er darf helfen³⁾, im Dienst des h. Petrus⁴⁾).

In den folgenden Briefen, mit denen Stephan zu Anfang 756
die erneute Hilfe Pippins anrief, treten die religiösen Motive noch
stärker hervor. Schon in n. 8⁵⁾ erscheinen fast nur Gott oder der h. Pe-
trus als Pippins Vertragsgegner auf der anderen Seite: in einer langen
rhetorischen Parallele sind Leistungen Pippins und Gegenleistungen
Gottes einander gegenübergestellt⁶⁾, und noch klarer erscheint hier
Pippin statt als Schutzherr des Papstes vielmehr als im Dienst des
h. Petrus. „Mögest du“, ruft der Papst dem König zu, „dereinst am
jüngsten Tage sagen können: Mein Herr, Fürst der Apostel Petrus,
hier bin ich, dein Knechtlein, ich habe den Lauf vollendet und die
Treue bewahrt“⁷⁾; in n. 10 vollends schaltet der Papst seine eigene
Person gänzlich aus: St. Petrus selbst ist es, der zu Pippin und den
Franken spricht und sie an die Erfüllung des Vertrages mit ihm selbst
mahnt.

¹⁾ N. 6: *Vobis denique multis iam devolutis temporibus hoc bonum opus reservatum est, ut per vos exaltetur ecclesia et suam princeps apostolorum percipiat iustitiam. Nullus meruit de vestris parentibus tale praeefulgidum munus, sed vos praelegit et praescivit Deus ante tempora aeterna.*

²⁾ N. 7: *Ideo vos Dominus per humilitatem meam mediante b. Petro unxit in reges, ut per vos sancta sua exaltetur ecclesia et princeps apostolorum suam suscipiat iustitiam.* Paul I. spricht dann geradezu von einer Salbung zum *defensor* der Kirche, n. 16 (758): *Quoniam Deus omnipotens ex utero matris tuae te predestinatum habens, ideo te benedicens et in regem ungens defensorem te et liberatorem sanctae suae ecclesiae constituit.*

³⁾ Vgl. LILIENTFEIN, D. Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger (Heidelberg 1902) S. 14.

⁴⁾ N. 6: *Unde gloriosiores ceteris gentibus in servitio b. Petri vos omnes christiani asserunt, inde omnipotenti Domino . . . pro defensione sanctae suae ecclesiae perfectius placeatis.*

⁵⁾ N. 9 als fast wörtliches Duplikat von n. 8 kann hier beiseite bleiben.

⁶⁾ *Non nos derelinquas, sic non te derelinquat Dominus . . . Non nos spernas, sic non te spernat Dominus . . . Adiuva nos et auxiliare nostri . . . sic adiutorium sumas a Deo . . . Non nos patiaris perire . . . nec a tuo nos separe auxiliio, sic non sis alienus a regno Dei et vi separatus a tua dulcissima coniuge . . . Non nos amplius anxiami . . . permittas . . . sic non superveniat tibi luctus de tuis meisque dulcissimis filiis etc.* Man muß diesen rhetorisch-deklamatorischen Parallelismus der ganzen Stelle in Betracht ziehen, dann wird man doch wohl nicht das *vi separatus a tua dulcissima coniuge* (zumal *dulcissima* ja nichts als ein höfisches Prädikat des byzantinischen Stils ist) mit HALLER S. 62 sachlich zur Charakteristik benutzen als „ein Sätzchen von unschätzbarem Wert“, in welchem „der Mensch Pippin in seiner ungebrochenen, barbarischen Einfalt . . . leibhaftig vor unsern Augen“ stehe.

⁷⁾ *Ecce clientulus tuus cursum consummans, fidem tibi servans.*

Es ist gewiß, daß Stephan mit der Hervorkehrung dieser religiösen Motive in dringender Notlage die stärkste von seinen Künsten übte, einen besonders tiefen Eindruck auf Pippin zu machen glaubte¹⁾; es ist aber nicht minder gewiß, daß noch eine andere Absicht dabei mitgespielt hat. Die religiöse Motivierung des Vertrages von Ponthion, bei der Pippin als untergeordneter Vertragsgegner des h. Petrus erscheint, steht nicht allein unvermittelt neben den realen Vertragsverhältnissen, die den König zum Schutzherrn des Papstes durch Kommendation machten, sondern vor dem mystischen Glanz dieser Symbole verblaßt das wahre Bild. Schon in n. 7 heißt es einmal, der h. Petrus habe seine Angelegenheiten Pippin „übertragen“²⁾; in n. 8 kehrt dasselbe mit Anspielung auf eine biblische Szene³⁾ wieder, wenn Pippin redend eingeführt ist: *Offero tibi pueros, quos mihi commisisti de manibus inimicorum eruendos*. Statt der Kommendation des Papstes also eine Übertragung durch den h. Petrus⁴⁾. Aber auch von sich selbst sagt Stephan in n. 8 nicht *commendare*, sondern *committere*⁵⁾; dagegen wird der Ausdruck *commendare* in n. 8 einmal in n. 10 sogar viermal angewandt auf das Verhältnis des h. Petrus zur Kirche, auf ein Verhältnis also, bei dem nicht die engere juristisch-technische Bedeutung des Worts, sondern allein die allgemeinere in Frage kommt⁶⁾. All das kann durch bloßen Zufall nicht erklärt werden; es spricht daraus deutlich die Absicht, die prägnante Bedeutung des Vorgangs von Ponthion zu verflüchtigen, und es stimmt zu dieser Tatsache, daß nach dem Jahre 756 die Kommendation überhaupt nicht mehr erwähnt wird⁷⁾. Die Erinnerung daran,

¹⁾ So HALLER S. 59.

²⁾ *Princeps apostolorum ... omnes suas causas vobis commisit.*

³⁾ Vgl. Jes. 8, 18.

⁴⁾ In n. 10 sagt dann Petrus gegenüber Pippin: *ecclesiam quam mihi Dominus tradidit, vobis per manus vicarii mei commendavi*. Wenn HAUCK KG. II 3. 4 21 Anm. 1 und E. MAYER l. c. sich gegen GUNDLACH (s. S. 16 Anm. 3) auf diese Stelle berufen, so ist das berechtigt nur insofern, als hier, wo Petrus spricht, allerdings eine Anwendung von *commendare* im juristisch-technischen Sinn nicht mehr vorliegt, sondern *commendare*, wie in den übrigen weiterhin zitierten Stellen, synonym mit *committere* gebraucht ist. Aber gegen den ursprünglichen Charakter des Aktes von Ponthion als Kommendation in den fränkischen Schutz ist damit nichts bewiesen. Vielmehr sind diese Zeugnisse erst unter Berücksichtigung ihrer Abweichungen von jenen älteren (was man bei GUNDLACH allerdings vermißt) richtig einzuschätzen.

⁵⁾ N. 8: *in tuis manibus nostras omnium Romanorum commisimus animas; in tuo gremio nostras commisimus animas, Dei ecclesiam et .. populum comisimus protegendum.*

⁶⁾ N. 8: *ecclesiam Dei a superna clementia tibi commendatam ... liberavi* (sagt Pippin zu Petrus); n. 10 (in der Petrus spricht): *mihi suo exiquo servo et vocato apostolo singillatim suas commendans oves; ecclesiam Dei mihi a divina potentia commendatam; ecclesia mihi a Domino commedata; civitatem Romanam .. quam et mihi commendavit.*

⁷⁾ HALLER S. 66 geht zu weit, wenn er sagt, daß kaum ein Ausdruck häufiger in dieser eintönigen Korrespondenz wiederkehre. *Commendare* (in *manibus*, in *gremio*) in bezug auf das Verhältnis der Kirche zu Pippin kommt nach 756 überhaupt nicht mehr vor, außer in Hadrians I. Brief n. 57,

daß die *defensio ecclesiae Romanae* durch einen solchen Akt begründet worden war, ist seitdem an der Kurie dem Anschein nach völlig geschwunden.

Der Begriff der *defensio* selbst erfährt gleichfalls eine Weiterentwicklung, die man stilistisch im einzelnen verfolgen kann. Während noch in den Briefen n. 6 und 7 *defendere* und *defensio* wie vorher in den Briefen Gregors III. fast der ausschließliche Ausdruck für das ist, was die Kurie von Pippin erwartet¹⁾, zeigen die Briefe n. 8 und 10 aus dem Jahre 756 schon ein anderes Bild: *defendere* allein kommt überhaupt nur einmal vor²⁾; es wird fast immer mit synonymen Ausdrücken verbunden: *defendere et auxiliari*³⁾, oder häufiger *defendere et liberare*⁴⁾; oder es wird überhaupt verdrängt durch *subvenire*⁵⁾, *eruerere*⁶⁾ und wiederum vor allem *liberare*, das, in n. 8 viermal, in n. 10 sogar siebenmal verwendet⁷⁾, zum eigentlichen Hauptausdruck wird. Es gehört das zu den Erscheinungen der auch sonst zu beobachtenden Weiterent-

der aber wörtlich Stephan II. n. 8 wiederholt und deshalb als Beleg nicht mitzählt. Ja, eine Auslassung, die er gegenüber der Vorlage vornimmt, ist vielmehr interessant durch die gleiche Tendenz. In n. 8 heißt es: *Peto te et tamquam praesentialiter adstans provolutus terræ et tuis vestigiis me prosternens cum divinis mysteriis coniuro*. Man kann darin eine direkte Reminiscenz an die Fußfallszene von Ponthion bei der Kommendation sehen; sieht man es aber nur als formelhafte Wendung an (und dafür wäre n. 13 anzuführen, wo die Römer *tamquam praesentialiter vestris regalibus provoluti pedibus* sicher nur bildlich anwenden), so beweist die Stelle doch, wie RANKE Weltgesch. V, 2 S. 303 richtig sagt, soviel, „daß es vom Papst als den Ideen des römischen Bistums keineswegs zuwiderlaufend angesehen wurde“. In der Wiederholung Hadrians n. 57 fehlen nun die Worte *provolutus terræ et tuis vestigiis me prosternens*, was in jedem Fall interessant ist. Entweder bezog sie der Diktator Hadrians selbst auf Ponthion und ließ sie deshalb, als auf Hadrian I. nicht zutreffend, aus, oder, was wahrscheinlicher ist, man hat in dieser Auslassung eins der Symptome dafür zu erblicken, daß das Gefühl für die Würde der Kirche sich verschärfte, ein Symptom wie die Verschweigung der Kommendation nach 756. — An den byzantinischen Kaiser schreibt allerdings auch Hadrian I. noch 785 (JE. 2448) aus alter Gewohnheit: *tamquam praesentialiter humo prostratus et vestris Deo directis vestigiis provolutus quaeso*.

¹⁾ S. oben S. 17.

²⁾ N. 10: *ad defendendum de manibus adversariorum*.

³⁾ *Quia non auxiliatus es Dei ecclesiae et defendere minime procurasti eius peculiarem populum*.

⁴⁾ N. 8: *defendens liberavi; pro nostra omnium Romanorum defensione atque liberatione*, n. 10: *defendite adque liberate eam (ecclesiam)*.

⁵⁾ N. 8: *maxima celeritate nobis subvenias; occurre et subveni nobis; audi me et subveni nobis*; n. 10: *subvenite populo meo Romano*; so schon Gregor III n. 2: *subvenias ecclesie s. Petri* (nach Diurn. 59, vgl. S. 6).

⁶⁾ N. 8: *eruant vos de manibus nostris; de manibus inimicorum eruendos; et neclexeris nos eruendum*; n. 10: *ad eruendam eandem sanctam Dei ecclesiam; ad eruendum accurratis*.

⁷⁾ N. 8: *sanctam Dei ecclesiam . . . debueratis liberare; age et libera post Deum in te confugientes; ad liberandum nos; ad liberandum nos de manibus Langobardorum*; n. 10: *liberandum ecclesiam Dei; liberate eam (ecclesiam); ad liberandum eos; pro liberatione sanctae Dei ecclesiae; ad liberandum de manibus inimicorum; ad liberandum hanc meam civitatem Romanam* (bis).

wickelung des Diktats zu immer größerer Fülle der Sprache¹⁾, aber auch eine sachliche Bedeutung ist gar nicht zu verkennen: die prägnante, fränkische Bedeutung des Worts *defendere*, die in den früheren Briefen noch klar zutage trat, wird neutralisiert, und die Bevorzugung des Ausdrucks *liberare* stellt auch hier eine Angleichung des Diktats an die biblische Sprache dar, in der sich dieser Ausdruck besonders häufig findet, wie es denn auch ein Bibelzitat ist, in welchem er zuerst im Eingang von n. 8 eingeführt wird²⁾. Diese Neutralisierung tritt so scharf hervor und stimmt so genau mit den an dem Begriff *commendare* gemachten Beobachtungen überein, daß eine Absicht vorliegen muß.

Aus der Zeit nach dem zweiten Feldzug Pippins, welcher zu einer wirklichen Restitution geführt und somit die territorialen Forderungen der Kurie fürs erste befriedigt hatte, besitzen wir noch einen, wohl im Frühjahr 757 geschriebenen Brief Stephans II., n. 11. Er feiert der neuen Lage entsprechend im ersten Teil den Frankenkönig mit dem neuen Titel eines *liberator* der Kirche, und dieser Titel wird in vielfacher Weise durch Zitate und Parallelen der biblischen Sphäre angenähert: *Libet quippe omnino, excellentissime fili, tuae bonitati magnas gratiarum persolvere laudes et . . . exhilarata voce canere: „benedictus dominus Deus Israel, quia visitans plebem suam et redemptionem facere“* (Luc. 1,68) *cupiens populo suo suscitavit te nobis, christianissime victor rex, nostris diebus fortissimum liberatorem. Quid enim aliud quam novum te dixerim Moysen et praefulgidum asseram David regem? Quoniam, quemadmodum illi ab oppressionibus allophylorum populum Dei liberaverunt, ita quoque tu, benedicta a Deo victor, fortissime rex, tuo certamine ꝑclesiam Dei et eius afflictum populum ab hostium impugnatione aevuere studuisti. Benedictus es, eximie fili, a Deo excelso, qui fecit caelum et terram, et benedictus Deus, quo protegente hostes in manibus tuis sunt. „Benedicat tibi Dominus, pulchritudo iustitiae.“* (Jer. 31,23.) Gewiß wird sich Pippin geschmeichelt gefühlt haben, wenn er sich mit Moses und David verglichen hörte³⁾, aber wieder darf man nicht unbeachtet lassen, daß durch die religiöse, jedes festen rechtlichen Charakters entkleidete Vorstellung eines von Gott der Kirche erweckten und gesetzten König-Befreiers der reale Kern des Vertrages von Ponthion, die päpstliche Kommendation in den fränkischen Königsschutz, völlig beiseite geschoben wird.

¹⁾ Vgl. KEHR in GGA. 1893 S. 893, der l. c. S. 885 unter den zu Formeln erstarrten, stets wiederholten Wendungen, vor deren unachtsamer Verwertung er warnt, auch anführt: „Ebensooft . . . wird dem Schutzherrn seine Aufgabe vorgehalten, wie in ep. 7: *defensionem sanctae Dei ecclesiae (liberationem, salutem, perfectam redemptionem, exaltationem) procurare* u. ä. in epp. 8, 13, 16, 20, 24, 30, 31, 35, 42, 98.“ Ich hoffe zu erweisen, daß es nötig ist, gerade die Abwandlungen der Terminologie innerhalb des festen Formelrahmens zu verfolgen, und daß man bei vorsichtigem Vorgehen doch zu wichtigen Resultaten gelangen kann.

²⁾ *Cum propheta Dominum deprecantes dicimus: Adiuva nos, Deus salutaris noster, et propter honorem nominis tui libera nos* (Ps. 78, 9).

³⁾ So HALLER S. 60.

3. Die lange Reihe der Briefe Pauls I.¹⁾, des Bruders und Nachfolgers Stephans II. (n. 12—43), spinnt die stilistischen Fäden der früheren weiter. Neben die Bezeichnung *liberator*²⁾ oder *liberator et defensor*³⁾ für Pippin treten neue synonyme Verbindungen: *auxiliator et defensor*⁴⁾, *tutor*⁵⁾, *defensor atque opitulator*⁶⁾, *protector et defensor*⁷⁾, *auxiliator et protector*⁸⁾. Auch hier kann man verfolgen, wie die biblische Sprache⁹⁾ auf das Diktat einwirkt: aus dem Bibelzitat im letzten Brief Stephans II. „*visitans plebem suam et redemptionem facere*“¹⁰⁾ wird für das Befreiungswerk Pippins ein neuer Ausdruck *redemptio sanctae Dei ecclesiae*¹¹⁾ gewonnen, der bald in der Form *redemptio istius provinciae* u. ä.¹²⁾ zu einer der am häufigsten gebrauchten Wendungen wird. Ferner findet man für die Königssalbung Pippins ein passendes Psalmenzitat, das eine weitere Parallele zwischen ihm und David zu ziehen gestattet¹³⁾

¹⁾ An der Hand der richtigen, erst von KERR (s. S. 11 Anm. 4) festgestellten chronologischen Reihenfolge ergibt sich klar die im folgenden aufgedeckte stilistische Weiterentwicklung des Begriffs *defensio*.

²⁾ N. 17 (758): *liberatori ipsius sanctae Dei ecclesiae*, n. 31 (759?): *nostro post Deum liberatori*, n. 19 (760 April): *nostro post Deum liberatori*, n. 20 (764): *nostro post Deum liberatori* u. a. Entsprechend ist *liberatio* und *liberare* angewandt (n. 17, 19, 39, 42 u. a.).

³⁾ N. 16 (758): *defensorem te et liberatorem ... constituit*, n. 20 (764): *qui vos sanctae suae ecclesiae defensorem ac liberatorem constituit*, n. 42 (766/7): *noster post Deum liberator et defensor*; daneben *liberare* et *defendere* in n. 24.

⁴⁾ N. 12 (757): *noster post Deum auxiliator et defensor rex*, n. 13 (760): *tu enim post Deum noster es defensor et auxiliator*, n. 34 (761?): *noster post Deum constas esse defensor et auxiliator*, vgl. n. 29 (764): *defensionem atque auxilium sanctae Dei ecclesiae*.

⁵⁾ N. 14 (758): *sanctae suae contulit ecclesiae tutorem*.

⁶⁾ N. 24 (758): *defensorem atque opitulatorem ... sanctae suae constituit ecclesiae*.

⁷⁾ N. 32 (760?): *post Deum firmus protector ac defensor*.

⁸⁾ N. 20 (765): *auxiliator et protector noster existere iubeas*, vgl. n. 12 (758): *semper tuum auxilium et firmissima protectio extendatur super nos*.

⁹⁾ *Liberator* heißt Gott in den Psalmen, *auxiliator* bei den Propheten. Als *defensor* ist er nur einmal an entlegener Stelle (Judith 6, 13) bezeichnet, wo allein auch das Verbum *defendere* in dieser Bedeutung einige Male vorkommt.

¹⁰⁾ Luc. 1,68.

¹¹⁾ N. 14 (758): *Ut coeptum redemptionis Dei ecclesiae et plenariae iustitiae b. Petri perficere iubeas*; n. 13 (760?): *dignatus est Deus noster redemptionem sanctae suae ecclesiae ... operari*.

¹²⁾ N. 24 (758): *perfectam redemptionem istius provinciae atque exaltationem huius sacrosanctae ecclesiae procurare; una cum omni populo istius provinciae a vobis redempto*, u. fortan häufig. Vgl. dazu unten Abschn. III. Auch in allgemeiner Anwendung, nicht auf Pippin speziell, wird die Phrase nun gebraucht, vgl. V. Stephani III. c. 5 p. 469: *Christophorus und Sergius fliehen zu Desiderius nitentes ob hoc redemptionem sanctae Dei ecclesiae perficere*.

¹³⁾ N. 33 (760): *Sed in omnibus illis (Moses u. Josua) non ita complacuit eius divina maiestas, sicut in Davit rege et propheta, testante eodem misericordissimo Deo nostro in id quod ait: Inveni David serum meum secundum cor meum, in oleo sancto unxi eum' (Ps. 88, 21) ... Sic enim ... in vestra christianissima complacuit excellentia atque in utero matris vos sanctificans ... et oleo sancto vos ... unguens celestibus replevit benedictionibus*. Ähnlich in n. 42, vgl. auch n. 32.

Eine entsprechende Weiterbildung erfährt in diesen Briefen nun auch der Begriff *defensio*, eine Entwicklung, die den letzten Zusammenhang mit dem fränkischen Ursprung und der Kommandation in den Königsschutz löst, indem sie einen anderen knüpft, der das Wort ganz in die religiöse Sphäre hineinzieht. Wie bei dem Wort *redemptio* gibt eine gelegentliche Phrase den Anstoß zu der Entwicklung. Byzanz gegenüber, das mit Pippin in Verhandlungen getreten war, appellierte schon der letzte Brief Stephans II. an den katholischen Glauben des Frankenkönigs¹⁾, und in den Briefen Pauls I. über die griechischen Angelegenheiten ist die *fides orthodoxa* das Argument, mit dem der Papst beim Frankenkönig gegen Byzanz arbeitet²⁾. Der Brief n. 30, wohl von Ende 759, spricht die Erwartung aus: *dum vestro auxilio confusis expugnatoribus sanctae orthodoxae fidei pax et laetitia et observatio christianorum fidei in omnibus predicata fuerit ecclesiis*, und kurz darauf setzt n. 31 den Begriff der *defensio* in diesen neuen Zusammenhang: *merito sanctae Dei ecclesiae fideique orthodoxae defensionem perfectius studeat procurandum*. Diese neue Verbindung ist im Grunde eine ganz alte, nämlich eine biblische³⁾, die auch dem kuralen Sprachgebrauch schon in älterer Zeit nicht unbekannt⁴⁾ und im 8. Jahrhundert ganz geläufig ist⁵⁾. Auch das Wort *defensio* verliert damit schließlich den prägnanten Klang als Zitat aus dem Eide von Ponthion und wird zur stilistischen Phrase. Die Verbindung der *defensio* mit *orthodoxa fides* setzt sich so schnell und so wirksam durch, daß fortan die Fälle selten und bedeutungslos sind, in denen *defensio* noch allein gebraucht wird⁶⁾. Es entsteht eine neue Formel: *exaltatio sanctae Dei ecclesiae et fidei orthodoxae defensio*, die ungemein häufig angewandt wird⁷⁾, und auf diese Formel bringt ein Brief aus Pauls I. späteren Jahren⁸⁾ ausdrücklich die Verpflichtungen Pippins, wenn er *exaltatio*

¹⁾ *Ita disponere iubeas de parte Grecorum, ut fides sancta catholica et apostolica per te integra et inconcussa permaneat in eternum* (n. 11).

²⁾ Vgl. КЕHR Gött. Nachr. 1896 S. 112 ff., der diese Phrase mit Erfolg für die Chronologie der „griechischen“ Briefe verwertet hat.

³⁾ Phil. 1, 16: *quoniam in defensionem evangelii positus sum*.

⁴⁾ Vgl. den Brief des Vigilius (550), auf den W. SICKEL, ZfG. XI, 334 Anm. 5 hingewiesen hat: *ab apostolis fidem traditam . . . veneramur atque defendimus* und: *Dignum enim est et catholico, sicut est, regi conveniens, ut fidem et ecclesiam . . . omni debeat virtute defendere* (MG. Epp. III, 68).

⁵⁾ S. unten S. 26 Anm. 1.

⁶⁾ Vgl. n. 17 (758, noch vor dieser stilistischen Entwicklung): *certamen quod ad defensionem sanctae Dei ecclesiae adhibuisti*, n. 13 (760): *quod talem dominus Deus noster sanctae suae ecclesiae contulit defensorem; nosterque post Deum defensor*, n. 22 (760?): *vos firma perseverantia decertaturos fore ad defensionem sanctae Dei ecclesiae*, n. 36 (766): *sanctam suam ecclesiam ad defendendum vobis commisit*.

⁷⁾ Zuerst in n. 38 (759/60): *ad perfectam exaltationem sanctae Dei ecclesiae et orthodoxae fidei defensionem*, ferner in n. 13 (760?): *ut perfecta sanctae Dei ecclesiae exaltatio et fidei nostrae orthodoxae omniumque nostrum profligetur defensio*, n. 32 (760?): *vestra salus sanctae Dei ecclesiae et fidei exaltatio et vera defensio*, ähnlich in n. 34, 35, 27, 21, 37, 36 u. a. Daneben halten sich die älteren Ausdrücke.

⁸⁾ N. 26 (763).

sanctae Dei ecclesiae et defensio orthodoxae fidei als vestrae protectionis integritas bezeichnet.

Wenn daneben nun schließlich Pippin selbst als *defensor orthodoxae fidei* bezeichnet wird, so bedeutet das den Abschluß des Prozesses, in dem der Begriff der *defensio* neutralisiert wird. Denn in diesem Titel lebt nichts mehr von dem eigentümlichen Wesen des Vertrages von Ponthion; er ist vielmehr das seit Gregors II. Zeiten und offenbar unter dem Einfluß der Bilderstreitigkeiten aufgekommene, geläufigste Prädikat für den Papst, dessen sich die Viten des Liber pontificalis in ihren stereotypen Elogien bedienen¹). So heißt auch Pippin in n. 38 (759—60) *fortissimus sanctae orthodoxae fidei et venerabilium patrum pie traditionis defensor*; n. 25²) nennt ihn *defensorem fidei orthodoxae atque propugnatorem gregis sui vel populi christiani liberatorem christianissimum*, und der vorletzte Brief Pauls I. (n. 42) zieht eine biblische Doppelparallele: Moses als Befreier seines Volks und als Gesetzgeber ist gleich Pippin als Befreier der Kirche und *defensor* des orthodoxen Glaubens³). So werden die Prädikate, mit denen die päpstliche Kanzlei den Frankenkönig ziert, immer reicher in der Form und — immer ärmer an realem Inhalt⁴).

¹) Die Vita Gregorii II. c. 19 p. 406 nennt ihren Helden zuerst *christianae fidei zelotem et ecclesiarum defensorem* (während z. B. vorher die Vita Agathonis c. 7 p. 352 noch den byzantinischen Kaiser mit diesem Ehrentitel bedachte: *catholicae fidei defensor pius princeps*). In der Vita Gregorii III. c. 1 p. 415 ist in das Elogium, das hier wörtlich aus der V. Leonis II. entlehnt ist, der individuelle Passus eingeschoben: *fidei catholicae et apostolicae immutabile conservari perenniter sua monita salutaria praedicans, corda fidelium corroborans; orthodoxae fidei emulatur ac defensor fortissimus*. Ebenso heißt es in der Vita Stephani II. c. 3 p. 440: *fortissimus etiam ovilis sui cum Dei virtute defensor*, in der Vita Pauls I. c. 3 p. 464: *Fortissimus enim erat orthodoxe fidei defensor*. Unter Hadrian I. kommt der Ausdruck dann mit dem neuen Papstwahldekretformular in den Liber diurnus, vgl. f. 82 (ed. SICKEL p. 89): *Profitemur ipsum deo amabilem nostrum electum castum pudicum sobrium ac benignum et in omnibus piis operibus esse perfectum atque orthodoxe fidei et sanctorum patrum traditionum defensorem et fortissimum observatorem*.

²) Von KEHR vor n. 38 eingereicht; doch sagt er selbst (Gött. Nachr. 1896 S. 134), daß der Ansatz unsicher sei, und ich bin eher geneigt, den Brief nach der Gruppe 30, 31, 38 anzusetzen, welche die allmähliche Bildung der Formel *defensor orthodoxae fidei* widerspiegelt.

³) *Novum te Moysen in his diebus refusisse . . . comperimus. Ille quidem, ut Israeliticum populum ex affligentium erueret oppressionibus, a divina maiestate praecepta suscepit. Tu quoque . . . ad liberandam sanctam universalem catholicam et apostolicam Dei ecclesiam divinitus es inspiratus. Per illum denique Dominus in monte Sina legis mandata eidem Ebraico populo observanda tradidit . . . Per te quoque redemptor noster . . . ecclesiae suae et universo populo christiano eius pretioso redempto sanguine pacem tribuit et eius fidei orthodoxae perfectam contulit defensionem. Et sicut isdem Moyses legislator abhominaciones gentium et culturam demonum exterminavit, ita et tu, christianissime regum, hereticorum schisma et auctores impij dogmatis respustisti. Pro quo merito divinae gratiae luminiae et oleo sanctificationis inter fideles reges, qui olim Deo placuerunt, unctus connumeratusque conprobaris.*

⁴) W. SICKEL, ZfG. XI 334 rechnet freilich umgekehrt den Schutz des orthodoxen Glaubens zu den Momenten, die nachträglich aus dem Vertrage von Ponthion abgeleitet wurden, ohne daß die karolingische

Wir können die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung, die sämtlich in die gleiche Richtung weisen, so zusammenfassen: der Charakter des Vertrages von Ponthion ist im Kern germanisch; es ist eine Kommendation des Papstes und eine Schutzübernahme des Frankenkönigs. Aber die Eigenart des einen der Kontrahenten machte es von Anfang an unmöglich, daß sich der Vertrag völlig mit dem fränkischen Rechtsinstitut deckte: denn indem Pippin mit dem Papst abschloß, verpflichtete er sich zugleich dem h. Petrus: ein Eid an den Apostelfürsten war die äußere Form, die für den Schutzvertrag gewählt wurde. In den päpstlichen Briefen wird der Charakter des Vertrages nun Schritt für Schritt gewissermaßen romanisiert. Indem man von dieser Seite stets den h. Petrus als Vertragsgegner Pippins unterstellt, wird allmählich erreicht, daß die germanischen Rechtsbegriffe der *commendatio* und *defensio* durch fortschreitende Interpretation unter Benutzung des biblischen Sprachgebrauchs und biblischer Parallelen ins Religiöse umgebogen, ins Allgemeine verflüchtigt, dem Römisch-Kirchlichen assimiliert werden. Daß dabei bewußte Absicht gewaltet hat, unterliegt keinem Zweifel, und der Beweggrund ist leicht zu erraten: das päpstliche Selbstgefühl sträubte sich dagegen, offen zuzugeben, daß man durch die Not der Zeit dazu gezwungen worden war, ein Vertragsverhältnis einzugehen, welches die Kurie, in einer Hinsicht zum mindesten, dem Vertragsgegner als Kommendierte untergeordnet erscheinen ließ. So wird der h. Petrus ausschließlich in den Vordergrund gerückt; denn ihm gegenüber mußte umgekehrt der Frankenkönig als der unzweifelhaft untergeordnete Teil erscheinen.

III.

Der Schutzvertrag von Ponthion ist nur ein Teil der Abmachungen des Jahres 754. Man kann beinahe sagen: der sichtbare Teil. Denn er allein tritt durch eindrucksvolle Kundgebungen in Ponthion und St. Denis klar hervor, so daß zeitgenössische und spätere Bericht-erstatte überhaupt nur von ihm zu erzählen wissen. Auch in den päpstlichen Briefen steht in den ersten Jahren der Schutzvertrag ausschließlich im Vordergrund, solange es sich vor allem um die territorialen Restitutionen handelte¹⁾, für welche das Papsttum eben diesen Schutz angestrebt hatte. Nachdem dies Ziel, oder besser auf dem Wege zu diesem Ziel eine erste Etappe, erreicht war, durch die tatsächlichen Restitutionen nach dem zweiten Frieden von Pavia 756,

Regierung der Folgerung entgegengetreten wäre. Die analytische Stilunter-suchung der Briefdiktate, das einzige, was der meisterhaft scharfsinnigen Untersuchung W. SICKELS mangelt, lehrt aber, daß man die *defensio fidei* in diesem Zusammenhang nicht als eine „ältere Staatstheorie“ zur Er-weiterung der Vertragspflichten Pippins zu werten hat, sondern viel-mehr als eine bloße Interpretation, deren Zweck es ist, den juristischen Charakter seiner Vertragsrechte ins Unbestimmte zu verflüchtigen.

¹⁾ Vgl. darüber Abschn. II.

schweigen die päpstlichen Briefe von der Komendation gänzlich, und die *defensio Romanae ecclesiae* wird als *defensio orthodoxae fidei* zu einer bloßen rhetorischen Deklamation. Es ist kein Zufall, daß nun erst, in den späteren Briefen, häufiger auf einen anderen Teil der Abmachungen Bezug genommen wird.

So ist es gekommen, daß diese Abmachungen lange Zeit der Aufmerksamkeit der Forscher völlig verborgen geblieben sind¹⁾. Es ist noch nicht lange her, daß wir gelernt haben, von dem einseitig Pippin verpflichtenden Schutzvertrag ein Papst und König in gleicher Weise wechselseitig verpflichtendes Bündnis scharf und klar zu unterscheiden²⁾; ein Bündnis, das nicht etwa dem förmlich beschworenen Eide von

¹⁾ Noch v. SYBEL S. 76 hielt an einem einheitlichen, gegenseitigen Schutz- und Freundschaftsbündnis, durch das Pippin zugleich Restitution versprach, fest.

²⁾ Das entscheidende Verdienst gebührt W. SICKEL, der zwei Abschnitte seiner Untersuchung dem „Schutzvertrag“ (IV) und dem „Bündnis“ (V) gewidmet hat. — Den Abschluß dieses Bündnisses chronologisch und örtlich innerhalb der Ereignisse des Jahres 754 festzustellen, ist unmöglich. Mit Recht hat W. SICKEL den aussichtslosen Versuch gar nicht gemacht. MARTENS, der als erster auf ein neben dem einseitigen Versprechen bestehendes wechselseitiges Versprechen hinwies (Röm. Frage S. 26 f., 78 ff.), hat den Abschluß dieses „Liebesbundes“, welche Bezeichnung er nach der ersten Erwähnung in Stephans II. Brief n. 8 als *vinculum caritatis* und den weiterhin dafür gebrauchten synonymen Ausdrücken *dilectio*, *amor* usw. wählte, nach St. Denis verlegt und mit der *defensio* zusammengebracht. Aber die *defensio* gehört zu der einseitigen Verpflichtung Pippins, zu dem Schutzvertrag, der in Ponthion abgeschlossen ist (was MARTENS S. 23 für St. Denis als Ort der *defensio* anführt, entbehrt jeder Beweiskraft). LAMPRECHT S. 95 ff. folgt MARTENS, indem er den „Liebesbund“ nach St. Denis und zum Februar (welchen Termin der Salbung MARTENS durchaus willkürlich angenommen hatte, s. S. 13 Anm. 2), ansetzt, und spricht von einer „Begründung des Liebesbundes durch einen besonderen, vor dem Versprechen (von Kiersy) liegenden Akt“. Demgegenüber ist festzustellen, daß das Bündnis allerdings sowohl von dem Schutzvertrag von Ponthion wie von der Urkunde von Kiersy (s. Abschn. II, Kap. IV) zu unterscheiden ist, und daß es natürlich zu einem Zeitpunkt, da Papst und König zusammen waren, abgeschlossen worden sein muß, also zu Ostern in Kiersy (wo jedoch die Anwesenheit Stephans nicht ganz zweifelsfrei zu erweisen ist, vgl. oben S. 15) oder nachher zu St. Denis anlässlich der Salbung (28. Juli). Eine sichere Entscheidung ist darüber nicht zu fällen. — Gegen den Ausdruck „Liebesbund“, den von MARTENS und LAMPRECHT auch HARTMANN II, 2 S. 181 übernimmt, ist einzuwenden, daß *caritas*, *dilectio*, *amor* nicht etwa individuelle Ausdrücke der Briefe für das Bündnis mit Pippin, sondern die termini der kurialen Kanzleisprache für Bündnisse überhaupt sind. Vgl. Cod. Car. n. 38: *quatenus in pacis dilectione cum Desiderio Langobardorum rege conversare studeamus. Quod quidem si ipse excellentissimus vir in vera dilectione et fide, quam vestrae excellentiae et sanctae Dei Romane ecclesiae sponndit, permanserit, utique et nos in caritate firma et stabili pace cum eo permansuri erimus*; Vita Hadriani c. 5 p. 487: *Desiderius . . . mittens verba, sese quasi cum eo (dem Papste) in vinculo caritatis velle colligandum, c. 6: in vinculo caritatis insolubili conexione cum eo fore permansurum* (Desiderius mit dem Papst). W. SICKELS Bezeichnung „Bündnis“ ist also entschieden vorzuziehen.

Ponthion als formlose, rein ethische Verpflichtung gegenübersteht¹⁾, sondern als ein zweiter Vertrag dem Schutzvertrag von Ponthion ebenbürtig zur Seite tritt²⁾.

1. Wir gehen von zwei Erwähnungen des Bündnisses in Briefen Pauls I. vom Jahre 765 aus. In n. 37 heißt es: *De nostra itaque puritate et dilectione quam erga vos et cunctum a Deo protectum regnum Francorum habere dinoscimur, credimus iam vos plenissime esse satisfactos. Pro quo et pro ampliori certificatione Deum caeli testem proferentes in ea nos caritatis dilectione, quam [cum] sanctae recordationis domino et germano nostro, beatissimo Stephano papa, et per eum cum omnibus successoribus pontificibus vos vestrique suboles et cuncta vestra proles atque universum regnum Francorum usque in finem seculi conservare spondistis, et nos etiam atque nostros successores pontifices confitemur esse permansuros.* In n. 21 aber liest man: *Et eis denique a vobis directis syllabis nos certos et in omnibus reddidistis, vos paratos adesse in adiutorium et defensionem sanctae Dei ecclesiae, in quibus necessitas ingruerit, atque in ea vos fide et dilectione firmiter esse permansuros, quam beato Petro apostolorum principe atque beatissime recordationis domno et germano meo Stephano sanctissimo papae polliciti estis . . . Magna nobis id est confidenti spes, quod in ea ipsa caritate et dilectione adque promissione, quam caelestis regni ianitori spondere studuistis, vos firmiter esse permansurum . . . Unde et nos firmiter in vestra caritate et dilectione cunctis diebus vitae nostrae erimus permansuri, et nullus nos poterit per quamlibet temporum interruptionem a vestro amore et caritate atque dilectione que medio nostrum adnexa est, separare.*

Pippin hat also nach n. 21 in seinem Briefe deutlich zweier Dinge, *adiutorium et defensio*, und *fides et dilectio*, der Verpflichtungen aus

¹⁾ Diese Ansicht von MARTENS hat auch LAMPRECHT ausdrücklich festgehalten. Der „Liebesbund“ bleibt auch bei ihm infolgedessen etwas ganz Unbestimmtes, und die zahlreichen Zeugnisse der Papstbriefe, welche *caritas*, *amor*, *dilectio* in Verbindung mit Ausdrücken wie *promissio*, *sponsio* setzen, erklärt er bei der Untersuchung über den Inhalt der *promissio* von 754, des Restitutions- und Defensionsversprechens (S. 93 ff.), als erst in den 60er Jahren an der Kurie beliebte Verquickung, als Hereininterpretierung des zweiseitigen „Liebesbundes“ in die einseitige *promissio*, die allein vertragsmäßig bindend gewesen sei. Aber schon die beiden sogleich anzuführenden Briefstellen widerlegen ihn: nicht nur die Kurie „verquickt“ *promissio* und „Liebesbund“, sondern Pippin selbst hat sich, wie aus der päpstlichen Antwort n. 21 hervorgeht, auf eine doppelte Verpflichtung, *adiutorium* und *defensio* einerseits, *fides et dilectio* andererseits, berufen, und in n. 37 ist *spondere* ausschließlich auf *caritas et dilectio* bezogen, von der *promissio defensionis* überhaupt nicht die Rede, so daß auch hier von einer Verquickung nicht gesprochen werden kann.

²⁾ So mit Recht W. SICKEL S. 337, während HARTMANN II, 2 S. 181 nicht ganz zutreffend sagt: „Man braucht diesen „Liebesbund“, auf den sich dann die Päpste immer wieder beriefen, auch wenn sie von den fränkischen Königen forderten, was diese nicht ausdrücklich versprochen hatten, gar nicht als einen staatsrechtlichen Akt anzusehen.“

dem Schutzvertrag und aus dem Bündnis, gedacht¹⁾, der Papst erwidert mit der Versicherung von *caritas et dilectio*, der auch ihn bindenden (*medio nostrum adnexa*) Verpflichtungen aus dem zweiseitigen Bündnis. Was nun die Begründung dieser Verpflichtungen anlangt, so steht für den Schutzvertrag ein Eid Pippins an den Apostelfürsten ja fest; aber auch für das Bündnis bezeugen diese Stellen einen Eid Pippins; in n. 37 ist nur von der *caritatis dilectio*, also dem Bündnis, die Rede, und es wird davon gesagt: *quam cum .. Stephano .. spondistis*; auch in n. 21 ist nach Erwähnung von *adiutorium et defensio*, von *fides et dilectio*, die Pippin dem h. Petrus und dem Papst *polliciti estis*, dann von *caritas et dilectio atque promissio*, die Pippin dem Himmelsfürstern *spondere studuistis*, die Rede. Es sind also ein Eid an den h. Petrus aus dem Schutzvertrag und ein Eid an Stephan aus dem Bündnis zu unterscheiden.

Von einem Eide des Papstes aus Anlaß des Bündnisses ist mit direkten Worten nichts gesagt, aber das ist auch garnicht zu erwarten. Ist es doch Paul I., der sich hier zu dem Bündnis bekennt; er persönlich hat aber sicher keinen Eid geschworen, sondern ist in eine Verpflichtung seines Vorgängers, die auf ewige Zeiten beiderseits bindend (n. 37) eingegangen war, von selbst succediert²⁾. Ob diese Verpflichtung von Stephan II. durch einen Eid beschworen worden ist, das kann in Ermangelung direkter Zeugnisse, da in seinen Briefen das Bündnis nur einmal kurz erwähnt wird³⁾, nur auf indirektem Wege festgestellt werden.

Besser als über die Vorgänge von 754 sind wir über die Erneuerung der damaligen Abmachungen im Jahre 774 zwischen Karl d. Gr. und Hadrian I. in Rom unterrichtet. Aus der ausführlichen Schilderung der Vita Hadriani⁴⁾ geht nun klar hervor, daß man bei den Abmachungen von 774 zweierlei Eide auseinanderzuhalten hat. Nach der Begrüßungsfeierlichkeit am Ostersonnabend in St. Peter stiegen Karl und der Papst samt den Großen zur *confessio s. Petri* herab, *seseque mutuo per sacramentum munientes, ingressus est continuo Romam cum eodem pontifice*. Die folgenden drei Tage vergingen unter geistlichen Festlichkeiten; am Mittwoch endlich erfolgte, wiederum in St. Peter, die Ausstellung einer Urkunde Karls über die territorialen Besitzverhältnisse in Italien auf Grund einer gleichlautenden seines Vaters⁵⁾. Diese Urkunde wurde am Altar, dann an der *confessio b. Petri* niedergelegt,

¹⁾ Noch deutlicher sind der Schutzvertrag mit Verpflichtung gegenüber dem h. Petrus und das Bündnis mit Stephan geschieden in Constantins II. Brief n. 98: *illud, quod beato Petro polliciti estis, simulque et caritatem atque amicitiam, quam cum beatae recordationis domno Stephano, summo pontifice ... habuistis*.

²⁾ Es ist deshalb wohl nicht zu empfehlen, so wie W. SICKEL S. 337 Anm. 3 tut, von einer „Erneuerung“ des Bündnisses durch die Nachfolger zu sprechen und diese von Erwähnungen des „Urvertrages“ zu scheiden.

³⁾ N. 8: *in caritatis vinculo sumus alligati atque connexi*.

⁴⁾ C. 37 ff., p. 497.

⁵⁾ Vgl. darüber Abschn. II, Kap. IV.

und *tam ipse Francorum rex quamque eius iudices, beato Petro et eius vicario sanctissimo Adriano papae sub terribile sacramento sese omnia conservaturos qui in eadem donatione continentur promittentes tradiderunt.* Dieser letztere einseitige Eid Karls entspricht genau dem Eide, mit dem Pippin in Ponthion den Schutz der römischen Kirche übernommen hatte; denn aus dem Eide von Ponthion war das Eingreifen Pippins in die territorialen Besitzverhältnisse Italiens durch die Urkunde von Kiersy samt den Feldzügen von 754 und 756 gefolgt, ein Eingreifen, das Karl im Jahre 774 erneuerte. Getrennt davon aber besteht ein wechselseitiger Eid, den bei der Ankunft drei Tage vorher Karl sowohl wie Hadrian geschworen haben, und auf ihn bezieht sich bald darauf Hadrian selbst in dem Briefe n. 51 (775) mit folgenden Worten: *Absit namque a nobis . . . ut ea, quae inter nos mutuo coram sacratissimi corpus fautoris tui, beati apostolorum principis Petri, confirmavimus atque stabilivimus, per quovis modum irritum facere adtemptemus, quoniam et nos satisfacti sumus qui[a] et vos in nostra caritate firmiter esse permansuros,* und in einem anderen Briefe n. 52 (775): *Satisfaciat te veritas . . . in eadem sponsione, quam in invicem ante sacram eiusdem Dei apostoli confessionem adnexi sumus, firmi atque incommutabiles diebus vitae nostrae cum universo nostro populo permanere satagimus.* Mit diesem wechselseitigen Eid ist, wie der Hinweis auf *caritas* deutlich zeigt, im Jahre 774 das Bündnis von Hadrian und Karl beschworen worden¹⁾.

Man könnte schon hieraus mit Wahrscheinlichkeit den Rückschluß ziehen, daß auch Stephan und Pippin sich bei der Begründung des Bündnisses gegenseitig einen Eid geschworen haben; man könnte darauf verweisen, daß auch Pauls I. Ausdruck: *caritas . . . quae medio nostrum adnexa est,* für eine zugrunde liegende eidliche Verpflichtung von beiden Seiten zu sprechen scheint, wenn man Hadrians Worte *sponsionem, quam in invicem . . . adnexi sumus* daneben hält. Aber wir sind nicht auf bloße Wahrscheinlichkeiten angewiesen. Es läßt sich beweisen, daß Pippin und Stephan das Bündnis beschworen haben; denn man kann den Wortlaut eines Eides feststellen, den beide geleistet haben.

Diese genauere Kunde verdanken wir bezeichnenderweise zwei Briefen, die in kritischen Situationen geschrieben sind, in denen die Kurie sich also veranlaßt sehen mußte, so dringend wie möglich an die vertragsmäßig geknüpften Bande zu mahnen, die sich zu lockern oder zu zerreißen drohten, an die persönlichen Bande von Mensch zu Mensch noch mehr, als an die von der Kurie selbst ins Allgemeine verflüchtigte Schutzpflicht. Stephan III. sah sich im Jahre 770/71 durch die plötzliche Schwenkung der fränkischen Politik unter den jungen Söhnen Pippins, durch ein Eheprojekt, das von neuem verwandtschaftliche

¹⁾ LAMPRECHT S. 99 hat richtig aus diesen Briefstellen ein zweiseitiges Versprechen gefolgert, in das der „Liebesbund“ diesmal also — angeblich im Gegensatz zu 754 — mit einbezogen sei. Er hat aber übersehen, daß die V. Hadriani deutlich von zwei verschiedenen Eiden im Jahre 774, einem einseitigen und einem wechselseitigen, spricht.

Bande mit dem langobardischen Königsgeschlecht knüpfen sollte, vor die Gefahr gestellt, daß die politische Verbindung, die Stephan II. mit Pippin im Jahre 754 „auf ewig“ begründet hatte, einer entgegen gesetzten wiche. Da schrieb er (n. 45) unter anderen heftigen Beschwörungen an Karl und Karlmann: *Nam et illud excellentiam vestram oportet meminere, ita vos beato Petro et praefato vicario eius vel eius successoribus spondidisse, se amicis nostris amicos esse et se inimicis inimicos, sicut et nos in eadem sponsione firmiter dinoscimur permanere.* Dieselben Worte findet man schon in einem Brief Pauls I. vom Jahre 764 (n. 29) zitiert, als es zu einer ersten Trübung des gegenseitigen Vertrauens gekommen war. Der Papst erwähnt ein Gerücht, auf das ein Brief Pippins ihn aufmerksam gemacht hatte, in der römischen Gegend heiße es, der Frankenkönig werde im Falle der Not der Kirche nicht zu Hilfe kommen; er erwähnt es, um emphatisch zu beteuern, daß er es für Lüge halte¹). Hinter dieser zur Schau getragenen Zuversicht lauert sichtlich die Besorgnis. Ebenso hatte Pippin in seinem Brief die Erwartung ausgesprochen, daß Gegner seines Königtums, wenn sie nach Rom kämen, beim Papst keine Unterstützung finden würden²), was auch nicht gerade für rückhaltloses Vertrauen spricht; demgegenüber beteuert Paul nun für sein Teil: *Absit a nobis, ut hanc rem faciemus, dum profecto vestri inimici sanctae Dei ecclesiae et nostri existunt. Quapropter testatur veritas, quia, ubi vestros amicos agnoverimus, tamquam amicos et fideles sanctae Dei ecclesiae oblectare et amplectere cupimus, et ubi vestros inimicos invenerimus, veraciter tamquam inimicos sanctae Dei ecclesiae et nostros proprios ita eos respicimus atque persequimur, quia vestri amici sanctae Dei ecclesiae et nostri existunt et hi, qui inimicitias contra vos machinantur, profecto inimici sanctae Dei ecclesiae et nostri esse comprobantur.*

Die Worte *amicis amici, inimicis inimici* sind nach dem Zeugnis dieser beiden Briefstellen Zitate aus einem Eide, an den der Papst die Franken mahnt (n. 45), und zu dem er seinerseits sich bekennt (n. 29), aus einem wechselseitigen Eide also. Dieser Eid kann nur zu dem zweiseitigen Bündnis gehören, und die beiden Stellen liefern somit den Beweis, daß auch dieses, wie der Schutzvertrag von Ponthion, eidlich bekräftigt worden ist; sie liefern gleichzeitig ein Stück des Wortlauts dieser gegenseitigen Eide, also ein konkretes Element für das Bündnis, wie es die Begriffe *defensio* und *iustitia* für den Schutzvertrag waren. Wir dürfen hoffen, von hier aus auch in das Wesen des Bündnisses und dessen, was mit ihm zusammenhängt, jener Gruppe

¹) *Sed et hoc in ipsis vestris relationum apicibus continebatur, per vestros vobis fuisse nuntiatum legatos, quod a quibusdam malignis et mendacium proferentibus in istis partibus divulgatum esset, quia, si aliqua nobis necessitas eveniret, nullum nobis auxilium prebere valuissetis. De quo nefario dicto nequaquam nobis fuit aut est hesitatio etc.*

²) *At vero, unde nobis christianissima vestra direxit excellentia, quod, si quisquam e vestris adversariis aut contemptoribus ad nos eveniret, nullo modo cum eis nos aut in eorum societate misceri, absit a nobis etc.*

der Abmachungen von 754, die sozusagen unter der Oberfläche der äußeren Ereignisse verborgen liegt, einzudringen.

2. Die Worte *amicis amici, inimicis inimici* sind, wie jüngst nachgewiesen wurde, eine germanische Schwurformel, die sich ähnlich in einem angelsächsischen Gefolgsleidformular „Wie der Mann schwören soll“¹⁾ findet²⁾. Auch das Bündnis ist also, wie man jetzt schon sagen

¹⁾ LIEBERMANN, Die Gesetze der Angelsachsen I (1903) p. 396.

Hu se man sceal swerie . . . ic *Juramenta legitima fidelitatis etc.*
wille beon N. hold 7 getriwe 7 eal *. . . volo esse domino meo N. fidelis*
lufian daet he lufad 7 eal ascunian *et credibilis et amare quod amet et*
daet he ascunad usw. *absoniare quod absoniet etc.*

²⁾ Das Verdienst dieser Entdeckung, die einen entscheidenden Schritt vorwärts in der Erkenntnis der fränkisch-päpstlichen Beziehungen und ihrer Wesensart ermöglicht, gebührt HALLER S. 66 ff. Vorher hatte nur WAITZ gelegentlich (VG.² III 87) die Worte: „Freund dem Freunde, Feind dem Feinde“ als wahrscheinlichen Inhalt einer „förmlichen Vereinbarung zwischen dem Papst und den neuen Patriziern, Pippin und seinen Söhnen“ bezeichnet, und LAMPRECHT hatte auf sie verwiesen, ohne ihre wahre Bedeutung zu erkennen, wenn er (S. 97) sagt, daß man in den 60er Jahren, dem „Liebesbund“ diesen Inhalt gegeben habe. — Bei der Verwertung seiner Entdeckung vermag ich HALLER nun allerdings nicht zu folgen. Er hat nur das Zitat in n. 45 berücksichtigt, das in n. 29 aber übersehen, aus dem hervorgeht, daß es sich um einen wechselseitigen Eid handelt. Schon dadurch wird es unmöglich, in dem Eide von 754 ebenfalls einen Gefolgsleid wie in der ags. Formel zu erblicken und ihn mit Pippins einseitigem in Ponthion geleistetem Eide zu identifizieren. Damit erledigen sich auch die weitgehenden Folgerungen, die HALLER daraus über das in Ponthion begründete Verhältnis Pippins zum h. Petrus — daß er in aller Form ein Gefolgsmann des Apostelfürsten geworden sei — gezogen hat. Wenn HALLER (S. 71) dafür auch heranzieht, daß Petrus in den päpstlichen Briefen häufig *protector vester, fautor vester* genannt werde, so legt er einem formelhaften Ausdruck mit Unrecht eine prägnante, individuelle Bedeutung bei, vgl. Gregors III. Brief an die tuscanischen Bischöfe, sie sollten die Langobardenkönige Liutprand und Hilprand veranlassen, *ut a Deo inspirati protectoribus eorum, beatis principibus apostolorum Petro et Paulo, eadem castra restituantur* (MG. Epp. III, 478 Anm. 2). *Protector tuus* heißt Petrus ferner bereits in Cod. Car. n. 4 vor der französischen Reise Stephans II. — Ebensowenig ist *a Deo protectus* eine „besondere Titulatur“ für König und Reich der Franken, die nach 754 aufkomme und zuerst in Cod. Car. 22 nachweisbar, also wohl von Paul I. eingeführt sei (S. 71 Anm. 2). Vielmehr sagt schon Stephan II. in n. 6 und den folgenden Briefen: *a Deo protecte nosterque spiritalis compater* und *filiis excellentissimi et a Deo protecti* u. ä., ebenso Paul I. in seinem Wahlanzeige-schreiben n. 12: *excellentissime et a Deo protecte noster post Deum auxiliator*. Der aufs nächste damit verwandte Ausdruck *a Deo servatus* — beides sind nur Übersetzungen von *θεοφύλακτος*, das dem byzantinischen Kurialstil in Anwendung besonders auf den Kaiser angehört (vgl. HALLER S. 71 Anm. 2) — findet sich aber sogar bereits vor der Reise Stephans II., nämlich in Zacharias' Brief Cod. Car. 3, auf Pippin angewendet (*sublimissimi et a Deo servati praedicti filii nostri Pippini*), und schon in der alten Formel 59 des Lib. diurn. (ed. SICKEL p. 49) wird der kaiserliche Exarch *a Deo servata excellentia* angeredet. Eine direkte Beziehung zwischen der nur im Wortlaut gegenüber früher gering abgewandelten Phrase *a Deo protectus* und den Abmachungen von 754 wird man darnach nicht herstellen dürfen.

kann, gleich dem Schutzvertrag im Kern germanisch. Versuchen wir nun, seine Wesensart von diesem festen Punkt aus näher zu ergründen, so führt uns der Weg zum Verständnis der Formel zunächst weit ab von unserem Gegenstand. Aber es ist nur scheinbar ein Umweg; denn die Gruppe germanisch-rechtlicher Institutionen, die er uns in ihren begrifflichen Zusammenhängen kennen lehrt, wird uns wichtige Fingerzeige liefern, um auch in den Abmachungen von 754 das begrifflich mit dem Bündnis Zusammengehörige zu erkennen.

Zwischen der Schwurformel *amicis amici, inimicis inimici* in dem wechselseitigen Bündnisseide von 754 und dem ähnlich lautenden angelsächsischen Gefolgeeid kann ein direkter Zusammenhang nicht bestehen. Aber die gleiche Formel läßt sich, sogar im Wortlaut weit ähnlicher, noch in einer anderen angelsächsischen Rechtsquelle von wiederum ganz anderer Art nachweisen. Unter dem Titel *Judicia civitatis Londinie* ist ein Gesetz König Aethelstans (c. 930) für eine Londoner „Gilde“ bekannt, eine Assekuranzkompagnie vornehmlich gegen Diebstahl, in welcher sich die Mitglieder, die „fridgilden“, gegenseitig eidlich auf eine Reihe von Punkten verpflichten. Der siebente dieser Punkte lautet nun angelsächsisch und in der lateinischen Übersetzung des sogen. *Quadripartitus folgendermaßen*¹⁾:

Seofode paet we cwaedon: dyde daeda se þe dyde, þ[e] ðre ealra tēonan wráece, paet we waeron ealle swa on ánum freondscype swa on ánum feondscype swa hwader hit þonne waere. 7 se þe þeof fülle beforan odrum mannum, paet he waere of ðre ealra feo XII þaenǣ þe bētera for þaere daeda 7 þon anginne etc.

Septimum: Diximus, faciat quicumque faciat, qui omnium nostrum molestiam vindicet, ut simus omnes unius amicitiae vel inimicitiae, sicut tunc eveniet. Et qui furem ante alios homines deiciet, sit in(de) communi pecunia nostra melioratus duodecim denariis pro incepto illo et effectu etc.

Hier steht die gleiche Schwurformel zwar in einem wechselseitigen Eide, aber ein direkter Zusammenhang zwischen diesem Gildenschwur und dem Bündnisseide von 754 kann ebensowenig bestehen wie in jenem ersten Fall²⁾. Es gilt also, ein tertium comparationis für die drei verschiedenartigen Anwendungen derselben Schwurformel zu finden, eine Idee, die in allen drei Fällen zugrunde liegt und eben in dieser Formel zum Ausdruck kommt.

Der nächste Sinn der Worte „Freund dem Freunde, Feind dem Feinde“ ist, modern gesprochen, Gemeinschaft der Interessen, zumal

¹⁾ LIEBERMANN I. c. p. 173. — Ich verdanke den Hinweis auf die Stelle der Freundlichkeit meines Kollegen Dr. RIESS.

²⁾ Auf fränkischem und deutschem Gebiet ist die Formel *amicis amicis, inimicis inimicis* in Rechts- und Sprachdenkmälern, wie mir beste Kenner beider Quellengattungen versichern, nicht nachzuweisen. Doch vgl. unten S. 38. Aber man dürfte sie deshalb nicht a priori auf ags. Gebiet beschränken. Es ist bekannt, wieviel ungünstiger für alle derartigen Fragen die Überlieferung auf fränkisch-deutschem Gebiet beschaffen ist.

gegenüber Dritten. Nun ist eben dies, wie man weiß³⁾, das wesentliche Moment gewesen bei der Umbildung der bis in germanisch-heidnische Zeit zurückreichenden, vorwiegend religiösen Gildenverbände zu wirklichen genossenschaftlichen Organisationen, eigentlichen Gilden, unter denen die gemeinhin „Gilden“ genannten Kaufmannsgilden des hohen und späteren Mittelalters ja nur die Weiterentwicklung eines einzelnen Zweiges darstellen. Das Motiv des festeren Zusammenschlusses war das Bedürfnis nach gegenseitigem Schutz; es erwachte in der Zeit, als die alten Geschlechterverbände unwirksam zu werden und zu zerfallen begannen und andererseits die neuen Untertanen- und Vasallitätsverhältnisse noch nicht fest und allgemein geworden waren. Solche genossenschaftlichen Gilden, von denen jene Londoner ein Beispiel ist, haben sich besonders auf angelsächsischem¹⁾ und auf nordgermanischem²⁾ Boden entwickelt. Im Frankenreich ist die starke Monarchie der ersten Karolinger derartigen Organisationen der Selbsthilfe feindlich entgegengetreten³⁾. Dagegen war das Frankenreich der klassische Boden, auf dem das gleiche Bedürfnis vielmehr Einzelvertragsverhältnisse zwischen Schutz suchenden Schwachen und einem Schutz gewährenden Mächtigen hervorbrachte: der gewaltige Baum des mittelalterlichen Lehnswesens senkt eine seiner Wurzeln in diesen gleichen Mutterboden; denn die Vasallität aus Komendation, germanisch im Kern, aber unter Einwirkung gallischer und römischer Vorbilder ausgebildet, ist zunächst ein privatrechtlicher

³⁾ Vgl. den Artikel „Gilden“ von EHRENBURG im Handwörterbuch d. Staatswiss.

¹⁾ So sind die sogenannten Fridborg, Friedbürgschaften, in die das ganze Reich zerfiel, entstanden, zu dem Zweck, genossenschaftlich für die Ahndung von Verbrechen durch Gerichtsstellung des Täters oder ev. auch durch Haftung für den entstandenen Schaden einzutreten, und im kleinen freiwillige Einungen, wie jene Londoner Gilde, zu verschiedenen Zwecken. Die Genossen heißen *gegildan* oder *gesid* oder *felagi* (= *fide legati, fellows*), lateinisch *congildones* oder *consocii*; vgl. WAITZ, VG. I³ 458 ff. und das Glossar zu LIEBERMANN'S Ausgabe der Gesetze der Angelsachsen.

²⁾ Die dänischen und norwegischen Schutzgilden, über welche besonders die Forschungen von PAPPENHEIM Licht verbreitet haben (Die altdänischen Schutzgilden, 1885; Ein altnorwegisches Schutzgildenstatut, 1888).

³⁾ Ein Kapitular Karls d. Gr. von 789 c. 26 (MG. Capit. I, 64) verbietet generell *istas coniurationes, quas faciunt per sanctum Stephanum aut per nos aut per filios nostros*, also Bildungen, die genau den nordischen St. Knuts- oder König-Erichs-Gilden (vgl. PAPPENHEIM l. c.) entsprechen. Erlaubt werden in einem anderen Kapitular nur losere Verbindungen zu rein religiösen oder privat-vermögensrechtlichen Zwecken. Vgl. Capit. a. 779 c. 16 (MG. Cap. I, 51): *De sacramentis per gildonia invicem coniurantibus, ut nemo facere praesumat. Alio vero modo de illorum elemosinis aut de incendio aut de naufragio, quamvis convenientias faciant, nemo in hoc iurare praesumat.* — Die gleiche Tendenz zeigt auch noch später Hinkmar v. Rheims in seinen Capitula presbyteris data von 852 (MIGNE CXXV, 773 ff.), wo in c. 16 von den *collectis, quas geldonias vel confratrias vulgo vocant*, gehandelt wird. Sie sollen *in omni obsequio religionis coniungantur, videlicet in oblatione, in luminaribus, in oblationibus mutuis, in exsequiis defunctorum, in elemosynis et ceteris pietatis officiis.*

Vertrag gewesen, durch den der eine Schutz und Unterhalt des anderen suchte, der mächtiger und reicher war, dem er aber als *par*, als sozial und vertraglich Ebenbürtiger gegenüberstand, wie ein fränkisches Formular des 8. Jahrhunderts klar erkennen läßt¹⁾. Dieselben fränkischen Formeln lehren als einen der gebräuchlichsten Ausdrücke für die in solchen und ähnlichen freieren Abhängigkeitsverhältnissen Stehenden das Wort *amici* kennen²⁾.

Wie bei dem Londoner Gildenschwur ist in diesem Fall also „Freundschaft“ der Begriff, der gewissermaßen zum Vergleich herangezogen ist. Eine weit bedeutendere Rolle aber spielt die Idee der Verwandtschaft. Der natürliche Zusammenhang der Sippe hatte in der Urzeit den einzelnen in jeder Hinsicht gebunden zugleich und geschützt; die Lockerung dieser Bande hatte die Entwicklung jener rechtlichen Neubildungen im ganzen hervorgerufen, mangelnde Zugehörigkeit zu einer Sippe bildete im einzelnen oft das Motiv Alleinstehender, solchen vertragsmäßigen Schutz zu suchen³⁾; und so sieht denn diese primitive Zeit, in der „auch die rechtlich erheblichen Beziehungen der Menschen untereinander nach ihrer Art

¹⁾ Form. Turonenses n. 43 (ed. MG. Form. p. 158): *Qui se in alterius potestate commendat. . . Dum et omnibus habetur percognitum, qualiter ego minime habeo, unde me pascere vel vestire debeam, ideo petii pietati vestrae, . . . ut me in vestrum mundoburdum tradere vel commendare deberem; quod ita et feci; eo videlicet modo, ut me tam de victu quam et de vestimento . . . adiuvare vel consolare debeas, et dum ego in capud advixero, ingenuili ordine tibi servitium vel obsequium impendere debeam et de vestra potestate vel mundoburdo tempore vitae meae potestatem non habeam subtrahendi, nisi sub vestra potestate vel defensione diebus vitae meae debeam permanere. Unde convenit, ut, si unus ex nobis de his convenientiis se emutare voluerit, solidos tantos pari suo conponat.* — Zu Wesen und Ursprung der Vasallität vgl. SCHRÖDER, Rechtsgesch.⁵ S. 162 ff. der die herrschende Lehre am knappsten zusammenfaßt.

²⁾ Vgl. das Glossar der Ausgabe der Formulae ed. ZEUMER. Die oben genannte Bedeutung geht deutlich aus Verbindungen wie *gasindi aut amici* hervor. Die Formeln für königliche Mundbriefe (Add. ad Marculf. n. 2 p. 111, Senon. 28 p. 197) führen in der Adresse *pares et amici* als vornehme Kategorie von Schutzbefohlenen auf, doch schwindet die Bezeichnung mit der Karolingerzeit: schon die jüngste jener Formeln Senon. 36 p. 201, im Kern wohl aus Arnulfingischer Zeit trotz der Adresse, die Karl d. Gr. nennt, unterdrückt *pares*, denn nur die Könige sind hinfort *pares* des Königs, und bald folgt *amici* nach, das noch in Karl Martells Schutzbrief für Bonifatius, dagegen nicht mehr in Pippins für St. Calais von 752 (MG. Dipl. Karol. n. 2 p. 4) steht. Vgl. dazu TH. SICKEL Beitr. z. Diplomatie III, Wiener S.-B. 1864 S. 185 f. — Anders und anscheinend nichts weiter, als was der ursprüngliche Wortsinn sagt meinent, ist die Anwendung von *amici* in Verbindung mit *parentes, proximi, propinqui, cognati*, die sich in familien-, insbesondere eherechtlichen Formeln findet.

³⁾ Für die angelsächsischen Gilden läßt das deutlich die folgende Bestimmung eines der Gesetze König Ines (LIEBERMANN p. 99) erkennen: wenn ein Erschlagener sippenlos ist, sollen das Wergeld zur Hälfte der König, zur Hälfte die *gesid, congildones* erhalten. Den Sippenlosen schützt also die Gilde an Stelle der Sippe und in der gleichen Weise wie sie. Genau dasselbe bestimmt die lex Baiuvariorum für die Kommendation zum freien Vasallen (lib. IV 28, ed. Mg. LL. III, 294): *Si quis liberum hominem occiderit, solvat parentibus suis, si habet, si autem non habet solvat duci vel cui commendatus fuit dum vixit.*

noch auf wenige Typen beschränkt sind¹⁾, all diese Rechtsverhältnisse mit Vorliebe als Surrogate der ursprünglichsten und ältesten rechtlichen Beziehung, als eine künstliche oder Ersatzverwandschaft an. In den Statuten der nordgermanischen Gilden etwa heißen die Genossen nicht allein durchweg „Brüder“, sondern der Eintritt in die Gilde charakterisiert sich überhaupt als Herstellung eines durch Eidesleistung begründeten künstlichen Bruderschaftsverhältnisses, das nahe Beziehungen zu den altgermanischen geschworenen Blutbruderschaften aufweist²⁾. Ebenso ist der terminus für die fränkische schutzherrliche Gewalt, *mundeburdium*, dem Familienrecht entlehnt; sie wird damit als eine quasi-hausväterliche Gewalt gekennzeichnet. Das fränkische Recht kennt endlich eine Schutzadoption, eine durch Vertrag begründete künstliche Sohnschaft, durch die jemand dem Mangel an Söhnen, die sein Alter schirmen, abhilft³⁾.

Aber nicht allein auf dem Gebiet des Rechts ist die Idee der künstlichen Verwandtschaft zu verfolgen. Man findet sie als Symbol über das rechtliche Gebiet im engeren Sinne hinaus wirksam. Auf religiösem Gebiet bestehen die Verbrüderungen zum Zweck wechselseitigen Gedenkens im Gebet für die Lebenden, in Seelenmessen für die Toten. Man lernt sie aus den *Libri confraternitatum*⁴⁾ und für das 8. Jahrhundert insbesondere aus der Korrespondenz des h. Bonifatius⁵⁾ kennen; hier findet man die mannigfachsten Bezeichnungen für ein geistliches Band der Freundschaft, Liebe, insbesondere aber der Verwandtschaft

1) Vgl. PAPPENHEIM, Über künstliche Verwandtschaft im germanischen Rechte, in Zeitschr. d. Savignystiftg. germ. Abt. XXIX, 304 ff.

2) Vgl. PAPPENHEIM, Altnorweg. Gildenstatut S. 39. Die Kontroverse darüber, wie diese Verwandtschaft näher zu definieren ist, ist von untergeordneter und für unsere Zwecke überhaupt von keiner Bedeutung.

3) Vgl. Form. Turon. n. 23 l. c. p. 147: . . . *Dum peccatis meis facientibus orbatus sum a filiis, mihi placuit ut ille . . . in loco filiorum adoptassem; quod ita et feci; ea vero ratione, ut, quamdiu advixerero, fideliter mihi presteret solatium vel adiutorium et omnes res meas diligenter excolat, et post obitum quoque meum, sicut a me genitus fuisset, ita in omni hereditate mea per hanc epistolam adoptionis sit successurus etc.*, und deutlicher noch das Schutzbedürfnis des „Vaters“ zum Ausdruck bringend Form. Marculfi II, 13 l. c. p. 83: . . . *Dum peccatis meis facientibus diu orbatus a filiis, et mihi paupertas et infirmitas afficere videtur, et te . . . in loco filiorum meorum visum adoptasse, ita ut, dum advixerero, victum et vestimentum . . . mihi in omnibus sufficienter inpercias et procures et omnes res meas . . . me vivente in tua potestate recipere debias etc.*

4) Ed. MG. Necrologia, dazu EBNER, Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgang des karolingischen Zeitalters (Regensburg 1890) und besonders die Besprechung von HERTZBERG-FRÄNKEL, MJÖG. XIV, 129 ff., der mit Recht schärfer die Verbrüderungsidee betont, welche diese *libri confraternitatum* von den in der alten Kirche geführten diptycha unterscheidet. — Übrigens spielen auch in den Gilden religiöse Zwecke, Seelenmessen, Sorge für ehrenvolles Begräbnis u. ä., dauernd eine große Rolle, wie denn ihr Ursprung wahrscheinlich in heidnischen Vereinigungen zu gottesdienstlichen Opfergelagen zu suchen ist.

5) Ed. MG. Epist. III, 215 ff., vgl. das Glossar s. v. *spiritualis*, wo die zahlreichen einschlägigen Stellen verzeichnet sind.

und Brüderlichkeit¹⁾. Auf dem Gebiet internationaler Politik endlich, wo Ehebündnisse als reale Unterpfänder politischer Einigung schon in dem umfassenden Allianzsystem Theoderichs d. Gr. wie bis zum heutigen Tage gebräuchlich sind, findet man daneben eine nur diesen Jahrhunderten des germanischen Frühmittelalters eigentümliche symbolische Verwendung der Adoption; hier tritt also das politische Bündnis in der Form einer künstlichen Verwandtschaft in die Erscheinung. So hat schon Theoderich im Zusammenhang jenes zumeist durch Heiraten garantierten Allianzsystems den Herulerkönig adoptiert²⁾; ebenso ist das Bündnis zwischen Karl Martell und dem Langobardenkönig Liutprand in der Form geschlossen worden, daß dieser den jungen fränkischen Thronfolger Pippin adoptierte³⁾.

Schon hier haben wir die begriffliche Überleitung von den verschiedenartigen Schutzverbindungen zu politischen Bündnissen. Ein Beispiel aus den gleichen Jahren, denen auch das fränkisch-päpstliche Bündnis entstammt, schließt den Kreislauf, in welchem wir zu unserem Gegenstand zurückgelangen. Der Fortsetzer Fredegars berichtet⁴⁾ von Bündnisverhandlungen, die Pippin Ende der fünfziger Jahre mit byzantinischen Gesandten pflog, ohne zu einem festen Resultat zu gelangen: *Rex Pippinus legationem Constantinopolim ad Constantino imperatore pro amicitiiis causa et salutem patrie sue mittens, similiter et Constantinus imperator legationem praefato rege cum multa munera mittens, et amicitias et fidem per legatos eorum vicinim inter se promittunt. Nescio, quo faciente, postea amicitias, quas inter se mutuo promisserant, nullatenus sortita est effectu.* Also eine *amicitia*, die durch wechselseitigen Eid beschworen ist. Mit großer Wahrscheinlichkeit darf man annehmen, daß auch hier die Formel *amicis amici, inimicis inimici* angewandt worden ist: ein politisches Bündnis „zu Schutz und Trutz“.

¹⁾ *Spiritualis amicitiae necessitudo* (n. 98), *sp. clientelae propinquitas* (n. 30), *ut sive viventes sive morientes vestrae communioni caritatis sociemur* (n. 38), *sp. necessitudinis adfinitas* (n. 9), *sp. germanitas* (n. 75, 91), *sp. germanitatis propinquitas* (n. 31) oder *necessitudo* (n. 98).

²⁾ Vgl. Cassiodori *Variae* IV, 2 (MG. Auct. antiq. XII, 114), dazu HARTMANN I, 161.

³⁾ Pauli diac. *Hist. Langob.* VI, 53 (ed. MG. Scr. rer. Langob. p. 183): *Circa haec tempora Carolus princeps Francorum Pipinum suum filium ad Liutprandum direxit, ut eius iuxta morem capillum susciperet. Qui eius caesariem incidens ei multisque eum ditatum regis muneribus genitori remisit.* Die Haarschur ist die Form der Adoption (vgl. auch Paul. diac. l. c. IV, 38 p. 132: *promittens Tasoni, ut ei barbam, sicut moris est, incideret eumque sibi filium faceret*, Vita Benedicti II c. 3, s. S. 43, Anm. 3). Daß bei dieser „Scheinadoption“ des jungen Pippin (vgl. BRUNNER, *Rechtsgesch.* I², 103) die Absicht auf Abschluß eines politischen Bündnisses ging, beweist die Nachricht gleich darauf (c. 54), daß Karl bei einem Sarazenenefall in die Provence *legatos cum muneribus ad Liutprandum regem mittens, ab eo contra Sarracenos auxilium poposcit, qui nihil moratus cum omni Langobardorum exercitu in eius adiutorium properavit.* Es ist der Eintritt des Bündnisfalls. Vgl. HARTMANN II, 2 S. 137.

⁴⁾ C. 40 (123), ed. MG. Scr. rer. Merov. II, 186.

Wir haben hier also eine genaue und fast gleichzeitige Parallele zu dem päpstlich-fränkischen Bündnis: auch dieses ist als ein politisches Schutz- und Trutzbündnis zu bezeichnen. Das Verhältnis der Kontrahenten ist hier weit klarer als bei dem Schutzvertrage von Ponthion: der fränkische König und der Papst verbünden sich als einander gleichstehende Mächte.

Zu dem Bündnis gehört nun begrifflich ein weiteres Moment der zwischen Papst und Frankenkönig hergestellten Beziehungen, das bisher weder genau erkannt, noch richtig gewertet worden ist: erst durch die Zusammenhänge, welche sich uns bei Verfolgung der Schwurformel *amicis amici, inimicis inimici* erschlossen, tritt es in eine neue Beleuchtung und an die richtige Stelle. Seit dem Jahr 755, dagegen noch nicht in den Briefen, die vor die französische Reise fallen, nennt Stephan den Frankenkönig stets seinen *spiritalis compater*¹⁾. Es muß also anlässlich des päpstlichen Aufenthalts in Frankreich eine Gevatterschaft zwischen beiden begründet worden sein. An eine Taufe der Königssöhne durch den Papst ist nicht zu denken, denn beide waren gewiß schon getauft²⁾. Aber die *compaternitas* kann wie durch die Taufe und mit den gleichen Wirkungen auch durch die Firmung, *confirmatio*, hergestellt werden³⁾, und sicher hat man diese in unserem Fall anzunehmen⁴⁾. Denn die Firmung, das *sacramentum chrismatis*, wird bekanntlich vollzogen durch die Salbung mit dem heiligen Öl. Diese Handlung hat aber der Papst in St. Denis nicht nur an Pippin und seiner Gemahlin, sondern auch

¹⁾ Vgl. die Adressen von n. 6, 7, 8, 11.

²⁾ Karl hatte wohl bereits fast das 12. Jahr vollendet, da er wahrscheinlich am 2. April 742 geboren ist, vgl. MÜHLBACHER Reg. n. 130 (126) b. Über Karlmanns Geburtsjahr steht nichts Sicheres fest, doch scheint er erheblich jünger gewesen zu sein, vgl. *ibid.* n. 115 (112) b. Gleichwohl tritt WEYL, Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht (Unters. hgg. v. GIERKE Heft 40) in der Beilage I über die Kompaternitätsbeziehungen zwischen den Päpsten und den Frankenfürsten (S. 216 ff.) dafür ein, daß es sich doch um die Taufe handle. Aber das Beispiel einer verspäteten Vollziehung der Taufe aus dem Jahre 781 ist doch keine Analogie, denn im Fall des 777 geborenen Sohnes Karls d. Gr. war die Taufe durch den Papst von Anfang an in Aussicht genommen und nur aus äußeren Ursachen so lange hinausgeschoben worden. Pippins Söhne dagegen, zumal Karl, waren 754 ganz sicher schon getauft, und etwa an eine nachträgliche Übernahme der Patenschaft, geschweige denn an eine Wiederholung der Taufe, ist natürlich nicht zu denken.

³⁾ Vgl. die Responsa Stephani II. (ed. MANSI XII, 558), die der Papst eben damals auf seiner französischen Reise in Kiersy erließ (vgl. S. 15 Anm. 5), in c. 4: *Ut nullus habeat commatrem suam spiritalem, tam de fonte sacra, quam de confirmatione, neque sibi clam in neutra parte coniugio sociatam. Quodsi coniuncti fuerint, separentur.*

⁴⁾ OELSNER S. 160 hat dies in einer Anmerkung als Vermutung ausgesprochen, zugleich im Text aber „noch eine kirchliche Handlung“ (neben der Salbung), durch welche Stephan „zu den Eltern in das Verhältnis der Kompaternität trat“, angenommen, wozu keine Veranlassung besteht. Andere Forscher, wie MÜHLBACHER, HAUCK, HARTMANN, übergehen die *compaternitas* überhaupt mit Stillschweigen.

an den beiden Königssöhnen vollzogen. Es bedarf also, um die Begründung der *compaternitas* zu erklären, nicht der Annahme einer besonderen kirchlichen Handlung, von der sonst nichts überliefert wäre; sondern der Fall liegt so, daß der Papst der Salbung nicht bloß eine politische Bedeutung beigelegt hat, sondern daneben hinsichtlich der Söhne eine rein gottesdienstlich-rituelle¹⁾.

Weshalb ist das geschehen? Wir dürfen jetzt mit Sicherheit sagen: in Rücksicht auf das Bündnis; denn die Gevatterschaft ist auch eine künstliche Verwandtschaft und ebenso geeignet, nach germanischer Anschauung ein politisches Bündnis zu versinnbildlichen wie die Adoption im Falle Karl Martells und Liutprands. Ja, wir dürfen vielleicht noch mehr sagen: der *compaternitas* war in dem päpstlich-fränkischen Bündnis dieselbe Rolle zugebracht, wie kurz vorher der Adoption im langobardisch-fränkischen Bündnis. Es mag die Absicht, diesem letzteren ein Äquivalent entgegenzusetzen, den Papst mit dazu veranlaßt haben, dies neue Band zu knüpfen, das zu einem Bündnis nach germanischer Anschauung so trefflich paßte. Vor allem freilich hat ihn das kirchliche Interesse geleitet; denn die *compaternitas* ist nicht allein ein verwandtschaftliches, sondern zugleich ein geistliches Symbol, und sie gab somit dem Bündnis auch eine religiöse Färbung. Die Zeremonie der Salbung ist also zu beiden Verträgen in Beziehung gesetzt. Sie verlieh als politischer Akt dem fränkischen Königtum die Weihe zur Ausübung der im Verträge von Ponthion übernommenen *defensio Romanae ecclesiae*, und sie begleitete, als gottesdienstlich-ritueller Akt, als Firmung der Königssöhne, das Bündnis mit einem geistlichen Symbol. Für beide Verträge, die im Kern durchaus germanisch sind, bedeutete die Salbung also den römisch-geistlichen Einschlag.

3. Wir wenden uns nunmehr der Aufgabe zu, das Bündnis wie vorher den Schutzvertrag durch die päpstlichen Briefe der nächsten Zeit hindurch zu verfolgen. Wenn der Schutzvertrag, die *defensio ecclesiae Romanae*, in den späteren Briefen mehr und mehr ins Rhetorische verflüchtigt wird, so gilt für das Bündnis genau das Umgekehrte. Gerade in den ersten Briefen Stephans II.,

¹⁾ Daß die Salbungszeremonie von St. Denis mit dem gottesdienstlichen Akt der *confirmatio* in Zusammenhang steht, ergibt sich indirekt, aber m. E. unwiderleglich, aus folgender Beobachtung. In dem ältesten ausführlichen Bericht über die Salbung, der *Nota de unctione Pippini* (S. 13, Anm. 2), findet sich zum erstenmal auf fränkischem Boden die später im kirchlichen Latein sehr geläufige Wendung *gratia septiformis spiritus*, über die wir aus der Zeit Karls d. Gr. bekanntlich eine ausführliche exegetische Abhandlung (Brief Karls an Hildbald von Köln, MG. Epp. IV, 529 n. 21) besitzen. Die auf Js. 11, 2—3 zurückgehende Bezeichnung des h. Geistes als „siebengestaltig“ findet sich nun zuerst in dem liturgischen Formelbuch der römischen Kirche, dem *Pontificale Romanum*, und zwar daselbst — in der Konfirmationsformel: *Emitte in eos septiformem spiritum tuum sanctum, paraclitum de caelis: spiritum sapientiae et intellectus, spiritum consilii et fortitudinis, spiritum scientiae et pietatis, adimple eos spiritu timoris tui* (vgl. l. c. p. 529 Anm. 7).

in welchen mit dem Schutzvertrag ernstlich argumentiert wird, aus ihm die Verpflichtungen Pippins hergeleitet werden, ist das Bündnis nur sozusagen dekorativ verwendet. Es wird selbst nur ein einziges Mal erwähnt¹⁾, dagegen werden seine symbolischen Accidenzen, die Vorstellungen verwandtschaftlicher Einung, die der Germane mit dem Begriff des Bündnisses verband, und denen schon die Begründung der *compaternitas* Rechnung getragen hatte, zu rhetorischen Deklamationen benutzt, die das einmal angeschlagene Motiv mannigfach moduliert ertönen lassen.

Ältere Terminologie und Kuralien der Kanzleisprache, daneben auch hier biblische Anklänge, boten dabei mancherlei Hilfen. Die Kirche ist in damals schon feststehendem Sprachgebrauch *spiritalis mater* aller Gläubigen²⁾; sie alle, abgesehen von den Bischöfen³⁾, werden daher als *fili* von den Päpsten angedet, so natürlich auch Karl Martell und Pippin schon vor 754⁴⁾. Die Bezugnahme auf die *compaternitas* beschränkt sich in den Briefen des Jahres 755 (n. 6 und 7) noch ausschließlich auf die Anrede *spiritalis compater* für Pippin; für die Söhne selbst begnügt sich der Papst mit den üblichen Kuralien, *boni, dulcissimi, excellentissimi filii*, ein Anzeichen dafür, wie für ihn bei der Firmung die indirekte geistliche Verwandtschaftsbeziehung zu Pippin die Hauptsache war, auf die es ihm ankam. Erst in n. 8 vom Jahre 756 wird auch die Königin *spiritalis nostra commater* genannt, und die Söhne treten durch die Bezeichnung *tui meique dulcissimi filii* nun auch in eine direkte Beziehung zum Papst; aber erst der letzte Brief Stephans II., n. 11 vom Jahre 757, nennt sie *tuos amantissimos natos meosque spiritales filios*, was dann endlich ein Brief Pauls I., n. 22 (760), rhetorisch-antithetisch zu *vestros carnales, nostros spiritales filios* umstilisiert⁵⁾.

Paul I. hat sich sodann angelegen sein lassen, neue Bande geistlicher Verwandtschaft zu knüpfen, indem er sich zweimal, 757 und 759, die Taufpatenschaft über eben geborene Kinder Pippins, die Prinzessin Gisela und den Prinzen Pippin, erbat⁶⁾. In dem Dankbrief für Übersendung des Tauffüchleins der Prinzessin heißt es nun im Hin-

¹⁾ Vgl. oben 28 Anm. 2.

²⁾ Lib. diurn. n. 62 (ed. SICKEL p. 57): *totis viribus spiritali matri huic sacrosanctae apostolice dei ecclesiae utilitatibus ad concurrendum suffragari*. Vgl. auch schon Cod. Carol. n. 5 (753): *sanctam ecclesiam, vestram spiritalem matrem*.

³⁾ Diese heißen *fratres*. Eine Anrede wie in Lib. diurn. n. 61 (ed. SICKEL p. 55) *spiritalis pater* für den Erzbischof von Ravenna kommt später außer Gebrauch.

⁴⁾ Vgl. die Adressen von n. 1—5.

⁵⁾ S. 42 Anm. 3. Diese Antithese nimmt dann später Alkuin in einem seiner Briefe auf, wenn er an eine englische Dame schreibt: *Habeto me, obsecro, mater dilectissima, licet indignum pro carnali filio spiritalem filium* (MG. Epp. IV, 153 n. 106).

⁶⁾ Vgl. n. 14 und 18. Auch im ersteren Fall ist es Paul gewesen, der die Anregung zu der Patenschaft gegeben hat, wie aus den Worten *optata cordis desideria adepti* hervorgeht. N. 18 ist ausdrücklich eine päpstliche Bitte um die Patenschaft, vgl. nächste Anm.

blick auf die *compaternitas*, die anderwärts als *sancti spiritus gratia* bezeichnet ist¹⁾: *optata cordis adepti desideria in vinculo spiritualis foederis pariter sumus adnexi*, und weiterhin: *Amor fidei vestrum benignum ignivit cor nobis per vinculum spiritualis foederis adherendum, iuxta quod . . . Stephano papae sponondistis*. Die *compaternitas* ist hier also aus einem Symbol, was sie eigentlich war, zum Inhalt des Bündnisses selbst gemacht²⁾. Das ist interessant, weil es die gleiche Tendenz verrät, die auch bei der *defensio* hervortrat: die gesamten Abmachungen von 754 ins Religiöse umzufärben. Entsprechend dieser Auffassung von einem *spiritalis foedus* nennt auch Stephans Nachfolger, Paul I., wohl einmal die beiden jungen Frankenkönige Karl und Karlmann *spiritalis filii*, und Hadrian I. redet später Karls Gemahlin Hildegard bisweilen als *spiritalis filia* an, ohne daß in diesen Fällen ein direktes geistliches Verwandtschaftsverhältnis besteht³⁾: die gesamten Beziehungen hin und her sind eben nunmehr sozusagen geistlich-

¹⁾ N. 18: *Unde obnixè te petimus, ut a sacratissimo baptismatis lavacro eundem eximum filium suscipere mereamur, quatenus duplex spiritus sancti gratia fiat in medio nostrum*; ebenso in einem Brief Stephans III. an Karlmann (n. 47) mit der Bitte, *ut spiritus sancti gratia, scilicet compaternitatis affectio, inter nos eveniat*. Es ist also im ersten Fall, wie ich glaube, bestimmt auf die doppelte Patenschaft angespielt, was KERR GGA. 1893 S. 895 für ungewiß hält; darin, daß aus der Wiederholung der *duplex gratia* in Hadrians I. Briefe, n. 60, und vollends aus der Phrase *gemina festivitatis gaudia* keine sachlichen Schlüsse gezogen werden dürfen, gebe ich ihm freilich vollkommen Recht.

²⁾ Mit Recht zählt W. SICKEL S. 337 Anm. 2 diese Stellen denn auch zu den Zeugnissen der Briefe für das Bündnis selbst.

³⁾ N. 29: *Excellentissimis natis vestris spiritalibus nostris filiis Carolo et Carlomanno* (zweimal), und n. 22: *vestros quidem carnales natos, nostros autem spiritalis filios* (während Konstantin II. n. 99: *tuosque amantissimos natos ac meos spiritalis filios* als wörtliche Entlehnung aus Stephans II. Brief n. 11 nur in zweiter Linie zu nennen und nicht beweisend ist); Hadrian I. n. 60: *cum spiritalis filia nostra regina*, n. 59: *de spiritalis filia nostra regina, dulcissima vestra coniuge*; n. 65: *una cum spiritalis filia nostra regina*. Das Prädikat *spiritalis filius* ist weiterhin also kein zwingender Beweis für *compaternitas*; daß es zunächst aber eben diese geistliche Verwandtschaft bezeichnen soll, ist nicht zu bezweifeln. KERR, der die verfehlten Datierungsversuche von WEYL an den Briefen Hadrians I. mit Recht abgelehnt hat, geht doch zu weit, wenn er alles, was jener über geistliche Vaterschaft, Verwandtschaft, Adoption vorbringt, für Phantasieen erklärt (GGA. 1893 S. 895 Anm. 1). Gerade diese Beobachtungen WEYLS sind originell und wertvoll, Wenn KERR sagt, daß die Fürsten des Mittelalters allezeit vom Papste als *spiritalis filii* bezeichnet worden seien, so kommt für die Beurteilung der Briefe des Codex Carolinus doch nur die Zeit vorher in Betracht, und da trifft die Behauptung durchaus nicht zu. Weder im Liber diurnus noch in den Briefen Gregors I. findet sich diese Anrede; in den letzteren kommt überhaupt nur ein einziges Mal in einer Arenga und ohne jede bestimmte Beziehung auf eine Person vor: *dilectio nobis spiritalium aderit sine dubio filiorum* (lib. II ep. 13), während z. B. in XI, 56 a: *sicut enim fidelibus tenere disciplinam debemus, sicut boni patres carnalibus filiis solent*, die naheliegende Antithese *spiritalis filii* (vgl. S. 41) noch nicht gefunden ist, ein Beweis, wie wenig geläufig diese Verbindung damals noch ist.

familiär gefärbt; *paterna caritas*, *paternus affectus* herrscht zwischen beiden Parteien, bald als väterliche Liebe des Papstes zu den Königen, bald als Liebe zum Vater, dem Papst, von seiten der Könige gefaßt¹⁾; und wenn Paul einmal sogar an Pippin schreibt: *per . . . sillabas amplissime nobis paternitatis vestrae affectum protulistis* (n. 42), so scheint beides ineinander überzugehen; der Begriff des „Väterlichen“ ist verallgemeinert und *paternitas* etwa wie *fraternitas* als Ausdruck eines Bundes, der so eng wie Familienbande ist, verwendet.

Verwandschaftliche Bande sozusagen sind endlich in symbolischer Weise sogar zwischen dem h. Petrus und Pippin samt seinen Franken geknüpft. In ganz eigentümlicher Weise kommt dabei die biblische Sprache noch einem anderen Moment jenes fränkischen Vorstellungskreises verwandschaftlicher Symbole für Verbindungen mannigfachster Art entgegen. Ein schon in der Zeit vorher in den Papstbriefen beliebter Spruch ist das Pauluswort von der *adoptio filiorum*²⁾. Wir finden ihn nun in Stephans II. Brief n. 10, wo der heilige Petrus selbst redend eingeführt ist, in neuer direkter Beziehung angewendet, wenn Petrus zu Pippin und den Franken sagt: *qui vos adoptivos habeo filios*, und sie nochmals *dilectissimi filii mei adoptivi* anredet³⁾. Neben dem Bibelspruch, von dem sich diese Anwendung ziemlich weit entfernt, klingt hier deutlich eine fränkischen Vorstellungen entsprechende Anschauung an, für die auch die Adoption eines der bei Bündnissen beliebten, den verwandschaftlichen Beziehungen entnommenes Symbol

¹⁾ Z. B. n. 18: *Quia ergo spiritalium dilectio sincera filiorum paternos sustinet desideranter affectus; ad reddenda paternae caritatis officia; n. 33: Visitationis atque salutationis paterno affectu his nostris apostolicis apicibus persolvimus.*

²⁾ Vgl. Rom. 8, 15. 23; 9, 4. Gal. 4, 5. Eph. 1, 5 und dazu Gregor II. JE. 2164: *ut a diabolica fraude liberati mereamini adoptionis filiis aggregari* und Gregor III. JE. 2243: *sumus adoptati . . . in spem gloriae filiorum Dei.*

³⁾ Ungenau ist es, wenn EICHMANN, Die ordines d. Kaiserkrönung, Zeitschr. der Savignystiftg. kanon. Abt. II, 12 Anm. 7 sagt: „Schon Stephan II. nennt 756 Pippin, Karl und Karlmann seine Adoptivöhne“; nach n. 10 sind sie vielmehr Adoptivöhne des h. Petrus. Auch auf das nächste Beispiel, MG. Epp. V, 605 (*in unctum Domini, quem sedes apostolica benedictionis oleo publice consecravit sibi que proprium fecit heredem*) trifft noch nicht genau zu, daß „Kaiser Lothar I. Adoptivsohn des Papstes Leo IV.“ gewesen sei. Die erste persönliche Adoption ist diejenige Bosos durch Johann VIII. Man wird daher die später zum Zeremoniell der Kaiserkrönung gehörende Adoption durch den Papst auch nicht auf das altrömische Beispiel der Nachfolgerdesignation in Form der Adoption zurückführen können, wie EICHMANN l. c. tut; die persönliche Adoption und das spätere Ritual hat sich vielmehr, wie an anderer Stelle zu verfolgen sein wird, aus den hier aufgezeigten Anfängen allmählich entwickelt. — Ein merkwürdiger Fall, der aber in keiner sachlichen Beziehung zu dieser Entwicklung steht, ist der in der Vita Benedicti II. (683—85) c. 3 p. 363 von diesem Papst berichtete: *Hic una cum clero et exercitu suscepit mallones capillorum domni Justiniani et Heraclii filiorum clementissimi principis* (Konstantins IV.), *simul et iussionem per quam significat eosdem capillos direxisse*. Also eine Stellung der jungen Prinzen unter den Schutz des Papstes und der Römer, die der kaiserliche Vater selbst durch symbolische Adoption in Form der Haarschur (s. S. 38 Anm. 3) vollzieht.

ist¹⁾. Das Gleiche ist zu beobachten, wenn in demselben Brief die Franken, die schon vorher, wiederum mit biblischem Ausdruck, als *peculiares* des Petrus bezeichnet sind²⁾, dem eigentlichen *populus peculiaris*, den Römern³⁾, als *fratres* zur Seite gestellt sind⁴⁾; und die krönende biblische Parallele wird gefunden, indem sie schließlich in einem Brief Pauls I. als *gens sancta, regale sacerdotium, populus acquisitionis* bezeichnet werden⁵⁾.

Seit der Regierung Pauls I. wird nun aber auch das Bündnis selbst in den Briefen erwähnt, und zwar seit den 60er Jahren von Jahr zu Jahr häufiger. Ich stelle zunächst die Erwähnungen in chronologischer Reihenfolge bis herab auf Stephan III. zusammen⁶⁾:

¹⁾ *Ideoque ego apostolus Dei Petrus, qui vos adoptivos habeo filios ad defendendum de manibus adversariorum hanc Romanam civitatem et populum mihi a Deo commissum seu et domum, ubi secundum carnem requiesco, de contaminatione gentium eruendam, verumtamen omnium dilectionem provocans adortor et liberandam ecclesiam Dei mihi a divina potencia commendatam omnino pretestans admoneo* etc. Die Konstruktion dieses Satzes ist seltsam verschränkt, wenn man wie die Ausgabe interpungiert (mit Komma hinter *filios*), d. h. *ad defendendum* zu dem spät nachfolgenden *provocans adortor* zieht; auch vermißt man in diesem Fall im ersten Parallelsatz ein *vos*, das dem *verumtamen omnium dilectionem* entsprechen müßte. Aber vielleicht ist *ad defendendum* abhängig von *adoptivos*, und der Hauptsatz beginnt erst bei *verumtamen*. Dann würde eine noch viel direktere Beziehung auf den fränkischen Begriff der Schutzadoption (S. 38) vorliegen, und man würde ein zweites Argument dafür in Händen haben, daß, wie HALLER S. 60 Anm. 4 aus dem *Petrus vocatus apostolus* der Intitulatio folgert, ein Franke bei Abfassung dieses Briefs beteiligt war. Aber gegen die vorgeschlagene Konstruktion lassen sich auch wiederum Bedenken äußern, so daß ich mich nicht mit Sicherheit für sie zu entscheiden wage; und was die Phrase *vocatus apostolus* betrifft, so geht sie auf so bekannte Bibelstellen wie die Adressen des Römer- und 1. Korintherbriefs zurück, denen sie noch näher steht als jenem *vocatus episcopus* des fränkischen Stils der Zeit, auf den HALLER l. c. verweist; sie kann also doch wohl auch unabhängig von dem fränkischen Vorbild hier angewendet sein.

²⁾ Vgl. n. 7: *Princeps apostolorum, prae ceteris regibus et gentibus suos peculiares faciens*. In einem Brief Pauls I., n. 38, findet sich die umgekehrte Anwendung: *sancta spiritalis mater et peculiaris vestra, universalis Dei ecclesiae*, in n. 39 das Gleichnis: *ecclesiae, quae vos verbo predicationis peculiaritatis modo sinceros genuit filios*. Vgl. Deut. 7,6; 14,2; 26,18.

³⁾ Vgl. dazu Abschnitt III.

⁴⁾ *Populo meo Romano . . . , fratribus vestris; populum meum peculiarem, fratres vestros Romanos; Romanum populum, fratres vestros; populo meo Romano, fratribus vestris*.

⁵⁾ N. 39: *Et vos quidem, carissimi, gens sancta, regale sacerdotium, populus acquisitionis* (I. Petr. 2, 9), *cui benedixit dominus Deus Israel*.

⁶⁾ Die folgende Liste unterscheidet sich von der bei LAMPRECHT S. 91 Anm. 2 dadurch, daß er auch Stellen, in denen nur auf die *promissio defensionis* Bezug genommen wird — diese übrigens bei weitem nicht vollzählig — aufgenommen hat, während ich mich auf diejenigen beschränke, in denen vom Bündnis allein oder in Verbindung mit jener *promissio* die Rede ist. LAMPRECHTS Nummern 1–3, 5–7, 13, 19 fallen aus diesem Grunde hier fort. W. SICKEL, ZfG. S. 337 Anm. 2 führt im wesentlichen dieselben Stellen wie ich als Belege für das Bündnis an (nur Cod. Carol. n. 35 hat er übersehen); doch ist die Unterscheidung von Erwähnungen des Urvertrags, der Erneuerungen der späteren Päpste und gelegentlicher Zitate, die er vornimmt, wohl zu scharf, s. S. 30 Anm. 2.

Paul I.

- Nr. 12 (757): *Quoniam nos pro certo agnoscas . . . quod firmi et robusti usque ad animam et sanguinis nostri effusionem in ea fide et dilectione et caritatis concordia atque pacis foedera, quae praelatus beatissimae memoriae dominus et germanus meus sanctissimus pontifex vobiscum confirmavit, permanentes et cum nostro populo permanebimus usque in finem. Unde et indesinenter extensis palmis ad caelum pro vitae incolomitate excellentiae tuae atque dulcissimorum filiorum et excellentissimae regine sospitate domini Dei nostri exoramus clementiam, ut semper tuum auxilium et firmissima protectio extendatur super nos.*
- N. 24 (758): *in ea caritate atque amicitia permanere cunctaque, qualiter vos terribili adoratione adiit, adimplere et effectui mancipare iubeatis¹.*
- N. 22 (760): *Per . . . vestras syllabas . . . fiduciam contulistis, vos firma perseverantia decertaturos fore ad defensionem sanctae Dei ecclesiae . . . iuxta id quod polliciti estis beato Petro et eius vicario . . . et in ea vos sponsionis fide permansuros; und weiterhin: quoniam tam nos quamque universus noster populus istius provinciae . . . firmi atque immobiles in vestra caritate ac dilectione et regni vestri a Deo protecti Francorum amoris constantia permanentes permanebimus.*
- N. 34 (761?): *vestris relationibus . . . vos totis viribus pro exaltatione sanctae Dei ecclesiae . . . esse decertaturos et in ea vos fidei pollicitatione permansuros, quam beato Petro principi apostolorum nostroque praedecessori . . . Stephano pape spondestis.*
- N. 35 (761?): *Innotuistis . . . vos semper in amore beati Petri et spiritualis matris vestrae sanctae Dei ecclesiae atque nostro esse permansuros et viriliter decertaturos pro ipsius sanctae Dei ecclesiae atque fidei orthodoxae defensione.*
- N. 21 und 37 (765) s. oben S. 29.
- N. 36 (766): *Direxistis . . . scripta significantes, quod nulla suasionum . . . copia vos possit avellere ab amore et fidei promissione, quam beato Petro principi apostolorum et eius vicario . . . Stephano pape polliciti estis; sed in ea ipsa vos caritate et sponsionis fide fine tenuis fore permansuros . . . Conprobavimus, vos firma atque robustissima constantia in ea ipsa sponsione [usque] in finem permanere.*
- N. 41 (761—67): *Absit a nobis, ut quippiam, quod vobis vestrisque fidelibus onerosum existit, peragamus quoquomodo; potius autem . . . in vestrae caritatis dilectione firmi permanentes, libentissimae . . . voluntati vestrae obtemperandum decertamus.*
- N. 42 (766—67): *Nunc tamen per eas, quas in praesenti per harum latorem misistis, syllabas amplissime nobis paternitatis vestrae affectum protulistis, significans . . . firma perseverantia in amore*

¹) Dazu bez. n. 14, vgl. oben S. 42.

ipsius principis apostolorum et nostra caritate permansurum. Quod quidem nos securi de vestra immutabilis verbi pollicitatione existimus . . . Quid itaque ex hoc vestrae valebimus rependere excellentiae . . . ? Veruntamen calicem salutaris accipiam et nomen Domini invocabo et crebro elevatis oculis et palmis extensis ad aethera divinam pro vobis indesinenter exposco clementiam, ut etc. Quod, sicut sepius nostri cordis puritate propalavimus, in vestro amore et caritate, quemadmodum inter vos et . . . Stephanum papam, et per eum cum sancta Dei ecclesiae confirmatum est, permanentes permanebimus, vestris optemperantes voluntatibus.

Konstantin II.

N. 98 (767): *Deprecor . . . ut illud, quod beato Petro polliciti estis, simulque et caritatem atque amicitiam, quam cum . . . domno Stephano . . . vel eius germano, predecessoribus nostris, habuistis, omni modo recordare ac conservare iubeatis; und weiterhin: Deum . . . proferimus testem, quod amplius [quam] ipsi praedecessores nostri pontifices in vestra caritate ac fida dilectione atque sincera amicitia firmi atque immutabiles satagimus fine tenus permanendum et per nullam temporum interruptionem a vestra nos caritate atque a Deo protecti regni vestri Francorum sincera amicitia quoquo modo separamus.*

N. 99 (767): *Coniuro, ut ea, quae . . . polliciti estis pro exaltatione ac defensione sanctae Dei ecclesiae . . . observare et in omnibus adimplere iubeatis et in ea caritate ac dilectione, qua cum nostris predecessoribus domno Stephano ac Paulo . . . permansistis, nobiscum permanere iubeatis et in eadem amicitiae conexione cum mea fragilitate persistere; und weiterhin: Nos quidem, testatur nobis Deus noster, cui occulta cordis manifesta sunt, ut plus etiam quam prelati nostri praedecessores pontifices in vestra a Deo protecti regni vestri Francorum caritate et dilectione atque sincera fidelitate cum omni nostro populo firma constantia erimus permansuri.*

Stephan III.

N 44 (769/70): *In . . . vestris ferebatur apicibus . . . vos esse decertaturos pro exigendis iustitiis protectoris vestri b. Petri et sanctae Dei ecclesiae atque in ea promissione amoris [quam cum] vestro pio genitore . . . Pippino eidem principi apostolorum et eius vicariis polliciti estis, esse permansuros et plenarias iustitias sanctae Dei ecclesiae atque eius exaltationem esse operaturos . . . In vestro amore atque caritatis dilectione firmiter usque ad animam et sanguinis effusionem una cum universo populo permanemus atque permanebimus.*

N. 45 (770/71): *Recordamini . . . quomodo vos fidedicere visus est prelatus vester dominus ac genitor, promittens in vestris animabus Deo et beato Petro atque eius vicario . . . Stephano papae, firmiter debere vos permanere erga sanctae ecclesiae fidelitatem et omnium apostolicae sedis pontificum oboedientiam et inlibatam caritatem . . . Et vos ipsi . . . nobis spondestis, in eadem vos vestra promissione sicut genitor vester circa sanctam Dei ecclesiam et nostram fidelitatem esse perseveraturos. Sed et illud, queso, ad vestri refertae memoriam,*

qualiter vos prelatus dominus Stephanus papa in suo transitu per sua scripta sub terribili adiuratione adhortari studuit, firma stabilitate vos esse permansuros erga dilectionem Dei, sanctae Dei ecclesiae et inlibatam caritatem apostolicae sedis pontificum et omnia vos adimplere iuxta vestram eidem Dei apostolo adhibitam sponsonem.

N. 47 (770/71): *Conspecta fidei tuae constantia, quam in apostolicis causis et nostri amoris fervore habere dinosceris, firmi in tua dilectione permanentes sedulae eidem nostro conditori pro immensa vestra laetitia et a Deo instituti regni vestri stabilitate praeces fundere nequaquam desistimus.*

Wir stellen zunächst fest, was diese Zitate zur Bestätigung bereits gewonnener Resultate über das Bündnis ergeben. Die überwiegende Zahl dieser Erwähnungen sind Erwiderungen auf solche von fränkischer Seite. Eine besondere Stellung nehmen dagegen die Briefe n. 12 und n. 98 (und 99) ein. Es sind nicht Antworten, sondern die ersten Briefe, die Paul I. und Konstantin II. an den Frankenkönig gerichtet haben. Der Inhalt ist eine Anzeige der geschehenen Wahl und ein Bekenntnis zu dem Bündnis, im Fall Konstantins verbunden mit einer Bitte an Pippin, bei dem Versprechen an Petrus und dem Bündnis mit Stephan, die hier so klar wie sonst nirgends geschieden sind¹⁾, fest zu verbleiben; diese Bitte ist samt dem Bekenntnis dann nochmals dringlicher in n. 99 wiederholt, da Pippin anscheinend nicht geantwortet hatte, weil ihm die sehr anfechtbare Art vielleicht nicht unbekannt war, in der Konstantin zum Papsttum gelangt war²⁾. Diese Briefe sind ein weiteres Zeugnis für die wechselseitig verpflichtende Natur des Bündnisses: beim Wechsel der Person auf einer Seite greift der neu in die Verpflichtungen des auf ewige Zeiten geschlossenen Vertrages Eintretende, Papst Paul I. und später Konstantin II., als erster zur Feder und bekennt sich zu ihm bzw. bittet um Aufrechterhaltung von der anderen Seite. Aber auch die übrigen Zitate sind in dieser Hinsicht lehrreich. Sie lassen uns einen Blick tun in den diplomatischen Schriftwechsel zweier verbündeter Mächte, in dem naturgemäß ein stets erneuter Austausch von Versicherungen der Bündnistreue stattfindet³⁾.

¹⁾ S. oben S. 30 Anm. I.

²⁾ Von einem ersten Schreiben Stephans III. nach seiner Erhebung (1. August 768), das noch an Pippin († 24. September 768) und seine Söhne gerichtet war, wissen wir nur aus der Vita Stephani III. (c. 16 p 473); es enthielt eine Einladung zur Beschiekung der Lateransynode von 769.

³⁾ Aus dieser Natur der Erwähnungen des Bündnisses erklärt es sich, daß nicht überall so scharf wie in n. 98 und etwa auch in n. 34, 35, 21, 44, 45 beide Verpflichtungen des fränkischen Königs, aus dem Schutzvertrag und dem Bündnis, nebeneinander hervortreten, daß in anderen Fällen nur eine Verpflichtung erwähnt zu sein scheint, und daß es bisweilen auch im unklaren bleibt, ob der Schutzvertrag oder das Bündnis gemeint ist. Es sind das eben flüchtigere Erwähnungen oder kürzere Zitate aus den Briefen der Gegenseite. Deshalb ist es bei diesen Zitaten ein aussichtsloses Unternehmen, eine Entwicklung der Terminologie oder des untergelegten Vertragsinhalts „seit den sechziger Jahren“ — nur ein Zitat Stephans II.

Vermehren diese Erwähnungen¹⁾ nun vielleicht auch unsere Kenntnis von dem Bündnis? Wir haben leider nur die eine Hälfte dieser Korrespondenz direkt vor uns; die fränkische sehen wir nur im Spiegel der päpstlichen Erwidierungen. Der Versuch, von den Briefen Pippins mehr als den bloßen Sinn erschließen zu wollen, wäre aussichtslos; denn der uns vorliegende Wortlaut ist ausschließlich päpstliches Diktat²⁾. Aber vielleicht gelingt es, aus diesem noch einige Elemente herauszuschälen, die neben dem Eide *amicis amici, inimicis inimici* für den Wortlaut des wechselseitigen Eides in Anspruch genommen werden können. In Pauls I. Brief n. 42 (vgl. auch n. 41) findet sich, in engem Zusammenhang mit der päpstlichen Treuversicherung in der üblichen Form, der Zusatz: *vestris optemperantes voluntatibus*. Dazu nehme man gleichlautende Versicherungen, freilich ohne solche direkte Beziehung auf das Bündnis, in anderen Briefen Pauls I.: *nos iam dudum de hoc vestrae obtemperasse voluntati* und *vestro voluntatis arbitrio relaxamus* (n. 37), oder: *vestrae gnaviter praeclare totis obtemperare viribus voluntati*; und ähnlich in Briefen Hadrians I.: *omnem vestram*

und drei Pauls I. stammen überhaupt aus der Zeit vorher — feststellen zu wollen, wenigstens in der Art, wie LAMPRECHT S. 95 tut. Doch vgl. S. 50 f.

¹⁾ Auch für die eidliche Verpflichtung des Papstes bieten die Zitate wenigstens Symptome. Ich verweise auf *testatur Deus* (n. 99), mit welcher Beschwörung Paul I. in n. 29 die Eidformel selbst begleitet (vgl. S. 32), und auf die Wendung *usque ad animam et sanguinis effusionem* (n. 12, 44), die fast wörtlich ebenso bald darauf in dem hadrianischen Papsteidformular des Liber diurnus (n. 83 ed. SICKEL p. 91) wiederkehrt: *usque ad animam et sanguinem*. Auch auf *puritas et dilectio* (n. 37 und n. 12 an nicht zitierter Stelle, vgl. *cordis puritas* in n. 42) sei verwiesen, was an *fides et puritas* in den Bischofseiden Lib. diurn. n. 75, 76 (ed. SICKEL p. 79, 81) erinnert.

²⁾ Auf eine bisher niemals beachtete Spur, welche die fränkische Seite der Korrespondenz in den päpstlichen Briefen hinterlassen hat, muß indessen hingewiesen werden. In n. 13 schreiben die Römer an Pippin: *et ideo tam salutari consilio vestros bene cupientes ammonere studuistis*, und: *Exaudi, domine rex, supplicationem nostram omnium bene cupientium vobis*, und Paul I. bezieht sich in n. 24 auf einen Brief, den Pippin ihm *sicut certe suo bene cupienti patri* geschrieben habe. Dieser eigentümliche Ausdruck gehört weder der kurialen Sprache an, noch stellt er überhaupt eine gebräuchlichere lateinische Wendung dar (der Thesaurus linguae latinae ergibt, daß *cupere* im Sinn von *favere* ziemlich selten ist, und gibt für die Verbindung *bene cupere* überhaupt nur zwei Belege, aus einem Kirchenvater saec. IV, und einem Senatsreskript der Zeit des Papstes Hormisdas). Dagegen findet er sich häufig in den fränkischen Rechts- und Briefformeln (vgl. das Glossar von MG. Formulae s. v. *bene cupiens*), insbesondere bezeichnet sich der König und der Hausmeier in Schutzbriefformularen am Schluß des Titels als *bene cupiens vester*, vgl. Form. Marculfi Add. n. 2, danach z. B. in Karl Martells Schutzbrief für Bonifatius und zuletzt in einem Schutzbrief Pippins aus dem ersten Königsjahr, MG. Dipl. Carol. n. 2, vgl. TH. SICKEL, Beitr. z. Diplomatik III, in Wiener S.-B. 1864 S. 188. Das Vorkommen von *bene cupiens* in den Papstbriefen beweist also das Vorhandensein zwar nicht eines Schutzbriefes selbst — dafür haben wir sonst keinerlei Anhalt, und dagegen spricht, daß der Schutz in Form eines schriftlichen Eides an den h. Petrus übernommen wurde, s. S. 18 —, aber doch einer Korrespondenz, welche die fränkische Aufnahme in den Königsschutz zum Thema hatte, und in welcher daher anscheinend dem Königstitel jenes *bene cupiens* beigegeben gewesen ist.

voluntatem sincera mentis integritate implere satagimus (n. 51), oder: *benigne voluntatis vestris mandatis, sicut soliti sumus, implevimus* (n. 70). Die gleiche Wendung, die ja ausgeprägte Eigenart nicht besitzt, wird in den Briefen allerdings auch auf anderes als die Beziehungen des Papstes zum Frankenkönig angewendet¹⁾; aber es muß immerhin auffallen, daß die Vita Stephani²⁾ die Antwort, welche Pippin im Jahre 753 durch Gesandte dem Papst auf seinen Hilferuf überbringen ließ, mit den Worten wiedergibt: *misit in responsis, omnem voluntatem ac petitionem praedicti sanctissimi papae adimplere*, und daß fast wörtlich gleichlautend von der anderen Seite die Ann. Mettenses³⁾ in ihrem Bericht über die Verhandlungen zwischen Pippin und Stephan, unmittelbar nachdem sie die Szene der Kommandation beschrieben haben, sagen: *Tunc rex Pippinus omnem pontificis voluntatem adimplens direxit eum ad monasterium sancti Dionisii*. Dazu kommt nun weiter, daß ein Wortlaut, der diesen Zitaten entspricht, eine politische Eidformel ist, die damals im fränkischen Reich bei Friedensschlüssen und Unterwerfungen gebräuchlich war; mehrere Quellen bieten unabhängig voneinander Zeugnisse dafür, so daß an eine schriftstellerische stilistische Eigentümlichkeit nicht zu denken ist. Die Ann. Mettenses berichten von Hunald von Aquitanien (745)⁴⁾: *omnem voluntatem eorum* (Pippins und Karlmanns) *se facere sacramentis et obsidibus datis spopondit*, die Reichsannalen 758⁵⁾ ebenso von den Sachsen: *tunc polliciti sunt contra Pippinum omnes voluntates eius faciendum*, und in einem Brief Hadrians I. an Karl (n. 80) finden wir mit Beziehung auf den Frieden, den dieser mit Benevent gemacht hatte, die Befürchtung ausgesprochen: *sed si ipsi sepius dicti Beneventani minime vestram regalem adimpleverint voluntatem, sicut vobis polliciti sunt*. Nimmt man diese Zeugnisse für den formelhaften Charakter der Wendung mit jenen anderen zusammen, so ergibt sich wenigstens als wahrscheinlich⁶⁾,

¹⁾ Z. B. Paul I. n. 17: *suamque imperator .. adimplere valeat in quodcumque voluerit voluntatem; quasi obtemperantes prefati Desiderii regis voluntati*, Hadrian I. n. 86: *partibus illis emisimus vestram adimplentes voluntatem* (mit Beziehung auf eine bestimmte Einzelweisung Karls), vgl. auch, nur ähnlich im Wortlaut, n. 84: *vestra noluerunt adimplere pro huiusmodi iussa*.

²⁾ C. 16 p. 444.

³⁾ Ed. SIMSON p. 45. In dem zugrunde liegenden Bericht der Fortsetzung Fredegars findet sich dieser Passus nicht. Daß er gleichwohl nicht etwa bloße stilistische Eigentümlichkeit des Metzger Annalisten ist, beweisen die folgenden Beispiele.

⁴⁾ L. c. p. 36. — *Voluntas* allein auch schon in der zugrunde liegenden Stelle Contin. Fredeg. c. 28 (MG. Scr. rer. Merov. II, 181): *pacem petentes et voluntatem Pippini in omnibus exequentes*.

⁵⁾ Ed. KÜRZE p. 16. — Daraus die Ann. Mettenses (ed. SIMSON p. 50): *Tunc demum polliciti sunt regis Pippini voluntatem facere*.

⁶⁾ Als sicher möchte ich es nicht hinstellen, weil eine direkte Beziehung auf das Bündnis doch eben nur in n. 41 und 42 vorliegt und bei der vielfach verschiedenen Anwendung der Worte in den Papstbriefen die Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen ist, daß die Übereinstimmung mit den Ann. Mettenses und den anderen Stellen auf einem Zufall beruht.

daß das wechselseitige Bündnis neben dem Satze *amicis amici, inimicis inimici* auch einen solchen mit *voluntas* enthalten hat; daß zu der Versicherung, gemeinsame Freunde und Feinde zu haben, die weitere Versicherung kam, sich gegenseitig „zu Willen zu sein“.

Endlich darf man wohl auch das Wort *fides* für den wechselseitigen Bündniseid in Anspruch nehmen. Es erscheint in den Zitaten bisweilen den Synonyma *caritas, dilectio, amor*, welche die Briefe für den Inhalt des Bündnisses gebrauchen, als ein weiteres Synonymum mit *et* koordiniert (n. 12, 21); es wird auch in den Verbindungen *fidei pollicitatio* (n. 34) und *promissio fidei* (n. 36) für sich allein als Inhalt des Eides bezeichnet. *Fides* ist ferner ebenfalls ein Begriff, der in politischen Eiden dieser wie anderer Zeiten durchaus geläufig ist¹⁾, und zwar nicht allein bei Unterwerfungen: in den Eiden, die bei den fränkisch-byzantinischen Bündnisverhandlungen im Jahre 757 ausgetauscht wurden, haben nach dem Zeugnis der Fortsetzung Fredegars allem Anschein nach die Worte *amicitia* und *fides*, nahe verwandte Begriffe, nebeneinander gestanden²⁾; und so mag es auch bei den Eiden Stephans und Pippins 754 der Fall gewesen sein.

Dagegen, wenn Stephan III. in jenem Briefe voll heftiger Vorwürfe, dem wir das genaue Zitat des Eides *amicis amici, inimicis inimici* verdanken (n. 45), als Bündnispflicht von fränkischer Seite *sanctae Dei ecclesiae fidelitatem et omnium apostolicae sedis pontificum oboedientiam et inlibatam caritatem* bezeichnet und erwartet: *in eadem vos promissione . . . circa sanctam Dei ecclesiam et nostram fidelitatem esse perseveraturos*, so sind das augenscheinlich nicht Zitate, sondern den ursprünglichen Sinn des Wortlauts erheblich abwandelnde Interpretationen des Bündniseides³⁾. *Oboedientia omnium pontificum* geht offenbar auf den Passus vom gegenseitigen „Zu-Willen-Sein“, welchen der Eid wahrscheinlich enthielt, zurück, ist aber doch etwas ganz wesentlich anderes. Ein Zwischenglied der Entwicklung mag man

¹⁾ Z. B. Contin. Fredeg. c. 35 (118) l. c. p. 182: *Saxones eorum fidem, quod praefato rege dudum promiserant, solito more iterum rebelles existent*, oder c. 38 (121) p. 185: *Aistulfus rex Langobardorum fidem suam, quod contra rege Pippino promiserat, peccatis facientibus, fefellit*. Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

²⁾ *Amicitias et fidem . . . vicinim inter se promittunt*, vgl. oben S. 38.

³⁾ HALLER S. 67 irrt meiner Ansicht nach, wenn er *fidelitas* und *oboedientia* nur aus dem Brief n. 45 heraus, ohne Rücksicht auf die Ausdrücke der früheren Briefe, als wirkliche Elemente des Eides Pippins und als Argumente für den lehnsmäßigen Charakter desselben in Anspruch nimmt. Richtigter hatte schon W. SICKEL ZfG. XI, 337 Anm. 2 erkannt, daß in den Briefen *fidelitas* tatsächlich nur die Vertragstreue, *obtemperare* und *oboedientia* nur die beiderseitige Bereitwilligkeit zur Erfüllung der Bundespflicht bedeuten könne. Die ursprünglichen Elemente des Vertrages und die tendenziöse Wandlung der Ausdrücke treten aber erst durch die stilistische Analyse hervor, die er nicht angestellt hat. Auch HAUCK KG. 3. 4 II. 79 trifft nicht genau das Richtige, wenn er sagt: „(Stephan III.) fabelte, Pippin habe im Namen seiner Söhne den Päpsten Gehorsam gelobt“.

darin sehen, daß Paul I. bereits von „Befehlen“ des h. Petrus¹⁾ spricht, denen Pippin „willfahren“ solle²⁾). *Fidelitas* andererseits geht natürlich auf *fides* zurück. Die Verschiebung ist hier gegenüber dem Ursprünglichen nicht entfernt so stark; es handelt sich um ein stamm- und sinnverwandtes Wort, das kurz vorher in Konstantins II. Brief n. 99 an Stelle von *fides* geschoben ist, auch wo von der päpstlichen Verpflichtung die Rede ist³⁾). Zwischen beiden steht das Wort *fidelis*, das wie *fides* selbst in den mannigfachsten Bedeutungen schillert und angewendet ist. *Fides* kommt in rein religiöser Bedeutung wie in den früheren Briefen auch in n. 47 vor⁴⁾). Das gleiche gilt von *fidelis*, wenn schon Gregor III. schreibt: *Deus . . . fidelium filiorum mentes probat* (n. 2), und wenn Stephan II. den Frankenkönig und seine Gemahlin *fideles Deo* nennt⁵⁾). Wenn Paul I. (n. 24) Pippin als *optimus fidelis* des h. Petrus bezeichnet⁶⁾, so verläßt das noch nicht ganz die religiöse Sphäre, aber es leitet doch, da der König dem Apostelfürsten ja durch den Schutzvertrag eidlich verpflichtet ist, schon über in den Begriff der Vertragstreue, in welcher Bedeutung *fides* in der Verbindung *sponsionis fides* (n. 22, 36) erscheint⁷⁾). Endlich wird *fidelis* deutlich als Ableitung von *fides* als Inhalt und vermutlich Wortlaut des Bündniseides gebraucht, wenn Paul I. in n. 29 es als Synonymum zu *amici* setzt, also die beiden sinnverwandten Begriffe, die auch der Eid vereinte, zusammenstellt: *Testatur veritas, quia ubi vestros amicos agnoverimus, tamquam amicos et fideles sanctae Dei ecclesiae oblectare et amplectere cupimus.*

¹⁾ Nicht indes dem Papstes, der hier wie sonst in geeigneten Fällen (s. oben S. 21) hinter dem Heiligen zurücktritt.

²⁾ N. 37: *eiusque (Petri) mandatis totis viribus obtemperare vestrae inminet curae*; n. 39: *fidelique studio eius (Petri) praeceptis apostolicis obtemperantes* (scil. Pippin). — Freilich mahnt schon Gregor III. Karl Martell (n. 1), *quod pro eius (Petri) reverencia nostris oboedias mandatis*. Aber das liegt vor dem Abschluß des Bündnisses und kommt daher als tendenziöse Interpretation des Wortlauts desselben nicht in Betracht. Es ist nur ein allgemeiner Beleg für das anspruchsvolle Selbstbewußtsein der Kurie, und eine Parallele bietet etwa Vita Gregorii II. c. 7 p. 400, wo erzählt ist, daß sich der Papst beim Dux von Neapel für die Rückeroberung des *castrum Cumanum* von den Langobarden verwandte: *cuius mandato oboedientes* die Neapolitaner es in der Tat zurückgewannen.

³⁾ S. S. 46, und weiter: *missos . . . qui vos de nostra fidelitate, quam erga vestram regalem potentiam gerimus, satisfacere debeant*. WAITZ, VG. III² 88 Anm. 1 sagt in Rücksicht auf *fidelitas*, daß Stephan II. und Paul I. bei aller Überschwänglichkeit der Ausdrücke solche Worte durchaus vermieden hätten. WEILAND ZfK. XXII, 191, sieht darin sogar eine geplante „Veränderung der staatsrechtlichen Stellung des Kirchenstaats“, der Pippin damals aber nicht gewillt gewesen sei zuzustimmen. Ich glaube, daß zumal WEILAND dabei einer bloß stilistischen Entwicklung eine sachliche Bedeutung beilegt, die ihr nicht zukommt.

⁴⁾ S. S. 19 Anm. 2 und n. 47: *conspecta fidei tuae constantia, quam in apostolicis causis et nostri amoris fervore habere dinosceris*.

⁵⁾ *Ut vere fideles Deo* (n. 7), *cum dulcissima coniuge fidele Dei* (n. 11).

⁶⁾ *Beati Petri, cuius et optimus fidelis existis*.

⁷⁾ S. oben S. 45.

Handelt es sich also bei *fidelitas* an sich nur um eine weniger wichtige Bedeutungsschwankung, so ist die Art, wie Stephan III. in jenem genannten Brief *fidelitas* zusammen mit *oboedientia* als Verpflichtung der Frankenkönige aus dem Bündnis folgert, sicherlich nicht zufällig und unbeabsichtigt. Das ist nicht eine Entgleisung in der Erregung eines kritischen Augenblicks, sondern es ist auf die gleiche Stufe zu stellen mit jenen den ursprünglichen Sinn abwandelnden Interpretationen, die sich auch an den Begriffen *commendatio* und *defensio* des Schutzvertrages beobachten ließen; nur daß dort Ausdrücke von starkem rechtlichen Inhalt allmählich neutralisiert und abgeschwächt worden sind, während hier umgekehrt neutrale Ausdrücke für die gegenseitigen Verpflichtungen in stärkere umgewandelt und in prägnanter Bedeutung auf den einen Kontrahenten angewendet sind.

IV.

Die Beobachtungen, die an der päpstlichen Korrespondenz mit den Frankenkönigen über den Schutzvertrag und das Bündnis gemacht wurden, erhalten eine Bestätigung, wenn man endlich noch Zeugnisse, die außerhalb dieser Briefreihe stehen, heranzieht. Es ist zunächst eine Äußerung desselben Papstes Stephan III. über den fränkischen Verbündeten und seine Hilfsaktion einem Dritten gegenüber. Der Papst schreibt c. 770 an den Patriarchen von Grado¹⁾: *Ideo confidat in Deo immutabili sanctitas tua, quia ita fideles beati Petri studuerunt ad serviendum iureiurando beato Petro apostolorum principi et eius omnibus vicariis, qui in sede apostolica usque in finem seculi sessuri erunt . . . ut . . . ab inimicorum oppressionibus semper defendere procurent.* Als *fidelis beati Petri*, einmal auch als im „Dienst“ des h. Petrus, hatten zwar schon Stephans III. Vorgänger den Frankenkönig bezeichnet²⁾; hier aber wird der Defensionseid (von Ponthion) als Übernahme des Dienstes nicht bloß Petri, sondern aller seiner Nachfolger bis ans Ende der Zeiten durch Pippin und alle künftigen fränkischen Könige charakterisiert!

Lehrreicher noch ist das Bild, das der Bericht der *Vita Stephani* II.³⁾ entwirft; denn er schildert die Dinge im Rahmen des offiziellen Papstbuches so, wie man sie an der leitenden Stelle in Rom angesehen wissen wollte. Nach dem Bericht über die Empfangsszene von Ponthion fährt er fort: *Beatissimus papa praefatum christianissimum regem lacrimabiliter deprecatus est, ut per pacis foedera causam beati Petri rei publice Romanorum disponderet. Qui de praesenti iureiurando eundem beatissimum papam satisfacit omnibus eius mandatis et ammonitionibus sese totis nisibus oboedire, et ut illi placitum fuerit, exarchatum Ravennae et rei publice iura seu loca reddere modis omnibus.* Wer vermöchte in diesen dürftigen Worten auch nur annähernd das richtige Bild, das sich

¹⁾ MG. Epp. III, 715 n. 21. Vgl. über diesen wichtigen Brief Abschn. II.

²⁾ S. oben S. 20, 51.

³⁾ C. 26 p. 447.

aus einer genauen Prüfung der Briefe des Codex Carolinus gewinnen läßt, wiederzuerkennen. Keine Silbe verlautet von dem ursprünglich durch Kommandation begründeten Schutzvertrage, von der *defensio Romanae ecclesiae*, welche die kuriale Interpretation seit den letzten Tagen Stephans II. Schritt für Schritt ins Allgemeine umgedeutet und verflüchtigt hatte. Nur von einem Eide Pippins ist die Rede, der, abgesehen von territorialen Restitutionen¹⁾, auf die Versicherung lautet, allen Befehlen und Mahnungen des Papstes mit ganzer Kraft zu gehorsamen. Es ist der Bündniseid, der in dieser einseitigen und völlig entstellten Formulierung mehr zu ahnen, als wirklich zu erkennen ist, ähnlich wie der Defensionseid in Stephans III. Brief.

Zu dem Bilde der Vita Stephani kommt damit ein neuer Zug hinzu: sie ist nicht nur ungenau in ihren Angaben über die äußeren Daten der französischen Reise, sie ist augenscheinlich auch tendenziös in dem, was sie über die päpstlich-fränkischen Abmachungen berichtet. Die weitere Untersuchung wird das vollauf bestätigen.

¹⁾ Vgl. darüber Abschn. II.

Zweiter Abschnitt.

Die Urkunde von Kiersy und die Verträge von Pavia 754 und 756.

Wir kommen nunmehr zu den materiellen Ergebnissen der päpstlich-fränkischen Verhandlungen vom Jahre 754, zu den territorial-herrschaftlichen und weiterhin zu den politischen Veränderungen, die sie herbeigeführt haben. Es ist die pippinische Schenkungsfrage und die Frage der Entstehung des Kirchenstaats und des Verhältnisses des fränkischen Königs zu dem neuen politischen Gebilde, kurz all das, was man üblicherweise mit der Bezeichnung „Römische Frage“ zusammenfaßt. Aus der Gesamtheit der Probleme des Jahres 754 ist diese zentrale Frage, wie man sie nennen kann, bei weitem am häufigsten in der historischen Literatur erörtert worden, zumeist gesondert für sich, nicht zum Nutzen einer klaren Erkenntnis und richtigen Einschätzung der Quellen¹).

¹) Ein Verzeichnis der wichtigeren Abhandlungen gab zuletzt HALLER, Quellen S. XIII ff. (Als Ergänzung nachzutragen ist nur die dort nicht aufgeführte wertvolle Besprechung des Buchs von KETTERER Karl d. Gr. und die Kirche (1896) von W. SICKEL, GGA. 1900 S. 106 ff.). Ich nenne an dieser Stelle zunächst nur das schon S. 11 Anm. 1 zitierte Buch von LAMPRECHT. Mit Recht rühmt KEHR (GGA. 1895, S. 716) ihm nach, daß hier zum erstenmal der Versuch gemacht sei, die Geschichte der Ereignisse vor allem aus den Briefen des Codex Carolinus und den Resten der urkundlichen Überlieferung festzustellen, neben welchen der Schriftsteller nur sekundäre Bedeutung zukommt. Man ist heute ziemlich einig darüber, daß LAMPRECHTS Rekonstruktion der ersten karolingischen Pakten verfehlt ist, aber im einzelnen widerlegt sind seine Aufstellungen bisher noch niemals. Wenn ich im folgenden den Versuch LAMPRECHTS von der gleichen Basis aus erneuere, so werde ich mich gerade bei der Erörterung der „urkundlichen Kernpunkte“ vor allem mit ihm auf Schritt und Tritt auseinandersetzen müssen. Das gleiche gilt für den zweiten, die Urkunde von Kiersy betreffenden Teil (Kap. IV) von den Arbeiten P. KEHRs über diesen Gegenstand: „Die sogenannte Karolingische Schenkung von 774, in Hist. Zeitschr. LXX 385 ff., samt den Verteidigungen der hier gewonnenen Resultate und ihrem weiteren Ausbau in GGA. 1895 S. 694 ff (Kritik von SCHNÜRER, Gesch. d. Kirchenstaats 1894, samt Polemik gegen SCHAUBE und SACKUR) und GGA. 1896 S. 128 ff. (Kritik von LINDNER, Die sogenannten Schenkungen Pippins, Karls d. Gr. und Ottos d. Gr.); ferner: „Über die Chronologie der Briefe Papst Pauls I. im Codex Carolinus“, in Gött. Nachr. 1896 S. 102 ff. — Das große Verdienst dieser Arbeiten ist, daß sie in die Quellenüberlieferung viel tiefer eindringen als alle früheren, und daß sie vor allem mit neuen und fruchtbaren Fragestellungen an sie herantreten. Wenn ich im folgenden vielfach eine andere Antwort als KEHR auf diese Fragen geben zu müssen glaube, so bin ich mir bewußt, daß ich doch erst von seinen richtigen Fragestellungen meinen Ausgang nehme.

I.

Ehe wir uns diesen Fragen zuwenden, gilt es Klarheit zu gewinnen über die politische und staatsrechtliche Stellung des Papsttums und über die territorialen Herrschaftsverhältnisse in Italien bis zu dem Augenblick, da der Papst sich mit dem Frankenkönig verband. Wertvolles Material liefert der *Liber pontificalis* in der *Vita* des Papstes Zacharias mit ihren ausführlichen Schilderungen von Verhandlungen, welche dieser Vorgänger Stephans II. mit Aistulfs Vorgänger König Liutprand über territoriale Streitfragen geführt hat, die z. T. den Dukatus von Rom, z. T. den ravennatischen Reichsteil, den sogenannten Exarchat¹⁾, betrafen²⁾.

Das Streitobjekt, um das es sich im ersten Fall handelte³⁾, waren die vier Städte Ameria, Orte, Bomarzo und Bieda, die König Liutprand noch zu Lebzeiten Gregors III. *a ducatu Romano* entwendet hatte. Das war geschehen, weil der *Romanus exercitus* den Feind des Königs, Trasimund, bei der Eroberung der einzelnen Städte des Herzogtums Spoleto unterstützt hatte, wodurch großer Zwist entstand *inter Romanos et Langobardos, quoniam Beneventani et Spolitini cum Romanis tenebant*. Trasimund hatte zum Dank *pontifici et patricio simul et Romanis* versprochen, für die Rückwerbung der vier Städte zu sorgen, dies Versprechen aber nicht gehalten. Zacharias versuchte deshalb auf gütlichem Wege, eine Restitution der geraubten Städte bei Liutprand selbst zu erlangen, zunächst durch eine Bittgesandtschaft, dann, *ut vere pastor populi sibi a Deo crediti*, persönlich, indem er nach Terni zog,

¹⁾ Über den Begriff „Exarchat“ wird weiterhin (Kap. IV, 3) zu handeln sein. Obwohl er weder alt noch offiziell ist, empfiehlt es sich aus praktischen Gründen, diese kurze und eingebürgerte Bezeichnung beizubehalten, was im folgenden durchweg geschehen ist.

²⁾ Ich verzichte darauf, in diesem Zusammenhang ein vollständiges Bild von dem politischen Emporkommen des Papsttums in Italien seit den Zeiten Gregors I. zu entwerfen, zumal an Schilderungen dieser Entwicklung ja kein Mangel ist. Ich beschränke mich darauf, auf die gelungensten und neuesten hinzuweisen. Mustergiltige quellenkritische Untersuchung bietet W. SICKEL *ZfG.* XI in Kap. 1: Der Papst und das oströmische Kaisertum. Eine treffliche Monographie ist SCHNÜRER, *Die Entstehung des Kirchenstaats* (1894), vgl. die Kritik von KEHR, *GGA.* 1895 S. 694 ff.; eine Darstellung im größeren Rahmen gibt HARTMANN, *Gesch. Italiens im Mittelalter II* (1900—03). Zu den Schilderungen der *Vita Zachariae* im besonderen vgl. auch NÜRNBERGER im *Archiv f. kath. Kirchenrecht* 3. Folge III (1899) S. 24 ff. — Worauf es mir ankommt, ist: schärfer, als es bisher geschehen ist, die staatsrechtlichen Verhältnisse, wie sie in der Zeit kurz vor 754 wirklich in Geltung waren, herauszuheben. Dazu ist gerade die Periode des Zacharias besonders geeignet; nicht bloß wegen der Ausführlichkeit der Quellenberichte, sondern weil dieser Papst bekanntlich im Gegensatz zu Gregor II. und III. die päpstliche Politik zu einem guten Einvernehmen mit Byzanz zurücklenkte. Die normalen Beziehungen der Kurie zum Reich, auf die es uns ankommt, spiegeln sich in diesen Schilderungen also klarer als in den Biographien seiner Vorgänger.

³⁾ V. Zachariae c. 3—11, p. 426 ff, abgedruckt bei HALLER, *Quellen* S. 8 ff.

wo der König *in finibus Spolitinis* weilte. In Orte, der spoletinischen Grenzstadt gegen den Dukat, erwartete ihn ein Gesandter Liutprands, zu dem sich in Narni zwei weitere gesellten. In Terni empfing ihn der König mit seinen Großen und leistete den Steigbügeldienst. Am folgenden Tage erreichte der Papst von Liutprand, daß er *praedictas IIII civitates quas ipse ante biennium per obsessione facta pro praedicto Trasimundo duce Spolitino abstulerat, eidem sancto cum eorum habitatoribus redonavit viro. Quas et per donationem firmavit . . . Nam et Savinense patrimonium, qui per annos prope XXX fuerat abstultum, atque Narniensem etiam et Ausimanum atque Anconitanum necnon et Humanatem et vallem qui vocatur Magna, sitam in territorio Sutрино, per donationis titulo ipso beato Petro apostolorum principi concessit; et pacem cum ducato Romano ipse rex in viginti confirmavit annos. Sed et captivos omnes quos detenebat ex diversis provinciis Romanorum, missis litteris suis tam in Tusciam quamque trans Pado una cum Ravennianos captivos . . . praedicto beatissimo redonavit pontifici.* Kurz darauf erfolgte dann die Realübergabe der vier Städte, zu der Liutprand einige seiner Großen bestimmte, *qui eidem sancto viro usque ad praedictas civitates obsequium facerent, eademque civitates cum suis habitatoribus traderent.* Nachdem Ameria, Orte und Bomarzo übergeben waren *et fuisset itineris longitudo per circuitum finium rei publicae eundi usque ad Bleranam civitatem per partes Sutrinæ civitatis, per fines Langobardorum Tusciae, quia de propinquo erat, id est per castro Bitervo, ipse missus regis . . . eundem beatissimum pontificem perduxit usque ad praedictam Bleranam civitatem.* Nachdem auch hier die Übergabe erfolgt war, kehrte Zacharias *cum victoriae palma* nach Rom zurück und rief das ganze Volk zu einem Dankgottesdienst zusammen.

Im folgenden Jahre¹⁾ war es eine Bedrohung der *provincia Ravennantium* durch Liutprand, welche den Exarchen Euty chius veranlaßte, *una cum Johanne archiepiscopo ecclesiae Ravennatis atque universum populum praedictae civitatis et utrarumque Pentapolim et Emiliæ* ein schriftliches Hilfsgesuch an Zacharias zu senden, *ut pro eorum curreret liberatione.* Wieder versuchte Zacharias zunächst vergebens durch eine Gesandtschaft, Liutprand zu bewegen, *ut a motione²⁾ cessaret et Cesinatem Ravennanis redderet castrum.* Dann eilte er selbst, *relicta Romana urbe iamdicto Stephano patricio et duci ad gubernandum, non sicut mercennarius, sed sicut vere pastor, relictis ovibus, ad ea quae periturae erant redimendas.* Der Exarch zog ihm 50 Milien weit entgegen, das Volk empfing ihn mit dem Ruf: *Bene venit pastor noster, qui suas reliquid oves et ad nos quae periture sumus liberando occurrit.* Gesandte, die er von Ravenna aus an Liutprand schickte, erfuhren *ingressi in finibus Langobardorum, in civitate qui vocatur Imulas,* daß der weiteren

¹⁾ L. c. c. 12–16, p. 429 ff.

²⁾ So ist mit HALLER nach den Hss. der B-Klasse sicher zu lesen, statt *monitione*, das DUCHESNE im Text beließ.

Reise des Papstes Schwierigkeiten bereitet werden würden. Zacharias machte sich gleichwohl mutig ihnen folgend auf den Weg. Der König weigerte sich zwar voll Unwillen, die vorausziehenden Gesandten zu empfangen, aber dem Papst selbst schickte er gleichwohl einige Große an den Po entgegen, die ihn nach der Hauptstadt Pavia geleiteten. Hier brachte Zacharias nach den üblichen offiziellen Feierlichkeiten abermals seine Bitte vor, *ne amplius Ravennantium provinciam opprimeret per facta motione, sed magis et abstultis Ravennantium urbis redonaret finibus simul et castrum Cesinate*. Liutprand zeigte sich schließlich bereit, *fines Ravennantium urbis dilatare, sicut primitus detinebant, et duas partes territorii castri Cesinae ad partem rei publice restituit*. Das Kastell selbst und ein Drittel seines Territoriums behielt er als Pfand zurück *per inito constituto, ut usque ad kal. iun. eius missi a regia reverterentur urbe, eundem castrum et tertiam partem, quem pro pignoris causam detinebat, parti rei publicae restitueret*. Er ließ dann den Papst wiederum bis zum Po geleiten und gab ihm Große mit, *qui sepe dicta Ravennantium territoria et Cesinate redderet*, was denn auch geschah.

Aus diesen Schilderungen ergibt sich zunächst für die politische und staatsrechtliche Stellung des Papstes das Folgende. Im Fall der vier Kastelle erscheint er an erster Stelle, vor dem kaiserlichen Patrizius und Dux Stephan und den Römern, als Vertreter des Dukats von Rom, dem gegenüber der Herzog von Spoleto die Rückerstattung versprochen hatte; im weiteren handelt er sogar ganz allein, indem er dem Dux Stephan für die Zeit seiner Abwesenheit „den Dukat zu regieren überläßt“. Schon ist er also der erste, bald darauf, da ein Dux von Rom nach dieser Erwähnung überhaupt nicht mehr genannt wird¹⁾, der einzige politische Führer und Repräsentant der Staatsgewalt im Dukat von Rom. Der Staat, den er vertritt, ist noch die *res publica*, das Römische Reich, dessen Haupt der Kaiser ist. Aber diese Oberhoheit ist kaum mehr als nominell. Während Gregor I. noch heftige Zurechtweisungen von seiten des Kaisers erfahren hatte, als er eigenmächtig in Friedensverhandlungen mit den Langobarden eingetreten war²⁾, schließt Zacharias einen 20jährigen

¹⁾ Nach HARTMANN'S (Unters. S. 26, 134 f., zustimmend HUBERT, Revue hist. LXIX, 25) sehr wahrscheinlicher Annahme war dieser letzte Dux von Rom Stephan als Patrizius zugleich der erste vom Exarchen in Ravenna unabhängige römische Dux. Diese zwischen 731 und 739 erfolgte Trennung des Exarchats von Ravenna und des Dukats von Rom in zwei einander nebengeordnete Bezirke erklärt auf das beste die Tatsache, daß der Exarch zwar noch die Wahl Gregors III., nicht mehr aber die seiner Nachfolger bestätigt hat. Die Bedenken von DIEHL in Revue hist. XLV, 143 und BRUNNER, RG. II, 84 Anm. 4 scheinen mir unbegründet, vgl. auch KEHR, HZ. LXX, 393 Anm. 3. Ob in der Bestätigung der Papstwahl der *dux et patricius* Stephan in die Rolle des Exarchen eingerückt ist, wissen wir nicht; wahrscheinlich ist es nicht. Wir wissen überhaupt über diesen Patriziat so gut wie nichts.

²⁾ Vgl. HARTMANN, II, 1 S. 107.

Waffenstillstand mit Liutprand, ohne daß man jetzt in Byzanz darin noch einen Übergriff erblickt hätte¹⁾: für das Gebiet des Dukats handelt der Papst selbständig sogar in den wichtigsten Fragen von Krieg und Frieden, die dem Exarchen gegenüber stets das persönliche Reservat des Kaisers geblieben waren²⁾.

Der Papst ist es denn auch, an den nicht nur die Patrimonien der römischen Kirche in der Sabina, in Narni und in der südlichen Pentapolis, auf Gebiet, das in jüngerer Zeit von den Langobarden erobert worden war, sondern auch die vier Städte des Dukats von Rom *per donationis titulo* restituiert werden: schon Gregor III. schreibt mit Bezug auf sie an die langobardischen Bischöfe³⁾: *properetis, ut . . . beatis principibus apostolorum Petro et Paulo eadem castra restituantur*. Nun ist es an sich natürlich ein wesentlicher sachlicher Unterschied, ob der Papst Patrimonien als privatrechtliches Eigentum der Kirche, oder ob er Städte des Dukats als dessen öffentlichrechtlicher Vertreter empfängt⁴⁾. Dieser Unterschied tritt an anderen Stellen des *Liber pontificalis* auch deutlich zutage. In der *Vita Johannis VII.* etwa heißt es von König Aripert⁵⁾: *donationem patrimonii Alpium Cutiarum, qui longa per tempora a iure ecclesiae privatum erat ac ab eadem gente detenebatur, in litteris aureis exaratam iuri proprio beati apostolorum principis Petri reformavit*. Dagegen berichtet die *Vita Gregorii III.*⁶⁾ über das Kastell Gallese, *pro quo cotidie expugnabatur ducatus Romanus a ducato Spolitino*, daß dieser Papst durch erhebliche Geldzahlungen an Herzog Trasimund *potuit causam finire et in conpage sanctae rei publicae atque corpore Christo dilecti exercitus Romani annexi praecepit*, d. h., daß es ihm gelang, das Kastell dem Verbands des heiligen (römischen) Reichs und des Dukats von Rom insbesondere einzuverleiben⁷⁾. Daß auch im Fall der vier Kastelle unter Zacharias die Dinge rechtlich nicht anders lagen, ergibt sich aus folgender Überlegung. Als Gregor III., Zacharias' Vorgänger, sich um Hilfe an Karl Martell wandte, waren die vier Kastelle bereits von Liutprand besetzt⁸⁾. Aber die päpstlichen Briefe erwähnen sie mit keinem Worte da, wo die Schädigungen der römischen Kirche und ihres Vermögens ge-

¹⁾ Wie freundlich vielmehr die Beziehungen des Zacharias zu Byzanz waren, beweist die gegen Ende seiner Regierung erfolgte kaiserliche Schenkung der Domänen Ninfa und Norma an die römische Kirche, vgl. V. Zach. c. 20 p. 433.

²⁾ Vgl. HARTMANN I. c. S. 125.

³⁾ Deusededit Coll. can. I, 237, ed. WOLF VON GLANVELL p. 138, vgl. MG. Epp. III, 478 Anm. 2.

⁴⁾ So mit Recht KEHR, GGA. 1895 S. 700 gegen SACKUR, MJÖG. XVI, 390, der beides und außerdem noch Dukat und Exarchat vermengt.

⁵⁾ C. 3 p. 385.

⁶⁾ C. 15 p. 420.

⁷⁾ Vgl. bez. dieser Begriffe die treffende Interpretation von DUCHESNE, Lib. pont. I 424 Anm. 32; bez. der sachlichen Bedeutung des Berichts SCHNEIDER S. 23 Anm. 2.

⁸⁾ Über die Chronologie dieser Ereignisse in Gregors III. letzten Jahren vgl. DUCHESNE I. c. p. 436 Anm. 7.

schildert werden; auch im Bereich des Dukats von Rom wird nur von Patrimonialgütern gesprochen¹⁾. Das beweist zur Genüge, daß man in der Wegnahme der Kastelle damals noch nicht eine direkte Schädigung der Kirche erblickte, d. h. sie nicht mit den Patrimonien auf eine Stufe stellte. Nehmen wir dazu noch einen genauen Parallelfall aus der vorangehenden Vita Gregorii II. Sie berichtet von König Liutprand, der das Kastell Sutri okkupiert hatte²⁾: *pontificis continuis scriptis atque commonitionibus apud regem missis, quamvis multis datis muneribus, saltim omnibus suis nudatum opibus, donationem beatissimis apostolis Petrum et Paulo . . . emittens . . . restituit atque donavit*. Zu Gregors II. Zeit kann es noch gar nicht zweifelhaft sein, daß es sich dabei rechtlich nur um Restitution von Reichsbesitz zu Händen des Papstes handelt³⁾. Ferner: um Schenkungen im juristischen Sinn handelt es sich auch nicht bei den Patrimonien, sondern ebenfalls — wie die Ausdrücke *redonare*, *reformare*, *restituere* erkennen lassen — um Restitution widerrechtlich entwendeten Besitzes, nur in diesem Fall an den Eigentümer.

Donatio bezeichnet in all diesen Fällen also nicht den Rechtsakt einer Schenkung im eigentlichen Sinn. Es bezeichnet, wenn man genauer zusieht, überhaupt keinen Rechtsakt; *donatio* ist vielmehr im Sprachgebrauch des Liber pontificalis, wenn man *donatio emissa* und vollends *donatio litteris aureis exarata* in Betracht zieht, mit (Schenkungs)urkunde zu übersetzen. Mit anderen Worten: wo in den päpstlichen Quellen dieser Zeit von *donationes* die Rede ist, handelt es sich um Urkunden, die so bezeichnet werden, nicht um ihres Inhalts, sondern offenbar um ihrer äußeren Form willen: weil sie auf den Namen des Apostelfürsten und seines Vikars ausgestellt sind⁴⁾. Diese eigentümliche Form der Beurkundung, bei

¹⁾ Cod. Carol. ep. 2: *Sed in istis partibus Romanis mittentes plura exercita* (scil. die Langobardenkönige Liutprand und Hilprand) *similia nobis fecerunt et faciunt et omnes salas sancti Petri destruxerunt et peculia, quae remanserant, abstulerunt*. Vgl. SCHNÜRER S. 31.

²⁾ C. 21, p. 407.

³⁾ Das hat DUCHESNE l. c. p. 413 Anm. 36 mit Recht betont, während diese Stelle früher zumeist als ältestes Zeugnis für päpstliche Souveränitätsansprüche angeführt wurde. Freilich glaubt DUCHESNE, das Wort *donatio* sei wohl eine Ungenauigkeit des Biographen und nicht „équivalent à celui de la charte de Liutprand“; besser findet sich SCHNÜRER l. c. S. 25 ff. mit dem Wort ab; aber das m. E. Wesentliche, was die volle Aufklärung gibt und auch für die weitere Untersuchung von Wichtigkeit ist, den philologischen Nachweis, daß *donatio* im päpstlichen Sprachgebrauch nicht „Schenkungs“ heißt, und wie es vielmehr zu deuten und zu verstehen ist, das vermißt man auch bei ihm. Das gleiche gilt von den Erklärungen dieser Stelle im Zusammenhang mit den anderen bei HARTMANN II, 2 S. 97 und E. MAYER, ZfK. XXXVI, 25 f. mit Anm. 1.

⁴⁾ Ähnlich schon LINDNER S. 22, der weitere Beispiele auch aus dem Liber diurnus anführt und sagt, daß *donatio* „in dem Sinne einer ausgestellten Urkunde“ gebraucht werde, und daß „der inhaltliche Sinn von *donatio* nicht allzusehr beschränkt und gepreßt werden (dürfe)“. „Mit diesem Worte wird nicht immer eine wirkliche reine Schenkung gemeint, d. h. eine Übertragung von echtem Eigentum an einen zweiten als Ge-

welcher der Rechtsinhalt in jedem einzelnen Fall für sich festgestellt werden muß, ist überhaupt nicht juristisch zu erklären, sondern sie wird erst verständlich, wenn man sie psychologisch erklärt, wenn man sich die Motive vergegenwärtigt, aus denen heraus die Langobardenkönige in all diesen Fällen handelten. Nicht Respekt vor dem Römischen Reich und seinen Machtmitteln bewog sie zu den Restitutionen, sondern allein die Päpste haben sie dazu vermocht. Indem diese das moralische Gewicht ihrer Person zugunsten der Wahrung des Reichsbesitzes wie ihres privaten Eigentums in die Wagschale warfen, schreckten sie den Barbarensinn mit dem Bilde des in seinen Stellvertretern beleidigten Apostelfürsten. Der Gedanke an Kaiser und Reich lag den Langobardenkönigen bei ihren Restitutionen völlig fern; sie wollten den drohenden Zorn der mächtigen Heiligen abwenden. Die Rückgabe selbst, nicht das zurückgegebene Objekt, war ihr Geschenk an den Apostelfürsten.

Der letzte Punkt der Abmachungen von Terni zeigt den Papst tätig in Sachen, die über das engere Gebiet des Dukats von Rom hinausgehen. Er kauft „Gefangene aus den verschiedenen Provinzen der Römer und Gefangene von Ravenna“¹⁾ los. Das leitet uns zu dem zweiten Fall, dem Eingreifen in Ravenna und den Verhandlungen von Pavia, über.

Eine solche mehr soziale als politische Tätigkeit wie den Loskauf von Gefangenen hatten die Päpste schon um das Jahr 700 auch außerhalb des römischen Gebiets geübt, wie es bereits für Johann VI. in Campanien bezeugt ist²⁾. Gregor II. hatte sich, ebenfalls in Campanien³⁾, sogar schon für eine rein politische Frage, die Restitution des von den Langobarden eroberten Kastells Cumae, eingesetzt, indem er die Räuber mit geistlichen Strafen bedrohte und die kaiserlichen Beamten an ihre Pflicht mahnte⁴⁾; den für die Kaiserlichen glücklichen Ausgang eines Gefechtes unterstützte er dann durch Zahlung einer erheblichen Geldsumme für die Restitution. Zacharias aber greift auf die Bitten der bedrängten höchsten Vertreter des ravennatischen Gebiets viel intensiver in außerrömischem Reichsgebiet, und zwar

schenk: *donatio* bedeutet nichts anderes als eine schriftlich vollzogene Überlassung, Überweisung oder Rückgabe und deren Zusicherung, die darüber ausgestellte Urkunde.“ *Donatio* bezeichnet sogar zunächst nur das letztere. Der Ausdruck ist mit Rücksicht auf die äußere Form gewählt und sagt über den rechtlichen Inhalt nicht Ungenaues, sondern überhaupt gar nichts aus.

¹⁾ Wenn GUNDLACH S. 19 auf Grund dieser Stelle sagt, der Papst habe die Freigabe der Gefangenen, „welche den verschiedenen päpstlichen Ländern, auch dem Ravennatischen, angehörten“, bewirkt, und vom Exarchat als einem „nördlichen Gebiet“ des Papstes spricht, so beruht das auf einer für diese Zeit noch nicht zutreffenden Interpretation des Begriffs *Romani*; vgl. dazu unten Abschn. III.

²⁾ V. Johannis VI c. 2, p. 383.

³⁾ V. Gregorii II. c. 7., p. 400.

⁴⁾ *In monitione ducis Neopolitani et populi vacans ducatum eis qualiter agerent cotidie scribendo prestatat.*

im eigentlichen Verwaltungssprengel des Exarchen selbst, ein¹). Er eilt persönlich nach Ravenna und von da nach Pavia und erwirkt von Liutprand eine Zusage nicht nur über das nächste Streitobjekt, das soeben besetzte Kastell Cesena, sondern auch über eine „Erweiterung des Gebiets der Stadt Ravenna zu dem Umfang, den es vorher (d. h. vor dieser letzten Bedrängung der *provincia Ravennatum* durch Liutprand) hatte“; also einen ausdrücklichen Verzicht auf weitere Eroberungen im Exarchat und eine Garantie des Status quo vor dem letzten Unternehmen.

Dies Eingreifen des Papstes ist demjenigen in Sachen des Dukats äußerlich ähnlich, aber trotzdem in wesentlichen Punkten davon verschieden. Die Restitution wird verlangt und gewährt nicht allein, wie selbstverständlich, für die *res publica*²), sondern ausdrücklich für die Ravennaten, wiewohl es auch hier der Papst ist, welcher sie von seiten der langobardischen Gesandten entgegennimmt. Zum definitiven Abschluß eines Waffenstillstands kommt es ferner in diesem Falle nicht. Die zuständige Instanz, der Exarch, hatte sich selbst ausgeschaltet; dem Papst gegenüber aber bindet sich der Langobardenkönig nicht endgiltig, sondern behält ein Pfand in Händen bis zur Rückkehr seiner Gesandten aus Konstantinopel³). In diesem Fall ist also der Papst nicht, wie bei den Verhandlungen von Terni über den Dukat von Rom, der selbständig handelnde Vertreter, ja nicht einmal der bevollmächtigte Geschäftsführer des Reichs, sondern nur sozusagen der ehrliche Makler, wie es schon Gregor I. in ähnlicher Lage gewesen war. Freilich ist es nicht ein völlig uneigennütziges Interesse, für das Zacharias seine Bemühungen einsetzt. Soeben erst hatte er sich in Terni die kirchlichen Patrimonien in Umana, Osimo

¹) Auf dies päpstliche Eingreifen im Exarchat kommt es in diesem Zusammenhang vor allem an. Bei den Beispielen, die GUNDLACH, S. 14, für Verbreitung der „päpstlichen Macht über Rom und den römischen Dukat hinaus“ schon aus Gregors I. Zeit anführt, handelt es sich erstens nicht um das ravennatische Reichsgebiet, den eigentlichen Sprengel des Exarchen; denn Nepi gehörte zum Dukat von Rom (vgl. das Ludovicianum), und Neapel unterstand dem sicilischen Patrizius; zweitens handelt es sich, wenn Gregor I. an Volk und Klerus von Nepi schreibt: *Leontio viro clarissimo curam sollicitudinemque civitatis (Nepi) iniunximus* (Reg. lib. II, 14, MG. Epp. I, 112) und an die Neapolitaner: *Constantinum tribunum custodiae civitatis deputavimus praesesse* (lib. II, 34 p. 131), um offensibare Anomalien in Zeiten der Bedrängnis; normalerweise liegt damals und noch lange Zeit die Ernennung der Beamten in den Händen der kaiserlichen Behörden, auch für den Dukat von Rom noch in Händen des Exarchen von Ravenna, vgl. Vita Cononis (686—87) c. 5, p. 369: (der Archidiacon Paschal) *scripsit Ravenna Johanni glorioso novo exarcho atque promittens dationes, ut persona eius ad pontificatum eligeretur. Quod et demandavit (scil. Johannes) suis iudicibus quos Romae ordinavit et direxit ad disponendam civitatem, ut post mortem pontificis eiusdem archidiaconi persona eligeretur.*

²) D. h. das Römische Reich, vgl. dazu Abschn. III.

³) HARTMANN II, 2 S. 145 unterscheidet den römischen Waffenstillstand und den provisorischen Charakter dieses Abschlusses bez. Ravennas, der in der Zurückbehaltung eines Pfandes zum Ausdruck kommt, nicht ganz richtig.

und Ancona, d. h. auf jüngst von Liutprand erobertem Exarchatsgebiet, von dem neuen Besitzer restituieren lassen. Er durfte darüber hinaus jetzt schon erwarten, daß die Früchte seiner Bemühungen um den in Auflösung begriffenen Exarchat, dessen Vertreter, Exarch und Erzbischof, die Hoffnung sich aus eigener Macht zu retten, bereits aufgegeben hatten, ihm selbst letzten Endes in den Schoß fallen würden. Schon betrachtet die Kurie die Ravennaten als die „verlorenen Schafe“, die sie gleich „ihren Schafen“ von den langobardischen Wölfen befreien will; schon sehen die Ravennaten im Papste „ihren guten Hirten“. Das biblische Bild, in dessen Rahmen die „verlorenen“ Schafe ja dem Hirten ebenso zugehören wie die übrigen, verwischt den in den politischen Verhältnissen, auf welche es angewendet ist, rechtlich noch bestehenden Unterschied zwischen Dukat von Rom und Exarchat von Ravenna; es bezeugt, wie Wünsche für die Zukunft von seiten der Kurie und Gefühle der Dankbarkeit bei den Ravennaten für das hilfreiche Papsttum bereits über die Grenzen der staatsrechtlichen Unterschiede hinwegfluten.

Wie scheiden sich nun, so fragen wir endlich, die langobardische und die Reichszone in Italien, und in welchem Verhältnis stehen beide zu einander? Zunächst ist deutlich, daß, trotz der territorialen Streitigkeiten im einzelnen, eine gegenseitige grundsätzliche Anerkennung besteht, daß beide Parteien auf dem Fuße gleichberechtigter Mächte miteinander verkehren: eine Folge des Generalfriedens, der am Ende des 7. Jahrh. (c. 680) zum erstenmal nach hundert Jahren der Kämpfe und Waffenstillstände zustande gekommen war¹⁾. Jetzt wird, wie deutlich zu erkennen ist, die langobardische Landeshoheit sogar peinlich respektiert²⁾. Wenn der Papst nach Terni ins Spoletinische zieht, erwartet ihn an der Grenze in Orte ein langobardischer Gesandter, und bei der Übergabe der vier Städte erwähnt es der *Liber pontificalis* ausdrücklich als eine Artigkeit von seiten des langobardischen Kommissars, daß er dem Papste gestattet, in seiner Begleitung den Weg von Bomarzo nach Bieda durch langobardisch-tuscanisches Gebiet über Viterbo zu nehmen, statt den Umweg über Sutri zu machen, der nötig gewesen wäre, wenn er streng korrekt die Grenzen der *res publica* nicht hätte überschreiten wollen³⁾. Augen-

¹⁾ Vgl. HARTMANN II, I S. 272 und unten S. 97.

²⁾ Man vergleiche damit auch auf der anderen, langobardischen Seite die strengen Paßvorschriften, welche kurz darauf König Ratchis erließ, *Leges Ratchisi* (MG. LL. IV, 190) c. 9: *Si quis iudex aut quiscumque homo missum suum dregere presumpserit Roma Ravenna Spoleti Benevento Francia Baiuaria Alamannia Rithias aut in Avaria sine iussione regis, animae suae incurrat periculum*, und besonders die genauen Anordnungen des c. 13 über Schutz der Marken und Kontrolle der Rompilger von den (fränkischen) Klausen bis zur römischen Grenze, und insbesondere über *sollicitudo der iudices, per iudicaria sua in partibus Tusciae, ut nullus homo possit sine voluntate regis vel sigillum aliquid transire*.

³⁾ Sutri war von Liutprand bereits an Gregor II. restituert worden, vgl. oben S. 59, und in dem Frieden mit Zacharias offenbar als römischer Besitz anerkannt worden.

scheinlich war es eine Folge des eben zwischen dem Dukat von Rom und den Langobarden abgeschlossenen 20jährigen Waffenstillstandes, daß hier, nach Langobardisch-Tuscien wie nach Spoleto zu, die Reichsgrenze, d. h. im vorliegenden Fall die Dukatsgrenze, in diesem Augenblick feststand und von beiden Seiten anerkannt war¹⁾.

Anders verhält es sich mit der Grenze des nördlichen, Ravenna unterstehenden Reichsteils. Wenn Zacharias von Ravenna auszieht, ist er schon in Imola *in finibus Langobardorum*, in ihrem tatsächlichen Machtbereich, der sich, seit den ersten Eroberungen Liutprands unter Gregor II., somit über Bologna hinaus noch erheblich nach Osten erweitert hatte. Aber eine feste, geschweige denn eine beiderseits anerkannte Grenze²⁾ ist hier nicht vorhanden. Luitprand schickt dem auf der Via Aemilia heranziehenden Papste nur bis zum Poübergang, also nur ein kurzes Stück von Pavia aus, Gesandte entgegen, und der Bericht des päpstlichen Biographen über den Abschluß des 20jährigen Waffenstillstands zwischen dem Dukat und den Langobarden zeigt deutlich, was man von römischer Seite wirklich als langobardischen Besitz anerkannte: Liutprand sendet Briefe nach „seinem Dukat und nach jenseits des Po“, um die Gefangenen aus den „verschiedenen Provinzen der Römer und die Gefangenen von Ravenna“ freizugeben. Die Bezeichnung des eigentlichen langobardischen Königreichs, als „jenseits des Po“ gelegen, ist gewiß etwas summarisch und soll ja in diesem Zusammenhang auch gar nicht genau sein; aber soviel ist doch sicher, daß sie nicht entfernt den damaligen tatsächlichen Besitzverhältnissen entspricht. Der Biograph des Zacharias steht noch genau auf dem Standpunkt des Biographen Gregors II., der die von Liutprand eroberten Kastelle im Bolognesischen als *Emilie castra* bezeichnet³⁾. Die Emilia, die ursprünglich das ganze weite Gebiet zwischen Apenninen und Po umfasste und im Westen an die Provinz Alpes Cottiae, im Osten an die Flaminia grenzte — und die tatsächlich im 8. Jahrh. völlig in langobardischen Händen war, so daß der Name (im Sprachgebrauch des 8. Jahrh.) nach Osten auf die nördlichen Teile der alten Flaminia überging, auf das Gebiet, das der kaiserliche Exarch neben der südlich angrenzenden Pentapolis allein noch in Händen hatte und von Ravenna aus direkt regierte⁴⁾, —

¹⁾ Übrigens stand die langobardisch-römische Grenze zwischen Tuscien und dem Dukat, von geringen Schwankungen abgesehen, schon seit dem Anfang des 7. Jahrh. fest; über ihren Verlauf im einzelnen vgl. neuerdings SCHNEIDER S. 14 ff.

²⁾ Die *leges Ratchisi* ergeben darüber ebenfalls nichts weiter, als daß sie Ravenna als Ausland zählen (s. S. 62 Anm. 2). Vergleicht man aber, wie sich über die (nördlichen) Marken, über die Frankengrenze und Tuscien genaue Bestimmungen finden, so ist das Schweigen über die Grenze gegen Ravenna gewiß auch charakteristisch.

³⁾ C. 18 p. 405.

⁴⁾ Vgl. im allgemeinen DIEHL, *Études sur l'administration Byzantine* (Bibl. de l'École des chartes LIII) S. 6–78; doch leiden seine Ausführungen an dem Fehler, daß sie den Begriff „Exarchat“, über dessen späte Entstehungszeit und Bedeutung weiterhin (Kap. IV, 3) zu handeln

die Emilia ist unter den *diversae provinciae Romanorum* vor allem mitzuverstehen¹⁾. Wie weit sie nach Westen reichte, das läßt sich nur jeweils nach dem tatsächlichen Besitzstande bestimmen. Die Grenze des eigentlichen langobardischen Königreichs im Westen gegen das ravennatische Reichsgebiet war fließend und ungewiß und noch zu Zacharias' Zeit von römischer Seite nicht gleich der Südgrenze gegen den Dukatus von Rom anerkannt. Damit hängt es zusammen, daß der Kurie gerade für das königliche Langobardien eine zureichende geographische Bezeichnung bis zuletzt gefehlt hat: noch Stephan II. spricht in einem Brief vom Jahre 756²⁾ bei der Schilderung des konzentrischen Langobardenangriffs auf Rom vom *regis exercitus Tusciae partibus* und von den *Beneventani*, aber für das Hauptheer unter Aistulf hat er nur unbestimmte Ausdrücke: *ipse Haistulfus cum aliis exercitibus coniunxit ex alia parte*.

Man kann die nebeneinander hergehenden Angelegenheiten des Dukatus von Rom und des Exarchats noch eine Strecke weiter deutlich im Liber pontificalis verfolgen. Nach Liutprands Tode schloß Zacharias mit dessen Nachfolger Ratchis eine *pax* auf 20 Jahre³⁾; und als bald darauf ein neuer Regierungswechsel an der Kurie und bei den Langobarden eintrat, wurde zwischen Stephan II., wie dessen Vita gleich zu Anfang berichtet⁴⁾, und König Aistulf⁴ abermals ein *pacti foedus*, sogar auf die erweiterte Frist von 40 Jahren, abgeschlossen. Im letzteren

sein wird, zu sehr in den Vordergrund stellen, wie übrigens sämtliche Forscher bisher. Man kann nicht sagen wie HARTMANN Unters. S. 135 (ebenso KEHR HZ. LXX, 420 Anm. 1): „Der Exarchat ist derjenige Teil des griechischen Italiens, der nach der Lostrennung der Umgebung von Rom unter einem eigenen Patrizius (s. S. 57 Anm. 1) noch vom Exarchen regiert wurde mit Ausnahme von Istrien und Venetien.“ Vgl. dazu unten S. 127 ff. Hier genügt es vorerst positiv festzustellen, daß das Gebiet des Exarchen in erster Linie die beiden Provinzen Emilia und Pentapolis (in zweiter Venetien und Istrien) umfaßte, und daß „Emilia und Pentapolis“ sich als Bezeichnung des ehemaligen ravennatischen Reichsteils neben „Ravenna (ohne den Zusatz *exarchatus*) und Pentapolis“ noch lange in den Briefen des Codex Carolinus und bis hin zum Ludovicianum nachweisen läßt, vgl. n. 15: *contra Ravennam vel Pentapolim*, n. 31: *tam Ravennae quamque Pentapoleos* (daneben zusammenfassend *Ravennarum provincia*, vgl. auch V. Zachariae c. 12 p. 429, oben S. 56), n. 49: *diversas civitates Emiliae . . cum universo Pentapoli*, n. 54: *ex Ravennanis vel Emiliae . . . Pentapolenses*, n. 55: *de aliis civitatibus Emiliae . . de reliquis vero civitatibus utrarumque Pentapoleos*, Ludov.: *hoc est Ravennam et Emiliam . . simul et Pentapolim*.

¹⁾ Die genannte Stelle der V. Gregorii II. über die *Emilie castra* hat dann Paulus diac. VI, 49 fast wörtlich übernommen; ein wirklicher Widerspruch gegenüber seiner früheren Angabe (II, 18), wo er dieselben Kastelle der Provinz *Alpes Apenninae* zuweist, liegt also nicht vor, wie SCHNEIDER S. 97 richtig bemerkt. Nur ist SCHNEIDERS Erklärung nicht zutreffend: „Liutprands Eroberungen heißen nun später, soweit er sie behielt, Emilia.“ Vielmehr ist *Emilia*, gegenüber *Alpes Apenninae* der ältere, im allgemeinen Bewußtsein haften gebliebene und im Sprachgebrauch der Kurie festgehaltene Name.

²⁾ Cod. Car. n. 8.

³⁾ V. Zachariae c. 17 p. 431.

⁴⁾ V. Stephani II. c. 5 p. 441.

Fall ist es ganz deutlich, daß es sich um einen „Frieden“¹⁾ Aistulfs mit dem Dukat handelt; denn er wird abgeschlossen, *dum magna persecutio a Langobardorum rege Aistulfo in hac Romana urbe vel subiacentibus ei civitatibus extitisset*; daß das gleiche auch bei dem Frieden zwischen Zacharias und Ratchis der Fall ist, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt²⁾, ergibt sich aber aus dem offenkundigen Zusammenhang mit dem vorangehenden und dem folgenden Frieden. Augenscheinlich handelt es sich um eine Erneuerung des gleichfalls auf 20 Jahre geschlossenen Vertrages mit Liutprand, und das Streben der Kurie ging bis in die Anfänge Stephans II. hinein auf ein möglichst langfristiges und festes Vertragsverhältnis zwischen dem von ihnen selbständig verwalteten Gebiet und den Langobarden.

Aber auch den letzten Vertrag, der sogar auf vierzig Jahre und auf Grund eines förmlichen schriftlichen *pactum*³⁾ abgeschlossen war, brach Aistulf schon nach kaum vier Monaten und trat mit Forderungen hervor, die nach den Angaben der Vita Stephani nichts Geringeres zum Ziel hatten, als die Begründung einer langobardischen Oberhoheit über den Dukat⁴⁾. Eine Protestgesandtschaft Stephans, der die Äbte von Monte Cassino und S. Vincenzo (al Volturno) zu ihm schickte, *postulans pacis foedera et quietem utrarumque partium populi Dei*⁵⁾, hatte keinen Erfolg. Vielmehr erneuerte Aistulf

¹⁾ Man darf *pax* in all diesen Fällen nur *cum grano salis* mit „Frieden“ übersetzen. Staatsrechtlich handelt es sich, solange der Kaiser nicht selbst mitwirkt, streng genommen nur um Waffenstillstände. Aber die staatsrechtlichen Verhältnisse sind freilich bereits in einer tatsächlichen Umbildung begriffen, vgl. HARTMANN Unters. S. 30, GÜNDLACH S. 15 Anm. 53.

²⁾ Aus den Worten in *XX annorum spatium inita pace universus Italiae quievit populus* will GÜNDLACH S. 20 mit Unrecht folgern, dieser Friede habe das ganze byzantinische Italien umfaßt. Gleicher Ansicht scheint KEHR Gött. Nachr. 1896 S. 127 zu sein, indem er von dem Verträge von Pavia 754 sagt, er sei „wahrscheinlich nur die Erneuerung des Vertrages, den zehn Jahre zuvor König Ratchis mit Papst Zacharias auf zwanzig Jahre abgeschlossen hatte“. Vgl. dagegen im Text und unten S. 67 Anm. 1. Richtig sagt dagegen HARTMANN II, 2 S. 147, Ratchis habe „einen zwanzigjährigen Frieden mit Rom“ geschlossen, und HUBERT, Revue hist. LXIX, 35: „il renouvelle avec Ratchise la paix de vingt ans“.

³⁾ S. S. 66.

⁴⁾ Die Vita Stephani c. 6, p. 441 sagt, Aistulf wollte *cunctam hanc provinciam invadere, honerosum tributum huius Romane urbis inhabitantibus adhibere et sui iurisdictione civitatem hanc Romanam vel subiacentes ei castra subdere*; und ebenso spricht der älteste fränkische Bericht (Contin. Fred. c. 36 (119) p. 183) von *tributa vel munera, quod contra legis ordine ad Romanos requirebant* (scil. die Langobarden).

⁵⁾ KEHR, GGA. 1895 S. 711 interpretiert „die Römer und die Ravenaten“ (zustimmend HUBERT Revue hist. LXIX, 268) und will an dieser Stelle eine erste falsche Verquickung der eigenen (Dukats-) Angelegenheiten des Papstes mit denen des Exarchats erblicken (indem er richtig konstatiert, daß es sich bei diesen Angriffen Aistulfs nur um den Dukat handelt). Er verweist auf Cod. Car. n. 16: *ut tuis laetabundis temporibus populus Dei utrarumque partium in magna securitate et pacis quiete degere valeat*. Aber heißt *utraeque partes* hier „beide Teile“? Es läßt sich keine einzige Stelle nachweisen, wo Römer und Ravenaten als zwei *partes* zu-

seine Forderungen und Drohungen, *asserens omnes uno gladio iugulari, nisi suae, ut praelatum est, se subderent dicioni*, und der schwer bedrängte Papst veranstaltete in Rom eine feierliche Bittprozession, bei der das *pactum*, das Aistulf gebrochen hatte, an einem Kreuzifix durch die Stadt getragen wurde¹⁾.

Von Ereignissen, welche den Exarchat betreffen, erwähnt die Vita Zachariae gegen Ende ihres Berichts nur noch einen Angriff des Königs Ratchis auf „Perugia und andere Städte der Pentapolis“²⁾; der Papst wußte ihn abermals durch eine persönliche Vermittlungs-

sammengestellt sind, umso mehr Fälle aber, auch schon aus älterer Zeit, in denen Römer und Langobarden als zwei „Parteien“ einander gegenübergestellt sind; vgl. Reg. Greg. I. lib. IX, 65 (MG. Epp. II p. 86) (an Agilulf): *pacem, quae utrisque esset partibus profutura, .. ordinastis, und cum peccato et periculo partium miserorum rusticorum sanguis, quorum labor utrisque proficit, funderetur*; lib. IX, 67 p. 88 (an Theodelinde): *de sanguine, qui ab utraque parte fundendus fuerat*; Cod. Carol. n. 34 (Paul I.): *Prelati denique missi vestri in nostra presentia cum Langobardorum missis necnon et Pentapolensium ac singularum nostrarum civitatum hominibus adsistentes, conprobatio coram eis facta est de habitis inter utrasque partes aliquibus iustitiis*; n. 21: *a nostra vel Langobardorum parte*; vgl. dazu *pars (nostra) Romanorum* (ep. 20 und V. Steph. c. 47 p. 454), *pars Langobardorum* (ep. 17), *pactum inter partes* (V. Steph. c. 46 p. 453). Wenn nun in ep. 16 unmittelbar vor jener von KEHR zitierten Stelle der Papst eine Zusammenkunft mit Desiderius erwähnt, *cum quo salutaria utrarumque partium locuti sumus*, so sind hier, in Anbetracht der anderen Stellen, ganz sicher Römer und Langobarden gemeint, und es ist schon deshalb sehr unwahrscheinlich, daß gleich darauf mit *populus Dei utrarumque partium* vielmehr Römer und Ravennaten gemeint seien. Daß die geringe Differenz, der Zusatz *populus Dei*, nicht maßgebend sein kann, zeigt V. Hadriani c. 20 p. 492 (eine Stelle, die KEHR l. c. gleichfalls für seine Ansicht heranzieht), wo es von einer Zusammenkunft mit Desiderius fast wörtlich ebenso wie in ep. 16 heißt: *conloquendum quae ad salutem populi Dei utrarumque partium respiciunt*. Darnach sind auch in jener anderen von KEHR zitierten Stelle von ep. 16 und in der Vita Stephani oben im Text Römer und Langobarden gemeint. „Volk Gottes“ bezeichnet hier nicht die von der Kirche vertretene Partei, wie bisweilen in den Briefen (vgl. n. 11: *populus Dei quaem a manibus inimicorum redemisti*, n. 10: *populo meo Romano mihi (Petro) a Deo commisso*), sondern ist in allgemeinerem Sinne für die christliche Bevölkerung beider Parteien, zu deren Heil Friede gemacht werden soll, gemeint, ähnlich wie die V. Zachariae c. 17 p. 431 sagt: *Et quievit omnis persecutio factumque est gaudium non solum Romanis et Ravennianis, sed etiam et genti Langobardorum . . . et . . . unversus Italiae quievit populus. Populus Dei* in allgemeiner Bedeutung auch in Reg. Greg. I. lib. V, 37 (Epp. I, 321): *Quid autem dicturi sumus, qui populum Dei, cui indigne praesumus, peccatorum nostrorum oneribus premimus*. Somit wird auch endlich in ep. 16 in einem vorangehenden Satze weiter oben: *commissa me [a]postularis cura .. conpellit salutem populi Dei pio studio procurare et pacem in cunctis gentibus cum magna cordis constantia procurare, populus Dei* nicht den *cunctae gentes* gegenüber-, sondern gleichgestellt werden müssen, denn die *cura apostularis* erstreckt sich auf die ganze Christenheit.

¹⁾ V. Steph. c. 10 p. 443: *alligans connectensque adorande cruci domini Dei nostri pactum scilicet illum quem nefandus rex Langobardorum diruperat*.

²⁾ C. 23 p. 433: *ad capiendam civitatem Perusinam, sicut cetera Pentapoleos oppida*. Über die Abgrenzung der Pentapolis vgl. unten S. 73.

aktion abzuwenden¹⁾. Was aus jener Gesandtschaft nach Byzanz wegen eines definitiven Abschlusses geworden war, darüber haben wir keine direkten Nachrichten. Indirekt aber kann man schon aus diesem Angriff auf Perugia entnehmen, daß man zu einem befriedigenden Ergebnis offenbar nicht gelangt war; es läßt sich überdies berechnen, daß die langobardischen Gesandten in Byzanz gerade die Wirren des Thronstreits zwischen Artavasdes und Konstantin erlebt haben müssen²⁾, es ist also begreiflich, das ihre Mission resultatlos verlief.

Auch aus den ersten Kapiteln der Vita Stephani ist zu entnehmen, daß die Exarchatsfragen nach wie vor nichts weniger als friedlich geschlichtet waren, ja daß sie mehr denn je ungünstig für das Reich standen. Es traf nämlich als Gesandter Konstantins der Silentiarius Johannes in Rom ein, *deferens eidem sanctissimo pontifici iussionem, simulque et aliam ad nomen praedicti regis impii detulit adorationis adnexa verba iussionem, reipublicae loca diabolico ab eo usurpata ingenio proprio restitueret dominio*³⁾. Diese Forderung betrifft natürlich nicht die unmittelbar davor berichteten Drohungen Aistulfs gegen den Dukaten⁴⁾, von denen der Kaiser noch kaum Kunde haben konnte, sondern sie zielt auf das neue, einschneidende Ereignis in den territorialen Besitzverhältnissen Italiens, nämlich auf die im Jahre 751 erfolgte langobardische Eroberung von Ravenna selbst samt den Resten des Exarchats. Der Papst sollte im Auftrag des Kaisers eine Aktion des Silentiarius Johannes unterstützen, welche von Aistulf die Herausgabe „der geraubten Orte des römischen Reichs“, d. h. Ravennas samt dem Exarchat, forderte. Stephan gab dem Gesandten seinen Bruder Paul mit, aber bei Aistulf in Ravenna erfuhren sie, wie zu erwarten gewesen war, eine glatte Ablehnung. Von Rom kehrte Johannes mit päpstlichen Gesandten nach Byzanz zurück, durch welche Stephan dem Kaiser seine eigenen samt den Sorgen des Reichs in Italien ans Herz legen und ihn anflehen ließ: *de iniquitatis filii morsibus Romanam hanc urbem vel cunctam Italiam provinciam liberaret*.

Mit der Schilderung jener Bittprozession erreicht die Darstellung der Vita Stephani einen deutlichen Abschnitt. Es reihen sich

¹⁾ *Assumptis aliquantis ex suo clero optimatibus, quantotius ad eandem perrexit civitatem, impensisque eidem regi plurimis numeribus atque oppido eum deprecans, opitulante Domino, ab obsessione ipsius civitatis eum amovit*. Man vergleiche damit Stephans II. Protestgesandtschaft an Aistulf wegen Bedrohung des Dukats (V. Steph. c. 7 p. 441): *obnixè per eos postulans pacis foedera et quietem utrarumque partium populi Dei*, und die Prozession mit dem *pactum*. Das sind nicht bloße Temperamentsunterschiede zwischen den beiden Päpsten, als welche sie HAUCK, Kirchengesch. 3.4 II, 16 zur Charakteristik verwertet, sondern die Lage ist in beiden Fällen augenscheinlich verschieden. Stephan kann Aistulf Vertragsbruch vorwerfen. Zacharias tut das nicht, sondern erreicht sein Ziel bei Ratchis sogar durch Zahlung von Geschenken: der soeben geschlossene zwanzigjährige Friede hatte augenscheinlich mit dem Angriff auf Perugia nichts zu tun, d. h. er galt wie der Vorgänger und der Nachfolger nur dem Dukaten.

²⁾ Vgl. HARTMANN II, 2 S. 145.

³⁾ V. Stephani c. 8 p. 442.

⁴⁾ S. oben S. 65.

Notizen über Schenkungen Stephans II. an die römischen Kirchen¹⁾ an, und es ist unwahrscheinlich, daß die folgenden Abschnitte, in denen der Bericht über die politischen Ereignisse bei der entscheidenden Wendung Stephans zu den Franken wiederaufgenommen ist, in einem Zug mit den vorangehenden niedergeschrieben sind. Der Bruch in der Komposition scheint auf eine Unterbrechung in der Tätigkeit des Biographen hinzudeuten²⁾).

Wir werden uns jedenfalls zunächst von ihm abwenden. Die kritische Untersuchung dessen, was Stephan II. bei Pippin unternommen und erreicht hat, kann nicht von der päpstlichen Darstellung, sondern muß von dem urkundlichen Material, soweit solches vorhanden ist, ausgehen³⁾).

II.

Wir besitzen im Liber pontificalis bekanntlich die Inhaltsangaben zweier bzw. dreier Urkunden Pippins und Karls d. Gr. für die Päpste Stephan II. und Hadrian I. Die Vita Stephani berichtet⁴⁾, daß Pippin nach dem zweiten Feldzug in Pavia 756 dem h. Petrus, seinem Vikar und allen Nachfolgern in der römischen Kirche eine Schenkungsurkunde ausgestellt habe, und gibt einen Auszug daraus auf Grund des im Archiv der Kirche beruhenden Originals. Dieser Auszug besteht aus einer Liste von Städtenamen.

Die spätere Vita Hadriani berichtet⁵⁾ von einem urkundlichen Versprechen Karls d. Gr. von 774 und macht, gleichfalls auf Grund des Dokuments selbst, nähere Angaben über den Inhalt. Sie teilt aus dem Text eine Aufzählung mit, die sich deutlich in drei Teile gliedert. Es werden nach einander genannt zunächst eine Reihe von Ortsnamen, die sich in einer Linie von Luni an der tyrrhenischen Küste quer durch das langobardische Italien bis nach Monselice, dem Grenzort des byzantinischen Gebiets, zieht; dann der Exarchat von Ravenna und die Provinzen Venetien und Istrien, also kaiserlich-byzantinische Gebiete; endlich die selb-

¹⁾ C. 12—14, p. 443 f.

²⁾ Solch ruckweises Entstehen ist für andere Viten des Liber pontificalis bereits früher nachgewiesen worden, vgl. die Zusammenstellung bei BRACKMANN in HERZOG-HAUCKS Realenzykl.³ s. v. Liber pontificalis, insbesondere bez. der Vita Hadriani I. DUCHESNE, Lib. pont. I S. CCXXXIV ff. KEHR HZ. LXX, 391. „Geschlossenen Charakter“ und „Einheitlichkeit der Erzählung“ kann man der Vita Stephani mit KEHR, GGA. 1895 S. 709 nur, was Stil und Tendenz betrifft, nachrühmen und daraus folgern, daß die ganze Vita von einem Verfasser herrührt, nicht aber hinsichtlich der Komposition.

³⁾ Diesen Grundsatz hat am klarsten und schärfsten bisher KEHR in GGA. 1895 S. 716 betont: „Aus den Briefen des Codex Carolinus und aus den zufälligen Resten der urkundlichen Überlieferung bei den Geschichtsschreibern selbst, deren Erzählungen daneben nur eine sekundäre Bedeutung zukommt, kann allein die Geschichte der Ereignisse festgestellt werden.“

⁴⁾ C. 46, p. 453: *De quibus omnibus receptis civitatibus donationem in scriptis beato Petro atque sancte Romane ecclesiae vel omnibus in perpetuum pontificibus apostolice sedis emisit possidendas; que et usque actenus in archivo sancte nostrae ecclesiae recondita tenetur.*

⁵⁾ C. 41, 42, p. 498.

ständigen langobardischen Dukate von Spoleto und Benevent. Diese Versprechensurkunde, so sagt die Vita ferner, sei nach der Vorlage einer gleichlautenden Urkunde Pippins, die zu Kiersy ausgestellt war, abgefaßt worden. Hadrian habe die Erfüllung der pippinischen Urkunde von Karl verlangt, dieser habe sie verlesen lassen und gutgeheißen.

Was bisher an fruchtbarer historischer Kritik zum Problem der „Schenkungsfrage“ geleistet worden ist — eine gewaltige Summe scharfsinnigster Forschung —, das ist zum weitaus größten Teil dem Bericht der Vita Hadriani und seiner Interpretation gewidmet worden und zugute gekommen. Das bisher erarbeitete sichere Resultat¹⁾ ist dies: Ein Zeitgenosse nicht nur, sondern wahrscheinlich ein Augenzeuge schildert in der denkbar glaubwürdigsten Weise die Ausstellung einer Urkunde Karls d. Gr. für den h. Petrus²⁾; und was er aus ihr mitteilt, die territorialen Angaben, das paßt völlig in die politischen Besitzverhältnisse um die Mitte des 8. Jahrh. hinein; die Fälschung dieser Angaben nach dem Jahre 774 mit seinen politischen Umwälzungen ist ausgeschlossen, ja es ist wahrscheinlicher, daß sie 754, als daß sie erst 774 urkundlich fixiert worden sind³⁾: eine Stütze für die Glaubwürdigkeit der Behauptung der Vita, daß eine gleichlautende Urkunde Pippins als Vorlage gedient habe⁴⁾. Die noch ungelöste Schwierig-

¹⁾ Die wichtigsten abweichenden Ansichten früherer Forscher werden im Lauf der Untersuchung zur Sprache kommen.

²⁾ Diesen Beweis hat geführt SCHEFFER-BOICHORST, Pipins und Karls d. Gr. Schenkungsversprechen. Ein Beitrag zur Kritik der Vita Hadriani, MJÖG. V. 193 ff. (= Ges. Schriften I, 63 ff.).

³⁾ Das hat P. KEHR, Die sogenannte Karolingische Schenkung von 774, in HZ. LXX, 385 ff. überzeugend nachgewiesen.

⁴⁾ Durch SCHEFFER-BOICHORST und KEHR (l. c. S. 399 Anm. 1; vgl. GGA. 1896 S. 130) ist insbesondere ein Lösungsversuch, der zwischen Verwerfung der Nachricht und voller Anerkennung sozusagen die Mitte hält, endgiltig widerlegt, nämlich die Hypothese, daß Pippins Urkunde nicht den gleichen Umfang wie die Karls gehabt habe, über die allein die Vita Hadriani direkte Angaben macht, daß sie vielleicht überhaupt nur allgemeine Angaben über zu übergebende *civitates et territoria*, dagegen noch keine derart spezialisierte Aufzählung enthalten habe. Mock, De donatione a Carolo magno sedi apostolicae anno 774 oblata (1861) S. 34 ff. und OELSNER, Jahrb. Pippins (1871) S. 134 ff., haben diese Hypothese zum erstenmal ausführlich zu begründen versucht; WAITZ² III, 219, von anderen zu schweigen, pflichtete ihnen bei, und in Darstellungen, die sich mit Recht so allgemeinen Ansehens erfreuen wie MÜHLBACHERS Deutsche Gesch. unter den Karolingern und HARTMANN'S Gesch. Italiens im Mittelalter, ist sie immer noch festgehalten (aus welchem an sich triftigen Grunde, darüber vgl. S. 112, Anm. 1). Noch einmal hat sie dann LINDNER, Die sogenannten Schenkungen Pippins, Karls d. Gr. und Ottos I. (1896), zum Mittelpunkt einer eigenen Abhandlung über die Schenkungsfrage gemacht; vgl. scharf dagegen KEHR, GGA. 1896 S. 130. Aber sie scheidet — auch abgesehen von der Angabe des Biographen, die auf Identität lautet und nur durch gewaltsamste Interpretation darauf zu deuten ist, daß sie über den Inhalt der Urkunde Pippins direkt nichts sage — an der von SCHEFFER S. 67 angezogenen Briefstelle Cod. Car. 55: *adimplere dignemini, quae sanctae*

keit besteht in der Deutung der Urkunde Karls und vor allem der gleichartigen Vorurkunde Pippins¹⁾: es ist kein Zufall, daß alle früheren Forscher, die von den Verhandlungen des Jahres 754 aus an den Bericht der *Vita Hadriani* herantraten, statt ihn zunächst einmal aus sich selbst heraus zu interpretieren, ihn verworfen haben, weil er im Widerspruch zu allen übrigen Nachrichten stehe und in den Rahmen der Ereignisse unter Pippin und Stephan II. nicht hineinpasse²⁾.

Wenn wir uns nun anschicken, an dem Problem der „pippinischen Schenkungsfrage“ weiterzuarbeiten, so werden wir es nicht bei dem chronologisch frühesten, doch zugleich allerschwierigsten Punkte, bei der Urkunde von Kiersy, anfassen. Wir werden vielmehr ausgehen von dem zweiten Rest urkundlicher Überlieferung, der als solcher „die Bürgschaft seiner Richtigkeit in sich selber trägt“³⁾, nämlich von der Schenkungsurkunde Pippins von 756, die zeitlich an den Schluß gehört, bei der die Dinge aber einfacher liegen. Indem wir so die Reihe der Ereignisse gleichsam von rückwärts aufrollen, dürfen wir hoffen, neue Handhaben für die weitere Kritik der vorangegangenen Urkunde von Kiersy zu gewinnen.

1. Der Auszug aus Pippins Urkunde von 756 in der *Vita Stephani*⁴⁾ lautet: *donatione . . . emissa . . . eidem Dei apostolo et eius vicario sanctissimo papae adque omnibus eius successoribus pontificibus perenniter possidendas adque disponendas tradidit, id est: Ravenna, Arimino, Pensauro, Conca, Fano, Cesinas, Sinogalias, Esis, Forum-populi, Forumolivi cum castro Sussubio, Montefelettri,*

memoriae genitor vester dominus Pippinus rex beato Petro una vobiscum pollicitus et postmodum tu ipse . . . ea ipsa spondens confirmasti eidemque Dei apostolo praesentialiter manibus tuis eandem offeruisti promissionem; hier ist ganz unbezweifelbar klar volle Identität beider Urkunden behauptet. — Über einen anderen vermittelnden Lösungsversuch, die sogen. Patrimonientheorie, vgl. unten S. 149 Anm. 1.

¹⁾ Am besten ist die augenblickliche Situation von HAUCK KG. II 3. 4, 24 Anm. 2 gekennzeichnet worden, dessen Worte ich deshalb heretze: „Die Glaubwürdigkeit (der vielbesprochenen Stelle der *V. Hadriani*) ist seit der glänzenden Verteidigung derselben durch KEHR . . . fast allgemein anerkannt. Auch ich bezweifle nicht, daß die Erzählung über die Vorgänge im April 774 alles Zutrauen verdient. Aber die alten Bedenken gegen die Inhaltsangabe der Urkunde von Carisiacum scheinen mir weder durch KEHR noch durch einen der Späteren gehoben. Wenn das Versprechen von 754 wirklich so lautete, wie die *Vita Hadriani* angibt, so wurde in Quiersy die Aufteilung des Langobardenreichs geplant. Aber dieser Plan widerspricht der klaren Politik Pippins. . . . Wer der *Vita Hadr.* folgt, muß . . . den Übergang von der vorsichtig bemessenen Zusage von Ponthion zu dem phantastischen Versprechen von Quiersy und von da zu dem ihm nicht genügenden Friedensschluß vom Okt. 754 erklären. Diese Aufgabe ist noch nicht gelöst. Ich gestehe, daß ich sie für unlösbar halte.“

²⁾ Vgl. vor allem v. SYBEL, Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste, HZ. XLIV, 47 ff. (= Kl. hist. Schriften III, 65 ff.).

³⁾ Vgl. KEHR, GGA. 1895 S. 702.

⁴⁾ C. 47, p. 454.

Acerreagio, Montelucati, Serra, castellum sancti Marini, Vobio, Orbino, Callis, Luciolis, Egubio, seu Comiaclo. Der päpstliche Biograph bezeichnet die aufgezählten Orte als *civitates tam Pentapoleos et Emiliae* und kurz darauf als *diversae civitates ipsius Ravennantium exarchatus*. Dabei besteht eine gewisse Inkongruenz: alle genannten Orte gehören zwar in den Bereich jener politischen Gebiete, aber die Reihenfolge, in der sie stehen, entspricht nicht dieser administrativen Gliederung, denn Orte der Emilia und der Pentapolis stehen scheinbar bunt durcheinander¹⁾. Besser geordnet scheint die entsprechende Aufzählung der ersten im vollen Wortlaut erhaltenen Karolingerurkunde für das Papsttum, des Ludovicianum von 817²⁾: *Necnon et exarchatum Ravennae . . . hoc est civitatem Ravennam et Emiliam, Bobium Cesenam Forumpopuli Forumlivii Faventiam Immolam Bononiam Ferrariam Comiacum et Adrianis quæ et Gabelum . . . Simul et Pentapolim, videlicet Ariminum Pisaurum Fanum Senogalliam Anconam Ausimum Humanam Hesim Forumsimpronii Montemferetri Urbinum et territorium Valvense Callem Luciolis Egu-bium.* Hier entspricht alles genau der administrativen Ordnung der Zeit. Unter der Gesamtbezeichnung *exarchatus Ravennae*³⁾ werden zusammengefaßt: 1. die Hauptstadt des ehemaligen Exarchen, die für sich allein vorangestellt ist, 2. die Städte des Gebiets, auf welches der altrömische Provinzname Emilia im 8. Jahrh. abgewandert war⁴⁾; daran reihen sich 3. die Städte der Pentapolis an.

Man hat aus dieser Vergleichung der Liste Pippins von 756 (P) und der Liste des Ludovicianum (L) weitgehende Folgerungen gezogen⁵⁾. Die Orte ständen in P in keiner geographischen und administrativen Ordnung, sondern die Reihenfolge sei in Verwirrung. Das aber könne nicht das Ursprüngliche sein, wie durch die wohlgeordnete, auf Vorkunden zurückgehende Liste L erwiesen werde. Aus der Verwirrung in P, die offenbar nicht etwa bloß der Überlieferung zur Last falle, ergebe sich also, daß daneben noch eine andere, besser geordnete pippinische Liste, die einer Schenkung vom Jahre 754 angehöre, existiert haben müsse: aus L sei ein Kern als „pippinischer Urtext von 754“ herauszuschälen⁶⁾.

¹⁾ *Cesinas, Forumpopuli, Forumolivi, Vobio, Comiaclo* gehören zur Emilia, die übrigen Orte zur Pentapolis.

²⁾ Ed. TH. SICKEL S. 173 ff. = HALLER Quellen S. 238 ff.

³⁾ Vgl. über diese Bezeichnung unten Kap. IV, 3.

⁴⁾ S. oben S. 63.

⁵⁾ Vgl. LAMPRECHT S. 77 ff.

⁶⁾ Das hat LAMPRECHT dann im einzelnen zu tun versucht, vgl. den Abdruck im Anhang S. 136 ff., wo der „pippinische Urtext von 754“ in Fettdruck wiedergegeben ist. Das Resultat dieses Rekonstruktionsversuches hat nirgends Anklang gefunden; aber gegen die Grundvoraussetzung, daß in L ein pippinischer Urtext enthalten sein müsse, ist, soviel ich weiß, kaum Einspruch erhoben worden. Vielmehr hat KEHR, GGA. 1895 S. 714 Anm. 1, der Methode LAMPRECHTS bei der Rekonstruktion des Friedens von 754 ausdrücklich Anerkennung gezollt. — Völlig wertlos ist PINTON, *Le donazioni barbariche ai papi* (Roma 1890), der es im Anhang S. 212 n. 3 sogar unternimmt, eine ganze Reihe verlorener Urkunden zu „rekonstruieren“.

Wie steht es nun aber mit der Voraussetzung dieser Kette von Schlüssen? Darf man die so viel spätere Liste L zum Maßstab für die ältere P nehmen? Die Differenzen zwischen beiden beschränken sich doch keineswegs auf die Anordnung. Daß die Liste L Orte nennt, die in der Liste P fehlen, fällt zwar nicht ins Gewicht; ihr Rahmen ist weiter gespannt, die Schenkung von 756 beschränkt sich auf ein viel engeres Gebiet. Wohl aber ist zu beachten, daß die Liste P innerhalb ihres Gebiets eine ganze Reihe von Namen nennt, die in L fehlen, und zwar sind es, angefangen mit *castrum Sussubium* bis zum *castellum sancti Marini*, offenbar lauter kleine befestigte Plätze oder Burgen, die in der Mehrzahl kaum oder gar nicht zu identifizieren sind¹⁾, weil sie nirgends sonst in den Quellen des 8. und 9. Jahrh. genannt werden. Hat sie der Verfasser der Liste L bzw. einer Vorurkunde etwa fortgelassen, weil sie jede Bedeutung verloren hatten oder garnicht mehr existierten? Die zahlreichen befestigten kleinen Kastelle sind charakteristisch für die Geographie Mittelitaliens seit dem Regiment des Narses bis in die Mitte des 8. Jahrh., d. h. in der Zeit des beständigen Kampfes zwischen Byzantinern und Langobarden²⁾, der nur durch kürzere oder längere Pausen unterbrochen wurde. Die *Descriptio orbis Romani* des Georgius Cyrpius aus dem Anfang des 7. Jahrh. gibt etwa ein Bild davon. Sie nennt in dem ungefähr entsprechenden Abschnitt, in der *ἐπαρχία Ἀνωναρίας* neben neun Städten fünfzehn *κάστρα*³⁾. Diesem Typus steht die Namenliste P viel näher als der Liste L: nicht im Ludovicianum, sondern in der älteren Zeit hat man offenbar die Parallelen zu ihr zu suchen.

Die Liste P will ferner nicht wie L alle oder die wichtigsten Orte von Gebieten, die geschlossen der päpstlichen Herrschaft unterstehen, aufzählen, sondern sie hat eine ganz bestimmte Gruppe von Orten im Auge, diejenigen nämlich, welche nach König Liutprands Zeit, erst durch die letzten Eroberungen Aistulfs seit 750, in die Hände der Langobarden gefallen waren⁴⁾. Daß die Reihenfolge sich unter diesen Umständen nicht

¹⁾ Deutlich zu erkennen sind Rimini, Pesaro (*Conca*, heute nur noch Name eines Flüsschens), Fano, Cesena, (s. S. 73, Anm. 3), Sinigaglia, Jesi, Forlimpopoli, Forli, San Leo (= *Montefeltre*), San Marino, Sarsina (= *Vobio*), Urbino, Cagli, Lucoli, Gubbio. Die Erklärungen, die DUCHESNE Lib. pont. p. 460 Anm. 51 für einige der Kastelle vorschlägt, befriedigen wenig, wie HALLER Quellen S. 25 Anm. 3 mit Recht sagt. Insbesondere ist es ein aussichtsloses Unternehmen, einen Ort namens *Serra* zu identifizieren; denn *Serra* ist kein Eigennamen, sondern (*serrae montium*, span. sierra) ein gerade auf mittel- und süditalienischem Gebiet ungemein häufiger geographischer terminus, nicht anders wie etwa *vallis*, der natürlich auch mit Ortsnamen oft verbunden ist oder als solcher dient.

²⁾ Vgl. dazu neuerdings SCHNEIDER S. 36 ff.

³⁾ Vgl. die Ausgabe von GELZER (Teubner 1900) p. 31. — Der etwas jüngere Anonymus Ravennas IV 29 (ed. PARTHEY p. 247) spricht sogar geradezu von einer *provincia castellorum*, deren geographische Lage ziemlich genau in eben dieser Gegend anzunehmen ist, vgl. unten S. 73 Anm. 5.

⁴⁾ Das hat SYBEL S. 81 zuerst richtig erkannt, und seit den Ausführungen von DUCHESNE Lib. pont. I, 460 Anm. 51 ist es allgemein anerkannt, vgl. KEHR, GGA. 1895 S. 710, Gött. Nachr. 1896 S. 127 Anm. 1, SCHNÜRER S. 60; doch vgl. S. 73, Anm. 5.

an die administrative Gliederung hält, ist nicht weiter auffällig, und methodisch falsch wäre es vollends, die Worte des päpstlichen Biographen *tam Pentapolis quam Emiliae* zum Maßstab zu nehmen, um die Anordnung in dem urkundlichen Text zu kritisieren¹⁾. Ein „Wirrsal“²⁾ liegt überdies gar nicht vor. Sieht man von einigen Unregelmäßigkeiten ab³⁾, die fast bei jeder mittelalterlichen Aufzählung von Orten unterlaufen, so ist sogar eine geographische Anordnung wohl zu erkennen. Zunächst sind die Küstenorte bis herab nach Sinigaglia genannt, woran sich sogleich der südlichste Punkt der ganzen Aufzählung, Jesi, anschließt. Dann ist abermals im Norden begonnen, und parallel zu der ersten zieht sich eine zweite Linie der landeinwärts gelegenen Orte, die zuletzt nach Südwesten umbiegt und der wichtigen Apenninenstraße folgt, die das ravennatische Gebiet über den Paß von Lucioli mit Gubbio verbindet und den Zusammenhang mit dem Gebiete von Perugia und damit zugleich mit Rom aufrecht erhält. Die Anordnung ist also in sich vernünftig, und sie weist wiederum, sogar in zweifacher Hinsicht, in die Vergangenheit zurück: erstens spielte gerade die Apenninenstraße über den Paß von Lucioli, welcher die Liste im zweiten Teil folgt, in den Kämpfen und Verhandlungen zwischen dem Reich und den Langobarden schon seit Gregors I. Tagen eine große Rolle, weil sie die wichtige Verbindung zwischen dem ravennatischen und dem römischen Komplex des Reichsbesitzes war⁴⁾; zweitens liegt anscheinend dieser Art der Aufzählung die Unterscheidung einer Küsten- und einer Binnenpentapolis zugrunde, die sich aus dem Ausdruck *utraeque Pentapolis* für das 8. Jahrhundert erschließen läßt⁵⁾.

1) Vgl. die treffenden Bemerkungen von KEHR, GGA. 1895 S. 702, in einem ähnlich liegenden Fall aus der Vita Hadriani, s. unten S. 103.

2) LAMPRECHT S. 77.

3) Die größte Unregelmäßigkeit ist die Stellung von *Cesinas* = Cesena, das mitten in die Aufzählung der Orte längs der Küste geraten ist. Sie würde fortfallen, wenn man *Cesinas* nicht auf Cesena deutete, sondern mit dem Küstenflüßchen Cesano, das zwischen Fano und Sinigaglia mündet, in Verbindung bringen und *Cesinas* wie *Conca* als ein kleines Küstenkastell deuten könnte, dessen Lage heute nur durch den gleichnamigen Fluß fixiert werden kann. Auch Georgius Cyprius l. c. p. 32 nennt ein *κίστρον κισίνης* unmittelbar hinter *κίστρον Σανογαλλία* (= Sinigaglia). Gleichwohl glaube ich, daß schon in P, wie sicher in L, Cesena gemeint ist, das ja schon zu Zacharias' Zeit Gegenstand des Streites zwischen den Langobarden und dem Reiche war, s. oben S. 57.

4) Vgl. dazu unten S. 134.

5) Vgl. V. Zachariae c. 12 p. 429: *Ravennatis . . . civitatis et utrarumque Pentapolis et Emiliae*, Cod. Car. n. 55 (775): *civitatibus utrarumque Pentapoleos ab Arimino usque Egvvium* (daneben n. 49 u. a.: *universa Pentapolis* offenbar für beide). Kein Zweifel besteht darüber, daß Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia, Ancona die Küstenpentapolis bildeten, wohl aber darüber, welche fünf Städte als Binnenpentapolis zu rechnen sind. GELZER in der Vorrede zu Georgius Cyprius p. XXI meint auf Grund von n. 55 nach dem Vorgang von DIEHL, es seien die fünf Bischofsstädte Urbino, Fossombrone, Jesi, Cagli, Gubbio; dagegen zählt DUCHESNE Lib. pont. I, 438 Anm. 49 (nach V. Zachariae c. 23 p. 433: *civitatem Perusinam sicut cetera Pentapoleos oppida*) auch Perugia und Todi zur Binnenpentapolis, so daß

Die Anordnung der Liste des Ludovicianum ist nicht besser, sondern nur von ganz anderer Art. Es ist verfehlt, aus ihr einen von der Liste P verschiedenen „Urtext von 754“ herausschälen zu wollen. Die Anordnung in L ist jünger und moderner, diejenige in P trägt einen altertümlicheren Charakter. Wenn eine Schenkungsurkunde von 754 existiert hat, so muß sie P und nicht L gleich gewesen sein.

2. Aber hat eine Schenkungsurkunde Pippins von 754 überhaupt existiert? Prüfen wir zunächst die direkten Quellenzeugnisse. Die Vita Stephani erwähnt eine solche Urkunde ausdrücklich jedenfalls nicht. Mehr noch. Sie berichtet von dem zweiten Paveser Frieden¹⁾: *Aistulfus . . . ut veniam illi tribueret (scil. Pippin) et quas prius (scil. 754) contempserat conscriptas in pacti foedere reddere civitates se modis omnibus professus est redditurum. Et denuo confirmato anteriore pacto, qui per elapsam VIII indictionem (= 754) inter partes provenerat, restituit ipsas praelatas civitates, addens et castrum qui cognominatur Comiaculum. De quibus omnibus receptis (scil. von Pippin, der von hier an logisches Subjekt ist²⁾ civitatibus donationem in scriptis b. Petro . . . emisit possidendas.* Der päpstliche Biograph führt also die Schenkung Pippins von 756 unmittelbar auf das Paveser Friedensinstrument von 754 als Vorurkunde zurück. Er nennt eine Schenkungsurkunde von 754 nicht nur nicht, vielmehr wird man angesichts seiner genauen Angabe über die Herkunft des Textes von 756 sagen müssen, daß er ein solches Zwischenglied überhaupt nicht gekannt hat. Wenn eine Schenkungsurkunde von 754 doch existiert hat, dann müßte sie ihm

von jenen fünf zwei fortfallen müßten. Man braucht die Nachricht der Vita Zachariae nicht zu verwerfen (wie HAMEL Unters. z. ält. Territorialgesch. d. Kirchenstaats S. 9 zu tun geneigt ist), sondern muß mit der Möglichkeit rechnen, daß man in Zacharias' Zeit die zweite Pentapolis anders als später begrenzte. Übrigens geht die Zweiteilung in noch ältere Zeit zurück, vgl. Anonym. Ravennas IV, 29 (ed. PARTHEY p. 247): *item Annonaria Pentapolensis est super ipsam Pentapolim, ist est provincia castellorum quae ab antiquis ita vocabatur.* Die verderbte Stelle deutet GELZER l. c. mit Recht so, daß die *provincia castellorum* die Binnenpentapolis sei (während FABRE MÉL. d' arch. et d'hist. IV, 401 Anm. 6, dem SCHNEIDER S. 97 folgt, die *provincia castellorum* mit Paulus' diacon. Provinz Alpes Apenninae identifiziert, wogegen mit Recht JUNG MJÖG. XXIII, 158, vgl. auch S. 135 Anm. 1). Die Liste P deckt sich zwar nicht mit den beiden Pentapolis (denn Ancona und Perugia stehen nicht in ihr), aber ihre Anordnung ist offenbar so zu erklären, wie GUNDLACH S. 39 richtig erkannt hat.

¹⁾ C. 46, p. 453.

²⁾ Grammatisch ist eigentlich Aistulf Subjekt, und auf eine Schenkung Aistulfs deutet in der Tat SYBEL S. 80 die Stelle. Aber hier ist LAMPRECHT S. 75 durchaus beizupflichten, der aus dem *receptis* Pippin als Subjekt folgert. Jeden Zweifel beseitigt weiterhin der Satz, daß Abt Fulrad als Bevollmächtigter Pippins die Schlüssel der übergebenen Städte *una cum suprascripta donatione de eis a suo rege emissa* nach Rom gebracht habe. Mit Ausnahme von NIEHUES Hist. Jahrb. II, 210 ist denn auch kein Forscher SYBEL in diesem Punkte gefolgt.

aus irgendeinem, schwer erklärlichen Grunde unbekannt geblieben sein.

Von den fränkischen Berichten über die Friedensschlüsse von 754 und 756 sagt der früheste, die Fortsetzung Fredegars¹⁾, weder zu 754 noch zu 756 etwas von einer territorialen Schenkung Pippins an den Papst; er scheidet in dieser Frage also aus. Anders verhält es sich mit dem Bericht der Reichsannalen. Während bei dem ersten Friedensschluß²⁾ nur von dem Versprechen Aistulfs *iustitiam s. Petri faciendi* und der Stellung von Geiseln die Rede ist, heißt es zu 756: *de iustitiis s. Petri confirmavit, ut stabiles permanerent, quod antea promiserat; et insuper Ravennam cum Pentapolim et omni Exarchatu acquisivit³⁾ et sancto Petro tradidit*. Deutlich ist hier die Übergabe der Restitutionen durch Pippin — der Inhalt der Schenkung von 756 — als ein bei dem zweiten Verträge neu hinzukommendes Moment gekennzeichnet⁴⁾. Dies Zeugnis spricht noch stärker als das Schweigen der

¹⁾ MG. Scr. rer. Merov. II, 183 ff., vgl. die Analyse bei LAMPRECHT S. 71 f.

²⁾ Ann. regni Franc. ad a. 755 (ed. KURZE p. 12).

³⁾ In diesen Worten liegt eine doppelte Ungenauigkeit. „Erobert“ im eigentlichen Sinne hat Pippin den Exarchat gar nicht (der Ausdruck wäre besser auch bei КЕHR, GGA. 1895 S. 710 vermieden worden), und den ganzen Exarchat hat das Papsttum erst im Laufe der 50er Jahre allmählich bekommen.

⁴⁾ Von der Umarbeitung der Reichsannalen gilt das gleiche. Auch der jüngere, von den Reichsannalen nicht direkt abhängige Bericht der kleinen Lorscher Chronik (ed. SCHNORR v. CAROLSFELD NA. XXXVI, 29) stimmt damit überein: 754 wird Aistulf *datis obsidibus 40 sacramento constrictus, res s. Petri restitui*, 756 heißt es von Pippin: *Heistulfum . . . ut res s. Petri redderet, sacramento constringit. Ravennam cum Pentapoli s. Petro tradidit*. — Nur die Annales Mett. priores und das Chron. Moiss. resp. ihre gemeinsame Quelle (s. S. I Anm. 3) scheinen zu widersprechen. Hier findet sich zu 754 und zu 756 je ein ausführlicher Bericht; in dem ersten, zu 754, heißt es (ed. SIMSON p. 47): *Pippinus vero accepta benedictione domni apostolici in pace eum abire permisit, tradens ei Ravennam, Pentapolim, Narnias et Cecanum et quicquid in illis partibus continebatur*. Aber der zweite Bericht, zu 756, ist nicht literarisches Eigentum des Kompilators, sondern wörtlich aus Fredegars Fortsetzung entlehnt, bis auf den Zusatz *et ea, quae s. Petro vel Stephano papae annis preteritis promiserat, cuncta reddidit*. Dieser Zusatz ergänzt die Vorlage, die vom Papst kaum spricht, im Hinblick auf den eigenen Bericht zu 754, und läßt erkennen, daß der Kompilator die Friedensbedingungen von 754 und 756 einfach für identisch hält. Das bestätigt nun in der Tat eine genauere Prüfung des eigenen Berichts zu 754: was der Fortsetzer Fredegars als Verschärfung der Friedensbedingungen von 756 gegenüber 754 ausdrücklich hervorhebt, die Verpflichtung Aistulfs zur Tributzahlung, das erscheint in den Ann. Mett. schon unter den Bedingungen von 754, vgl. LAMPRECHT S. 73; der eigene Bericht des Kompilators verwischt also die von vornherein geringen Unterschiede der Friedensschlüsse von 754 und 756, und nur dadurch, daß er im Rahmen der Kompilation mit einem entlehnten Bericht zu 756 verbunden ist, erhält er die ausschließliche Beziehung auf das Jahr 754. Sein scheinbares Zeugnis für eine Schenkungsurkunde Pippins von 754 fällt also fort. Ob er im übrigen so wertlos ist, wie LAMPRECHT l. c. annimmt, werden wir weiterhin sehen.

Vita Stephani gegen die Existenz einer Schenkungsurkunde von 754; vollends ist zu beachten, daß die beiden voneinander unabhängigen Berichte in diesem Punkt übereinstimmen.

Doch liegen auf der anderen Seite päpstliche Äußerungen vor, die das Gegenteil zu bezeugen scheinen. Bereits die Briefe Stephans II. aus dem Jahre 755, als Pippins Schenkung von 756 noch nicht vorlag, sprechen an zahlreichen Stellen von einer *donationis pagina* des Frankenkönigs. Es heißt in n. 6¹⁾:

- a) *iusticiam beati Petri, in quantum potuistis, exigere studuistis et per donationis paginam restituendum confirmavit bonitas vestra.*
- b) *Sed tamen, boni filii, credentes eidem iniquo regi, quod per vinculum sacramenti pollicitus est, propria vestra voluntate per²⁾ donationis paginam beati Petri sanctaeque Dei ecclesiae rei publice civitates et loca restituenda confirmastis.*
- c) *Doleat vobis pro sancta Dei ecclesia, et iuxta donationem, quam eidem protectori vestro . . . Petro offerre iussistis, omnia reddere et contradere sancte Dei ecclesiae studeatis.*
- d) *Et quod semel beato Petro polliciti estis et per donationem vestram manu firmatam³⁾, pro mercede animae vestrae beato Petro reddere et contradere festinate.*

In n. 7 finden sich folgende Zitate:

- e) *Doleat vobis . . . et quae per donationem beato Petro offerendum promisistis, ei possidendum contradere debeatis⁴⁾.*
- f) *Videte omnia, quae ei promisistis et per donationem offerendum polliciti estis, contradere festinate.*
- g) *Decertate bonum opus, quod cepistis, implere, et quae per donationem manu vestra confirmastis, protectori vestro b. Petro reddere festinate.*
- h) *Sciatis . . . quia sicut cyrographum vestram donationem princeps apostolorum firmiter tenet, et necesse est, ut ipsum cyrographum expleatis.*
- i) *Quod b. Petro promisistis per donationem vestram, civitates et loca atque omnes obsides et captivos beato Petro reddite vel omnia, quae ipsa donatio continet⁵⁾.*

¹⁾ Vgl. LAMPRECHT S. 79 f.

²⁾ So emendiert RODENBERG MG. Epp. III, 722 wohl mit Recht das pro der Hs.

³⁾ Sic! Die Ausgabe der MG. (und ihr folgend der Abdruck von HALLER Quellen S. 84) geht über die Stelle ohne Kommentar hinweg, doch ist sie augenscheinlich nicht in Ordnung. LAMPRECHT emendiert *firmastis*, was im Hinblick auf g wohl das Richtige treffen dürfte.

⁴⁾ Dies Zitat fehlt bei LAMPRECHT.

⁵⁾ Die weiteren Zitate, die LAMPRECHT S. 80 anführt, n. 8: *civitatem Narniensem, quam beato Petro tua christianitas concessit* (vgl. n. 9: *civitatem — Petro concessistis*), n. 30: *haec provincia vestro certamine redempta et a vobis beato Petro . . . concessa*, sprechen gar nicht von einer *donatio*; das gleiche gilt auch von der Vita Stephani c. 45 p. 453: *asserens et hoc* (scil. Pippin), *quod nulla eum thesauri copia suadere vellet, quod semel beato Petro obtulit, auferret* (vgl. LAMPRECHT S. 78). Wir werden in anderem Zusammenhang (Abschn. III) sehen, wie diese Stellen, insbesondere das *concedere* und *offerre*, zu deuten sind.

Man hat besonders auf das Zitat b) verwiesen: hier sei mit aller Deutlichkeit der Zeitpunkt bezeichnet, zu dem die Schenkung erfolgte, nämlich bei dem ersten Friedensschluß, als Aistulf den Eid schwor. „Indem ihr dem nichtswürdigen König glaubtet, was er eidlich versprochen, habt ihr nach euerm eigenen Willen eine Schenkungsurkunde (ausgestellt)“¹⁾. Aber wo bleibt in dieser Übersetzung das *tamen* und — wo bleibt die Logik? *Tamen* weist auf einen Gegensatz hin, und der Sinn erfordert einen solchen Gegensatz zwischen *credentes* und *confirmastis*. Läßt man nämlich diesen Gegensatz völlig aus der Übersetzung fort, so bekäme die Stelle erst einen Sinn durch Einfügung einer Negation: „Indem Ihr dem bösen König nicht glaubtet, habt Ihr eine Schenkungsurkunde ausgestellt“. Eine solche Emendation stände jedoch andererseits im Widerspruch mit dem Zusammenhang des ganzen Gedankengangs. Erst wenn man diesen, der in n. 6 und 7 ganz derselbe ist, berücksichtigt, gelangt man zu einer richtigen Interpretation der Stelle b und darüber hinaus zu einer richtigen Wertung dessen, was die *donationis pagina*, zunächst einmal nach dem Zeugnis dieser Briefstellen, bedeutet, bzw. auch nicht bedeutet. Der leitende Gedanke der beiden Briefe ist nämlich gerade, daß Pippin trotz päpstlicher Warnungen Aistulf leider Glauben geschenkt habe, und daß deshalb die Mühe des ganzen ersten Feldzugs umsonst gewesen sei. Es heißt in n. 6: *Nunc autem, sicuti primitus christianitati vestrae de malicia ipsius impii regis ediximus, ecce iam mendacium et iniqua perversitas atque eius periurium declaratum est . . . et quæ sub vinculo sacramenti adfirmata sunt, irrita facere visus est*. Ferner: *Nimis namque lugeo, excellentissimi filii, cur verba nostræ infelicitatis non audientes mendacium plus quam veritatem credere voluistis, inludentes vos et inridentes. Unde et sine affectu iustitiæ beati Petri . . . sumus reversi*. In n. 7: *Haistolfus*

¹⁾ So SYBEL S. 79 und ihm folgend LAMPRECHT S. 80, der die übrigen Stellen als weitere Zeugnisse herangezogen hat. Diese Beweisführung erscheint auf den ersten Blick sehr einleuchtend, und so ist denn in diesem Punkte SYBEL sogleich neben THELEN (*Z. Lösung d. Streitfrage über die Schenkungen Pippins u. Karls d. Gr.*, Diss. Göttingen 1881, S. 31) auch ein so scharfsinniger Kritiker wie WEILAND, *ZfK*. XVII, 372, gefolgt. Auch WAITZ hat eine in der 1. Aufl. seiner *Verf.-Gesch.* III, 81 Anm. 4 (82) gegen GREGOROVIVS gerichtete (auch von TH. SICKEL, *Acta Karol. II*, 381 reproduzierte) Notiz: „Von einer Schenkungsurkunde Pippins nach dem ersten Zuge . . . ist in den Quellen nicht die Rede“, in der 2. Aufl. unterdrückt, ohne freilich der vorher bekämpften Ansicht ausdrücklich beizupflichten. Nach LAMPRECHTS ausführlicher Begründung haben sich dann dieser Ansicht die Mehrzahl der neueren Forscher, SIMSON *Jahrb. Karls d. Gr.* I, 168 Anm. 1, KEHR *HZ*. LXX, 400, 438, SCHNÜRER S. 53, SACKUR *MJÖG*. XVI, 415, GUNDLACH S. 39, E. MAYER *ZfK*. XXXVI, 41 Anm. 2, HAUCK *KG*. II^{3.4}, 28 angeschlossen. — Schon vor SYBEL haben ohne besondere Begründung PAPENCORDT *Gesch. d. Stadt Rom*, S. 86 und GREGOROVIVS *Gesch. d. Stadt Rom* II³, 270 die Zitate der Briefe n. 6 und 7 auf eine Schenkung Pippins anlässlich des Friedens von Pavia 754 bezogen. Über die Vertreter einer älteren und, wie ich meine, zutreffenderen Ansicht, die gegenüber dieser, welche man jetzt fast als die herrschende bezeichnen kann, wieder zu Ehren zu bringen ist, vgl. unten S. 112, Anm. 1.

rex cum suis Deo destructis iudicibus per blandos sermones et suasiones atque sacramenta inluserunt prudentiam vestram. Et plus illis falsa dicentibus quam nobis veritatem asserentibus credidistis. Magno namque dolore et tristitia, excellentissimi filii, cor nostrum repletum est, quur minime bonitas vestra nos audire rennuit. Omnia denique, quae per Dei iussionem vobis locuti sumus, veraciter ediximus et iam patefacta sunt, ut facta ipsa demonstrant. Ferner: *Vere enim omnia vobis prediximus de eiusdem impii regis mendatio et falsitate, et quemadmodum diximus, manifestata sunt vobis, et periurium eius declaratum.* Pippin hat sich also in Pavia mit dem bloßen Eide Aistulfs, dem er Glauben schenkte, begnügt; das ist die immer von neuem wiederholte Klage des Papstes. Daneben spricht er beständig von einer *donationis pagina* Pippins, die trotz dem Aistulf um die Früchte seines Eidbruchs bringen werde¹⁾, da sie Pippin zum Eingreifen verpflichte. So auch an jener Stelle: *Sed tamen, boni filii, — credentes iniquo regi —, confirmastis.* Es ist zu übersetzen nicht „indem Ihr Glauben schenket“, sondern folgendermaßen: „Aber dennoch, geliebte Söhne, wenn Ihr auch dem bösen Könige Glauben geschenkt habt, habt Ihr doch eine *donationis pagina* ausgestellt“. Die Stelle zeugt nicht nur nicht für Gleichzeitigkeit, sie gibt vielmehr nur einen Sinn, wenn beides zeitlich auseinanderfällt. Der Papst sucht hier wie an den anderen Stellen nachzuweisen, daß Pippin, obschon er sich in Pavia mit dem bloßen Eide Aistulfs begnügt habe, gleichwohl ihm selbst durch eine *donationis pagina* verpflichtet sei. Diese Urkunde kann natürlich nicht zu einem noch späteren Termin als zum Paveseer Frieden von 754 angesetzt werden, denn gleich darnach haben sich Papst und König getrennt; sondern sie muß der Zeit, als Papst und König gemeinsam auf fränkischem Boden weilten, zugewiesen werden.

Die *donationis pagina* kann ferner, wie sich jetzt schon auf Grund der Zitate aus den Briefen n. 6 und 7 sagen läßt, überhaupt nicht eine gleichartige Vorurkunde der Schenkung von 756 gewesen sein. Zunächst besteht ein äußerer Unterschied. Die letztere Urkunde war nach dem Zeugnis der Vita Stephani eine Schenkung Pippins; als Aussteller jener *donationis pagina* werden in den Briefen aber stets die Frankenkönige in der Mehrzahl, also neben Pippin auch seine beiden Söhne, apostrophiert²⁾. Wichtiger ist etwas anderes. Wesen

¹⁾ Vgl. n. 6 (in direktem Anschluß an die Stelle *Sed tamen — confirmastis*): *Sed ille oblitus fidem christianam et Deum, qui eum nasci praecepit, irrita, que per sacramentum firmata sunt, facere visus est. Quapropter 'iniquitas eius in verticem illius descendit' (Ps. 7, 17). 'Patefactus quippe est laqueus (so ist natürlich das sinnlose laqueus des Textes nach der von den Editoren übersehenen benachbarten Bibelstelle Ps. 7, 16 zu verbessern, vgl. im gleichen Brief p. 492 Z. 1 quur), quem effodit' et in eo pro suo mendatio et periurio incidit.*

²⁾ Vgl. *boni filii* an der zitierten Stelle, ebenso an anderen. Man könnte auch aus diesem Umstand folgern, daß die *donationis pagina* nicht in Pavia ausgestellt sein kann; denn es ist nirgends überliefert und sicher nicht anzunehmen (anders freilich Niehues, Hist. Jahrb. II, 211), daß die im Knabenalter stehenden Königssöhne den Feldzug nach Italien

und Bedeutung der Urkunde von 756 ergibt sich klar aus der wortreichen und ausführlichen Schilderung der Vita Stephani über ihre Ausstellung und die begleitenden Umstände. Auf Grund des Friedensinstruments von 754 ließ Pippin bei dem zweiten Paveser Friedensschluß zunächst seine Schenkungsurkunde für den h. Petrus ausstellen. Sodann bereiste Abt Fulrad als sein Vertreter mit Bevollmächtigten König Aistulf die genannten Orte zum Zweck der Schlüsselübergabe; endlich wurden in Rom die Schlüssel samt der Urkunde Pippins an der *confessio s. Petri* niedergelegt. Es erfolgte also eine Schenkung durch symbolische Realübergabe von dem bisherigen Besitzer, dem Langobardenkönig, über den Vertreter des Frankenkönigs an den h. Petrus, und daneben eine urkundliche Schenkung Pippins unmittelbar an den h. Petrus. Die erstere Form entsprach dem germanischen Brauch, die letztere gehörte dem römischen Recht an und war insbesondere die bei Schenkungen an Kirchen übliche Form. Hier handelt es sich also um eine in der denkbar festesten Weise, durch zwei Rechtsakte, einen germanischen und einen römischen, rechtskräftig vollzogene Schenkung — *possidendas atque disponendas tradidit* sagt der Biograph. Von jener anderen *donationis pagina* heißt es dagegen in den Briefen weit unbestimmter: *restituendum confirmare* (a, b), *offerendum promittere* bzw. *polliceri* (e, f), oder einfach: *promittere*(e) *polliceri*(d)¹⁾; hingegen *possidendum contradere, reddere* und ähnliche Ausdrücke, die dem der Vita Stephani über die Schenkung von 756 gleichen, stehen ihnen gegenüber in Anwendung nicht auf den Inhalt der Urkunde selbst, sondern auf etwas, was aus ihr erst gefolgert wird. Nach dem ein-

mitgemacht haben, also in Pavia zugegen gewesen sind (auch MÜHLBACHER Reg. nimmt das nicht an). Aber darauf allein wäre vielleicht nicht allzuviel Gewicht zu legen, denn Pippin könnte die Urkunde gleichwohl in Pavia auch für seine Söhne ausgestellt haben, vgl. GUNDLACH S. 40 Anm. 129. Aber der innere Unterschied gegenüber der Schenkung von 756 besteht auf jeden Fall.

¹⁾ *Offerre*, das an sich „schenken“ heißen kann, ist in c nicht auf den Inhalt der *donatio*, sondern auf diese selbst, d. h. auf die Urkunde bezogen; vgl. dazu unten S. 113. Was ferner *confirmare* anlangt, das in g und wahrscheinlich in der verderbten Stelle d (s. S. 76 Anm. 3) auf die *donatio* bezogen ist, so kommt es, worauf mich Herr Prof. STEINACKER freundlich aufmerksam macht, in dem stark verwilderten Sprachgebrauch der italienischen Privaturkunden des 8. Jahrh. bisweilen allerdings in der Bedeutung „schenken“ vor (vgl. z. B. TROYA Cod. dipl. Lang. III n. 423 (719): *cartula confirmationis* in der Schreiberzeile einer Schenkungsurkunde; ib. n. 527 (740): *Et quod a me supra offera vel cunfermata sunt, und in ac pagina dotalium seo comfermatione . . . subscripsi et cunfermavi*; aus späterer Zeit: Cod. dipl. Cav. I, 270 n. 210 (960): *per hunc scriptum morgincab confirmo adque trado tibi* usw.). In unserem Fall handelt es sich jedoch erstens um die immerhin auf anderem Niveau stehende päpstliche Kanzlei, ferner kommt in den hier angewendeten Verbindungen *restituendum confirmare* (a, b) und *manu(vestra) (con)firmare* (d, g), die Bedeutung „schenken“ für *confirmare* augenscheinlich überhaupt nicht in Betracht; es heißt hier im eigentlichen Wortsinn „befestigen“ oder „begründen“, und im letzteren Falle ist wohl die Unterfertigung durch *manus signaculum* gemeint, vgl. LAMPRECHT S. 81.

mütigen Zeugnis all dieser Zitate handelt es sich bei jener früheren Urkunde nicht um den dispositiven Rechtsakt einer Schenkung, wie bei Pippins Urkunde 756, sondern um eine Verpflichtung für die Zukunft. Das Wort *donationis pagina* bedeutet auch hier, wie in früheren Fällen¹⁾, nach dem päpstlichen Sprachgebrauch lediglich eine Urkunde, die auf den Namen des Apostelfürsten und seines Vikars ausgestellt war. Ihren Rechtsinhalt werden wir später zu ermitteln versuchen.

Die *donationis pagina* ist endlich nicht nur von anderer Art als die Schenkungsurkunde von 756, sondern ihr auch nicht gleichwertig. Das ergibt sich gleichfalls aus den Briefen n. 6 und 7. Der Papst betont immer von neuem, daß er vorausgesehen habe, Aistulf werde seinen Eid nicht halten, daß er Pippin gewarnt, dieser aber seine Warnungen in den Wind geschlagen habe. Die Kurie hat also bereits anlässlich des ersten Friedensschlusses von Pippins Seite noch irgendeine Maßnahme gewünscht, die dieser damals aber unterlassen hat, ein persönliches Eintreten für die Erfüllung des Vertrages, eine unzweideutige Bindung des Frankenkönigs selbst²⁾. Hält man dazu nun die Tatsache, daß der Frankenkönig nach dem zweiten Feldzug eine Schenkungsurkunde für die römische Kirche in aller Form ausgestellt hat, so liegt die Vermutung nahe, daß eben dies bereits 754 der vorerst vergebliche Wunsch der Kurie gewesen ist; denn diese Schenkungsurkunde war ein Pippin persönlich in unzweideutiger Weise bindendes Dokument, das ihn unabhängig von Friedensverträgen und langobardischen Eiden unmittelbar verpflichtete, dem h. Petrus den Besitz der Exarchatsstädte zu verschaffen. Nur in Ermangelung eines gleichwertigen Dokuments schon vom Jahre 754 geben sich offenbar die Briefe n. 6 und 7 den Anschein, als ob bereits aus jener früheren *donationis pagina* eine solche Verpflichtung Pippins hervorgehe.

Die „Schenkungsurkunde von Pavia 754“ gehört also ins Reich der Fabel, ein solches Dokument hat nie existiert³⁾. Von der früheren

¹⁾ S. S. 59.

²⁾ Das hat DUCHESNE *État pont.*³ p. 69 allein von allen richtig hervorgehoben, indem er von dem Paveser Verträge sagt: 'Tout cela fut consigné dans un acte écrit, signé et juré. Pépin s'en contenta; Etienne II, qui se défiait d'Aistulf, et non sans raison, eût bien voulu que le roi des Francs prit des garanties plus sûres et se fit remettre de suite les provinces cédées; mais on ne l'écoula pas.' Eine von Pippin 754 erlassene Schenkungsurkunde, von der er früher selbst sprach (*Lib. pont.* I, 460 Anm. 51) nimmt er also mit Recht nicht mehr an; was er sich aber unter den erwarteten 'garanties plus sûres' denkt, ist sicher nicht das Richtige: wir werden sehen, daß die Realübergabe von Narni durch Vermittelung fränkischer *missi* im Jahre 754 erfolgte, genau wie 756 die umfassendere Realübergabe der Exarchatsstädte. Die gewünschte, aber nicht erreichte 'garantie' muß also etwas anderes gewesen sein.

³⁾ Dies nunmehr gesicherte Resultat bedurfte einer so ausführlichen Begründung; denn die Frage ist, wie wir sogleich sehen werden, von weit größerer Wichtigkeit, als man zunächst meinen sollte. Die falsche Annahme, Pippin habe schon beim ersten Frieden eine Schenkungs-

donationis pagina, auf die wir weiterhin zurückkommen¹⁾, sehen wir hier zunächst ab und fragen vielmehr: was ergibt sich aus den bisherigen Feststellungen für die Schenkungsurkunde von 756, von der wir ausgingen? Ich meine, eine nicht unwichtige Folgerung: diese Urkunde hat über Pippins Verpflichtung, den Papst in den Besitz der Exarchatsstädte zu setzen, größere Klarheit geschaffen, als vorher bestand. Und nicht darüber allein, sondern anscheinend noch über einen anderen Punkt. Nach der Erzählung der *Vita Stephani* ging dem Schenkungsakt von 756 unmittelbar voraus eine von byzantinischen Gesandten an Pippin überbrachte Forderung. *ut Ravennantium urbem vel cetera eiusdem exarcatus civitates et castra imperiali tribuens concederet ditioni*; Pippin aber wies das Ansinnen weit von sich mit der Versicherung, er werde niemals *quod semel b. Petro obtulit auferret*²⁾. Ist die Ausstellung der Schenkungsurkunde rein zufällig gerade auf diese Episode gefolgt? Die größere Wahrscheinlichkeit spricht doch von vornherein dafür, daß hier ein innerer Zusammenhang besteht, daß die Schenkungsurkunde eine Antwort auf diese byzantinische Forderung gewesen ist. Somit wäre Ziel und Wirkung der Schenkungsurkunde von 756 gewesen, Klarheit zu schaffen nicht nur über Pippins Verpflichtung zur Besitzübertragung, sondern auch über den päpstlichen Besitzanspruch auf die Exarchatsstädte gegenüber dem byzantinischen. Es erhebt sich also die Frage: wie war es vorher in dieser Hinsicht bestellt? Mit anderen Worten: was hatte der erste Friedensvertrag von Pavia 754 über die langobardischen Restitutionen aus dem Exarchat festgesetzt? Wir wenden uns von der Schenkungsurkunde von 756 nach rückwärts diesem Verträge zu.

urkunde von gleicher Art wie diejenige von 756 ausgestellt, führt zu der irrigen Ansicht, die allgemein verbreitet ist, daß die Friedensschlüsse von 754 und 756 sich, von geringen Verschärfungen des letzteren abgesehen, überhaupt nicht unterscheiden, daß sich vielmehr genau dasselbe nach zwei Jahren noch einmal wiederholt hat. Damit ist einer richtigen Erkenntnis von der Natur des ersten Paveser Friedens von vornherein der Weg verbaut. Mit dem Schweigen der *Vita Stephani* über eine Schenkungsurkunde von 754 und überhaupt mit der seltsamen Ökonomie ihrer Darstellung, die so kurz vom ersten, so breit vom zweiten Frieden berichtet, hat sich KEHR, GGA. 1895 S. 713 nach dem Vorgang von WEILAND l. c. folgendermaßen abzufinden gesucht: „Dieselbe Einseitigkeit, die alles beiseite läßt, was außerhalb der Tatsachenreihe, die er berichten will, liegt, tritt auch in dem Berichte des Biographen über die Friedensschlüsse von 754 und 756 zutage. Der geschichtlich wichtigere ist offenbar der von 754: der moderne Historiker wird ihn ausführlicher behandeln als den zweiten. Aber unser Autor macht es umgekehrt. Der erste Friede von Pavia brachte nicht die versprochene Restitution, also legt der Biograph das Hauptgewicht auf den zweiten, der zur tatsächlichen Begründung des Kirchenstaates führte.“ Daß damit das Schweigen der *Vita* über eine Schenkungsurkunde nicht befriedigend erklärt ist, darüber vgl. oben S. 74, und wie ihre seltsame Ökonomie vielmehr zu erklären ist, wird sich weiterhin alsbald ergeben.

¹⁾ S. unten Kap. IV.

²⁾ S. dazu oben S. 76 Anm. 5.

III.

1. Die Vita Stephani II. bringt über den Friedensvertrag von Pavia folgenden Bericht¹⁾: *Deo dilectam pacem inientes atque in scripto foedera pactum adfirmantes inter Romanos Francos et Langobardos, et obsides Langobardorum hisdem Francorum rex abstollens, sponddit ipse Aistulfus cum universis suis iudicibus sub terribili et fortissimo sacramento atque in eodem pacti foedere per scriptam paginam adfirmavit se ilico redditurum civitatem Ravennantium cum diversis civitatibus. Et post hoc ab invicem segregati solite in periurii reatum infidelis ille Aistulfus Langobardorum rex incidens, quod iureiurando promisit reddere distulit.* Daß dieser Bericht nur einen Ausschnitt aus den gesamten Friedensbedingungen gibt, ist ohne weiteres klar, wenn man die fränkischen Quellen vergleicht²⁾. Wie etwa der Fortsetzer Fredegars nur Interesse für die fränkisch-langobardischen Abmachungen zeigt, so teilt die Vita Stephani fast nur das mit, was an dem *pactum inter Romanos Francos et Langobardos* für die Kurie von Wichtigkeit war: die Restitutionen Aistulfs. Es fragt sich, ob wenigstens dieser Teilbericht vollständig und objektiv ist.

Vollständig zunächst ist er nicht. Ein Brief Stephans III. vom Ende der sechziger Jahre³⁾ an den Patriarchen von Grado enthält folgenden deutlichen Hinweis auf den Paveser Frieden von 754: *In nostro⁴⁾ pacto generali, quod inter Romanos Francos et Langobardos dignoscitur provenisse, et ipsa vestra Istriarum provincia constat esse confirmata atque annexa simulque et Venetiarum provincia.* Auch Venetien und Istrien sind also in den Friedensvertrag⁵⁾ „einbegriffen“;

¹⁾ C. 37, p. 451.

²⁾ Vgl. die eingehende Analyse der Berichte bei LAMPRECHT S. 70 ff.

³⁾ MG. Epp. III, 715 n. 21 (= HALLER Quellen S. 232 n. 5), s. oben S. 52. Der erste, der diesen Brief (dessen Echtheit WAITZ VG. III¹ 532 (Nachträge) angezweifelt hatte, ein Zweifel, der in der 2. Auflage indes nicht wiederholt ist), als unzweifelhaft echt mit Nutzen in die Debatte gezogen hat, war WEILAND, ZfK. XVII 385; ihm folgten LAMPRECHT S. 87, KEHR HZ. LXX, 404 und GGA. 1895 S. 714. Voll ausgeschöpft ist die Bedeutung dieses Briefes bisher jedoch keineswegs, am meisten noch von E. MAYER, ZfK. XXXVI, 41 ff., mit dem ich in diesem einen Punkte übereinstimme. Was dem Brief so außerordentlichen Wert verleiht, ist folgendes. Er ist ein zeitlich nahestehendes und dabei absichtsloses Zeugnis über die fränkisch-päpstlichen Verträge. Diese bilden nicht den eigentlichen Inhalt des Briefes, es wird nur nebenher auf sie Bezug genommen; der Papst spricht auch nicht zu dem Vertragsgegner, dem fränkischen König, sondern zu einem unbeteiligten Dritten. All dies bietet eine gewisse Gewähr für Objektivität und gegen tendenziöse Interpretation, im Unterschied von den übrigen brieflichen Zeugnissen des Codex Carolinus und der offiziellen Darstellung der Vita Stephani II.

⁴⁾ So haben alle Hss. der MG.-Ausgabe zufolge, die eine Variante *vestro* nicht notiert; SIMSON Jahrb. Karls d. Gr. I, 167 Anm. 1 hält irrig *vestro* für die überlieferte, allerdings zu emendierende Lesart.

⁵⁾ Daß dieser gemeint ist, ist selbstverständlich; nur E. MAYER l. c. S. 43 will daneben in dem *confirmata* noch eine Beziehung auf die (angebliche) Schenkungsurkunde Pippins von 754 sehen.

in ihm „bestätigt“ oder „befestigt“ worden¹⁾. Der Papst sagt nicht, daß die Provinzen ihm bestätigt worden seien, — eine Interpretation, die sich schon allein deshalb verbietet, weil die Kurie niemals wirkliche Besitzansprüche auf diese Gebiete erhoben hat²⁾. *Confirmare* kann hier vielmehr nur bedeuten, daß die Provinzen in sich selbst, d. h. in ihrem Bestande und ihrer politischen Zugehörigkeit „bestätigt“ oder „bekräftigt“ worden seien. Zur weiteren Erläuterung ist ein Quellenzeugnis aus späterer Zeit heranzuziehen. Der Chronist von Salerno³⁾ gibt von den Ereignissen dieser bedeutsamen Jahre am Anfang seines Werkes einen Bericht, der wörtlich den Vitae Zachariae und Stephani II. des Liber pontificalis entnommen ist. Namentlich die letztere ist mit wenigen Auslassungen seitenlang ausgeschrieben; nur ein einziger Satz, der an der Spitze steht, ist literarisches Eigentum des Chronisten: *Post hunc (Ratchis) in regnum elevatus est Aystulfus, vir per omnia astutissimus et ferox. Per idem tempus Euthicius Romanorum patricius se Aystulfo tradidit, simulque Comiaculum atque Ferrariam seu et Istriam pugnando optinuit*⁴⁾. Es ist dies fast das einzige direkte

¹⁾ Über *confirmare* vgl. S. 79 Anm. 1. Die Bedeutung „schenken“ kommt hier ebensowenig wie in den obigen Stellen in Frage; denn gerade sie würde ein Objekt, wie *nobis* o. ä., erfordern.

²⁾ Welcher Art die Beziehungen der Kurie zu den Provinzen in der Zeit nach 754 waren, kann man deutlich aus dem Bittschreiben des Patriarchen von Grado (MG. Epp. III 712 n. 19 = HALLER Quellen S. 229 n. 4) ersehen, auf das jener Brief Stephans III. antwortet. Der Patriarch verweist einleitend auf den *bonus pastor (qui) animam suam pro errantibus ovibus et in perditione succumbentibus posuit redempturus*; er versichert: *Populus Istriae provinciae redemptionem et protectionem a Deo et beato Petro per vestram apostolicam dispositionem desiderant et exposcunt*, und am Schluß fügt er bei, daß dieser Hilferuf ergehe *una cum consensu sanctorum Dei filio, Mauricio consuli et imperiali duci huius Venetiarum provinciae*. Der Dux von Venedig, hier deutlich als ein Vertreter der kaiserlichen Herrschaft gekennzeichnet, vereint seine Bitten mit denen des geistlichen Oberhirten; die eigenen Organe der Provinzen versagen und wenden sich an den Papst, der wohl im Gleichnis der *oves errantes* bildlich als Herr angerufen wird, ohne doch tatsächlich im politischen Sinne der Herrscher zu sein. Es ist genau die gleiche Situation wie 25 Jahre früher bei dem vereinten Hilferuf des Erzbischofs und des Exarchen von Ravenna an Papst Zacharias, s. oben S. 60 f. KEHR HZ. LXX 404, spricht von einem Zeugnis der „untertanenfrohen Fürsorge“ des Papstes in bezug auf Venetien und Istrien, was doch zuviel gesagt ist. Er hat aber selbst (GGA. 1895 S. 700) mit vollem Recht Einspruch dagegen erhoben, daß SACKUR (MJÖG. XVI, 391) sogar einen wirklichen päpstlichen Besitzanspruch auf diese Gebiete schon zu Gregors III. Zeit annahm auf Grund des Zeugnisses eines in Wahrheit gefälschten Briefes (MG. Epp. III, 704 n. 14, vgl. p. 723). Ebenso betont BENUSSI, Nel medio evo. Pagine di storia Istriana (Parenzo 1897) S. 106 richtig, daß von einer päpstlichen Herrschaft in Istrien und einem Anspruch darauf niemals die Rede gewesen ist.

³⁾ MG. SS. III, 471.

⁴⁾ Er fährt fort: *Per idem tempus invidia diaboli Stephanus papa Romanus inter Langobardos et gens Francorum, Allamannorum, Burgundiorum supereminavit zizania, hoc ordine, quod inferius declaramus*, woran sich die Entlehnung aus der V. Stephani anschließt. Diese letztere ist übrigens in der gekürzten sogen. langobardischen Fassung (vgl. DUCHESNE I p. CCXXV ff.) benutzt.

Quellenzeugnis für Eroberung und Ende des Exarchats von Ravenna¹⁾, wovon die päpstliche Historiographie völlig schweigt. So spät die Nachricht ist, besteht gleichwohl nicht der mindeste Grund, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln²⁾. Für ein Ereignis von so epochemachender Bedeutung konnte sehr wohl auch noch nach vielen Menschenaltern Überlieferung und Interesse vorhanden sein. Wir erfahren aus dieser Nachricht, daß, gleichzeitig mit der Übergabe von Ravenna, Comacchio und Ferrara als letzte Reste des Exarchats und auch die Provinz Istrien in langobardische Hände fielen.

Aber diese istrische Herrschaft Aistulfs ist eine ganz vorübergehende Episode gewesen. Die Provinz Istrien-Venetien hat im Jahre 774 staatsrechtlich nicht zum langobardischen, sondern zum byzantinischen Reich gehört: das geht klar aus der Tatsache hervor, daß sie damals in die Annexion des Langobardenreichs durch Karl d. Gr. nicht einbegriffen wurde. Wir können jetzt auf Grund jenes Briefes Stephans III. sagen: im Frieden von Pavia 754 ist offenbar die Wiederherstellung des früheren staatsrechtlichen Zustandes, die Zugehörigkeit der Provinz Istrien-Venetien zu Byzanz festgesetzt worden³⁾. Mehr

¹⁾ Daneben wäre nur noch Pauli diac. Contin. Cassin. c. 4 (MG. Scr. rer. Lang. p. 199) zu nennen: *Aistulfus autem deinde omnes urbes Ravennatum et Pentapoleos dominio reipublicae auferens, etiam urbem Romanam undique circumdans.*

²⁾ Für die Glaubwürdigkeit tritt nachdrücklich jüngst E. MAYER ZfK. XXXVI S. 44 Anm. 2 gegen die Zweifel von KEHR (GGA. 1895 S. 700) ein; er bemerkt treffend, in dem Umstand, daß Istrien und Venetien im Friedensvertrage von Pavia eine Rolle spielen, liege ein indirektes Zeugnis dafür, daß sie vorher okkupiert waren. Als glaubwürdig behandeln die Nachricht auch COHN, D. Stellg. d. byzant. Statthalter in Ober- u. Mittelitalien, Diss. Berlin 1889 S. 25, BENUSSI, Nel medio evo, Pagine di storia Istriana (Parenzo 1897) S. 27, und, etwas zurückhaltender, HARTMANN Unters. S. 136 und II, 2 S. 150. COHN l. c. zieht außerdem eine Nachricht heran, die vielleicht sogar ein positives Zeugnis langobardischer Herrschaft in Istrien darstellt, indem sie Aistulf in Angelegenheiten eben dieser Provinz tätig zeigt. Innerhalb der ursprünglich einheitlichen Provinz *Istria et Venetia* bildete sich etwa seit Beginn des 8. Jahrh. ein *ducatus Venetiarum* mit einer ähnlichen Tendenz auf Autonomie wie gleichzeitig im *ducatus Romanus*. Ein erstes deutliches Zeugnis dafür bewahren die späteren pacta der Kaiser mit Venedig (vgl. zu ihnen jüngst BRESSLAU in Festgabe für G. Meyer von Knonau (1913) S. 69ff.). In dem ältesten, demjenigen Lothars I. von 840 (MG. Capit. II, 130), heißt es über Città nuova, den ursprünglichen Sitz des venetianischen Dux: *De finibus autem Civitatis nove statuimus, ut, sicut a tempore Liuthprandi regis terminatio facta est inter Paulutionem ducem et Marcellum magistrum militum, ita permanere debeat, secundum quod Aistulfus ad vos Civitatinos novos largitus est* (c. 26 p. 135). Zwischen dem kaiserlichen Magister militum von Istrien, der offenbar gemeint ist (so auch HARTMANN II, 2 S. 109 mit Recht gegenüber abweichenden Meinungen anderer), und dem venetianischen Dux war also zur Zeit Liutprands ein Grenzvertrag geschlossen worden. Wenn Aistulf ihn bestätigt hat, so erscheint er dabei in der Rolle eines Rechtsnachfolgers des istrischen Magister militum.

³⁾ So mit Recht SACKUR, MJÖG. XVI, 415 Anm. 2, XIX, 69. Auch E. MAYER l. c. S. 43 deutet Stephans III. Brief so, „daß auch Istrien und Venetien im Frieden zu derselben Ländermasse geschlagen wurde wie

noch: da Istrien 774 und noch 778¹⁾ anerkannter Besitz des byzantinischen Reichs war, so darf man mit Wahrscheinlichkeit den weiteren Schluß ziehen, daß eben im Jahre 754 der alte Rechtszustand wirklich wiederhergestellt worden ist²⁾, d. h. daß Aistulf auf Grund des Friedensvertrages von Pavia von seinen Eroberungen im Gebiet der Provinz Istrien-Venetien Abstand genommen und diese von neuem als Reichsbesitz anerkannt hat.

Der päpstliche Bericht übergeht diesen Teil des Vertrages mit Stillschweigen. Man mag sagen: weil er für die Kurie nicht von Interesse war. Aber schon jetzt ist festzustellen, daß sich durch diese Ergänzung in zweifacher Hinsicht das Bild des Paveser Vertrages wesentlich verschiebt und die päpstliche Darstellung als einseitig erwiesen wird³⁾. Nach der Schilderung der Vita Stephani hat es den Anschein, als ob es sich bei den Restitutionen allein um den Papst auf der einen, die Langobarden auf der anderen Seite gehandelt habe; es wird hier ferner behauptet, Aistulf habe den eben beschworenen Vertrag in halsstarrigem Trotz einfach nicht erfüllt. Beides trifft — das eine sicher, das andere wahrscheinlich — für den Teil des Friedens, der Istrien und Venetien betraf, nicht zu.

Ist der päpstliche Bericht nun wenigstens für die von ihm erörterten Punkte des Vertrages vollständig? Er nennt nur „Ravenna samt verschiedenen Städten“ als ausbedungene Restitutionen; eben jene Städte, die dann im Jahre 756 Gegenstand der Schenkung Pippins an den

Rom und Ravenna“; er irrt aber, wenn er daraus eine direkte Beziehung der Provinzen zum Papste entnimmt und den Umstand, daß nachher keinerlei päpstliche Einwirkungen daselbst zu beobachten sind, „sehr einfach“ so zu erklären sucht, daß die Provinzen „wieder griechisch“ wurden. Aber wann das geschah, ist ja eben die Frage.

¹⁾ Vgl. Cod. Car. 63, dazu SIMSON Jahrb. Karls d. Gr. I. 322.

²⁾ BENUSSI l. c. S. 107 sagt freilich, Istrien sei 774 in die Hände der Griechen zurückgefallen, erklärt aber selbst, daß der Grund, warum es nicht, statt an die Griechen, an die Franken fiel, unbekannt sei. Der Grund scheint mir auf der Hand liegend. Daß der Rückfall an das Reich erst 774 erfolgt sei, ist eine unbewiesene Vermutung. Vorsichtiger drückt sich E. MAYER, Ztschr. d. Sav.-Stiftg. Germ. Abt. XXIV 259, aus, obgleich er die Ansicht von BENUSSI zu teilen scheint: „Mit der Unterwerfung Italiens durch die Franken ist aber Istrien, wo die griechischen Einflüsse gewiß nie vollständig verschwanden, wieder byzantinisch geworden.“ Der Irrtum von BENUSSI l. c. S. 96 ff. liegt vor allem darin, daß er aus dem Gradenser Bittgesuch an Stephan III. (s. S. 83 Anm. 2) eine langobardische Herrschaft als (seit 751 bestehenden) Rechtszustand in Istrien folgert. Tatsächlich bezeugt es aber nur jüngst (*nuper*) erfolgte langobardische Übergriffe in der *provincia Histriensis*, d. h. der Reichsprovinz, Übergriffe, die man gewiß mit Aistulfs Okkupation von 751 vergleichen, aber keinesfalls als Zeugnis für einen dauernd seitdem bestehenden Zustand verwenden kann. (Vgl. auch LENEL, Venezianisch-istrische Studien (1911) S. 11: „Um 770 gerät Istrien vorübergehend unter die Herrschaft der Langobarden.“)

³⁾ Die folgenden, sich von selbst ergebenden Konsequenzen hat SACKUR aus der richtigen Ansicht, daß Istrien und Venetien im Frieden an Byzanz kamen, gleichwohl nicht gezogen.

h. Petrus waren. Nun besitzen wir aber daneben auch von fränkischer Seite einen Bericht, der die Objekte der Restitution näher bezeichnet. Die *Annales Mettenses* bzw. ihre Quelle vermengen zwar die Friedensbedingungen von 754 und 756¹⁾, aber in diesem einen Punkt sind sie wertvoll und gehen offenbar auf gute alte Informationen zurück. Dreimal bezeichnen sie genau die Objekte. Pippin fordert vor dem Feldzug, *ut reddas ei* (dem Papst) *Pentapolim Narnias et Cecanum et omnia, unde populus Romanus de tua iniquitate conqueritur*. Beim Friedensschluß restituiert Aistulf dann *Pentapolim, Narnias et Cecanum et reliqua debita, quae sancto Petro debuerat*, und Pippin entläßt den Papst *tradens ei Ravennam, Pentapolim, Narnias et Cecanum et quicquid in illis partibus continebatur*.

Daß Narni zu den 754 ausbedungenen Restitutionen gehörte, ergibt sich indirekt auch aus der *Vita Stephani*. Sie nennt den Ort zwar ausdrücklich erst zum Jahre 756 im Anschluß an die Aufzählung, welche der Schenkungsurkunde Pippins entnommen ist²⁾: *necnon et civitatem Narniensem, quae a ducato Spolitino parti Romanorum per evoluta annorum spatia fuerat invasa*; aber sie sagt selbst an anderer Stelle³⁾, Aistulf habe (zwischen 754 und 756) *castrum . . . Narniensem, quem pridem reddiderat misso Francorum, a iure beati Petri* entwendet. *Per evoluta annorum spatia*⁴⁾ paßt also nicht zum zweiten, sondern nur zum ersten Frieden, und zu diesem, nicht zu jenem, gehört die Nachricht⁵⁾. Das Zitat aus der Schenkungsurkunde von 756 endet denn auch sicher vor den Worten *necnon et civitatem Narniensem* etc.; denn der Ausdruck *parti Romanorum* stammt offenbar nicht aus einer Schenkungsurkunde Pippins für den h. Petrus, sondern weist deutlich auf ein *pactum, qui . . . inter partes provenerat*⁶⁾, auf einen Friedensvertrag, hin.

Von Ceccano sagt die *Vita Stephani* anlässlich der Friedensverträge nichts. Aber sie berichtet an anderer Stelle⁷⁾, daß unmittelbar vor dem Aufbruch Stephans zu seiner Reise die Langobarden *Ciccanense castellum, quod colonorum sanctae Dei ecclesiae existebat*, besetzt hätten. Diese Nachricht ist geeignet, das größte Vertrauen für die Behauptung des Metzger Annalisten zu erwecken, daß auch das jüngst geraubte

1) S. oben S. 75 Anm. 5.

2) C. 47 p. 454.

3) C. 41 p. 452.

4) Die Okkupation von Narni war unter Liutprands Regierung vonseiten der Spolietiner erfolgt (V. Gregorii II. c. 13 p. 403). In der *Vita Zachariae* (c. 6 p. 427) erscheint der Ort als langobardischer Besitz. Da Aistulf seit 751 Spoleto unter direkte königliche Verwaltung nahm (erst seit 756 erscheint wieder ein Herzog), so hat er selbst, wie die *Vita Stephani* es ja bezeugt, nicht irgend jemand anders, Narni an den Papst zurückgegeben.

5) So mit Recht KEHR, GGA. 1895 S. 709 Anm. 2.

6) Vgl. c. 46 p. 453.

7) C. 17 p. 444.

Patrimonium Ceccano zu den im Verträge von 754 geforderten Restitutionen gehörte¹⁾.

Auch hier ist also der Bericht der Vita Stephani zum Jahre 754 unvollständig, und — was noch auffälliger ist — auch hier erweckt er zu Unrecht den Anschein, als ob Aistulf einfach den beschworenen Eid gebrochen und nichts restituiert habe. Denn was ergibt sich aus der ganz nebenhin eingeschobenen Bemerkung des Biographen: *castrum . . . Narniensem, quem pridem reddiderat misso Francorum*, und aus einem Briefe Stephans II. von 755, der an eben dieser Stelle der Vita benutzt ist²⁾: *civitatem Narniensem, quam beato Petro tua christianitas concessit³⁾, abstulerunt (Langobardi)?* Die wichtige Tatsache, die mit der Behauptung des Biographen, daß Aistulf *quod iureiurando promisit, reddere distulit*, wie mit Stephans eigener emphatischer Erklärung, „nicht eine Handbreit Erde“ sei zurückgegeben worden⁴⁾, im Widerspruch steht, daß Aistulf die Stadt Narni zunächst auf Grund des Vertrages durch Vermittlung eines fränkischen missus restituiert⁵⁾, und zwar an den Papst restituiert hat, ehe er es von

¹⁾ Das ist, abgesehen von einer Note in SIMSONS Ausgabe der Ann. Mett. p. 47 Anm. 4, bisher nie beachtet worden, da die Annales Mettenses bis zu den jüngsten Entdeckungen (s. S. 1 Anm. 3) nicht die gebührende Bewertung gefunden haben. LAMPRECHT S. 73 behandelt sie sehr geringschätzig, ebenso MÜHLBACHERS Regesten: „Cesana“, wie hier in der zweiten Auflage (die seltsamerweise von SIMSONS neuer Ausgabe der Ann. Mett. und sogar von den vorausgehenden Forschungen nicht einmal in den Nachträgen Notiz nimmt) in n. 76 b gedruckt ist, ist Druckfehler (für Cesena) und Versehen zugleich. (Das Versehen ist auch in MÜHLBACHERS Darstellung, Deutsche Gesch. unter d. Karolingern S. 66, übergegangen. SIMSON hat richtig Ceccano). Auch SACKUR, MJÖG. XIX, 66 f., der die Metzger Annalen für seine Beweisführung heranzuziehen versucht, weiß das Wertvolle an ihren Nachrichten doch nicht zu nutzen. — *Pentapolim* ist zwar nicht eine völlig zutreffende Bezeichnung für die ausbedungenen Restitutionen aus dem Gebiet des Exarchats, die wir aus der Nachurkunde von 756 kennen; immerhin ist die Angabe richtiger als *omnis exarcatus* der Reichsannalen (s. S. 75), denn die meisten dieser Orte gehören in der Tat zur Pentapolis bzw. den beiden Pentapolis.

²⁾ S. unten S. 94.

³⁾ Vgl. zu diesem Ausdruck Abschn. III.

⁴⁾ Cod. Carol. n. 6: *Nec unius enim palmi terrae spatium beato Petro . . . reddere passus est; n. 7; nec unius palmi terrae spatium beato Petro reddere voluit.*

⁵⁾ Den Widerspruch haben, soweit ich sehe, nur OELSNER Jahrb. Pippins S. 259 Anm. 2, SCHNÜRER S. 55 Anm. 2 und GUNDLACH S. 40 bemerkt, und sie alle haben geglaubt, sich an die bestimmte Behauptung des Papstes halten zu müssen: OELSNER, indem er meint, Aistulf habe „die Vereinigung Narnis mit Spoleto, statt sie dem Friedensverträge gemäß zu lösen, durch irgendeinen Regierungsakt von neuem sanktioniert“, d. h. also, er habe nicht restituiert; GUNDLACH, indem er die Sache so darstellt: „Aistulf hatte kaum Narni den fränkischen Bevollmächtigten überantwortet, da wurde ihm sein Versprechen leid, und ehe Narni dem Papst aufgelassen werden konnte, ging er zu Feindseligkeiten gegen Stephan über“ (— doch von der Nichtauflassung steht kein Wort in den Quellen —); SCHNÜRER endlich, indem er meint, „Aistulf habe Narni vor der Reise

neuem besetzte¹⁾. Das gleiche wird man auch von Ceccano annehmen dürfen und vielleicht sogar vermuten können, daß dies Patrimonium nicht wie Narni nachträglich wieder geraubt wurde, da 756 von ihm anscheinend nicht mehr die Rede gewesen ist.

Die Situation unmittelbar nach dem Vertrage von Pavia 754 war also folgende. Aistulf hatte auf seine istrischen Eroberungen verzichtet und die kaiserliche Herrschaft in der Provinz Istrien-Venetien anerkannt; er hatte ferner Narni (und Ceccano) an den Papst restituiert, dagegen die Exarchatsstädte zurückbehalten. War das bare Willkür von ihm? Die heftigen Klagen Stephans II. in n. 6 und 7, Aistulf habe *nec unius palmi terrae spatium* herausgegeben, stellen es so dar; aber sie sind übertrieben und können nicht darüber täuschen, daß Aistulfs Verhalten nicht allein verständlich war, sondern sich von seinem Standpunkt aus sehr wohl verteidigen ließ: es stand durchaus im Einklang mit den staatsrechtlichen Verhältnissen, wie sie bis zuletzt in Geltung gewesen waren. Denn Narni (und Ceccano) gehörten zum Dukat von Rom, und nur hier, nicht aber im Exarchat, war der Papst bisher als selbständig berechtigter Vertreter der Staatsgewalt vom Kaiser mindestens geduldet, in ganz Italien aber allgemein anerkannt gewesen.

Hatte der Vertrag von Pavia den Langobardenkönig nun etwa unzweideutig verpflichtet, die Exarchatsstädte an den Papst zu restituieren? Man wird diese Frage bei näherem Zusehen verneinen müssen. In den Paveser Vertrag waren, wie wir oben sahen, auch Istrien und Venetien aufgenommen, und er kann hinsichtlich dieser Provinzen gar nicht auf Restitution an den Papst gelautes haben; ist doch die Rückgabe in diesem Falle auch an Byzanz erfolgt. Sollte nun in dieser Hinsicht bei den übrigen Vertragspunkten, bei Narni und den Exarchatsstädten, ein Unterschied gemacht worden sein? Sicherlich nicht; denn nicht einmal die päpstlichen Quellen

Stephans nach Gallien zurückgegeben“. Alle diese Erklärungen tun der Überlieferung Gewalt an. Die beiden ersten sicher, aber auch die letzte; denn der *missus Francorum* ist natürlich Fulrad von St. Denis, der gemeinsam mit Pippins Bruder Hieronymus den Papst nach dem ersten Frieden von Pavia nach Rom geleitete. „Früher einmal“, wie SCHNÜRER sagt, könnte als Zeitpunkt nur der Aufenthalt Stephans und der fränkischen Gesandtschaft im November 753 in Pavia in Betracht kommen. Daß Aistulf damals Narni zurückgegeben habe, ist aber bei dem bekannten feindseligen Charakter dieser Zusammenkunft ausgeschlossen. HARTMANN II., 2 S. 191 sagt, daß „Aistulf — mit Ausnahme von Narni — auch nicht einen Fußbreit Landes abgetreten habe“. Er hält diese eine Restitution für unerheblich und hat den bestehenden prinzipiellen Unterschied nicht erkannt. Ebensowenig MARTENS S. 50: „(Aistulf) okkupierte im Frühjahr oder Sommer 755 auch Narni, welches, wie man annehmen muß, inzwischen in den päpstlichen Besitz gelangt war“.

¹⁾ Wann das geschah, läßt sich nicht mit voller Sicherheit sagen; wahrscheinlich doch erst im Zusammenhang mit der neuen kriegerischen Aktion, die Aistulf am 1. Januar 756 bis vor die Tore Roms führte. Denn erst der Brief n. 8 berichtet von der Wegnahme Narnis, die Briefe n. 6 und 7 vom Jahre 755 noch nicht.

selbst behaupten von ihnen, daß im Vertrag ihre Restitution an den Papst ausbedungen worden sei. Stephans III. Brief, die Vita Stephani II. und auch die Vita Hadriani bezeichnen vielmehr den Vertrag von Pavia übereinstimmend als ein *pactum inter Romanos Francos et Langobardos*¹⁾; die Vita Stephani II. sagt gleich darnach, daß Aistulf *in eodem pacto per scriptam paginam adfirmavit, se ilico redditurum civitatem Ravennantium*, so daß als nicht ausdrücklich genannter Empfänger der Restitution aus dem Text selbst nur *Romani* ergänzt werden kann; sie spricht ebenso bei Narni von der *pars Romanorum*²⁾. Man kann darnach annehmen, daß in dem Vertragsdokument eine Partei *Romani* den anderen Parteien *Franci* und *Langobardi* gegenübergestellt war³⁾.

Der Begriff *Romani* ist nun zweifellos neutraler als „Papst“ oder „römische Kirche“; er ist an sich verschiedener Deutung fähig, kommt auch in den Quellen der Zeit selbst, wie wir in anderem Zusammenhang sehen werden⁴⁾, in verschiedener Anwendung vor. Die Kurie Stephans II. gebraucht ihn allerdings im Sinn einer Gemeinschaft, als deren zum politischen Handeln berechtigter Vertreter der Papst anzusehen ist⁵⁾. Aber dieser Sprachgebrauch ist, wie wir später sehen

¹⁾ Vgl. oben S. 82, dazu V. Hadr. c. 5 p. 487: *In ea foederis pace, quae inter Romanos Francos et Langobardos confirmata est.*

²⁾ Vgl. oben S. 86.

³⁾ Von *Romani* spricht auch der älteste fränkische Bericht (Fredegar. Contin. c. 36 (119) p. 183: Die Langobarden *tributa vel munera ... contra legis ordine ad Romanos requirebant*, und ebenso: *contra legis ordine causas, quod antea Romani numquam fecerant.*

⁴⁾ Vgl. Abschn. III. Hier nur zwei Beispiele aus der Zeit, in der päpstliche Forderungen auf Restitutionen an die römische Kirche noch gar nicht in Frage kommen. Die Vita Gregorii II. berichtet (c. 7 p. 400) von der Wiedergewinnung des Castrum Cumae in Campanien: *sic castrum recipere potuerunt* (scil. der byzantinische Dux, der päpstliche Gesandte Theodinus *subdiaconus et rector* und der *exercitus*); von Sutri (c. 21 p. 407): *donationem beatissimis apostolis Petrum et Paulo antefatus emittens Langobardorum rex restituit atque donavit.* In beiden Fällen steht rechtliche Restitution an das Byzantinische Reich außer aller Frage, vgl. oben S. 59. Beide Nachrichten gibt nun Paulus diac. in der Hist. Langob., auf dem Liber pontificalis fußend, mit eigenen Worten folgendermaßen wieder: *Castrum quoque ipsum (Cumae) a Romanis est receptum* (lib. VI c. 40, MG. Scr. rer. Lang. p. 179) und: *Sutrium ... post aliquod dies iterum Romanis redditum est* (ib. c. 49 p. 182).

⁵⁾ Die päpstlichen Briefe sprechen denn auch von vornherein direkt von Restitutionen, die an den h. Petrus zu leisten sind, vgl. die Zitate oben S. 76. Umso beachtenswerter ist die Abweichung der Ausdrucksweise der Vita Stephani II. da, wo der Inhalt des Paveser Vertrages selbst wiedergegeben ist. Nicht minder beachtenswert ist, daß der Fortsetzer Fredegars als Aistulfs Vertragspflicht bezeichnet (c. 37 (120) p. 184), *ut numquam a Francorum ditiones se abstraheret et ulterius ad sedem apostolicam Romanam et rem publicam hostiliter numquam accederet* (vgl. vorher *quod nequiter contra rem publicam et sedem Romanam apostolicam admiserat* (Aistulf, *nefaria nitebatur defendere*). Er nennt als geschädigte Partei nicht ausschließlich die römische Kirche, sondern daneben die *res publica*; vgl. über diesen Begriff Abschn. III. Die späteren fränkischen Berichte sprechen allerdings nur noch vom Papste, die Reichsannalen von *iustitia s. Petri*, die Metzger Annalen direkt von

werden¹⁾, ebenso neu wie der Anspruch, den er enthält. Hier ist zunächst nur festzustellen, daß ein Vertrag im Jahre 754, wenn er auf Restitutionen an eine Partei *Romani* lautete, keineswegs in unzweideutiger Weise Restitutionen an den Papst bezeichnete²⁾. Vielmehr ist weiter festzustellen: als es zur Ausführung des Vertrages kam, konnte bei Narni (und Ceccano) ebensowenig ein Zweifel bestehen wie bei den Provinzen Venetien und Istrien. In jenem Falle war der Papst ebenso zweifellos berechtigt, die Restitutionen für die Partei *Romani* in Empfang zu nehmen, wie Byzanz in diesem. Beim Exarchat dagegen mußte sich in dieser Frage nachträglich eine Schwierigkeit ergeben³⁾. Seit 751 hatte die kaiserliche Provinz Ravenna aufgehört zu existieren; der letzte Exarch Eutychius, der sich Aistulf ergab, hatte keinen Nachfolger mehr erhalten. Den Papst erkannte Aistulf aber als die Instanz, die an Stelle des bisherigen Exarchen zur Entgegennahme der Restitutionen aus dem Exarchat befugt wäre, nicht an, oder besser gesagt: er benutzte diesen triftigen Vorwand, um die Erfüllung des beschworenen Vertrages hinsichtlich des größten und wichtigsten Objekts ins Ungewisse hinauszuschieben.

Der Vertrag von Pavia barg also in der Frage der Restitutionen aus dem Exarchat ein Problem. Das hat sich Aistulf zunutze gemacht, darüber ist man sich aber auch auf der anderen Seite, an der

Restitutionen an den Papst, s. oben S. 86; aber sie sind aufgezeichnet zu einer Zeit, als die ungewissen Übergangsverhältnisse, die für das Jahr 754 gerade charakteristisch sind, längst einer neuen Ordnung der Dinge gewichen waren.

¹⁾ Vgl. Abschn. III.

²⁾ Das ist bisher niemals beachtet worden. MARTENS S. 48 sind diese Bezeichnungen zwar aufgefallen, aber er sagt doch nur: „Der Friede wurde zwischen Stephan, Pippin und Aistulf geschlossen. . . . Warum der Biograph anstatt der Personen, welche er als handelnd voraussetzt, die Kollektivbezeichnung Römer, Franken und Langobarden wählt, wird sich kaum genau bestimmen lassen“. LAMPRECHT S. 75 Anm. 1 meint: „Der Ausdruck . . . versteht sich von der Teilnahme der Großen“. Auch GUNDLACH S. 32 setzt als selbstverständlich voraus, daß *Romani* = Papst sei (ebenso W. SICKEL GGA. 1900 S. 114), und polemisiert nur dagegen, daß diese Behauptung der kurialen Quellen richtig sei. Er sucht sie S. 41 Anm. 133 (42) dadurch zu entkräften, daß er aus den beim Vertrage von Pavia und weiterhin stets festgesetzten Bestimmungen, die Restitutionen sollten durch Vermittlung der fränkischen missi erfolgen, schließt, die *Romani* (= Papst) seien in diesen ganzen Verhandlungen gar keine „völkerrechtliche Vertragspartei“ gewesen, es gehe daraus hervor „die Unfähigkeit des nichtsoveränen Papstes . . . , von einem Staate . . . irgendein Gebiet zu erwerben“. Vgl. gegen diese Konstruktion treffend W. SICKEL, GGA. 1900 S. 114 Anm. 2.

³⁾ Soweit ich sehe, ist RANKE der einzige, der bisher diesen wichtigen Punkt ausdrücklich betont hat, Weltgesch. V, 2 S. 37: „Es kam zu einem Frieden zwischen Franken, Langobarden und Römern, in welchem Aistulf sich anheischig machte, neben anderen Städten auch Ravenna herauszugeben. Er hatte diese den Griechen entrissene Stadt noch immer in Besitz, und die Frage war, zu wessen Gunsten er auf sie Verzicht leisten sollte“. Nur daß auch RANKE annahm, die Frage sei schon in diesem Augenblick, ja vielleicht schon in den Verhandlungen auf fränkischem Boden, zugunsten des Papstes entschieden worden.

Kurie, völlig klar gewesen. Denn das Exarchatsproblem beherrscht die ganze päpstlich-offizielle Darstellung: erst im Licht dieser Erkenntnis wird der Bericht der Vita Stephani, der in mancher Hinsicht so seltsam ist, völlig verständlich und zugleich kritisch kontrollierbar¹).

2. Wir nehmen den Faden der päpstlichen Berichterstattung wieder auf, dort, wo wir ihn oben fallen lassen²). Unablässig flehte Stephan den Langobardenkönig vergeblich an *pro gregibus sibi a Deo commissis et perditis ovibus, scilicet pro universo exarchato Ravennae atque cunctae istius Italiae provinciae populo*; und da er sah, *ab imperiale potentia nullum esse subveniendi auxilium*, wandte er sich an Pippin, *quemadmodum praedecessores eius beatae memoriae domni Gregorius et Gregorius atque domnus Zacharias beatissimi pontifices Carolo excellentissime memorie regi Francorum direxerunt, petentes sibi subveniri propter oppressiones ac invasiones, quas et ipsi in hac Romanorum provincia a nefanda Langobardorum gente perpersi sunt*. Er sandte dem Frankenkönig durch einen Pilger *litteras . . . nimio dolore huic provinciae inherenti conscriptas*. Bald kam Pippins Antwort: *omnem voluntatem ac petitionem praedicti sanctissimi papae adimplere*.

¹) Es ist das Verdienst von KEHR, GGA. 1895 S. 709 ff., die eigentümlich dominierende Rolle, die der Exarchat in der Darstellung der Vita Stephani spielt, erkannt und herausgearbeitet zu haben, und völlig unberechtigt ist SACKURS (MJÖG. XIX, 65) Vorwurf einer „durch Hyperkritik erzeugten Entstellung des Sachverhalts“. Die Darstellung der Vita Stephani ist keineswegs nur „einseitig“, sondern ihre Auffassung in der Tat unhaltbar. Nur glaube ich freilich in der Beurteilung der Erscheinung, daß der Exarchat derart in den Vordergrund gerückt ist, von KEHR abweichen zu müssen. Er erklärt sie aus der Entstehungszeit der Vita — oder vielmehr umgekehrt: er folgert aus ihr den Zeitpunkt, zu dem die Vita geschrieben sei. Das Ziel des Biographen sei, die Erwerbung des ganzen Exarchats zu schildern; er schreibe also in der Zeit zwischen 757 und 759, als dies das nächste Ziel der päpstlichen Politik war (vgl. dazu S. 125 Anm. 1). Hierfür sei der treffliche Biograph Stephans II. ein gewichtiger Zeuge, nicht dagegen für die Bestrebungen und Verhandlungen des Papstes vor und in dem Jahre 754. Dazu reiche die einfache Kunst dieser Historiographie nicht aus, mit der primitiven Ökonomie ihrer Darstellung, die vielleicht eine einfache Tatsachenreihe, aber nicht mehrere nebeneinander sich abspielende, sich gegenseitig bedingende, in befriedigender Weise darzustellen imstande sei. „Indem (der Biograph) erst einige Zeit nach dem Tode Stephans schrieb, hatte er Vergangenes und Gegenwärtiges auseinanderzuhalten und die verschiedenen staatsrechtlichen Verhältnisse vor und nach 754 zu scheiden. Statt dessen hat er eine vollständige Verwirrung der Begriffe angerichtet, indem er Ideen seiner Zeit schon in die frühere Periode hineintrug“ (S. 711). Gewiß ist das letztere richtig; aber nicht Unvermögen hat diese Verwirrung verschuldet, sondern sie ist, wie wir sehen werden, wohlervogene Absicht. Nicht primitive Unbeholfenheit eines trefflichen Biographen, sondern raffinierte Kunst (bei aller Ungelenkheit in der Form) eines tendenziösen Offiziosus ist, wie ich meine, hier am Werk. Diesen springenden Punkt hat SACKURS in seinen beiden gegen KEHRS Auffassung des Berichts der Vita Stephani gerichteten Abhandlungen (MJÖG. XVI, 385 ff. und XIX, 55 ff) nicht gefunden; seine Polemik ist nur in einzelnen Punkten zutreffend.

²) C. 15 ff. p. 444 ff., vgl. oben S. 68.

Da erschien abermals der Silentiar Johannes aus Byzanz und brachte eine *iussio, in qua erat insertum, ad Langobardorum regem eundem sanctissimum papam esse properaturum, ob recipiendum Ravennantium urbem et civitates ei pertinentes*. Stephan forderte zu dem Zwecke freies Geleit von Aistulf; schon war der Papst bereit *ad praedictum Langobardorum regem properandum, pro recolligendis universis dominicis perditis ovibus*, als Pippins Gesandte eintrafen, um ihn ins Frankenreich zu geleiten. Gemeinsam mit ihnen machte er sich auf, *commendans cunctam dominicam plebem bono pastori . . . Petro*. Kurz vor Pavia sandte ihm Aistulf einen Boten, *obtestans eum nulla penitus ratione audere verbum illi dicere petendi Ravennantium civitatem et exarchatum ei pertinentem, vel de reliquis reipublicae locis quae ipse vel eius praedecessores Langobardorum reges invaserant*. Stephan ließ ihm antworten, *quod per nullius trepidationis terrorem silere huiusmodi petendi causam*. So brachte er denn in Pavia Aistulf seine Bitte vor, *ut dominicas quas abstulerat redderet oves et propria propriis restitueret*. Auch der kaiserliche Gesandte *simili modo petiit et imperiales litteras illi tribuit*. Beiden Anforderungen setzte Aistulf eine runde Weigerung entgegen; aber den freien Durchzug nach Frankreich konnte er dem Papste nicht verwehren, so ungern — „zähneknirschend wie ein Löwe“ — er ihn ziehen ließ. Am 15. November verließ Stephan Pavia und erreichte bald darauf die fränkische Grenze.

In Ponthion brachte der Papst vor den Frankenkönig seine Bitte, *ut per pacis foedera causam beati Petri rei publicae Romanorum disponeret*. Pippin versprach ihm eidlich, *omnibus eius mandatis et ammonitionibus sese totis viribus oboedire, et ut illi placitum fuerit exarchatum Ravennae et reipublice iura seu loca reddere modis omnibus*. Und er hielt dies Versprechen: nach dem Feldzug verpflichtete sich der besiegte Langobardenkönig in dem Friedensvertrage von Pavia durch heiligen Eid, *se ilico redditurum civitatem Ravennantium cum diversis civitatibus*. Nachher freilich wurde Aistulf eidbrüchig: *quod iureiurando promisit reddere distulit*. Erst nach dem zweiten Feldzug und nachdem byzantinische Herrschaftsansprüche abgewehrt waren, kam der Papst durch Realübergabe und Schenkungsurkunde Pippins in den wirklichen Besitz der im Friedensvertrage von 754 aufgezeichneten Städte des Exarchats.

In diesen späteren Partien der Vita spielt der Exarchat von Ravenna eine ganz andere Rolle, als in den früheren. Dort trat er völlig in den Hintergrund. Das epochemachende Ereignis der langobardischen Eroberung von Ravenna und der Übergabe des letzten Exarchen fällt zwar zeitlich vor den Beginn der Vita Stephani. Aber höchst auffällig ist es trotzdem — abgesehen davon, daß auch die Vita Zachariae das Ereignis mit keinem Wort erwähnt —, daß an der Kurie die Erinnerung an die allerjüngste Vergangenheit völlig geschwunden scheint. Jene erste byzantinische Gesandtschaft geht samt päpstlichen Begleitern „zu Aistulf nach Ravenna“ und fordert Rückgabe der geraubten „Orte der *res publica*“ an die „Herrschaft des Eigentümers“. Da hätte es doch nahe gelegen zu erwähnen, wie Aistulf nach Ravenna gekommen

war, und daß die „Orte der *res publica*“, die der Kaiser zurückforderte, nichts anderes als der 751 in seinen letzten Resten vernichtete Exarchat waren. Nichts von alledem. Der Biograph scheint nicht einmal mehr den Begriff eines kaiserlichen Exarchen zu kennen¹⁾.

Dagegen halte man nun die Fortsetzung. Überall ist vom Exarchat und nur vom Exarchat die Rede, überall aber in Verbindung mit dem Papste. Wer genau liest, erkennt zwar auch hier, daß es sich anfänglich um eine zweite kaiserliche Aktion zugunsten des Exarchats handelt, bei der nur der Papst im Unterschied von jener früheren²⁾ bereits das eigentliche Hauptmandat in Händen hat, während der kaiserliche Gesandte, *simili modo* fordernd, neben ihm völlig in den Hintergrund tritt. Wer aber flüchtig und unbefangen liest, für den verschwindet der Kaiser von Anfang an; denn schon der erste Satz, der gewissermaßen das Leitmotiv für die ganze folgende Schilderung anschlägt, spricht von den Bemühungen des Papstes „für die ihm anvertrauten und die verlorenen Schafe, nämlich für den gesamten Exarchat von Ravenna und die ganze Provinz Italien“. Dasselbe Bild, das wir schon aus der *Vita Zachariae* kennen³⁾, kehrt noch zweimal wieder. Stephan zieht aus, um „alle verlorenen Schafe des Herrn wieder zu sammeln“, und er fordert von Aistulf, daß er „die geraubten Schafe des Herrn zurückgeben und das Eigentum den Eigentümern wiedererstatte“ solle. Im Rahmen dieses Bildes ist für den Kaiser kein Platz; es versinnbildlicht nur die Beziehungen des Papstes zu den eigenen (römischen) und den verlorenen (ravennatischen) Schafen, und es wendet das ganze Verhältnis ins Religiöse: der „Herr“, für den der päpstliche Hirte die Schafe zurückfordert, ist nicht der Kaiser, sondern Gott.

Das Unternehmen in Sachen des Exarchats wird aber nicht nur als päpstliche Aktion überhaupt, sondern mehr und mehr als die päpstliche Aktion schlechthin dargestellt. Im ersten Teil der *Vita* war zweierlei noch ganz klar geschieden: die päpstliche Aktion für den Dukat aus eigenem Recht, und die Aktion für den Exarchat in kaiserlichem Auftrag. Auch diese Scheidung kann man im zweiten Teil nur mit großer Mühe verfolgen, weil der Dukat von Rom als vom Exarchat gesonderte politische Einheit zurücktritt und bald verschwindet, je mehr dieser hervortritt. Der erste Hilferuf an Pippin ergeht zwar noch für *haec provincia*⁴⁾, d. h. für den Dukat, während der Kaiser den Papst beauf-

¹⁾ Erst in der *Vita Hadriani* wird das Wort „Exarch“ noch einmal und zum letztenmal im *Liber pontificalis* genannt: Karl d. Gr. wird 774 in Rom empfangen *sicut mos est exarchum aut patricium suscipiendum* (c. 36 p. 497).

²⁾ S. oben S. 67.

³⁾ Vgl. oben S. 62. Es ist nicht richtig zu sagen (KERR, GGA. 1895 S. 711): „Erst seit den Friedensschlüssen von Pavia gehörten auch die Ravennaten zur Herde St. Peters.“ In Rom sah man schon in der Zeit vorher die Beziehungen der Kurie zu Ravenna unter diesem Symbol. Ein Anachronismus liegt darin also nicht. Über *utraeque partes populi Dei* vgl. S. 65 Anm. 5, über den *universus exarchatus* vgl. unten S. 125 Anm. 1.

⁴⁾ Vgl. dazu Abschn. III.

trägt, „die Stadt Ravenna und die zugehörigen Orte“, also den Exarchat, von Aistulf zurückzufordern. Weiterhin aber ist nur noch von einer, päpstlichen Aktion für den Exarchat die Rede. Stephan zieht aus, um „alle verlorenen Schafe des Herrn“, d. h. den Exarchat, wieder-zuholen; Aistulfs Weigerung a limine, Stephans trotzdem vorgebrachte Forderung in Pavia lauten wieder auf den Exarchat; ebenso steht der Exarchat bei Pippins Zusage und endlich bei dem Schwur Aistulfs im Vertrage von Pavia ausschließlich im Vordergrund.

Diese Darstellung geht in gerader Linie auf die letzte Phase der ganzen Entwicklung los, die dann breit und ausführlich erzählt ist: die Schenkung der Exarchatsstädte durch die Urkunde Pippins im Jahre 756 auf Grund des Friedensinstruments von 754. Klar und konsequent entwickeln sich die Dinge von dem Augenblick an, da Stephan um der verlorenen Schafe (des Exarchats) willen auszieht; nur Aistulfs Eidbruch hat ihren Lauf auf kurze Zeit aufgehalten. Der Zweck und die Tendenz des Biographen liegt jetzt klar zutage: er gleitet über den kritischen Punkt mit Stillschweigen hin; er sucht den Leser über die Tatsache hinwegzutäuschen, daß zu Beginn der ganzen Aktion Dukat von Rom und Exarchat von Ravenna staatsrechtlich ganz verschieden stehen. Deshalb verschwindet der Exarchat im ersten Teil der Vita, solange der Kaiser sich um seine Wiedergewinnung bemüht, fast ganz; es verlautet vollends kein Wort davon, daß es jemals einen kaiserlichen Exarchen gegeben hat, und der byzantinische Anspruch auf Rückerstattung (756) erscheint somit als eine Zumutung, die mit Recht von Pippin zurückgewiesen wird. Demselben Zweck dient es, wenn dagegen im zweiten Teil der Dukat von Rom und alles, was sich an den päpstlichen Forderungen und zumal im Frieden von Pavia auf ihn bezieht, verschwindet; denn das würde ja auf jenen staatsrechtlichen Unterschied hinweisen. Daß wir von der tatsächlichen Restitution des Dukatsortes Narni trotzdem erfahren, verdanken wir dem Brief n. 8 und der Unachtsamkeit des Biographen, der bei der Benützung dieses Briefes in seiner Vita auch diese Notiz übernommen hat¹⁾. Er hat nicht bemerkt, daß er auf

¹⁾ Die Benützung von Cod. Carol. n. 8 hat KEHR GGA. 1895 S. 709 Anm. 2 erwiesen. Zu dem Verzeichnis stilistischer Benutzungen und Anklänge an Briefe des Codex Carolinus (ibid. S. 708 Anm. 2) sei noch ergänzend auf folgendes Beispiel verwiesen: *Pippinus . . . pontificis salutiferis obtemperans monitis* (Vita c. 31 p. 449, vgl. auch c. 10, p. 442: *cuius salutiferis ammonitionibus cunctus oboediens populus*), und Stephans III. Brief n. 45: *Christianissimus rex eius salutiferis obtemperavit monitis*. Wenn an KEHRs Ansatz der Entstehung der Vita zu 757—59 festgehalten wird — und die Stellungnahme des Biographen Desiderius gegenüber spricht dafür, wenn auch andere Argumente in Fortfall kommen (s. S. 65 Anm. 5, S. 93 Anm. 3, S. 125 Anm. 1) —, so ist dies als stilistischer Anklang zu deuten. Das gleiche gilt dann auch von dem Beispiel aus Brief n. 13: *rationabiles sibi a Deo commissas oves*, das KEHR l. c. noch als Beispiel für Benützung der Briefe anführt, während er später, Gött. Nachr. 1896 S. 118, die Abfassung des Briefes n. 13 erst c. 760 wahrscheinlich gemacht hat. Vgl. übrigens Lib. diurn. n. 61 (ed. SICKEL p. 56): *gregemque rationabilium salubriter dispenset ovium*.

diese Weise in einen Widerspruch mit seinen eigenen späteren Angaben über Narni geraten ist.

3. Diese Darstellung verrückt die richtigen Linien des Bildes¹⁾, indem sie, derart den Exarchat betonend, auf der einen Seite zuviel, auf der anderen zuwenig sagt. Was den Papst in das ganze Unternehmen hineintrieb, war in erster Linie nicht die Sorge für die „verlorenen Schafe“ des Exarchats, sondern die Sorge um die eigene Existenz: *causam beati Petri rei publicae Romanorum*²⁾ soll Pippin ordnen, oder, wie der fränkische Chronist³⁾ sagt, Stephan kam *auxilium petens contra gente Langobardorum et eorum rege Aistulfo, ut per eius adiutorium eorum oppressionibus vel fraudulentia de manibus eorum liberaret, et tributa vel munera, quod contra legis ordine ad Romanos requirebant, facere desisterent*. Pippins erste Zusage hat denn auch sicher nicht dem Exarchat von Ravenna gegolten⁴⁾, sie hat vielmehr zunächst in Ponthion allgemein auf Schutz der römischen Kirche und Verteidigung ihrer Gerechtsame gelautet⁵⁾; andererseits ist das, was Pippin weiterhin zugesagt hat, wie wir später sehen werden⁶⁾, ebensowenig auf den Exarchat von Ravenna beschränkt gewesen wie Aistulfs Restitutionsversprechen beim folgenden Frieden von Pavia.

Dieser Friede schuf ferner mit nichts, wie es die Vita Stephani darstellt, bereits eine völlig klare Lage. Aistulf hat gar nicht in

¹⁾ Auch darin, wie der Bericht beständig von einem zum anderen springt, bald von byzantinischen Gesandtschaften, bald von dem Gang der Verhandlungen mit den Franken spricht, ist wohl weniger Ungeschick einer noch primitiven Erzählungskunst (s. S. 91 Anm. 1) als bewußte Absicht zu erblicken. Wenigstens läßt die Reihenfolge, in der die Ereignisse berichtet sind, alles im günstigsten Lichte für die Kurie erscheinen. Zunächst erbittet der Papst beim Kaiser Hilfe, und erst als jede Hoffnung darauf schwindet, wendet er sich an Pippin. Unglücklicherweise kommt erst, als diese Anknüpfung durch Pippins Antwort besiegelt ist, die lange vergebens erwartete Botschaft aus Byzanz, und als Stephan sich eben aufmachen will, um den kaiserlichen Auftrag in Pavia auszuführen, da treffen die fränkischen Gesandten in Rom ein: nun kann er gar nicht anders, als die beiden Reisen zu verbinden und über Pavia hinaus sich das Frankenreich als Ziel zu stecken. Ob die Ereignisse wirklich genau so ineinandergelassen haben, ist heute nicht mehr zu kontrollieren. Aber es liegt doch sehr nahe zu vermuten, der Biograph habe sie absichtlich chronologisch so gruppiert, um dem Leser vor Augen zu rücken: der Papst hat in jedem Augenblick gehandelt, wie er gar nicht anders handeln konnte.

²⁾ Über diesen Begriff vgl. Abschn. III.

³⁾ Contin. Fred. c. 36 (119) (MG. Scr. rer. Merov. II, 183); vgl. DUCHESNE, État pont. ³ p. 59, der unter Hinweis auf die fränkischen Quellen Zweifel — aber eben auch nur Zweifel — äußert, ob Ravenna eine so ausschließliche Rolle gespielt habe, wie die Vita Stephani es darstellt.

⁴⁾ Mit Recht sagt КЕНН GGA. 1895 S. 713: „Nimmt man die fränkische Überlieferung, die Briefe der Päpste und die Friedensschlüsse von 754 und 756 hinzu, so darf man mit aller Sicherheit behaupten, daß Pippin in Ponthion ein solches auf den Exarchat formuliertes Versprechen nicht gegeben hat.“ Wie diese negative Feststellung nach der positiven Seite hin zu ergänzen ist, werden wir weiterhin sehen.

⁵⁾ S. oben S. 18f.

⁶⁾ S. unten Kap. IV.

halsstarrigem Trotz, der angesichts der fränkischen Übermacht auch sinnlos genannt werden müßte, seinen Eid einfach gebrochen, mit Unrecht haftet ihm im Urteil der Nachwelt, das bis zum heutigen Tage von der päpstlichen Darstellung beeinflusst ist, dieser Makel an. Er hat vielmehr die übernommene Vertragspflicht erfüllt, wo sie klar und unzweideutig war; und in dem Punkte, in welchem er sie nicht erfüllte, war es in der Tat eine Frage, auf welche Art und Weise sie zu erfüllen sei. Auch die Haltung, welche Byzanz und der Frankenkönig nach dem ersten Paveser Frieden beobachtet haben, wird nun erst recht verständlich.

Byzanz hat Protest erst eingelegt, als Pippin zum zweiten Mal in Italien eingriff¹⁾, und es hat nicht gegen dies Eingreifen überhaupt Einspruch erhoben, sondern lediglich eine auf den Exarchat beschränkte Forderung gestellt, eine Forderung, von der genau das gleiche gilt wie von Aistulfs Weigerung, die Exarchatstädte an den Papst auszuliefern: auch das Verlangen des Kaisers auf Herausgabe der Exarchatsstädte an die *ditio imperialis* stand durchaus im Einklang mit dem staatsrechtlichen Zustand vor dem Jahre 754. Wenn nun schon 754 dieser Zustand durch eine klare Überweisung der Exarchatsstädte an den Papst umgestoßen worden wäre, so müßte man fragen, warum der Kaiser erst so spät protestierte. Nachlässigkeit war es nicht. Denn die mehrfachen Gesandtschaften, die kurz vor Stephans Reise aus Byzanz eintrafen, beweisen, daß man am Kaiserhofe die italienischen Angelegenheiten mit Aufmerksamkeit verfolgte, wie es selbstverständlich war in einem so kritischen Augenblick, da die ganze Existenz der Reichsherrschaft in Italien auf dem Spiele stand. Der byzantinische Gesandte war ferner im Herbst 753 mit Stephan II. zusammen bis Pavia gereist; die fränkische Reise des Papstes und ihr Zweck, Pippins Hilfe in Anspruch zu nehmen, konnten ihm also nicht nur nicht unbekannt bleiben, er muß mit diesen Maßregeln sogar einverstanden gewesen sein²⁾. Es ist unter diesen Umständen schwerlich anzunehmen, daß man in Byzanz in Unkenntnis über den Vertrag von Pavia blieb³⁾. Der späte Protest ist vielmehr so zu erklären, daß man am kaiserlichen Hofe erst nachträglich über die wahren Absichten der Kurie klar wurde, sei es, daß die Kunde von einem zweiten Feldzug Pippins den Verdacht rege machte⁴⁾, sei es,

¹⁾ S. S. 81.

²⁾ Soweit ist HARTMANN II, 2 S. 179 zuzustimmen; daß aber Stephan kaiserliche Instruktionen für seine Verhandlungen mit den Franken erhalten habe, ist eine wenig wahrscheinliche Vermutung. Der Bund, den er mit Pippin abschloß, kam jedenfalls ohne Mitwirkung, ja wider das Interesse von Byzanz zustande.

³⁾ So etwa denkt sich GREGOROVIVS, Gesch. d. Stadt Rom³ II, 278 den Sachverhalt: „Mit dem Inhalt des Vertrags zwischen Pippin und dem Papst unbekannt, bildete er (der Kaiser) sich ein, die Herausgabe des Exarchats gelte wirklich dem römischen Reich“.

⁴⁾ Man könnte das vielleicht aus der Vita Stephani c. 43 p. 452 entnehmen. Als die byzantinische Gesandtschaft des Jahres 756 nach Rom

daß es sich um einen Schachzug Aistulfs im diplomatischen Spiel nach dem Frieden von Pavia 754 handelte: hat doch auch sein Nachfolger Desiderius zu Pauls I. Zeit gerade bei einem gegen Ravenna gerichteten Plane mit Byzanz im Einvernehmen gestanden¹⁾.

Pippin könnte der Vorwurf großer Saumseligkeit nicht erspart werden, wenn Aistulf durch sein Verhalten nach dem Vertrage wirklich einen offenen Vertragsbruch begangen hätte; er hätte die Züchtigung des Meineidigen trotz der flehentlichen Briefe des Papstes über Jahr und Tag verzögert, bis die Not in Rom selbst wieder aufs Äußerste gestiegen war. Auch seine Haltung wird jetzt verständlicher. Erst durch den erneuten Angriff auf Rom selbst (und durch die wohl gleichzeitig erfolgte abermalige Besetzung von Narni) hatte sich Aistulf törichterweise wieder offen ins Unrecht gesetzt. Nun war Pippin genötigt, abermals einzugreifen. Bis zu diesem Moment hatte er damit gewartet, nachher ist er bekanntlich durch nichts mehr zu einem dritten Zuge nach Italien zu bewegen gewesen und hat mit dem langobardischen Königtum im ganzen in gutem Einvernehmen gestanden. Man wird also sagen können: auch 756 ist er wohl höchst ungern noch einmal nach Italien gezogen, und Aistulfs Ungestüm war ihm gewiß sehr unwillkommen. Denn diesmal zog sein Eingreifen Folgen nach sich, die ihn in den territorialen Angelegenheiten Italiens persönlich viel bestimmter festlegten. Jetzt wurde er in der Frage der Exarchatsrestitutionen durch die Macht der Umstände zu einem Schritt gedrängt, den er 754 noch vermieden hatte: zur Ausstellung einer Schenkungsurkunde für den Papst, die ihn selbst unmittelbar für die Ausführung der Restitutionen verpflichtete und zugleich die päpstlichen Besitzansprüche auf diese Restitutionen offen anerkannte und sanktionierte.

Endlich erscheint auch der Paveser Vertrag von 754 selbst nunmehr in neuem Licht. Er betraf nicht lediglich Restitutionen Aistulfs an Papst Stephan, sondern er regelte die Besitzstandsverhältnisse *inter Romanos et Langobardos*, und damit tritt er aus der bisherigen Isolierung in einen größeren historischen Zusammenhang. Er war — modern gesprochen — ein Statusquo-Vertrag, und als solcher hat er in der Vergangenheit einen Vorläufer in dem Friedensvertrage, der etwa um das Jahr 680 zwischen Byzanz und den Langobarden auf Grund einer Teilung Italiens nach dem Statusquo abgeschlossen sein muß, wie man trotz des Mangels an direkten Nachrichten indirekt mit Sicherheit erschließen kann²⁾. Es war dies der erste definitive Friede; doch gingen ihm bereits seit dem Ende des 6. Jahrhunderts eine Reihe von allgemeinen Waffenstillständen, *paces generales*, neben Sonder-

kam, *suscipiens iamfatus beatissimus papa, eisdem motionem praelati Francorum regis* (den eben begonnenen zweiten Feldzug) *nunciavit. Quod quidem illi dubium abuerunt credendi.* Stutzig geworden eilten sie nun, den Frankenkönig noch vor den ihnen mitgegebenen päpstlichen Gesandten zu erreichen.

¹⁾ Vgl. Cod. Carol. n. 15, 16 und KÈHR Gött. Nachr. 1896 S. 136.

²⁾ Vgl. HARTMANN II, 1 S. 272 f. — Über den damaligen Status s. unten S. 125.

abkommen für einzelne Gebiete, voraus¹⁾. In diesen ersten Friedensverhandlungen hatte das Papsttum eine führende Rolle gespielt. Gregor I. hatte schon 593 mit König Agilulf, als dieser feindlich vor Rom erschien, auf eigene Faust ein Separatabkommen gegen Tributzahlung abgeschlossen und wegen dieser Eigenmächtigkeit nachträglich Vorwürfe vom Kaiser, der dies Abkommen nicht anerkannte, erfahren. Gleichwohl setzte er seine Bemühungen um einen allgemeinen Waffenstillstand fort und fand bei dem seit 597 amtierenden Exarchen Kallinikos mehr Entgegenkommen als bei dessen kriegerisch gesinntem Vorgänger Romanos. Im Herbst 598 kam vor allem durch Gregors unermüdete Arbeit eine erste *pax generalis*, zunächst auf ein Jahr zustande. Wir haben sogar von einem bei dieser Gelegenheit aufgesetzten schriftlichen Friedensdokument wenigstens indirekte Kunde; denn die Briefe Gregors berichten von Differenzen über die Art der Beglaubigung. Gregor lehnte nämlich die langobardische Forderung, das pactum neben dem Exarchen seinerseits selbst zu unterzeichnen, ab und schob einen höheren Geistlichen aus dem römischen Klerus vor²⁾. Er selbst wollte formell aus der Vermittlerrolle nicht heraustreten, wenn der Vertrag auch im Grunde sein Werk war.

Diese *pax generalis* wurde im Jahre 600 abermals kurzfristig verlängert, und nach dem Regierungswechsel in Byzanz im Jahre 602 wich auch dort die Abneigung gegen eine Friedenspolitik gegenüber den Langobarden. Kaiser Phokas war bereitwilliger als der von ihm gestürzte tapfere Mauricius, den Tatsachen Rechnung zu tragen. Zwar kam ein definitiver Friede und eine offene Anerkennung der langobardischen Eroberungen auch jetzt noch nicht zustande, aber die Waffenstillstände wurden mit längeren Fristen, von 603 bis 605 und wieder von 607 bis 610, geschlossen und nach kurzen kriegerischen Unterbrechungen beständig erneuert. Im letzten Jahr des Phokas wurde sodann zum ersten Male in Byzanz direkt zwischen dem Reich und den Langobarden verhandelt. Das Papsttum aber trat nun im 7. Jahr-

¹⁾ Vgl. zum folgenden HARTMANN II, I S. 106 ff.

²⁾ Reg. Gregorii I. lib. IX ep. 44 (MG. Epp. II, 71, an Theodorus curator Ravennae): *Cognoscat praeterea gloria vestra homines regis qui hic transmissi sunt inminere, ut in pacto debeamus subscribere. Sed recordantes eorum quae Agilulfus Basilio viro clarissimo per nos in beati Petri dixisse fertur iniuria, quamvis hoc penitus isdem Agilulfus negaverit, a subscriptione tamen abstinere praevidimus, ne nos, qui inter eum et excellentissimum filium nostrum domnum exarchum petitores sumus et medii, si quid forte clam sublatum fuerit, falli in aliquid videamur et nostra ei promissio in dubium veniat et, si qua de futuro, quod absit, necessitas fuerit, occasionem inveniatur, qualiter nostrae petitioni consentire non debeat. Et ideo petimus, ut, sicut et a praedicto excellentissimo filio nostro poposcimus, gloria vestra ea qua nobis caritate unita est peragat, quatenus, antequam homines ipsi ab Arogis revertantur, rex eis sub festinatione scripta transmittat, quae tamen ad nos deferantur, in quibus eis praecipiat, ut nos subscribere non petant. Sed si tantum est, gloriosum fratrem nostrum (gemeint scheint der Patrizius Palatinus, vgl. l. c. p. 72 Ann. 8) vel unum de episcopis aut certe archidiaconem subscribere faciemus. Über Motivierung und wahre Gründe der Weigerung Gregors, selbst zu unterschreiben, vgl. HARTMANN I. c. S. 112.*

hundert bei den weiteren Verhandlungen, entsprechend dem Sinken seiner politischen Bedeutung, zurück.

Was den Vertrag von Pavia 754 von jenen früheren Statusquo-Verträgen unterscheidet, ist zweierlei. Erstens war er ein *pactum inter Romanos Francos et Langobardos*; zu den zwei nächstbeteiligten Mächten kamen die Franken als dritte Vertragspartei hinzu. Zweitens war neu, zwar nicht an sich die Mitwirkung des Papsttums bei dem Verträge — man kann vielmehr sagen, daß Stephan II. in dieser Hinsicht in der Tradition des großen Gregor stand —, wohl aber die Art und Weise seiner Mitwirkung. Das führt uns vom Verträge von Pavia abermals rückwärts zu seiner Vorgeschichte, zu den Verhandlungen zwischen Pippin und Stephan, die dem Feldzuge vorausgingen.

IV.

1. Das Ergebnis der fränkisch-päpstlichen Verhandlungen über die territorialen Angelegenheiten Italiens war die Urkunde von Kiersy. Der Weg zu ihr führt von der gleichlautenden Nachurkunde Karls d. Gr. her, über welche die *Vita Hadriani*¹⁾ folgendes sagt: (Karl) *concessit easdem civitates et territoria beato Petro easque praefato pontifici contradi sponndit per designatum confinium, sicut in eadem donationem continere monstratur, id est: a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in monte Bardone, id est in Vereto, deinde in Parma, deinde in Regio et exinde in Mantua atque Monte Silicis; simulque et universum exarchatum Ravennantium, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Iстриa; necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum.* Daß diese Aufzählung, die zunächst einmal aus sich selbst heraus interpretiert werden muß, in vollem Umfang echt ist und keine interpolierten Zusätze enthält, darf jetzt als erwiesen gelten²⁾. Sehen wir nun, wie der Bericht im einzelnen syntaktisch und grammatisch zu interpretieren ist. „Das Gerippe des Satzes“³⁾, sagt der Forscher, der als erster die Ansicht von der völligen Echtheit mit überzeugenden Argumenten vertreten hat, „ist: *easdem civitates et territoria . . . contradi sponndit per designatum confinium. . . id est a Lunis—Monte Silicis simulque et — Istriam; necnon et — Beneventanum. . .* Die als Grenzpunkte genannten Orte *Suriano—Monte Silicis* stehen im lokativen Ablativ, sind also abhängig von *per designatum confinium*, während die folgenden Länder sämtlich im Akkusativ stehen, also abhängig sind von *contradi sponndit. . .* Zuerst ist von Städten und Territorien die Rede, hernach von großen Ländergebieten. Die letzteren können nicht in die ersteren einbegriffen sein, sie sind also einander koordiniert. Sieht man genauer zu, so erkennt man, daß es sich zugleich um drei Gebiete handelt, die unser Autor

¹⁾ C. 42, p. 498. In der Interpunktion folge ich dem Abdruck bei KEHR HZ. LXX, 390 Anm. 1 (= HALLER Quellen S. 54); nur den Doppelpunkt hinter *id est* nehme ich aus der Ausgabe von DUCHESNE herüber.

²⁾ Vgl. KEHR, HZ. LXX, 385 ff., s. oben S. 69.

³⁾ KEHR l. c. S. 413.

schon durch die Art, wie er sie miteinander verbindet, als drei Komplexe für sich bezeichnen will: *civitates et territoria per designatum confinium, id est a Lunis—Monte Silicis | simulque et — Istriam, | necnon et — Beneventanum*. Ich nehme an, daß derjenige, der diese Inhaltsangabe niederschrieb, sich etwas dabei dachte, als er zweimal starke Kopula anwandte und dadurch seine Länderangaben in drei Gruppen schied.“

Bei dieser Interpretation ist ein kurzer Satz ganz außer acht gelassen und nicht gebührend berücksichtigt worden¹⁾, nämlich der hinter *confinium* eingeschobene direkte Hinweis auf Karls Urkunde selbst: *per designatum confinium, sicut in eadem donationem continere monstratur, id est: a Lunis* usw. Man würde ihn in der Tat völlig beiseite lassen und über ihn hinweg *id est* als Erklärung zu *confinium* ziehen können, wie es oben geschehen ist, wenn *confinium* derjenige Begriff wäre, welcher die gesamte mit *id est* eingeleitete Aufzählung von *a Lunis* bis *seu Beneventanum* umfaßte, und man also übersetzen könnte: „Das *confinium*, wie es in der *donatio* enthalten ist, nämlich von Luni—Benevent““. Eine solche Übersetzung ist zwar früher gelegentlich versucht worden²⁾, aber die obige Interpretation steht ihr mit Recht ablehnend gegenüber³⁾ und bezieht *confinium* nur auf den ersten Teil der Aufzählung: *a Lunis—Monte Silicis*. Dann ist aber auch der Zwischensatz *sicut in eadem donationem continere monstratur* nicht Apposition zu *confinium*, vielmehr enthält gerade er das Wort, das die gesamte mit *id est* eingeleitete Aufzählung, nicht bloß wie *confinium* den ersten Teil derselben, bezeichnet und umfaßt, nämlich *donatio*. Die Folge davon wiederum ist, daß die grammatische Beziehung von *id est* eine andere ist, als jene Interpretation annimmt: es gehört nicht als Erklärung zu dem entfernteren *confinium*, sondern vielmehr zu dem näheren Hauptwort des eingeschobenen, aber nicht appositiven Satzes, zu *donationem*; es leitet von dem Worte „(Schenkungs-)urkunde“ — denn die Urkunde selbst ist in Übereinstimmung mit dem sonstigen päpstlichen Sprachgebrauch⁴⁾ auch hier deutlich gemeint — zu der folgenden Aufzählung, welche den Inhalt der Urkunde enthält, über. Diese Überleitung geschieht nun mit denselben Worten (*id est*), die in der *Vita Stephani* II. an der Spitze der aus Pippins Schenkungs-urkunde von 756 wörtlich entnommenen Aufzählung stehen⁵⁾; auch hier in der *Vita Hadriani* leiten sie offenbar einen Extrakt aus der

1) Er ist bei KEHR l. c. wie oben im Text nur durch Punkte angedeutet und in die Erörterung überhaupt nicht einbezogen.

2) So zuletzt von THELEN, Zur Lösung der Streitfrage über die Verhandlungen König Pippins mit Papst Stephan (Diss. Göttingen 1881) S. 27, gegen den sich schon SCHEFFER-BOICHORST S. 66 Anm. 4 mit Recht entschieden wandte.

3) KEHR l. c. S. 413 Anm. 1.

4) S. oben S. 59.

5) S. oben S. 70. DUCHESNE setzt mit Recht an beiden Stellen hinter *id est* einen Doppelpunkt und hebt so die gleichartige Verwendung dieser Worte auch äußerlich hervor.

Urkunde (*donatio*) selbst ein¹), einen Extrakt, bei dem, wenn nicht der gesamte Wortlaut, so zum mindesten die materiellen Angaben als wörtliches Zitat aus der Urkunde anzusehen sind²). Die Worte *id est* scheiden also das, was der Biograph über die Urkunde sagt, von einem Zitat aus dieser selbst.

Die ganze Periode ist somit nicht eine einheitliche dreigliedrige Inhaltsangabe der Urkunde, sondern sie zerfällt in zwei grammatisch und syntaktisch voneinander völlig getrennte Teile, von denen der zweite allerdings dreigliedrig ist. Es ist nicht richtig, daß die lokativen Ablative *Suriano—Monte Silicis* „abhängig sind von *confinium*“; sie korrespondieren zwar sachlich mit *confinium*, aber ihre grammatische Form ist lediglich durch das vorangehende *a Lunis* bestimmt. Es geht weiter auch nicht an, *easdem civitates et territoria* ausschließlich auf den ersten Teil des Urkundenauszugs *a Lunis—Monte Silicis* zu beziehen, und „Städte und Territorien *per designatum confinium*“ mit „großen Ländergebieten“ zu kontrastieren bzw. zu koordinieren. Das Gerippe des Satzes ist vielmehr so wiederzugeben: „(Karl) stellte eine Urkunde aus, in welcher er dieselben Städte und Territorien *per designatum confinium* zu übergeben versprach, wie es in der *donatio* enthalten ist, wo es heißt: *a Lunis* etc.“.

Easdem civitates et territoria geht auf die ganze folgende Aufzählung des Urkundenauszugs noch aus einem anderen Grunde. *Easdem* nimmt eine frühere Erwähnung derselben *civitates et territoria* auf; es weist zurück auf eine Stelle des vorangehenden Satzes, der von Pippins Promissio und Reise *pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae* handelt³), und hier kann es überhaupt nicht zweifelhaft

¹) KEHR spricht zwar in seinem Aufsatz HZ. LXX immer nur von einer „Inhaltsangabe“ des Biographen, später in GGA. 1895 S. 700 aber selbst von dem „Extrakt, den uns die Vita Hadriani von der Promissio Carisiaca Pippins überliefert hat“, und stellt ihn (S. 702) der „Umschreibung dieser Überlieferung durch den Biographen“ gegenüber.

²) Kaum mit Sicherheit zu entscheiden ist die Frage, ob die deutliche Hervorhebung der Dreigliederung durch *simulque et* und *necnon et* dem Text der Urkunde oder erst dem Bericht des Biographen zuzuschreiben ist. Beides ist möglich, aber das erstere halte ich für wahrscheinlicher, weil alles übrige mit Sicherheit als urkundlicher Text anzusprechen ist. (Zu *cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum* vgl. KEHR HZ. LXX, 422 Anm. 1, 425 f.)

³) Vgl. SCHEFFER-BOICHORST S. 65: „Ob man nun *easdem* als „dieselben“ oder als „jene“ faßt, immer bleibt die einfache Zurückverweisung auf den Inhalt des Pippinischen Versprechens“. Dieser klaren und einfachen Interpretation hat KEHR HZ. LXX, 400 Anm. 1 eine sehr komplizierte und künstliche entgegengesetzt. „Das zweite *easdem civitates ac territoria* beziehe ich nicht auf die *diversae civitates ac territoria istius Italiae provinciae*, um derentwillen Stephan nach Frankreich kam, sondern auf die Städte und Gebiete in dem Pippinischen Schenkungsversprechen, dessen Inhalt wir nur aus der Promissio Karls kennen.“ Nachdem SACKUR MJÖG. XVI, 395 f. nachdrücklich für SCHEFFERS Interpretation eingetreten war, hat KEHR GGA. 1895 S. 702 die seine aufgegeben und damit zugegeben, daß die Vita Hadriani auch über den Inhalt der Promissio Pippins etwas aussage, was doch, wie wir sehen werden, seine These über das Wesen der Urkunde

sein, daß mit *civitates et territoria* der ganze Inhalt der Urkunde gemeint ist. Andererseits besteht freilich ein Widerspruch oder zum mindesten eine Inkongruenz zwischen dem Ausdruck *istius Italiae provinciae*¹⁾ und der ganzen Aufzählung. Der letzte Teil nämlich, *neqnon ducatum Spolitinum seu Beneventanum*, fällt sicher nicht unter den Begriff *ista Italia provincia*; denn dieser bezeichnet im päpstlichen Sprachgebrauch immer nur byzantinisches (Reichs-) Gebiet, niemals aber langobardisches Gebiet²⁾. Aber diese Inkongruenz, das ist bereits mit Recht

von Kiersy bereits einigermaßen erschüttert. Freilich birgt auch SCHEFFERS Interpretation eine Schwierigkeit, die KEHR richtig erkannt hat; vgl. S. 107 Anm. 2.

¹⁾ Dove Münch. S.-B. 1894 S. 187 Anm. 7 hat zwar versucht, diesen Widerspruch durch eine neue Interpretation von *Italia provincia* (= ganz Italien, im Gegensatz zu *Francia provincia*) zu beseitigen, ein Versuch, den KEHR GGA. 1895 S. 702 erwähnt, ohne ihm indes direkt zuzustimmen. In der Tat bezeugt die überwiegende Mehrzahl der Quellenstellen *Italia provincia* als einen terminus technicus mit bestimmter, engerer Bedeutung, vgl. Anm. 2. Man müßte an dieser Stelle also eine singuläre Abweichung vom sonstigen Sprachgebrauch annehmen, was sehr unwahrscheinlich ist. Übrigens ist es mit diesem einen Widerspruch, wie wir gleich sehen werden, nicht getan, sondern andere kommen dazu.

²⁾ SCHEFFER-BOICHORST l. c. ließ Spoleto und Benevent unbeachtet, aber schied nach Maßgabe des Begriffes *ista Italia provincia* den ersten Teil der Aufzählung *a Lunis — Monte Silicis* als Interpolation aus, indem er zu erweisen versuchte, daß der Begriff nur den Dukat von Rom und den Exarchat von Ravenna umfasse. KEHR HZ. LXX, 401 Anm. 2 trat mit Recht für eine weitere, das ganze byzantinische Italien umfassende Bedeutung von *Italia provincia* ein; ihm stimmt SACKUR MJÖG. XVI, 396 Anm. 1 (der Doves Interpretation mit Recht als „Notbehelf“ bezeichnet) und E. MAYER ZfK. XXXVI, 17 zu, letzterer unter Hinweis auf ein vorher nicht berücksichtigtes und, wie mir scheint, entscheidendes Beispiel für diese Deutung: Conc. Roman. a. 743 (Zacharias) c. 15 (MG. Conc. II, 1 p. 21): *per diversa loca huius Italiae et Langobardorum partes*; vgl. auch: *inlicitas coniunctiones, quae fiebant per hanc Italiam seu Langobardorum provincia vel in aliis locis* (ibid. p. 20). — Nicht zutreffend scheint es mir dagegen, wenn KEHR l. c. daneben noch eine engere Anwendung des Begriffes *Italia provincia*, bloß auf den Exarchat, annimmt. Die Stellen *cunctam hanc Italiam provinciam simulque et exarchatum Ravennan- tium* (Paul I. JE. 2342) und *totam Italiam provinciam . . . simul et ducatum Romanum* (Vita Zach. c. 2 p. 426) sind, wie SCHEFFER-BOICHORST l. c. S. 75 Anm. 40 treffend sagt, ganz analoge Parallelen, in denen beidemal ein Teil des ersten, umfassenderen Begriffs an zweiter Stelle hervorgehoben wird. KEHR ist genötigt, um seine Interpretation zu verteidigen, in der ersten Stelle *simulque et* in *videlicet* zu emendieren, wozu durchaus kein Grund besteht. In diesen beiden Stellen, die sich gegenseitig stützen, ist vielmehr *simul(que)* et in der ursprünglichen Bedeutung „und damit zugleich“ angewandt. Die Beispiele, die KEHR l. c. S. 414 Anm. 2 und GGA. 1895 S. 701 anführt für die Anwendung als starke Kopula, die koordinierte Begriffe verbindet, beweisen nicht, daß, wie er HZ. LXX, 401 Anm. 2 (402) sagt, *simulque et* in jenen Stellen nur „und damit zugleich“ übersetzt werden könnte, wenn man annähme, „daß derselbe Autor ein und dasselbe Wort in ganz verschiedenem Sinne gebraucht habe“. Vielmehr gehen in der Tat beide Bedeutungen nebeneinander her. KEHRs Interpretation in dem Passus der V. Hadriani ist zwar zweifellos richtig und die von ihm GGA. 1895 S. 701 zurückgewiesene Polemik SACKURS (MJÖG. XVI, 409 Anm. 1) dagegen unzutreffend; aber hier, wie in der

betont worden¹⁾, darf nicht kritisch gegen die Aufzählung ausgespielt werden, denn das hieße „zwei Überlieferungen verschiedenen Wertes mit gleichem Maße messen“, „eine urkundliche Überlieferung, die die Gewähr ihrer Richtigkeit in sich selber trägt“ und „eine Umschreibung dieser Überlieferung durch den Biographen“. Die Inkongruenz fällt vielmehr lediglich dem Biographen zur Last: vielleicht hat er sich „falsch oder schlecht ausgedrückt“, vielleicht auch „hat er sie mißverstanden“.

Nun gilt aber das gleiche, wie von dem Ausdruck *civitates et territoria istius Italiae provinciae*, auch von der zweiten Anwendung der Worte *civitates et territoria*²⁾ und von *designatum confinium*, das bereits früher als unmöglich zum Text der Urkunde gehörig erwiesen worden ist: auch das sind Äußerungen des Biographen über die Urkunde

überwiegenden Mehrzahl der von ihm beigebrachten Beispiele (dazu noch Cod. Car. n. 11: *civitates reliquas, Vaventia . . . simul etiam et saltora . . . necnon et Ausimum*), handelt es sich um drei- oder noch mehrgliedrige Gebilde, wo *simulque et* um der stilistischen Mannigfaltigkeit willen als koordinierende Kopula verwendet ist. Wo es sich dagegen bloß um zwei Glieder handelt, da ist die ursprüngliche Bedeutung (= *una cum*) die Basis, und ob das subsumierend, wie in den obigen Parallelstellen und in der von KERR angeführten *de reliquis civitatibus Emiliae simulque et Gabello* (da Gabello zur Emilia gehört, vgl. Ludovic.), oder ob es koordinierend, wie in KERRS Beispielen aus Cod. Car. n. 49 (und anderen, die sich z. B. in n. 29, 36, 45 finden) gebraucht ist, das ist nur im einzelnen Fall zu entscheiden; ein Beispiel, wo es koordinierend gebraucht ist und doch durch *una cum* einfach ersetzt werden könnte, bietet V. Stephani II. c. 11 p. 443: *procedens in letania cum sacratissima imagine . . . simulque et cum ea alia diversa sacra mysteria eiciens, proprio umero ipsam sanctam imaginem . . . gestans*. Übrigens kommt der Kontroverse über die Bedeutung von *simulque et* irgendwelche Bedeutung für die Hauptfragen gar nicht zu (vgl. folg. Anm.), und was es mit dem Streit über den Umfang des Begriffs *exarchatus Ravennantium*, der damit zusammenhängt, auf sich hat, werden wir weiterhin sehen, wenn wir diesen Begriff näher ins Auge fassen.

¹⁾ Schon DOVE l. c. hat es angedeutet; schärfer hat es dann KERR selbst später GGA. 1895 S. 702 mit den im Text zitierten Worten betont und damit ein methodisch durchaus richtiges Prinzip aufgestellt, das von der größten praktischen Bedeutung für die Kritik der Überlieferung über die „Schenkungsfrage“ ist. Es muß im Gegensatz zu allen früheren Versuchen gerade der umgekehrte Weg eingeschlagen werden: nicht gegen die Urkundenextrakte muß sich die Kritik richten, sondern sie muß vielmehr von ihnen den Ausgang nehmen. KERR hat diesen Weg a. a. O. klar gewiesen, aber er hat ihn selbst, wie ich meine, in seiner früheren Arbeit, HZ. LXX (1893), nicht konsequent verfolgt.

²⁾ Hier insbesondere noch bezüglich des Ausdrucks selbst. *Territorium* ist der aufs engste zu *civitas* gehörige technische Begriff für das Stadtgebiet: zur römischen *civitas* gehört ein *territorium* (vgl. neuerdings die Nachweise bei SCHNEIDER S. 33 Anm. 5). Der Ausdruck paßt also durchaus nicht auf die ganzen Landschaften Spoleto und Benevent, wie SIMSON Jahrb. Karls d. Gr. I, 158 Anm. 2 (159) und 165 Anm. 3 mit Recht bemerkt. KERR HZ. LXX, 413 stimmt ihm ausdrücklich bei. Aus dieser Beobachtung ist aber wiederum nicht zu folgern, daß mithin *civitates et territoria* nur auf den ersten Teil der Aufzählung gehen könne, sondern es ist vielmehr eine weitere Inkongruenz zu konstatieren zwischen den Angaben des Biographen, welche hier und ebenso weiter oben sicher in Anwendung auf die ganze Aufzählung (s. S. 102) nur auf *civitates* und *territoria* lauten, und den Angaben des urkundlichen Textes.

die von deren Wortlaut streng zu scheiden sind¹⁾. Sehen wir daraufhin nun die Fortsetzung jener oben zitierten Interpretation an²⁾: „Unser Autor hat, um dieses Gebiet (*civitates et territoria per designatum confinium*, den ersten Teil der Aufzählung) zu bezeichnen, eine auf den ersten Blick sehr merkwürdige und in Urkunden jener Zeit unerhörte³⁾ Form gewählt; statt einzelne Länder zu nennen, begnügt er sich mit einer durch *per designatum confinium* eingeleiteten Aufzählung einzelner Orte, deren Verbindungslinien die Grenzscheide bilden.“ Es ergibt sich daraus folgende Deutung, die ich mit kurzen Worten rekapituliere: Die Aufzählung *a Lunis—Monte Silicis* ist eine Grenzlinie, die das langobardische Reich von der tyrrhenischen Küste bis zur Greuze des Reichsgebiets an der Stelle, wo Exarchat und Venetien zusammenstoßen, durchquert. Der Sinn dieser Grenzlinie und damit die lange vergebens gesuchte Lösung des Rätsels ist, daß das südlich dieser Linie gelegene Stück des Langobardenreichs (samt den im zweiten Teil der Urkunde genannten Gebieten) an den Papst, das nördliche aber an den Frankenkönig fallen soll. Das Ganze stellt sich als ein Eventualteilungsplan dar, der allerdings weder 754 noch 774 zur Ausführung gelangt ist.

Der schwache Punkt dieser scharfsinnigen und im ersten Augenblick überraschend einleuchtenden Deutung⁴⁾ ist, wie mir scheint, in der zugrunde liegenden Interpretation, das „Gebiet südlich der Grenzlinie“, für das der Biograph die „merkwürdige Form“ der Bezeichnung

¹⁾ Schon TH. v. SICKEL S. 134 hat festgestellt, daß „die Bezeichnungsart in der Vita (*confinium*) nicht aus der Urkunde stammt, sondern Erfindung des Autors ist“; er hat (l. c. Anm. 2) darauf hingewiesen, „daß man selbst im Mittelalter *per designatum confinium* nicht recht verstand“, wie die Lesarten *per designationem confinium* oder gar *per designationem confinivit* in der jüngeren Überlieferung dartun. Er schließt (ibid.): „Ginge *sicut — monstratur* diesen Worten voraus, so wäre ganz klar, daß der Autor nur seine Auffassung zum besten gibt.“ Mir scheint umgekehrt, daß das gerade bei der vom Biographen gewählten Satzstellung — und nur bei ihr — klar ist, vgl. auch unten S. 110.

²⁾ KEHR l. c. S. 415.

³⁾ Hier verweist KEHR ausdrücklich auf SICKEL (vgl. Anm. 1).

⁴⁾ Diese Deutung muß heute noch durchaus nicht nur als unwiderlegt, sondern auch als die herrschende bezeichnet werden. SCHAUBES Gegenvorschlag „Zur Verständigung über das Schenkungsversprechen von Kiersy und Rom“ (HZ. LXXII, 193 ff.) ist mit Recht von allen Seiten abgelehnt worden. Die allgemeinen Erwägungen, welche GUNDLACH S. 53 Anm. 170 nach dem Vorgang anderer gegen KEHR ins Feld führt, vermögen dessen quellenkritische Argumente nicht zu entkräften. LINDNERS Polemik geht an dem Kern des KEHRSchen Beweises vorüber (vgl. KEHR GGA. 1896 S. 131). SACKUR und E. MAYER haben zwar in einigen wichtigen Punkten treffende Einwände erhoben (vgl. S. 105 Anm. 2, S. 118 Anm. 3, 4), aber auch das allein genügt nicht. — In vorsichtiger Form hat sich DUCHESNE *État pont.*³ (1911) S. 146 Anm. 1 der These KEHRS angeschlossen, die sich in der Richtung einer von ihm selbst schon vorher vorgeschlagenen Lösung des Problems bewegt. KEHR folgen endlich auch SCHNÜRER S. 44 Anm. 3 und in den wesentlichen Punkten DOVE Münch. S.-B. 1894 S. 187 ff. doch vgl. S. 138 Anm. 1). — Über die Stellungnahme von HAUCK vgl. oben S. 70 Anm. 1. Ähnlich zweifelnd äußert sich BRACKMANN in HAUCKS Realenzykl.³ XIV, 771.

wählt, daß er sich „mit einer durch *per designatum confinium* eingeleiteten Aufzählung einzelner Orte begnügt“. Es ist zunächst festzustellen, daß in dem urkundlichen Extrakt, den die Vita Hadriani mitteilt, die ablativische Aufzählung *a Lunis—Monte Silicis* grammatisch unvermittelt neben den folgenden Teilen des Textes steht, und daß zum mindesten nicht ausdrücklich gesagt ist, daß sie als (nördliche) Grenze eines Gebietes, ja nicht einmal, daß sie überhaupt als eine Grenzlinie gemeint sei. Es ist schon früher einmal treffend darauf hingewiesen worden, daß die ganze Stelle der Vita Hadriani zwar „im Mittelalter . . . stets dahin verstanden worden (ist), daß in der Schenkung von 754 wie in der von 774 ganze Gebiete, die teils mit Namen genannt sind, teils durch eine Grenzbeschreibung bezeichnet werden, inbegriffen gewesen seien“, daß ihr aber gleichwohl „eine gewisse Zweideutigkeit“ anhafte, die „man sich vor allem klar machen“ müsse¹⁾. Aber ist das nun der richtige Weg zur Klärung der Frage, daß man von dem Begriff *designatum confinium*, den der Biograph auf die Linie *a Lunis—Montis Silicis* anwendet, ausgeht, d. h. den Begriff „Grenzlinie“ als selbstverständliche Interpretation zugrunde legt? Gewiß nicht; denn auch das heißt, den überlieferten urkundlichen Text aus den Worten des Biographen interpretieren. Es ist an dieser Stelle noch nicht zu erörtern, ob eine andere Deutung der Linie als diejenige des Biographen möglich und vielleicht sogar richtiger ist. Vorerst ist nur zu betonen, daß es umgekehrt möglich ist, daß sich der Biograph auch hier „schlecht oder falsch ausgedrückt“ oder „die Stelle mißverstanden hat“. Es kann ferner jetzt schon hinzugefügt werden, daß diese Möglichkeit sich zur Wahrscheinlichkeit verdichtet, daß sich gegen die Richtigkeit dieser Interpretation ein starker Verdacht erhebt, wenn man die Schwierigkeiten erwägt, denen sie begegnet. Angenommen, der Konzipient der Urkunde — denn auf ihn fällt die Verantwortung — hätte wirklich mit der Aufzählung *a Lunis—Monte Silicis* eine Grenzlinie gemeint, durch welche ein südlich davon gelegenes Gebiet den im folgenden genannten Länderkomplexen koordiniert werden sollte, so müßte dieser letzte Gedanke — man kann wohl sagen: ein sehr wesentlicher Gedanke — stillschweigend ergänzt werden²⁾.

¹⁾ Vgl. TH. v. SICKEL S. 133. Hier ist m. E. der Punkt, wo kritisch weiterzuarbeiten ist über SICKEL hinaus, der *designatum confinium* als literarisches Eigentum des Biographen und als nicht zum Wortlaut der Urkunde gehörig erwiesen hat, ohne indes bereits den Begriff „Grenzlinie“ in den Bereich dessen, was am Bericht des Biographen „zweideutig“ und strittig ist, einzubeziehen und an ihm zu rütteln. In diesem Punkt aber bedeutet KEHR, wenn er auch zum erstenmal eine plausible Erklärung für das von der „Grenzlinie“ bezeichnete „Gebiet“ gegeben hat, keinen Fortschritt. Ja, er operiert mit dem Begriff „Grenzlinie“ ohne die vorsichtige Zurückhaltung, welche wegen des von SICKEL geführten, von ihm selbst anerkannten (s. S. 104 Anm. 3) diplomatisch-stilistischen Nachweises zum Worte *designatum confinium* geboten gewesen wäre.

²⁾ Vgl. E. MAYER ZfK. XXXVI, 46 Anm. 2: „Nur wenn vor *a Lunis* etwa *regnum Langobardorum* eingeschoben wäre, so könnte man von zwei Ländermassen reden, von denen die eine willkürlich, die andere, und zwar die römischen Gebiete, historisch begrenzt war.“ Was er dann positiv

Eine so dunkle und lakonische Kürze wäre doch selbst in einer mittelalterlichen Urkunde, und zumal in einer Vertragsurkunde, höchst auffällig¹⁾. Wie aber steht es mit dem Biographen Hadrians I. selbst? Nicht einmal er spricht von einem Gebiet, das durch das *confinium* begrenzt werde, selbst er bringt die Deutung als „Grenzlinie“ nur zaghaft vor, so daß man „darüber streiten“ kann, „worin seine Aussage bestehe“: er hat es dem Scharfsinn moderner Forscher überlassen, aus seinen Worten, die „mit nichten deutlich“ sind, herauszulesen, was er selbst gemeint hat²⁾. Aber nicht diese Feststellung darf das Endziel der kritischen Bemühung sein. Worauf es vor allem ankommt, ist die Feststellung dessen, was in der Urkunde selbst gemeint war. Das ist scharf auseinanderzuhalten, und wir können jetzt schon sagen, daß die Glaubwürdigkeit der vom Biographen vertretenen Interpretation als „Grenzlinie“ für die urkundliche Aufzählung *a Lunis—Monte Silicis* ernstlich erschüttert ist.

Doch prüfen wir weiter, was der Biograph außerdem noch über die Urkunde und ihre Vorurkunde von 754 sagt. Karl stellte *aliam donationis promissionem ad instar anterioris* aus, *ubi concessit eadem civitates et territoria beato Petro easque praefato pontifici contradi sponndit*. Mit *eadem* ist eine Erwähnung *der civitates et territoria* im vorangehenden Satz, der von Pippin und der Urkunde von Kiersy selbst handelt, aufgenommen³⁾. Der Papst mahnt Karl, *ut promissionem illam, quam eius sanctae memoriae genitor Pippinus quondam rex et ipse praecellentissimus Carulus cum suo germano Carulomanno atque omnibus iudicibus Francorum fecerant beato Petro et eius vicario sanctae memoriae domno Stephano iuniori papae, quando Franciam perrexit pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae et contradendis beato Petro eiusque omnibus vicariis in perpetuum possidendis, adimpleret in omnibus. Cumque ipsam pro-*

zur Deutung von *confinium* und der Linie *a Lunis—Monte Silicis* beibringt, beruht indes auf einer unmöglichen philologischen Interpretation.

¹⁾ Vgl. TH. v. SICKEL S. 133: „Wollte man damals Landschaften nach ihren Grenzen bezeichnen, so wußte man sich recht wohl verständlich zu machen; so folgen z. B. in der Reichsteilung von 806 auf die Grenzlinie die jeden Zweifel behabenden Worte: *quicquid intra hos terminos fuerit et ad meridiem vel orientem respicit*“.

²⁾ Die zitierten Worte bei TH. v. SICKEL l. c. Er sagt, ohne freilich den Urkundenextrakt von den Worten des Biographen zu scheiden, allgemein: „Die . . . Ausdrucksweise des Biographen Hadrians ist also mit nichten deutlich, ja sie macht den Eindruck, mit Absicht undeutlich gehalten worden zu sein.“ KEHR l. c. S. 412 nennt dagegen diese Angaben „höchst zutreffend und verständig“ und meint (S. 419), daß der päpstliche Biograph nur „uns Menschen des 19. Jahrhunderts einen Gefallen getan hätte, wenn er zu seiner Grenzbeschreibung erläuternd hinzugefügt hätte, daß sie nur dem Reiche der Langobarden gälte“. Das ist doch gewiß zuviel gesagt. Die von KEHR gefundene Deutung auf das langobardische Gebiet südlich der Linie macht vielmehr die „Grenzlinie“ nur allenfalls verständlich; sie müßte angenommen werden, wenn kein anderer Ausweg vorhanden wäre.

³⁾ S. oben S. 101.

missionem, quae Francia in loco qui vocatur Carisiaco facta est, sibi relegi fecisset, complacuerunt illi ... omnia quae ibidem erant adnexa. Et propria voluntate, bono ac libenti animo, aliam donationis promissionem ad instar anterioris ... adscribi fecit. Dann heißt es, nachdem jener Auszug aus der Urkunde mitgeteilt ist, *factaque eadem donatione* habe der König sie korroboriert, mit Zeugenunterschriften versehen, beiden (*sese omnia conservaturos qui in eadem donatione continentur, promittentes*), und ein Duplikat (*apparem ipsius donationis*) im Grabe des Apostelfürsten hinterlegen lassen, *aliaque eiusdem donationis exempla* mit nach Frankreich genommen.

Die beste und heute allgemein anerkannte Interpretation dieses Berichtes lautet: „Es handelt sich durchaus nur um ein Versprechen. Der Papst bittet den König, *ut promissionem adimpleret*, und Karl befiehlt *ipsam promissionem sibi relegi*. So hat also Pippin nur versprochen. Daß Karl das Versprechen erfüllen soll, erregt ja die Erwartung, er werde nun schenken. Aber auch er wiederholt nur das Versprechen... Daran ändert auch nichts, daß der Biograph im zweiten Teile seiner Erzählung nicht den Begriff des Versprechens festgehalten hat... Auch ohne die Erklärung des Papstes, daß es sich nur um ein Versprechen handle, würde es ja keinem Zweifel unterliegen, daß der Anfang des Berichts mit seiner umständlichen *donationis promissio* für die Begriffsbestimmung im ganzen entscheiden müsse“¹⁾.

Aber auch diese Deduktion hat, wie ich glaube, einen schwachen Punkt²⁾. Wieder ist zunächst festzustellen, daß wir aus der Urkunde

1) SCHEFFER-BOICHORST I 67. — Diese Interpretation hat in der Tat den Begriff „Schenkungsversprechen“ scharf und treffend gegen den Begriff „Schenkung“ abgegrenzt, während beides vorher nicht gebührend geschieden worden war. In diesem Punkt übertrifft SCHEFFER auch TH. v. SICKEL (S. 115 ff.), der fast gleichzeitig, von einer anderen Seite seinen Ausgang nehmend, auf der Basis der Begriffe *donatio*, *promissio*, *donationis promissio* des Biographen in scharfsinniger Deduktion den rechtlichen Charakter der Urkunde von Kiersy festzustellen gesucht hat: es handle sich um eine durch römische *sponsio* und *stipulatio* verstärkte Schenkung in der Art der neurömischen dispositiven Urkunden, wie sie im damaligen Italien üblich waren. Vgl. dazu im einzelnen S. 150 Anm. 1. Ich meine, daß zunächst die Grundlage dieser Deduktion, nämlich jene Begriffe *donatio*, *promissio*, *donationis promissio*, da sie nicht zum überlieferten Text der Urkunde gehören, einer kritischen Prüfung unterzogen werden müssen, und, wenn sich Zweifel über ihre Glaubwürdigkeit ergeben, der Rechtsinhalt der Urkunde vielmehr zunächst auf induktivem Wege, soweit die Quellenzeugnisse das ermöglichen, festgestellt werden muß, ehe der Versuch einer juristisch-begrifflichen Fassung gemacht wird. — Auf der Basis von SCHEFFER-BOICHORSTS Unterscheidung von „Schenkungsversprechen“ und „Schenkung“, welcher auch KEHR HZ. LXX, 429 nachdrücklich zugestimmt hat, und von SICKELS Definition der Urkunde von Kiersy hat LAMPRECHT dann seine Rekonstruktion der *promissiones* einerseits, der *donationes* andererseits unternommen.

2) KEHR HZ. S. 400 Anm. 1 hat ihn richtig erkannt, wenn er gegen SCHEFFERS Interpretation von *easdem* (s. S. 101 Anm. 3) einwendet: „Galt die *promissio* von 754 wirklich nur *diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae*, so wäre sie ja durch Pippin selbst völlig zur Ausführung gebracht worden, also wäre eine Erneuerung der *Promissio* ganz über-

selbst über das, was ihren Rechtsinhalt bildet, gar nichts erfahren; denn das Zitat, das die Vita Hadriani aus ihr mitteilt, beschränkt sich ausschließlich auf das Objekt, die territorialen Angaben; das Prädikat aber: *concessit ... contradi sponndit* bleibt außerhalb und gehört zu dem, was der Biograph über die Urkunde sagt¹⁾. Rechtsinhalt der Urkunde und Begriffsbestimmung desselben durch den Biographen sind aber wiederum wohl zu unterscheiden. Wenn diese Begriffsbestimmung Schwierigkeiten bereitet, so darf das Endziel der kritischen Bemühung auch hier nicht der Versuch sein, durch scharfsinnigste Interpretation der Worte des Biographen dieser Schwierigkeiten irgendwie Herr zu werden. Im Gegenteil; man muß abermals die Frage aufwerfen: liegt etwa auch bei dieser Begriffsbestimmung eine falsche Deutung oder ein Mißverständnis des Rechtsinhalts der Urkunde vor?

Solche Schwierigkeiten bestehen nun zweifellos, wie auch jene Interpretation nicht verkennt. „Daß Karl das Versprechen erfüllen soll, erregt ja die Erwartung, er werde nun schenken.“ Gewiß. Aber der Biograph spricht nicht bloß von einer solchen Erwartung des Papstes, er sagt auch, Karl habe die Urkunde seines Vaters „gutgeheißen“, Hadrian selbst in einem Brief²⁾, er habe sie „bestätigt“. Wie seltsam aber ist es, daß man ein Schenkungsversprechen gutheißen und bestätigt, nicht indem man es erfüllt, sondern — indem man es wiederholt. Hat der Biograph selbst vielleicht empfunden, daß diese beiden „Schenkungsversprechen“ logisch nicht recht zueinander stimmen? Gehen wir einmal näher auf seinen „umständlichen“ Ausdruck *donationis promissio* ein. Er ist „für die Begriffsbestimmung im ganzen entscheidend“. Wiederum durchaus richtig, doch eine Einschränkung ist zu machen: für die Begriffsbestimmung des Biographen. Und es erhebt sich die Frage: Wenn beide Urkunden wirklich Schenkungsversprechen waren, warum in aller Welt sagt der Biograph dann nicht einfach mit klaren Worten, Karl habe das Schenkungsversprechen Pippins erneuert? Er drückt sich viel weitschweifiger und

flüssig gewesen. Karl hätte dann vielmehr die *Donatio Pippins*, die in der Tat *diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae* galt, bestätigen müssen, nicht aber die *Promissio*. Schon darum kann SCHEFFER-BOICHORSTS Deutung nicht die richtige sein“. Nur glaube ich, daß der Widerspruch sich nicht gegen SCHEFFERS klare und einwandfreie grammatische Interpretation zu richten hat, sondern gegen den Biographen Hadrians und die Inkongruenz seiner Angaben mit dem folgenden Urkundenauszug; gegen SCHEFFER nur, insofern er sich diesen Angaben anschließt.

¹⁾ Bei dem Bericht der V. Stephani II. über Pippins Urkunde von 756 liegen die Dinge deshalb anders, weil die ausführlichen Schilderungen über die die Beurkundung begleitenden Akte der symbolischen Realübergabe usw. jeden Zweifel darüber beseitigen, daß es sich in diesem Fall um Beurkundung einer wirklichen Schenkung im juristischen Sinne handelt.

²⁾ Cod. Car. n. 55: *Adimplere dignemini, quae sanctae memoriae genitor vester domnus Pippinus rex beato Petro una vobiscum pollicitus et postmodum tu ipse ... ea ipsa sponndens confirmasti.*

unklarer aus. Den Ausdruck *donationis promissio* gebraucht er nur einmal, an der Stelle, wo die Beziehung zwischen Pippins und Karls Urkunde hergestellt ist. Der „umständliche“ Ausdruck vereinigt die beiden Worte, die sonst nur jedes für sich gebraucht sind: die Urkunde Pippins vorher heißt nur *promissio*, die Urkunde Karls, abgesehen von dieser ersten Erwähnung, nachher nur *donatio*. Der Ausdruck *donationis promissio* wirkt also in der Tat „entscheidend“ sowohl nach rückwärts als nach vorwärts.

In dem ersten Satz ist nämlich gar nicht mit unzweideutig klaren Worten gesagt, was Pippin denn versprochen habe. Die schwerfällige Konstruktion läßt kaum eine sichere Entscheidung darüber zu, ob *pro concedendis* usw. von dem weitentfernten *promissionem* oder vielmehr von dem unmittelbar vorhergehenden *perrexit* abhängig ist, ob also gesagt ist, daß Pippin die *civitates et territoria istius Italiae provinciae* zu übergeben versprochen habe, oder nur, daß Stephan nach Frankreich gezogen sei um dieser Übertragung willen¹⁾. Erst dadurch, daß nachträglich Karls Urkunde als *alia donationis promissio* bezeichnet wird, ist indirekt auch Pippins Vorurkunde als ein Schenkungsversprechen gekennzeichnet. *Donationis promissio* wirkt aber auch nach vorwärts. An sich nämlich würde in den folgenden Stellen der Ausdruck *donatio* nach dem päpstlichen Sprachgebrauch nichts weiter als eine auf den Namen des Apostelfürsten ausgestellte Urkunde bezeichnen, und überall kann die Erwähnung auch einfach auf die Urkunde selbst bezogen werden. Aber *donationis promissio* kann nicht anders als „Schenkungsversprechen“ übersetzt werden, und das

¹⁾ Diese letztere Interpretation vertrat, von anderen zu schweigen, SCHEFFER-BOICHORST S. 75 unter Hinweis darauf, daß auch Papst Paul in einer Urkunde (JE. 2342) dasselbe behauptet: *dum Stephanus huius apostolice sedis presul ad redimendum cunctam hanc Italiam provinciam simulque et exarchatum Ravennanicum de manibus gentium Francie properasset regionem*. Ihm schloß sich KEHR HZ. LXX, 399 Anm. 2 an, diesem wieder E. MAYER ZfK. XXXVI, 53 Anm. 1. DOVE (Münch. S.-B. 1894 S. 187 Anm. 7) widersprach zugunsten der anderen, älteren, u. a. von SYBEL S. 92 vertretenen Interpretation, weil *concedendis* und *contradendis* (im Unterschied von *redimendum* in JE. 2342) als Subjekt *Pippinus* erforderten, weshalb der Satz von *promissionem . . . quam fecerat Pippinus* abhängen müsse. Daraufhin hat KEHR GGA. 1895 S. 702 seine frühere Ansicht fallen lassen, bereitwilliger, als m. E. nötig gewesen wäre. Der Parallelismus jener beiden Zitate ist doch evident, und wir werden in anderem Zusammenhang sehen (Abschn. III), wie aus dem *redimere* ein *concedere* geworden ist. Eine sichere Entscheidung auf Grund der Überlieferung, d. h. auf Grund der Interpunktion in den Handschriften, ist schon deshalb unmöglich, weil mittelalterliche Interpunktionen an sich nichts beweisen, und weil die Originalhs. der Vita Hadriani ja nicht vorliegt. Aber ich will doch nicht unterlassen zu erwähnen, was mir Herr Prof. LEVISON auf eine Anfrage mitteilte: daß jedenfalls einige Hss., und wahrscheinlich die Mehrzahl, keine Interpunktion hinter *perrexit* haben. Eine bestimmte Entscheidung ist aber m. E. deshalb überhaupt nicht zu fällen, weil im Rahmen dieses offiziösen Berichtes die Unklarheit der Beziehung von *pro concedendis* etc. wie der ganze schwerfällige Bau des Satzes sehr wohl Absicht sein kann und, wie wir sehen werden, sicher Absicht ist.

beeinflußt in gewissem Maße die folgenden Stellen: wenn *donatio* dort „Schenkungsversprechen“ heißt, so klingt diese Bedeutung, — ohne natürlich die andere zu verdrängen — bei allen späteren Anwendungen zum mindesten mit. Pippins Urkunde ist also direkt gar nicht als ein Schenkungsversprechen bezeichnet, von Karls Urkunde dagegen wird in einer Weise gesprochen, daß die begrifflichen Grenzen zwischen Schenkungsversprechen und Schenkung fast verwischt werden. Der „umständliche“ Ausdruck *donationis promissio* erfüllt also vortrefflich den Zweck, zu vermitteln und vom einen zum anderen überzuleiten. So „entscheidend“ er für die Begriffsbestimmung des Biographen ist, so wenig ist er offenbar geeignet, zum Stichwort für den Rechtsinhalt der Urkunde selbst gewählt zu werden. Denn nicht allein dieser Begriff *donationis promissio* ist absichtsvoll vom Biographen gewählt; auch der ganze Bericht verrät Überlegung bis ins einzelne. Der erste Satz, der von Pippins Urkunde handelt, ist eine schwerfällige Periode mit eingeschachtelten, in ihren Beziehungen zueinander mehrdeutigen Nebensätzen, die das Objekt *promissionem illam* vom Prädikat *adimpleret in omnibus* trennen: in diesem Satzlabirynth spielt der Autor Verstecken mit dem Leser, der Karls Urkunde auf ihre pippinische Vorurkunde zurückverfolgen möchte; ohne direkt zu behaupten, Pippin habe Stephan ein Schenkungsversprechen ausgestellt, erweckt er doch den Anschein, diese Ansicht zu vertreten. Der zweite Satz ist syntaktisch viel übersichtlicher konstruiert. Objekt und zugehöriges Prädikat sind vorausgeschickt; dann erst schließt sich die nähere Bestimmung des Objekts mit eingeschobenem Hinweis auf Karls Urkunde an. Der ganze Satz scheint auf den ersten Blick eine einheitliche Inhaltsangabe der Urkunde Karls zu sein. Aber auch hier liegt eine Fußangel, die nur bei großer, ja bei argwöhnischer Aufmerksamkeit zu vermeiden ist. Der Satz *sicut—continere monstratur* steht nicht beim Hauptverbum, wo er stehen müßte, wenn er nichts weiter bezweckte, als auf die ihrem Inhalt nach wiedergegebene Urkunde hinzuweisen; sondern er ist erst viel weiter hinten eingeschoben, und dort trennt er vielmehr den ersten Teil des Satzes von dem zweiten; er deutet auf das folgende mit *id est* eingeleitete Zitat aus der Urkunde Karls hin und hält zugleich den ganzen vorausgeschickten Hauptsatz aus dem Bereich dieses Zitats fern. Die Täuschung des Lesers ist hier noch vollkommener: der Biograph erweckt den Anschein, den Inhalt eines Schenkungsversprechens Karls, das er weiterhin sogar als gleichbedeutend mit einer Schenkung behandelt, mit ausdrücklichem Hinweis auf die Urkunde wiederzugeben; in Wahrheit beschränkt er das urkundliche Zitat auf das Objekt, teilt also aus der Urkunde selbst nichts weiter als die territorialen Angaben mit, während alles übrige, einschließlich der Begriffsbestimmung „Schenkungsversprechen“, seine eigene Zutat ist.

Die Kunst dieses Hadrianbiographen ist wahrlich nicht geringer als die des Biographen Stephans II. So wenig bei dem letzteren von

einer unbeholfenen, primitiven Erzählungskunst gesprochen werden kann, so wenig ist hier das zum Teil schwerfällige Satzgefüge ein Anzeichen stilistischen Unvermögens. Es ist vielmehr mit großem Geschick von einem Offiziosus aufgebaut, der anscheinend ganz genau weiß, wie weit er gehen darf, um nicht offen zu lügen, und wo er sich unklar ausdrücken muß, um nicht die volle Wahrheit zu sagen; es ist geradezu ein Meisterstück vieldeutiger offiziöser Darstellung, die einen schwachen Punkt geschickt zu verhüllen weiß. Dieser schwache Punkt aber ist augenscheinlich in beiden Fällen, bei Pippin und Karl, das „Schenkungsversprechen“. Damit ist dieser Begriff schon jetzt hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit stark erschüttert.

2. Bis hierher ist das Resultat der kritischen Bemühung ein völlig negatives: fast nichts von dem, was die *Vita Hadriani* über die Urkunde von Kiersy und ihre Nachurkunde von 774 sagt, ist glaubwürdig. Weder bezieht sie sich ausschließlich auf *civitates et territoria istius Italiae provinciae*; noch scheint der päpstliche Biograph im Recht zu sein, indem er die Aufzählung *a Lunis—Monte Silicis*, mit welcher der Urkundenauszug beginnt, als ein *confinium*, eine Grenzlinie, bezeichnet; noch endlich gibt er anscheinend den Rechtsinhalt der Urkunde mit dem Ausdruck „Schenkungsversprechen“ richtig wieder. Aber war ein anderes Resultat zu erwarten? Der Bericht der *Vita Hadriani* ist um zwanzig Jahre jünger als die Urkunde von Kiersy; er ist noch dazu aufgezeichnet in einem Augenblick, da die Entscheidung über die territorialen Angelegenheiten in Italien auf des Messers Schneide stand, da die Annexion des langobardischen Reiches durch Karl d. Gr. unmittelbar bevorstand oder eben vollzogen war. Wenn man sich nun daran erinnert, was schon in der älteren *Vita Stephani II.* und in den päpstlichen Briefen durch tendenziöse Darstellung aus dem Schutzvertrag, dem Bündnis, dem ersten Friedensvertrage von Pavia geworden war, — kann man da in der *Vita Hadriani* einen wahrheitsgetreuen Bericht über die Urkunde von Kiersy und Karls Nachurkunde erwarten?

Jetzt erst ist die Bahn frei, um den Weg zu beschreiten, der allein zum Ziele führen kann. Auch für die Urkunde von Kiersy gilt das gleiche wie für alle übrigen Abmachungen von 754: von den frühesten Zeugnissen ist auszugehen, und solche, bei denen die Gefahr tendenziöser Darstellung ausgeschaltet oder vermindert ist, sind besonders zu bevorzugen.

Diese Zeugnisse sind nicht eben zahlreich. Ja man hat früher wohl gemeint, es seien aus der Zeit vor 774 keinerlei Belege für die Existenz eines so umfangreichen „Schenkungsversprechens“ von Kiersy“ vorhanden, und schon deshalb sei es in das Reich der Fabel zu verweisen. In Wahrheit haben wir zunächst jene Hinweise in den beiden Briefen Stephans II. n. 6 und 7 von 755 auf eine *donationis pagina* oder *donatio* Pippins. Wir sahen oben¹⁾, daß man irrtümlich

¹⁾ S. 77 ff.

aus ihnen auf eine in Pavia anläßlich des ersten Friedens ausgestellte Schenkungsurkunde Pippins nach Art derjenigen von 756 geschlossen hat, während es sich vielmehr um eine schon zu einem früheren Zeitpunkt ausgestellte Urkunde handelt, deren Inhalt ein „Versprechen“, nicht ein dispositiver Rechtsakt war: es unterliegt keinem Zweifel, daß unter dieser *donationis pagina* nichts anderes als die Urkunde von Kiersy zu verstehen ist¹⁾, welche der Biograph Hadrians zuerst eine *promissio*, dann eine *donationis promissio* nennt.

Beide Briefe argumentieren mit dieser *donationis pagina*, um eine persönliche Verpflichtung Pippins nachzuweisen, gegen Aistulf wegen Nichterfüllung des ersten Vertrages von Pavia einzuschreiten. Wir sahen oben²⁾, wie es in Wahrheit mit dieser Nichterfüllung stand, und

¹⁾ Auf die Urkunde von Kiersy bezog die Zitate schon CENNI in der Ausgabe des Liber pontificalis (Monum. dominationis pontificiae I, 74 Anm. 2), um sie freilich p. 76 Sternnote mit der Schenkung Pippins von 756 zu vermengen. Die neueren Editoren, JAFFÉ und GUNDLACH, sind einer Entscheidung aus dem Wege gegangen, indem sie die Stellen unkommentiert ließen. Ferner sah OELSNER Jahrb. Pippins S. 130 in der *donationis pagina* der Briefe die Urkunde von Kiersy, ebenso FICKER Forsch. II 341 und endlich MÜHLBACHER, Reg. ²n. 74, fast der einzige, welcher gegenüber der „Schenkungsurkunde Pavia 754“, dem Stück, mit welchem die neuere Forschung das urkundliche Material fälschlich bereichert hat (s. S. 77 Anm. 1), bis zuletzt vorsichtige Zurückhaltung bewahrte, ohne sie ausdrücklich zu verwerfen. Gefolgt ist ihm darin allein HARTMANN II, 2 S. 201 Anm. 18. Damit standen nun allerdings OELSNER, MÜHLBACHER und HARTMANN in ihren Darstellungen der Ereignisse vor einer Schwierigkeit, welche jene andere Ansicht scheinbar beseitigt hatte. Wenn nämlich, wie die oben S. 77 Anm. 1 genannten Forscher meinten, mit der *donationis pagina* der Briefe eine beschränkte Schenkung gleich der von 756 gemeint war, so blieb die *promissio* von Kiersy außerhalb der in der päpstlichen Korrespondenz erörterten Restitutionsfragen; es war möglich, bei ihrer Interpretation ohne Rücksicht auf diese Fragen eigene Wege zu gehen, wie es am erfolgreichsten KEHR, der diese Ansicht mit besonderem Nachdruck vertreten hat, mit seiner Hypothese von einem nebenher gehenden Eventualteilungsvertrag tat. Anders wenn es eben die Urkunde von Kiersy ist, aus welcher der Papst in jenen Briefen die Verpflichtung Pippins ableitet. Dann ergibt sich anscheinend eine gewaltige Dissonanz zwischen dem geringen Umfang der Schenkungsurkunde von 756 und aller folgenden wirklichen Restitutionen gegenüber dem Riesenumfang der Gebiete, von denen die Urkunde von Kiersy der Vita Hadriani zufolge spricht. Alle genannten drei Forscher haben den Ausweg gewählt, daß die Urkunde von Kiersy jene territorialen Angaben, welche die Vita Hadriani von ihrer Nachurkunde von 774 berichtet, noch nicht enthalten habe. Vgl. OELSNER l. c. S. 135 ff., MÜHLBACHER DG. S. 63, HARTMANN II, 2 S. 184. Diese Annahme widerspricht aber dem klaren Zeugnis der Quellen, vgl. S. 69 Anm. 4; es bliebe, wenn man an ihr gleichwohl festhalten wollte, nur die recht mißliche (vgl. KEHR GGA. 1896, S. 130) Erklärung, daß die Quellen sich in diesem Punkte irren. Aber ich glaube, der Ausweg aus dem Dilemma ist anderswo, auf einem bisher noch nicht begangenen Wege zu finden: nachdem im vorangehenden der Begriff des „Schenkungsversprechens“ kritisch erschüttert ist, muß aus älteren Quellenzeugnissen, als die Vita Hadriani ist, positiv festgestellt werden, was die Urkunde von Kiersy ihrem Wesen nach war.

²⁾ S. 88 ff.

daß Pippin erst bei abermaliger offener Rechtswidrigkeit Aistulf's von neuem eingegriffen hat. Die Beweisführung der päpstlichen Briefe hat also offenbar keinen Eindruck auf ihn gemacht, und das ist wohl der Grund gewesen, weshalb die Kurie schon in den Briefen n. 8—10 mit keinem Wort mehr auf die *donationis pagina* zurückkommt, obwohl hier im übrigen die stärksten Registergezogen sind, um Pippin zum Einschreiten zu bewegen. In n. 7 heißt es emphatisch, der h. Petrus halte die *donatio* „wie einen Schuldschein“ in Händen, aber der h. Petrus bedient sich in dem langen Briefe n. 10, der ihm selbst in den Mund gelegt ist, dieses anscheinend stärksten Beweismittels nicht mehr. Diese Beobachtung spricht nicht gerade dafür, daß die Argumentation mit dem „Schuldschein“ sehr stichhaltig gewesen sei. Prüfen wir sie näher¹⁾.

Der ältere der beiden Briefe, n. 6, sagt: „Durch eine *pagina donacionis* habt Ihr bestätigt (oder bekräftigt), daß zu restituieren sei“ (a); oder „daß Städte und Orte des h. Petrus und der h. Kirche der *res publica*²⁾ zu restituieren seien“ (b); er verweist auf „die *donatio*, die Ihr dem h. Petrus darzubringen geruhet“ (c); auf „die mit Eurer Hand gefestete *donatio*“ (d, ebenso g in n. 7). Mit *donationis pagina* ist hier, wie oben³⁾ festgestellt wurde, ganz deutlich ein auf den Namen des Apostelfürsten und seines Vikars ausgestelltes urkundliches Instrument gemeint, dessen Inhalt nach dem Ausdruck *restituendum confirmare* jedenfalls keine „Schenkungs“ war. Der zweite, dringlichere Brief n. 7, der weiterhin von einem „Schuldschein“ spricht, drückt sich nun aber schon gleich zu Anfang etwas anders aus⁴⁾. Es heißt hier: „was Ihr *per donationem* dem h. Petrus darzubringen versprochen habt“ (e, f). Das ist eine kleine, aber sehr folgenreiche Verschiebung des Ausdrucks. *Offerre* ist, statt wie in n. 6 (c) bloß auf die *donatio*, die Urkunde, vielmehr auf den Inhalt der Urkunde bezogen. Man wird zunächst im Anschluß an die Stellen aus Brief n. 6 übersetzen: „Was Ihr durch eine Urkunde (*donatio*) versprochen habt, dem h. Petrus darzubringen“. Aber der Satz läßt noch eine andere Interpretation zu. Man kann auch *per donationem* statt mit *promittere* viel-

1) Vgl. die oben S. 76 angeführten Zitate.

2) Über diese Begriffe vgl. unten Abschnitt III.

3) S. oben S. 80.

4) Die Unterschiede der Ausdrucksweise in n. 6 und 7 sind allein von LINDNER S. 35 ff. beachtet und zu einer von allen übrigen Forschern abweichenden Interpretation benutzt worden, die aber m. E. unhaltbar ist, wie sich schon aus den Ausführungen oben im Text, von anderen Gegenständen abgesehen, ergibt. LINDNER meint, es würden in n. 6 — welchen Brief er ohne Grund zeitlich nach n. 7 setzen will — eben zwei verschiedene *donationes*, eine in Frankreich und eine in Pavia 754 ergangene, erwähnt. Irrig sieht auch NIEHUES Hist. Jahrb. II, 212 in dem Ausdruck *restituendum confirmare* des Briefes n. 6 „die bestimmte Andeutung, daß der jetzigen Bestätigung (d. h. der angeblichen Schenkungsurkunde von Pavia 754, die er annimmt, s. S. 77, Anm. 1, ein Restitutionsversprechen, unbestimmt wann und wo, vorausgegangen sei“. Vielmehr gibt es bez. dieser Zitate nur ein Entweder — Oder; sie beziehen sich alle auf ein Dokument, und man muß sich entscheiden, auf was für eins; ein mittlerer Weg, wie LINDNER und NIEHUES ihn vorgeschlagen haben, ist unmöglich.

mehr mit *offerre* verbinden und übersetzen: „was Ihr dem h. Petrus durch eine Schenkung darzubringen versprochen habt“. Mit anderen Worten: durch die gegenüber n. 6 veränderte Beziehung von *offerre* wird als Inhalt der Urkunde ein „Darbringen“ an den h. Petrus behauptet, und dadurch wird zugleich das Wort *donatio* mehrdeutig. Es braucht nicht mehr konkret mit „Urkunde“ übersetzt zu werden, sondern es kann nun, da der Inhalt der Urkunde ein *offerre* ist, auch abstrakt mit „Schenkungsversprechen“ interpretiert werden. In diesem Satzchen von wohlüberlegter Mehrdeutigkeit ist der Begriff des „Schenkungsversprechens“ auf jeden Fall in nuce bereits enthalten, und er kann sogar bereits klar aus ihm herausgelesen werden.

Die Vita Hadriani hat dann später direkt die Wortverbindung *donationis promissio* geprägt. Der Verdacht gegen diesen „umständlichen“ Ausdruck erweist sich jetzt als in vollem Maße gerechtfertigt. Aus dem Vergleich der Briefe n. 6 und 7 ergibt sich klar, daß der Begriff „Schenkungsversprechen“ einem kurialen Interpretationskunststück, das in der ungewissen Situation des Jahres 755 unternommen wurde, aber vorerst wirkungslos blieb, seine Entstehung verdankt. Später werden wir der weiteren Entwicklung dieser Interpretation nachgehen¹⁾. Zunächst fragen wir: Was ist die Urkunde von Kiersy nun in Wahrheit gewesen?

Auszugehen ist von den Zitaten des älteren Briefes n. 6, die von der tendenziösen Interpretation noch unberührt sind. Der Inhalt der Urkunde von Kiersy ist darnach *restituendum confirmare*. Stephan II. gibt also das, was Pippin in der Urkunde von Kiersy geleistet hat, mit genau demselben Wort *confirmare* wieder, das sein Nachfolger Stephan III. auf den folgenden Vertrag von Pavia anwendet²⁾. Pippin hatte „bestätigt“ oder „bekräftigt“, daß etwas zu restituieren sei, und im Vertrag von Pavia war der Besitzstand der Vertragspartei *Romani* „bekräftigt“ oder „bestätigt“ worden, woraus für die andere Partei, die *Langobardi*, die Pflicht erwuchs, zu restituieren. Die Urkunde von Kiersy arbeitet also auf dasselbe Ziel hin wie der Vertrag von Pavia, als eine Art Vorurkunde. Ja, sie hat sogar schon Einzelbestimmungen über Rückgabe von Gefangenen und Geiseln enthalten (i)³⁾, Bestimmungen, welche der nachfolgende Friedensvertrag jedenfalls wiederholt und verwirklicht hat.

¹⁾ S. Abschnitt III.

²⁾ S. oben S. 82 f.

³⁾ MARTENS Röm. Frage S. 54 führt diese Stelle sogar für seine zweifellos irrig und heute von keinem Forscher mehr geteilte Ansicht an, daß die *donationis pagina* der Briefe n. 6 und 7 nichts anderes als das Friedensdokument von Pavia 754 selbst sei. Aber gemeint sind nicht die Geiseln, die Aistulf im Frieden an Pippin zu stellen hatte, und auf die nach MARTENS' Ansicht der Papst hier einen unberechtigten Anspruch erhebt, sondern Gefangene und Geiseln, die von den Langobarden geraubt waren und gleich den *civitates et loca* zurückgegeben werden sollten; vgl. SYBEL S. 79. Die Interpretation, welche LAMPRECHT S. 79 Anm. 3 dem entgegenstellt (päpstliche Gefangene und Geiseln aus den einzelnen, dem Papst zu überweisenden Städten, wie sie bei der Realübergabe von 756 ausgehoben wurden), ist schon wegen des Ausdrucks *reddere* irrig.

Wir ziehen sodann abermals jenen Brief Stephans III. zu Rate, der als absichtsloses Zeugnis so hoch zu bewerten ist. In unmittelbarem Anschluß an den Satz, der sich auf den Vertrag von Pavia bezieht¹⁾, an die Worte: *in nostro pacto generali ... et ipsa vestra Istriarum provincia constat esse confirmata atque annexa simulque et Venetiarum provincia*, heißt es hier: *Ideo confidat in Deo immutabili sanctitas tua, quia ita fideles beati Petri studuerunt ad serviendum iureiurando beato Petro apostolorum principi et eius omnibus vicariis, qui in sede ipsius apostolica usque in finem seculi sessuri erunt, in scriptis contulerunt promissionem, ut sicut hanc nostram Romanorum provinciam et exarchatum Ravennatum et ipsam quoque vestram provinciam pari modo ab inimicorum oppressionibus semper defendere procurant.*

Welches Dokument ist mit der *promissio in scriptis* gemeint²⁾?

¹⁾ S. oben 82.

²⁾ Diese Frage ist von den wenigen Forschern, welche den Brief Stephans III. bisher verwertet haben, sehr verschieden beantwortet worden (E. MAYER l. c. berücksichtigt diesen Teil des Zitats überhaupt nicht). Ein Zusammenhang zwischen der Notiz des Briefes und dem Berichte der Vita Hadriani ist evident: es sind (vgl. LAMPRECHT S. 87) die beiden einzigen Stellen in der Überlieferung, in denen Venetien und Istrien im Zusammenhang mit den päpstlich-fränkischen Verhandlungen vorkommen. Aber der nächstliegenden und, wie ich meine, richtigen Folgerung, daß beide Quellenstellen auch dasselbe Dokument, nämlich die Urkunde von Kiersy, bezeichnen, stand bisher als kaum zu überwindendes Hindernis der Begriff „Schenkungsversprechen“ entgegen. Nur SCHNÜRER S. 48 Anm. 5 hat bisher die Behauptung gewagt, daß Stephans III. Brief sich auf das Versprechen von Kiersy beziehen müsse. Für WEILAND ZfK. XVII, 386, der mit MARTENS noch die Kapitel 42—44 der V. Hadriani als Interpolation ansah, und damit die Urkunde von Kiersy aus der Reihe der echten Dokumente strich, war dieser richtige Weg von vornherein versperrt, aber er ist wenigstens keinen falschen gegangen, wie LAMPRECHT, der auch Istrien und Venetien, zusammen mit dem Passus der Vita Hadriani, der angeblichen „Schenkungsurkunde von 754“, und zwar im Zusammenhang des von Patrimonien handelnden Passus einverleiben wollte (vgl. dagegen oben S. 77 ff. und SCHNÜRER S. 52 Anm. 2). WEILAND hat sich vielmehr mit einem Non liquet beschieden; er hat den nahen Zusammenhang mit dem Schutzversprechen von Ponthion gesehen, zugleich aber richtig bemerkt, Pippins Eid von Ponthion selbst könne mit der hier genannten *promissio* der drei Könige nicht identisch sein. Er kommt zu dem Schluß, Stephan III. habe „vermutlich hier die Worte nicht auf die Goldwage gelegt“; es sei bei der *promissio in scriptis* „wohl an briefliche Äußerungen der Söhne Pippins zu denken, die Bestimmungen des Friedens vom Jahre 754 aufrecht zu erhalten, oder an allgemeinere briefliche Versprechungen, die übernommene *defensio* des Gebiets des h. Petrus wirksam durchzuführen“. W. SICKEL GGA. 1900 S. 112 Anm. 1 bezieht den Brief Stephans III. direkt auf den „von Pippin und seinen Söhnen in Querzy schriftlich ausgestellten Schutzvertrag“ und fährt fort: „Wahrscheinlich ist eine gemeinsame Urkunde für den Schutzvertrag, das Landversprechen und das Bündnis ausgefertigt worden“. Darauf ist zu entgegnen, daß in der Urkunde von Kiersy allerdings die *defensio Romanae ecclesiae* den Rechtsinhalt gebildet hat (s. im Text), daß aber die Begründung dieser *defensio* nach den Zeugnissen der Quellen durch einen in Ponthion von Pippin allein geleisteten, schrift-

Zur Beantwortung dieser Frage ziehen wir ein Zitat aus einem Brief Stephans III. im Codex Carolinus heran: *ut plenarias iustitias . . . exigere*

lich fixierten Eid erfolgt ist (s. S. 18), der Schutzvertrag als solcher also von der Urkunde von Kiersy wohl zu unterscheiden ist. (In seiner früheren Abhandlung in ZfG. XI hat W. SICKEL sich über Zeit und Ort des Abschlusses des Schutzvertrages nicht geäußert.) — Eine dritte Deutung bringt KEHR HZ. LXX, 404 Anm. 3, indem er in bezug auf Stephans III. Brief von einer „Promissionsurkunde mit dem Defensionsversprechen Pippins und seiner Söhne für den Dukat von Rom, den Exarchat von Ravenna und die Provinzen Venedig und Istrien“ spricht und S. 431 die Urkunde von Kiersy einen „Zusatzvertrag zu der eigentlichen, dem Schutz des jungen Kirchenstaats und seiner „Restitution“ geltenden Promissio Pippins“ nennt. (Vgl. auch Dove Münch. S.-B. 1894 S. 195, der von einem „Hauptvertrage von Kiersy“, der auf Schutz lautete und von Stephan III. zitiert wird, und von einer „Nebenkonvention“, dem Eventualteilungsvertrage, spricht.) Damit wäre also die urkundliche Überlieferung um ein neues Stück bereichert: eine zweite Urkunde (von Kiersy), in der auch von Istrien und Venetien die Rede war. Schon das klingt nicht sehr wahrscheinlich. KEHR l. c. S. 431 stützt seine Ansicht mit folgender Argumentation: „Kein Wort (in der Urkunde von Kiersy) von Schutz, keine Rede von Patrimonien, kein Wort über das Verhältnis des fränkischen Patriuzius zu Papst und Kirchenstaat, keine Rede von der Stadt Rom und ihrem Dukat“. Dagegen ist zu erwidern: Aus dem auf die territorialen Angaben eingeschränkten Zitat der Vita Hadriani ist gar nicht zu erweisen, daß etwas nicht in der Urkunde von Kiersy gestanden habe; das Zitat i des Briefes n. 7 beweist sogar positiv, daß etwas, was die V. Hadriani nicht nennt, in der Urkunde gestanden hat. Andererseits ist manches von dem von KEHR Genannten in der Urkunde von Kiersy gar nicht zu suchen; daß z. B. über den Patriziat (s. Abschn. III) überhaupt schriftlich etwas fixiert worden ist, muß als sehr unwahrscheinlich bezeichnet werden, da diese Titulatur einseitig von den Päpsten angewandt worden ist, und Pippin selbst sich ihrer gar nicht bedient hat. Schwierigkeit macht allein der Dukat von Rom. An der Stelle der Urkunde, welche die Vita Hadriani wiedergibt, ist er nicht genannt, und er gehört in den dortigen Zusammenhang auch gar nicht; das gilt für eine Interpretation der Urkunde als „Schenkungsversprechen“ (und ist deshalb oft betont worden, vgl. KEHR S. 431 Anm. 3); daran ändert sich aber auch nichts, wenn dieser Begriff fortfällt, vgl. S. 148 Anm. 2. SCHNÜRER S. 46 hält wegen der Stelle in Stephans III. Briefe für möglich, „daß an einer anderen Stelle der Urkunde (von Kiersy) Pippin wie für die Patrimonien, so auch für den Dukat von Rom Schutz und Verteidigung zusagte“ (er nimmt auch S. 52 an, daß im Frieden von Pavia gleichfalls der römische Dukat, dessen Sicherung gegen langobardische Angriffe vor allem notwendig war, erwähnt worden sei). Gewiß ist das möglich, aber der Brief Stephans III. nötigt doch nicht unbedingt zu dieser Annahme; denn die Stelle ist ja kein Zitat, sondern nur eine Berufung auf die Urkunde von Kiersy. Der Papst stellt das ihm direkt unterstehende Gebiet, Dukat und Exarchat, den bedrohten Provinzen, für die der Patriarch von Grado um Hilfe bittet, gegenüber. Unmittelbar vor dieser Stelle (vgl. S. 115) weist er mit den Worten: *fideles beati Petri studuerunt ad serviendum iureiurando beato Petro etc.*, auf die eidlich von den Franken übernommene *defensio Romanae ecclesiae* hin und tröstet nun den Patriarchen mit dem Hinweis, daß derselbe fränkische Schutz wie für Dukat und Exarchat, d. h. das der Kirche direkt unterstehende Gebiet (bei dem es sich nämlich aus dem *iusiurandum* von selbst ergibt), nach Maßgabe der Urkunde von Kiersy sich auch auf Istrien und Venetien erstrecke. Es ist nicht unbedingt notwendig, aus diesen Worten zu folgern, daß der Dukat von Rom in der Urkunde von Kiersy genannt gewesen sei.

et beato Petro reddere iubeatis, sicut et vestra continet promissio, et omnia, quae beato Petro et eius vicariis cum vestro sanctae memoriae pio genitore promisistis, adimplere dignemini (n. 44), und dazu wiederum die mehrfach zitierte Stelle (i) aus Stephans II. Brief n. 7: *civitates et loca atque omnes obsides et captivos beato Petro reddite vel omnia, quae ipsa donatio continet*. Zunächst ist gewiß, daß die *promissio* in n. 44 dieselbe *promissio* wie in dem anderen Brief Stephans III. ist, denn beide geben als Inhalt dasselbe an: *defendere* und *iustitias exigere* sind die beiden Begriffe, welche im Wortlaut des Eides Pippins vom Schutzvertrag von Ponthion vereint waren. Gleichwohl ist offenbar nicht dieser Eid Pippins selbst gemeint, sondern ein Dokument, das erstens Pippin gemeinsam mit seinen Söhnen ausgestellt hatte, und das zweitens nicht, oder nicht blos, allgemeine abstrakte Dinge: Schutz, Gerechtes oder gegenseitige Treue betraf, wie jener Eid oder das wechselseitige Bündnis, sondern auch konkrete Einzelangaben enthielt. In diesem Punkt stimmt das erste Zitat mit dem letzten (n. 7) überein, und dies wiederum wird mit den gleichen Worten *sicut continet* eingeführt, wie das zweite (n. 44). In allen drei Fällen ist darnach dasselbe Dokument gemeint, und zwar die Urkunde von Kiersy, auf die sich ja Stephans II. Brief n. 7 an dieser wie an anderen Stellen bezieht¹⁾.

Wir versuchen, auch diese Zitate für die Erkenntnis vom Wesen der Urkunde zu nutzen. Daß Pippin mit seinen Söhnen durch sie etwas „versprochen habe“, sagen schon mehrere der Zitate in Stephans II. Briefen (d, e, f, i); darin stimmt die Urkunde von Kiersy also mit dem Schutzvertrag von Ponthion sowohl wie mit dem wechselseitigen Bündnis überein; auch hier wurde, in eidlicher Form, etwas „versprochen“ (*promittere, polliceri*). Wenn Stephan III. nun das Hauptwort *promissio* gebraucht, so folgt er darin nur der Entwicklung des Sprachgebrauchs seit den späteren Briefen Pauls I.²⁾ Hier heißt es in bezug auf das Bündnis: *fidei pollicitatio* (n. 34, 761), *fidei promissio* (n. 36, 766), *verbi pollicitatio* (n. 42, 766—67), *promissio amoris* (Stephan III. n. 44); und in der Vita Stephani II. wird anscheinend der Eid des Schutzvertrages von Ponthion gleichfalls einmal eine *promissio* genannt³⁾.

¹⁾ S. S. 111 ff. — Für den Brief n. 44 behaupten das denn auch ausdrücklich MÜHLBACHER Reg.² n. 74 und ihm folgend HARTMANN II, 2 S. 201 Anm. 18. Auch n. 45: *omnia vos adimplere iuxta vestram eidem Dei apostolo adhibitam sponsionem, et nunc ista est vestra promissio*, mag man mit ihnen auf die Urkunde von Kiersy beziehen. Doch ist kurz vorher von einem Versprechen, das auf *caritas, dilectio, fidelitas* geht, die Rede, also von dem Bündnis (s. S. 47), und das ist in dem letzten Worte *promissio* jedenfalls ein begriffen, ja an erster Stelle gemeint.

²⁾ Vgl. die oben S. 45 f. zusammengestellten Zitate.

³⁾ C. 43 p. 452: (Die griechischen Gesandten) *didicerunt iam praedictum Francorum regem Langobardorum fines fuisse ingressum, iuxta adorationem antefati beatissimi papae et promissionem, quam beato Petro iureiurando obtulerat*. Der Hinweis auf den Eid deutet auf Ponthion, wo die allgemeine Schutzpflicht übernommen wurde, welche die Feldzüge

Worauf geht nun das „Versprechen“ der Urkunde von Kiersy? Daß Istrien und Venetien in ihr genannt sind, bedeutet nach Stephan III. Brief nicht, daß Pippin sie zu schenken versprochen hat, wie es der Bericht der *Vita Hadriani* über die Urkunde darstellt, sondern daß er sie zu schützen versprochen hat. Zu der Verknüpfung nach vorwärts, zum Vertrage von Pavia, die wir aus den Zitaten des Briefes n. 6 entnahmen, kommt nunmehr eine noch weit engere Verknüpfung nach rückwärts, zum Schutzvertrage von Ponthion, dessen Inhalt das allgemeine Versprechen, *iustitiam b. Petri exigere et defensionem sanctae Dei ecclesiae procurare*, gewesen war¹⁾, ein Versprechen, das demnach wahrscheinlich auch in der Urkunde von Kiersy wiederholt worden ist²⁾. Wir können das bisherige Resultat also folgendermaßen zusammenfassen: Die Urkunde von Kiersy, die man, getäuscht durch die spätere tendenziöse Interpretation der Kurie als „Schenkungsversprechen“, entweder verworfen oder doch außerhalb der wirklichen Entwicklung der Ereignisse gestellt hat, als einen nicht zur Ausführung gelangten, vielleicht sogar geheimen Eventualteilungsvertrag³⁾, — diese Urkunde von Kiersy liegt vielmehr nach den wenigen älteren und glaubwürdigen Zeugnissen auf dem Wege, der von dem päpstlich-fränkischen Schutzvertrag von Ponthion zu dem Besitzstandsvertrag *inter Romanos et Langobardos* führt. Sie begründet die Rolle, welche die Franken als dritte Vertragspartei in Pavia spielen: sie wendet die in Ponthion beschworene allgemeine *defensio Romanae ecclesiae* auf bestimmte italienische Gebiete an und macht so den fränkischen Schutz für die praktischen Ziele des Papstes, für die italienischen Besitzstandsfragen, nutzbar⁴⁾.

zur Folge hatte. Die Bezeichnung *promissio* für eine Eidesurkunde findet sich auch im *Liber diurnus* f. 73, 76 (ed. SICKEL p. 69, 74, 80, 81).

¹⁾ S. oben S. 18.

²⁾ Auf dies allgemeine Versprechen bezieht sich ja auch Stephans III. Brief n. 44 (und n. 45), indem er die Urkunde von Kiersy zitiert.

³⁾ Die älteren, glaubwürdigen Zeugnisse machen es nicht nur unmöglich, die Urkunde von Kiersy mit KEHR außerhalb des Rahmens der übrigen Ereignisse zu stellen, sondern sie beseitigen andererseits auch von selbst die Hindernisse, die KEHR nur mit einer solchen Annahme glaubte überwinden zu können. Denn diese Zeugnisse beseitigen den Begriff „Schenkungsversprechen“. Das hat SACKUR nicht erkannt, und deshalb fehlt seiner Polemik gegen KEHR (MJÖG. XVI und XIX) trotz treffender Einzel Einwände die durchschlagende Beweiskraft. Die Angabe der *Vita Stephani: exarchatum Ravennae et reipublicae iura seu loca reddere*, und die territorialen Angaben der *V. Hadriani* durch bloße Interpretation auszugleichen, wie SACKUR versucht, ist in der Tat unmöglich und mit Recht von KEHR GGA. 1895 S. 699 zurückgewiesen worden; aber beide Viten bezeichnen doch nicht, jede für sich richtig, zwei verschiedene Dinge, ein „Restitutionsversprechen“ und einen „Eventualteilungsvertrag“, wie KEHR meint, sondern beide bezeichnen dieselbe Sache; allerdings beide untereinander verschieden, aber auch beide falsch; s. unten S. 146.

⁴⁾ Die *Vita Stephani* II. nennt zwar die Urkunde von Kiersy nicht, wohl aber den Ort Kiersy, c. 29 p. 448: (*Pippinus*) *in loco qui Carisiacus appellatur pergens ibique congregans cunctos proceres regiae suae potestatis et eos tanti patris sancta ammonitione imbuens, statuit cum eis que semel Christo favente*

3. Es kommt damit, zunächst nur in großen Umrissen sichtbar, ein neues, richtigeres Bild der vielumstrittenen Urkunde von Kiersy zum Vorschein. Wir treten näher hinzu, indem wir nacheinander die einzelnen Teile des urkundlichen Textes ins Auge fassen, in der Hoffnung, daß das Bild festere Gestalt und Farbe gewinnen wird.

A. Wir gehen aus von den Provinzen Istrien und Venetien, bei denen die Verhältnisse am einfachsten liegen und in der nächsten Folgezeit auch keinerlei Veränderungen erfahren haben. Stephan III. nennt die Urkunde von Kiersy neben dem Verträge von Pavia als eine zweite vom Frankenkönig ausgehende und ihn verpflichtende schriftliche Garantie für Istrien und Venetien gegen die Langobarden. Der Vertrag von Pavia wies, wie wir sahen¹⁾, die Provinzen dem Besitzstand der Vertragspartei *Romani* zu, was in diesem Falle nicht gleichbedeutend mit Zuweisung an den Papst war. Die Urkunde von Kiersy bedeutete also eine schon vor dem Vertrag begründete und dauernd zu seiner Wahrung fortbestehende fränkische Garantie gegen langobardische Herrschaft über Istrien und Venetien. Aber natürlich nicht eine Garantie für päpstliche Herrschaft. Wie das Verhältnis zwischen dem Papst und den Provinzen, die nach 754 wieder kaiserlich wurden²⁾, durch die Urkunde von Kiersy beeinflusst wurde, läßt indirekt ein Quellenzeugnis erkennen, das Stephan II. in der nächsten Zeit mit den Venetianern im Verkehr auf dem Fuße von gleich zu gleich zeigt. Schon früher einmal hatten sich die Milizen dieser Provinz neben denen der Pentapolis in den revolutionären Zeiten des Bilderstreits Gregor II. als Bundesgenossen gegen die papstfeindlichen Anschläge der kaiserlichen Beamten zur Verfügung gestellt³⁾. Von Stephan II. berichtet nun der spätere Ravennater Chronist Agnellus⁴⁾: *Post haec* (nach der Rückkehr aus Frankreich) *cuniunxit foedus pontifex cum Veneticis, ut ne deterius quod ei contingerat postmodum veniret, quia sefellit ei Langobardorum rex et ultra non fuit credulus illi; et distributa pecunia in Veneticis, 7 balancias per nobilissimos viros aurum expendit.* Für die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht⁵⁾ spricht es, daß bald darauf

una cum eodem beatissimo papa decreverat perficere. In Kiersy (und einer früheren Versammlung in Braisne, s. oben S. 14) ist also das, was in Ponthion begonnen war, fortgesetzt worden: das stimmt durchaus zu der oben im Text festgestellten Tatsache, daß die Urkunde von Kiersy mit der in Ponthion übernommenen *defensio* in nahem sachlichen Zusammenhang steht. Vgl. auch SACKUR MJÖG. XVI, 397.

¹⁾ S. oben S. 82 ff.

²⁾ S. oben S. 84.

³⁾ V. Gregorii II. c. 17 p. 404.

⁴⁾ MG. Scr. rer. Langob. p. 380.

⁵⁾ Bisher ist sie fast ganz unbeachtet geblieben, weil die Erzählung des Agnellus mit Sagen durchwoben und ziemlich verworren ist; nur KRETSCHMAYR Gesch. Venedigs I, 50 hat sie verwertet, aber irrig darin ein Zeugnis für das Einvernehmen des Papstes mit Byzanz bei der ganzen Aktion erblickt und das *foedus* deshalb mutmaßend schon vor die Reise nach Frankreich gesetzt.

unter Paul I. *quidam fideles Venetici* durch den Erzbischof von Ravenna in geheimen Briefen der Kurie Kunde über kriegerische Anschläge der Byzantiner zukommen ließen¹⁾. Das Verhältnis Stephans zu Aistulf blieb nach dem Paveser Frieden von 754 unvermindert feindlich. Um sich gegen neue Anschläge von dieser Seite zu wahren, hat der Papst in einem durch Geldzahlung erreichten Bündnis versucht, dem Zusammenschluß gegen den gemeinsamen Feind, den Langobardenkönig, feste Form zu geben. Dieser Zusammenschluß war aber durch die Urkunde von Kiersy geschaffen worden, welche auch die Venetianer dem fränkischen Schutz unterstellte, wie vorher den Papst im Verträge von Ponthion.

Wir besitzen noch ein weiteres Zeugnis, aus der Zeit Karls d. Gr., das zu der Urkunde von Kiersy direkt eine Beziehung herstellt; es beweist zugleich, daß die Kurie zwar nicht päpstliche Besitzansprüche auf die ganzen Provinzen, wohl aber in erster Reihe die päpstlichen Interessen innerhalb derselben bei der Urkunde von Kiersy im Auge hatte. Der istrische Bischof Mauricius war, wie ein Brief Hadrians I. aus den siebziger Jahren berichtet²⁾, von Karl d. Gr. beauftragt worden, die päpstlichen Einkünfte aus Istrien zu erheben und nach Rom abzuliefern; aber die Griechen hatten ihn geblendet, weil er bei ihnen im Verdacht stand, das Land an die fränkische Oberhoheit ausliefern zu wollen. Der Papst fordert nun, Karl solle Mauricius durch den Herzog von Friaul wieder in sein Bistum einsetzen lassen: Istrien ist zwar noch griechisch — die fränkische Annexion ist wahrscheinlich erst etwa zehn Jahre später erfolgt³⁾ —, aber der fränkische König greift gleichwohl zugunsten der päpstlichen Interessen in der Provinz ein; sie gehört eben seit 754 in den Bereich, für welchen durch die Urkunde von Kiersy die *defensio Romanae ecclesiae* von den Franken übernommen worden war⁴⁾.

¹⁾ Cod. Carol. n. 31 (759).

²⁾ Cod. Carol. n. 63 (776—80): *De episcopo Mauricio Istriense, qualiter, dum eum fidelem beati Petri et nostrum cognovissent nefandissimi Greci, qui ibidem in praedicto territorio residebant Istriense, et dum per vestram excellentiam dispositus fuit prænominatus Mauricius episcopus, ut pensiones beati Petri, qui in superius nominato territorio reiacebant, exigeret et eas nobis dirigere debuisset, zelo ducti tam predicti Greci quamque de ipsis Istriensibus eius oculos eruerunt, proponentes ei, ut quasi ipsum territorium Istriense vestrae sublimi excellentiae tradere debuisset.*

³⁾ Jedenfalls vor 791, wahrscheinlich 788, vgl. SIMSON Jahrb. Karls d. Gr. I, 642.

⁴⁾ SIMSON l. c. S. 322, der den Brief zu 778 setzt, sagt mit Unrecht, daß „die Stellung Istriens hierbei nicht recht klar“ sei. Er meint, es sei „nicht zu sehen, wie Karl dem Bischof in betreff Istriens Befehle geben, wie er seinen Herzog von Friaul beauftragen kann, den Bischof wieder einzusetzen, wenn Istrien unter den Griechen stand“. Das sei wohl nur noch dem Namen nach der Fall gewesen, tatsächlich habe sich schon der Übergang unter die fränkische Hoheit vorbereitet. In Wahrheit handelt Karl einfach als *defensor Romanae ecclesiae* in Istrien auf Grund der Urkunde von Kiersy, und die Annexion ist erst erheblich später erfolgt.

B. Für die Herzogtümer Spoleto und Benevent haben wir ein Zeugnis Stephans II., das vielleicht noch deutlicher illustriert, was ihre Nennung im Rahmen der Urkunde von Kiersy bedeutet. Stephan hat direkte Herrschaftsansprüche auf diese Herzogtümer noch nicht erhoben, aber er berichtet in seinem letzten Brief an Pippin (n. 11): *Tam ipsi Spoletini quamque etiam Beneventani omnes se commendare per nos a Deo servatę excellentię tuę cupiunt et inminent anhelantius in hoc deprecandum bonitatem tuam.* Die Herzogtümer wollen also durch Kommendation in die *defensio* des Frankenkönigs treten, wie Stephan selbst es in Ponthion getan hatte, und Paul I. bezeugt bald darauf, daß diese Kommendation damals wirklich erfolgt ist¹). Das entspricht den Absichten der Urkunde von Kiersy, welche auch diese Herzogtümer dem Komplex von Gebieten einfügte, die fortan unter fränkischem Schutz dauernd gegen Aistulf gesichert sein sollten. Waren doch auch Beneventaner und Spoletiner schon früher vorübergehend Bundesgenossen der Kurie gegen den Langobardenkönig gewesen; mit Gregor III. hatten sie ein förmliches *pactum* geschlossen gegen die unitarische Politik König Liutprands, die ihre Selbständigkeit bedrohte²).

Doch liegen die Dinge bei Spoleto und Benevent in mehrfacher Hinsicht anders als bei Istrien und Venetien, und das Bild der Urkunde von Kiersy wird durch neue Züge bereichert.

Es war nicht der alte Gegensatz *Romani—Langobardi*, sondern eine jüngere Parteigruppierung, die erst das 8. Jahrh. hatte entstehen sehen, was die Herzogtümer in den Bereich der päpstlichen Aktion gegen König Aistulf hineinzog. Es handelte sich auch weder um widerrechtlich von Aistulf okkupiertes Land, noch überhaupt um Reichsgebiet. Spoleto und Benevent fielen daher auch nicht in den Bereich der Abmachungen des folgenden Besitzstandsvertrages von Pavia.

Die Urkunde von Kiersy war also nicht eine einfache Vorurkunde dieses Vertrages; ihr Gegenstand war umfassender: der Papst trat nicht lediglich für die Wahrung des Reichsbesitzes gegen den langobardischen Ansturm ein; seine Fürsorge erstreckte sich auch auf die langobardischen Gebiete, welche in einem Interessengegensatz zum Königreich von Pavia standen, und — welche die Grenznachbarn des römisch-kirchlichen Gebietes waren; eine egoistische Fürsorge, die in diesem Falle sicher mehr noch den Anschluß von Spoleto und Benevent an die Kurie und ihre Interessen als ihren

¹) Cod. Car. n. 17: *Sicque Spolactinus et Beneventanus, qui se sub vestra a Deo servata potestate contulerunt, ad magnum spretum regni vestri desolavit.*

²) Vgl. Gregors III. Brief Cod. Car. n. 2: *Non enim pro alio eosdem duces (von Spoleto und Benevent) persequitur (scil. Liutprand) capitulo, nisi pro eo, quod noluerunt praeterito anno de suis partibus super nos intruere . . . dicentes ipsi duces, quia contra ecclesiam sanctam Dei eiusque populum peculiarem non exercitamus, quoniam et pactum cum eis habemus et ex ipsa ecclesia fidem accepimus.* Vgl. Vita Zach. c. 3 p. 426: *Eratque magna turbatio inter Romanos et Langobardos, quoniam Beneventani et Spoletini cum Romanis tenebant.*

Schutz vor dem Langobardenkönig bezweckte. Ja, es ist weder bezeugt noch auch nur wahrscheinlich, daß Stephan dabei mit Wissen und Willen der Spoletiner und Beneventaner gehandelt hat. Der Gegensatz der Herzogtümer gegen das königliche Langobardien war kein natürlicher, wie die Feindschaft zwischen *Romani* und *Langobardi*, und er war auch kein dauernder. Unmittelbar nach den Ereignissen von 754 findet man jedenfalls beide Herzogtümer gerade auf Aistulfs Seite. Die Beneventaner erschienen als seine Bundesgenossen im Frühjahr 756 belagernd vor Rom¹⁾, und erst nach Aistulfs zweiter Niederlage und seinem bald darauf erfolgten Tode haben sie sich den Wünschen oder dem Druck der Kurie gefügt. In Spoleto vollends war diese Wendung erst das Resultat einer gleichzeitigen inneren Umwälzung: nach Aistulfs Tode haben die Spoletiner, die seit etwa 751 direkt unter dem König gestanden hatten, sich einen neuen Herzog gewählt.

Auch hierbei hat der Papst seine Hand im Spiel gehabt, und aus dem, was er darüber berichtet, entnehmen wir einen weiteren Zug zur Charakteristik der Urkunde von Kiersy. Stephan schreibt unmittelbar vor jenen oben zitierten Worten: *Nam et Spolaetini ducatus generalitas per manus beati Petri et tuum fortissimum brachium constituerunt sibi ducem*, und sein Nachfolger Paul sagt²⁾ von diesem neuen Herzog und seinen Großen: *qui in fide beati Petri et vestra sacramentum prebuerunt*. Nach der Kommendation zu schließen, sollte man zunächst annehmen, daß der Papst Benevent und Spoleto, wie es sein *foedus* mit Venetien für diese Provinz bezeugt, als sich gleichstehende Genossen, wie einst zur Zeit Gregors III., dem Schutzsystem der Urkunde von Kiersy einzugliedern geplant hätte. Aber die innerste Meinung Stephans war wohl schon in Kiersy eine andere. Die eigene Unterordnung unter den Frankenkönig durch die Kommendation von Ponthion hat er ja sehr bald mit Stillschweigen übergegangen³⁾, und das Verhältnis zwischen Kurie und König galt in Rom fortan gemäß dem Bündnis als das zweier gleichstehender Mächte. Die drei Faktoren Frankenkönig, Kurie und Spoleto bilden nach kurialer Auffassung gewissermaßen ein Dreieck, dessen untere Spitze Spoleto ist. Der Papst läßt den neuen Herzog, den die Spoletiner sich unter päpstlich-fränkischer Vermittlung selbst gesetzt hatten, einen doppelten Treueid auf den h. Petrus und den Frankenkönig schwören. Diese eigentümliche Maßnahme⁴⁾ bedeutet noch nicht einen offenen Anspruch

¹⁾ Cod. Carol. n. 8: *Sed et Beneventani omnes generaliter in hanc Romanam urbem coniungentes resederunt iuxta portam b. Johannis baptiste seu et iuxta b. Pauli apostoli vel ceteras istius Romanæ civitatis portas.*

²⁾ Cod. Carol. n. 17.

³⁾ S. oben S. 21.

⁴⁾ Man findet sie gleichzeitig nochmals bei der Erhebung des Desiderius zum König der Langobarden, von der ep. 11 berichtet: *Nunc autem Dei providentia per manus sui principis apostolorum beati Petri simul et pertuum fortissimum brachium, præcurrente industria Deo amabilis viri Folradi tui fidelis, nostri dilecti filii, ordinatus est rex super gentem Langobardorum Desiderius vir mitissimus.* Vgl. KEHR Gött. Nachr. 1896 S. 130 Anm. 2:

der Kurie auf ausschließliche päpstliche Herrschaft über die Herzogtümer¹⁾, wie es der Interpretation der Urkunde von Kiersy als „Schenkungsversprechen“ entspräche, jener Interpretation, die etwa zwei Jahre vorher in dem Brief n. 7 zum erstenmal vorübergehend aufgetaucht war. Man beansprucht vielmehr 757 in Rom nur eine Art von gemeinsamer fränkisch-päpstlicher Oberhoheit²⁾; also erweist sich die ursprüngliche Bedeutung der Urkunde noch als lebendig: Unterordnung von Spoleto und Benevent unter den fränkischen Schutz.

C. Wir gehen zum Exarchat von Ravenna über, der in der Urkunde mit den Worten: *simulque et universum exarchatum Ravennan-*

„S. Peter und Pippin werden hier als zwei Faktoren gleichen Rechtes nebeneinandergestellt“; dazu ferner treffend *ibid.* S. 131 Anm. 2: „Übrigens darf man in diesem Treueid (Alboins von Spoleto, vgl. oben im Text) nicht schon ein volles Untertänigkeitsverhältnis statuieren. So wenig Desider nach den Jahren seines fränkischen Oberherrn datiert, so wenig datiert Alboin nach den Jahren des Papstes und Pippins“.

¹⁾ Vgl. WEILAND ZfK. XVII, 377, der treffend sagt, daß die Zeugnisse der Briefe n. 11 und 17 für päpstliche Wünsche auf eine Herrschaft in Spoleto und Benevent sprächen, zugleich aber dafür, daß solche Wünsche damals noch nicht realisierbar waren. Diese älteren Zeugnisse sind wohl zu unterscheiden von den späteren über Hadrians I. Vorgehen gegenüber Spoleto im Jahr 773, vgl. unten S. 147. E. MAYER ZfK. XXXVI, 44 trennt beides nicht, wie notwendig ist.

²⁾ Vielleicht hat die Kurie jedoch bei Gelegenheit des zweiten Friedens von Pavia und der Schenkungsurkunde Pippins durch fränkisches Zugeständnis bereits einen Teil wirklicher Herrschaft wenigstens in Spoleto, nämlich die finanziellen Erträge, zugewiesen erhalten. Das Ludovicianum enthält folgenden Passus: *Simili modo per hoc nostrę confirmationis decretum firmamus donationes, quas pie recordationis domnus Pipinus rex avus noster et postea domnus et genitor noster Karolus imperator beato Petro apostolo spontanea voluntate contulerunt, nec non et censum et pensionem seu ceteras dationes, quę annuatim in palatium regis Longobardorum inferri solebant sive de Tuscia Longobardorum sive de ducatu Spoletino, sicut in suprascriptis donationibus continetur et inter sanctę memorię Adrianum papam et domnum ac genitorem nostrum Karolum imperatorem convenit, quando idem pontifex eidem de suprascriptis ducatibus, id est Tuscano et Spoletino, suę auctoritatis preceptum confirmavit, eo scilicet modo, ut annis singulis predictus census ecclesię beati Petri apostoli persolvatur, salva super eodem ducatus nostra in omnibus dominatione et illorum ad nostram partem subiectione.* Ausführlich ist hier allerdings nur von einer Urkunde Karls die Rede, und aus ihr allein kann der letzte Passus stammen. Wenn man aber die *suprascriptae donationes* wörtlich nimmt, müßte auch in Pippins *donatio* bereits etwas über die Zinse gestanden haben. Möglicherweise ist damit eine der Bestimmungen, die im zweiten Paveser Frieden verschärfend zu denen des ersten hinzukamen, zu kombinieren. Fredegars Forts. c. 38 (121) (MG. Scr. rer. Mer. II, 185) berichtet: *Aistulfus rex per iudicio Francorum vel sacerdotum thesaurum, quod in Ticino erat, id est tertiam partem, praedicto rege tradidit.* Vielleicht ist also 756 eine Dreiteilung der gesamten Erträge des langobardischen Reichs festgesetzt worden, und *census et pensio seu ceterae dationes* aus Tusciens und Spoleto (Ludov.) sind als ein dem Papste zugewiesenes Drittel anzusehen, während dem Langobardenkönig selbst nach Abzug dieses und des fränkischen Drittels nur mehr das letzte Drittel der Einkünfte seines Reiches verblieben wäre.

tium, sicut antiquitus erat, aufgeführt ist. Der Exarchat von Ravenna und die Frage seiner Restitution war das Hauptstück und zugleich der kritische Punkt bei der ganzen Aktion Stephans II.¹⁾ Es handelte sich hier wie bei Istrien und Venetien um Reichsgebiet, das widerrechtlich von Aistulf okkupiert worden war und restituirt werden sollte, es handelte sich gleichzeitig aber wie bei Benevent und Spoleto um Gebiete, welche der Papst unter seine eigene Herrschaft bringen wollte; und zwar war das in diesem Falle nicht ein Wunsch für zukünftige Zeit, sondern die eigentlich aktuelle Forderung: die Restitutionsfrage war hier eng verknüpft mit dem Problem, welches die Ereignisse des Jahres 751 geschaffen hatten, mit der Frage, wer als Rechtsnachfolger des letzten, von Aistulf abgesetzten Exarchen zu gelten habe, an wen daher zu restituieren sei. Diese Frage wurde akut nach dem ersten Paveser Frieden, und sie wurde gelöst durch Pippins Schenkung vom Jahre 756. Das Vertragsinstrument von Pavia 754 selbst aber war ihr, wie wir sahen²⁾, noch nicht nähergetreten; es hatte nur den überkommenen Gegensatz *Romani—Langobardi* im Auge. Wie in diesem Friedensvertrage, so stehen auch in der Urkunde von Kiersy die byzantinischen Provinzen Istrien und Venetien und der Exarchat nebeneinander. Die Übernahme der *defensio* begründete im Rahmen der Urkunde von Kiersy also auch für den Exarchat zunächst nur eine fränkische Garantie gegen langobardischen Besitz. Pippin war, muß man sagen, durchaus im Recht, wenn er nicht blos die tendenziöse Interpretation der Urkunde von Kiersy als „Schenkungsversprechen“ im Brief n. 7, sondern schon die Mahnungen des Briefes n. 6 überhörte³⁾: er hatte zwar „bestätigt, daß die Städte und Orte des h. Petrus der *res publica* restituirt werden sollten⁴⁾“, aber er hatte nicht versprochen, daß der Exarchat an den Papst gegeben werden sollte.

Beim Exarchat liegen die Dinge eigentümlich noch in anderer Hinsicht. Er fällt zwar nicht, wie Spoleto und Benevent, außerhalb des Bereichs der Abmachungen von Pavia über den Besitzstand *inter Romanos et Langobardos*, aber eine Vorurkunde des Friedensvertrages ist die Urkunde von Kiersy in diesem Falle nur in eingeschränkterem Sinn, als hinsichtlich Istriens und Venetiens. Was nämlich in Pavia als an die Partei *Romani* zu restituieren festgesetzt wurde, war jedenfalls erheblich weniger als „der gesamte Exarchat“, den die Urkunde von Kiersy nennt. So spricht denn auch Stephan II. in seinem letzten Brief (n. 11) von Forderungen auf *reliquae civitates*⁵⁾, seine Biographie⁶⁾ von *civitates quae remanserant*,

1) S. oben S. 88 ff.

2) S. *ibid.*

3) Vgl. oben S. 97.

4) Vgl. zu diesen Begriffen unten Abschnitt III.

5) *Optimum et velocem finem in causa fautoris tui beati Petri adhibere iubeas, ut civitates reliquas . . . sanctae ecclesiae restituere praecipias.*

6) C. 49 p. 455.

die Desiderius zu restituieren sich erboten habe¹). Im Frieden von Pavia 754 wurde Aistulf zunächst nur zur Herausgabe der während seiner eigenen Regierung gemachten Eroberungen im Gebiet des Exarchats verpflichtet; weitere Exarchatsrestitutionen erfolgten erst allmählich im Lauf der nächsten Jahre. Beim zweiten Paveser Frieden gab Aistulf Comacchio heraus, Desiderius fügte 757 Faenza, Gabello und Ferrara hinzu, Osimo und Ancona brachte dann Hadrian I. im Jahre 773 an sich, Imola und Bologna kamen sogar erst nach 774 hinzu²). Alle diese Städte erscheinen später im Ludovicianum unter dem Namen „gesamter Exarchat und Pentapolis“: *necnon et exarchatum Raven-natem sub integritate . . . hoc est civitatem Ravennam et Emiliam: Bobium Cesenam Forumpopuli Forumlivii Faventiam Immolam Bononiam Ferrariam Comiacum et Adrianis quę et Gabelum . . . ; simul et Pentapolim, videlicet Ariminum Pisaurum Fanum Senogalliam Anconam Ausimum Humanam Hesim Forumsimpronii Montemferetri Urbinum et territorium Valvense Callem Luciolis Egubium etc.* Das bedeutet für den Exarchat insbesondere nach Westen zu eine Ausdehnung bis etwa zum Flusse Reno, der noch Jahrhunderte lang die Grenze der Grafschaft Romagna (Romandiola) blieb³). Nur um ein Geringes weicht davon jene ältere Grenze ab, welche der erste Generalfriede von c. 680⁴) zwischen dem Langobardenstaat und dem ravennatishen Reichsteil gesetzt haben muß: der erste Angriff König Liutprands, der nach jahrzehntelanger Ruhe den Krieg von neuem eröffnete, richtete sich nämlich gegen die Kastelle *Ferronianus Montebelli Verabulum cum suis oppidibus Buxo et Persiceda*⁵), die auf einer Linie westlich von Bologna vermutlich längs dem Fluß Panaro, c. 15—20 km westlich vom Reno, die Grenze beschützten⁶). Es er-

1) KEHR, GGA. 1895 S. 710 bezeichnet freilich die Rekuperation des ganzen Exarchats als ein „(neues) Programm der römischen Politik, wie es seit dem Jahre 756 (eben im Brief n. 11) auftritt“, und meint, der Biograph Stephans II. habe es „bewußt oder unbewußt auch der früheren Regierung und der Zeit vor 754 untergeschoben . . . Von Anfang an läßt er das Bestreben Stephans nicht allein auf Abwehr der tödlichen, Rom selbst bedrohenden Gefahr und nicht allein auf die Befreiung der von Aistulf eroberten Städte gerichtet sein, sondern auf die Restitution des ganzen ehemaligen Exarchats“. Aber dies „neue Programm“ ist doch weiter nichts als eine Wiederaufnahme des „politischen Programms“, der Urkunde von Kiersy (KEHR a. a. O. S. 698), in welcher der *universus exarchatus, sicut antiquitus erat*, bereits genannt war (vgl. auch seine Ausführungen in Gött. Nachr. 1896 S. 127). Neu ist seit 756 also nur die praktische Durchführung desselben Programms, das theoretisch schon in Kiersy aufgestellt und in Pavia 754 nur teilweise realisiert worden war. Ein Anachronismus liegt sonach in der Schilderung der Vita Stephani nicht vor, vgl. auch oben S. 93 Anm. 3 und SACKUR MJÖG. XIX, 61 ff.

2) Vgl. KEHR, Gött. Nachr. 1896 S. 126ff.

3) Ibid. S. 141 Anm. 6.

4) S. oben S. 97.

5) Vita Gregorii II, c. 18 p. 405.

6) Das ergibt sich aus der Lage derjenigen drei Kastelle, die sicher identi-

gibt sich daraus also, daß durch die Restitutionen von 754 bzw. 756 bis in Hadrians I. Zeit hinein, wie sie später das Ludovicianum wiederholt, der status quo ante Liutprandum, der Besitzstand, wie er seit dem Frieden von c. 680 in Geltung gewesen war, wenigstens ungefähr wiederhergestellt worden ist.

Man hat aber noch eine andere Folgerung gezogen: also hat die Kurie mit dem *universus exarchatus, sicut antiquitus erat* eben diesen Besitzstand vor den Eroberungen Liutprands gefordert¹⁾. Auch das scheint auf den ersten Blick zwingend: dem *exarchatus Ravennas sub integritate* im Ludovicianum entspricht anscheinend der *universus exarchatus Ravennantium, sicut antiquitus erat* der Urkunde von Kiersy mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Vergangenheit. Dennoch liegt diesem Schluß eine stillschweigende Prämisse zugrunde, die einer näheren Prüfung nicht standhält: nämlich daß *exarchatus Ravennantium* in der Urkunde von Kiersy dasselbe, bestimmt begrenzte Gebiet be-

fiziert werden können (vgl. HALLER Quellen S. 3 gegen DUCHESNE), nämlich Frignano, Monteveglio und S. Giovanni di Persiceto. Der letztere Ort wird auch von Agnellus im 9. Jahrh. wieder als Grenzort des ravennatischen Gebiets genannt: *a finibus Persiceti totum Pentapolim et usque ad Tusciam et usque ad mensam Walani* (MG. Scr. rer. Lang. p. 380), vgl. DO. III. 418 (1001): *a mari Adriatico usque ad Alpes et a flumine Rheno usque ad Foliam* (vgl. KEHR Gött. Nachr. 1896 S. 141). Die alte Grenze von c. 680 und die spätere seit der 2. Hälfte des 8. Jahrh. sind also in der Tat fast identisch. Ebenso DIEHL S. 55 ff.

¹⁾ So ausdrücklich DIEHL S. 57, KEHR HZ. LXX, 420 und jüngst HARTMANN II 2, S. 184, der die Urkunde von Kiersy als eine Nebenkonvention über Eventualteilung des Langobardenreichs nicht anerkennt, sondern ihren gesamten Inhalt mit dieser päpstlichen Forderung, die im Einverständnis mit dem Kaiser erhoben worden sei, identifiziert: „(Es) konnte sich vom kaiserlichen wie vom päpstlichen Standpunkt aus nur darum handeln, die tatsächlichen Verhältnisse durch die Hilfe der Franken mit dem vom Standpunkte des Kaisers und des Papstes als einzig gültigen Rechtszustande wieder in Einklang zu bringen, d. h. ... den Zustand herzustellen, der im Frieden (von c. 680) anerkannt worden war, die kaiserliche *provincia Italia*, die damals abgegrenzt worden war, durch Restitution der losgerissenen Teile in ihren Grenzen wiederherzustellen, mit anderen Worten, die Langobarden zu nötigen, den status quo, der vor den Eroberungen Liutprands bestanden hatte, wieder anzuerkennen. Und diese Verpflichtung war es, die Pippin mit seinen Söhnen und seinen Großen ... durch die Urkunde von Carisiacum, die von den Päpsten mit Recht als die Grundlage ihrer Ansprüche und des Verhältnisses der Franken zu Rom betrachtet und geschätzt wurde, übernahm, wie auch immer der Wortlaut der uns nicht mehr vorliegenden Urkunde gewesen sein mag.“ Die letzten Worte bedeuten denn freilich einen Verzicht darauf, die „Grenzlinie“ *a Lunis — Monte Silicis*, die mit dem Frieden von c. 680 nichts zu tun hat, zu erklären (vgl. dazu unten S. 131 ff.). In der Tat ist es ja HARTMANN'S Meinung, daß die Aufzählung, welche der Bericht der Vita Hadriani aus der Nachurkunde Karls d. Gr. von 774 mitteilt, in der Urkunde von Kiersy noch nicht gestanden habe, vgl. oben S. 112, Anm. 1, eine Ansicht, die aber der Überlieferung gegenüber nicht zu halten ist. An HARTMANN schließt sich KRETSCHMAYR Gesch. von Venedig I (1905) S. 49 an: Das Abkommen von Kiersy habe wohl „zunächst die Herstellung der griechischen Provinz Italien des ausgehenden 7. Jahrhunderts bezweckt“.

zeichnen müsse wie später, mit anderen Worten: daß der „Exarchat von Ravenna“ im Jahre 754 schon ein fester territorialer Begriff gewesen sei.

Fassen wir den Begriff *exarchatus Ravennantium* einmal näher ins Auge. Zunächst steht fest, daß er die jüngste von den neuen territorialen Bezeichnungen ist, welche im 8. Jahrh. aufgekommen sind im Zusammenhang mit den bedeutsamen politischen und administrativen Wandlungen: der offiziellen Anerkennung eines langobardischen neben dem Reichsitalien seit dem Frieden von c. 680 und der Lösung des römischen Gebiets von der Autorität des kaiserlichen Exarchen, der Bildung zweier getrennter Verwaltungsdistrikte mit den Zentren Rom und Ravenna, etwa in den dreißiger Jahren des 8. Jahrh.¹⁾ In der Vita Gregorii III. finden sich zuerst die neuen Namen²⁾ (*ista Italia provincia* für Reichsitalien³⁾ und *ducatu Romanus* oder *provincia Romanorum* für den römischen Distrikt. Die Vita Zachariae bringt auch für den ravennatischen Bezirk eine Sonderbezeichnung; aber nicht *exarchatus*, sondern *provincia Ravennantium*. Vom *exarchatus Ravennantium* spricht vielmehr erst die folgende Vita Stephani II. Aber welches Gebiet bezeichnet sie als „Exarchat“? Vergleichen wir folgende Zitate⁴⁾:

- a) C. 15 p. 444: *pro universo exarchato Ravennae atque cunctae istius Italiae provinciae populo.*
- b) C. 21 p. 446: *petendi Ravennantium civitatem et exarchatum ei pertinentem, vel de reliquis rei publicae locis.*
- c) C 47 p. 454: *civitates tam Pentapoleos et Emiliae ... recipiens ... et ipsas claves tam Ravennantium urbis quamque diversarum civitatum ipsius Ravennantium exarchatus ... id est: Ravenna — Comiaclo (Orte der Pentapolis und Emilia).*

Soviel Zitate, soviel verschiedene Anwendungen des Begriffs „Exarchat“. Bald ist das Wort parallel zu *ista Italia provincia* gebraucht, scheint sich also mit „Reichsitalien“ zu decken (a); bald scheint der Exarchat nur das „zur Stadt Ravenna gehörige Gebiet“ zu sein (b); dann wieder werden, außer Ravenna selbst, Emilia und Pentapolis unter dem Begriff „Exarchat“ zusammengefaßt (c); nimmt man endlich das Ludovicianum hinzu, so hat man noch eine vierte, abweichende Anwendung: die Pentapolis ist hier aus dem Begriff „Exarchat“ ausgeschieden⁵⁾.

Von einem „Exarchat Ravenna“ reden also die päpstlichen Quellen⁶⁾

¹⁾ Vgl. oben S. 57, Anm. 1.

²⁾ Vgl. die Zusammenstellung bei HARTMANN Untersuch. S. 135.

³⁾ Vgl. S. 102. Anm. 2.

⁴⁾ Schon KEHR HZ. LXX, 420 Anm. 1 hat sie nach dem Vorgang von DIEHL S. 53 ff. zusammengestellt und konstatiert: „Die Bezeichnung ist jung und fixiert sich allmählich.“

⁵⁾ S. oben S. 125.

⁶⁾ Außer den Zitaten in der Vita Stephani II. sind noch zu nennen eine Urkunde Pauls I. von 759 JE. 2342 (vgl. S. 102, Anm. 2): *cunctam hanc Italiam provinciam simulque et exarchatum Ravennantium* und *provinciam illam, videlicet exarchatum Ravennantium*, und Stephans III. Brief an den

— so paradox das zunächst klingen mag — erst zu einer Zeit, da es keinen Exarchen mehr gab. Die Bezeichnung ist in der byzantinischen Periode noch nicht üblich gewesen¹⁾, ja sie war in Ravenna selbst noch im 9. Jahrh. nicht gebräuchlich und sogar anscheinend unbekannt; denn weder Agnellus bedient sich ihrer²⁾, noch findet sie sich in Urkunden. Mehr noch. *Exarchatus Ravennas* kann überhaupt niemals in griechischer Zeit eine offizielle Bezeichnung gewesen sein, wenngleich das noch heute die fast allgemeine Meinung ist³⁾: die hybride, barbarische Bildung des Wortes *exarchatus* spricht deutlich dawider⁴⁾. Es ist offenbar überhaupt erst entstanden in den Kreisen

Patriarchen von Grado: *sicut hanc nostram Romanorum provinciam et exarchatum Ravennatum*. Sie bringen neue Bedeutungen nicht hinzu.

¹⁾ Das hat zuerst richtig festgestellt SACKUR MJÖG. XIX, 71; aber er hält den Begriff für einen dem Umfang nach von vornherein feststehenden, ohne KEHRs und DIEHLs Bemerkungen zu beachten, und so hat er seine richtige Beobachtung nicht in ihre Konsequenzen verfolgen und kritisch fruchtbar verwerten können.

²⁾ Er sagt vom Erzbischof Sergius von Ravenna in c. 159 (MG. Scr. rer. Lang. p. 380): *Igitur iudicavit iste a finibus Persiceti totum Pentapolim et usque ad Tusciam et usque ad mensam Walani veluti exarchus*. Er gibt also Grenzen des ravennatischen Gebietes an, bezeichnet es aber nicht mit einem besonderen Namen wie die angrenzende Pentapolis. In nichtpäpstlichen italienischen Quellen findet sich der Exarchat zuerst in den *Continuationes* des Paulus diaconus (Scr. rer. Lang. p. 201, 210, 212), aber nur in Stellen, die wörtlich aus dem *Liber pontificalis* entlehnt sind. Von ebendaher ist sie auch erst in die fränkischen Quellen eingedrungen, vgl. Ann. Franc. ad a. 756 (ed. Kurze p. 14): *et insuper Ravennam cum Pentapolim et omni Exarchatu conquisivit*, während bezeichnenderweise die auf alte und gute Informationen zurückgehenden territorialen Angaben der Ann. Mettenses (s. oben S. 86) noch nicht vom Exarchat sprechen. — Wann das Wort „Exarchat“ die allgemeine Anerkennung als politisch-geographische Bezeichnung, die es dann bis ins 12. Jahrh. behauptet hat (vgl. DIEHL S. 52 Anm. 1), erlangte, bleibt noch zu untersuchen. Zu bemerken ist nebenbei, daß die andere Bezeichnung, *Romania* (*Romania*, *Romandiola*), nicht, wie GAUDENZI in *Annuario dell' Università di Bologna* 1900—1901 p. 74 meint, eine jüngere, „populäre“ ist, die neben der „offiziellen“ Bezeichnung Exarchat (s. Anm. 3) aufkam, sondern daß umgekehrt *Romania*, nicht aber *exarchatus*, sich in offiziellem Gebrauch außerhalb Roms schon im 8. Jahrh. findet, nämlich in König Pippins Kapitular von 790 c. 16 (MG. Capit. I, 200 n. 95): *De fugitivis partibus Beneventi et Spoleti sive Romaniae vel Pentapoli*.

³⁾ Nur SACKUR macht eine Ausnahme (s. Anm. 1). Selbst DIEHL S. 52 Anm. 1 bezeichnet *exarchatus Ravennas* noch als „le terme officiel à l'époque Byzantine“, und auch KEHR sagt (*Italia pontificia* V, 2): „Post Langobardorum invasionem parti, quae sub Romanorum ditone remansit, quia ab exarcho recta erat, nomen Exarchatus Ravennatis inditum est“. Weitere Belege für diese allgemeine Ansicht beizubringen, dürfte überflüssig sein. Ich zitiere nur diese beiden Forscher ausdrücklich, die das späte Auftauchen und die schwankende Anwendung des Wortes selbst nachgewiesen und trotzdem keinen Verdacht gegen seine sprachlich seltsame Bildung geschöpft haben.

⁴⁾ Das Vorbild ist natürlich *ducatus*, aber die lateinische Endung ist bei *exarchatus* an einen griechischen Stamm gehängt. Die richtige, sprachlich allein mögliche Bildung wäre *exarchia*, wie in der Organisation der Zivilverfassung des Reichs, die von der militärischen Schritt für Schritt verdrängt wurde, den *ἐπαρχοί* je eine Reihe von *ἐπαρχία*

der nationalrömischen, mit Stephan II. ans Ruder gelangten Kurialen, die anscheinend eines feineren griechischen Sprachgefühls ermangelten. Wann und weshalb das geschehen ist, darüber kann jetzt wohl kein Zweifel mehr bestehen. Die früheste nachweisbare Erwähnung des *exarchatus Ravennantium* findet sich in der Urkunde von Kiersy, und eben bei Gelegenheit ihrer Abfassung ist der Begriff augenscheinlich von der Kurie geprägt worden¹⁾, um im Unterschied von dem Dukat von Rom, den sie schon besaß, und den Provinzen Istrien und Venetien, für die sie ohne eigennützige Zwecke eintrat, dasjenige Reichsgebiet zu bezeichnen, auf das es ihr vor allem ankam: das „Exarchenland“, das Gebiet, in welchem sie die Erbschaft des ehemaligen höchsten kaiserlichen Beamten in Italien anzutreten gedachte.

Wenn dem aber so ist, dann darf man den Umfang dieses geforderten Exarchenerbes nicht rückwärts schließend aus den späteren Zeugnissen bis hin zum Ludovicianum mit ihrem anfänglich schwankenden Sprachgebrauch folgern. Mit anderen Worten: das Ludovicianum, in welchem der „Exarchat“ schließlich ein bestimmt begrenztes Territorium geworden ist, ist für die Interpretation des *universus exarchatus Ravennantium, sicut antiquitus erat* der Urkunde von Kiersy ebensowenig maßgebend wie für die Interpretation der Schenkungsurkunde Pippins von 756²⁾. Es gilt vielmehr für beide Urkunden dasselbe: nicht von Nachurkunden ist auszugehen, sondern die Verbindungen in die Vergangenheit zurück sind aufzusuchen, und der Zusatz *sicut antiquitus erat* weist ja ausdrücklich diesen

unterstanden, speziell dem *ἐπαρχος Ῥώμης ἤτοι Ἰταλίας*, der mit lateinischem Titel *praefectus praetorio per Italiam* hieß, die *ἐπαρχίαι: Θέρβιζαρία, Καμπανία, Νήσος Σικελίας, Καλαβρία, Ἀνωναρία, Αἰμιλία*, vgl. Georgii Cyprii Descriptio orbis Romani, ed. GELZER p. 28 sq. *Ἐξαρχος* ist aber ursprünglich überhaupt nur eine militärische Rangbezeichnung gewesen und erst allmählich zum offiziellen Titel des Höchstkommmandierenden in Italien geworden, vgl. HARTMANN Unters. S. 9f. Die einzelnen Militärsprengel wurden nicht nach ihm, sondern nach den Unterbefehlshabern (*duces*) schon mit lateinischem Namen *ducatus* genannt. Da der Exarch bis fast zuletzt (vgl. S. 57 Anm.1) die oberste Instanz für das gesamte Reichsgebiet in Nord- und Mittelitalien blieb, so hat sich das Bedürfnis, einen besonderen Sprengel nach ihm zu benennen, in byzantinischer Zeit überhaupt nicht herausgestellt.

¹⁾ SACKUR l. c. S. 71 meint freilich, es sei nicht „mit absoluter Sicherheit“ auszumachen, „ob der *exarchatus* zum erstenmal offiziell im Vertrage von Kiersy gebraucht wurde oder in seiner Ausdehnung auf die Gebiete (die Emilia bis zu den Eroberungen Liutprands nebst der Pentapolis) überhaupt erst in der Zeit entstand, in der die Kurie sich veranlaßt sah, noch die *reliquae civitates* . . zu fordern“ (Cod. Car. n. 11); er selbst neigt mehr der ersten Meinung zu. Dabei ist das Unbestimmte, das dem Begriff „Exarchat“ anfangs anhaftet, und die wahre Rolle, die er in der Urkunde von Kiersy spielt, verkannt; vgl. auch unten S. 131 Anm. 1.

²⁾ S. oben S. 71 ff. Daß man es im Ludovicianum mit einem „tralatiscischen Text“ zu tun habe, der als solcher eine vorzügliche Quelle für die Topographie des römisch-byzantinischen Gebiets im 7. und 8. Jahrh. sei, diese Behauptung von JUNG in MJÖG. Erg.-Bd. V, 37 bedarf zum mindesten in diesem Punkte einer Einschränkung.

Weg. Es ist der Weg, der, wie ich meine, auch zum richtigen Verständnis des schwierigsten Teils der Urkunde, der vielumstrittenen „Grenzlinie“, führt.

D. Wenn der Begriff „Exarchat“ selbst im Jahre 754 noch unbestimmt ist, so fragt sich zunächst weiter, ob die Kurie mit *universum exarchatum Ravennantium, sicut antiquitus erat*, überhaupt eine bestimmte begrenzte Forderung aufgestellt hat, d. h. ob sie den seit dem ersten Generalfrieden von c. 680 zu Recht bestehenden Umfang des ravennatischen Reichteils, die Reno- oder Panaro-Grenze, die dann tatsächlich in Hadrians I. Zeit erreicht worden ist, ursprünglich bei den Verhandlungen des Jahres 754 im Auge gehabt hat, wie fast allgemein angenommen wird. Nun besitzen wir Zeugnisse aus der Zeit unmittelbar vor und nach 754, die deutlich dagegen sprechen, daß die päpstlichen Forderungen gerade in jener Gegend damals genau territorial fixiert waren. Wir ersahen aus den Schilderungen der *Vita Zachariae*¹⁾, daß in den vierziger Jahren eine klare, beiderseits anerkannte langobardisch-römische Grenze wohl zwischen Tusciern und dem Dukat von Rom bestand, daß aber die Abgrenzung des langobardischen Staates gegen das ravennatische Reichsgebiet in der Emilia fließend und ungewiß war, daß insbesondere an der Kurie überhaupt keine bestimmte Ansicht über die dortige rechtmäßige Grenze bestand, da die alte von c. 680 schon seit einem Menschenalter obsolet geworden war²⁾. Der Biograph Stephans II.³⁾ sodann bezeichnet die von Aistulf abgewiesene Forderung des Papstes einmal mit den Worten: *Ravennantium civitatem et exarchatum ei pertinentem vel de reliquis rei publicae locis, quae ipse vel eius praedecessores Langobardorum reges invaserant*. Nun hat Aistulfs unmittelbarer Vorgänger Ratchis keine neuen Eroberungen auf Kosten des Reichs gemacht⁴⁾, vielmehr versucht, eine friedliche Politik zu verfolgen, die schließlich an der Opposition seines eigenen Volks scheiterte. Als Vorgänger Aistulfs, der den Status des Friedens von c. 680 verändert hatte, kommt also nur der eine Liutprand in Betracht. Man wird den Ausdruck des Biographen gewiß nicht pressen und aus seinen Worten positiv folgern dürfen, daß Stephan mehr als den Status von c. 680 verlangt habe⁵⁾, aber soviel ist doch gewiß: der Biograph ist jedenfalls nicht der Ansicht, daß die päpstliche Forderung auf Rückgabe der Eroberungen bloß König Liutprands präzisiert worden sei, worauf die tatsächliche Entwicklung der Dinge schließlich hinauslief.

¹⁾ S. oben S. 62.

²⁾ Statt des Panaro oder Reno (s. oben S. 125) würde etwa der 40—50 km östlicher fließende Santerno die letzte tatsächliche Grenze vor Aistulfs Okkupation von Ravenna bezeichnen.

³⁾ C. 21 p. 446.

⁴⁾ Vgl. DUCHESNE, *Lib. pontif.* I p. 460 Anm. 51. Den Angriff auf Perugia und die Pentapolis zu Beginn seiner Regierung hatte er auf die Vorstellungen des Papstes Zacharias hin sogleich wieder eingestellt, vgl. *V. Zachariae* c. 23 p. 432 und oben S. 66.

⁵⁾ Das tut SACKUR *MJÖG.* XVI, 393.

Zwischen den beiden Zeugnissen steht nun der Ausdruck *exarchatus Ravennanorum, sicut antiquitus erat*, in der Urkunde von Kiersy. Auch er ist merkwürdig unbestimmt, zumal wenn man ihn mit den genauen Angaben der Schenkungsurkunde Pippins von 756 und des Friedensvertrages von Pavia 754 über die Teilrestitutionen aus dem Exarchatsgebiet vergleicht. Man darf jetzt sagen: der Konzipient der Urkunde hatte dabei gewiß nicht die Grenze von c. 680, die er wohl gar nicht kannte, im Sinn, sondern er war sich im Augenblick über die Abgrenzung dieses „Exarchats, wie er vor alters war“, im einzelnen ebensowenig klar, wie kurz vorher der Biograph des Zacharias über die Grenze zwischen dem ravennatischen Reichsteil und dem Langobardenreich in der Emilia.

Aber die bestimmten Angaben, die man hier vermißt, finden sich nun in dem vorangehenden ersten Teil der Urkunde, in der vielerörterten Aufzählung *a Lunis—Monte Silicis*. Ist das nun etwa doch eine feste Grenze des „Exarchats“? Ging die päpstliche Forderung mit *universus* nur räumlich viel weiter, mit *antiquitus* in viel ältere Zeit zurück als auf den jüngsten rechtlich anerkannten Zustand des Friedens von c. 680¹⁾?

¹⁾ Diese Ansicht hat SACKUR MJÖG. XVI, 385ff. verfochten und gemeint, die Linie *a Lunis—Monte Silicis* sei eine historische Reichsgrenze zur Zeit König Autharis c. 585, auf deren Wiederherstellung die päpstliche Forderung gegangen sei. Halb und halb zugestimmt hat ihm HARTMANN II, 2 S. 326: SACKUR gehe „von der richtigen Ansicht aus, daß diese Grenzen irgendeiner einmal wirklich als langobardisch-römische Grenze anerkannten Demarkation entsprochen haben müsse, auf die man zurückging“; freilich vermißt er eine Erklärung, „warum gerade diese Zeit als maßgebend angenommen worden wäre“. Auch J. JUNG in MJÖG. Erg.-Bd. V S. 47 äußerte sich zunächst ähnlich: „Daß hier eine Grenzlinie ... gezogen ist ... ist klar; wenn wir allerdings nicht anzugeben vermögen, ob diese Grenze wirklich einmal politisch gültig gewesen ist“, und weiterhin S. 48: „Es wird schon doch eine Grenze der *Romana res publica* gemeint gewesen sein“, doch vgl. S. 136 Anm. 3. Aber die „Reichsgrenze von c. 585“ hat КЕНН in GGA. 1895 S. 703 ff. schlagend widerlegt, und SACKUR selbst hat demgegenüber in MJÖG. XIX, 72ff. einen halben Rückzug angetreten. Die neue positive Deutung, die er nunmehr vorbrachte, ist freilich wenig überzeugend. Er weist auf die „strategische Bedeutung“ der Linie hin: „Sie schützte gleichzeitig den Dukat und den Exarchat, indem sie den Weg nach Tuscan und nach Ravenna sperrte. Die Wichtigkeit eben dieser Festungslinie für die Abwehr der Langobarden und ihr Vorrücken steht außerhalb jedes Zweifels.“ Pippin habe diese Linie dem Papste zugestanden, nicht als Teilungslinie, sondern als einen Festungsgürtel, der das Vordringen der Langobarden hindern sollte, das ihm selbst (Karlmanns wegen) hätte gefährlich werden können. „Das Verhältnis des Confiniums zu den übrigen Teilen des Versprechens, namentlich zum Exarchat, ist nun meines Erachtens so zu erklären, daß die Forderung des Exarchats in dem Status vor Liutprand durch administrative und Eigentumsverhältnisse in der ravennatischen Provinz bedingt war, das Confinium einem speziellen Wunsche der Kurie nach Schutz und Sicherheit Roms und des Dukats gegenüber langobardischen Übergriffen entsprach, wobei man wahrscheinlich auf ältere Verhältnisse zurückgriff, vielleicht Verträge oder Militärkonventionen. Es lägen also hier zwei miteinander verknüpfte Bedürfnisse zweier politischer Faktoren vor, wodurch auch die eigenartige Komposition der Urkunde ihre Erklärung

Genauere Prüfung der Frage führt zu einem entschiedenen Nein. Erstens widerspricht einer solchen Deutung der Text selbst. Die Aufzählung *a Lunis—Monte Silicis* hat mit dem folgenden *universus exarchatus* direkt nichts zu tun¹⁾. Sie ist durch *simulque et* klar von ihm geschieden, und selbst wenn man diese Gliederung dem Biographen und nicht dem urkundlichen Text zuweisen wollte²⁾, so bliebe immer noch, daß die Aufzählung vorangeht, während sie logischerweise folgen müßte, wenn sie eine Grenze des „Exarchats vor Alters“ sein sollte. Das kann sie ferner aus sachlichen Gründen nicht sein; denn dann würde sie das ganze Tusciens umfassen, und daß dies Gebiet als alter Reichsbesitz im Jahre 754 reklamiert, geschweige denn, daß es in den Begriff *exarchatus, sicut antiquitus erat*, einbezogen worden wäre, ist ausgeschlossen. Aus der *Vita Zachariae* geht klar hervor³⁾, daß man Tusciens unmittelbar vor 754 als langobardischen Besitz anerkannte.

Die Linie *a Lunis—Monte Silicis* zieht durch Gebiet, das niemand damals anders denn als langobardisch ansah. Aber muß sie deshalb die Demarkationslinie eines Eventualteilungsvertrages sein, welche die südliche Hälfte des Langobardenreichs von der nördlichen trennt? Wir sahen⁴⁾, daß — von allen allgemeinen Einwänden abgesehen — gegen die Prämisse dieser Deutung, nämlich die vom Biographen Hadrians vertretene Auffassung der Linie als einer Grenzlinie, ernste Bedenken bestehen: der urkundliche Text spricht weder von einem Gebiet südlich der Grenze noch überhaupt von einer Grenze. Ich wage den Versuch, jener Erklärung, der einzigen plausiblen, die bisher gefunden worden ist, eine andere, die ich für wahrscheinlicher als jene und für die richtige halte, entgegenzustellen. Gibt man den Begriff „Grenzlinie“ auf, so scheint der *Passus a Lunis—Monte Silicis* zunächst jeder Deutung zu spotten: ohne eine organische Verknüpfung mit der folgenden Aufzählung von geschlossenen Gebieten, schwebt er gewissermaßen in der Luft. Es ist dann mit ihm bereits in der Urkunde von Kiersy ähnlich bestellt wie später — im Ottonianum von 962, in das er aus der *Vita Hadriani* übergegangen ist. Solange die Originalität dieses Privilegs nicht erwiesen war, konnte man sich den *Passus a Lunis—Monte Silicis*, der in offenem Widerspruch zu anderen Angaben derselben Urkunde steht, nicht anders denn als fälschenden Einschub erklären; dann erst erkannte man ihn als ein Element, das, gleichsam als totes Kapital mitgeschleppt, aus einer Vorlage in den Text übernommen worden war⁵⁾.

Spielt der *Passus a Lunis—Monte Silicis* etwa schon in der Urkunde von Kiersy die gleiche Rolle? Dann müßte er zunächst nicht erst fände.“ Zu dieser sehr komplizierten Deutung vgl. die ablehnende Äußerung von JUNG MJÖG. XXII, 208 Anm. 1.

¹⁾ S. oben 99f.

²⁾ S. oben S. 101 Anm. 2.

³⁾ S. oben S. 62f.

⁴⁾ S. oben. S. 106.

⁵⁾ Vgl. die Ausführungen von TH. v. SICKEL S. 137ff.

im Jahre 754 vom Konzipienten der Urkunde verfaßt sein, wie von allen, die ihn überhaupt für echt halten, bisher angenommen wird, sondern er müßte aus einer Vorurkunde entlehnt sein. Daß das in der Tat der Fall ist, geht nun, wie ich glaube, aus dem Text der Aufzählung selbst an einer Stelle unverkennbar hervor. Es ist die Stelle: *deinde in Monte Bardone, id est in Verçeto, deinde in Parma* etc. Mit *Verceto* ist das damals auf der Paßhöhe des Monte Bardone gelegene Kloster Berceto gemeint; *in Monte Bardone, id est in Verceto*, bezeichnet also ein und denselben Punkt, und die im übrigen regelmäßig von *deinde* zu *deinde*, *exinde* fortschreitende Aufzählung ist an dieser Stelle durch ein *id est* unterbrochen¹⁾; mit anderen Worten: *in Monte Bardone* wird durch *id est in Verceto* erläuternd ergänzt, und zwar in der Weise, daß auch hier, wie überall sonst, ein Ortsname genannt ist. Durch *id est in Verceto* ist also *in Monte Bardone* allen übrigen Teilen der Aufzählung angeglichen²⁾.

Aber kann das der ursprüngliche Zustand des Textes gewesen sein? Angenommen der Konzipient der Urkunde habe den Passus selbst erst verfaßt: warum wählte er dann nicht von vornherein die zweite, allen übrigen konforme Angabe *in Verceto*, an der ihm doch offenbar um der Gleichmäßigkeit willen gelegen war? Mir scheint, hier sind vielmehr deutlich zwei Schichten der Textentstehung zu unterscheiden: *id est in Verceto* ist ein erklärender Zusatz, den der Konzipient der Urkunde von Kiersy zu dem ihm bereits vorliegenden, also älteren Text der Aufzählung gemacht hat, an einer Stelle, wo dieser ausnahmsweise keinen Ortsnamen nannte.

Wenn der Passus *a Lunis — Monte Silicis* aber aus einer Vorurkunde entnommen ist, bringt das, so fragen wir weiter, vielleicht

¹⁾ Die jüngere Überlieferung, die auf den Text der Vita Hadriani zurückgeht, hat durchweg an dieser Unterbrechung Anstoß genommen und *id est* in *inde* emendiert (Leo Chron. Cassin. lib. I, 8, MG. SS. VII, 585, Deuseddit Coll. can. lib. III c. 184 (149), Cencii Lib. censuum ed. FABRE p. 345), oder es durch *déinde* gemäß den übrigen Stellen ersetzt (Ottonianum, Deuseddit lib. III c. 281 (153)). Durch diese Lesarten verführt, hat FICKER Forsch. II, 330 Anm. 5 *Verceto* auf den Ort Berceto an der Straße von Pontremoli nach Parma, der sich um das seit Mitte des 9. Jahrh. ins Tal verlegte Kloster gebildet hat, gedeutet, während TH. v. SICKEL S. 135 Anm. 3 unter Hinweis auf Pauli diac. Hist. Lang. VI, c. 58 p. 185 (*in summa Bardonis Alpe monasterium quod Bercetum dicitur*) die richtige Deutung auf das Kloster auf der Paßhöhe selbst vertrat. LAMPRECHT S. 88 hat sogar das *deinde* des Ottonianum als die bessere Überlieferung gegenüber der V. Hadriani hingestellt. Demgegenüber hat erst KEHR HZ. LXX, 416 Anm. 5 im Anschluß an SICKEL die Frage der Überlieferungsfiliation und die Geschichte des Klosters Berceto völlig klargestellt.

²⁾ SCHNEIDER S. 59 hat wohl bemerkt, daß diese Stelle von besonderer Wichtigkeit für die Interpretation ist. Es sei festzustellen, sagt er, daß „die festen Plätze an einer Straße genannt werden, sonst wäre unerkklärlich, weshalb *in monte Bardone* eingefügt wird.“ Aber nicht *in monte Bardone* sind die wichtigen Worte, sondern *id est in Berceto*; denn sie sind, wie *id est* ergibt, „eingefügt“ in einem viel prägnanteren Sinne.

eine Aufklärung des Rätsels? Läßt sich in der Vergangenheit ein Zeitpunkt nachweisen, zu dem diese Linie im Rahmen eines Dokuments eine Bedeutung hatte, die sie in der Urkunde von Kiersy verlor?

Gehen wir noch einmal in die Vorgeschichte der Neuregelung des italienischen Besitzstandes unter fränkischer Mitwirkung zurück. Vergegenwärtigt man sich die territorialen Schicksale des Reichsbesitzes im Kampf mit den Langobarden, so kann man als die brennendste Frage bezeichnen die Aufrechterhaltung des Zusammenhangs zwischen den einzelnen Herrschaftskomplexen, welche die Invasion der Barbaren auseinandergerissen hatte und gegeneinander zu isolieren versuchte. Wir lernten die wichtigste dieser Verbindungen bereits früher kennen. In Pippins Schenkungsurkunde von 756 und ebenso in dem ihr zugrunde liegenden Instrument von Pavia 754 folgt die Aufzählung der dem Papste geschenkten, bzw. der zu restituierenden Orte der wichtigen Apenninenstraße von Urbino über den Paß von Lucioli nach Gubbio¹⁾. Seit in früher Zeit schon die alte Hauptstraße von Rom nach Ravenna, die Via Flaminia, in die Hände der Langobarden gefallen war²⁾, bildete dieser Gebirgsübergang die einzige Verbindung zwischen Dukat und Exarchat. Beständig ist daher um diese strategisch wichtige Straße gekämpft worden. Um nur Anfang und Ende zu bezeichnen: schon zu Gregors I. Zeit mußte Lucioli selbst samt Perugia und den noch näher nach Rom zu gelegenen Orten von einer vorübergehenden langobardischen Okkupation befreit werden³⁾, und noch Papst Zacharias hatte einen Angriff des Königs Ratchis auf Perugia abzuwehren⁴⁾. Durch Aistulfs Eroberungen war dann mit dem gesamten Exarchat auch die Straße über den Apennin verloren gegangen. Aus der Art, wie die in Pavia ausbedungenen Restitutionen schriftlich fixiert wurden, ergibt sich, welche Bedeutung man ihr immer noch beimaß: nächst der Restitution Ravennas und des bis zuletzt behaupteten Teils des Exarchats selbst erschien die Wiederherstellung dieser Verbindung als das wichtigste.

Die Straße über den Paß von Lucioli war im 8. Jahrh. die einzige, die für das Reich als Verbindung auseinandergerissener Herrschaftskomplexe von so großer Bedeutung war; denn der dritte Rest von Reichsgebiet, das Küstenland der Provinzen Venetien und Istrien, grenzte ohne Unterbrechung bei Monselice nördlich an den Exarchat. Bis zur Mitte des 7. Jahrhunderts besaß das Reich aber auch noch im Westen ein tyrrhenisches Küstengebiet, Reste der alten Provinz *Alpes Cottiae*, die in nachklassischer Zeit von der *Liguria* abgespalten und schließlich

¹⁾ S. oben S. 73.

²⁾ Vgl. HARTMANN II, 1 S. 102.

³⁾ Vgl. Vita Gregorii I. c. 2 p. 312: *Eodem tempore venit Romanus patricius et exarchus Romae; et dum reverteretur Ravenna, retenuit civitates, quas a Langobardis tenebantur, Sutrio Polimartio Hortas Tudar Ameria Perusia Luciolis et alia multa.*

⁴⁾ V. Zachariae c. 23 p. 433, s. oben S. 66.

auf einen offenbar nur schmalen Küstenstreifen, dessen Endpunkte Ventimiglia im Osten und Luni im Süden bezeichneten, beschränkt worden war; es erscheint im 7. Jahrh. unter dem Namen *Maritima Italarum quae dicitur Lunensis et Vigintimilii et ceterarum civitatum*¹⁾. Der

¹⁾ Vgl. u. a. MOMMSENS Karte „Provinzen von Italien nach Paulus diaconus“ (NA. V, 103). Paulus zählt II, 16 (MG. Scr. rer. Lang. p. 82) auf: *quinta provincia Alpes Cottiae dicuntur. . . in hac . . . Genua quoque et Saona civitates habentur*. Mit Recht erschließt FABRE Mélanges d'arch. et d'hist. IV, 384ff. (zustimmend DUCHESNE I, 387 Anm. 8) die Existenz dieser Küstenprovinz bereits zu Gregors I. Zeit und erblickt sie wieder in der *Maritima Italarum quae dicitur Lunensis et Vigintimilii et ceterarum civitatum* des uns nur in lateinischer Übersetzung vorliegenden Geographen von Ravenna (ed. PARTHEY p. 504) (= *Vintimilia Ripariolum Linensis, quae et maritima* in der etwas jüngeren Rezension (Anfang des 8. Jahrh.), die wir in lateinischer Übersetzung des Guido von Pisa (Anfang des 12. Jahrh.) besitzen), vgl. zu diesen Werken MOMMSEN Hist. Schr. II S. 286 ff. MOMMSEN hat in der Ausgabe des Polemius Silvius (MG. Auct. ant. IX, 536) mit Unrecht bestritten, daß Genua in der Provinz *Alpes Cottiae* lag. Es hängt das mit seiner Annahme zusammen, daß jenes Küstengebiet vielmehr mit der von Paulus diaconus als Nachbarprovinz der *Alpes Cottiae* genannten Provinz *Alpes Apenninae* identisch sei. Diese Annahme darf jetzt als widerlegt gelten. Die Provinz *Alpes Apenninae* war vielmehr eine Grenzmark, die sich von Urbino, dem Endpunkt der Militärstraße zwischen Dukat und Exarchat im Süden, bis in die Gegend von Bologna im Norden erstreckte; vgl. zu dieser von FABRE, aber auch schon von REPETTI vertretenen Anschauung jetzt die zusammenfassende Übersicht der Kontroverse bei SCHNEIDER S. 96f. SCHNEIDER schließt sich mit Recht in diesen geographischen Fragen FABRE gegen MOMMSEN an; nur in einem Punkt weicht er von FABRE ab, indem er nämlich in der *Maritima Italarum* etc. nicht bloße Reste der alten Provinz *Alpes Cottiae*, sondern vielmehr eine neue Bildung nach der von ihm angenommenen byzantinischen Rückeroberung des Küstengebiets nach dem Jahre 640 erblickt; vgl. dazu unten S. 140 Anm. 2. Wenn er dafür anführt, daß nach Georgius Cyprius *Descriptio orbis Romani* (ed. GELZER) am Anfang des 7. Jahrh. Luni, Ventimiglia, Genua usw. zur Eparchie Urbicaria oder Rom gehört hätten, so zieht er einen Schluß, der bei der Verworrenheit der Angaben dieses Autors keinesfalls statthaft ist. GELZERS einleitender Kommentar belehrt darüber, daß Georgius aus der Zahl der wirklich vorhandenen Provinzen nur wenige in seinen Überschriften nennt, daß andere Provinznamen unter die Ortsnamen geraten sind, wieder andere, z. B. *Istria*, fehlen (vgl. die Vergleichstafel p. XXV f.), und daß schließlich zahlreiche Ortsnamen obendrein noch unter einer falschen Überschrift stehen. Daß die Angaben des jüngeren Geographen von Ravenna vom Ende des 7. Jahrh. eine andere, neue Provinzialeinteilung gegenüber der älteren des Georgius widerspiegeln, ist also sicher irrig (umgekehrt vielmehr ist der jüngere Ravennate z. B. darin altertümlicher oder genauer, daß er noch den alten Provinznamen *Flaminia* festhält und die *Pentapolis* davon unterscheidet, während Georgius beides unter der Bezeichnung *Annonaria* zusammenfaßt). So sagt denn auch GELZER p. XIX mit Recht: „In Urbicariae oppidis Vintimilia Genua Luna (die er p. XVII als „urbes Liguriae“ nach dem ursprünglichen Namen der Provinz bezeichnet) . . . exhibentur. propriumque quod illo tempore erat nomen, cosmographus Ravennas tradit hoc: *provincia maritima Italarum*.“ Aus Georgius ist auch nach GELZERS Meinung mit nichten zu folgern, daß das tyrrhenische Küstengebiet jemals wirklich zur Urbicaria gehörte, was allen sonstigen Nachrichten aus der Zeit vorher und auch den späteren des Geographen von Ravenna widerspräche.

bedeutendste Punkt dieses Gebietes war die Hafenstadt Luni selbst, im 6. und 7. Jahrhundert der wichtigste Stapelplatz an der tyrrhenischen Küste, ein „westliches Venedig“¹⁾. Je schmaler und kleiner dieser Rest von Reichsgebiet, und andererseits je reger der Handelsverkehr seines Hauptortes Luni war, von desto größerer Bedeutung mußte es für das Reich sein, ihm die Verbindung mit dem Hinterland und den östlichen Reichsteilen, dem Exarchat und Venetien-Istrien, zunächst über das Gebirge hin und dann quer durch die Emilia zu sichern. Es liegt die Vermutung nahe, daß der freie Verkehr hin und her von Luni²⁾ auch vertraglich zwischen Römern und Langobarden gewährleistet und die garantierte Straßenlinie schriftlich fixiert worden sein kann³⁾: gerade zu dem provisorischen Charakter aller Verträge vor 680, die keine klare Auseinandersetzung über den beiderseitigen Besitz, sondern außer der Waffenruhe eben nur einen *modus vivendi* zu schaffen bestimmt waren, würde eine solche Bestimmung durchaus passen⁴⁾.

1) Vgl. JUNG, Die Stadt Luna und ihr Gebiet, MJÖG. XXII, 193ff., und neuerdings SCHNEIDER S. 51ff.

2) Nicht eine strategische Verbindung wie bei der heißumstrittenen Brücke zwischen Dukat und Exarchat. Eine solche auch nach der Westküste hinüber zu behaupten, ist allerdings vielleicht der ursprüngliche Zweck der Grenzmark *Alpes Apenninae* gewesen; denn Paulus diac. II, 18 p. 83 sagt von ihr: *quae inde originem capiunt, ubi Cottiarum Alpes finiuntur*. er nennt sie *per mediam Italiam pergentes* und bemerkt: *sunt qui Alpes Cottias et Apenninas unam dicant esse provinciam*. Gleichzeitig spricht aber das, was er nun als Orte der Provinz *Alpes Apenninae* nennt, entschieden dawider, daß zu der Zeit des Gewährsmanns, auf den er sich bei diesen Angaben stützt, die Provinz wirklich noch an die *Alpes Cottiae* grenzt habe; denn *Ferronianum* (Frignano), *Montebellium* (Monteveglia), *Bobium* (Sarsina), *Urbium* (Urbino) und *oppidum quod Verona appellatur* (massa Verona bei Arezzo) (vgl. die abschließende Interpretation bei SCHNEIDER S. 96f.) sind sämtlich von dem Gebiete der *Alpes Cottiae* durch weite Strecken Landes getrennt. Der wirkliche Zusammenhang nördlich des Zuges der Apenninen war also schon sehr früh nicht aufrecht zu erhalten gewesen; denn die Langobarden waren aus der Poebene über das Gebirge nach Tusciem durchgebrochen, und sie behaupteten und verbreiteten diese Verbindung dauernd, weil sie für ihre Territorialpolitik die gleiche Lebensfrage war wie für ihre Gegner die Verbindung zwischen Dukat und Exarchat.

3) Ich folge hier einer scharfsinnigen Hypothese, die JUNG MJÖG. XXII, S. 205 aufgestellt hat, und die m. E. in der Tat der Lösung des Problems nahe führt. Er sagt: „Die Sicherheit des internationalen Verkehrs, die Verwendbarkeit der Straßen . . . vertragsmäßig festzustellen, das dürfte vielleicht zur Zeit, da Kaiser Phokas im Jahre 605 den Frieden mit den Langobarden abschloß, bezüglich der Straße von Luna über den Mons Bardonis nach Parma (von da weiter nach Regium, Mantua, Mons Silicis, die bis zum letzten Kriege byzantinisch gewesen waren) tatsächlich statuiert worden sein. Darauf basiert nach meiner Ansicht das „*confinium*“, das im 8. Jahrhundert bei den Verhandlungen der Päpste mit den Frankenherrschern für die *Romana res publica* in Anspruch genommen worden ist.“

4) SCHNEIDER S. 56 Anm. 1 sagt freilich: „Wo Verkehr über die Grenze stattfand, geschah er auf Straßen, die bis zur Grenze langobardisch, dann byzantinisch, nie aber gemeinsames, neutrales Gebiet waren. Man kennt die strengen Gesetze der Langobarden für den Verkehr mit dem

Nun betrachten wir daraufhin die Linie in der Aufzählung der Urkunde von Kiersy. Sie nimmt ihren Ausgang eben von jener Küstenstadt Luni¹⁾ und nach einem Umweg gegen Süden ins Gebiet von Carrara, wo man aller Wahrscheinlichkeit nach *Surianum* zu suchen hat²⁾ — einem Umweg, der offenbar gemacht ist, um die dortigen berühmten Marmorbrüche mit dem Ausfuhrhafen Luni zu verbinden³⁾, —

Ausland, die *clusae* an der Grenze, den Paßzwang. Das alles wäre mit internationalen Straßenzügen nicht ausführbar gewesen.“ Diese Gesetze des 8. Jahrh. beweisen für die Zeit, in der meiner Meinung nach die Linie *a Lunis—Monte Silicis* entstanden ist (s. S. 140ff.) nichts. Daß die Straße selbst gemeinsames neutrales Gebiet sein sollte, hat JUNG gar nicht behauptet. Die Analogieen, die er S. 205 anführt, sind allerdings nicht treffend, aber es handelt sich eben m. E. um etwas Singuläres, durch die besonderen Verhältnisse der Besitzverteilung zwischen dem Reich und den Langobarden Bedingtes. Die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den einzelnen dem Reich verbliebenen Gebieten war geradezu der leitende Gedanke der byzantinischen Politik in Italien; so beruht es durchaus nicht auf „unhistorischen Voraussetzungen“ (SCHNEIDER l. c.), wenn man die Linie *a Lunis—Monte Silicis* als Ersatz für eine wirkliche Verbindung, die zu behaupten unmöglich war, deutet.

¹⁾ Die nächsten Worte *cum insula Corsica* will JUNG l. c. S. 206 so erklären, daß sich unter langobardischer Herrschaft auch der Anschluß der Insel Corsica an die tuscisch-ligurische Küstenlandschaft vollzogen habe. „Weil Luna damals (wie früher Populonium, später Pisa) hier die führende Stellung einnahm, wird dies ein Anschluß Corsicas an das Lunensische gewesen sein, was in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts in den *promissiones* der Frankenkönige zum Ausdruck kommt.“ Ich möchte auf eine andere, wahrscheinlichere Möglichkeit hinweisen. Die Worte *cum insula Corsica* gehören wohl kaum zum Wortlaut der Vorlage, sondern sind wie *id est in Verceto* ein Zusatz, den erst der Konzipient der Urkunde von Kiersy machte. Dove, Corsica und Sardinien in den Schenkungen an die Päpste, in Münchener S.-Ber. 1894 S. 183ff., hat gezeigt, welches Interesse die Kurie wegen ihrer dortigen ausgedehnten Patrimonien seit den Tagen Gregors I. an der Insel nahm, und wie auch dort die langobardische Invasion den kirchlichen Besitz nicht respektiert hatte. Es lag nahe, auch die Insel in den fränkischen Schutzbereich der Urkunde von Kiersy einzubeziehen, um derselben kirchlichen Interessen willen, die in den Reichsgebieten Istrien und Venetien und in den langobardischen Herzogtümern Spoleto und Benevent bestanden; und zwar geschah das an der geographisch passendsten Stelle, bei Luni.

²⁾ Man hat es früher (seit FICKER Forsch. II, 330 Anm. 3) auf Sarzana (*Sergianum*) gedeutet, weil dieser Ort auf dem geraden Wege von Luni das Magratal hinauf zum Monte Bardone liegt. KEHR GGA. 1895 S. 700 Anm. 1 hat zuerst die Deutung auf Sorgnano im Carraresischen gefunden, und während JUNG MJÖG. Erg.-Bd. V, 47 Anm. 1 an Sarzana festhielt, hat SCHNEIDER S. 58ff. die KEHRsche Deutung mit neuen Argumenten gestützt und wohl nunmehr gesichert. Mit einer ansprechenden Vermutung will er *Surianum* in dem *χάστρον Σωρεῶν* wiederfinden, das Georgius Cyprius (ed. GELZER p. 28) in der Urbicaria nennt (neben einem *χάστρον Σύρα* in der Annonaria = Sora in Campanien); er verweist auch auf andere Orte ähnlichen Namens, Soriano nel Cimino und Sorano bei Suana: offenbar seien es lauter byzantinische Kastelle, die ihren Namen vielleicht einer Besetzung mit syrischen *foederati* zu danken hätten (?) (vgl. S. 38, 58 Anm. 1).

³⁾ JUNG MJÖG. XXII, 204 hat darauf hingewiesen, daß der Marmor der 608 auf dem Forum errichteten Phocassäule aus Carrara stammt,

folgt sie zunächst, ähnlich der Aufzählung im Paveser Friedensinstrument und in Pippins Schenkungsurkunde von 756, einem wichtigen und berühmten Apenninenübergang¹⁾, der Straße, welche über den

während die Marmorbrüche dann Jahrhunderte lang brach gelegen haben; s. auch SCHNEIDER S. 51, vgl. S. 58, wo er zur Erklärung dieses Linienzuges anführt: „Zugleich schirmte man die Marmorgruben“. Aber während er das nur nebenher erwähnt — und in der Tat haben wir aus dem 8. Jahrh. keinerlei Nachrichten, daß die Marmorbrüche von Carrara damals noch ausgebeutet wurden —, legt er das Hauptgewicht auf den versuchten Nachweis (S. 60), daß strategische Absichten die Byzantiner zu einer derartigen Anlage der Straße, die dann die Urkunde von Kiersy zugrunde legte, veranlaßt hätten. Es ist aber m. E. sehr unwahrscheinlich, daß auf der direkten und natürlichen Strecke das Magratal hinauf nicht ebenso wie früher im Altertum und später im Mittelalter auch damals eine Straße existiert haben soll. (Die Gegengründe wegen der politischen Lage in dem zurück-eroberten Territorium von Luni beruhen auf einer falschen Voraussetzung, s. unten S. 140 Anm. 2). Die Linienführung über Sorgnano ist vielmehr offenbar ein Umweg von der geraden Straße. (Über ein zweites Abbiegen vom geraden Wege in der Linie vgl. unten S. 139, 142 Anm. 4.) Dieser Umweg wird, wie ich glaube, begreiflich und einleuchtend als durch wirtschaftliche Rücksichten bestimmt, wenn man ihn mit JUNGS Hypothese über die ursprüngliche Bedeutung der Linie in Verbindung setzt. Die Benutzung der Brüche von Carrara durch die Römer noch im Jahre 608 war, trotzdem sie nicht weit von der Hafenstadt entfernt lagen, vielleicht nur auf Grund einer solchen gütlichen Verständigung mit den Langobarden möglich, wie sie die über Sorgnano geführte Linie *a Lunis—Monte Silicis*, als gesicherte freie Kommunikation gedeutet, darstellt; denn die tatsächliche byzantinische Herrschaft erstreckte sich damals keinesfalls auf das Territorium von Luni in seinen späteren Grenzen (vgl. auch SCHNEIDER S. 56), waren doch die Langobarden schon vor der Wende des 6./7. Jahrh. im Besitz des Monte Bardone (vgl. KEHR GGA. 1895 S. 704) und damit der beherrschenden Position in dieser Gegend.

¹⁾ Diese Eigentümlichkeit der Aufzählung hat schon TH. v. SICKEL S. 135 bemerkt; er wies nebenbei (Anm. 2) auf topographische Darstellungen der Straßenkarten nach Art der Peutingerschen hin, an welche die Aufzählung vielleicht anknüpfte (so sei auch das *cum insula Corsica* wohl aus einer solchen Karte, auf der Corsica ganz nahe an die Küste gerückt war, zu erklären, doch vgl. S. 137 Anm. 1). DOVE Münch. S.-B. 1894 S. 203 Anm. hat den Gedanken aufgegriffen und in Verbindung mit KEHRs Deutung auf einen Eventualteilungsvertrag, der er sich im wesentlichen anschließt, näher ausgeführt. Er bemerkt mit Recht, daß die Linie in der vorliegenden Form als Demarkation einer Teilung seltsam ist: „Es versteht sich von selbst, daß man eine politische Grenze nicht die Heerstraße entlang durch Städte legt“. DOVE glaubt einen „notwendigen Unterschied zwischen dem Entwurf (d. h. der Urkunde von Kiersy) und dem praktischen Sinn, den man mit diesem unbeholfenen Ausdrucksmittel verband“, annehmen zu müssen, was KEHR übergangen, ja übersehen habe: „Die genannten *civitates* konnten dem Papst nicht ohne ihre *regiones* oder *territoria* überwiesen werden; ihre Namen, wie man sie römischerseits den fränkischen Herren, mit dem Finger dem Straßenzug folgend, auf der Karte wies, bezeichneten kurz die äußersten für den h. Petrus in Anspruch genommenen Stadtgebiete.“ Diese ergänzende Interpretation zu KEHRs Deutung (die JUNG MJÖG. XXII, 207 Anm. 3 nur mit Zurückhaltung erwähnt, während SCHNEIDER S. 46 und 59 ff. sich ihr vollkommen anschließt) gibt also zu, daß die Linie *a Lunis—Monte Silicis* als „Grenzlinie“ gedeutet Schwierigkeiten macht; aber das Mittel, mit dem DOVE den „Eventualteilungsvertrag“ zu retten versucht, scheint mir wenig überzeugend. Es besteht m. E. ein Wider-

Monte Bardone, den heutigen Paß von La Cisa, die ligurisch-tuscischen Gebiete mit der Emilia verbindet und, schon im Altertum bezeugt, das ganze Mittelalter hindurch eine große Rolle gespielt hat¹⁾. In Parma trifft diese Straße auf die alte Via Aemilia²⁾, und ihrem Laufe folgt die Aufzählung bis nach Reggio. Der nächste Ort, den sie nennt, ist Mantua³⁾. Auch hier vermag man die Verbindung antiken Straßen folgend zu ziehen. Die große Straße nach Norden biegt zwar bereits bei Parma von der Via Aemilia ab, aber aus spätantiker Zeit ist daneben noch eine andere bezeugt⁴⁾, welche von *Regium Lepidum* (Reggio nell' Emilia) nach Nordwesten zurückbiegend auf jene große, die geradeswegs von Parma über Mantua nach Verona zieht, an der Stelle mündet, wo sie den Po überschreitet, bei *Brixellum* (Brescello), das eine Zeitlang ein wichtiger Brückenkopf der Byzantiner gegen die Langobarden gewesen ist. Von Mantua zieht wieder nach Nordosten eine große Straße, die bei *Hostilia* noch einmal den Po berührt und dann über *Anneianum* (Porto Legnago) und *Ateste* (Este) nach *Patavium* (Padova) führt. An ihr liegt zwischen den beiden letztgenannten Orten auch Monselice, das die Aufzählung der Urkunde von Kiersy an letzter

spruch darin, daß die Kurie Stephans II. in Kiersy einerseits eine ganz bestimmte Grenze, ein festes territoriales Programm im Auge gehabt habe, und daß man sich andererseits mit einer so „seltsamen“ Demarkation, einem so „unbeholfenen“ Ausdrucksmittel begnügt habe. Wenn das durch Zuhilfenahme einer Itinerarkarte erklärt wird, so wird der innere Widerspruch dadurch doch nicht behoben, und vor allem ist eine derartige praktisch-politische Verwendung von Itinerarkarten in der hier in Frage kommenden Periode niemals nachzuweisen. Die Vorstellung, daß Stephan mit einer solchen Karte über die Alpen gereist sei, halte ich für einen Anachronismus. Weit natürlicher scheint mir die Ansicht, daß der „seltsamen“, „unbeholfenen“ Form, die nicht zu bestreiten ist, auch eine sachliche Unklarheit und Unbestimmtheit zugrunde liegt, und dem Zeitcharakter weit entsprechender die Vorstellung, daß bei der Konzipierung der Urkunde von Kiersy eine Vorurkunde benutzt wurde; vgl. unten S. 140.

¹⁾ Vgl. JUNG, Z. Gesch. d. Alpenpässe, in Serta Harteliana (1896) S. 110; vgl. auch MJÖG. XX, 547ff., XXIII, 307ff. und besonders die Monographie von SCHÜTTE, Der Apenninenpaß des Monte Bardone u. d. deutschen Kaiser (1901) S. 21ff.

²⁾ Vgl. zum folgenden die Karte Italiae regio X Venetia et Histria in CIL. V, 2 (1877) (die Karten zum XI. Bande [Aemilia Etruria Umbria] sind noch nicht erschienen).

³⁾ FICKER Forsch. II, 330 Anm. 6 hat die Emendation *Mutinam* (Modena) vorgeschlagen; sie ist mit KEHR HZ. LXX, 409 Anm. 2 abzuweisen, nicht allein weil jeder Anhalt in der Überlieferung fehlt, sondern noch aus anderen Gründen. Der scharfe Knick nach Norden bei der Wendung von Reggio nach Mantua kommt, wie DOVE l. c. S. 202 Anm. 24 (203) richtig bemerkt, im Text selbst durch das *et exinde* statt des sonstigen einfachen *deinde*, deutlich zum Ausdruck. Ferner besteht zwischen Modena und Mantua keine antike Straßenverbindung außer über Reggio.

⁴⁾ Nämlich, wie mir Herr Prof. DESSAU freundlich nachweist, im Itinerarium Antonini (aus diokletianischer Zeit, vgl. SCHANZ, Gesch. d. röm. Literatur IV 1, S. 103), als Teil einer Straße von Cremona nach Bologna. Ed. PARTHEY p. 135: *A Cremona Bononia mpm. CXII sic: Brixello mpm. XXX — Regio mpm. XL — Mutina mpm. XVII — Bononia mpm. XXV.*

Stelle hinter Mantua nennt. Es ist der Ort, bei dem die Provinz Istrien-Venetien mit dem ravennatischen Reichsgebiet zusammenstieß, und der zugleich lange Zeit hindurch Grenzort des Reichsgebiets gegen die Langobarden gewesen ist.-

Wir konnten also bisher über die Aufzählung *a Lunis — Monte Silicis* zweierlei feststellen: erstens daß sie aus einer älteren Vorlage entnommen ist, zweitens daß sie, im Rahmen der Urkunde von Kiersy unverständlich, einen vortrefflichen Sinn ergäbe, wenn sie ursprünglich eine vertraglich festgelegte, antiken Straßenzügen folgende Verbindungslinie zwischen westlichem und östlichem Reichsgebiet darstellte. Die Vorlage der Urkunde von Kiersy für diesen Passus wird also in einem byzantinisch-langobardischen Verträge zu suchen sein.

Als terminus ante quem für ein Vertragsdokument, in welchem die Linie *a Lunis — Monte Silicis* die genannte Bedeutung haben konnte, ergibt sich das Jahr 640. Damals nämlich eroberte König Rothari das Küstengebiet von Luni bis zur fränkischen Grenze¹⁾, und fortan gab es kein westliches Reichsgebiet mehr²⁾. Was für ein Vertrag

¹⁾ Vgl. *Origo gentis Lang.* c. 6 (MG. Scr. rer. Lang. p. 5): *Rothari . . . rupit civitatem vel castra Romanorum quae fuerunt circa litora apriso Lune usque in terra Francorum.* Pauli diac. Hist. Lang. IV, c. 45 (MG. Scr. rer. Lang. p. 135): *Igitur Rothari rex Romanorum civitates ab urbe Tusciae Lunensi universas quae in litore maris sitae sunt usque ad Francorum fines cepit.* Fredegarii Chron. IV, c. 71 (MG. Scr. rer. Merov. II, 156): *Chrotharius cum exercito Genova maretema Albingano Varicotti Saona Ubitergio et Lune civitates litore mares de imperio auferens, vastat rumpit incendio concremans etc.* Vgl. HARTMANN II 1, S. 243.

²⁾ Dieser bisher allgemein herrschenden Ansicht gegenüber hat jüngst SCHNEIDER S. 52 ff. nachzuweisen versucht, daß Luni nach 640 noch einmal byzantinisch geworden und bis nach 729 geblieben sei. Ich glaube nicht, daß ihm dieser Nachweis gelungen ist. Als direktes Zeugnis führt er die Nachricht der V. Gregorii II, c. 23 p. 408 an, daß *Manturianenses Lunenses atque Blerani* dem Usurpator Tiberius Petasius, der sich zum Kaiser aufwarf, den Untertaneneid leisteten. Er glaubt mit JUNG MJÖG. XXII, 207, daß hier die Einwohner der Küstentadt Luni gemeint seien, und schließt daraus (in diesem Punkte konsequenter als JUNG), Luni sei damals, im Jahre 729, byzantinisch gewesen. Ein Blick auf die Karte macht aber, wie mir scheint, diese Identifizierung unmöglich. Wie sollen die zwischen den Einwohnern von Monterano (westlich vom Lago di Bracciano) und Bieda (nur etwa 10 km davon entfernt) genannten *Lunenses* die Bürger des fernen Luni sein, „das mit den Besatzungen von Römisch-Tusciem zur See (über das Bieda nahe Centumcellae) in Verbindung stand“ (S. 54 Anm. 4)! Es handelte sich vielmehr augenscheinlich um eine auf ein ganz kleines Gebiet beschränkte lokale Revolte, und DUCHESNE Lib. pont. I. 413 Anm. 41 hatte unzweifelhaft Recht mit der Ansicht, daß man diese *Lunenses* in der Nähe von Bieda und Monterano (hierzu l. c. p. 483 Anm. 43) zu suchen habe. Kommt nun noch dazu, daß ein *castrum Rispanpani et Luni* bzw. eine *tenuta Luni* in eben dieser Gegend in späteren Urkunden von 1170 und 1262 nachzuweisen ist, wie SCHNEIDER in der Zusammenstellung von Literatur und Quellen zu dieser Frage S. 54 Anm. 4 selbst anführt, so scheint mir der letzte Zweifel behoben. — SCHNEIDER führt seinen Beweis ferner mit zwei indirekten Zeugnissen. Er vergleicht die Angaben des Geographen von Ravenna und der sachlich übereinstimmenden, formell abweichenden Vorlage des Guido v. Pisa

vom Ende des 7. bzw. Anfang des 8. Jahrh. über eine Ventimiglia und Luni umfassende Küstenprovinz (s. oben S. 135) mit der Tatsache, daß Georgius Cyprius am Anfang des 7. Jahrh. die gleichen Küstenstädte als zur Urbicaria gehörig aufzählt. Wir hätten, so meint er, in jenen späteren Angaben von der Wende des 7./8. Jahrh. Zeugnisse für eine inzwischen, also nach der Eroberung Rotharis von 640, eingeführte provinziale Neuorganisation vor uns, deren Voraussetzung natürlich eine nach 640 erfolgte byzantinische Rückeroberung sein würde; denn die Form dieser Zeugnisse selbst erweise, daß es sich um eine neuere Entwicklung im Laufe des 7. Jahrhunderts handle. „Schon die Tatsache, daß man hier die alten Einteilungen nicht, wie so oft, einfach übernahm, zeigt, daß wir Zeitgeschichte vor uns haben“ (S. 53). Das letztere ist richtig, insofern der Ravennate sowohl wie Georgius der Tatsache weitgehender Verluste an die Langobarden Rechnung tragen, während Paulus diac., auf alten Quellen fußend, das vollständige ursprüngliche Schema der Provinzen wiedergibt. Aber daß der Ravennate „eine seinen Vorlagen, den älteren Provinzlisten, die auch Paulus benutzt, fremde *provincia maritima Italarum quae dicitur Lunensis et Vigintimilii et ceterarum civitatum*“ kenne (S. 53), darf nicht in dem Sinne als „Zeitgeschichte“ gefaßt werden, daß am Ende des 7. Jahrh. eine früher nicht vorhandene Provinz eben dieses Namens — geschweige denn eine Neuorganisation, vgl. S. 135 Anm. 1 — bestanden habe. Denn erstens schildern Georgius und der Ravennate nicht einen verschiedenen Zustand, sondern denselben nur in verschiedener Form. Georgius fügt die tyrrhenischen Küstenstädte, die Trümmer einer ehemaligen Reichsprovinz, seiner Aufzählung — sicher ungenau (siehe S. 135 Anm. 1) — unter der Rubrik Urbicaria ein, der Ravennate nennt sie zwar gesondert als 18. Provinz, aber er gibt mit seinen beschreibenden Worten augenscheinlich nicht einen offiziellen Provinznamen wieder, sondern lediglich die Tatsache, daß ein von Ventimiglia im Osten bis Luni im Süden reichender Küstenstreifen, getrennt von allen übrigen italienischen Reichsprovinzen, noch in byzantinischen Händen ist. Zweitens ist die Folgerung SCHNEIDERS, wir hätten „Zeitgeschichte“ in dem Sinne vor uns, daß der vom Geographen von Ravenna geschilderte Zustand zu der Zeit, da er schrieb, noch bestanden habe, ein Schluß, demgegenüber die schon von MOMMSEN Hist. Schr. II, 319 ausgesprochene Warnung gilt: „Es darf bei dem Gebrauch (des Geographen von Ravenna) nie vergessen werden, daß die Masse der darin aufbehaltenen geographischen Notizen gewiß nur zum Kleinern, vielleicht zu einem sehr kleinen Teil als dieser Entstehungszeit des Buches angehörig betrachtet werden kann.“ Wenn wir also die mehrfach bezeugte (s. S. 140 Anm. 1) sichere Tatsache kennen, daß 640 das Küstengebiet von Rothari erobert worden ist, so darf daraus, daß 40 Jahre später der Geograph von Ravenna noch von einer *Maritima Italarum* spricht, keinesfalls geschlossen werden, daß damals eine solche noch bestanden haben müsse; noch weniger darf auf diese Basis die schwerwiegende Folgerung aufgebaut werden: also sei zwischen 640 und 680 die Maritima wiedererobert und neuorganisiert worden. — SCHNEIDER führt als ein weiteres indirektes Zeugnis für seine Hypothese die Unterschriften der Synode von 680 an: hier ständen Ventimiglia und Luni zusammen hinter einer Reihe langobardischer Bischöfe Oberitaliens, die mit dem Turiner endet, und vor der Reihe der langobardisch-tuscischen, welche mit Lucca beginnt. „Die Bischöfe von Albenga und Genua, die man zwischen Ventimiglia und Luni suchen würde, stehen an anderer Stelle, zwischen den langobardischen Bischöfen Haben wir eine kleine, hier wegen ihrer Lage zwischen zwei langobardische Hauptgebiete eingeschaltete, aber doch wieder von ihnen ausgesonderte, weil byzantinische Provinz vor uns?“ (S. 52.) Sicherlich nicht; denn nur wer von der Tatsache einer byzantinischen Küstenprovinz, die einst von Ventimiglia bis Luni reichte, ausgeht und sie noch als bestehend

könnte das gewesen sein? Der Generalfriede von c. 680 kommt zeitlich nicht in Betracht; er ist auch, wie wir sahen¹⁾, für den päpstlichen Begriff *exarchatus, sicut antiquitus erat*, nicht maßgebend und der Kurie Stephans II. wohl überhaupt unbekannt gewesen. Aber wenn das Papsttum beim Zustandekommen dieses Friedens in den Zeiten der Ohnmacht und des Niedergangs am Ende des 7. Jahrhunderts kaum irgendeine Rolle gespielt hat²⁾, so war es in früherer Zeit, unter Gregors I. Pontifikat, in dieser Hinsicht bekanntlich ganz anders bestellt: wir erinnern uns jenes ersten allgemeinen Waffenstillstands vom Jahre 598, bei welchem die Langobarden sogar gefordert hatten, daß Gregor als der eigentliche Vermittler seine Unterschrift neben der des Exarchen als Vertreters des Kaisers unter das Instrument setzen sollte³⁾.

Die Urkunde dieses Vertrags oder eines der folgenden aus den nächsten Jahren⁴⁾ hat, wie ich glaube, dem Konzipienten der Urkunde

annimmt, wird Albenga und Genua im Jahre 680 zwischen diesen beiden Städten suchen. Wer unbefangen an die Liste herantritt, wird ihrer Reihenfolge vielmehr die Tatsache entnehmen, daß 680 eben Luni in der historischen Geographie nichts mehr mit der nördlich anschließenden Riviera zu tun hatte, sondern, wie späterhin stets, zu Langobardisch-Tuscien gehörte, dessen Bischofsreihe es eröffnet (wie man bisher auch stets angenommen hat), während Ventimiglia die Reihe der oberitalienischen abschließt, die, wie ein Blick auf die Liste: Ivrea Genua Brescia Tortona Asti Alba Albenga Vercelli Turin Ventimiglia lehrt, in sich nicht geographisch geordnet sind, sondern bunt durcheinanderstehen. So erweist sich diese Subskriptionsliste von 680, ein „zeitgeschichtliches“ Dokument in uneingeschränktem Sinne, geradezu als ein Zeugnis gegen SCHNEIDERS These von einer damaligen Reichszugehörigkeit von Luni. Auch allgemeinere Einwände lassen sich endlich erheben: die Quellen schweigen gänzlich von einer Rückeroberung von Luni nach 640 und von einem abermaligen Verlust zwischen 730 und 736, den SCHNEIDER S. 55. 60 annehmen muß, und daß eine Provinz, die nur aus den voneinander getrennten Territorien von Ventimiglia und Luni bestand, sich jahrzehntelang gegen die Langobarden behauptet haben sollte, ist höchst unwahrscheinlich. Die Ausführungen von SCHNEIDER S. 45ff. über Umfang und Gestaltung des Territoriums von Luni, wie überhaupt der reiche Inhalt dieses neuen Werkes sind jedoch, abgesehen von dieser einen, m. E. verfehlten These, als eine Quelle mannigfachster Belehrung und als eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnisse in vielen Punkten lebhaft zu begrüßen.

¹⁾ S. oben S. 127 ff.

²⁾ Ob man aus der falschen Nachricht des Dandolo (Chron. lib. VI c. 10, ed. MURATORI XII, 122): *Agatho papa causa componendae pacis inter imperatorem et Langobardorum regem Constantinopolim ixit*, als echten Kern entnehmen dürfte, daß die päpstlichen Legaten, die im Jahre 680 zum Konzil in Konstantinopel anwesend waren, beim Friedensschluß mitwirkten, wie HARTMANN II, 1, S. 272, vgl. 280, meint, ist doch recht zweifelhaft.

³⁾ S. oben S. 98.

⁴⁾ JUNG MJÖG. XXII, 205 denkt an den Waffenstillstand des Phokas vom Jahre 605, s. S. 136 Anm. 3, was gleicherweise möglich ist. Es ist nebenbei zu erwähnen, daß auf diese Zeit, die Wende des 6./7. Jahrh., auch die Angaben der Linie als einer Verbindung durch umstrittenes Gebiet passen, soweit die trümmerhaften Nachrichten, die wir besitzen, darüber ein Urteil erlauben. Wir wissen aus einem Briefe des Exarchen Smaragdus an den Frankenkönig Childebert II., von c. 585—590 (MG. Epp. III, 145 n. 40), daß die Römer damals Modena, Altino, Mantua, Parma, Reggio und

von Kiersy vorgelegen, und es wird eine Vermutung darüber erlaubt sein, wie Stephan II. und seine Berater noch im Besitz eines solchen Dokuments sein konnten. Vielleicht ist einer jener Verträge, an deren Zustandekommen Papst Gregor I. in so hervorragendem Maße beteiligt war, in sein Register eingetragen worden¹⁾. Dann wäre er den Erben und kühneren Fortsetzern seiner Politik im 8. Jahrh. zugänglich gewesen an der gleichen Stelle, wo sie auch in anderen Fragen mehrfach bei der Weisheit des großen Gregor Rat suchten²⁾. Doch läßt sich in diesem letzten Punkte natürlich über eine unbeweisbare Vermutung nicht hinauskommen.

Es fragt sich nun weiter, was sich der Konzipient bei Übernahme des *Passus a Lunis — Monte Silicis* in die Urkunde von Kiersy dachte. Sicher ist zunächst, daß ihm die eigentliche Bedeutung desselben im Rahmen der Vorurkunde unter den ganz veränderten territorialherrschaftlichen Verhältnissen seiner eigenen Zeit verborgen bleiben mußte: der erklärende Zusatz *id est in Verceto*³⁾ zu *in Monte Bardone* verwischt den Charakter der Linie als eines Straßenzuges und zeigt, daß der Konzipient an dieser Stelle die Nennung eines

Piacenza den Langobarden wieder entrissen hatten, vgl. KEHR GGA. 1895 S. 704; wir wissen andererseits, daß kurz darauf in Parma schon wieder ein langobardischer Herzog, der königliche Schwiegersohn Godeskalk, saß (Pauli diac. Hist. Lang. IV c. 20, MG. Scr. rer. Lang. p. 123), daß Parma also offenbar zu den Rückeroberungen bei König Agilulfs Vorstoß vom Jahre 592 gehörte; vgl. HARTMANN II, 1 S. 105, vgl. 122, JUNG I. c. S. 206 Anm. 1. Über Reggio wissen wir nichts Positives. Aber daß die Linie diesen Ort, von dem direkten großen Straßenzug Monte Bardone—Parma—Mantua abbiegend, mit einbezieht (s. oben S. 139), ist sicher ebensowenig ein Zufall wie der Umweg über *Surianum*, vgl. oben S. 137 Anm. 3. Offenbar legte man Wert darauf, auch für Reggio die sichere Verbindung zum Hafen von Luna aufrecht zu erhalten, und vielleicht darf man den Schluß wagen, daß es gleich Parma bereits wieder von neuem in langobardischen Händen war. Dagegen müßte Modena, das nicht genannt ist, damals noch in römischem Besitz gewesen sein, und das war es in der Tat; denn das *castrum Ferronianus*, dessen Einnahme das neue Vordringen der Langobarden unter König Liutprand im 8. Jahrh. bezeichnet (V. Gregorii II. c. 18 p. 405), lag im Modenesischen; sein Name lebt in der Bezeichnung Frignano für die südliche Gebirgsgegend des Dukats von Modena fort; vgl. DUCHESNE I, 413 Anm. 34 u. oben S. 136 Anm. 2.

¹⁾ Man denke etwa an die Vertragsurkunden im Register Gregors VII. (ed. JAFFÉ Bibl. rer. Germ. II), lib. I, 18a. 21a, IV, 12a, VIII, 1a—c.

²⁾ Vgl. den Brief des h. Bonifatius an Nothelm von Canterbury von 735 (MG. Epp. III, 284 n. 33) mit der Bitte um Auskunft über den Text des Angelschreibens Gregors I. (das uns Beda überliefert hat, vgl. MG. Epp. II, 332 ff.): *si illa conscriptio supradicti patris nostri sancti Gregorii esse comprobetur an non, quia in scrinio Romanae ecclesiae, ut adfirmant scriniarii, cum ceteris exemplaribus supradicti pontificis quaesita non inveniebatur*. Von einer Anfrage des Bonifatius wegen Gregorianischer Briefe in Rom spricht auch der an ihn gerichtete Brief des römischen Diakons Gemmulus (ibid. p. 308 n. 54): *Inter ea insinuastis mihi, quod vobis de illis epistolis sancti Gregorii mitteremus. Sed nunc minime potuimus*. (Anscheinend derselbe Gemmulus war übrigens dann auch unter Stephans Begleitern auf der Reise nach Frankreich, vgl. V. Stephani II. c. 23 p. 446.)

³⁾ Vgl. oben S. 133.

Ortsnamens, wie er etwa in einer Grenzlinie zu erwarten war, vermißte. Aber er hat dem Passus andererseits doch nicht eine bestimmte neue Bedeutung¹⁾, als nördliche Grenze eines geschlossenen Gebiets, gegeben. Dagegen sprechen, wie wir sahen, formelle und sachliche Gründe²⁾. Er hat vielmehr die Worte *a Lunis—Monte Silicis* übernommen, weil sie in einem älteren Vertrage zwischen dem Reich und den Langobarden zur Regelung der Besitzverhältnisse in Italien standen, ist sich jedoch über die Konsequenzen der Übernahme in die neue Urkunde — eine notwendig sich einstellende Änderung der ursprünglichen Bedeutung der Linie — offenbar ebensowenig klar gewesen wie über den Umfang des an zweiter Stelle genannten „Exarchats, wie er vor alters war“³⁾.

Der Passus *a Lunis — Monte Silicis* gehört nicht zu dem folgenden *universus exarchatus, sicut antiquitus erat*, in dem Sinn, daß der Konzipient der Urkunde beides kombiniert und gemeint hätte, dies seien die Grenzen des „Exarchats vor alters“; der Passus bedeutet aber andererseits auch nicht eine bewußte Forderung auf damals und seit alter Zeit fast durchweg langobardisches Gebiet, die neben der Forderung auf den Exarchat herging, sondern die Absicht des Konzipienten der Urkunde ging in beiden Fällen auf altes Reichsgebiet, und in diesem Sinn gehört beides doch zusammen. Gemeint ist die Erbschaft des letzten Exarchen, die man vor allem an der Kurie erstrebte. Eine feste Bezeichnung gab es dafür nicht. So prägte man den Ausdruck *exarchatus Ravennantium*, und weil man sich mit der stark zusammengeschmolzenen Erbschaftsmasse, die der letzte Exarch noch in Händen gehabt hatte, nicht begnügen wollte, sprach man vom „gesamten Exarchat, wie er vor alters war“, und setzte einen Passus aus einem älteren Dokument über italienische Besitzstandsverhältnisse, das man besaß, unvermittelt davor, ohne die, in ihrer ursprünglichen Bedeutung nicht verstandene, entlehnte Angabe und die vage eigene Formulierung der territorialen Ansprüche in ein klares Verhältnis zueinander zu bringen. Man wußte eben an der Kurie Stephans II. so wenig wie unter Papst Zacharias⁴⁾ genau zu sagen, was zu dem ehemaligen nördlichen Reichsgebiet von Rechts wegen gehören müsse. Der Frankenkönig auf der anderen Seite mußte sich, was die materiellen Angaben des Kontextes betraf, völlig auf die

¹⁾ Das ist auch noch die Meinung von JUNG l. c. S. 206, der von dem *confinium*, das die Päpste 754 „in Anspruch nehmen“, spricht, wengleich er sagt: „Eine Grenzlinie war die angegebene nur in dem Sinne, wie Straßenrouten es in dieser Zeit auch sonst waren.“ Vgl. dazu Dove oben S. 138 Anm. 1.

²⁾ Formell die Art, wie er den Passus dem übrigen Text angliedert, ohne von einem Gebiet südlich dieser Grenze, ja überhaupt von einer Grenze zu sprechen, vgl. oben S. 105 f., sachlich der Umstand, daß Ansprüche auf Langobardisch-Tuscan der Kurie in der Zeit unmittelbar vor 754 gänzlich fernlagen, vgl. oben S. 132.

³⁾ S. oben S. 131.

⁴⁾ S. oben S. 63.

kurialen Vertragsgegner verlassen; waren ihm doch die territorialen Verhältnisse Italiens vorerst noch gänzlich fremd. Er hatte auch nicht ein direktes, persönliches Interesse daran, wie das Gebiet, dessen Schutz er ja nur übernehmen sollte, im einzelnen abgegrenzt wurde.

Die Unklarheit, die in der Sache herrschte, hat die rätselhafte Form zur Folge gehabt, in welche dieser Teil der territorialen Ansprüche in der Urkunde von Kiersy gefaßt worden ist¹⁾, und erst die Folge davon wiederum sind die unüberwindlichen Interpretationsschwierigkeiten gewesen, welche die Urkunde um der Linie *a Lunis—Monte Silicis* willen nicht erst dem Scharfsinn moderner Forscher bereitete, sondern von dem Augenblick an, da sie vorlag, und man sich mit ihr abfinden mußte, darbot. Schon für Hadrian I. war dieser Passus gleichsam wie ein vorgeschobenes Fort als Stützpunkt weitgreifender territorialer Pläne; man braucht gar nicht zu bezweifeln, daß er bona fide eine „Grenzlinie“ darin erblickte. Für Karl d. Gr. umgekehrt war er ein Hindernis auf seinem Wege, das mit rationellen Argumenten zu beseitigen ihm völlig unmöglich war. Wir können, wie ich meine, jetzt sagen: auch die moderne Forschung hat sich vergeblich um eine rationale Deutung bemüht. Man darf aus diesem Passus nicht eine päpstliche Forderung auf ein ganz Mittelitalien umfassendes geschlossenes Gebiet folgern. Man braucht ihn andererseits aber auch nicht als gefälschte Interpolation auszuscheiden und damit einen quellenkritisch schwer zu rechtfertigenden Eingriff in die Überlieferung vorzunehmen, bloß aus dem Grunde, weil solche weitgreifenden territorialen Pläne zu der Bedrängnis und Not der Kurie in dem Augenblick, da die Urkunde entstand, und zu den übrigen Nachrichten über die Ziele, welche die beiden Vertragsschließenden verfolgten, und die Haltung, die beide weiterhin beobachteten, durchaus nicht passen wollen. Die Linie *a Lunis — Monte Silicis* zeugt nur scheinbar für solche Pläne, sie scheidet für die Gesamtbeurteilung der Urkunde von Kiersy tatsächlich aus.

4. Versuchen wir nunmehr, die Einzelresultate zusammenzufassen und das neue, richtigere Bild der Urkunde von Kiersy, das oben nur in allgemeinen Umrissen skizziert werden konnte²⁾, in bestimmteren Zügen zu zeichnen.

Die Urkunde von Kiersy liegt auf dem Wege, der vom Schutzvertrage von Ponthion zum ersten Frieden von Pavia führt. Papst Paul I. sagt von dem Unternehmen seines Bruders in einer Urkunde von 759³⁾: *dum . . . Stephanus huius apostolice sedis presul ad redimen-*

¹⁾ KEHR HZ. LXX, 412 sagt: „Der Inhalt . . . der pippinisch-karolingischen Promissio ist entweder ein wahres Muster von Konfusion und Unklarheit — und dann allerdings kaum zu halten —, oder aber er ist eine höchst zutreffende Disposition.“ Ich meine: eine gewisse Unklarheit ist allerdings vorhanden, aber das ist durchaus kein Grund, um an der Echtheit zu zweifeln.

²⁾ S. 118.

³⁾ JE. 2342, s. oben S. 102 Anm. 2.

dum cunctam hanc Italiam provinciam simulque et exarchatum Ravennanicum de manibus gentium Francie properasset regionem; der Vita Stephani II. zufolge zieht der Papst aus *pro gregibus sibi a Deo commissis et perditis ovibus, scilicet pro universo exarchato Ravennae atque cunctae istius Italiae provinciae populo*, und der Frankenkönig schwört, er wolle dem Papst *exarchatum Ravennae et reipublice iura seu loca reddere modis omnibus*; der Biograph Hadrians I. bezeichnet den Zweck der Reise Stephans II. (oder den Inhalt des Versprechens Pippins) mit den Worten: *pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae*. Die Absicht Stephans II. war also nach dem einmütigen Zeugnis aller dieser Stellen auf die Sicherung der *Italia provincia*, des byzantinischen Reichsitaliens¹⁾, gegen die Langobarden gerichtet, und die Vita Stephani sagt deutlich, die Vita Hadriani läßt zum mindesten eine solche Deutung ihrer Aussage zu, daß auch das Versprechen Pippins, also die Urkunde von Kiersy, eben diesem Zweck gedient habe²⁾.

Die *Italia provincia* war in dem Augenblick der päpstlichen Forderung, wie wir aus einer näheren Prüfung der beiden ersten Teile des urkundlichen Textes *a Lunis — Monte Silicis necnon universum exarchatum Ravennanicum, sicut antiquitus erat*, feststellen konnten, kein bestimmt begrenztes Gebiet. Quantitativ hat die Kurie ihre Forderung also nicht genau präzisiert; wohl aber qualitativ; denn darüber äußert sich Stephan II. selbst in seinem letzten Brief (n. 11), wo er die Restitution der *reliquae civitates, quae sub unius domini ditione erant connexe atque constitutae* fordert, wo er klagt, *quod nequaquam ipse populus vivere possit extra eorum fines et territoria atque possessiones absque civitatibus illis, quae*

¹⁾ Nicht bloß des Dukats von Rom und des Exarchats, worauf SCHEFFER-BOICHORST den Begriff *Italia provincia* beschränken wollte, vgl. dagegen oben S. 102 Anm. 2.

²⁾ SCHEFFER-BOICHORST S. 75 sagt mit Recht: „Dem Gesuche (der Vita Hadriani) *pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae* entspricht es durchaus, daß ein anderer Autor (V. Stephani) den Frankenkönig beschwören läßt, er wolle dem Papste *exarchatum Ravennae et rei publice iura seu loca reddere modis omnibus*“. KEHRS Polemik dagegen HZ. LXX, 399 Anm. 2 (400) und GGA. 1895 S. 703 ist nur zum Teil zutreffend. Richtig ist nur, daß die Angabe der Vita Stephani in dreifacher Hinsicht ungenau ist. Erstens rückt sie, wie es ihrer Tendenz entspricht (vgl. oben S. 93), den Exarchat ungebührlich in den Vordergrund (ohne jedoch gerade hier nur vom Exarchat zu sprechen). Zweitens erweckt sie die falsche Vorstellung, Pippin habe sogleich im Zusammenhang mit seinem Eide, also in Ponthion, ein territoriales Versprechen gegeben (s. oben S. 95); aber sie erwähnt den Akt von Kiersy ja überhaupt nicht ausdrücklich, spricht vielmehr nur davon, daß in Kiersy die Ausführung dessen, was Stephan (in Ponthion) mit Pippin ausgemacht hatte, beschlossen worden sei (vgl. oben S. 118 Anm. 4); sie hält also in ihrer Darstellung, die gerade über die Ereignisse der französischen Reise auch sonst flüchtig und nicht von Fehlern frei ist (s. oben S. 10), die beiden Akte von Ponthion und Kiersy nicht richtig auseinander. Endlich gibt sie drittens den Inhalt der *Promissio Pippins* unzutreffend mit *concedere* und *contradere*) wieder, s. S. 148 Anm. 1 und Abschn. III.

semper cum eis sub unius domini ditione erant connexae. Das, was immer unter einer Herrschaft, nämlich der Herrschaft des Reichs, vereint war, will er wieder vereinen, denn das Volk, d. h. die römische Bevölkerung, könne den augenblicklichen Zustand, daß ein Teil restituiert sei, der andere aber noch unter der Barbarenherrschaft stehe, nicht ertragen. Der Gesichtspunkt der Nationalität sollte also maßgebend sein: die Wiederherstellung des ehemals byzantinischen Reichsitaliens römischer Nationalität war das Ziel. Ein Programm, das ebensowenig wie *Italia provincia* scharf umrissen genannt werden kann; denn es war, wie jedes Nationalitätsprogramm, in der Praxis in weitem Maße deutungsfähig, und dem 8. Jahrhundert genügten sogar nur erst sehr primitive Mittel, um aus Römern Langobarden und umgekehrt aus Langobarden Römer zu machen. König Liutprand ließ einst, als er vor Rom lag, einige gefangene römische Adlige „nach langobardischer Weise scheren und kleiden“, d. h. durch ein äußeres Symbol „langobardisieren“¹⁾, und andererseits wissen wir, daß auch Hadrian I. aus Langobarden sehr einfach „Römer“ gemacht hat. Seine Biographie²⁾ berichtet, daß im Jahre 773, als ihm die Spoletiner ihre Unterwerfung unter die päpstliche Herrschaft antrugen, *omnes more Romanorum tonsorati sunt*, und ebenso kurz darauf *omnes habitatores tam ducatus Firmani Auximani et Anconitani simulque et de castello Felicitatis . . . more Romanorum tonsorati sunt*³⁾.

Dieser territoriale Expansionsversuch Hadrians I. griff über das Gebiet des ehemals byzantinischen Reichsitaliens und über die Idee einer Restitution von Reichsbesitz hinaus, er stand aber doch, wie aus der Form der „Romanisierung“, die der Papst wählte, hervorgeht, in engem Zusammenhang mit dem Begriff eines nationalrömischen Italiens und dem Programm, das schon Stephan II. verfolgte. Dies nationale Programm ist also in der nächsten Zeit praktisch über das ehemalige Reichsgebiet hinaus erweitert worden, und diese Möglichkeit hatte die Kurie nun theoretisch bereits im Jahre 754 ins Auge gefaßt: schon die Urkunde von Kiersy nannte Spoleto und Benevent neben ehemaligen Reichsgebieten, und auf ihr fußte, wie wir sehen werden⁴⁾, Hadrian I. bei seinem Unternehmen.

¹⁾ V. Gregorii III. c. 14, p. 420: *Veniensque Romam in campo Neronis tentoria tetendit, depraedataque campania multos nobiles de Romanis more Langobardorum totondit atque vestivit.* Vgl. Erchempert, Hist. Lang. c. 4 (MG. Scr. rer. Lang. p. 236), der bei der Einsetzung Grimoalds zum Herzog von Benevent unter fränkischer Oberhoheit von Karl d. Gr. berichtet: *Set prius eum sacramento huiusmodi vinxit, ut Langobardorum mentum tonderi faceret*, und Cod. Car. 83, wo es von Arichis' Wendung zu Byzanz heißt: *Arichis dux . . . apud imperatorem . . . petens auxilium et honorem patriciatu . . . promittens ei, tam in tonsura quam in vestibus usu Grecorum perfrui sub eiusdem imperatoris ditione.*

²⁾ C. 33 p. 496.

³⁾ Im Fall von Osimo und Ancona handelte es sich dabei übrigens nur sozusagen um eine Rückromanisierung, denn diese Städte der Pentapolis waren erst von König Liutprand erobert und offenbar „langobardisiert“ worden, vgl. V. Gregorii II c. 18 p. 405, V. Zachariae c. 9 p. 428.

⁴⁾ S. Abschn. III.

Die Absicht Stephans II. bei der Urkunde von Kiersy ist also mit den Worten „Wiederherstellung des byzantinischen Reichsitaliens römischer Nationalität“ nur a potiori richtig bezeichnet. Das Augenmerk der Kurie richtete sich erstens daneben auch auf Gebiete, die niemals zum Reich gehört hatten, die vielmehr nur wie jene im Gegensatz zum langobardischen Königreich standen und außerdem als Grenznachbarn für die Kurie besonders wichtig waren. Zweitens handelte es sich nicht ausschließlich um „Wiederherstellung“, vielmehr steht die Urkunde von Kiersy mit den Restititionen überhaupt nur in indirektem Zusammenhang¹⁾, insofern sie die Rolle begründete, welche der Frankenkönig als dritte Vertragspartei im Frieden von Pavia spielte, wo bestimmte Restititionen und eine Neuregelung des Besitzstandes zwischen *Romani* und *Langobardi* festgesetzt wurden.

Enger als die Beziehungen zum folgenden Verträge von Pavia sind die zum vorangehenden Schutzverträge von Ponthion. Die Urkunde von Kiersy übertrug die in Ponthion von Pippin theoretisch beschworene *defensio Romanae ecclesiae* praktisch auf die italienischen Besitzstandsverhältnisse, d. h. der Frankenkönig übernahm samt seinen Söhnen auf ewige Zeit den Schutz für den gegen das langobardische Königreich zu sichernden Status quo innerhalb einer angegebenen Sphäre. Man wird diese Sphäre am besten als das Interessengebiet der Kurie²⁾ bezeichnen können.

Die päpstlichen Interessen innerhalb dieser Sphäre waren nun im einzelnen von verschiedener Art. Teils gingen sie direkt auf Besitz und Landesherrschaft, wie die Kurie sie bereits vorher im Dukat von Rom besaß: so bei dem seit 751 verschwundenen ravennatischen Reichsgebiet, das die Kurie, unter dem neugeprägten Namen des „Exarchats“ in vorerst noch ungewissen, aber jedenfalls über den letzten tatsächlichen Umfang hinaus erheblich erweiterten Grenzen dem bisher von ihr beherrschten römischen Reichsgebiet anzugliedern gedachte. Teils handelte es sich, was die Erweiterung des päpstlichen Herrschaftsgebiets betrifft, nur um Hoffnungen für eine nähere oder fernere Zukunft: so bei den Herzogtümern Spoleto und Benevent. Teils waren solche auf Landesherrschaft gerichteten eigennützigen Gedanken zunächst überhaupt nicht im Spiel: so bei den Provinzen Istrien und Venetien.

¹⁾ So weit ist der Ansicht KEHRS beizupflichten, der die Urkunde außerhalb des Rahmens der nächsten Zwecke setzen will, welche die päpstliche Reise verfolgte, und welchen der Vertrag von Pavia diene; nicht richtig ist jedoch, daß Vita Stephani und Vita Hadriani von verschiedenen Dingen, jene von den Restititionen, diese von einem Eventualteilungsverträge von Kiersy, sprechen, vgl. oben S. 146 Anm. 2.

²⁾ Zum Interessengebiet im eigentlichen Sinn gehört nicht der Dukat von Rom, der vielmehr bereits in unbestrittenem Besitz der Kurie befindliches eigenes Gebiet war. Im Zusammenhang mit der territorialen Sphäre, welche der in der Vita Hadriani überlieferte Auszug aus der Urkunde mitteilt, ist der Dukat sicher nicht genannt gewesen; ob das an einer anderen Stelle gleichwohl geschehen ist, muß dahingestellt bleiben, vgl. S. 115 Anm. 2 (116).

Aber aus rein idealem Interesse an der Integrität des Reiches hat die Kurie auch in dem letzten Fall nicht gehandelt. Bei Venetien und Istrien, ebenso teilweise bei Spoleto und Benevent, und endlich wahrscheinlich bei dem Zusatz *cum insula Corsica* in der Linie *a Lunis — Monte Silicis* spielten vielmehr andersartige, *p r i v a t*rechtliche Interessen der Kurie an ihren Patrimonien mit¹⁾. Langobardische Okkupation und Herrschaft — das hatte die Erfahrung allzuoft gelehrt — bedeutete in den betroffenen Gebieten für die römische Kirche gleichzeitig Verlust oder doch ständige Bedrohung ihres Güterbesitzes. So war es schon nach den Eroberungen Liutprands auf Exarchatsgebiet die erste Sorge Zacharias' gewesen, bei seinen Verhandlungen mit dem König in Terni sich den Besitz der Patrimonien in Narni, Osimo, Ancona und Umarna durch eine *donatio* sichern zu lassen²⁾. So hat auch Stephan II. bei seiner Reise nach Frankreich neben anderem des Patrimonialbesitzes der römischen Kirche gedacht; auch ihm sollte der fränkische Schutz innerhalb der von der Urkunde von Kiersy abgesteckten Sphäre zugute kommen: wir sahen, wie er in der Tat in einem Falle zur Zeit Karls d. Gr. im fernen Istrien wirksam war³⁾.

5. Läßt sich nun schließlich der juristische Charakter der Urkunde von Kiersy vielleicht noch näher bestimmen? Sie ist weder eine Schenkung noch ein Schenkungsversprechen; sie begründet überhaupt im Unterschied von der Urkunde Pippins von Pavia 756 nicht ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Kontrahenten, sondern das Charakteristische bei ihr ist, daß es sich, wie beim Abschluß des Friedens von Pavia, um drei beteiligte Faktoren handelt. Der Aussteller, Pippin, hat an sich weder Besitz noch Recht an den in der Urkunde genannten Territorien; derjenige, von dem der Empfänger, der Papst, diese Objekte fordert, bzw. vor dem er sie sichern will, ist vielmehr ein Dritter, Aistulf. Die Verpflichtung, welche der Frankenkönig eingeht, tritt neben eine unabhängige von dieser Urkunde und durch

¹⁾ Es ist, wie ich meine, ein richtiger Kern in der sogen. „Patrimonientheorie“, die von einigen Forschern, welche die Angaben der Vita Hadriani nicht preisgeben wollten, aber an dem Riesenumfang dieses „Schenkungsversprechens“ berechtigten Anstoß nahmen, als Lösung des Problems vorgeschlagen worden ist, vgl. ABEL Forsch. z. d. Gesch. I, 471 ff., TH. v. SICKEL S. 133, SCHEFFER-BOICHORST I, 66; nur ist die Unterscheidung „hier einzelnes, dort alles“ (SCHEFFER-B. l. c.) nicht in die Urkunde selbst zu verlegen und mit den Zusätzen *universus* beim Exarchat und *cunctus* beim Herzogtum Spoleto zu kombinieren; denn in dem Fall müßte man doch bei den anderen Gebieten irgendeine einschränkende Bemerkung erwarten. Deshalb hat KEHR HZ. LXX, 410ff. die Patrimonientheorie in dieser Form mit Recht abgelehnt. Vielmehr macht die Urkunde selbst keinerlei Unterschiede, aber sie sagt über die direkten Beziehungen der Kurie zu den einzelnen Gebieten auch gar nichts aus, sondern sie garantiert der Kurie nur die Möglichkeit, ihre verschiedenartigen Rechte innerhalb dieser Gebiete auszuüben und zu behaupten.

²⁾ S. oben S. 56.

³⁾ S. oben S. 120.

sie bereits als bestehend angenommene Schuldverpflichtung des Langobardenkönigs, und zwar nicht kumulativ, wie diejenige eines Bürgen — denn an Stelle Aistulfs soll und kann Pippin gar nicht handeln —, sondern als eine selbständige Verpflichtung anderen Inhalts: die unterstellte Schuldverpflichtung des Langobardenkönigs geht auf Restitution widerrechtlich okkupierter Gebiete, die Verpflichtung des Frankenkönigs auf dauernden Schutz einer ganzen territorialen Sphäre gegen Aistulf und als Konsequenz davon erst darauf, ihn zu bestimmten Restititionen innerhalb dieser Sphäre zu zwingen. Versucht man nun, das in der Urkunde von Kiersy vorliegende Rechtsgeschäft zu bestimmen, so erhebt sich eine doppelte Schwierigkeit. Erstens fragt es sich, ob man sich im Bereich des römischen oder des fränkischen Rechts umzusehen hat; zweitens, ob man die Rechtsgeschäfte des privaten Verkehrs, die allein wir aus den verschiedenartigen Rechtsdenkmälern kennen, auf ein öffentlich-rechtliches, ja internationales Dokument wie die Urkunde von Kiersy anwenden darf. Was den letzteren Punkt betrifft, so wird man mit einem gewissen Vorbehalt eine solche Anwendung wagen können; denn die Grenzen zwischen privatem und öffentlichem Recht sind in dieser Zeit keineswegs scharf, und es gibt Beispiele genug, wie damals staatsrechtliche Fragen nach rein privatrechtlichen Normen behandelt wurden. Was aber den ersten Punkt betrifft, so spricht die Analogie des Schutzvertrages von Ponthion und des Bündnisses durchaus dafür, daß auch bei der Urkunde von Kiersy der Kern germanisch ist, daß also das fränkische Recht zugrunde liegt¹⁾.

¹⁾ Von einer entgegengesetzten Voraussetzung ging TH. VON SICKEL aus, als er durch den unscharfen und rechtlich nicht faßbaren Begriff *donationis promissio* zum wirklichen juristischen Wesen der Urkunde von Kiersy vorzudringen versuchte. Er meinte (S. 87), weil „die Politiker der Kurie in entschiedenem Vorteile waren durch genaue Kenntnis der Verhältnisse in Italien, welche es in dem Paktum zu regeln galt, durch höhere politische und sonstige Bildung, durch Erfahrung im internationalen Verkehr, so mußte ihnen auch der Löwenanteil zufallen, als die getroffenen Vereinbarungen in Form und Wortlaut von Urkunden zu bringen waren.“ Die fränkische Zutat habe sich wohl nur auf das Beiwerk der Formeln beschränkt. „Für alles das“, setzt er jedoch hinzu, „vermag ich allerdings kein direktes Zeugnis anzuführen. Aber die Sachlage zu jener Zeit drängt uns ... diese ... Vorstellung vom Entstehen des ersten Paktums auf.“ Ich weise demgegenüber, abgesehen von den Analogieen des Schutzvertrages und des Bündnisses, darauf hin, daß trotz der Überlegenheit der Kurie in formaler Hinsicht und in der Kenntnis der territorialen Verhältnisse die politische Überlegenheit des Frankenkönigs im Augenblick der Beurkundung sich sachlich bei dieser sehr wohl hat geltend machen können. Man wird scharf unterscheiden müssen, zwischen der Form (und den materiellen Angaben) und dem rechtlichen Charakter der Urkunde. Die subjektive singularische Intitulatio *Ego* etc. und das Fehlen einer Rekognition, diese Übereinstimmungen des Ludovicianum mit dem Schema der neurömischen Urkunde, führt SICKEL S. 98ff wohl mit Recht auf die Urkunde von Kiersy zurück. Aber er geht weiter. Da die Urkunde „im Grundtypus und in der Hauptsache römische Arbeit sei, so handle es sich offenbar um eine Schenkung in der für alle dispositiven Urkunden Italiens in jener Zeit, insbesondere auch die neurömischen, charakteristischen Form, nämlich mit „in die Formel eingeflochtener

Doch hat man möglicherweise an der Kurie die Urkunde schon bei der Ausstellung nach römisch-rechtlichen Normen beurteilt, ehe man sie dann in etwas völlig anderes, nämlich in ein Schenkungsversprechen uminterpretierte.

sponsio“, die „in alle Zukunft die in der Gegenwart vollzogene und etwa mit *donare*, *concedere* und dergleichen bezeichnete Handlung sichern“ sollte (S. 116). Als Hauptverben seien für den Kontext also diejenigen des Ottonianum von 962: *spondemus ac promittimus* bzw. des Heinricianum von 1020: *spondeo ac promitto* anzunehmen, während das *statuo et concedo* des zeitlich nächststehenden Ludovicianum von 817 „aller Wahrscheinlichkeit nach in dieser Hinsicht ganz vereinzelt dagestanden hat“; denn die Päpste bezeichneten die Pakta Pippins und Karls wiederholt als *promissiones*, und es passe vortrefflich zu dem eigentümlichen Charakter jener neuromischen *sponsio*, daß sie „bald von *promissio*, bald von *donatio* sprachen, oder wohl auch beide Worte zu *donationis promissio* verbanden“. Dieser scharfsinnigen und in sich geschlossenen Deduktion steht der induktiv geführte, jetzt allgemein als zutreffend anerkannte Beweis von SCHEFFER-BOICHOFF entgegen, daß aus den Aussagen der Quellen nicht eine Schenkung, sondern nur ein Schenkungsversprechen zu entnehmen ist (s. oben S. 107), dessen rechtlicher Charakter bei diesem Forscher nun freilich ungewiß bleibt. Ich habe darüber hinaus nachzuweisen versucht, was *donatio* im päpstlichen Sprachgebrauch der Zeit bedeutet (s. oben S. 59), wie wenig *donationis promissio* eine zuverlässige Basis für die Interpretation darstellt (s. oben S. 108 ff.), und schließlich, was sich auf induktivem Wege als der wahre rechtliche Charakter der Urkunde von Kiersy erschließen läßt. SICKELS Beweisführung ist, auch was die äußere Form der Urkunde (S. 116) betrifft, nicht zwingend. Da zwischen dem *spondemus ac promittimus* des Ottonianum und der Urkunde von Kiersy das *statuo et concedo* des Ludovicianum steht, so ist die Rekonstruktion *Ego Pippinus etc. spondeo ac promitto* für 754 zum mindesten sehr unsicher, wenn auch ein Hauptverbum, dessen Sinn „versprechen“ war, angenommen werden muß. SICKEL rechnet nun (S. 116) mit der Möglichkeit, „daß die Franken und Deutschen sehr wohl unter dem *spondere ac promittere* etwas anderes verstehen konnten und in der Tat verstanden haben“, und verweist auf den Eid, welchen Otto I. dem Papste leistete: in ihm „wird gleichfalls *promittere* (*et iurare*) gebraucht, jedoch so, daß, wie *venero*, *exaltabo* usw. bezeugen, Otto nur für die Zukunft Verpflichtungen übernimmt“. Ich glaube, daß SICKELS Beweisgang gerade umzukehren ist: In der Urkunde von Kiersy hat, wie die älteren zuverlässigen Zeugnisse ergeben, Pippin in Wahrheit nur eine Verpflichtung für die Zukunft übernommen, die mit einer Schenkung nichts zu tun hat. Aber wohl läßt sich denken, daß die Kurie diese Verpflichtung, mag sie nun in die Form *spondeo ac promitto* oder irgendeinen anderen Ausdruck des Versprechens gekleidet gewesen sein, im römischen Sinn und anders, als sie von fränkischer Seite gemeint war, aufgefaßt und in der Richtung der von SICKEL auseinandergesetzten Bedeutung interpretiert hat. Freilich ist auch hier größte Vorsicht geboten, und sichere Schlüsse sind nicht möglich. Die *sponsio* als moderne Form der altrömischen *stipulatio* ist, wie die erhaltenen Urkunden zeigen, keineswegs blos mit Schenkungen, sondern auch mit anderen Geschäften verbunden worden, und sie hat nach neueren Forschungen, besonders von STEINACKER (dem ich mündliche Mitteilungen über diese demnächst in seiner Urkundenlehre (MEISTERS Grundriß) zur Veröffentlichung gelangenden Resultate zu danken habe), auch in Italien damals nur noch dieselbe Bedeutung gehabt wie auf fränkischem Boden, nämlich rein formelhaften Bekräftigungscharakter ohne die juristischen Qualitäten der alten *stipulatio*. Damit stimmt überein, daß die päpstlichen Briefe *spondere*, *sponsio* sehr häufig in Anwendung auf die verschiedensten Dinge und ohne Unter-

Nun gibt es im Bereich des fränkischen Rechts der Zeit ein Geschäft, dessen rechtlicher Charakter mit dem, was wir eben über die Urkunde von Kiersy feststellten, in solchem Maße übereinstimmt, daß ein Zusammenhang als höchst wahrscheinlich bezeichnet werden kann. Es ist der in den Rechtsdenkmälern unter dem Namen *fides facta* gehende Vertrag¹⁾. Die *fides facta* ist ein Haftungsgeschäft, das über fremde Schuld sogut wie über eigene, und über jede Art von Schuld, auch über Rückgabe einer Sache, geschlossen werden kann (*fides facta reddendi*). Stets aber muß eine bereits bestehende Schuld vorliegen; die *fides facta* selbst ist nicht ein Schuldvertrag, ein Versprechen nach Art der Novation des Schuldners selbst oder der kumulativen Schuld des Bürgen, sondern ein selbständig neben der Schuld bestehendes „Treue-Tun“ in feierlicher Form, das im Falle der *fides facta* für fremde Schuld wahrscheinlich durch Handreichung mit Treuwort zur Begründung einer persönlichen, nicht einer Vermögenshaftung vollzogen wurde.

Mehr als eine hohe Wahrscheinlichkeit möchte ich für diese Identifizierung der Urkunde von Kiersy mit einer *fides-facta*-Urkunde freilich aus den obengenannten Gründen nicht in Anspruch nehmen. Wir stehen hier an den Grenzen, die der Erkenntnis durch die Dürftigkeit der Überlieferung gezogen sind: begnügen wir uns, das Wesen der Urkunde von Kiersy zusammenfassend zu charakterisieren; sie ist eine auf den Namen des Apostelfürsten ausgestellte (und deshalb als *donatio* bezeichnete) Garantieurkunde für den zu wahrenen bzw. wiederherzustellenden territorialen Besitzstand in der mittelitalienischen Interessensphäre der römischen Kirche.

Der vollständige Inhalt der Urkunde von Kiersy ist damit freilich noch nicht erschöpft. Wir können aus Stephans II. Brief n. 7 entnehmen, daß sie auch bereits über Geiseln und Gefangene Bestimmungen enthalten hat²⁾, die im folgenden Verträge von Pavia wohl ausgeführt worden sind; wir können ferner mit großer Wahrscheinlichkeit sagen, daß sie in irgendeiner Form eine Wiederholung des Defensionsversprechens von Ponthion gebracht hat³⁾; mehr vermögen wir nicht zu sagen, und haben doch nicht die Sicherheit, daß damit nun der gesamte Inhalt der Urkunde bezeichnet sei.

Was endlich die äußere Form der Urkunde von Kiersy betrifft, so können wir über das hinaus, was aus dem Text die *Vita Hadriani* mitteilt, nichts Sicheres feststellen, wenn man von dem Aussteller und dem

scheidung neben *promittere, polliceri*, also lediglich in der allgemeinen Bedeutung „versprechen, geloben“ gebrauchen; auch das spricht dagegen, daß man mit dem Wort, selbst wenn es in der Urkunde von Kiersy enthalten war, einen bestimmten technischen Sinn verband.

¹⁾ Vgl. zum folgenden GIERKE, Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht (Unters. z. deutsch. Reichs- und Rechtsgesch. Hft. 100) (1910) S. 144 ff.

²⁾ S. oben 114.

³⁾ S. oben 118.

Empfänger absieht¹⁾). Nicht einmal das Hauptverbum des Kontextes ist gewiß²⁾); nur daß es die Bedeutung von „versprechen“ hatte und vielleicht in Verbindung mit „schützen“ stand, läßt sich den wenigen alten und zuverlässigen Erwähnungen der Urkunde entnehmen³⁾). Ein unmögliches Unternehmen bedeutet deshalb jeder Versuch, auch nur einzelne Teile des bis auf den Auszug der Vita Hadriani verlorenen Textes zu rekonstruieren⁴⁾). Es muß insbesondere betont werden, daß die späteren karolingischen Pakten seit dem Ludovicianum hierzu keinerlei Hilfe bieten; denn als „pippinischer Urtext“, auf den sie zurückgehen, könnte allenfalls nur die Schenkungsurkunde von 756 bezeichnet werden⁵⁾). Die Urkunde von Kiersy dagegen ist nicht das erste päpstlich-karolingische Paktum im Sinne eines Grundvertrages, der die Basis aller späteren Pakten darstellte. Viel enger sind vielmehr die Beziehungen, welche dies Dokument aus einer alle Verhältnisse umgestaltenden Übergangszeit mit der vorangehenden Periode verbinden, die von den Fragen der Regelung des Besitzstandes zwischen Römern und Langobarden in Italien beherrscht gewesen war.

Wenn die karge Überlieferung uns aber nicht gestattet, mehr als was wir zusammenfassend genannt haben über die Urkunde von Kiersy festzustellen, so gibt sie uns doch noch weitere Fragen zu lösen: Wie und weshalb ist aus der Garantieurkunde in der päpstlichen Interpretation ein Schenkungsversprechen geworden, und wie scheiden oder verbinden sich die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen päpstlichen Interessen und Forderungen, deren Wahrung oder Verwirklichung die Urkunde von Kiersy dient? Auf diese Fragen werden wir im nächsten Abschnitt in einem neuen Zusammenhang die Antwort finden.

1) Über die mutmaßliche Form der Intitulatio: *Ego Pippinus* etc. vgl. oben S. 150 Anm. 1.

2) Vgl. *ibid.*

3) Vgl. oben S. 114 ff.

4) Wir können z. B. nicht mit Sicherheit feststellen, ob der Begriff der *res publica Romanorum* (vgl. Abschn. III), der in den päpstlichen Quellen eine so große Rolle spielt, dem Wortlaut der Urkunde angehört. Da der Begriff so enge mit der in der Urkunde abgesteckten Sphäre in Verbindung steht, ist es allerdings sehr gut möglich, und vielleicht ist die Urkunde von Kiersy wie für den Begriff *exarchatus* so auch für diesen dasjenige Dokument gewesen, in welchem er zum ersten Male genannt gewesen ist, wie das HUBERT Revue hist. LXIX, 253 mit Bestimmtheit glaubt behaupten zu können.

5) Nicht eine der Anordnung des Ludovicianum bereits entsprechende, frühere Schenkungsurkunde von Pavia 754, die LAMPRECHT zu rekonstruieren versuchte; vgl. dagegen oben S. 74 ff. Die erste Redaktion des nach der Weise des Ludovicianum angeordneten Textes, also die Vorurkunde desselben im engeren Sinne, wenn eine solche vorhanden gewesen ist, gehört jedenfalls nicht mehr Pippins Zeit an. Darüber wird erst bei einer späteren Gelegenheit zu handeln sein, desgleichen über den m. E. verfehlten Versuch von SCHNÜRER, das sogen. Fragmentum Fantuzzianum zur Rekonstruktion des Textes von Kiersy zu verwenden (SCHNÜRER und ULVI, Das Fragmentum Fantuzzianum, neu herausgegeben und erläutert, Freiburg (Schweiz) 1906). — Ein Mißverständnis ist es, wenn HUBERT Revue hist. LXIX, 256 die Rekonstruktion Lamprechts auf die Urkunde von Kiersy bezieht.

Dritter Abschnitt.

Die Entstehung des Kirchenstaats.

Wir haben im vorigen Abschnitt die urkundlichen Elemente der fränkisch-päpstlichen Abmachungen, die Garantie von Kiersy und die Schenkung von Pavia 756, in ihrem Verhältnis zu den beiden Friedensverträgen von 754 und 756 erörtert, und festgestellt, welche territorialen Veränderungen geplant, welche vollzogen worden sind. Jetzt gilt es zu untersuchen, was für staatsrechtliche und politische Wandlungen sich daraus oder in Verbindung damit ergeben haben.

I.

Es ist allgemeiner Brauch, seit Stephans II. Regierung von einem Kirchenstaat zu sprechen, und man bezeichnet damit das fortan in der Hand des Papstes vereinte Gebiet der beiden vordem getrennten Reichsprovinzen Dukat von Rom und Exarchat von Ravenna. Aber über das Wesen dieses „Kirchenstaates“ und über den Moment, in dem er entstanden ist, ja ob man überhaupt einen bestimmten Moment dafür bezeichnen könne, darüber gehen die Ansichten im einzelnen ebenso weit auseinander wie in allen übrigen Fragen des Gesamtproblems der „Römischen Frage“. Ob der Papst schon vor 754 im Dukat von Rom Souverän war, ob er es eben damals, ob er es erst 756 und zunächst im Exarchat, von da aus rückwirkend auch im Dukat wurde, ob er es überhaupt wurde — alle Ansichten, die möglich sind, sind auch vertreten worden¹⁾. Wir werden in diesem Labyrinth der Meinungen den leitenden Faden nicht aus den Händen lassen: nur im engsten Anschluß an den Wortlaut der Quellenzeugnisse dürfen wir hoffen, zur Klarheit zu gelangen²⁾.

¹⁾ Die beste Übersicht bei W. SICKEL GGA. 1900 S. 110 ff., wozu noch die von GUNDLACH entwickelte Ansicht (s. Anm. 2) zu ergänzen ist.

²⁾ Ich habe ein methodisches Bedenken gegen das Vorgehen W. SICKELS in dieser Frage. Seine Besprechung des Buches von KETTERER, Karl d. Gr. und die Kirche, GGA. 1900 S. 106 ff. ist durch das Zusammentragen eines außerordentlich reichen Materials hochbedeutend, aber sie nutzt es nicht auf induktivem Wege, sondern sie baut darüber deduktiv einen Begriff des Kirchenstaats auf, der gewissermaßen automatisch und unabhängig von der Absicht der handelnden Personen in dem Augenblick entstanden sei, da der Papst den Dukat von Rom dem Schutze des Frankenkönigs unterstellte: „Der Abschluß des Schutzvertrages setzt das

Es ist eine Tatsache, die mehr Beachtung verdient, als sie zumeist gefunden hat, daß die Kurie das ganze Mittelalter hindurch von einem „Staat der römischen Kirche“ niemals gesprochen hat. Im 9. Jahrh. finden sich Ausdrücke wie *terra, territorium, terminus, fines, dominium s. Petri*, oder *Romanum* oder *Romanae ecclesiae*¹⁾; später spricht man von *regalia, possessiones s. Petri*²⁾, und schließlich setzt sich als weitaus geläufigste, ja, man kann sagen offizielle Bezeichnung *patrimonium s. Petri* durch, ein Ausdruck, der die älteste und dauernd im Gebrauch gebliebene Bezeichnung für Landbesitz der römischen Kirche war. Denn *patrimonia* nannte man von jeher die Güter, welche die Kirche zu einer Zeit, da von einer päpstlichen Landesherrschaft noch nicht die Rede war, allenthalben zu Eigentum besaß, und dieser Ausdruck hielt sich auch weiterhin im 8. Jahrh. und später für diesen alten und für neuerworbenen privaten Güterbesitz, bis er dann zum alles zusammenfassenden Begriff wurde³⁾. Nur am Anfang der Entwicklung, die zu einer geschlossenen Landesherrschaft des Papstes führte, soll in den päpstlichen Quellen von einem Kirchenstaat die Rede sein. Unter Stephan II.

Bestehen des Kirchenstaates voraus. Denn der eine Staat wollte für den anderen handeln, er wollte ihm Schutz geben, und der andere wollte ihn nehmen, so daß Stephan II. bei der Eingehung des Vertrages sich in der Stellung eines Herrschers, der für seinen Staat tätig wird, befunden hat.“ (S. 112). Das ist eine abstrakte Konstruktion, die ebensowenig Quellenfundament hat wie die entgegengesetzte These von GUNDLACH, der — mit schroffer Absage an die „philologische Untersuchung“, die in dieser Frage „unzulänglich“ sei und nur „in Verbindung mit der kirchen-, staats- und völkerrechtlichen Erörterung zu einem zweckdienlichen Geräte wird“ (S. 3) — aus demselben Schutzvertrag heraus den Kirchenstaat als ein bloßes Immunitätsgebiet ohne jeden öffentlich-rechtlichen Charakter konstruiert vgl. S. 10. Anm. 3. W. SICKEL fährt fort (S. 114): „Mit welchem Maße von Klarheit Stephan II. sich seiner Schöpfungstat bewußt war, ob er bei seiner Erklärung für den Schutzvertrag und der aus ihm sich ergebenden Unabhängigkeit Roms von der kaiserlichen Herrschaft den Rechtserfolg sich deutlich vergegenwärtigt hat, oder ob er unbestimmter dachte, ist gleichfalls unerheblich, weil seine Willensäußerung ihrem Wesen nach nicht ein bloßer Entwurf, sondern eine Tat war, durch welche er die staatliche Gewalt für seine Kirche ergriff: durch diese Handlung hat er die Gründung des Kirchenstaates vollzogen.“ Mir scheint, daß gerade darauf — und darauf allein —, was Stephan beabsichtigte, alles ankommt; wenigstens für den Historiker, der die Genesis des Kirchenstaats aufdecken will und nicht die Aufgabe hat, etwa wie ein Gesetzgeber, einen rechtlich zureichenden und scharfen Begriff „Kirchenstaat“ zu formulieren. — W. SICKEL hat seine Ansicht gleichzeitig in einer allgemeiner gefaßten Darstellung ohne den wertvollen gelehrten Apparat jener Besprechung veröffentlicht: „Kirchenstaat und Karolinger. Staatsrechtliche Bemerkungen“, HZ. LXXXIV, 385 ff. — Zu den beiden Abhandlungen von W. SICKEL und GUNDLACH vgl. die vorsichtig abwägende Besprechung über die letztere von U. STUTZ in Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. Germ. Abt. XXI, 343.

¹⁾ Vgl. die Nachweise bei W. SICKEL GGA. 1900 S. 108 Anm. 2, 3, S. 109 Anm. 1.

²⁾ *Regalia s. Petri* gebraucht, soviel bisher nachgewiesen ist, zuerst Gregor VII., vgl. FICKER, Forsch. II, 304.

³⁾ Vgl. auch BRACKMANN'S Artikel „Patrimonium Petri“ in HERZOG-HAUCKS Realenzyklopädie, 3. Aufl. XIV (1904).

und noch einmal vorübergehend unter Stephan III., nachher aber nicht mehr, hat angeblich die Kurie, wie in neuester Zeit die fast allgemein herrschende Meinung ist, von einer *sanctae Dei ecclesiae res publica Romanorum*, also von einem „Römerstaat der h. Kirche“ gesprochen¹⁾.

1. Prüfen wir zunächst, wie es damit steht, an der Hand der nicht eben zahlreichen Quellenstellen, in denen sich diese Verbindung der drei Begriffe „Kirche“, „Staat“, „Römer“ findet.

- a) Cod. Carol. ep. 6 (Stephan II., 755): *nec unius palmi terrae spatium beato Petro sanctaeque Dei ecclesiae rei publice Romanorum reddere passus est.*
- b) *ibid*: *per*²⁾ *donationis paginam beati Petri sanctaeque Dei ecclesiae rei publice civitates et loca restituenda confirmastis.*
- c) ep. 11 (Stephan II. 757): *si praedictus Desiderius . . . iustitiam sanctae Dei ecclesiae rei publice Romanorum beato Petro protectori tuo plenius restituere[t].*
- d) ep. 44 (Stephan III. 769/770): *ut sua propria isdem princeps apostolorum atque sancta Romana rei publice ecclesia recipiat.*
- e) ep. 45 (Stephan III. 770/771): *ut propria sanctae Dei ecclesiae Romane rei publice reddere debeant.*
- f) Vita Stephani II. c. 26, p. 447: *ut per pacis foedera causam beati Petri rei publice*³⁾ *Romanorum disponeret.*

¹⁾ Vgl. BRUNNER, D. Rechtsgesch. II (1892) S. 86: „jenem politischen Embryo, dessen staatsrechtlicher Begriff und Umfang unter dem Namen *res publica beati Petri* oder *Romanorum* wohl nicht ohne Absicht im unklaren gehalten wurde“; KEHR GGA. 1895 S. 710: „Aus den Trümmern der alten *res publica* war die neue *sanctae Dei ecclesiae Romanorum res publica*, wie der neue Staat offiziell hieß (zuerst in Cod. Car. n. 6), erwachsen“; HAUCK, Kirchengesch. II 2. Aufl. (1900) S. 25 Anm. 2 (vgl. 3., 4. Aufl. S. 25 Anm. 2): „ein Begriff, der vorher nicht vorkommt . . . *b. Petri sanctaeque Dei ecclesiae res publica, sanctae Dei ecclesiae res publica Romanorum*“; W. SICKEL GGA. 1900 S. 108: „Das Wort Kirchenstaat ist 755 in amtlichen Gebrauch gekommen . . . einen Staat, auf dessen Besonderheit er (Stephan II.) und seine Nachfolger bis 772 gern durch einen Zusatz als auf einen Staat der römischen Kirche oder der Römer hingedeutet haben“; BRACKMANN in Haucks Realenz. XIV, 772: „die Grenze der *sancta Dei ecclesiae Romanorum res publica*“; HUBERT, Revue hist. LXIX, 253: „à la *res publica Romana* a succédé la *sancta Dei ecclesiae res publica*“; endlich jüngst WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte d. deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl. (MEISTERS Grundriß d. Geschichtswiss.) S. 33: „Als Eigentümer der *sancta Dei ecclesiae Romanae (Romana?) res publica* galt der Apostel Petrus“.

²⁾ S. oben S. 76 Anm. 2.

³⁾ So haben die Codices der Klasse A (der Ausgabe von DUCHESNE), deren Archetyp der Lucensis saec. VIII/IX ist, und der Leidener Cod. C¹ gleichen Alters. Die jüngeren Codices der Klasse C und die der Klasse B, deren erhaltene Vertreter nicht über das 9. Jahrh. hinaufreichen, aber auf einen Archetyp zurückgehen, der spätestens um 792 anzusetzen ist, haben *et rei publice*. Schon nach dieser Lage der Überlieferung ist die letztere, schlechter überlieferte Lesart zu verwerfen, obgleich die Ausgabe von DUCHESNE und ihr folgend der Abdruck von HALLER sowohl, wie die meisten

- g) Ibid. c. 30 p. 448: *ad obiciendum atque adversandum causae redemptionis sancte Dei ecclesiae rei publice Romanorum.*
 h) Ibid c. 31 p. 449: *propter pacis foedera et proprietatis sancte Dei ecclesie rei publice restituenda iura.*
 i) Ibid c. 33 p. 449: *ut pacifice, sine ulla sanguinis effusione, propria sanctae Dei ecclesiae rei publice Romanorum reddidisset.*

Ehe die sachliche Interpretation dieser Begriffsverbindung unter-
 nommen werden kann, muß vor allem die grammatische Interpretation
 sichergestellt sein¹), nämlich das Abhängigkeitsverhältnis, das zwischen
sancta Dei ecclesia bzw. *b. Petrus* und *res publica (Romanorum)* besteht.
 In drei Fällen kann kein Zweifel sein: in d) ist *rei publice* ganz deutlich
 von dem Nominativ *ecclesia* abhängiger Genetiv²); auch in g) ist natür-
 lich der von *redemptionis* sachlich am nächsten abhängige Genetiv
 derselbe, der auch formell der nächststehende ist, nämlich *ecclesie*,
 und *rei publice* ist wiederum wie in d) erst von diesem abhängiger
 Genetiv. Zur *causa redemptionis sancte Dei ecclesie rei publice Ro-*
manorum in g) bildet dann *causa beati Petri rei publice Romanorum*
 in f) eine genaue Parallele: *rei publice* ist als Genetiv abhängig von
Petri wie in g) von *ecclesie*³). Alle übrigen Stellen sind wegen der casus

neueren Forscher, MARTENS S. 72, NIEHUES Jahrb. II, 92, GUNDLACH S. 31,
 LINDNER S. 25, usw. — im Gegensatz zu älteren, wie WAITZ V G. III² 88 Anm.
 1, SYBEL S. 73, SCHEFFER-BOICHORST S. 72 Anm. 28 — das *et* im Text belassen,
 und DUCHESNE *État pont.* (3 1911) S. 58 es nur als zweifelhaft be-
 zeichnet. Tatsächlich handelt es sich um nichts anderes als einen
 Emendationsversuch, der das Schwerverständliche, aber gerade Charakte-
 ristische der Stelle verwischt, indem er ein vermeintlich fehlendes *et* er-
 gänzt. Die Erklärung ist im folgenden im Zusammenhang mit den anderen
 ähnlichen Stellen der Briefe zu suchen, in welchen übrigens ebenfalls frühere
 Editionen des Codex Carolinus durch eingeschobene Partikeln *vel* die ver-
 meintlich fehlende Klarheit des Ausdrucks herzustellen versuchten; vgl.
 SYBEL I. c. S. 74 Anm. 2 und E. MAYER ZfK XXXVI, 39 Anm. 2.

¹) Daran fehlt es den Erörterungen von GUNDLACH S. 27 ff. und
 E. MAYER ZfK. XXXVI S. 38 ff., die zwar bisher am eingehendsten über
 diese Quellenstellen gehandelt haben (neben ihnen wäre noch LINDNER
 S. 41 f. zu nennen, der jedoch nicht alle einschlägigen Stellen berücksichtigt
 und deshalb zu falschen Schlüssen gelangt), aber durch Mangel an philo-
 logischer Schärfe die herrschende Unklarheit nur noch vermehrt haben.
 GUNDLACH glaubt aus diesen Stellen eine Schritt für Schritt sich wande-
 lnde Bedeutung des Kirchenstaatsbegriffs und „merkwürdige Schwän-
 kungen über die Art, den Römerstaat mit dem h. Petrus, der römischen
 Kirche und dem Papst in Beziehung zu bringen“, entnehmen zu sollen;
 E. MAYER nennt die Formel „künstlich so aufgebaut, daß sie nach drei
 Richtungen interpretiert werden kann“. Vgl. dagegen oben im Text.

²) Diese wichtigste Stelle hat HAUCK in seiner Zusammenstellung
 KG. II^{3.4} S. 25 Anm. 2 übersehen, und E. MAYER hat sie mit Unrecht von
 allen übrigen (denen er doch die chronologisch spätere Stelle e) ausdrücklich
 beirechnet) getrennt, als Beleg für eine nunmehr, nach 756, eindeutige
 Ausdrucksweise gegenüber der angeblich vieldeutigen vorher. GUNDLACH
 S. 27 setzt beide Stellen d) und e) den übrigen entgegen: in ihnen sei der
 Staatsbegriff „sonderbar verschoben“.

³) Nicht nur die Ergänzung von *et* ist unstatthaft (s. S. 156 Anm. 3), sondern
 auch eine Übersetzung wie bei SYBEL S. 73: „die Sache des hl. Petrus, des
 römischen Gemeinwesens“, also eine asyndetische Koordination von *Petrus*

obliqui, die sich auch hier wie in f) und g) finden, an sich mehrdeutig; aber überall ist die gleiche Konstruktion — *rei publicae* abhängig von *ecclesiae* — nicht nur möglich, sondern bei näherem Zusehen unzweifelhaft allein richtig. In a) ist der *beato Petro* koordinierte Dativ natürlich *ecclesiae*; denn dies sind die beiden gleichartigen Begriffe, genau wie in d) und dem Parallelfall g) = f); *rei publice* ist also in a) wieder von *ecclesiae* abhängiger Genetiv¹⁾. Das wird überdies bestätigt durch die Gegenprobe im Fall c): *rei publice* hier als Dativ zu fassen und *beato Petro* zu koordinieren, verbietet das Fehlen der Kopula²⁾; es muß vielmehr übersetzt werden „dem h. Petrus die Gerechteste der h. Kirche der *publica* wiedererstatte“. Wie ferner in d) *propria* das Objekt zu den koordinierten Begriffen *Petrus* und *ecclesia* ist, so gehört auch in e) und i) *propria* und *sanctae Dei ecclesiae* eng zusammen; *rei publicae* aber davon loszureißen und als Dativ zu *reddere* zu ziehen, verbietet die Analogie der Fälle f) und g) mit ähnlichen Ketten abhängiger Genetive: *rei publicae* gehört auch in e) und i) eng zu *ecclesiae*, von dem es wieder als Genetiv abhängt. Dieser Fall ist endlich maßgebend für die Interpretation von h), wo gleichfalls zu konstruieren ist: *restituenda iura proprietatis sanctae Dei ecclesie rei publice*, und von b), wo die koordinierten Genetive *b. Petri* und *ecclesiae* als abhängig von *civitates et loca* zu fassen sind, nach Analogie von d) und a), wo *propria*, resp. *palmiterrae spatium* denselben beiden koordinierten Begriffen gegenüberstehen; *rei publice* ist also auch in b) nicht Dativ, von dem die Genetive *b. Petri* und *ecclesiae* abhängig wären, sondern wie überall sonst Genetiv, der von *ecclesiae* abhängt³⁾.

Überall ist also zu konstruieren: *sancta Dei ecclesia rei publicae (Romanorum)*⁴⁾. Daraus folgt unmittelbar zweierlei. Erstens ist aus *et res publica*, die im Grunde nichts anderes ist, als eine (nur stillschweigende) Ergänzung von *et*.

¹⁾ GUNDLACH S. 27/28 will freilich *rei publice* als asyndetisch in „schüchterner Apposition“ nachfolgenden Dativ konstruieren!

²⁾ Daß MARTENS S. 75 ein *et* ergänzt, ist ein ebenso willkürlicher Eingriff in den Text wie die übrigen derartigen Ergänzungen.

³⁾ HAUCK KG. 3. 4 S. 25 Anm. 2 behauptet freilich: „Die Stelle *b. Petri sanctaeque Dei ecclesiae rei publice civitates* (= b) scheint mir jeden Zweifel, wie die Wendung grammatisch zu erklären ist, auszuschließen“, (nämlich: *b. Petri sanctaeque Dei ecclesiae res publica*, vgl. S. 156 Anm. 1). Mit nichten. Sicherlich ist vielmehr die andere Konstruktion möglich, wie die unmittelbar vorangehende Stelle a) desselben Briefs beweist, wo *ecclesiae* neben *Petro* unzweifelhaft Dativ, *rei publicae* also Genetiv ist. Auch b) ist also zum mindesten doppeldeutig, und die Stelle d), die HAUCK übersehen hat, entscheidet wie für alle übrigen Stellen so auch für b) gegen HAUCKS Konstruktion.

⁴⁾ Es ergibt sich, daß eine ältere Anschauung, die von maßgebenden Forschern vertreten wurde, ehe die eingehende Einzeldiskussion über diese Formel eröffnet war, wieder zu Ehren zu bringen ist. WAITZ VG.³ III 88 gab die Stelle b) (neben der er noch e) und f) zitiert) folgendermaßen wieder: „Sie (die Eroberungen) wurden dem h. Petrus und der römischen Kirche, welche hier für das Römische Reich in Italien eintrat, übertragen.“ Unberechtigt ist der Vorwurf von E. MAYER ZfK. XXXVI, 40 Anm. 2, das

keiner dieser Stellen der Begriff eines „(Römer-)Staates der h. Kirche bzw. des h. Petrus“ herauszulesen: die entgegenstehenden eindeutigen Stellen entscheiden über die grammatische Interpretation der an sich mehrdeutigen. Diese Stellen sind also auch nicht die *loci classici* für einen „Kirchenstaat“ im amtlichen, offiziellen Sprachgebrauch. Die angeblichen Ausnahmen von dem sonst durch die Jahrhunderte des Mittelalters hin zu beobachtenden Gebrauch fallen dahin: niemals, auch nicht im 8. Jahrhundert, hat die Kurie von einem Staate der römischen Kirche gesprochen. Zweitens ist dort, wo von einer Restitution die Rede ist nirgends die *res publica* (*Romanorum*) direkt als Empfänger genannt und somit dem h. Petrus oder der römischen Kirche gleichgesetzt¹⁾, sondern in einigen ist der h. Petrus bzw. die Kirche als Emp-

sei „unklar“; es ist nur vorsichtig ausgedrückt, wie es WAITZ' Art war. Bestimmter als WAITZ (und im zweiten Teile des Satzes anfechtbar, vgl. S. 168 f.) sagt OELSNER Jahrb. Pippins S. 147: „Das römische Bistum war zur *sancta Dei ecclesia rei publicae Romanorum* geworden, der Kirchenstaat war gegründet“; SCHEFFER-BOICHORST S. 71: „Sie (die Päpste) bezogen die Republik auf die Kirche des hl. Peter und sagten demnach: *ecclesia sancti Petri rei publicae*“, vgl. ihm folgend SACKUR MJÖG. XIX, 70 „Begriff der *sancta Dei ecclesia rei publice Romanorum*“; MARTENS S. 75: „ein Ausdruck . . . der, wie es scheint; von Stephan selbst zum erstmalig gebraucht worden ist, nämlich *sancta Dei ecclesia rei publicae Romanorum*“; SYBEL S. 74. Es ist erstaunlich, wie diese vom Wortlaut der Quellen ausgehende, richtige Interpretation neuerdings so völlig hat verdrängt werden können, s. S. 156 Anm. 1. Augenscheinlich sind die Schwierigkeiten der sachlichen Interpretation dabei maßgebend gewesen. Aber es heißt das Problem vom verkehrten Ende anfassen, wenn man argumentiert wie NIENHUIS Hist. Jahrb. II, 92: „Was soll man sich unter einer ‘Kirche des römischen Staats oder Gemeinwesens’ vorstellen? Gab es eine solche in Rom? Oder darf man wirklich bei einem in den Ideen von der universalen Bedeutung der Kirche und des Papsttums erwachsenen Schriftsteller, was doch der Schreiber der Vita Steph. unzweifelhaft war, billigerweise annehmen, daß er einen so schiefen Satz wie den von einer hl. Gotteskirche des Staates formuliert habe?“

¹⁾ Diese irrige Ansicht, die in der Tat nur durch Berücksichtigung aller einschlägigen Stellen zu vermeiden ist, haben nicht bloß die Forscher, welche *res publica s. Dei ecclesiae* konstruieren — bei ihnen ergibt sich dieser zweite Irrtum als natürliche Konsequenz des ersten —, sondern auch noch andere vertreten. Auch MARTENS S. 75 meint, es seien „nur verschiedene Bezeichnungen desselben Gegenstandes, wenn die Restitution für die Kirche, für die *res publica* oder für die *ecclesia rei publicae* gefordert wird“; GENELIN Das Schenkungsversprechen und die Schenkung Pippins (1881) S. 14 sagt: „Eine genaue Betrachtung der Angaben des Papstbuchs und der Papstbriefe zeigt uns auch, daß die Ausdrücke: der hl. Petrus, die römische Kirche und die römische Republik . . . für einander (S. 17 „identisch“) gebraucht werden.“ Ausdrücklich stimmt ihm WEILAND Zeitschr. f. Kirchenrecht XVII, 373 zu, daß Stephan dahin gestrebt habe, „die *res publica Romanorum* mit der römischen Kirche zu identifizieren“. Von den schon oben S. 156 Anm. 1 genannten Forschern erwähne ich hier nur HAUCK, der S. 25 Anm. 2 mit Unrecht gegen WAITZ polemisierend sagt, daß „die Rückgabe an die *res publica* (b, e) mit der an den h. Petrus (a, c) . . . identisch ist“. Eine solche Gleichsetzung findet sich nirgends in den Briefen. Von Restitutionen an die *res publica* (ohne den Zusatz *Romanorum*) ist nur an einer einzigen Stelle in der Vita Stephani II. (c. 49 p. 455) die Rede, wo es von Desiderius heißt: *insuper et rei publice se reddi-*

fänger genannt (a, c), in anderen fehlt eine solche ausdrückliche Nennung (b, e, h, i).

Ehe wir zur sachlichen Interpretation des Begriffes *sancta Dei ecclesia* (bzw. *b. Petrus*) *rei publicae (Romanorum)* übergehen, muß klargestellt werden, was die *res publica (Romanorum)* ist. Diese Frage hat in letzter Zeit eine ausgiebige Erörterung und eine mannigfach verschiedene Beantwortung erfahren. Aber sie ist, wie sich jetzt ergibt, mit Unrecht zur zentralen Frage des ganzen Kirchenstaatsproblems gemacht worden¹⁾. Die *res publica (Romanorum)* wird zwar in jener Begriffsverbindung in eine weiterhin zu erörternde Beziehung zur Kirche gesetzt, aber sie bedeutet selbst noch nicht den „Kirchenstaat“; der Ausdruck *res publica (Romanorum)* kommt in der Vita Stephani und in den Briefen auch ohne Verbindung mit *ecclesia*²⁾ vor: er kann und muß zunächst getrennt davon für sich erklärt werden.

Res publica ist im allgemeinen abendländischen Sprachgebrauch des 7. und 8. Jahrhunderts diesseits wie jenseits der Alpen das römisch-byzantinische Reich. Die Franken Gregor von Tours, der sogen. Fredegar und sein Fortsetzer bedienen sich dieses Ausdrucks³⁾, und ebenso findet man ihn in den Briefen Gregors I. und den Formeln des Liber diurnus, bisweilen mit Zusätzen wie *pia, sancta, Christiana* oder *Romana res publica*⁴⁾. Auch der Liber pontificalis macht bis zu den Umwälzungen des Jahres 754 davon keine Ausnahme. Wenn die Vita Gregorii III. sagt, dieser Papst habe das Kastell Gallese *in compage sanctae rei publicae* zurückgewonnen (c. 15), wenn in der Vita

turum professus est civitates quae remanserant (vgl. damit die zugrunde liegenden Stellen des Briefs n. 11: *civitates reliquas . . . matri tuae spiritali, sanctae ecclesiae restituere praecipiat* und oben c); aber das ist gerade älterer, nicht neuer Sprachgebrauch, (vgl. V. Zachariae c. 15 p. 431: *duas partes territorii castri Cesinae ad partem rei publicae restituit*).

¹⁾ Das ist der dritte, sachliche Irrtum, der sich aus den grammatischen Irrtümern bei allen genannten Forschern folgerecht ergeben hat. MARTENS überschreibt ein Kapitel: „Die neue *Res publica Romanorum*“ (S. 71); GUNDLACH gibt sogar seiner ganzen Abhandlung den Titel „Die Entstehung des Kirchenstaats und der kuriale Begriff *Res publica Romanorum*“. Dasselbst S. 32 Anm. 115 (33) und bei W. SICKEL ZfG. XI, 323 Anm. 1 ist die bunte Fülle der Meinungen über die Bedeutung des Begriffes verzeichnet.

²⁾ V. Steph. c. 8 p. 442: *rei publicae loca . . . proprio restitueret dominio*, c. 21 p. 446: *vel de reliquis rei publicae locis*, c. 26 p. 448: *exarchatum Ravennae et rei publicae iura seu loca reddere modis omnibus*, c. 49 p. 455: *rei publice se redditurum professus est civitates quae remanserant*, c. 51 p. 455: *rem publicam dilatans*, Cod. Car. n. 7: *noster populus rei publice Romanorum*, n. 8: *nostrum Romanorum rei publice populum*, n. 19: *territoria diversarum civitatum nostrarum rei publice Romanorum*.

³⁾ Vgl. die von WAITZ VG. II, 2³ S. 118 Anm. 2 angeführten Stellen und insbesondere den Hinweis auf Contin. Fred. c. 120(37) (*quod nequiter contra rem publicam et sedem Romanam apostolicam admiserat; ulterius ad sedem apostolicam Romanam et rem publicam hostiliter numquam accederet*), *ibid.* III², 237 Anm. 2. Was W. SICKEL ZfG. XI, 323 Anm. 1, und GUNDLACH S. 32 Anm. 115 gegen die Deutung auf das römische Reich sagen, entbehrt jeder quellenmäßigen Stütze.

⁴⁾ Vgl. die von GUNDLACH S. 28 gesammelten Stellen.

Zachariae die *finēs rei publicae* den *finēs Langobardorum* gegenübergestellt werden (c. 11), wenn es heißt, König Liutprand habe *duas partes territorii castri Cesinae ad partem rei publice* restituiert (c. 15), so ist überall mit *res publica* unzweifelhaft das römisch-byzantinische Reich gemeint¹⁾.

Die Vita Stephani gebraucht nun neben *res publica*, ebenso wie die Briefe des Codex Carolinus, *res publica Romanorum*. Inwiefern und in welcher Weise verändert der Zusatz *Romanorum* den einfachen Begriff? Zunächst: was bedeutet er?

Um einen Maßstab dafür zu gewinnen, muß an einem neutralen Objekt die damalige Bedeutung bzw. die Bedeutungsmöglichkeiten des Worts *Romani* festgestellt werden. In der Langobardengeschichte des Paulus diaconus, die in dieser Hinsicht den italienischen Sprachgebrauch in der zweiten Hälfte des 8. Jahrh., also kurz nach den Umwälzungen der Jahrhundertmitte, repräsentiert, läßt sich ein dreifacher Gebrauch von *Romanus*, *Romani* unterscheiden. *Romani* sind, zumal in den einleitenden Kapiteln über antike Geschichte, die „Römer“ im allgemeinsten Sinne²⁾ im Gegensatz zu den germanischen Barbaren, die Angehörigen des Römischen Reichs, das dementsprechend *Romana res publica*³⁾ oder *Romanorum regnum*⁴⁾ heißt. Es sind andererseits im engsten Sinn die Einwohner der Stadt Rom, und in dieser Bedeutung wird insbesondere die Verbindung *populus Romanus* gebraucht⁵⁾. Am häufigsten aber wird *Romani* in einer dritten Bedeutung, welche zwischen jenen beiden gleichsam die Mitte hält, verwendet; es sind die westlichen Römer im Gegensatz zu den Oströmern, den *Greci*, und die nach Nationalität, Rasse und Staatszugehörigkeit römische Bevölkerung Italiens im Gegensatz zur germanischen, den *Gothi* bzw. *Langobardi*⁶⁾, so insbesondere in der

¹⁾ Vgl. zu diesen Stellen oben S. 58ff. Daß mit *res publica* hier das römische Reich gemeint ist, wird heute mit Recht von niemand mehr bezweifelt, wenn auch gelegentlich früher andere Meinungen laut wurden. Ich führe noch zwei weitere ganz unzweideutige Belege an: *iuxta votum Romanae rei publicae vel sacratissimi patris nostri imperatoris* (Brief Childeberts II. an Laurentius von Mailand 585, MG. Epp. III, 151 n. 46) und: *ad pristinum statum sanctae rei publicae et imperiali servitio dominorum filiorumque nostrorum Leonis et Constantini magnorum imperatorum* (Briefe Gregors II. ? III. ? an Ursus von Venedig, *ibid.* p. 702 n. 11, u. Antonin v. Grado, *ib.* n. 12, JE. 2177, 2178).

²⁾ Vgl. Hist. Lang. lib. I c. 1, 4, 9, ed. MG. Scr. rer. Lang. p. 48, 49, 53.

³⁾ lib. II c. 1 p. 72: *Langobardi . . . Romanae rei publicae adversum aemulos adiutores fuerunt.*

⁴⁾ lib. V. c. 30 p. 154: *Romanorum regnum Constantinus Constantii augusti filius suscepit.*

⁵⁾ Z. B. lib. V c. 11 p. 149: *Constans . . . omnes saevitiae suae minas contra suos, hoc est Romanos, retorsit. Nam egressus Neapolim, Romam perrexit. Cui . . . Vitalianus papa cum sacerdotibus et Romano populo occurrit.*

⁶⁾ Vgl. lib. II c. 5 p. 75: *Expediterat Romanis, Gothis potius servire quam Grecis*; lib. II c. 26 p. 86: *Nec erat tunc virtus Romanis, ut resistere possint, quia et pestilentia . . . plurimos in Liguria et Venetiis extinxerat*; lib. IV c. 42 p. 134: *Qui (Ato) . . . Ticinum pergens, ibi ei Romanorum*

Verbindung *pars Romanorum* bei Verträgen mit den Langobarden¹⁾.

Im Liber pontificalis treten uns die drei Bedeutungen des Wortes *Romani* in anderer Gruppierung entgegen. Bei allen Verfassern der Papstvitien bezeichnet, da sie ja in Rom schreiben, *Romani* in erster Linie und am häufigsten die Stadtrömer, oft in Verbindungen wie *civitas, urbs Romana, exercitus, populus Romanus*²⁾. In diesem Punkte sind sich frühere wie spätere Vitien durchaus gleich. Für die umfassendste Bedeutung, in der Verbindung *Romanum imperium*, finden sich dagegen nur in älterer Zeit, zuletzt in der Vita Gregorii II., Belege³⁾. Diejenige Bedeutung aber, die in der zweiten Hälfte des 8. Jahrh. als fester Sprachgebrauch am häufigsten bei Paulus diaconus auftritt, kann man an den Papstvitien in ihrem allmählichen Entstehen verfolgen. Es spiegelt sich in diesem Wandel eine tatsächliche Entwicklung in der ersten Jahrhunderthälfte. Das Endresultat ist auch hier: *Romani* im Gegensatz sowohl zu *Greci* wie zu *Langobardi*. Bald nach dem Jahre 700 schieden sich in dem mittelitalischen Reichsgebiet, das dem Exarchen direkt unterstand, zwei administrative Bezirke mit den Zentren Rom und Ravenna. Die Vita Constantini erwähnt den römischen zum ersten Male, und zwar als *ducatu Romanae urbis*⁴⁾, die folgende Vita Gregorii II. aber nennt ihn bereits *ducatu Romanus*⁵⁾ schlechthin, und wenn sie von *Romani* spricht, so sind das nicht mehr bloß die Stadtrömer, sondern zuweilen die Insassen dieses Dukats von Rom⁶⁾. Die letzte Phase administrativer Dezentralisation der byzantinischen Verwaltung, Unabhängigkeit des Dukats vom Exarchat⁷⁾, bezeichnen die Ausdrücke *provincia Ravennantium* in der Vita Zachariae⁸⁾ und *provincia Romanorum* oder *haec, ista pro-*

malitia talis potio data est, quae eum mente excedere faceret; lib. V c. 27 p. 153: *Forum populi, Romanorum civitatem*, u. a.

¹⁾ lib. IV c. 8 p. 118: *Maurisionem ducem Langobardorum, qui se Romanorum partibus tradiderat*.

²⁾ Vgl. den Index der Ausgabe von DUCHESNE s. v. *Romanus*.

³⁾ Vgl. V. Johannis V. c. 3 p. 366: *Provincia Africa subiugata est Romano imperio atque restaurata*; V. Gregorii II. c. 20 p. 407: *ne desisterent ab amore vel fide Romani imperii*; c. 23 p. 408: *Petadius, qui sibi regnum Romani imperii usurpare conabatur*.

⁴⁾ C. 10 p. 394: *Contigit, ut Petrus quidam pro ducatu Romanae urbis Ravennam dirigeret*.

⁵⁾ C. 14 p. 403: *Marinus imperialis spatharius qui Romanum ducatum tenebat*.

⁶⁾ Nicht alle Erwähnungen sind eindeutig im einen oder anderen Sinn. Klar ist z. B. die Bedeutung Dukatsrömer, wo von dem Anmarsch des Exarchen Paulus mit den Ravennaten gegen den Papst die Rede ist: *Sed motis Romanis atque undique Langobardis pro defensione pontificis . . . circumdantes Romanorum fines hoc praepedierunt*. Der Dukat ist das „Gebiet der Römer“ (V. Greg. II. c. 17 p. 404). *Romani* = Dukatsrömer dann häufig in den Schilderungen zu Anfang der Vita Zachariae, c. 2—4, vgl. oben S. 55 ff.

⁷⁾ Vgl. oben S. 37 Anm. 1.

⁸⁾ V. Zach. c. 12 p. 429: . . . *dum nimio opprimeret praedictus rex provinciam Ravennantium*, c. 15 p. 431: *ne amplius Ravennantium provinciam opprimeret*.

vincia, ja *provincia* schlechthin, im ersten Teil der Vita Stephani¹⁾. Wenn die Vita Zachariae aber an anderer Stelle von *diversae provinciae Romanorum* spricht²⁾, so faßt sie die getrennten Reichsgebiete unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen Nationalität zusammen. Der Begriff *Romani* ist hier also über die Dukatsrömer hinaus zum ersten Male zu jener umfassenderen, nationalen Bedeutung erweitert, welche dann der Zeit des Paulus diaconus die geläufigste ist, und es ist charakteristisch, daß das anlässlich des Berichts über einen Vertrag mit den *Langobardi* geschieht. Ebenso gebraucht *Romani* nun auch die Vita Stephani in ganz ähnlichem Zusammenhang: sie bezeichnet den Frieden von Pavia — in Übereinstimmung mit einem Brief Stephans III. und mit der Vita Hadriani³⁾ — als *pactum inter Romanos Francos et Langobardos*⁴⁾.

Daß neben Franken und Langobarden die „Römer“ als Kontrahenten des Vertrages von Pavia genannt sind, bedeutet auch sachlich einen wichtigen Wandel des kurialen Sprachgebrauchs gegenüber früher: die Vita Gregorii III.⁵⁾ sagte von Gallese: *pro quo cotidie expugnabatur ducatus Romanus a ducato Spolitino*, die Vita Zachariae⁶⁾ von Cesena, daß es *ad partem rei publice* restituiert worden sei. In der Vita Stephani ist demgegenüber nicht mehr das römische Reich, auch nicht der autonome als Dukat von Rom konstituierte Teil desselben, überhaupt nicht ein Territorium, sondern es sind die Römer, die eine Nationalität Italiens, der anderen, den Langobarden, als Partei gegenübergestellt.

Neben *pars Romanorum*⁷⁾ steht nun häufiger in der Vita Stephani

¹⁾ V. Stephani II. c. 6 p. 441: *Cupiens ... cunctam hanc provinciam invadere*; c. 15 p. 444: *in hac Romanorum provincia*; *litteras ... nimio dolore huic provinciae inherenti conscriptas*; *civitates et provincia ista Romanorum*; c. 13 p. 443: *Hic beatissimus vir pro salute provinciae et omnium Christianorum omni sabbatorum die laetantiam ... fieri statuit*.

²⁾ C. 9 p. 428: *pacem cum ducato Romano ipse rex in viginti confirmavit annos. Sed et captivos omnes quos detenebat ex diversis provinciis Romanorum ... una cum Ravinianos captivos ... praedicto beatissimo redonavit pontifici*. Die *diversae provinciae Romanorum* können natürlich nicht identisch sein mit dem bloßen *ducatus Romanus*. Die Verbindung *una cum* ist daher hier nicht exklusiv und koordinierend, derart daß die *Raviniani* außerhalb der *diversae provinciae Romanorum* ständen, sondern sie ist ebenso gebraucht wie mehrfach *simul et* (V. Zachariae c. 2 p. 426: *totam Italiam provinciam ... simul et ducatum Romanum*, Paul I. JE. 2342: *cunctam hanc Italiam provinciam simulque et exarchatum Ravennantium*), d. h. ein Teil des ersten, umfassenderen Begriffes ist an zweiter Stelle besonders hervorgehoben; vgl. oben S. 102 Anm. 2.

³⁾ Vgl. oben S. 89.

⁴⁾ C. 38 p. 451.

⁵⁾ C. 15 p. 420.

⁶⁾ C. 15 p. 431.

⁷⁾ Außer in V. Steph. c. 47 findet sich dieser Ausdruck nur noch in einem Brief Pauls I. n. 20 (764): *ne pars nostra Romanorum propriam consequatur iustitiam*, und in V. Hadriani c. 27 p. 494: *iustitias parti Romanorum fecisset*. Doch vgl. ferner entsprechend ep. 17: *neque praefatos hospites*

und den Briefen *res publica Romanorum*. Es ist klar, daß *Romani* auch in dieser Verbindung die gleiche nationale Bedeutung hat, und an diesem Punkt muß, wie ich meine, die Definition des vielumstrittenen Begriffs *res publica Romanorum* einsetzen. Vergleicht man ihn mit dem Ausdruck *diversae provinciae Romanorum* der Vita Zachariae, so bedeutet er eine einheitlichere Zusammenfassung dessen, was dort noch mit einem Plural bezeichnet war, weil es sich um mehrere territoriale Komplexe handelte. Vergleicht man ihn aber mit dem anderen, in der Vita Stephani verwendeten, geographischen Einheitsbegriff *ista Italia provincia*¹⁾, so faßt der letztere das Reichsgebiet, *res publica Romanorum* das Gebiet römischer Nationalität zusammen²⁾. Vergleicht man ihn endlich mit *pars Romanorum*, so sagt er aus, daß die politische Organisation der als selbständige Vertragspartei auftretenden römischen Nationalität die *res publica*, das römische Reich, ist, oder umgekehrt, daß die römische Nationalität das unterscheidende Merkmal eines selbständig als Vertragspartei handelnden Teils der *res publica* darstellt³⁾.

Res publica Romanorum ist also das Schlagwort jenes nationalen

permittatis parti Langobardorum restituere; ep. 21: *ut vestrum annuissetis dirigere missum, quatenus eius presentia inter partes iustitiae provenissent, ut non ex hoc aliqua a nostra vel Langobardorum parte ad eandem proveniendum iustitias dilatio proveniret*. Vgl. auch oben S. 65 Anm. 5.

¹⁾ Er kommt zuerst in der Vita Gregorii III. vor, vgl. oben S. 127. Die älteren Viten des Liber pontificalis hatten Reichsitalien einfach *provincia* oder *Italia* genannt. Vgl. z. B. V. Martini c. 4 p. 337: *donec optinueritis provinciam et potueritis vobis exercitum adgregare, tam Romane civitatis atque Ravennate*; V. Gregorii II. c. 14 p. 403: *eo quod censum in provincia ponere praepediebat*; V. Johannis VI. c. 1 p. 383: *militia totius Italiae tumultuose convenit apud hanc Romanam civitatem*; V. Adeodati c. 2 p. 346: *perrexit exercitus Italiae per partes Histriae, alii per partes Campaniae*. Zu *provincia* vgl. ferner den Index der Ausgabe des Liber diurnus s. v.

²⁾ Daß beides nah verwandte Begriffe sind, hat nach dem Vorgang von NIEHUES Hist. Jahrb. II 89 und THELEN Z. Lösung d. Streitfrage über d. Verhandlungen Pippins u. Stephans (1881) S. 12 ff. SCHEFFER-BOICHORST S. 71 richtig hervorgehoben, aber wenn er sagt: „*Ista Italia provincia* ist dasselbe Gebiet, welches als *Romanorum res publica* bezeichnet wurde“, so geht das m. E. zu weit. *Ista Italia provincia* enthält ein Statusquo-Programm, es bedeutet das byzantinische Reichsitalien (s. S. 102 Anm. 2); *res publica Romanorum* enthält ein nationales Programm, das, wie wir oben (S. 147) sahen, in der päpstlichen Aktion ergänzend zu jenem trat; was zur *res publica Romanorum* gehört, das ist nicht sowohl eine rechtliche, als vielmehr eine tatsächliche Feststellung; es richtet sich nach den jeweiligen nationalen Verhältnissen und kann sich mit ihnen wandeln. Daß *res publica Romanorum* einen qualitativen Inhalt hat im Unterschied von dem quantitativen Begriff *Italia provincia*, das ist der richtige Kern in der im übrigen verfehlten Definition von GÜNDLACH S. 32 Anm. 115.

³⁾ Das nationale Element des Begriffes *res publica Romanorum* hat DÖLLINGER Münch. Jahrb. 1865 S. 310 ff. richtig hervorgehoben, aber irrig damit den Begriff der Restitutionen Pippins so verknüpft, daß die byzantinische Herrschaft als eine jahrhundertelange Usurpation gegenüber einer alten italienisch-römischen *res publica* angesehen worden sei. Das Korrelat des Begriffes Restitution ist vielmehr der Begriff Reichszugehörigkeit, s. unten S. 184.

Autonomieprogramms, das Stephan II. verfolgte. Es ist ein ideeller Bezirk, dessen Grenzen reichen, gewissermaßen „soweit die römische Zunge klingt“, aber es wird damit nicht ein bestimmtes Territorium bezeichnet, wie mit den Ausdrücken Dukat und Exarchat. Diese älteren territorialen Bezeichnungen werden denn auch durch *res publica Romanorum* nicht etwa verdrängt¹⁾; vielmehr behaupten sie sich daneben, ja sie sind das konstante Element neben dem ganz vorübergehend auftretenden Begriff *res publica Romanorum*. Stephan II. klagt in n. 8. über *desolationem totius nostrae provinciae*, und daß die Langobarden *tanta mala in hac Romana provintia fecerunt*; in den zahlreichen Briefen Pauls I. ist nur einmal von *territoria diversarum civitatum nostrarum rei publicae Romanorum* (n. 19) die Rede, die Desiderius laut Vertrag restituieren soll, umso häufiger von *haec (ista) provincia a vobis* (scil. Pippin) *redempta*²⁾, d. h. von dem Dukat von Rom. Diese *provintiola*, wie sie einmal genannt wird³⁾, ist nur ein kleines Territorium gegenüber dem Ideal *res publica Romanorum*, das der Kurie bei ihrem Befreiungswerk vorschwebt. Der ehemalige ravennatische Reichsteil erscheint in dem Briefe n. 31 gleichfalls unter der alten Bezeichnung *Ravennarum provincia*⁴⁾. Auch die Briefe Stephans III. nennen neben der ideellen *res publica Romanorum* noch die reale *provincia (Romanorum)*⁵⁾, ebenso die Vita Hadriani nebeneinander die beiden Komplexe *provincia (fines) Romanorum* und *exarchatus Ravennae*⁶⁾, während die *res publica Romanorum* hier bereits verschwunden ist.

¹⁾ Das Folgende haben all die Forscher übersehen, welche *res publica Romanorum* mit einem bestimmten territorialen Gebiet identifizieren, sei es mit dem Dukat (GENELIN D. Schenkungsversprechen und die Schenkung Pippins S. 26, ihm folgend WEILAND ZfK. XVII 373), sei es mit dem Exarchat (MARTENS S. 72 ff.), sei es mit beiden zusammen (NIEHUES, THELEN, SCHEFFER-BOICHOEST, S. S. 164 Anm. 2). Am besten bisher die vorsichtige Formulierung von WAITZ VG.² III 88 Anm. 1 (mit Polemik gegen die Annahme *res publica Romanorum* = Dukat): „Man wird deshalb nur allgemein den römischen Staat, die römische Herrschaft verstehen können, die der Papst offenbar für Italien an die Stadt Rom knüpfte und mit der Kirche des h. Petrus hier in solchen Zusammenhang brachte, daß er als Vorsteher der Kirche auch die Rechte des Reichs geltend machte und sich übertragen ließ“.

²⁾ N. 24: *cum omni populo istius provinciae a vobis redempto*; n. 18: *istius a vobis redempte provinciae utilitatum necessitates*; n. 30: *salutem istius provinciae a vobis redemptae*; n. 22: *universus noster populus istius provinciae*; n. 34: *istius a vobis redempte provinciae salus*; n. 21: *post Deum huius provinciae liberatori; omnis istius provinciae a vobis redempte populus*; nur scheinbar entgegen steht n. 13: *ut dilatationem huius provinciae a vobis de manu gentium ereptae perficere iubeatis*, vgl. unten S. 166 Anm. 5.

³⁾ N. 36: *haec miserrima et afflicta provintiola a perfidia inimicorum liberetur*.

⁴⁾ N. 31: *quas Leon inperiali[s a secretis]* (so ist das getilgte - s *servus* wohl zu emendieren) *eius sanctitati Ravennarum provintia visus est direxisse*.

⁵⁾ N. 44: *istius provinciae a vobis redemptae*, n. 45: *hanc nostram Romanorum provintiam*.

⁶⁾ C. 9 p. 489: *in finibus Romanorum atque exarchatus Ravennantium*;

In dem Begriff *res publica Romanorum* liegt trotz des Autonomieprogramms andererseits die Zugehörigkeit zum römischen Reich. *Res publica Romanorum* steht weder im Kontrast zu *res publica*¹⁾, denn beide Ausdrücke finden sich nebeneinander²⁾, noch wird durch den Zusatz *Romanorum* fortan die Bedeutung von *res publica* an sich in etwas völlig Neues verkehrt³⁾. Wenn schon ein altes Formular des Liber diurnus⁴⁾ den neugewählten Papst beten läßt; *pro vita atque incolomitate perfectisque victoriis tranquillissimorum atque christianissimorum nostrorum imperatoribus, ut de omnium gentium christianam rem publicam faciat triumphare (Deus)*, wenn Paul I. in einem Privileg für das Kloster S. Silvestro in Capite den Mönchen Gebete *pro dilata[t]ione et stabilitate rei publicae* auferlegt⁵⁾, wenn endlich das unter Hadrian I. entstandene Diurnusformular n. 85 Gebete für den *fidelissimus ac Christianissimus Romanus a Deo constitutus principatus . . . una cum fidelissimis atque fortissimis Romane rei publicę Italiae exercitibus* vorsieht, so ist *res publica* überall vor 754 wie nachher das römische Reich unter der Souveränität des byzantinischen Kaisers, für den als den Oberherrn noch in den Anfängen des Pontifikats Hadrians I. öffentliche Gebete stattfinden, wie auch bis in die gleiche Zeit nach seinen Regierungsjahren in den päpstlichen Urkunden datiert wird⁶⁾.

Aber die letztzitierte Stelle bringt nun nochmals einen neuen

c. 22 p. 493: *adflictae Romanorum seu exarchatus Ravennantium provinciae*. Alle diese Stellen beweisen nebenbei gesagt zur Genüge, wie unmöglich die Ansicht von GUNDLACH S. 18 ist, *provincia Romanorum* umfasse das römische und das ravennatische Gebiet.

¹⁾ Auf den Zusatz *Romanorum* wollte besonders WEILAND ZfK. XVII, 373 den Unterschied zwischen römischem Reich und Kirchenstaat gründen, ebenso GUNDLACH S. 28. Aber schon W. SICKEL ZfG. XI 323 Anm. 1 bemerkte mit Recht: „Es macht keinen Unterschied, ob *res publica Romanorum* oder schlechthin *res publica* gesagt wird“.

²⁾ S. oben 161.

³⁾ Dies scheint die Ansicht von W. SICKEL ZfG. XI, 323 Anm. 1 zu sein, indem er solche frühere Stellen anführt und sagt, hier habe *res publica* „seine gewöhnliche Bedeutung“ (= römisches Reich).

⁴⁾ F. 60 ed. SICKEL p. 54.

⁵⁾ JE. 2346 (MG. Conc. II, 64 n. 12). — *Dilatatio (rei publicae u. a.)* ist ein formelhaftes Element, dessen Entwicklung man im Diktat der Briefe verfolgen kann. Eine biblische Reminiscenz gibt hier wie auch sonst (s. S. 24, 25, 43 f.) den Anstoß. Stephan II. schreibt in seinem letzten Briefe n. 11: *Dilatet Deus semen vestrum* in Anlehnung an Gen. 32, 12: *dilatates semen meum sicut arenam*, und seitdem findet man zuweilen, z. B. n. 13, 33, 35, 52, in den Schlußwünschen, *dilatans (dilatet) terminos regni vestri*. So ist denn in n. 13 die Phrase *dilatationem huius provinciae a vobis de manu gentium ereptae* nicht in dem Sinne wörtlich zu nehmen, daß *provincia*, im Unterschied von allen übrigen Stellen (s. S. 165 Anm. 2), hier mehr als den römischen Dukat, der ja bereits vollständig in den Händen des Papstes ist, bedeuten müsse. Auch *rem publicam dilatans* im Schluß-Elogium der Vita Stephani (c. 51 p. 455) gehört hierher.

⁶⁾ So z. B. auch in JE. 2346: *imp. d. Constantino aug. a Deo coron. magno imperatore*. Vgl. zur Datierung der Papsturkunden BRESSLAU Urkundenlehre I¹, 836, SCHMITZ-KALLENBERG Papsturkunden² S. 77, 85 (MEISTERS Grundriß d. Geschichtswissenschaft).

Zusatz zu *res publica*. Als spezialisierender Genetiv schränkt *Italiae* den Begriff *Romana res publica territorial* auf Italien ein¹⁾. Das kommt sachlich ungefähr auf dasselbe hinaus, wie der Begriff *res publica Romanorum*, welcher *res publica national* auf die *Romani* beschränkt. Vergleicht man nun mit dieser Stelle die mehrfach zitierten Worte der Vita Gregorii III.²⁾ über die Rückgabe des Kastells Gallese: *in compage sanctae rei publicae atque corpore Christi dilecti exercitus Romani*, so hat man in Rücksicht auf den Begriff *res publica Romanorum* klar vor Augen, was sich geändert hat und was geblieben ist. Vorher ist *corpus exercitus Romani* ein Unterbegriff der *sancta res publica*, d. h. der Dukat von Rom ein autonomes Gebiet innerhalb des römischen Reichs; nachher, in der Formel *Romane rei publicae Italiae exercitus*, ist die Bezeichnung *res publica* auf den territorial-italienischen oder national-römischen Teil des Reichs hinübergelitten, d. h. faktisch ist jeder Zusammenhang mit Byzanz gelöst, und auch wenn man in Rom von der *res publica* schlechthin spricht, denkt man jetzt nur noch an den nationalrömischen, italienischen Teil des Reiches. Aber an dem Wesen der *res publica* ist nichts geändert: nach wie vor ist der Kaiser ihr Souverän.

Wir können also zusammenfassend sagen: die *res publica Romanorum* bedeutet keine staatsrechtliche Umwälzung, weder tatsächlich, denn sie ist nur ein programmatischer Begriff, noch auch nur in der Idee, denn erstrebt wird nur Autonomie, wie sie im Dukat von Rom schon vorher bestand.

Res publica Romanorum ist nun in jenen oben zitierten Stellen als Genetiv mit *sancta Dei ecclesia* bzw. mit *beatus Petrus* verbunden. Was bedeutet diese Verbindung? Sicher zunächst, daß das römische Reich und die h. Kirche Gottes bzw. der h. Petrus irgendwie zusammenhängen³⁾; aber die Art ihrer Beziehung zueinander bleibt dabei im

¹⁾ Es macht sachlich keinen Unterschied, ob man *Italiae* grammatisch zu *rei publicae* zieht, wie ich für richtig halte, oder zu *exercitus*. Denn auch im letzteren Fall gilt das Kirchengebet nur noch der *res publica* auf italienischem Boden; der Gedanke eines Ost und West umfassenden römischen Reichs ist aufgegeben. — E. MAYER S. 23 Anm. 6 (24) sieht freilich in dem Ausdruck *Romane rei publicae Italiae* „den zwingenden Beweis dafür, daß die *res publica Romanorum* nicht allenfalls nur Italien befaßte“. Er verkennt aber die besondere Variante *r. p. Romanorum* neben *res publica (Romana)*, s. oben S. 161ff.; nur für den letzteren Ausdruck trifft das, was er sagt, zu.

²⁾ C. 15, p. 420.

³⁾ Ein Zusammenhang ist selbstverständlich, da die römische Kirche ja im Bereich des *imperium Romanum* liegt. Dieser Gedanke kommt gelegentlich auch schon in einem früheren Dokument zum Ausdruck, auf das E. MAYER S. 40 Anm. 3 hingewiesen hat. In einem Schreiben Papst Agathos, (J.E. 2110), das von einer römischen Synode des abendländischen Episkopats 680 an den Kaiser in Byzanz gerichtet ist, heißt es (in der lateinischen Version): *Nos autem . . . evitimus, ut Christiani vestri imperii res publica, in qua b. Petri apostolorum principis sedes fundata est, cuius auctoritatem omnes Christianae nobiscum nationes venerantur et colunt, per ipsius b. Petri apostoli reverentiam omnium gentium sublimior esse monstretur*. Die römische

unklaren. Weiter führt eine andere Frage: Was bezweckt diese Verbindung? Die päpstlichen Briefe und ebenso die Vita Stephani II. bedienen sich ihrer im Zusammenhang mit den von Pippin erwarteten Restitutionen, und nur in diesem Zusammenhang; denn auch in f) und g), wo es nicht ausdrücklich gesagt ist, sind die Restitutionen doch gemeint, denn sie sind der Kern der *causa redemptionis sancte Dei ecclesiae rei publice Romanorum* (g) oder der *causa b. Petri rei publice Romanorum* (f). Pippins Verpflichtung war nun begründet im Verträge von Ponthion, in dem Eide an den Apostelfürsten; sie lautete also nur auf den h. Petrus. Stephan wollte sie aber vor allem für die Wiederherstellung des Reichsgebiets in Italien gegenüber den Langobarden und für die territoriale Sphäre, die er in der Urkunde von Kiersy unter fränkische Garantie gestellt hatte, nutzen. Hält man sich das gegenwärtig und vergleicht nun, mit welchen Worten der Brief n. 6 die Urkunde von Kiersy zitiert: *beati Petri sanctaeque Dei ecclesiae rei publice civitates et loca restituenda confirmastis* (b), so muß man sagen: hier ist eine Formel gefunden, welche die Forderung auf Reichsgebiet unter die Verpflichtung Pippins gegenüber Petrus begreift; denn Petrus und die h. Kirche sind zum Subjekt der *res publica* gemacht. Das gleiche gilt von der Formel, deren sich der Biograph Stephans II. in dem Augenblick bedient, da der Papst zuerst mit seiner Forderung vor Pippin tritt: *causa beati Petri rei publicae Romanorum* (f) und kurz darauf *causa redemptionis sanctae Dei ecclesiae rei publicae Romanorum* (g) faßt in der Tat die verschiedenartigen päpstlichen Forderungen auf entwendeten privaten Güterbesitz der Kirche und auf Reichsbesitz im autonomen Dukat von Rom sowohl wie im geraubten ehemaligen Exarchat von Ravenna in geschickter Weise zusammen: alles ist gleichsam auf einen gemeinsamen Generalnenner *b. Petrus* gebracht.

Aus einer bestimmten Situation heraus und zu einem bestimmten Zweck ist also die Begriffsverbindung *sancta Dei ecclesia rei publicae (Romanorum)* entstanden. In der Tat verschwindet sie denn auch zugleich mit dieser Situation schon unter dem Pontifikat Pauls I., als es sich nicht mehr um das Prinzip, sondern nur um die Einzelausführung der Restitutionen handelte, und sie taucht nur noch einmal kurz in Stephans III. Briefen auf, als die Errungenschaften der Jahre 754/756 eine Zeitlang ernstlich bedroht erschienen.

Die Formel *s. Dei ecclesia rei publicae Romanorum* setzt also die Begriffe „Staat“ und „Kirche“ allerdings in eine Beziehung zueinander; trotzdem ist es eine Täuschung, wenn man in ihr einen epoche-

Kirche mit ihrer Autorität über den abendländischen Episkopat — *in medio gentium, tam Langobardorum, quamque Sclavorum, necnon Francorum, Gallorum et Gothorum atque Britannorum, plurimi confamilorum nostrorum esse noscuntur*, heißt es kurz vorher —, liegt selbst doch im Bereich des christlichen Reichs des Kaisers, und sie erhöht um der Verehrung willen, die dem h. Petrus auch von den übrigen *nationes Christianae* gezollt wird, das Ansehen dieses kaiserlichen Reichs.

machenden oder gar den entscheidenden Schritt in der Entwicklung des Kirchenstaats erblickt hat. Denn diese Beziehung ist nichts weniger als scharf und bestimmt gefaßt¹⁾, sie ist auch gar nicht Selbstzweck, sondern sie soll nur aus einem bestimmten Anlaß zum Ausdruck bringen, daß die h. Kirche bzw. der h. Petrus die Rechte der *res publica Romanorum* vertrete²⁾. Die Formel ist nur eine vorübergehende begriffliche Hilfskonstruktion der Kurie, zu dem Zweck, die päpstlichen Forderungen, die auf an sich völlig heterogene Dinge — privaten Güterbesitz der Kirche und Rechte des Reichs in einem als autonom gedachten nationalrömischen Gebiet — gingen, zu einer Einheit zusammenzufassen. Man kann die gleiche Beobachtung noch an anderen und weniger ephemeren Wandlungen des päpstlichen Sprachgebrauchs machen. Es läßt sich ganz allgemein sagen: die Aktion Stephans II., welche privatrechtlich-kirchliche und öffentlichrechtlich-politische Forderungen vereinte, hat gewissen Tendenzen, beides miteinander zu vermengen, die schon vorher bestanden, einen entscheidenden Anstoß gegeben.

2. Wir verfolgen die Wandlungen des päpstlichen Sprachgebrauchs zunächst auf *personalrechtlichem* Gebiet. In der älteren Zeit ist der Papst der Herr über die *familia*, d. h. die Kolonen auf den kirchlichen Patrimonien, wie jeder andere Grundherr über die *familia* seiner Grundherrschaft. Man spricht von *familia massae* oder *patrimonii* oder allgemeiner *s. Romanae ecclesiae*³⁾; es findet

¹⁾ Es geht nicht an, die grammatisch irrige Interpretation „Staat der Kirche“ (s. S. 156ff.) einfach umzudrehen in „Kirche des Staats“ (= „Kirche die zum Staat gehört“); denn zu Kirche steht Petrus völlig parallel und „h. Petrus, der zum Staat gehört“ ist eine unmögliche Übersetzung. Andererseits kann auch der h. Petrus nicht einfach als Rechtssubjekt des Staats gefaßt werden, wie etwa der „Kaiser des Staats“, denn zu dieser Deutung stimmt wieder die „h. Kirche des Staats“ nicht. Das Konstruierte, einer klaren begrifflichen Fassung Spottende ist m. E. gerade das Charakteristische an der Formel, und wenn man von der *petitio principii* ausgeht, daß ein bestimmter staatsrechtlicher Begriff gerade aus dieser Formel zu entnehmen sein müsse, kann man zum richtigen Verständnis derselben niemals gelangen. Verfehlt ist m. E. wieder die Argumentation von NIEMHUIS Hist. Jahrb. II, 92, Anm. 3, der SYBELS Übersetzung der Stelle b) (s. S. 157 Anm. 3) mit Recht als inkonsequent im Vergleich zu der sonst von jenem vertretenen Interpretation *sancta Dei ecclesia rei publicae* (s. S. 158 Anm. 4) bezeichnet, zugleich aber hinzufügt: Mit gutem Grunde habe SYBEL hier anders übersetzt, „denn die konsequente Durchführung seiner Theorie würde ihn gezwungen haben, einen ‚hl. Petrus des römischen Gemeinwesens‘ zu konstruieren“. Gerade umgekehrt muß man logischer Weise vorgehen: die feste Tatsache ist, daß der Diktator von n. 6 „einen hl. Petrus des römischen Gemeinwesens konstruiert“, und es ist zu erklären, was er damit gemeint hat.

²⁾ Ähnlich WAITZ in der oben S. 158 Anm. 4 angeführten Stelle.

³⁾ Vgl. Reg. Gregorii I. lib. II, 29 (MG. Epp. I, 125): *cum nec ex familia massae homines ipsi sed esse liberi asserantur*; lib. IX, 29 (l. c. II, 62): *ad familiam vero eiusdem patrimonii secundum morem praecepta direximus*; Lib. diurn. f. 53 (ed. SICKEL p. 43): *colonis et familię massarum sive fundorum in provincia ill. constitute*; f. 81 (p. 86): *ex familia sanctae Romane cui deo auctore deservimus ecclesiae*; Lib. pont. V. Cononis c. 3 p. 369: *ut restituantur familia superscripti patrimonii*.

sich wohl gelegentlich die Vorstellung, daß sie als *familia s. Petri* oder *ecclesiae* etwas Besseres sei, als irgendwelche weltlichen *familiae*¹⁾. Im übertragenen Sinn wird auch der in geistlicher Unterordnung stehende Klerus vom Priester herab bis zum einfachen Kleriker als *familia ecclesiastica* bezeichnet²⁾. Für dies Verhältnis geistlicher Unterordnung des Klerus und der Gemeinde der Gläubigen ist weit üblicher aber eine andere Bezeichnung, nämlich das der Bibel entnommene Gleichnis vom Hirten und den Schafen. Es wird seit alters auf das Verhältnis des Bischofs zu seiner Gemeinde und des Apostelfürsten Petrus oder seines Vikars, des römischen Papstes, zur gesamten Christenheit angewendet³⁾. Dies vertraute Bild taucht nun aber, zuerst in der Vita Zachariae, in einer ungewohnten Umgebung auf: im Rahmen einer Erzählung rein politischer Vorgänge wandelt sich die ursprüngliche Bedeutung in eigentümlicher Weise ins Politische um. Es heißt anlässlich jener Verhandlungen des Papstes zugunsten des Exarchats, Zacharias sei nach Ravenna gezogen *non sicut mercennarius, sed sicut vere pastor, relictis ovibus ad ea quae periturae erant redimendas*, und empfangen worden mit dem Ruf: *Bene venit pastor noster, qui suas reliquit oves et ad nos quae periture sumus liberando occurrit*⁴⁾. Die rein geistliche Symbolik ist hier verlassen⁵⁾, die oves sind nicht die Gesamtheit der Gläubigen unter der Hut des päpstlichen Hirten, sondern es sind Schafe, die von den langobardischen Wölfen geschieden werden. Mehr noch. Die Biographie des Papstes scheidet weiter „verlorene“ (ravennatische) von „seinen“ Schafen. Unter dem Bilde des Hirten und der Schafe wird also die nähere Beziehung, in der die Römer des Dukats nicht allein kirchlich, sondern auch politisch zum Papste stehen, zum Ausdruck gebracht⁶⁾: „Hirte“ ist hier ein, allerdings der religiösen Sphäre entnommener, Ausdruck für die tatsächliche landesherrliche Stellung des Papstes über die Insassen des autonomen römischen Gebiets.

Durch eine zweite biblische Parallele dringt etwas ähnliches,

¹⁾ Reg. Gregorii I. lib. V, 31 (l. c. I, 311): *Sicut enim appellatio beati Petri apostolorum principis familiam ecclesiae tantae multitudini clariorem demonstrat . . . familia ecclesiae non solum nomine sed et meritis honoretur.*

²⁾ Reg. Gregorii I. lib. I, 42 (l. c. I, 67): *Si qui vero ex familia ecclesiastica sacerdotes vel levitae vel monachi vel clerici vel quilibet alii lapsi fuerint.*

³⁾ So besonders in den Pallienformularen, Lib. diurn. f. 45 (p. 33): *nos qui pastores animarum dicimur, adtendamus et susceptum officium exhibere erga custodiam dominicarum ovium non cessemus; f. 47 p. 38: unanimitatem quam cum beato Petro apostolo universus grex dominicarum ovium, quae ei commisse sunt, habere non dubium est; f. 61 p. 56: quatenus insit in apostolice sedis specula qui et Christi regat ecclesiam gregemque rationabilium salubriter dispenset ovium.*

⁴⁾ S. oben S. 56.

⁵⁾ Treffend sagt DUCHESNE, *État pont.*³ p. 39: „Le bercail dont il s'agit est un bercail politique: les brebis ne sont nullement menacées au point de vue religieux.“

⁶⁾ Zugleich verwischt das Bild, wie wir oben S. 62 sahen, die Unterschiede der staatsrechtlichen Stellung von Dukat und Exarchat.

der Begriff eines „eigenen Volkes“ der Kirche, in das Diktat der päpstlichen Briefe ein. Gregor III. bedient sich in seinen Briefen an Karl Martell zum erstenmal des alttestamentlichen Ausdrucks *populus peculiaris*¹⁾ und setzt ihn mit *b. Petrus* und *sancta Dei ecclesia* in Verbindung²⁾. Das „Volk des Eigentums des h. Petrus oder der h. Kirche“ ist zunächst bei Gregor III. ein Begriff ähnlich dem von Stephan II. geprägten *sancta Dei ecclesia rei publicae Romanorum*, nämlich eine Hilfskonstruktion, um den erbetenen Schutz der Kirche mit dem politischen Schutz der römischen Bevölkerung gegen die Langobarden gleichsetzen zu können. Aber er wirkt dann selbständig in der Richtung weiter, daß die Römer als das Volk der römischen Kirche angesehen werden. Während *s. Dei ecclesia rei publicae Romanorum* bald verschwindet, gehört der Begriff *sancta Dei ecclesia et eius peculiaris populus* fortan zum eisernen Bestande des Diktats in den Papstbriefen des ganzen Codex Carolinus. Damit erhält endlich noch eine weitere Redewendung über ihre bisherige rein geistliche Bedeutung hinaus eine politische Färbung: wie die Seelen der Gemeinde dem Bischof von Gott „anvertraut“ waren³⁾, so ist nun das „römische Volk“ als politische Einheit dem Papst „anvertraut“ oder „übertragen“⁴⁾, da er der Vikar des h. Petrus ist, dessen „eigenes Volk“ die Römer sind.

Aus diesen Elementen hat sich der Sprachgebrauch in den Briefen Stephans II. nach der französischen Reise weiterentwickelt. In n. 6 spricht der Papst noch im Bilde von seiner Rückkehr *ad proprium ovile et populum nobis commissum*, aber schon in n. 7 ist ohne jedes Bild die Rede von *noster populus rei publice Romanorum*: das Volk der *res publica Romanorum* ist zugleich das Volk des Papstes. Der gleiche Ausdruck wiederholt sich in n. 8⁵⁾, daneben findet sich hier ohne

¹⁾ Vgl. Deut. 7, 6: *ut sis ei populus peculiaris de cunctis populis*; 14, 2: *Te elegit, ut sis ei in populum peculiarem*; 26, 18: *Elegit te hodie, ut sis ei populus peculiaris*. In den Briefen Gregors I. und in den Formeln des Liber diurnus findet sich der Ausdruck nirgends.

²⁾ Cod. Car. n 1: *ad defendendam ecclesiam Dei et peculiarem populum; erga . . . beatum Petrum et nos eiusque peculiarem populum zelando et defendendo*; n. 2: *sanctam Dei ecclesiam eiusque populum peculiarem non conantur defendere; potens est . . . ipse princeps apostolorum . . . suam defendere domum et populum peculiarem; res sanctorum apostolorum destruere et peculiarem populum depraedare; contra ecclesiam sanctam Dei eiusque populum peculiarem non exercitamus; res beati Petri principis apostolorum dissipant atque populum peculiarem captivent; subvenias ecclesie sancti Petri et eius peculiari populo*. Vgl. dazu treffend GREGOROVIVS Gesch. d. Stadt Rom³ II, 240 Anm. 2: „Eine neue Phrase, welche die neue Epoche Roms bezeichneth: das römische Volk Eigentum und *pecus* des S. Petrus“.

³⁾ Vgl. z. B. Lib. diurn. f. 46 p. 36: *ad nostram non inmerito applicetur poenam perditio, qui commissos sollicita custodire cautela neglegimus*.

⁴⁾ V. Zachariae c. 6 p. 427: *ut vere pastor populi sibi a Deo crediti*; c. 28 p. 435: *populus a Deo illi commissus*; V. Stephani II. (erster Teil) c. 7 p. 442: *omnipotenti domino Deo nostro suam populique sibi commissi commendans contulit causam*.

⁵⁾ *Sanctam Dei ecclesiam et nostrum Romanorum rei publice populum comisimus protegendum*; vgl. auch *ibid.*: *post Deum in tuis manibus nostras*

die biblische Anlehnung an *peculiaris* der Ausdruck *sancta Dei ecclesia et eius Romanus populus*¹⁾. Der Brief n. 10, in dem Petrus selbst redend eingeführt ist, setzt sodann die biblischen Wendungen ausdrücklich mit den anderen gleich. Es heißt hier: *ne dispergantur amplius oves Dominici gregis mihi a Deo commissi, videlicet populum Romanum*, und daneben: *ad eruendam eandem sanctam Dei ecclesiam et eius Romanum populum mihi commissum*, oder auch einfach: *Subvenite populo meo Romano*. Schließlich spricht Stephan II. selbst in n. 11 von *noster populus* schlechthin²⁾.

Der letztere Ausdruck, später zumal in der Form *cunctus (universus) noster populus*, bisweilen mit dem Zusatz *istius provinciae (Romanorum)*, ist dann weiterhin in den Briefen Pauls I. und seiner Nachfolger der vorherrschende³⁾, neben dem *populus peculiaris* und *populus nobis (a Deo) commissus* allmählich mehr in den Hintergrund treten⁴⁾. Neu hinzukommen zwei Varianten, die allerdings nur je einmal zu belegen sind. In n. 43 heißt es: *ecclesiam et universum ei subiacentem populum*, wobei also die Zugehörigkeit des Volkes zur Kirche in unzweideutiger Weise als Untertänigkeit gefaßt ist⁵⁾. In n. 29 endlich findet sich *familiaris populus*⁶⁾; statt wie sonst aus der biblischen Sprache (*peculiaris*) ist hier das Gleichnis aus der privatrechtlichen Sphäre genommen: das römische Volk als Gesamtheit ist gleichsam die *familia* der Kirche⁷⁾.

Die privatrechtliche Sphäre spielt nun eine ungleich wichtigere Rolle in der Entwicklung des Sprachgebrauchs der Briefe auf sachenrechtlichem Gebiet.

omnium Romanorum commisimus animas; quia vobis animas omnium nostrum Romanorum tradidimus.

¹⁾ *Multo amplius sanctam Dei ecclesiam et eius populum ... debueratis liberare; daneben: defendere minime procurasti eius peculiarem populum periclitantem.*

²⁾ *In pacis quiete cum ecclesia Dei et nostro populo ... permanserit.* Daneben wieder: *ecclesiam Dei et eius afflictum populum.*

³⁾ Vgl. n. 12: *cum nostro populo*; n. 22: *universus noster populus istius provinciae*; n. 37: *nobis ... vel cuncto populo nostro*; n. 99: *cum omni nostro populo*; n. 44: *una cum universo populo nostro istius provinciae*; n. 45: *vel cuncto nostro Romanorum istius provinciae populo*; n. 52: *cum universo nostro populo*; n. 59: *universum nostrum populum.*

⁴⁾ Vgl. n. 17: *sanctae Dei aecclesiae et eius peculiaris populi*; n. 29: *nobis commisso populo; sancte Dei ecclesiae vel eius peculiaris populi (bis)*; n. 36: *sancta Dei ecclesia et populus eius peculiaris*; n. 44: *in vobis atque universo peculiare populo sanctae Dei ecclesiae*; n. 59: *salutem populi nobis a Deo commissi.*

⁵⁾ Vgl. dazu V. Steph. II. c. 6 p. 441: *civitatem hanc Romanam vel subiacentes ei castra.*

⁶⁾ *Sollicitudinem, quam circa sanctam Dei catholicam et apostolicam ecclesiam vel eius familiarem populum habere dinoscimini.*

⁷⁾ Vgl. dazu Stephans II. Brief n. 8, der die *familia Petri* im eigentlichen Sinne den *familiae* der Römer nur erst zur Seite stellt: *et omnes domos cultas beati Petri igni combusserunt vel omnium Romanorum, ut dictum est, domos comburentes. ... et neque domui sancte nostrae ecclesiae neque cuiquam in hac Romana urbe conmoranti spes vivendi remansit. ... sed et copiosam familiam beati Petri vel omnium Romanorum, tam viros quamque mulieres, iugulaverunt.*

Die alte Zeit kennt zweierlei dingliche Beziehungen der römischen Kirche, für welche die Formeln des *Libri diurni* die einschlägigen Ausdrücke kennen lehren. Die päpstlichen Eigenklöster stehen in der *iurisdictio* oder *dicio* der Kirche¹⁾, über ihre Patrimonien und deren Kolonen hat sie *ius dominium et potestas* als über ihr Eigentum, *proprium*²⁾. *Ius (proprium)* ist die eigentliche Bezeichnung für privatrechtliches Eigentum, wie es die Kirche an ihren Patrimonien besitzt, und klar werden davon etwa die in öffentlichrechtlichem Eigentum stehenden Staatsdomänen geschieden³⁾; doch können sie natürlich durch Schenkung aus dem *ius publicum* in das *ius ecclesiae* übergehen, wie die Vita Zachariae einen solchen Fall berichtet⁴⁾.

Was von den Staatsdomänen gilt, das gilt ebenso von dem öffentlichen Recht des Reichs an Orten und Städten des Reichsgebiets. In der Zeit Gregors III. und Zacharias' weiß man es noch sehr wohl von dem privaten Eigentumsrecht der Kirche an Patrimonien zu unterscheiden⁵⁾. Aber soweit es sich um Gebiete des autonomen Dukats von Rom handelt, ist, wie wir sahen⁶⁾, bereits zu dieser Zeit eine weitgehende formelle Angleichung erfolgt: wie der Papst die privaten Rechte der Kirche und die öffentlichen Rechte des autonomen Reichsgebiets nebeneinander vertritt, so leisten die Langobardenkönige Restitutionen

¹⁾ Vgl. *Lib. diurn. f. 32* (ed. SICKEL p. 23): *monasterium ... sedis apostolicę infulis decoretur, ut sub iurisdictione sanctę nostrę ... ecclesię constitutum nullius alterius ecclesię iurisdictionibus summittatur ... Et ideo omnem cuiuslibet ecclesię sacerdotem in prefato monasterio dicionem quamlibet habere ... prohibemus.*

²⁾ Vgl. *ibid. f. 33 p. 24* (*Preceptum de commutando loco*): *quoniam ill. fundum ... iuris sanctę Romane ... ecclesię poposcit atque desiderat commutare, ad cuius vicem fundum ill. ... iuris proprii concedere velit, und weiterhin: suscipiens ab eo nimirum ad vicem eiusdem fundi ill. in ius domin(i)um que sanctę nostrę ecclesię denominatum fundum ill.; f. 36 p. 27* (*Preceptum de commutando mancipio*): *antefatum puerum in iura sanctę nostrę ecclesię suscipientes, tibi ... puerum antedictum ill. ... donamus, nullam iurisdictionem partem sanctę nostrę ecclesię in eum de cetero habere decernentes; f. 81 p. 86* (*Preceptum aliud de concedendo puero*): *puerum ... in tua transferentes iura, ita ut in eo ius atque dominium et potestatem habeas omnem quam domini in proprios habere videntur famulos.*

³⁾ So schreibt z. B. Gregor I. (*Reg. lib. IX, 239, Mg. Epp. II, 234*) an den Verwalter einer solchen: *Quia igitur comperimus publici patrimonii curam vestrę esse ordinationi commissam, idcirco ... patrimonium vobis nostrę ecclesię secundum iustitiam commendamus.*

⁴⁾ *C. 20 p. 433*. (Der Kaiser) *donationem in scriptis de duabus massis quę Nimphas et Normias appellantur, iuris existentes publici, eidem sanctissimo ac beatissimo papę sanctęque Romanę ecclesię iure perpetuo direxit possidendas. Vgl. auch c. 26 p. 435: Hic massas quę vocantur Antius et Formias suo studio iure beati Petri adquisivit.* Sehr charakteristisch ist ein Gegenbeispiel aus dem 9. Jahrh., wo sich dieser Unterschied im Kirchenstaat, der mit dem römisch-byzantinischen Reich nichts mehr zu tun hat, verflüchtigt hat, Vita Leonis IV. c. 70 p. 123; *ut de singulis civitatibus massisque universis publicis ac monasteriis per vices suas generaliter advenire fecisset* DUCHESNE *Lib. pont. II, 137 Ann. 47.*

⁵⁾ Vgl. oben S. 58.

⁶⁾ S. *ibid.*

von Patrimonien und von entwendeten Städten des Reichs, ohne in der Form einen Unterschied zu machen, durch eine auf den Namen des Apostelfürsten lautende Urkunde (*donatio*).

Vergleichen wir damit nun den Sprachgebrauch der Briefe Stephans II. und Pauls I:

- a) n. 6: *iusticiam beati Petri ... exigere studuistis.*
- b) *ibid: quod beatus Petrus princeps apostolorum nunc per vestrum fortissimum brachium suam percepisset iustitiam.*
- c) *ibid: beati Petri sanctaeque Dei ecclesiae rei publice civitates et loca restituenda confirmastis.*
- d) *ibid: quomodo decertaveritis pro causa eiusdem principis apostolorum et restituendis eius civitatibus et locis.*
- e) n. 7: *illam vitam aeternam, quam vobis beatus Petrus pro sua causa et iustitia promisit.*
- f) *ibid: omnes causas principis apostolorum in vestris manibus commendavimus ... et vos beato Petro polliciti estis eius iustitiam exigere et defensionem sanctae Dei ecclesiae procurare.*
- g) *ibid: omnia vobis enarrare possunt: non enim¹⁾, quia iam reddere, ut constituit, propria beati Petri voluit, sed etiam scamaras atque depredationes seu devastationes in civitatibus et locis beati Petri facere ... nec cessat.*
- h) n. 8: *nam et civitatem Narniensem ... abstulerunt seu et aliquas civitates nostras comprehenderunt.*
- i) n. 11: *plenariam iustitiam eidem Dei ecclesiae tribuere digneris atque optimum et velocem finem in causa fautoris tui beati Petri adhibere iubeas, ut civitates reliquas ... fines, territoria, etiam loca et saltora in integro matri tuae spiritali, sanctae ecclesiae, restituere praecipiat.*
- k) *ibid: Desiderio ... dirigere iubeas, ut reliquas civitates, loca, fines et territoria atque patrimonia et saltora in integro sanctae ecclesiae reddere debeat, et tale fundamentum et optimam finem in causa eius inponere iubeas, ... ut plenaria iustitia a iusto iudice, domino Deo nostro, et memoriale nomen tibi in secula maneat.*
- l) n. 19: *omnes iustitias fautoris vestri beati Petri apostolorum principis, omnia videlicet patrimonia, iura etiam et loca atque fines et territoria diversarum civitatum nostrarum rei publice Romanorum, nobis plenissime restituisset (scil. Desiderius).*
- m) n. 20: *ut nostras Romanorum iustitias ex omnibus Langobardorum civitatibus plenius primitus recipissemus et ita postmodum ad*

¹⁾ So ist m. E. zu interpungieren und zu interpretieren: *non enim* (scil. *enarrare vobis possunt*), *quia*. Läßt man (wie die Ausgaben JAFFÉS und GUNDLACHS) das Komma hinter *enim* fort und faßt *non enim quia — sed etiam* als koordinierte Satzglieder „nicht nur daß — sondern sogar“, so muß *voluit* in *voluit* emendiert werden (wie HALLER in seinem Abdruck (Quellen S. 86) in der Tat vorschlägt). Aber die andere Interpretation hat den Vorzug, ohne Emendation auszukommen.

vicem ex omnibus nostris civitatibus in integro Langobardis fecissemus iustitias.

- n) n. 34: *de habitis inter utrasque partes aliquibus iustitiis, videlicet de peculiis inter partes restitutis. Nam de finibus civitatum nostrarum et patrimoniis beati Petri ab eisdem Langobardis nihil usque hactenus recepimus.*

Wir finden in diesen Stellen für den Inhalt der päpstlichen Aktion zunächst einen ganz allgemeinen umfassenden Ausdruck: *causa b. Petri*, und ihm gleichgesetzt (vgl. e, f, i, k) den aus dem Vertrage von Ponthion entlehnten Begriff¹⁾ *iustitia b. Petri*. Hierunter fallen einerseits Patrimonien oder andere private Rechte²⁾, andererseits Städte bzw. Stadtgebiete der *res publica (Romanorum)* (k, l). Die von Pippin beschworene Verpflichtung ist damit unzweideutig auf die päpstlichen Forderungen aus den beiden Rechtssphären, der privatrechtlichen und der öffentlichrechtlichen, bezogen; dem gleichen Zweck diene, wie wir sahen, auch der von Stephan II. geprägte Begriff *s. Dei ecclesia rei publicae Romanorum*. Weil nun die *civitates rei publicae (Romanorum)* zur *iustitia b. Petri* gehören, können sie auch als *civitates b. Petri* (c, d, g), oder, vom Papst aus gesprochen, als *civitates nostrae* (h, l, m, n) bezeichnet und mit den Patrimonien nicht bloß formell, sondern sachlich gleichgestellt werden, derart daß *propria b. Petri*, ein Ausdruck, der an sich und bisher auch im päpstlichen Sprachgebrauch ausschließlich der privatrechtlichen Sphäre angehört, mit *civitates b. Petri* in Parallele gesetzt wird (g)³⁾.

Bedeutet das nun, daß die Kurie die Städte der *res publica (Romanorum)* wirklich als ihr Privateigentum fordert? Ehe auf diese Frage eine Antwort möglich ist, muß das Bild des päpstlichen Sprachgebrauchs durch die Vita Stephani II. vervollständigt werden.

3. Die Aufgabe des Biographen war eine andere und ungleich schwierigere als die der Briefe. Den Franken gegenüber war das Wichtigste der negative Nachweis, daß die Langobarden auf Patrimonien der Kirche und Städte der *res publica Romanorum* kein Recht hatten; für die positive Ergänzung der Argumentation, daß nämlich die Kirche das Recht auf beides habe, begnügen sich die Briefe mit jenen zusammenfassenden Begriffen *sancta Dei ecclesia rei publicae Romanorum*, *populus peculiaris sanctae Dei ecclesiae* und *iustitia b. Petri*; von dem Verhältnis der päpstlichen Rechtsansprüche zur byzantinischen Reichs-

¹⁾ S. oben 18.

²⁾ So wird man die *iustitiae Romanorum* in langobardischen Städten (m) am besten bezeichnen. Es kann z. B. auch Fahrhabe darunter begriffen sein (n).

³⁾ Das ergibt sich mit Bestimmtheit aus dem Sinn der Stelle. Stephan will nicht etwa sagen, daß Aistulf einerseits Patrimonien nicht zurückgebe, andererseits in den Städten des autonomen Gebiets Verwüstungen anrichte, sondern er will sagen, daß Aistulf nicht nur das frühere Unrecht nicht wieder gutmache, sondern neues Unrecht hinzufüge.

gewalt schweigen sie gänzlich¹⁾. Der Biograph Stephans II. aber konnte um diesen Punkt nicht völlig herum; er mußte die Veränderung der päpstlichen Rechtsansprüche und ihr Verhältnis zu Byzanz behandeln. Er hat auch diese Aufgabe mit großer Gewandtheit gelöst. Wie er den Leser darüber hinwegtäuscht, daß zu Anfang der Aktion Stephans II. Exarchat und Dukat staatsrechtlich ganz verschieden stehen²⁾, so gewinnt er auch in diesem Punkte sein Spiel durch geschickte Wahl der Ausdrücke: er verschleiert von vornherein in kluger Weise den Kernpunkt der territorialen Streitfragen.

Die früheren Papstbiographen hatten etwa gesagt: *Cumanum castrum . . . a Langobardis pacis dolo pervasum*³⁾, oder: *a Langobardis pervasum est Sutriense castellum*⁴⁾, oder: *Gallensium castrum, pro quo cotidie expugnabatur ducatus Romanus a ducato Spolitino . . . in conpage sanctae rei publicae . . . annecti praecepit*⁵⁾, oder: *duas partes territorii castrum Cesinae ad partem rei publice restituit*⁶⁾. Stephans II. Biograph drückt sich anders aus: Aistulf wollte *sui iurisdictione civitatem hanc Romanam vel subiacentes ei castra subdere*⁷⁾; er drohte den Römern Tod, *nisi suae . . . sese subderent ditioni*⁸⁾; die kaiserliche *iussio* an Aistulf in Sachen des Exarchats lautet: *rei publicae loca diabolico ab eo usurpata ingenio proprio restitueret dominio*⁹⁾; die kaiserlichen Gesandten fordern im Jahre 756 von Pippin, *ut Ravennantium urbem vel cetera eiusdem exarcatus civitates et castra imperiali tribuens concederet ditioni*, doch können sie den Frankenkönig nicht dazu bringen, *ut easdem civitates et loca imperiali tribueret ditioni, asserens isdem Dei cultor . . . nulla penitus ratione easdem civitates a potestate b. Petri et iure ecclesie Romanae vel pontifici apostolice sedis quoquo modo alienari*¹⁰⁾. Überall ist hier im Unterschied von den früheren Viten nicht der Begriff der Staatszugehörigkeit zugrunde gelegt, vielmehr sind Ausdrücke gewählt, die ein Herrschaftsrecht, eine Besitzgewalt bezeichnen. Das gilt endlich auch von einem Nachtrag, der etwa gleichzeitig mit der Vita Stephani¹¹⁾, möglicherweise von ihrem Verfasser selbst, zur

¹⁾ Paul I. schreibt in n. 17 von einem langobardisch-byzantinischen Unternehmen auf Ravenna: *quatenus ex una parte ipse inperatoris exercitus et ex alia isdem Desiderius cum universo Langobardorum populo utriusque dimicantes Ravennantium civitatem comprehendere queant suamque inperator, quod Dominus non permittat, adimplere valeat in quodcumque voluerit voluntatem*. An dieser einzigen Stelle, die den Kaiser in Verbindung mit Ravenna nennt, ist die Frage durch die Wahl des Ausdrucks umgangen.

²⁾ S. oben S. 91 ff.

³⁾ Vita Gregorii II. c. 7 p. 400.

⁴⁾ Ibid. c. 21 p. 407.

⁵⁾ V. Gregorii III. c. 15 p. 420.

⁶⁾ V. Zachariae c. 15 p. 431.

⁷⁾ C. 6 p. 441.

⁸⁾ C. 10 p. 442.

⁹⁾ C. 8 p. 442.

¹⁰⁾ C. 44—45 p. 453.

¹¹⁾ Vgl. DUCHESNE Lib. pont. I p. CCXXVII.

Vita Gregorii III. gemacht ist, und der beginnt: *Concussaque est provincia Romane ditionis subiecta a nefandis Langobardis*¹⁾.

Auf Grund dieser letzten Stelle ist es möglich, zunächst das, was mit all jenen Ausdrücken in der Vita Stephani gemeint ist, schärfer zu fassen. Der Dukat von Rom ist schon unter Gregor III. das Gebiet einer eigenen *ditio*. Dieser Ausdruck wird von dem späteren Interpolator also auf die in Verwaltung und Regierung selbständige, autonome Stellung des Dukats angewendet²⁾, für welche die früheren Papstviten noch keine besondere Bezeichnung hatten. *Ditio* bedeutet also auch in der Vita Stephani Autonomie, und in der gleichen Bedeutung wird auch *ius et potestas b. Petri*, die einer *ditio imperialis* entgegenstehen, gebraucht.

Der Biograph Stephans II. setzt also nicht mehr Langobarden und römisches Reich in Gegensatz zueinander, sondern langobardische Besitz- und Herrschaftsansprüche und Besitz- und Herrschaftsrecht des autonomen Reichsgebiets. Damit geht er dem einen heiklen Punkt aus dem Wege: er kann Byzanz, wie gar nicht zu vermeiden, in die Erzählung hereinziehen, und doch ist es rechtlich von vornherein ausgeschaltet; eine Erörterung über das päpstlich-byzantinische Rechtsverhältnis wird geschickt umgangen. Der Gegensatz zu Aistulfs Ansprüchen auf *iurisdiction* und *ditio* in Rom ist nicht die Reichszugehörigkeit, sondern das Recht auf *iurisdiction* und *ditio* in Rom, ein Recht des Papstes, nicht des Kaisers. In der Rivalität um die *ditio* ist im autonomen Reichsgebiet nach dem in Rom seit langem gewordenen und neuerdings nach päpstlicher Auffassung auf Ravenna übertragenen Rechtszustand der Papst den kaiserlichen Ansprüchen gegenüber im Recht, ohne daß die Kurie damit die Reichszugehörigkeit des autonomen Gebiets und die Souveränität des Kaisers, die hier gar nicht in Frage stehen, bestritte.

Ditio, *iurisdiction*, *ius*, *potestas* sind aber zugleich lauter Ausdrücke, die im päpstlichen Sprachgebrauch für Rechte der Kurie schon üblich waren zu einer Zeit, als diese noch ausschließlich privatrechtlicher Natur waren³⁾. Indem der Biograph Stephans II. sich nur solcher längst vertrauter termini für die päpstlichen Autonomieforderungen bedient, verwischt er die Grenze zwischen privatem und öffentlichem Recht mit der Absicht zu verbergen, daß es neue Ansprüche sind, mit denen die Kurie hervortritt, oder anders ausgedrückt: um das Übergreifen der päpstlichen Ansprüche aus der privatrechtlichen in die öffentlichrechtliche Sphäre möglichst wenig auffällig zu machen. Von *ius b. Petri* hatten schon die früheren Papstbiographen mit Be-

¹⁾ C. 14 p. 420.

²⁾ Vgl. treffend HARTMANN II, 2 S. 185: „Es handelt sich . . . nur um das, was unsere Quellen als *dicio* bezeichnen, um die unmittelbare Verwaltung, um jenen alten Kampf zwischen den lokalen Gewalten in Italien, unter denen sich der Papst zu besonderer Macht emporgeschwungen hatte, und der machtlosen kaiserlichen Bureaukratie.“

³⁾ S. oben S. 173.

ziehung auf Patrimonien gesprochen, er aber sagt von dem zum autonomen Dukat von Rom gehörigen Kastell Narni, Aistulf habe es *a iure beati Petri* von neuem entwendet¹⁾, und von den Exarchatsstädten, Pippin habe sie nicht *a potestate b. Petri et iure ecclesie Romane* entfremden lassen wollen.

Besonders viel und äußerst gewandt operiert er schließlich mit dem im eigentlichsten Sinne privatrechtlichen Ausdruck *proprius*. Dort wo er *proprius* zum erstenmal gebraucht, an jener Stelle, wo der Kaiser von Aistulf fordert, *rei publicae loca diabolico ab eo usurpata ingenio proprio restitueret dominio*, bleibt wohlweislich ganz unbestimmt, um was für ein Recht es sich handelt, und wer sein Inhaber ist. Mit diesen Worten kann der Kaiser die Rückgabe von Reichsbesitz an sich selbst, ebensogut aber die Rückgabe von Besitz, der in privatem Eigentum steht, an den Eigentümer, also auch Rückgabe von Patrimonien an die Kirche fordern. Der gleiche Ausdruck kehrt in der Form *propria propriis restituere* dann noch zweimal im Verlauf der Erzählung wieder. Stephan tritt in Pavia vor Aistulf mit der Forderung, *ut dominicas, quas abstulerat, redderet oves et propria propriis restitueret*²⁾. Es ist äußerlich die gleiche Forderung wie vorher, aber durch das biblische Bild ist der Kaiser unmerklich bereits ausgeschaltet; der Gedanke, den Kaiser mit den *propria* in Beziehung zu bringen, wird dem Leser gänzlich ferngerückt, und wenn er zu der dritten Stelle gelangt, wo Pippin von Aistulf fordert, *ut tantummodo pacifice propria restitueret propriis*³⁾, so ist die Forderung, die scheinbar immer dieselbe geblieben ist, nunmehr in unzweideutiger Weise auf den Papst bezogen; denn unmittelbar vorher heißt es von Pippins erster Botschaft an Aistulf: *propter pacis foedera et proprietatis sancte Dei ecclesie rei publice restituenda iura*, unmittelbar nachher von der dritten: *ut pacifice, sine ulla sanguinis effusione, propria sanctae Dei ecclesiae rei publice Romanorum reddidisset*.

Wir finden hier *proprius, proprietas b. Petri* in derselben umfassenden Bedeutung⁴⁾ in zahlreichen Fällen verwendet, wie vereinzelt ein-

¹⁾ C. 41 p. 452. S. oben S. 86.

²⁾ C. 21 p. 446.

³⁾ C. 31 p. 449; gleich darauf noch einmal: *propria propriis saluberrime suaderet reddere*.

⁴⁾ Das wird klar, und jeder Zweifel, ob mit *proprium, proprietas* hier nicht doch vielleicht blos die Patrimonien gemeint seien, wird ausgeschlossen, wenn man Pippins Botschaft an Aistulf: *propter pacis foedera et proprietatis sancte Dei ecclesie rei publice restituenda iura*, mit Stephans II. erster Bitte an Pippin: *ut per pacis foedera causam beati Petri rei publice Romanorum disponderet*, vergleicht. Eins entspricht dem anderen formell wie sachlich völlig: *proprietas b. Petri* ist ebenso umfassend wie *causa b. Petri*. — Damit ist nicht gesagt, daß *proprius* nun überall und dauernd seines privatrechtlichen Sinnes entkleidet wäre. Wenn Stephan II. in n. 11 nach Erörterung der Frage über die *civitates reliquae* und die *plenaria iustitia*, d. h. die noch ausstehenden Restitutionen aus dem Exarchat, in einem besonderen Abschnitt sagt: *ita dispondere iubens de parte Grecorum*

mal auch in der päpstlichen Korrespondenz mit den Franken (g). Erst jetzt läßt sich die oben aufgeworfene Frage beantworten und zugleich das Resultat aus der Untersuchung des Sprachgebrauchs im Hinblick auf das Problem des „Kirchenstaats“ ziehen.

Die päpstliche Darstellung, in den Briefen wie in der Vita Stephani II., ist von dem Bestreben beherrscht, die gesamten Forderungen der Kurie als eine Einheit und als etwas dem Wesen nach nicht Neues darzustellen, zu dem doppelten Zweck: sie alle den Franken gegenüber unter die auf *defensio ecclesiae* und *iustitia s. Petri* lautende Verpflichtung des Eides von Ponthion zu stellen und die päpstliche Aktion Byzanz gegenüber nicht vor aller Welt ins Unrecht zu setzen. Aus den eigenen Worten der Kurie läßt sich also weder eine Absicht auf Gründung eines eigenen Staats der Kirche entnehmen noch eine solche auf wirkliche Verschmelzung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Ansprüche, die man in Rom vorher wohl zu unterscheiden gewußt hatte, und deren Grenzen nur um des bestimmten Zweckes willen verwischt sind.

II.

Die Frage nach der Entstehung des Kirchenstaats kann also an der Hand des Sprachgebrauchs der päpstlichen Quellen allein nicht gelöst werden; denn diese bemühen sich, die wirklich sich vollziehenden Wandlungen möglichst zu verbergen. Das, was sich neu entwickelt, ist vielmehr vor allem an den äußeren Ereignissen der Jahre 754 bis 756 und erst in zweiter Linie an den Definitionen und Theorien,

ut ... sancta Dei ecclesia sicut ab aliis (scil. den Langobarden) et ab eorum pestifera malitia liberetur et secunda reddatur atque omnia proprietatis suae percipiat, unde ... luminariorum concinnatio Dei ecclesiae permaneat et esurios pauperum egenorum vel peregrinorum nihilominus rejectetur, so wird man OELSNER Jahrb. Pippins S. 290 zustimmen müssen (vgl. KEHR, Gött. Nachr. 1896 S. 112, Anm. 1), daß hier, jedenfalls in erster Linie, die kirchlichen Patrimonien im byzantinischen Reich gemeint sind; denn der *concinnatio luminariorum* (vgl. Lib. diurn. f. 64 p. 60, f. 68 p. 65) und der Armenpflege dienten seit jeher vorzüglich die Erträge der Patrimonien. So schreibt Gregor III. an Karl Martell (ep. 2): *dum cernimus id, quod modicum remanserat preterito anno pro subsidio et alimento pauperum Christi seu luminariorum concinnatione in partibus Ravennacium, nunc gladio et igni cuncta consumi a Luidprando et Hilprando regibus Langobardorum. Sed in istis partibus Romanis mittentes plura exercita, similia nobis fecerunt et faciunt et omnes salas sancti Petri destruxerunt et peculia, quae remanserant, abstulerunt*, vgl. auch oben S. 59. Freilich wird andererseits in einem Brief Pauls I. (n. 34: *quatenus isdem beatus Petrus princeps apostolorum, pro cuius restituendis luminariis decertatis*) dieser alte kirchliche terminus auch einmal für die Gesamtheit der fränkischen Pflichten aus dem Schutzvertrage gebraucht. — Aber auch weiterhin werden ja z. B. im Ludovicianum Dukat und Exarchat mit ihren Städten einerseits, Patrimonien andererseits nebeneinander aufgeführt. In der Benennung zum mindesten bleibt der Unterschied also noch lange Zeit lebendig. Ob dem noch ein sachlicher Unterschied entspricht, und wie die Rechte des Papstes später zu definieren sind, das sind Fragen, die von der im Text erörterten zu unterscheiden und erst im Zusammenhang mit der weiteren Entwickelung zu behandeln sind.

mit denen die päpstlichen Quellen sie begleiten, zu studieren. Die Forschung hat auch diesen Weg bereits beschritten, und hier ist, wie ich glaube, weiterzuarbeiten, nachdem jener andere, in neuerer Zeit bevorzugte Weg sich als ein Irrweg erwiesen hat.

1. Die Stellung und die Funktionen des Papsttums im Dukat von Rom waren durch eine lange und allmähliche Entwicklung der Verhältnisse aus der kirchlichen in die staatliche Sphäre hineingewachsen: Autonomie des Gebiets oder Verweserschaft des Papstes für den byzantinischen Kaiser sind die treffendsten Bezeichnungen, die hierfür gefunden worden sind¹). Stephans II. Absicht war nun, den herrenlos gewordenen Exarchat von Ravenna dem Dukat von Rom unter den gleichen Bedingungen anzugliedern. Ihm schwebte eine autonome, im wesentlichen aus den ehemaligen Sprengeln Dukat von Rom und Exarchat zusammengesetzte *res publica Romanorum* vor, in welcher das Papsttum die Verweserschaft für das Reich in Händen haben sollte. Dieser Plan bedeutete nicht eine qualitative, sondern lediglich eine quantitative, der territorialen Ausdehnung nach freilich zunächst nicht bestimmt begrenzte Veränderung gegenüber dem früheren Zustand; er bedeutete weder eine beabsichtigte Losreißung vom römischen Reich und vom Kaiser, noch, fürs erste wenigstens, eine vollkommene Scheidung zwischen Orient und Occident, derart, daß das gesamte abendländische Reichsgebiet die autonome päpstliche Sphäre bilden sollte; auf die entlegenen Provinzen Istrien und Venetien erhob die Kurie keine direkten Ansprüche, sondern beschränkte sich darauf, ihre Reichszugehörigkeit gegenüber den Langobarden in der Urkunde von Kiersy garantieren, im Frieden von Pavia 754 feststellen zu lassen²), und der gräzisierte Süden Italiens lag anfangs überhaupt außerhalb des Gesichtskreises der päpstlichen Bestrebungen für eine nationalrömische *res publica Romanorum*.

Insofern als eine staatsrechtliche Umwälzung unter Stephan II. nicht stattfand, haben also diejenigen Recht, welche sagen, die politische Emanzipation des Papsttums, und damit der „Kirchenstaat“, habe schon vor 754 bestanden. Aber gleichwohl brachte dies Jahr etwas Neues hinzu. Es liegt nicht in jenen neugeprägten Ausdrücken und Begriffen selbst, die in den päpstlichen Quellen mit diesem Augen-

¹) WEILAND ZfK. XVII, 374/375: „Man wollte die nominelle Oberhoheit des Kaisers nicht abstreifen, nicht aus dem Imperium heraustreten. Was man wollte, war vielmehr nur Autonomie, Ausschluß der direkten Regierung des Kaisers und seiner Beamten. . . . Die *res publica Romanorum* (doch vgl. zu diesem Begriff oben S. 166) war also ein autonomes Glied des *imperium* in denjenigen Teilen Italiens, wo die unmittelbare Regierungsgewalt des Kaisers nicht mehr bestand. SCHEFFER BOICHORST S. 72: „Die Päpste waren gleichsam nur Statthalter *istius Italiae provinciae* oder *Romanorum rei publicae*“ . . . „das Gebiet, über welches sie eine Art Verweserschaft für das oströmische Reich ausgeübt hatten.“

²) S. oben S. 84ff.

blick auftauchen, sondern in der Tatsache, welche auch diese sprachliche Entwicklung verursacht hat: darin, daß die Kurie für ihre politischen Zwecke mit einer auswärtigen Macht, den Franken, eine dauernde Verbindung einging¹⁾. Insbesondere machte der Schutzvertrag von Ponthion Epoche. Ohne daß die Kurie das autonome Reichsgebiet von der Souveränität des Kaisers löste, schuf sie ihm doch gleichzeitig in dem fränkischen Schutzpatron noch einen zweiten Oberherrn.

Fassen wir diese neue Doppelbeziehung, in welche die *res publica Romanorum* trat, näher ins Auge. Einen Schutz über Reichsgebiet konnte an sich nur der Kaiser oder sein Vertreter ausüben; die Kurie übertrug ihn aber einem fremden Souverän und seinen Nachfolgern. Sie gab diesem Schutzverhältnis sichtbaren Ausdruck in einem Titel, der deutlich an die ältere Zeit anknüpft. Schon Gregor III. hatte bei seinem mit den Römern gemeinsam an Karl Martell gerichteten Hilfsgesuch an die Möglichkeit gedacht, daß der fränkische Hausmeier mit dem Titel eines Konsuls die Rolle des höchsten kaiserlichen Beamten mit Konsularrang in Rom übernehmen könnte²⁾. Stephan II. aber redet seit den Briefen des Jahres 755 den Frankenkönig und seine Söhne als *patricii Romanorum*³⁾ an. Es ist der Titel, den der Exarch von Ravenna geführt hatte⁴⁾, nur daß er durch den

¹⁾ Die gleiche Tendenz verfolgte den Langobarden gegenüber schon die von Zacharias begonnene, von Stephan II. zu Anfang seiner Regierung fortgesetzten Friedenspolitik, die unverkennbar auf ein durch beständige Erneuerung in einen dauernden Zustand überzuführendes Vertragsverhältnis ging. Aber Aistulfs Verhalten vereitelte diese Pläne, s. oben S. 65.

²⁾ S. oben S. 4.

³⁾ Vgl. die Adressen von n. 6 und 7: *Dominis excellentissimis filiis Pippino regi et nostro spiritali compatri seu Carolo et Carolomanno idem regibus et utrisque patriciis Romanorum*, bzw. n. 8 an Pippin allein: *Domino etc. Pippino regi Francorum et patricio Romanorum*, und so fortan ständig. Eine kleine Abweichung zeigt n. 9, als dessen Absender Papst Stephan und die Römer gemeinsam genannt sind: *Dominis excellentissimis Pippino, Carolo et Carlomanno tribus regibus et nostris Romanorum patriciis*. Man könnte darin ein Zeugnis dafür sehen, daß der Patriziat insbesondere das Verhältnis Pippins zu den Römern ausdrückt; doch ist darauf kein allzu-großes Gewicht zu legen, denn in n. 13, dem Brief der Römer nach Pauls I. Wahl, fehlt der Zusatz *noster* in der Adresse.

⁴⁾ Zusammenstellungen der zahlreichen Ansichten über Entstehung, Wesen und Bedeutung des Patriziats Pippins bei W. SICKEL ZfG. XI, 344 Anm. 1 und GGA. 1900 S. 115 ff. und HARTMANN II, 2 S. 203 Anm. 21. Mit Recht hat besonders HARTMANN den engen Zusammenhang mit dem Patrizius-Exarchen von Ravenna betont (vgl. auch S. 182 Anm. 4) und gegenüber der Fülle von Deutungen bemerkt: „In Wirklichkeit ist der Patriziat gar nicht so unklar, wenn man nichts in ihn hineinlegt, als was in diesem Titel immer gelegen ist, und nicht gewaltsam die kirchlichen und persönlichen Beziehungen der Päpste zu den Frankenkönigen in ihn hineinpressen will“. Eine gute Formulierung auf dieser Basis hat jüngst HALLER S. 46 gegeben: „Unter einem *patricius Romanorum* hatte man bis dahin den Exarchen in Ravenna, den kaiserlichen Vizekönig über die Römer, verstanden. Den gibt es seit 754 (besser 751) nicht mehr. An seine Stelle ist eben der fränkische König getreten. Das war die staatsrechtliche Form, in der die Römer unter Führung des Papstes ihre tatsächliche Autonomie

Zusatz *Romanorum* auch äußerlich in besondere Beziehung zu dem nationalrömisch-autonomen Gebiet der *res publica Romanorum* gesetzt ist¹⁾. Daß man dabei die Würde und die Funktionen des ehemaligen Exarchen im Sinne hatte, beweist zur Genüge die Benutzung des Diurnusformulars 59: *Nuntius ad exarchum de transitu* in dem Schreiben (Cod. Car. n. 12), mit welchem Paul I. seine Wahl dem Patrizius Pippin anzeigte, und die Notiz der Vita Hadriani in der Schilderung der Empfangszeremonieen bei dem Besuch des Patrizius Karl in Rom 774: *sicut mos est exarchum aut patricium suscipiendum*²⁾. Indem Stephan II., wie kaum zu bezweifeln ist, diesen Titel im Einverständnis mit den Römern, aber ohne Rücksicht auf den Kaiser an Pippin verlieh³⁾, brachte er zum Ausdruck, daß der Frankenkönig fortan statt des Exarchen, der seit 751 verschwunden war, in dem erweiterten Bezirk der autonomen *res publica Romanorum* der „starke Arm“ sein sollte⁴⁾, der die geistliche Autorität des autonomen

gegenüber der kaiserlichen Verwaltung durchsetzten, während sie dem Namen nach auch weiterhin Bürger des römischen Reiches und Untertanen des Kaisers blieben“.

¹⁾ Daß der Titel *patricius* des Exarchen von dem Titel *patricius Romanorum* völlig verschieden sei, wie neben anderen W. SICKEL l. c. behauptet, ist mit Recht von HARTMANN l. c. zurückgewiesen worden, aber völlige Gleichheit besteht doch nicht. Beide Titel verhalten sich genau so zueinander wie *res publica* zu *res publica Romanorum* (s. S. 161ff.); vgl. HAUCK KG. ³ · ⁴ II, 21 Anm. 2: „(der Titel) erhielt dadurch seine Eigenart, daß er nicht wie bisher im Reiche *patricius* schlechthin, sondern *patricius Romanorum* lautete. Er sollte also ein dauerndes Verhältnis bezeichnen“.

²⁾ Auf beide Punkte ist schon mehrfach (vgl. z. B. auch KETTERER Karl d. Gr. und die Kirche, 1898, S. 60) hingewiesen worden.

³⁾ In diesem Punkt ist HARTMANN'S Ansicht mit Recht fast allgemein zurückgewiesen worden, der meint, Stephan habe auch hierin im Einverständnis mit dem Kaiser gehandelt. Neu, aber nicht überzeugend ist die jüngst von HAUCK l. c. vertretene Ansicht, nicht Stephan habe den Titel an Pippin verliehen, sondern dieser habe ihn auf Grund der Verhandlungen von 754 selbst angenommen. Aber Pippin die Initiative zuzuschreiben, verbietet m. E. allein schon der Umstand, daß er den Titel bekanntlich gar nicht geführt hat; aus der Nota de unctione geht ferner jedenfalls soviel hervor, daß auch im Frankenreich die Anschauung herrschte, die Anregung sei vom Papste ausgegangen.

⁴⁾ Vgl. n. 6: *quod beatus Petrus princeps apostolorum nunc per vestrum fortissimum brachium suam percepisset iustitiam*, wörtlich ebenso in n. 7; n. 13: *maximam post Deum et beatum Petrum in vestri fortissimi regni brachio possidemus spem*; n. 19: *tuo zelo et fortitudinis brachio*. Vgl. auch n. 22: *Nos quippe post Deum . . . atque sacratissimos ipsius apostolos fiduciam nostram alibi non habemus nisi in vestram praeclaram excellentiam. Tu enim post Deum nobis refugium; . . . tu cum Dei brachio firma existis opitulatio*. Daß mit *fortissimum brachium* der Patriziat gemeint ist, und zugleich, daß dieser Patriziat nichts anderes bezweckt, als was früher die Pflicht des Exarchen war, ergibt sich aus einer Stelle der sogen. Commemoratio über Papst Martins I. Prozeß in Byzanz (MANSI Conc. coll. X, 856), wo sich der Papst im Verhört gegen den Vorwurf der Begünstigung oder des passiven Verhaltens während der Rebellion des Exarchen Olympius so verteidigt: *Quomodo habebam ego tali viro adversus stare, habenti praecique brachium universae militiae Italicae? An potius ego illum feci exarchum?*

Papstes durch die weltliche Gewalt der Waffen ergänzte: *per manus b. Petri et tuum fortissimum brachium*, so schreibt Stephan II. (n. 11) an Pippin, hätten die Spoletiner sich einen Herzog gesetzt und wären, ebenso wie die Beneventaner, durch päpstliche Vermittelung in den fränkischen Schutz eingetreten¹⁾; ebenda heißt es ferner: *per manus sui principis apostolorum beati Petri simul et per tuum fortissimum brachium, præcurrente industria Deo amabilis viri Folradi, tui fidelis, nostri dilecti filii, ordinatus est rex super gentem Langobardorum Desiderius, vir mitissimus.*

Der Exarch war ein weltlicher, der Papst der alten Zeit ein geistlicher Untertan des Kaisers gewesen. Stephan II. aber betrachtete sich als autonomen Regenten der *res publica Romanorum*, und der neue Inhaber des Patriziats unterstand der Souveränität des Kaisers überhaupt nicht, wurde auch nicht ein Angehöriger des römischen Reiches als solchen, sondern trat in Verbindung lediglich mit der *res publica Romanorum*. Damit durchbrach die Kurie tatsächlich den Begriff einer bloß autonomen Sphäre innerhalb des Reichs²⁾, ohne ihn doch völlig aufzuheben; sie setzte einen Fuß aus dem Reichsverband heraus. Für die *res publica Romanorum* ergab sich eine tatsächliche Doppelbeziehung, die staatsrechtlich zu fassen unmöglich ist. Jeder Versuch einer juristischen Definition der Lage des Jahres 754 ist von vornherein verfehlt³⁾: das Neue war unvereinbar mit dem Alten, neben das es trat, und dies Nebeneinander konnte daher nicht von dauerndem Bestande sein.

In ganz ähnlicher Weise bedeutete das Jahr 756 abermals eine Epoche in der Entstehungsgeschichte des Kirchenstaats. Damals hat Pippin, wie wir sahen⁴⁾, nach dem zweiten Siege über Aistulf auf das Drängen Stephans II. hin und gegenüber byzantinischen Forderungen die an ihn herantraten, die Frage der Restitutionen aus dem Exarchat zu Gunsten der Kurie entschieden. Während die Urkunde von Kiersy und der erste Friede von Pavia — in verschiedenem Umfang und Zusammenhang — nur die römische gegen die langobardische Sphäre abgegrenzt hatten, schenkte Pippin nunmehr die im Frieden von 754 zur Restitution an die Vertragspartei *Romani* bestimmten Städte, die Aistulf zurückbehalten hatte, weil

Vgl. zu n. 13 und 22 insbesondere Lib. diurn. f. 59 p. 50 (*Nuntius ad exarchum de transitu*): *post divinum enim auxilium ad vestram excellentiam . . . omnes habemus fiduciam*, dazu oben S. 6.

¹⁾ S. oben S. 122.

²⁾ Das tritt gleichzeitig noch offenkundiger zutage in der Urkunde von Kiersy; geht doch das Gebiet, welches sie als Geltungsbereich der *defensio Romanae ecclesiae* des Frankenkönigs absteckt, über die Grenzen des bestehenden wie des ehemaligen Reichsbesitzes hinaus, es umfaßt auch die Herzogtümer Benevent und Spoleto; die territoriale Interessensphäre der römischen Kirche deckt sich nicht mehr durchweg mit römischem Reichsgebiet.

³⁾ Vgl. was oben S. 154 Anm. 2 über derartige Versuche von seiten W. SICKELS und GUNDLACHS gesagt ist.

⁴⁾ S. oben 81.

er den Papst nicht als berechtigten Empfänger dieser Restitutionsansprüche ansah, seinerseits durch eine Urkunde dem h. Petrus zu ewigem Besitz. Von dieser Schenkung gilt das gleiche wie von dem Schutzvertrag von Ponthion: auch sie durchbrach den Rahmen der im übrigen festgehaltenen rechtlichen Situation; denn sie setzte neben die bisherige Restitutionstheorie einen ganz andersartigen rechtlichen Akt, der eine neue Verknüpfung der *res publica Romanorum* mit der auswärtigen Macht des fränkischen Königiums und einen neuen Schritt heraus aus dem Verbanne des *imperium Romanum* bedeutete¹⁾. Der Restitutionstheorie lag die Anschauung zugrunde, daß der Frankenkönig seinen Beistand dazu lieh, einen alten Territorialbesitzstand, der nur tatsächlich, nicht aber rechtlich beseitigt war, wiederherzustellen, dem römischen Reich, und zwar dem als autonomes päpstliches Gebiet konstituierten Teil desselben, der *res publica Romanorum*, die entwendeten Gebiete wiederzuschaffen. Bei der Schenkung

¹⁾ Der im folgenden entwickelte Unterschied zwischen Restitutions- und Schenkungstheorie und das Verhältnis beider zueinander ist, wie ich meine, bisher niemals richtig herausgearbeitet worden. Einer klaren Erkenntnisstand im Wege die Annahme, daß die ganzen fränkisch-päpstlichen Beziehungen mit „Schenkungen“ beginnen. Nicht allein den Forschern, welche eine erste Schenkungsurkunde Pippins von 754 annahmen (s. S. 77 Anm. 1), sondern auch denjenigen, welche der Interpretation der Vita Hadriani folgend die Urkunde von Kiersy für ein „Schenkungsversprechen“ hielten, mithin allen Forschern, soweit sie den Resten der urkundlichen Überlieferung nicht überhaupt ablehnend gegenüberstanden, mußte der wahre Sachverhalt, der, wie ich hoffe, jetzt klar zutage tritt, verborgen bleiben. Sie haben dem Begriff der Restitution nur sozusagen eine sekundäre Bedeutung beigelegt. Einige, wie zuletzt noch HAUCK KG. 3. 4 II, 25, sehen in ihm geradezu „eine den rechtlichen wie den wirklichen Zuständen widersprechende Fiktion“, die nur verständlich sei, wenn man annehme, daß die konstantinische Schenkung bereits von Stephan II. als Beweismittel benutzt worden sei; vgl. dazu S. 185 Anm. 2. Auch OELSNER Jahrb. Pippins S. 131, meint, nur in bezug auf das rechtmäßige (private) Eigentum der Kirche an Patrimonien sei oft, „der eigentlichen Bedeutung des Wortes gemäß, von einer Restitution die Rede“. Andere Forscher endlich setzen das Wort Restitution als eine bloß mit Rücksicht auf Byzanz beliebte Fiktion in Anführungsstriche (z. B. MARTENS S. 56 „der ‚Restitutionsakt‘ vom Jahre 756“; KEHR HZ. LXX, 431 „Zusatzvertrag zu der eigentlichen, dem Schutz des jungen Kirchenstaats und seiner ‚Restitution‘ geltenden Promissio Pippins“; DUCHESNE, État pont. 3 p. 60 „ce que l'on appela la ‚restitution‘ de Ravenne). In Wahrheit kommt dem Begriffe Restitution die primäre Bedeutung zu, so von allen allein HARTMANN II, 2 S. 185, der mit Recht sagt, daß „die Rechtsgrundlage durch die Ansprüche des Reiches gegeben war“, daß es sich 754 im Kern darum gehandelt habe, „die kaiserliche *provincia Italia* .. durch Restitution der losgerissenen Teile in ihren Grenzen wiederherzustellen“. Die Schenkungstheorie (hierin versuche ich über HARTMANN hinauszukommen) tritt m. E. zur Restitutionstheorie nachträglich, als etwas Neues und zugleich Widersprechendes und Unvereinbares hinzu. Indem ich die Schenkungstheorie sodann in ihrer weiteren siegreichen Entwicklung verfolge, hoffe ich die Konstantinische Fälschung in den richtigen historischen Zusammenhang setzen und die Umdeutung der Urkunde von Kiersy in ein „Schenkungsversprechen“ aus der gleichen Entwicklung heraus nun erst völlig begreiflich machen zu können.

Pippins von 756 ist dagegen der Gedanke an das römische Reich, wie bei Patriziat und *defensio*, im Augenblick völlig ausgeschaltet. Nicht Reichsgebiet schenkt Pippin — woher nähme er dazu die Befugnis? —, sondern Gebiet, das sich in den Händen der Langobarden befand und durch deren Besiegung *iure praelii* in seine Hände gefallen war¹⁾.

Dieser Schenkungsakt verschaffte nicht allein dem Papst überhaupt erst den wirklichen Besitz der Exarchatsstädte, sondern auch eine neue und weit sicherere Rechtsbasis. Das Herrschaftsrecht des Papstes an dem autonomen Reichsgebiet der *res publica Romanorum* bestand bisher nur in der kurialen Theorie, die für das im Dukat von Rom allmählich gewordene und nunmehr auch im Bereich des ehemaligen Exarchats geforderte Recht alle jene Begriffe und Bezeichnungen, die wir kennen lernten, erst geprägt hatte. Die Schenkung Pippins von 756 schuf unabhängig von solchen Theorien, die nur indirekt dem Ziele, päpstliches Besitzrecht mit Reichszugehörigkeit der Gebiete zu identifizieren, zuführten, einen unmittelbaren Rechtstitel für die päpstlichen Besitzansprüche auf einen Teil der Exarchatsstädte.

Der Schenkungsgedanke, der in der Entstehungsgeschichte des „Kirchenstaats“ hier in der Urkunde Pippins von 756 zum ersten Male praktisch verwirklicht worden ist, und der mit der Restitutionsidee auf die Dauer ebenso unvereinbar war wie Schutzvertrag und Patriziat mit dem Begriff des autonomen Reichsgebiets, ist zunächst im stillen weitergewachsen: in den folgenden Jahren ist aus der Kanzlei Pauls I. ein erfundenes Dokument, die berühmteste Fälschung der mittelalterlichen Geschichte, hervorgegangen, in welchem ein umfassender Schenkungsakt zur Basis der gesamten territorialherrschaftlichen wie staatlich-politischen Rechte des Papsttums gemacht worden ist, und augenscheinlich hat die Schenkung von 756 den entscheidenden Anstoß dazu gegeben.

2. Die Konstantinische Schenkung²⁾ ist dank den Forschungen der jüngsten Zeit nicht mehr das ebenso verabscheuungswürdige wie

¹⁾ Vgl. die von WAITZ, VG.² III, 640 angezogene Stelle beim Fortsetzer Fredegars c. 126: *Cepit urbem et restituit eam ditioni suae iure praelii.*

²⁾ Kritische Ausgabe von ZEUMER in Festgaben f. GNEIST (1888) S. 47 ff., abgedruckt bei HALLER Quellen S. 241 ff. — Entstehungszeit und -ort hat m. E. abschließend festgestellt SCHEFFER-BOICHORST S. 1 ff. Auf dieser kritisch gesicherten Basis hat Tendenz und Absichten des Verfassers vortrefflich dargelegt HARTMANN II, 2 S. 220 ff., dem ich mich im folgenden fast durchweg anschließe, indem ich nicht eine nach allen Seiten hin vollständige Würdigung des Dokuments versuche, sondern nur das, was im Zusammenhang dieser Erörterungen wichtig ist, berühre. — Von späteren Arbeiten zur Konstantinischen Schenkung kommt E. MAYER ZfK. XXXVI S. 1 ff. in der Frage der Entstehungszeit etwa zu demselben Resultat wie SCHEFFER-BOICHORST, in der Beurteilung bedeutet er, wo er von HARTMANN abweicht, keinen Fortschritt. Die neuen Gesichtspunkte, die er beibringt, betreffen zumeist die (in unserem Zusammenhang nicht in Betracht kommenden) in der Fälschung berührten dogmatischen Fragen, in

rätselvolle Riesenmonument kurialer Lüge und Machtgier, als das sie seit den Tagen Lorenzo Vallas teils beklagt, teils gebrandmarkt worden ist. Man muß, will man gerecht sein, bei der Beurteilung der Fälschung von dem Unheil, das sie in späterer Zeit angerichtet hat, von dem, was man nachträglich alles aus ihr gefolgert und erschlossen hat, absehen: der Verfasser selbst hat mit seiner Erfindung nicht eine nach Umfang und Inhalt ins Unermeßliche gesteigerte Erweiterung der päpstlichen Macht betrügerisch erschleichen wollen, sondern er hat nur den Versuch gemacht, das, was sich als Umfang und Inhalt päpstlicher Gewalt in seiner Zeit, anfangs in langsamem und erst zuletzt, seit 754, in beschleunigtem Tempo, tatsächlich entwickelt hatte, zu fixieren, im einzelnen in alle sich ergebenden Konsequenzen zu verfolgen und als einen seit längst zu Recht bestehenden Zustand auf eine uralte und feste Basis zu stellen, indem er daraus eine umfassende Konzession Konstantins d. Gr., des ersten christlichen Kaisers, an Papst Silvester I., den Helden eines schon in der Zeit vorher mit Eifer gepflegten Legendenkults, machte. „Wenn man ihn einen Fälscher nennt, so war er es doch eigentlich nur in formaler Beziehung, indem er den Ideen seines Milieus eine Form erfand. Subjektiv betrachtet, kreuzen sich Lüge und Wahrheit in merkwürdiger Weise. Denn dieser römische Kleriker hat das wirklich Bestehende und die Rechte der Kirche, an die er glaubte, auf die ihm einzig möglich erscheinenden Wurzeln zurückgeführt; er sah in seiner Rekonstruktion, die ihm notwendig erschien, in den Resultaten seiner Deduktionen, wohl nicht die formale Wahrheit, aber doch etwas, was wahr gewesen sein könnte“¹⁾.

Deshalb ist die Konstantinische Schenkung wertvoll als ein Spiegel der wirklichen Lage des Papsttums zur Zeit Pauls I. und mehr noch der Ideen, die man sich an der Kurie über diese Lage machte. Der Grundgedanke, daß die ganze weltliche Stellung der römischen Kirche auf Schenkung beruht — während die geistlichen Ansprüche als auf göttlicher Einsetzung fußend von Konstantin nur anerkannt und bestätigt werden — zeigt, wie die Terminologie der Briefe des Codex Carolinus in der Frage der Restitutionen²⁾, daß die Kurie

denen übrigens HAUCK KG. 3.4 II, 26 Anm. I MAYERS Aufstellungen widerspricht. BOEHMER in Realenzykl.³ XI (1902) S. 6 und HAUCK l. c. halten an der Ansicht fest, daß die Fälschung vor 754 und zu dem praktischen Zweck, Pippin vorgelegt zu werden, geschmiedet worden sei: „Der nicht zu widerlegende Grund für diese Annahme ist die geforderte Rückgabe Ravennas. Sie ist ohne dieselbe ein unlösbares Rätsel“. Das Rätsel löst sich und die Widerlegung ist gegeben, nachdem fest gestellt ist, wie die Forderung auf Restitution Ravennas im Frieden von 754 lautete, und daß erst im Jahre 756 durch die Macht der äußeren Umstände auf päpstliches Betreiben eine Schenkung an den Papst daraus wurde. Die Fiktion der konstantinischen Schenkung ist nicht die Basis dieser Entwicklung, sondern sie knüpft umgekehrt theoretisch an dem Punkte an, bis zu dem sich die Dinge praktisch entwickelt hatten.

¹⁾ HARTMANN l. c. S. 230.

²⁾ S. oben S. 175ff.

von ihren privaten Rechten an Patrimonien ausging und die neuen landesherrschäftlichen Ansprüche nicht prinzipiell von ihnen unterschied. Zwar sind die Patrimonienschenkung und die Landschenkung in gesonderten Abschnitten behandelt; aber gleichsam ein Bindeglied zwischen beiden bildet die Schenkung des Lateranensischen Kaiserpalastes, denn sie schließt einerseits unmittelbar an die Patrimonienschenkung an¹⁾, sie wird andererseits mit einem *ut praelatum est* nochmals anlässlich der Landschenkung aufgeführt und auch dieser mit der Verbindung *tam—quam* koordiniert. Auch die Ausdrücke, die für die Schenkung an beiden Stellen gebraucht werden, sind teils wörtlich, teils dem Sinne nach gleich. Von den Patrimonien heißt es²⁾: *possessionum predia contulimus, et rebus diversis eas ditavimus, et . . . nostram largitatem eis concessimus, ea prorsus ratione, ut per manus b. patris nostri Silvestrii . . . omnia disponantur*; von der Landschenkung³⁾: *tam palatium nostrum, ut prelatum est, quamque Romae urbis et omnes Italiae seu occidentalium regionum provintias, loca et civitates . . . contradentes atque relinquentes eius vel successorum ipsius pontificum potestati et ditioni . . . decernimus disponendam atque iure sanctae Romanae ecclesiae concedimus permanendam*. Man findet hier ferner all die Begriffe wieder, welche die gleichzeitige päpstliche Korrespondenz und Historiographie auf die Landesherrschaft des Papstes anwendet: *ius ecclesiae Romanae, potestas, ditio*⁴⁾, und es unterliegt keinem Zweifel, daß auch die konstantinische Schenkung die päpstliche Landesherrschaft nicht außerhalb des *imperium Romanum* stellen, sondern nur als autonomes Gebiet unter päpstlicher *ditio* konstituieren will. Dem Papst wird zwar ein dem kaiserlichen paralleler geistlicher *principatus* über die vier Patriarchate und alle übrigen Kirchen des Erdkreises zuerkannt⁵⁾, aber von einem gleichen Parallelismus und einem (weltlichen) *principatus* des Papstes ist im Zusammenhang mit den Landschenkungen nicht die Rede. Konstantin überträgt zwar *nostrum imperium et regni potestatem* nach seiner neuen Residenz in Byzanz⁶⁾ mit der Begründung, daß der irdische Kaiser dort keine *potestas* haben dürfe, wo der *principatus sacerdotum* und das Haupt der christlichen Religion seinen Sitz habe; aber er schafft nicht etwa ein neues *imperium* des Papstes, sondern der alte Begriff des *imperium*, von dem die Ökumenizität gar nicht zu trennen ist, bleibt bestehen, wie sich aus der Sanktio⁷⁾ deutlich ergibt: hier fordert Konstantin seine Nachfolger, die Großen, den Senat *et universum populum in toto orbe terrarum, nunc et in posterum cunctis retro temporibus imperio nostro subiacenti* auf, sein Privileg zu achten und zu wahren.

Soweit bleibt die fingierte Konstantinische Konzession in den

1) § 14 ed. ZEUMER p. 55, HALLER p. 247.

2) § 13 ed. ZEUMER p. 55, HALLER p. 247.

3) § 17 ed. ZEUMER p. 58, HALLER p. 249.

4) S. oben S. 177.

5) § 12 ed. ZEUMER p. 54, HALLER p. 246.

6) § 18 ed. ZEUMER p. 58, HALLER p. 249.

7) § 19 ed. ZEUMER p. 59, HALLER p. 249.

Grenzen der wirklichen staatsrechtlich-politischen Verhältnisse. Aber sie enthält auch Elemente, die von weiterstrebenden Wünschen der kurialen Kreise zeugen.

Einer dieser Wünsche¹⁾ betrifft den Umfang des dem Papste unterzuordnenden und deshalb „geschenkten“ Gebiets. Die unmittelbaren Herrschaftspläne Stephans II. gingen vor allem auf die unter dem Begriff *res publica Romanorum* zusammengefaßten national-römischen Teile der *res publica*; doch schloß er bereits in der Garantieurkunde von Kierys auch die übrigen Teile der ehemals dem Exarchen unterstehenden (*ista*) *provincia Italia*, Venetien und Istrien, und die selbständigen langobardischen Herzogtümer Spoleto und Benevent in die päpstliche Interessensphäre ein. Dem Verfasser der Konstantinischen Schenkung schwebt aber noch etwas mehr, nämlich die Scheidung einer abendländischen, päpstlichen von einer orientalischen, kaiserlichen Sphäre vor: Konstantin schenkt dem Papst *Romae urbis et omnes Italiae seu occidentalium regionum provintias, loca et civitates*²⁾. Damit ist gewiß nicht das „Abendland“ im Sinn und Umfang der germanisch-romanischen Staatenwelt der folgenden mittelalterlichen Jahrhunderte gemeint, wenngleich es naturgemäß später so verstanden und gedeutet worden ist, sondern gemeint sind nur die *regiones occidentales* des *imperium Romanum*. Was sich der Fälscher darunter vorstellte, kann man aus dem Passus über die Patrimonien ersehen, von denen es heißt, sie lägen *tam in oriente quam in occidente vel etiam septentrionali et meridiana plaga, videlicet in Judea, Grecia, Asia, Thracia, Africa et Italia vel diversis insulis*. Auf den Occident entfällt bei dieser Aufzählung der im *imperium* vereinten Länder nur Italien samt den dazugehörigen Inseln. Der Fälscher dachte sich das Reich Konstantins also augenscheinlich ungefähr im Umfang des römischen Reichs, wie es im Abendland noch zu seiner Zeit bestand, höchstens einschließlich des Staates der Langobarden, die ihm als Eindringlinge in Italien galten. Daß tatsächlich zu Konstantins Zeit noch jenseits der Alpen Provinzen des römischen Reichs existiert hatten, wußte er offenbar gar nicht, vielmehr bezog er die ganze germanische Welt in den Kreis seiner Absichten überhaupt nicht ein³⁾. Dagegen wird

¹⁾ Ein anderer, der in diesen Zusammenhang nicht gehört, betrifft die Art und Weise der Herrschaftsübung des Papsttums im werdenden Kirchenstaat und kommt in den Erfindungen über Rang und Ehren der päpstlichen Beamten zum Ausdruck. Ich verweise hier wiederum nur auf die treffenden Ausführungen von HARTMANN I. c. S. 219, da ich selbst die wirkliche Ausübung einer päpstlichen Landesherrschaft erst später, im Zusammenhang der weiteren Entwicklung zur Zeit Karls d. Gr., zu behandeln gedenke.

²⁾ § 17, ed. ZEUMER p. 58, HALLER p. 249.

³⁾ Vgl. HARTMANN I. c. S. 229, nur legt er S. 247 Anm. 14 zuviel Gewicht auf den Ausdruck *provincia*. Er ist in dieser Zeit nicht mehr ausschließlich auf Reichsgebiet beschränkt, sondern wird daneben auch in der einfachen Bedeutung „Land“ gebraucht, z. B. Cod. Car. n. 7: *in tam spatiosam et longinquam provintiam* (= Frankreich), V. Steph. c. 30 p. 448: *Franciae provinciam*.

sich kaum bestreiten lassen, daß er den griechischen Süden Italiens bei seiner Fälschung bereits im Auge hatte¹⁾.

Die Konstantinische Schenkung ist eine theoretische Generalabrechnung des Papsttums mit Byzanz. Mit den Beziehungen zum fränkischen Reich steht sie direkt nicht im Zusammenhang. Dennoch hat sie indirekt auch hier einen großen Einfluß geübt. Die Idee der Schenkung als Rechtsbasis päpstlicher Landesherrschaft hat sich, wie wir sogleich im einzelnen sehen werden, in einem still und allmählich sich vollziehenden Prozeß, dessen Resultat unter Hadrian I. zutage tritt, des urkundlichen Dokuments über Territorialfragen, das am Anfang der päpstlich-fränkischen Beziehungen stand, der Urkunde von Kiersy, vollständig bemächtigt und es zu einem modernen Seitenstück der erfundenen alten Konstantinischen Schenkung umgedeutet.

3. Wie wir früher bei dem Schutzvertrag und dem Bündnis getan haben, so werden wir nun auch bei der Urkunde von Kiersy ihre weiteren Interpretationsschicksale und, was aufs engste damit zusammenhängt, den allmählichen Sieg der Schenkungstheorie über die Restitutionstheorie, durch die päpstlichen Briefe hin verfolgen.

Stephan II. hatte 755, wie wir uns erinnern, in bedrängter Lage einen ersten Versuch gemacht, die ursprüngliche Bedeutung der Garantie über die päpstliche Interessensphäre in der Richtung auf eine Schenkung umzuinterpretieren, das „Darbringen“ (*offerre*), statt auf die Urkunde, auf deren Inhalt zu beziehen²⁾. Der Versuch mißglückte, und fortan trat die Urkunde von Kiersy in den Hintergrund. Die Rechtsbasis aller folgenden territorialen Verhandlungen³⁾ war, wie schon im ersten Paveser Frieden, der Begriff des *Status quo*, des zu Recht bestehenden, nur tatsächlich modifizierten Besitzstandes, bzw. der jeweils im einzelnen festzustellende Charakter als *iustitia b. Petri*, als rechtlich der Kirche zustehender Besitz. Dieser primären Rechtsgrundlage gegenüber waren die Restitutionen lauter einzelne, sekundäre Rechtsakte, und das kam auch in der Form zum Ausdruck. Im Verträge von Pavia 754 wurde nicht etwa der Exarchat oder ein Teil desselben von den Langobarden an den Papst abgetreten, sondern

¹⁾ Etwas anders HARTMANN l. c.: „Er stellt im Geiste der Zeit den Occident dem Oriente gegenüber und denkt vor allem an die italienischen Provinzen. Was er sich über Venetien und Istrien einerseits, über den Süden Italiens andererseits und etwa über die Inseln, die im strengen Sinn nicht zu Italien gehörten, für Gedanken gemacht hat, wird sich schon deshalb schwer feststellen lassen, weil diese Gedanken schwerlich ganz klar waren.“

²⁾ S. oben S. 113ff.

³⁾ Für die Einzelheiten ist auf P. KEHRS Abhandlung „Über die Chronologie der Briefe Papst Pauls I.“ in Gött. Nachr. 1896, S. 103 ff. zu verweisen, der in die verwickelten Verhältnisse durch richtige Gruppierung des Quellmaterials erst Klarheit gebracht hat. Die frühere Darstellung dieser Verhandlungen bei SCHNÜRER S. 60 ff. ist damit überholt, in der späteren bei HARTMANN II, 2 S. 206 ff. ist KEHRS Abhandlung leider übersehen worden.

es wurden lauter einzelne Orte restituirt, weil sie nach einem bestimmten zugrunde gelegten Status quo zum Reichsbesitz gehörten. Diesen sekundären Charakter hielt in der Form auch — der Vorkunde, dem Paveser Instrument, entsprechend — die Schenkung Pippins von 756 noch fest, obwohl sie begrifflich ein primärer, neues Besitzrecht schaffender Akt war und als solcher aus dem Rahmen der bestehenden Rechtslage herausfiel: auch Pippin schenkte nicht den Exarchat bzw. einen Teil desselben, sondern lauter einzelne Städte. Ebenso ging den späteren Einzelrestitutionen eine tatsächliche Feststellung des Charakters als *iustitia b. Petri* voraus. Lehrreich ist in dieser Hinsicht ein Brief Stephans III.¹⁾, wo es heißt: *Coniuramus excellentiam vestram, ut plenarias iustitias beati Petri sub nimia velocitate secundum capitulare, quod vobis [per] praesentes vestros fidelissimos missos direximus, exigere et beato Petro reddere iubeatis, sicut et vestra continet promissio*. Der Papst hat also ein Verzeichnis über die *iustitiae*, d. h. wohl über die noch nicht restituerten, aufstellen lassen²⁾ und übersendet es dem König, um auf diese Weise den schleppenden Gang der mühseligen Einzelausinandersetzung mit den Langobarden zu fördern. Er verweist dabei auch auf die Urkunde von Kiersy, sofern sie die allgemeine Verpflichtung des Schutzeides von Ponthion wiederholte³⁾; aber er stützt sich nicht etwa auf ihre territorialen Angaben als Grundlage für die Feststellung, ob etwas *iustitia b. Petri* sei⁴⁾. Diesem Zweck dient vielmehr das an Pippin übersandte *capitulare*, das, wie schon diese Bezeichnung erkennen läßt, wiederum aus einer Aufzählung von lauter einzelnen Ansprüchen bestand, wie es dem Charakter der Restitutionen bis dahin entsprach⁵⁾.

Immerhin wird die Urkunde von Kiersy unter Stephan III. doch wieder erwähnt, während sie in der langen Reihe der Briefe Pauls I.

¹⁾ Cod. Car. n. 44.

²⁾ So auch HARTMANN II, 2 S. 251: „eine Liste der Forderungen, die er an die Langobarden noch zu stellen hatte.“

³⁾ S. oben S. 117f.

⁴⁾ Daß Stephan III. vielmehr die territorialen Angaben der Urkunde von Kiersy noch ganz richtig nur als den Geltungsbereich der fränkischen *defensio* auffaßte, beweist sein anderer Brief an den Patriarchen von Grado, vgl. oben S. 118.

⁵⁾ SACKUR MJÖG. XIX, 57 hat diese Stelle m. E. mißverstanden und gerade das Gegenteil dessen, was wirklich aus ihr zu entnehmen ist, herausgelesen. Er sagt: „Also: Karl und Karlmann sollen die *plenariae iustitiae* nach einer von Stephan aufgestellten Liste einfordern, die ihre Begründung in der *Promissio* hat. „Sowie auch Eure *Promissio* enthält“ kann dem ganzen Zusammenhange nach nur heißen, daß die Orte und Rechte, die die Liste, das *Kapitulare*, auführt, bereits in der von Pippin mit seinen beiden Söhnen ausgestellten *Promissio* stehen oder doch mit unter einen in der *Promissio* stehenden territorialen Begriff fallen.“ Aber *sicut—continet* bezieht sich grammatisch wie dem Sinn nach lediglich auf *iustitias plenarias exigere*; Stephan sagt nur, daß diese allgemeine Verpflichtung in der Urkunde von Kiersy enthalten sei. Die territorialen Angaben derselben bleiben gänzlich aus dem Spiel; wozu auch eine neue Liste, wenn in der Urkunde von Kiersy bereits die *iustitiae* aufgezählt waren? Vgl. dagegen, wie Hadrian I. die Urkunde von Kiersy zitiert.

überhaupt niemals genannt und auch in der Biographie Stephans II. völlig mit Stillschweigen übergangen worden war¹⁾, als ein für die nächsten praktischen Ziele der Kurie unwichtiges Dokument. Unmittelbar nach Stephans III. Zeit, mit dem Pontifikat Hadrians I., tritt sie nun aber aus der bisherigen Verborgenheit hervor. Als Karl d. Gr. im Frühjahr 774 nach Rom kam, wurde ihm die Urkunde seines Vaters, die er selbst einst in Kiersy mitunterzeichnet hatte, zur Bestätigung vorgelegt, und er ließ eine neue, gleichlautende Ausfertigung in mehreren Exemplaren herstellen²⁾. Kurz nach 774 nimmt Hadrian I. in seinen Briefen nun öfter auf die Urkunde von Kiersy bzw. ihre Neuausfertigung bezug, und zwar in einer Weise, die von der noch bei Stephan III. beobachteten Art merklich absticht. Diese veränderte Stellungnahme der Kurie gegenüber dem lange vernachlässigten Dokument war inzwischen vorbereitet worden durch eine Entwicklung, deren Spuren sich wiederum in den Briefen verfolgen lassen.

Die Schenkungsidee war bei dem Interpretationsversuch Stephans II. unterlegen und in der Urkunde Pippins von 756 zu einem ersten, zunächst vereinzelt Sieg über die eigentliche rechtliche Situation gelangt; sie kommt auch in den Briefen trotz der tatsächlichen Herrschaft der Restitutionstheorie hier und da zu Worte. Mochte Pippin auch rechtlich nur der Schutzherr-Patrizius der *res publica Romanorum* und der Garant eines wiederherzustellenden Status quo sein, tatsächlich war er es doch allein, welcher der Kirche zu territorialem Besitz verhalf, und die Macht dieser Tatsache verschaffte sich trotz aller Theorie Geltung³⁾. Im Jahre 754 war, wie wir sahen, Narni allein von allen im Paveser Verträge genannten Städten in den Besitz Stephans II. gelangt, da Aistulf die Restitution dieses Dukatsortes an den Papst nicht weigern konnte⁴⁾. Anfang 756⁵⁾ okkupierte der Langobardenkönig die Stadt aber von neuem, und nun schrieb Stephan an Pippin (n. 8): *Civitatem Narniensem, quam beato Petro tua christianitas concessit, abstulerunt*. Narni ist dem Papst von Pippin

¹⁾ Dies gegen die Echtheit der Urkunde von Kiersy früher besonders nachdrücklich ins Feld geführte argumentum ex silentio ist schon von KEHR HZ. LXX 438, GGA. 1895 S. 715 entkräftet worden. Daß im Augenblick, da der Biograph schrieb, die Urkunde von Kiersy „erst in zweiter, vielleicht in dritter Reihe“ stand, keine „aktuelle Bedeutung“ besaß, ist richtig, nur nicht die Begründung, daß sie eine der Vergangenheit angehörende, „einer Möglichkeit geltende politische Kombination“ — nämlich ein nicht zur Ausführung gelangter Eventualteilungsvertrag — gewesen sei; ebensowenig die von SCHNÜRER S. 44 Anm. 8 vertretene, von KEHR GGA. 1895 S. 699 beifällig aufgenommene Vermutung, daß die Urkunde absichtlich von der Kurie geheimgehalten worden sei.

²⁾ V. Hadriani c. 41 ff. p. 448, vgl. oben S. 99 ff.

³⁾ Was HARTMANN II, 2 S. 184 von der Urkunde von Kiersy sagt, trifft, etwas allgemeiner gewendet, durchaus das Richtige: „Wenn . . . unsere Quellen . . . von einer Schenkungsurkunde sprechen, so haben sie die tatsächlichen Verhältnisse im Auge und drücken damit aus, daß über das tatsächlich dem Reich Verlorene nur durch die Hand Pippins verfügt wurde.“

⁴⁾ S. oben S. 87 f.

⁵⁾ S. oben S. 88 Anm. 1.

— zwar nicht geschenkt¹⁾, — aber „überlassen“, „zugewiesen“, „eingelräumt“ worden: auf den Frankenkönig direkt führt Stephan seinen Besitzanspruch zurück, um dessen Wahrung von ihm zu fordern. In n. 17 klagt Paul I., Desiderius habe *Pentapolensium per civitates transiens, quas b. Petro pro magna anime vestrae mercede contulistis*, alles mit Feuer und Schwert verwüstet, eine Berufung auf die Schenkungsurkunde von 756 zu dem gleichen Zweck und in diesem Falle mit unbestreitbarem Recht. Eine weitere Entwicklung knüpft unter Paul I. an den Begriff der *redemptio* an, um welchen seine Briefe den Phrasenschatz der Korrespondenz mit den Franken bereichern²⁾. Zuerst sprechen sie nur von *redemptio Dei ecclesiae* (n. 14, 758), bald aber von *redemptio istius provinciae* und *populus istius provinciae a vobis redemptus* (n. 24, 758) endlich geradezu von *ista a vobis redempta provincia* (n. 18, 759). Das religiöse Bild ist damit abgestreift: Pippin hat nicht bloß das Volk „erlöst“, sondern den Dukat von Rom „befreit“. N. 30 (759 Ende?) sagt sogar noch mehr: *haec provincia vestro certamine redempta et a vobis beato Petro pro remedio animae vestrae concessa*³⁾. Nicht allein die Befreiung der *provincia*, sondern Besitz und Herrschaft des Papstes in der *provincia* überhaupt ist unmittelbar auf Pippin selbst zurückgeführt, entgegen der tatsächlichen Entwicklung — denn gerade im Dukat war die päpstliche Herrschaft von selbst allmählich erwachsen —, entgegen auch der Theorie, daß bei der ganzen Aktion nur ein alter, zu Recht bestehender Zustand durch Restitutionen wieder verwirklicht werden sollte. Man sieht, wie der Gedanke an Boden gewinnt, Pippins Eingreifen und seine Maßnahmen zur primären Basis der neuen päpstlichen Herrschaftsgewalt und der territorialen Veränderungen auf italienischem Boden zu machen.

Geht man zu den Briefen Hadrians I. über, so sieht man, daß diese Idee nunmehr den vollen Sieg davongetragen hat. Gleich

¹⁾ Die Stelle zeugt nicht etwa, wie LAMPRECHT S. 80 gemeint hat (vgl. S. 76 Anm. 5), für das Vorhandensein einer Schenkungsurkunde von 754. Zur richtigen Interpretation von *concessit* ist auf ep. 17 zu verweisen, wo Paul I. von einem Plan des Desiderius berichtet: *Nam et hoc cum eodem Georgio imperiali misso constituit, ut dromonorum Siciliae stolum in Otorantina civitate dirigatur, ut tam Greci quamque Langobardi ipsam opsidentes comprehendere valeant civitatem eamque concedat imperatori*. Otranto soll den Beneventanern, in deren Besitz es war (vgl. GAY L'Italie méridionale p. 14), abgenommen werden und durch Abtretung von Seiten Desiderius' in den Besitz des Kaisers gelangen. Ebenso bedeutet *concessit* in Anwendung auf Narni nichts weiter, als daß der Papst durch Pippin (im Verträge von Pavia) die Abtretung und den Besitz der Stadt erlangt habe.

²⁾ S. oben S. 24.

³⁾ Zu *concessa* vgl. Anm. 1. — Es heißt sich durch eine Phrase des kurialen Stils täuschen lassen — und noch dazu durch eine ganz gelegentliche wie diese, die nur den Wert eines Symptoms in der Entwicklung besitzt, die zur völligen Wandlung der Anschauungen über die Ursprünge der päpstlichen Herrschaft hinführt —, wenn man aus dieser Stelle folgert, Pippin habe den Dukat an den Papst geschenkt, wie LAMPRECHT S. 80 allerdings nur zögernd tut, indem er meint, die Stelle beziehe sich „aller Wahrscheinlichkeit nach“ auf die (angebliche) Schenkungsurkunde von 754.

in dem ersten, n. 49, heißt es: *sub nostro prædecessore domno Stephano papa, cui sanctae recordationis genitor tuus simulque et praeclara excellentia tua ipsum exarchatum sub iure beati Petri permanendum traditum est.* Man muß diese Stelle mit dem obigen Zitat aus Pauls I. Briefen. 17 vergleichen, um sie richtig einzuschätzen¹⁾: dort ein Hinweis auf die Urkunde Pippins von 756, mit der er einzelne Städte des Exarchats an Stephan geschenkt hatte, hier ein Hinweis darauf, daß Pippin gemeinsam mit Karl „den Exarchat“ der Herrschaft des h. Petrus „übergeben“ habe, also auf die von beiden ausgestellte Urkunde von Kiersy, in der es hieß: *universum exarchatum, sicut antiquitus erat.* Hadrian I. gründet das päpstliche Besitzrecht am Exarchat also nicht mehr auf die Schenkungsurkunde von 756 — bisher den einzigen unzweideutigen urkundlichen Besitztitel, den die Kurie besaß —, sondern auf die Urkunde von Kiersy. Er deutet sie, weit bestimmter als es Stephans II. Versuch getan hatte, als eine Schenkung. Sie gilt ihm jetzt geradezu als die primäre Rechtsbasis päpstlicher Territorialherrschaft, neben welcher dann der Schenkung von 756 nur noch der untergeordnete Wert einer „Partialurkunde“²⁾ zukäme.

Der Moment, da diese Umdeutung der Urkunde von Kiersy vollzogen ist, bedeutet abermals eine Epoche in der Entstehungsgeschichte des Kirchenstaats. Nun besitzt er gleichsam eine Gründungsurkunde und gewinnt damit einen klaren Anfang: er ist geschaffen in dem Augenblick, da das Papsttum sich mit den Franken verband³⁾;

¹⁾ Sie ist, soviel ich sehe, bisher nur von SACKUR MJÖG. XIX, 58 beachtet, aber freilich nicht in ihrer wahren Bedeutung erkannt worden. Gewiß enthält sie eine Beziehung auf die Urkunde von Kiersy, aber das Zitat gibt deren Inhalt nichts weniger als getreu wieder, sondern interpretiert ihn um. Die Stelle findet eine genaue Parallele in V. Hadriani c. 6 p. 488: *coniunxit mandatum, quod iamfatus Desiderius abstulisset civitatem Faventinam et ducatum Ferrariae seu Comiacclum de exarchato Ravennate, quae sanctae memoriae Pipinus rex et eius filii Carulus et Carulomannus, excellentissimi reges Francorum et patricii Romanorum, beato Petro concedentes offeruerunt.* Gemeint ist auch hier deutlich nicht die Schenkung Pippins von 756 — Ferrara hat Stephan II. überhaupt erst 757 von Desiderius erhalten —, sondern die von allen drei Königen ausgestellte Urkunde von Kiersy (so auch W. SICKEL GGA. 1900 S. 112 Anm. 1). Die gleiche Auffassung bereitet sich schon in der Vita Stephani II. (c. 45 p. 453) vor, wenn bez. der Exarchatsstädte gesagt wird, Pippin habe gegenüber den byzantinischen Forderungen auf Herausgabe geschworen, niemals *quod semel beato Petro obtulit auferret*, eine Stelle, die ebensowenig wie alle übrigen, die man angeführt hat, für das Vorhandensein einer Schenkungsurkunde Pippins von 754 zeugt, vgl. oben S. 76 Anm. 5.

²⁾ Dies der Ausdruck von LAMPRECHT S. 76, der die Urkunde von 756 in der Tat abseits von der Reihe der eigentlich wichtigen „Schenkungen“ und „Versprechen“ stellt und ihr die untergeordnete Rolle zuweist, die ihr im Rahmen dieser neuen mit Hadrian I. abgeschlossenen Schenkungstheorie — aber eben nur hier, keineswegs in Wirklichkeit — zukommt.

³⁾ „Die Urkunde von Quierzy wird als die Gründungsurkunde des Kirchenstaats bezeichnet. Und mit Recht. Durch ihre Ausführung wurden erst die festen Grundlagen für denselben gelegt“, sagt MÜHLBACHER DG. S. 63. In Wahrheit ist das jedoch erst die von Hadrian I. aufgebraachte Interpretation.

die bisherigen halbfertigen und unklaren Verhältnisse sind mit einem Schlage beseitigt, und damit zerreißt auch das letzte lose Band zu Byzanz hinüber. Die komplizierten Konstruktionen der Restitutionstheorie: autonome *res publica Romanorum* und *sancta Dei ecclesia* bzw. *beatus Petrus rei publicae Romanorum*, sind nunmehr unnötig und verschwinden¹⁾, der Begriff *iustitia s. Petri* verliert die zentrale Stellung, die er bis dahin gehabt hatte. Die Urkunde von Kiersy ist seit diesem Augenblick ferner in ganz anderer Weise als vorher ein aktuelles Programm gewaltiger territorialer Expansion für die Kurie, das erst zum geringsten Teil durch die „Partialschenkung“ Pippins vom Jahre 756 verwirklicht worden war. Hadrian I. ist in der Tat allen Ernstes entschlossen gewesen, demgemäß zu handeln, und hat mit Spoleto den Anfang gemacht. Als Karl d. Gr. im Frühjahr 774 gegen Desiderius zu Felde zog und sicher zu erwarten war, daß die territoriale Frage abermals in Fluß kommen und neu geregelt werden würde, legte der Papst die Hand auf das Herzogtum an seiner Ostgrenze. Spoletinische Notabeln, die sich hilfeschend an ihn wandten, ließ er zu „Römern“ scheren und nahm ihnen den Eid der Treue gegen den h. Petrus und seinen Vikar ab. Darauf sandte er Bevollmächtigte ins Land selbst, ließ die Bevölkerung in gleicher Weise scheren und vereidigen und setzte ihr einen Herzog von päpstlichen Gnaden²⁾. In einem Briefe von Jahre 775 schreibt er dann mit Bezug auf Spoleto an Karl: *quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter offeruistis protectori vestro beato Petro principi aposto-*

¹⁾ Vgl. SCHEFFER-BOICHORST S. 72, der darauf hinwies, daß „die letzte Urkunde, welche ein Papst nach der Regierung griechischer Kaiser datiert (JE. 2395, von 772), die vorletzte Erwähnung der *res publica [Romanorum]* bietet“. In Wahrheit ist es sogar die letzte Erwähnung der *res publica Romanorum* (welchen Zusatz SCHEFFER a. a. O. nicht berücksichtigt) und zugleich allerdings diejenige, welche so klar wie nie bisher die *res publica Romanorum* für den Papst in Anspruch nimmt. Die Vorgänger hatten wohl von „unserem Volk der *provincia Romanorum*“ (Cod. Car. n. 22, 44, 45) und von „unseren Städten der *res publica Romanorum*“ (n. 19) gesprochen (vgl. S. 171 ff.), Hadrian I. aber sagt geradezu: *nefarii homines nostrae Romanorum rei publicae*. Es ist die letzte Erwähnung, denn in der V. Hadriani c. 1 p. 486, auf die SCHEFFER l. c. verweist, heißt es nur: *inimicis sanctae Dei ecclesiae ac rei publicae impugnatoribus resistens*; von der *res publica* ist aber ohne prägnante Bedeutung und später zumal in formelhaften Wendungen noch weit bis ins 9. Jahrh. hinein, ja noch im 11. Jahrh. im Liber pontificalis und den Papstbriefen die Rede, vgl. V. Sergii II. c. 11 p. 88: *pro salute rei publicae ac totius urbis*, V. Benedicti III. c. 7 p. 141: *omni clero ac rei publicae cetibus*, Registr. Johannis VIII. n. 78 (MG. Epp. VII, 74): *pro defensione sanctae Dei ecclesiae et rei publicae stabilitate*, n. 121 u. 122 p. 111: *sanctarum Dei ecclesiarum statum et rei publicae quietem* u. a., Reg. Gregorii VII. lib. I, 25 (ed. JAFFÉ Bibl. II, 42): *ad confusionem et periculum rei publicae et sanctae ecclesiae*; vgl. auch W. SICKEL GGA. 1900 S. 108 Anm. 1.

²⁾ Vgl. Vita Hadriani c. 32—33, p. 495—496 und oben S. 147. Daß Hadrian das Recht zu diesen Maßregeln aus der Urkunde von Kiersy ableitete, erkannte richtig GENÉLIN D. Schenkungsversprechen und die Schenkung Pippins (1881) S. 33, dem KÉHR HZ. LXX, 439 zustimmt; nur daß Hadrian „kraft des Schenkungsversprechens Pippins es zu tun berechtigt“ war, ist zuviel behauptet.

lorum per nostram mediocritatem pro animae vestrae mercede. Aus der Neuausfertigung der Urkunde von Kiersy, die *cunctum ducatum Spoletinum* aufführt, folgert der Papst also, daß Karl den Dukat von Spoleto dem h. Petrus „dargebracht“ habe. Zur richtigen Interpretation des *offeruistis* sind andere Stellen seiner Briefe heranzuziehen¹⁾.

- a) n. 53: *ea, quae beato Petro ... per tuam donationem offerenda spopondisti, adimplere iubeas.*
- b) n. 54: (Erzbischof Leo von Ravenna) *profanizat dicens, quod vestra excellentia ipsas civitates (Imola und Bologna) minime beato Petro et nobis concessit.*
- c) *ibid: omnia, quae beato Petro per vestram donationem offerenda promisistis.*
- d) n. 55: *adimplere dignemini, quae sanctae memoriae genitor vester domnus Pippinus rex beato Petro una vobiscum pollicitus et postmodum tu ipse ... ea ipsa spopondens confirmasti eidemque Dei apostolo praesentialiter manibus tuis eandem offeruisti promissionem.*
- e) n. 58: *ea quae beato Petro principi apostolorum a vestra excellentia pro animae vestre mercede offertae sunt.*

Hadrian hat sozusagen eine abgestufte Reihenfolge von Ausdrücken für den angeblichen Rechtsinhalt der Urkunde von Kiersy und ihrer Neuausfertigung von 774 zur Verfügung. Wo es sich um Städte des Exarchats, Imola und Bologna, handelt²⁾, da spricht er, wie in n. 49, von „Übertragen“. Demgegenüber ist „darbringen“, wie er von Spoleto sagt (n. 56), ein mit Rücksicht auf Karls ablehnende Haltung etwas unbestimmter gewählter Ausdruck³⁾; er kehrt noch einmal wieder, wo ohne Beziehung auf ein bestimmtes Objekt allgemein von der Urkunde die Rede ist (e). Zumeist bedient sich Hadrian in diesem Falle jedoch eines Ausdrucks, der sich an dritter Stelle anreihet: „darzubringen versprechen“. Wir können also zusammenfassend sagen: Hadrian geht über jenen ersten schüchternen Interpretationsversuch Stephans II. weit hinaus. Er zitiert erstens die Neuausfertigung der Urkunde von Kiersy beständig in mehreren aufeinanderfolgenden Briefen und betont ausdrücklich, daß sie die Bestätigung einer *promissio* Pippins von genau dem gleichen Inhalt sei (d⁴⁾). Er gibt ferner diesen Inhalt mit einer Reihe von Ausdrücken wieder, die von dem Begriff „Schenkungsversprechen“ zu dem Begriff „Schenkung“, die Grenzen zwischen beiden verwischend, hinüberleiten.

Wir kehren dann zum Schluß noch einmal zur Vita Hadriani zurück.

¹⁾ Die folgenden Briefstellen hat zuerst SCHEFFER-BOICORST S. 67 gesammelt.

²⁾ Sie waren damals allerdings noch nicht wirklich in Hadrians Händen; der Erzbischof von Ravenna machte sie ihm vorerst mit Erfolg streitig, und sicher nachweisbar als päpstlicher Besitz sind Imola und Bologna erst in der Reichsteilung von 806, vgl. KEHR Gött. Nachr. 1896 S. 144 Anm. 2.

³⁾ Auf diesen Unterschied von *concedere* und *offerre*, der allerdings nur eine Nuance ist, macht auch GUNDLACH S. 57 Anm. 174 aufmerksam.

⁴⁾ Vgl. dazu oben S. 69 Anm. 4.

Wir sahen oben, wie der Biograph mit den Begriffen *promissio*, *donatio* und *donationis promissio* ein wohlüberlegtes Spiel treibt, dessen Zweck es ist, den Leser zu verwirren und im unklaren zu lassen, indem er von Karl sprechend die Begriffe Schenkungsversprechen und Schenkung als beinahe identisch behandelt, während er von Pippin sprechend sorgsam vermeidet, ausdrücklich zu sagen, daß sein Versprechen ein Schenkungsversprechen gewesen sei. Die Tendenz ist also genau dieselbe wie in den gleichzeitigen Briefen, und seine Aufgabe, die neue Deutung der Urkunde mit den Tatsachen möglichst ohne direkte Unwahrheiten im Einklang zu bringen, hat dieser Offiziosus in glänzender Weise gelöst. Er sagt wahrheitsgemäß, daß der Gegenstand der Aktion Stephans II. *civitates et territoria istius Italiae provinciae*, Einzelrestitutionen von Reichsgebiet nach einem früheren rechtlichen Status quo gewesen seien. Er spricht dann aber — schon weniger zutreffend — von *promissionem illam, quam . . . Pippinus quondam rex et ipse praecellentissimus Carulus cum suo germano Carulomanno atque omnibus iudicibus Francorum fecerant beato Petro et eius vicario sanctae memoriae domno Stephano iuniori papae, quando Franciam perrexit pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae et contradendis beato Petro*. Er sagt also, daß die Reise Stephans II. der Zuweisung und Übergabe der Städte der Provinz Italien an den Papst gegolten habe (Schenkungsstheorie), während 15 Jahre früher Paul I.¹⁾ richtiger nur gesagt hatte: *dum . . . Stephanus huius apostolice sedis presul ad redimendum cunctam hanc Italiam provinciam simulque et exarchatum Ravennanicum de manibus gentium Francie properasset regionem* (Restitutionstheorie); ja er setzt seine Worte so, daß man aus ihnen auch herauslesen kann, Pippins und seiner Söhne *promissio*, d. h. die Urkunde von Kiersy, habe der Überweisung und Übergabe jener Städte gegolten, sei also ein Schenkungsversprechen gewesen. Indem er dann aber einerseits die Neuausfertigung Karls offen als ein Schenkungsversprechen bezeichnet (*contradi spopondit*), andererseits wortgetreu und ohne eine Fälschung zu begehen, die territorialen Angaben des Dokuments reproduziert, hat er die versteckten Widersprüche doch nicht völlig verbergen können: weder paßt *civitates et territoria istius Italiae provinciae* zu den im urkundlichen Text genannten geschlossenen Ländermassen, die neben Reichsgebiet auch langobardisches Gebiet (Spoleto und Benevent) umfassen, noch paßt die Bezeichnung *confinium* zu der Aufzählung *a Lunis—Monte Silicis*. Von diesen Widersprüchen aus ist, wie wir gesehen haben, seine Interpretation „Schenkungsversprechen“ zu widerlegen, und wenn im vorangehenden gezeigt ist, wie die der wirklichen Rechtslage entsprechende Restitutionstheorie allmählich Schritt für Schritt durch die in der Umdeutung der Urkunde von Kiersy gipfelnde Schenkungsstheorie verdrängt wurde, so ist das, wie ich meine, die Probe auf den früher geführten Beweis, daß die Urkunde von Kiersy in Wahrheit kein Schenkungsversprechen war.

¹⁾ Vgl. JE. 2342, vom Jahre 759, s. oben S. 102 Anm. 2.

Mit dieser zuletzt behandelten Phase der Entwicklung des „Kirchenstaats“ haben wir die Grenzen unseres Themas in strengstem Sinne schon überschritten: Hadrians I. Anfänge liegen bereits jenseits der Regierungszeit Pippins. Aber es war notwendig, diese Briefe und die *Vita Hadriani* mit den übrigen Quellen gemeinsam zu behandeln, weil in ihnen die kuriale Theorie vom Ursprung des Kirchenstaats vorerst zum Abschluß gebracht ist¹⁾. Die Entstehung des Kirchenstaats selbst ist damit freilich bei weitem nicht beendet. Vielmehr fällt gerade in das Jahr 774 die wichtigste Zäsur in seiner Entwicklungsgeschichte, die Zäsur, bei welcher wir zunächst Halt machen. Die bisherige geradlinige theoretische Entwicklung wird nun plötzlich durch tätiges Eingreifen der fränkischen Macht unterbrochen: Karl d. Gr. hat seit seinem ersten Erscheinen in Rom die Rolle des passiven Zuschauers, die sein Vater, zumal in der letzten Zeit, gespielt hatte, aufgegeben, und nun entstand aus einem Widerstreit der theoretischen Ansichten und Ansprüche überhaupt erst eine wirkliche staatsrechtliche Neuordnung der Dinge im Bereich des autonomen und bald nun völlig vom byzantinischen Reiche gelösten Gebiets, eine Teilung der Regierungsgewalt zwischen den beiden Faktoren Papst und Patrizius. Erst auf dieser Stufe der Entwicklung wurde aus dem „politischen Embryo“²⁾ der junge Kirchenstaat, erst in diesem Zusammenhang wird von den dürftigen Nachrichten, welche wir über die praktische Ausübung der Landesherrschaft im werdenden Kirchenstaat schon für die Periode Pippins besitzen, zu handeln sein.

¹⁾ Aus der nächsten Zeit ist dann noch eine Äußerung Hadrians I. zu erwähnen, in welcher die Schenkungstheorie ganz klar und ohne die Überreste der Restitutionstheorie, welche der Bericht der *Vita Hadriani* noch enthält, zum Ausdruck kommt. Im Jahre 787 schreibt der Papst in einem nach Byzanz gerichteten Briefe (JL. 2448): *Carolus ... nostris obtemperans monitis atque adimplens in omnibus voluntates, omnes Hesperie occiduæque partis barbaras nationes sub suis prosternens conculcavit pedibus omnipotentatum illarum domans et suo subiciens regno adunavit. Unde per sua laboriosa certamina eidem Dei apostoli ecclesie ob nimium amorem plura dona perpetuo obtulit possidenda, tam provincias, quam civitates, seu castra et cetera territoria, imo et patrimonia, quæ a perfida Longobardorum gente detinebantur, brachio forti eidem Dei apostolo restituit, cuius et iure esse dignoscebantur* (MANSI XII, 1075). Restituiert sind also nur die Patrimonien, alles übrige, und zwar nicht bloß einzelne Städte und Orte, sondern ganze *provinciae*, sind geschenkt, und daß der Papst das so offen Byzanz selbst gegenüber behauptet, beweist, wie vollständig die Umwälzung der Verhältnisse im Lauf eines Menschenalters die alte Rechtslage zugunsten neuer Anschauungen verdrängt hatte. — Ich erwähne hier ferner, ohne auf die noch nicht einwandfrei gelöste Frage der Komposition und Entstehungszeit in diesem Zusammenhang bereits einzugehen, das sogen. Fragmentum Fantuzzianum, (s. oben S. 153 Anm. 5) weil diese Fälschung gleichsam das letzte, noch fehlende Glied in der kurialen Theorie ergänzt. Hier berichtet nämlich Pippin in der Einleitung seiner für Stephan II. ausgestellten Promissionsurkunde, der Papst habe vor der Wendung an den fränkischen Schutz die ausdrückliche kaiserliche Erlaubnis dazu erbeten und durch ein Schreiben des Kaisers erhalten. Damit ist der päpstlichen Politik nachträglich klare und volle Legalität vindiziert.

²⁾ BRUNNER RG. II, 86.

Schluß.

Zusammenfassung und Ergebnisse.

Wir haben aus unseren Untersuchungen ein Bild des fränkisch-päpstlichen Bundes und der Ereignisse der Jahre 754 bis 756 gewonnen, das in wesentlichen Punkten von dem bisherigen abweicht und durch manchen neuen Einzelzug bereichert ist. Fassen wir die Ergebnisse noch einmal zusammen, und versuchen wir zugleich, sie für die kritische Beurteilung der päpstlichen sowohl wie der fränkischen Politik in diesem welthistorisch bedeutsamen Augenblick zu verwerten.

Um die Mitte des 8. Jahrh. war der Papst bereits der Leiter nicht nur der römischen Kirche, sondern zugleich des Dukats von Rom als eines autonomen Bezirks, des römischen Reichs, in welchem er die Verweserschaft für den kaiserlichen Souverän in Händen hatte. In kaiserlichem Auftrag hatte ferner Zacharias und ebenso Stephan II. zu Anfang seiner Regierung in Verhandlungen mit den Langobarden auch schon die Sache des ravennatischen Reichsteils geführt, der seit 751 seines obersten Beamten, des Exarchen, beraubt und von König Liutprand dem langobardischen Reich einverleibt worden war. Als Stephan II. Ende 753 nach Frankreich aufbrach, begleitete ihn bis Pavia ein byzantinischer Gesandter, der neben ihm die kaiserliche Forderung auf Rückgabe von Ravenna bei Liutprands Nachfolger Aistulf vertrat: mit Wissen und Willen des Kaisers trat also Stephan seinen Bittgang an. Was man in Byzanz freilich nicht wußte, war, daß der Papst von vornherein entschlossen war, die Restitution von Ravenna nicht als Wiederaufrichtung einer kaiserlichen Provinz unter einem Exarchen zu betreiben, daß er vielmehr den ehemaligen ravennatischen Distrikt mit dem Dukat von Rom zu einem autonomen Reichsgebiet römischer Nationalität (*res publica Romanorum*) zu vereinen gedachte.

Aber Stephan II. ging nach Frankreich nicht etwa als Träger einer dreifachen Mission, in Sachen privater Rechte der Kirche und staatlicher Rechte im autonomen Dukat von Rom und im ehemaligen Bezirk des Exarchen, als dessen Erbe er gelten wollte; er trat vielmehr vor Pippin mit einer einzigen Forderung: Schutz und Befreiung der römischen Kirche von der Langobardennot. Das gleiche hatte schon sein Vorgänger Gregor III. von Karl Martell gefordert und dabei in seinen Briefen den Begriff des fränkischen Königsschutzes anklingen lassen. Dieser Begriff ist für die erste und grundlegende Abmachung

des neuen fränkisch-päpstlichen Bundes, für den Schutzvertrag von Ponthion, maßgebend geworden. Der Papst kommandierte sich in den fränkischen Königsschutz; aber er erhielt nicht einen gewöhnlichen Schutzbrief, sondern Pippin wählte mit Rücksicht auf die Würde des Vikars der Apostel eine besondere Form der Schutzübernahme: er leistete dem h. Petrus einen Eid auf *defensio Romanae ecclesiae* und *iustitia b. Petri*, Ausdrücke, die dem fränkischen Formular entstammen. Weil nun die grundlegende Verpflichtung Pippins auf den h. Petrus lautete, darum hat die Kurie die Gesamtheit ihrer Forderungen gleichfalls auf den Namen des h. Petrus gebracht. Die Briefe Stephans II. und sein Biograph bedienen sich zu diesem Zweck der seltsam konstruierten Formel: *b. Petrus resp. sancta Dei ecclesia rei publicae Romanorum*, in welcher der h. Petrus zum Subjekt jenes erstrebten autonomen Reichsbezirks gemacht ist oder gewissermaßen als Generalnenner für die verschiedenartigen päpstlichen Forderungen dient.

Wenn die Kurie mit dieser begrifflichen Zusammenfassung zum Ausdruck brachte, daß Pippin durch seinen Eid an den h. Petrus zum Schutz nicht nur der römischen Kirche selbst und ihres Besitzes, sondern auch des römischen Reichsgebiets in Italien verpflichtet sei, so beweist die Urkunde von Kiersy (Ostern 754), daß der Frankenkönig sich dieser Auffassung nach längeren Verhandlungen angeschlossen hat. In diesem Dokument, das eine Art von praktischer Anwendung des Schutzoides von Ponthion darstellte und ebenfalls auf den Namen des Apostelfürsten lautete, übernahm Pippin — vielleicht in der Form des fränkischen Haftungsvertrages der *fides facta* — gegenüber dem Langobardenkönig die dauernde Garantie für den territorialen Status quo in einem weiten Gebiet von Mittelitalien, das man als das Interessengebiet der Kurie bezeichnen kann.

Es umfaßt in erster Linie den ehemaligen ravennatischen Reichsdistrikt. Seine Abgrenzung war ungewiß, da die letzte vertragmäßige Regelung des Besitzstandes zwischen dem Reich und den Langobarden im Frieden von c. 680 längst durch die Ereignisse überholt und auch in Rom in Vergessenheit geraten war. Die Kurie Stephans II. half sich mit dem neugeprägten Begriff *exarchatus Ravennantium, sicut antiquitus erat*, wobei der Umfang dieses „Exarchenlandes“ und der Zeitpunkt „vor alters“ fürs erste unbestimmt gelassen wurde. Sie zog daneben ein älteres, auf die territorialen Verhältnisse des nördlichen Mittelitaliens bezügliches Dokument — vermutlich einen Waffenstillstandsvertrag aus Gregors I. Zeit — heran und entnahm ihm eine Linie, die von Luni an der tyrrhenischen Küste über das Gebirge und quer durch die Emilia, antiken Straßen folgend, nach Monselice, dem Grenzort der Provinzen Istrien-Venetien und Ravenna gegen die Langobarden, zieht. Die ursprüngliche Bedeutung dieser Linie — als einer vertraglich gesicherten Verbindung zwischen dem westlichen (seit 640 verschwundenen) und dem östlichen Reichsgebiet — mußte dem Konzipienten der Urkunde von Kiersy unter den veränderten territorialen Verhältnissen seiner eigenen Zeit verborgen bleiben; er über-

nahm sie, ohne doch eine bestimmte neue Bedeutung damit zu verbinden. Aus der Unklarheit in der Sache ergab sich eine Unklarheit in der Form, welche das Verständnis der Urkunde von jeher außerordentlich erschwert hat.

An zweiter und dritter Stelle sind in der Urkunde von Kiersy die Reichsprovinz Istrien-Venetien und die selbständigen langobardischen Herzogtümer Spoleto und Benevent genannt. Im Unterschied vom „Exarchat“ handelt es sich hier nicht — wenigstens nicht unmittelbar und sogleich — um direkte Ansprüche der Kurie auf Landesherrschaft, vielmehr steht das Interesse am Schutz der päpstlichen Patrimonien daselbst im Vordergrund. Indem ferner die langobardischen Nachbargebiete des Dukats von Rom in die päpstliche Interessensphäre einbezogen sind, greift die Kurie theoretisch bereits über die Grenzen des römischen Reichs hinaus. Die Absicht Stephans II. ist also mit dem Begriff Wiederherstellung des ehemaligen byzantinischen Reichsitaliens nicht erschöpfend bezeichnet; er selbst verkündet in einem seiner Briefe als Programm die Zusammenfassung aller Gebiete römischer Nationalität — derselbe Gedanke liegt auch dem Begriff *res publica Romanorum* zugrunde —, und unter dies Programm versuchte nachmals Hadrian I. auch Spoleto praktisch durch „Romanisierung“ der Einwohner zu begreifen.

Der Kurie schwebte als Ziel also die Konstituierung eines autonomen, nationalrömischen Reichsgebiets vor. Neben den Papst, der, nicht anders als bisher im Dukat von Rom, nur der Verweser des kaiserlichen Souveräns sein wollte, sollte als Schutzherr der Frankenkönig treten, und zwar als *patricius Romanorum*. Seine Stellung innerhalb der *res publica Romanorum* wurde also der Stellung gleichgesetzt, welche vormals der Patrizius-Exarch von Ravenna in Reichsitalien gehabt hatte. Der Papst wollte nicht aus dem römischen Reich ausscheiden, aber indem er einen fremden Souverän zum Patrizius bestellte, setzte er doch bereits einen Fuß aus dem Reichsverbande heraus.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen auf französischem Boden knüpfte Stephan II. mit Pippin noch eine zweite Verbindung. Sie schlossen für sich und ihre Nachfolger ein Bündnis auf ewige Zeiten und beschworen es gegenseitig mit der germanischen Formel „Freund dem Freunde, Feind dem Feinde“ und mit der Versicherung, einander treu und zu Willen zu sein. Auf dies Bündnis, das beide Kontrahenten klar als einander gleichberechtigt auf eine Stufe stellte, haben die Nachfolger Stephans II. sich mit Vorliebe berufen, während die *defensio* des Schutzvertrages von ihnen zur *defensio orthodoxae fidei* verallgemeinert, die Kommendation als eine unbequeme Erinnerung mit Stillschweigen übergangen wurde. Auch Stephan II. selbst ist bereits mit Erfolg bestrebt gewesen, dem im Kern germanischen Charakter aller Abmachungen des Jahres 754 ein römisch-kirchliches Element beizugesellen. Es geschah durch die Salbung Pippins, seiner Gemahlin und seiner Söhne in St. Denis (28. Juli?). Mit dieser Zeremonie weihte

der Papst das karolingische Geschlecht für die ihm zgedachte Mission, er ergriff religiös Besitz von dem fränkischen Königtum, in dessen Schutz er sich begab. Durch die Salbung erteilte er den Königsöhnen gleichzeitig die Firmung und trat damit zu ihrem Vater, seinem Bundesgenossen, in das geistliche Verwandtschaftsverhältnis der Gevatterschaft: das Bündnis wurde also nach germanischem Brauch mit einem symbolischen Akt begleitet und zugleich, wie der Schutzvertrag, in die religiöse Sphäre emporgehoben.

Nach einem kurzen siegreichen Feldzug gegen Aistulf wurde dann im Oktober der erste Friede von Pavia geschlossen: ein Besitzstandsvertrag zwischen „Römern“ und „Langobarden“, der sich von seinen Vorgängern in der byzantinischen Periode durch die Teilnahme der Franken als dritter Vertragspartei unterschied. Die territorialen Bestimmungen des Vertrages zugunsten der Partei *Romani* erstreckten sich auf alle noch vorhandenen italienischen Reichsgebiete und auch auf Patrimonien der römischen Kirche. Aistulf verpflichtete sich eidlich, von seinen Okkupationen in der Provinz Istrien abzulassen, ferner den Dukatsort Narni und das Patrimonium Ceccano, endlich eine Reihe im einzelnen aufgezählter Städte des „Exarchats“ zurückzuerstatten. Er erfüllte den Vertrag in den Punkten, bei welchen über die Art der Ausführung kein Zweifel sein konnte; Byzanz erhielt Istrien, der Papst Narni und Ceccano zurück. Dagegen zögerte Aistulf die Restitution des wichtigsten Objekts, der Exarchatsstädte, ins Ungewisse hinaus: das noch ungelöste Problem, wer im Bereich des ehemaligen ravennatischen Distrikts zum Empfang von Restitutionsen an die Partei *Romani* befugt sei, bot ihm dazu einen triftigen Vorwand.

Der Papst legte im folgenden Jahre erregt Protest ein. Daß er selbst die Exarchatsstädte zu beanspruchen habe, setzte er entsprechend dem kurialen Programm einer autonomen *res publica Romanorum* als selbstverständlich voraus, und, um jede Diskussion über den abweichenden langobardischen Standpunkt zu vermeiden, behauptete er wahrheitswidrig, Aistulf habe einen offenen Vertragsbruch begangen und „nicht eine Handbreit Erde restituiert“. Er versuchte sogar, die Garantiekunde von Kiersy dahin zu interpretieren, als habe Pippin die in ihr aufgeführten Gebiete dem h. Petrus „dargebracht“, woraus sich eine persönliche und unmittelbare Verpflichtung des Frankenkönigs ergeben hätte, die Kurie in den Besitz der Exarchatsstädte zu setzen.

Pippin hat diese Klagen überhört, bis Aistulf sich zu einem neuen offenkundigen Rechtsbruch hinreißen ließ, indem er Narni abermals besetzte und am 1. Januar 756 mit Heeresmacht vor Rom erschien. Nun erst griff der Frankenkönig aufs neue zu den Waffen. Der militärische Erfolg dieses Feldzugs war der gleiche wie zwei Jahre vorher. Das politische Ergebnis bestand neben einer Verschärfung der fränkischen Friedensbedingungen für Aistulf — tributpflichtige Abhängigkeit seines Reichs vom Frankenreich — darin, daß Pippin die Exarchatsfrage zugunsten des Papstes entschied. Im Lager vor

Pavia überbrachte ihm ein Gesandter der kaiserlichen Regierung die Forderung, daß die 754 ausbedungenen Restitutionen aus ravenatischem Gebiet an Byzanz geleistet werden sollten. Die Antwort des Frankenkönigs war, daß er in einer Schenkungsurkunde die Exarchatsstädte dem h. Petrus und seinem Vikar zu ewigem Besitz von sich aus übertrug und den Papst gleich darauf durch einen fränkischen Missus in den Besitz der einzelnen Orte durch Schlüsselübergabe einweisen ließ.

Dieser Schenkungsakt durchbrach die im übrigen festgehaltene rechtliche Situation und bedeutete für die Kurie einen weiteren Schritt aus dem Reichsverbande heraus. Im ersten Frieden von Pavia — und ähnlich in der Urkunde von Kiersy — hatte Pippin seine Unterstützung dazu geliehen, daß ein älterer, widerrechtlich beseitigter Besitzstand wiederhergestellt, Reichsgebiet restituiert würde. Die Urkunde von 756 schuf eine neue Rechtsbasis: der Papst besaß in ihr nunmehr einen unmittelbaren Besitztitel für seine Ansprüche auf den Exarchat, während er diese bis dahin nur indirekt hatte geltend machen können, mit Hilfe jener Theorie, daß die römische Kirche in Italien der berechtigte Empfänger von Restitutionen an das römische Reich sei.

An die Schenkungsurkunde von 756 knüpfte nun eine Entwicklung an, die jene Restitutionstheorie allmählich umwandelte in eine Schenkungstheorie. In der Kanzlei Pauls I. wurde ein Dokument erdichtet, das die gesamte weltliche Stellung des Papsttums auf einen Schenkungsakt Kaiser Konstantins an Papst Silvester I. gründete; von dieser Basis aus hat dann Hadrian I. die Urkunde von Kiersy und insbesondere ihre Neuausfertigung von 774 zu einem modernen Seitenstück der Konstantinischen Schenkung umgedeutet, zu einer Gründungsurkunde des von Byzanz nun völlig gelösten, durch Pippin geschaffenen Kirchenstaats.

Dieses Gesamtbild der tatsächlichen Entwicklung ließ sich nur im Gegensatz zu der päpstlichen Darstellung in den offiziellen Berichten der Biographien Stephans II. und Hadrians I. gewinnen. Hier ist der Verlauf der Ereignisse wesentlich vereinfacht und alles für die Kurie so günstig wie möglich gewendet. Der anfangs bestehende staatsrechtliche Unterschied zwischen dem Dukat und dem ehemaligen ravenatischen Reichsgebiet ist verschwiegen, und deshalb im weiteren Verlauf der Schilderung, namentlich bei dem ersten Paveser Frieden, alles vertuscht, was darauf hinweisen könnte. Die päpstlichen Autonomieforderungen sind ferner durchweg mit Ausdrücken, die längst für private Rechte der Kirche üblich waren, bezeichnet und auf diese Weise möglichst unauffällig eingeführt, um die Kurie Byzanz gegenüber nicht ins Unrecht zu setzen. Was schließlich den fränkisch-päpstlichen Bund selbst, Schutzvertrag, Bündnis und Garantie der territorialen Interessensphäre betrifft, so ist das Endergebnis umdeutender Interpretationen, die sich im einzelnen durch die päpstlichen Briefe hin verfolgen lassen, die Behauptung der Vita Stephani II., Pippin

habe sich eidlich verpflichtet, „allen Befehlen und Weisungen des Papstes mit ganzer Kraft zu gehorsamen und, wie es diesem gefällig sei, den Exarchat von Ravenna und die Rechte und Orte der *res publica* in vollem Maße zurückzuerstatten“. Die *Vita Hadriani* hat in Ergänzung dazu die Interpretation der Urkunde von Kiersy als Schenkungsversprechen in vorsichtig gesetzten Worten, welche die volle Wahrheit ebenso geschickt vermeiden wie eine offene Unwahrheit, in die offizielle Darstellung der Ereignisse eingeführt.

Man gewinnt aus dieser Schritt für Schritt zielbewußt fortschreitenden Kleinarbeit einen außerordentlichen Eindruck von der diplomatischen Kunst der päpstlichen Politik, die sich an dem reichhaltigen Material der Briefe des Codex Carolinus so im einzelnen genau verfolgen läßt wie kaum noch einmal in der Periode des früheren Mittelalters. Dabei steht offenbar hinter dieser Politik nicht etwa eine einzelne geniale Persönlichkeit; keiner der Päpste von Stephan II. bis auf Hadrian I. ist wohl der eigentlich führende Geist gewesen. Hier handelt es sich vielmehr um eine politische Kunst, die Gemeingut einer ganzen Gruppe von nur zum Teil mit Namen bekannten Kurialen ist, um ein Erbteil altrömischer Staatsklugheit und griechischer Diplomatie, das in diesem Augenblick an der Kurie noch ungeschmälert war, da erst durch die Ereignisse des Jahres 754 der lebendige Zusammenhang der römischen Kirche mit dem byzantinischen Reiche und seiner uralten Tradition zerriß.

Für welches Ziel setzte sich diese Kunst nun ein? Es nannte sich: Befreiung der römischen Bevölkerung vom langobardischen Joch durch Errichtung eines autonomen Reichsbezirks, einer nationalen *res publica Romanorum*, unter Leitung der römischen Kirche und unter fränkischem Schutz. Dies Ziel war kein religiöses und kein kirchliches, sondern ein politisches; das muß bei einem historischen Werturteil über die Aktion Stephans II. vor allem berücksichtigt werden. Wir fragen nicht: was ist moralisch von der offiziösen Interpretationskunst der Kurie zu halten? Wir fragen auch nicht: was für eine Bedeutung hat die Verfolgung politischer Ziele für die weitere Entwicklung der Kirche selbst gehabt? Wir fragen allein: hatten die kurialen Politiker um die Mitte des 8. Jahrhunderts im historischen Sinne ein Recht, so zu handeln?

Juristisch waren sie zweifellos nicht im Recht, denn sie gingen, zum mindesten was den ravennatischen Reichsteil betraf, ohne Zustimmung und seit dem griechischen Protest von 756 gegen den ausdrücklichen Willen des kaiserlichen Souveräns vor. Aber deswegen dürfte man noch nicht den Stab über sie brechen. Das Kaisertum hatte seit lange sogut wie nichts für die Not des Reichs in Italien getan; allein die römische Kirche war es gewesen, die schon unter Gregor I. und vollends seit dem Beginn des 8. Jahrhunderts die römischen Kräfte gesammelt, ein letztes Zentrum des Widerstandes gegen die Langobarden gebildet hatte. Der Vergleich mit der Stellung der pippinischen Hausmeier gegenüber den letzten merovingischen Schattenkönigen liegt nahe. Man darf sagen, daß eine gewisse Ähnlichkeit

der Lage die beiden emporkommenden Mächte zu gegenseitiger Unterstützung zusammenführte.

Aber größer als die Ähnlichkeit sind doch die Unterschiede. Die römische Kirche ist für Italien nicht der Führer zu staatlicher Wiedergeburt geworden wie die Karolinger für das Frankenreich. Byzanz gegenüber mochte die Kurie das Gefühl haben, daß die Entwicklung der Dinge über das formelle Recht des Kaisers längst hinweggeschritten sei, daß die *redemptio provinciae*, das Programm, das bis auf den Ausdruck an moderne Schlagworte italienischer Nationalisten erinnert, von den „Römern“, nicht von den „Griechen“ verwirklicht werden müsse. Aber war die Entwicklung nicht auch darüber schon hinweggeschritten? Die Langobarden konnten im 8. Jahrhundert doch nicht mehr als die barbarischen Eindringlinge von ehemals gelten. Seit fast zweihundert Jahren waren sie im Lande, seit etwa 80 Jahren hatte sie auch das Reich als die Herren eines Teils der Halbinsel anerkannt. Die Schalen der „Römer“ und der „Langobarden“ standen in Italien gleich; die Rassegegensätze hatten schon viel von ihrer früheren Schärfe verloren. Mit dem gleichen Recht wie Stephan II. konnte König Liutprand unitarische italienische Politik betreiben.

Mit besserem Recht sogar. Denn die Kurie konnte ihrem Wesen nach das Einigungswerk gar nicht allein und aus eigener Kraft durchführen, und sie rief daher eine fremde Nation von jenseits der Alpen zu Hilfe. Sie hoffte in den Franken wohl einen auswärtigen Bundesgenossen zu finden, der eben deshalb in Italien kein Rival in territorialherrschaftlichen Fragen sein würde. Stephan II. schwebte als nächstes Ziel vor ein bündnismäßiger Zusammenschluß von Venedig, Spoleto und Benevent mit seinem eigenen Herrschaftsgebiet unter fränkischer Garantie nach außen, unter päpstlicher Führung im Innern, die möglicherweise späterhin in eine Herrschaft übergehen sollte, und Hadrian I. machte bei Spoleto einen ersten Versuch in dieser Richtung. Aber das waren Träume, die sehr bald an der harten Wirklichkeit zerbrachen. Karls d. Gr. Eingreifen von 774 machte es offenbar, daß das Jahr 754 nicht eine *redemptio provinciae* gebracht hatte, daß es vielmehr den Anfang einer neuen Periode der Fremdherrschaft für Italien bedeutete.

Schwieriger ist es, ein Urteil über die Politik Pippins der Kurie gegenüber zu gewinnen. Eigene Äußerungen des Königs fehlen gänzlich, und auch die jüngeren Quellen der nächsten Generation sagen nichts über die Motive und Absichten des Frankenkönigs. Nur die Tatsachen reden: das, was er getan und — das, was er nicht getan hat. Wenn bisher das Urteil über seine römische Politik sich geradezu in Extremen bewegt hat, so werden die neuen Ergebnisse der vorangegangenen Untersuchungen jetzt vielleicht eine festere Basis für ein solches Urteil darbieten.

Man hat auf der einen Seite gesagt, der Gedanke an größere Macht habe völlige Gewalt über diesen Thronusurpator und Gründer einer

neuen Dynastie besessen, und dieser Gedanke habe ihn auch in das italienische Unternehmen hineingetrieben; was geschah, das sei Pippins Wille gewesen¹⁾. Man hat auf der anderen Seite seine römische Politik „den größten Verzicht auf politisches Denken und Handeln, welcher bis dahin von einem Germanen vollbracht war“, genannt²⁾; und es ist der Versuch gemacht worden³⁾, Eigennutz und das Streben nach materieller Macht aus den Motiven seines Handelns völlig auszuschalten. Die Triebfedern seiner römischen Politik seien vielmehr ausschließlich religiöser Art: Liebe und Verehrung des Apostelfürsten Petrus und Furcht vor seinem Zorn, Gefühle, welche in den Franken des 8. Jahrh. mit Macht lebendig geworden waren; denn auf diesen Ton seien all die päpstlichen Briefe an Pippin gestimmt; man habe in Rom genau gewußt, welche Taste anzuschlagen sei, damit die Saite zum Klingen käme.

Jene Vorstellung von dem Machtpolitiker, der genau wußte, was er in Italien wollte, ruht letzten Endes auf der Auffassung der Urkunde von Kiersy als eines Schenkungsversprechens oder gar eines Eventualteilungsvertrages über die erhoffte langobardische Beute, und sie fällt zugleich mit dieser, wie wir sahen, irrigen Interpretation, die ja von jeher mit einer nachträglichen Sinnesänderung Pippins nach erreichtem Siege rechnen mußte. Aber es bleibt ein anderes egoistisches Motiv, nämlich „die Rücksicht auf das geistliche Ansehen, das der römische Bischof neuerdings beim fränkischen Klerus genoß“, die es „mindestens unerwünscht erscheinen ließ, daß diese Autorität unter die Herrschaft eines Nachbarstaates geriet“⁴⁾. Man wird dies kirchenpolitische Motiv nicht gering einschätzen dürfen und deshalb kaum von einem Handeln nur aus religiösen Beweggründen sprechen können. Beides wirkte wohl zusammen, und es ist heute kaum noch möglich, über diese all-gemeinste Frage nach den Motiven zu völliger Klarheit zu kommen. Wir schränken vielmehr auch hier die Fragestellung ein: was für ein Werturteil ist über Pippins römische Politik, wenn man sie für sich betrachtet, auf Grund der festgestellten Tatsachen zu fällen?

Es war nicht ein politischer Expansionstrieb, der Pippin nach Italien führte. Wie das fränkische Eingreifen ursprünglich allein gedacht war — zum Schutze der römischen Kirche und zur Garantie des territorialen Besitzstandes in ihrer Interessensphäre —, winkte dem

1) HAUCK KG II.3.4 S. 18 ff.

2) W. SICKEL ZfG. XI, 320.

3) HALLER S. 38 ff.

4) HALLER S. 52, der allerdings fortfährt: „Das hätte ein Eingreifen zur Wiederherstellung des Status quo ante gewiß gerechtfertigt, aber nicht die Schaffung des Kirchenstaats, noch weniger die Annahme des römischen Patriziats, beides auf Kosten und im Gegensatz zum byzantinischen Reich.“ Aber am Anfang handelte es sich ja, wie wir gesehen haben, wirklich nur um den ersten Punkt. Bei der Begründung des „Kirchenstaats“ und des Patriziats hat Pippin eine mehr passive als aktive Rolle gespielt, er hat geschehen lassen und ist päpstlichen Wünschen nachgekommen. In diesen Dingen war gewiß nicht „was geschah, sein Wille“.

fränkischen Schutzherrn keineswegs ein unmittelbarer Vorteil; es war ein päpstliches Interesse, für das er sich einsetzte.

Von einem völligen Verzicht auf politisches Handeln und Denken darf man freilich nicht sprechen. Bei der Begründung des fränkisch-päpstlichen Bundes ist Pippin, der im Besitz der realen Macht war, auch derjenige gewesen, welcher die Bedingungen diktiert, die Form der Abmachungen bestimmt hat. Fränkisch war die Kommendation, zu welcher der Papst sich bequemen mußte, und der Schutzvertrag; germanisch die Formel, mit der beiderseits das Bündnis beschworen wurde, fränkisch wahrscheinlich auch die urkundliche Form, in welche die Garantie von Kiersy gefaßt wurde. Stephan II. vermochte durch die Salbung von St. Denis nur einen gewissen Einschlag römisch-kirchlichen Wesens in das Gewebe hineinzubringen. Bei dem ersten Frieden von Pavia hat Pippin sodann die Langobarden weit schonender behandelt, als es der Kurie erwünscht war: das, was an ravenatischen Städten zur Restitution bestimmt wurde, blieb weit hinter dem zurück, was die Urkunde von Kiersy als „Exarchat vor alters“ bezeichnet hatte. Vor allem ließ sich der Frankenkönig bei dieser Gelegenheit noch nicht aus der Rolle des Schiedsrichters zwischen den Vertragsparteien *Romani* und *Langobardi* herauslocken, obgleich Stephan II. wahrscheinlich schon damals ein direktes Eintreten für die territorialen Besitzansprüche der Kirche zu erreichen versucht hat.

Anders beim zweiten Frieden von Pavia, der einen kritischen Punkt in Pippins römischer Politik bedeutet. Indem er jetzt die zu restituierenden Exarchatsstädte seinerseits dem h. Petrus urkundlich schenkte, hat er die päpstlichen Besitzansprüche klar und deutlich anerkannt und sich zugleich persönlich verpflichtet, sie zu verwirklichen. Warum, so muß man fragen, hat er die keineswegs unbegründete byzantinische Forderung auf Herausgabe der Exarchatsstädte an den Kaiser mit dieser Maßnahme beantwortet? Einen eigenen territorialen Vorteil hatte er in keinem Fall, mochte er so oder so entscheiden. Der päpstliche Biograph legt ihm bei dieser Gelegenheit die Worte in den Mund: „Um keines Menschen Gunst willen habe ich mehrmals den Kampf auf mich genommen, sondern nur aus Liebe zum h. Petrus und um der Vergebung meiner Sünden willen.“ Mag man davon auch ein gut Teil auf Rechnung des salbungsvollen Stils und der bekannten Tendenz des kurialen Offiziosus stellen, es bleibt doch immer die Tatsache bestehen, daß Pippin in diesem Augenblick das päpstliche Interesse sogar auf Kosten seiner eigenen Position in Italien gefördert hat. Obwohl er, wie sein Verhalten beim ersten Frieden zeigt, keineswegs blind gegen die möglichen unangenehmen Folgen einer solchen Maßnahme war hat er jetzt, vor die unabweisbare Entscheidung, ob ja, ob nein, gestellt, sich doch für ja entschieden. Es war der folgenschwerste Entschluß seiner römischen Politik: die Schenkungsurkunde von 756 war der erste Schritt auf einer abschüssigen Bahn, der mit zwingender Notwendigkeit in der Folgezeit andere nach sich gezogen hat. Dies

Dokument verstrickte die fränkische Politik unlösbar in die territorialen Händel Italiens, und es versperrte ihr gleichzeitig von vornherein den Weg für eine umfassende territoriale Expansion auf eigene Rechnung. Wie ein Riegel schob sich ein von Pippin selbst dem Papsttum geschenkter Landstreifen quer durch die Halbinsel, und weder Karl d. Gr. noch einer der Späteren, welche der erste Karolinger auf die Bahn italienischer Politik nach sich zog, hat es vermocht, diesen Riegel fortzustoßen; vielmehr haben sich von Karls d. Gr. Zeit an immer neue Gebiete an den ursprünglichen Kern angesetzt.

Daß Pippin direkt unklug gehandelt habe, darf man ihm freilich gerechterweise nicht vorwerfen; denn eine territoriale Politik auf italienischem Boden lag seinen ursprünglichen Absichten fern. Die schädlichen Folgen des Schenkungsakts in der weiteren Entwicklung konnte er kaum übersehen und bekam selbst auch noch nichts davon zu spüren. Er ist vielmehr zu neuen Erfolgen fortgeschritten, da er sich auch weiterhin darauf verstand, seinen nächsten Vorteil gut zu wahren. Der zweite Friede von Pavia machte durch verschärfte Bedingungen das Langobardenreich zu einem tributpflichtigen Vasallenstaat, der in jedem Augenblick von der Gnade des fränkischen Oberherrn abhängig war. Pippin hat sich dieses Werkzeugs in seiner Hand, insbesondere des neuen Königs Desiderius, klug und erfolgreich bedient, um die weiterstrebenden territorialen Wünsche der Kurie in Schach zu halten. Spärliche indirekte Nachrichten lassen ferner erkennen, daß er sogar im autonomen Gebiet der Kirche in einzelnen Fällen bereits den ihm übertragenen Patriziat praktisch als ein Herrschaftsrecht zu betätigen begann.

Aber er hat bis zuletzt den Patriziustitel niemals selbst geführt und überhaupt keine klare Formulierung seiner Rechte, geschweige denn eine neue Regelung der gegenseitigen Verpflichtungen aus Schutzvertrag und Bündnis vorgenommen. „Genug, daß in Italien nichts geschehen konnte, was er nicht wollte, und daß nicht mehr geschehen konnte, als er wollte“¹⁾. Es ist ihm neuerdings auch dies, daß er die italienische Frage „geordnet, aber nicht erledigt habe“²⁾, zum Vorteil ausgelegt worden. Es liege darin, wie man es häufig bei hervorragend scharfsinnigen Männern antreffe, die Skepsis gegenüber einer endgiltigen Lösung, die sich mit einer vorläufigen begnügt, weil sie mit dem stolzen Selbstbewußtsein gepaart ist, jedem Wandel der Verhältnisse gewachsen zu sein. Ich bezweifle, daß gerade das Lob hervorragenden Scharfsinns für die römische Politik Pippins am Platze ist. Der päpstlichen Diplomatie gegenüber stand er offenbar in der Defensive; seinen Vorteil wahrte er durch zurückhaltende Vorsicht; aber in einem entscheidenden Moment wich er „um der Liebe zum h. Petrus willen“ sogar einen Schritt zurück. Auch all jenen klug erdachten Interpretationen gegenüber, mit welchen die Kurie die

¹⁾ HAUCK KG. II 3. 4 S. 32.

²⁾ Ibid. S. 8.

ursprünglichen Abmachungen des Jahres 754 zu ihrem Vorteil umdeutete, hat er sich anscheinend passiv verhalten; ja er hat sie durch den Schleier erbaulicher und ihn scheinbar überschwänglich ehrender Phrasen hindurch wohl gar nicht durchschaut. Sonst müßte man aus den päpstlichen Briefen, wie später aus denen Hadrians I., ein Echo des Widerstandes von fränkischer Seite vernehmen. Die einzige Stimme, die wir in Pippins Zeit aus diesem Lager hören, der in St. Denis c. 767 aufgezeichnete Bericht über die Salbung, bezeugt vielmehr, daß man in den Kreisen der Hofgeistlichkeit der neuen, engen Beziehung des Königs zu der geheiligten Person des Vikars der Apostel eine solche Wertschätzung beimaß, daß man gar nicht daran dachte, in der Wahl der Worte die selbständige Würde des Königtums zu wahren¹⁾.

Pippin war ein Mensch „von ungebrochener barbarischer Einfalt“, so lautet eine Charakteristik aus jüngster Zeit²⁾, daher „die derbe, ja plumpe Art, womit diesem Manne der zeitliche und ewige Nutzen einer Politik klargemacht wird, die doch vor allem dem Bischof von Rom nützlich und erwünscht ist.“ Man mag dies Urteil einseitig nennen, aber es kämpft, wie ich meine, mit Recht gegen die Überschätzung Pippins an, zu der neuerdings eine gewisse Neigung besteht. Dem ersten karolingischen Könige gebührt mit nichten ein Platz neben seinem großen Sohne. Es wird die Aufgabe einer späteren Untersuchung sein, zu zeigen, wie ganz anders als der Vater dieser wahrhaft geniale Mann wachsam, voller selbständiger Impulse und gewandt auch im diplomatischen Ringen römische Politik getrieben hat.

¹⁾ Vgl. *Nota de unctione Pippini* (MG. Scr. rer. Merov. I, 465): *Nam ipse praedictus dominus florentissimus Pippinus rex pius per auctoritatem et imperium sanctae recordationis domni Zachariae papae et unctionem sancti chrismatis per manus beatorum sacerdotum Galliarum et electionem omnium Francorum tribus annis antea in regni solio sublimatus est. Postea per manus eiusdemque Stephani pontificis. . . in regem et patricium una cum predictis filiis Carolo et Carlomanno in nomine sanctae Trinitatis unctus et benedictus est.*

²⁾ HALLER S. 62.